

Tränkle

Im Schatten des Strafrechts

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für
ausländisches und internationales Strafrecht

Kriminologische Forschungsberichte

Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht
und Günther Kaiser

Band K 135



Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht

Im Schatten des Strafrechts

Eine Untersuchung der Mediation in Strafsachen
am Beispiel des deutschen Täter-Opfer-Ausgleichs
und der französischen médiation pénale auf der Grundlage
von Interaktions- und Kontextanalysen

Stefanie Tränkle



Duncker & Humblot • Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

DOI <https://doi.org/10.30709/978-3-86113-084-0>

Redaktion: Michael Knecht

Alle Rechte vorbehalten

© 2007 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.

<http://www.mpicc.de>

Vertrieb in Gemeinschaft mit Duncker & Humblot GmbH, Berlin

<http://www.duncker-humblot.de>

Umschlaggestaltung: Stefanie Tränkle

Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle-Straße 1, 77955 Ettenheim

Printed in Germany

ISSN 1861-5937

ISBN 978-3-86113-084-0 (Max-Planck-Institut)

ISBN 978-3-428-12527-2 (Duncker & Humblot)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ©

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2005 von der Philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Mein Dank gilt zunächst Herrn Prof. Hans-Jörg Albrecht, der die Arbeit betreute. Darüber hinaus danke ich der Max-Planck-Gesellschaft für die Gewährung eines Doktorandenstipendiums sowie für die Finanzierung der Datenerhebung im In- und Ausland. Herrn Prof. Wolfgang Eßbach bin ich zu Dank für die Erstellung des Zweitgutachtens verpflichtet.

Neben dem finanziellen und institutionellen Rahmen sind empirische Untersuchungen auf die Unterstützung von Personen im Forschungsfeld angewiesen. In diesem Zusammenhang gebührt der größte Dank Personen, die aus Gründen des Datenschutzes nicht namentlich genannt werden können: den französischen und deutschen Mediatoren/innen sowie den Medianten/innen, die mit ihrer Bereitschaft, Auskunft über ihre Arbeit zu geben und die Fallbearbeitung beobachten zu lassen, die Durchführung der Erhebung überhaupt erst ermöglichten.

In der Interpretationsgruppe am Psychologischen Institut der Universität Freiburg habe ich die wertschätzende Haltung gegenüber Nachwuchsforschern/innen und Forschungssubjekten sowie die tiefen Kenntnisse der Gesprächsanalyse von Frau Prof. Gabriele Lucius-Hoene schätzen gelernt. Aus dieser Gruppe ist ferner Frau Dr. Hildegard Wenzler-Cremer zu nennen, die das Entstehen der Arbeit gleichermaßen methodisch-kritisch wie humorvoll-ermutigend begleitet hat.

Zu danken ist den Transkribentinnen, Frau Alexandra Kuderer und insbesondere Frau Barbara Texter, deren Zweisprachigkeit sich als wertvolle Kompetenz für die französischen Transkriptionen erwies. Frau Dipl.-Psych. Ulrike Auerbach hat geduldig und gewissenhaft die nachträglichen Änderungen der Transkriptionsregeln umgesetzt.

Dr. Thomas Spranz-Fogasy war mir eine besondere Hilfe bei der Auswertung des Datenmaterials.

Unter den Freiburger Kollegen/innen ist besonders Frau Dr. Azilis Maguer zu nennen, deren bilinguale Fähigkeiten und sicheres Sprachgefühl mir manche Feinheiten der französischen Sprache erschlossen.

Herr Prof. Hans-Jürgen Kerner vom Institut für Kriminologie der Universität Tübingen hat nicht nur mein Interesse an der Kriminologie geweckt, sondern mir auch ermöglicht, in der TOA-Forschungsgruppe mitzuarbeiten und darauf aufbauend das Dissertationsthema zu entwickeln.

Durch einen von der Europäischen Union geförderten Forschungsaufenthalt im Winter 2002/2003 am Centre de recherches sociologiques sur le droit et les institutions pénales (CESDIP) konnte ich interessante Einblicke in den französischen Forschungsalltag gewinnen. Monsieur Bahans gab mir bereitwillig Auskunft über den von ihm geleiteten Dachverband Citoyens et Justice, was angesichts anderer Erfahrungen mit dem Feldzugang nicht als selbstverständlich gelten kann.

Für gewissenhafte Korrekturlektüre und mentale Unterstützung gebührt mein Dank Herrn Prof. Hans-Heinrich Jescheck, Frau Dr. Katharina Manderscheid, Frau Dr. Wenzler-Cremer und Herrn Holger-C. Rohne. Ferner ist Herr Dr. Sven Höfer zu nennen, dessen Hartnäckigkeit im Hinterfragen des qualitativen Paradigmas die detaillierte Ausarbeitung des methodischen Teils der Arbeit geschuldet ist. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit ihm hat eine wundervolle Fortsetzung gefunden, wie sich unter anderem an unseren Gemeinschaftsprojekten namens Jakob und Lorenz zeigt.

Freiburg, im März 2007

Stefanie Tränkle

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
1. Einleitung	1
1.1 Fragestellung und Gang der Untersuchung	3
1.2 Der Begriff der „Mediation in Strafsachen“	5
1.3 Forschungskontext und disziplinäre Verortung der Untersuchung	8
2. Deskription des Untersuchungsgegenstandes: Mediation in Strafsachen in Deutschland und Frankreich	11
2.1 Mediation in Strafsachen in Deutschland: der Täter-Opfer-Ausgleich	11
2.1.1 Institutionalisierungsgeschichte	11
2.1.2 Der Legitimierungsdiskurs um den TOA	14
2.1.3 Die Rolle der Justiz und die rechtliche Grundlage des TOA	17
2.1.4 TOA als Berufsfeld	20
2.1.5 Zuweisungskriterien und -praxis	21
2.1.6 Institutionelle Rahmenbedingungen: die Praxislandschaft	22
2.1.7 Die Durchführungspraxis der TOA-Einrichtungen (das „Setting“) ..	24
2.2 Mediation in Strafsachen in Frankreich: die „médiation pénale“	26
2.2.1 Institutionalisierungsgeschichte: Kriminalpolitische Problemlage und Interessengruppen	26
2.2.2 Rollenanforderungen und Arbeitsorganisation der Mediatoren	31
2.2.3 Die rechtliche Verankerung	32
2.2.4 Durchführungspraxis der „médiation pénale“	33
2.2.5 Die Wiedergutmachungsmaßnahme bei jugendlichen Straftätern: die „réparation pénale“	35
2.3 Gesamtschau	37
2.3.1 Unterschiede und Gemeinsamkeiten von TOA und „médiation pénale“	37
2.3.2 Gemeinsame Verfahrensprinzipien der Mediation in Strafsachen	39
3. Die strukturelle Kopplung von Mediation und Strafrecht: Rechtssoziologische Vorüberlegungen und Forschungsstand	44
3.1 Interpersonelle Konfliktbearbeitung	45
3.2 Parteiautonomie und Freiwilligkeit	48

3.3 Informalität	58
3.4 Neutralität des Dritten.....	64
3.5 Zusammenfassung der Vorüberlegungen und Ableitung des Erkenntnisinteresses	66
4. Konzeption und Durchführung der empirischen Untersuchung.....	69
4.1 Methodische Konzeption: Interaktions- und Kontextanalysen.....	69
4.2 Der methodologische Rahmen: Überlegungen zur Kombination von Grounded Theory und Gesprächsanalyse	74
4.3 Dokumentation der Erhebung und Auswertung	77
4.3.1 Theoretisches Sampling und Feldzugang.....	77
4.3.2 Korpusübersicht und Datenaufbereitung.....	80
4.3.3 Kontrolle des Auswertungsprozesses: Validierungsstrategien.....	82
5. Fallinterne Auswertung: Kontext- und Interaktionsanalysen.....	84
5.1 TOA in einem deutschen Freien Träger	84
5.1.1 Kontextanalyse: Arbeitsbedingungen und -konzeption der Mediatorin	84
5.1.1.1 Deskription der Arbeitsbedingungen der TOA-Stelle	84
5.1.1.2 Die Kooperationsstruktur zwischen Staatsanwaltschaft und TOA-Stelle.....	85
5.1.1.3 Zuweisungspraxis und Handhabung der Eignungskriterien	87
5.1.1.4 Zur Konzeption des TOA und zur Arbeitshaltung der Mediatorin.....	88
5.1.1.5 Die Rolle von Rechtsexperten im Aushandlungsprozess	90
5.1.1.6 Konfligierende Rollenbezeichnungen	91
5.1.1.7 Die variierende Bearbeitungswürdigkeit von Konflikten.....	94
5.1.1.8 Zusammenfassung: Die Kategorie „Ausbalancieren paradoxer Anforderungen“	97
5.1.2 Interaktionsanalyse: Der Fall „Messerstecherei“	99
5.1.2.1 Erstgespräch mit dem Angeklagten, Herrn Schnittger	100
5.1.2.2 Das Erstgespräch mit Herrn Clever, Geschädigter der „Messerstecherei“	129
5.1.2.3 Das Scheitern eines Ideals: die Käuflichkeit von Gerechtigkeit ..	141
5.1.3 Interaktionsanalyse: Der Fall „Halloween-Party“	145
5.1.3.1 Die getrennten Erstgespräche	145
5.1.3.2 Ausgleichsgespräch zwischen dem Beschuldigten (Herrn Kropau) und dem Geschädigten (Herrn Ritter)	146
5.1.4 Interaktionsanalyse: Der Fall „Kindesentziehung“	169
5.1.4.1 Erstgespräch mit dem Anzeigerstatter, Herrn Naumann	169
5.1.4.2 Kategorie: Vagheit in der Situationsrahmung	187
5.2 TOA in einer deutschen Gerichtshilfe	190
5.2.1 Kontextanalyse: Arbeitsbedingungen und -konzeption des Gerichtshelfers.....	190

5.2.1.1	Deskription der Fallbearbeitungspraxis.....	191
5.2.1.2	Konzeption des TOA im Verständnis des Gerichtshelfers	191
5.2.1.3	Herrn Groß' Rollenkonzeption.....	193
5.2.1.4	Herausforderungen bei der Falldurchführung: Die Kategorie „einer doppelten Verantwortung gerecht werden“	197
5.2.2	Interaktionsanalyse: Der „Miet- und Nachbarschaftsstreit“	200
5.2.2.1	Erstgespräch mit dem Anzeigerstatter, Mieter Ortlieb	201
5.2.2.2	Erstgespräch mit dem Beschuldigten Mündler in der Gerichtshilfe	216
5.2.2.3	Gesamtschau des Miet- und Nachbarschaftsstreits Ortlieb/ Mündler	231
5.3	Médiation pénale in einer Maison de Justice et du Droit.....	234
5.3.1	Kontextanalyse: Arbeitsbedingungen und -konzeption der Mediatorin	234
5.3.1.1	Der institutionelle Rahmen	235
5.3.1.2	Rollen- und Verfahrenskonzeption der Mediatorin	236
5.3.1.3	„Justiznaher“ Durchführungsstil (Beobachtungsdaten).....	238
5.3.2	Interaktionsanalyse: „Streit auf dem Boule-Platz“	240
5.3.2.1	Opfer-Erstgespräch mit den Brüdern Lepière	241
5.3.2.2	Täter-Erstgespräch.....	253
5.3.2.3	Ausgleichs-Gespräch.....	254
5.4	Médiation pénale in einer französischen Association.....	259
5.4.1	Kontextanalyse: Problemfelder der in der Association tätigen Mediatoren.....	259
5.4.1.1	Deskription der Durchführungspraxis und Arbeitsbedingungen..	259
5.4.1.2	Verfahrenskonzeption und Rollenprofil der Mediatoren.....	262
5.4.1.3	Problemfelder in der Association	265
5.4.1.4	Zusammenfassung: strukturelle Widersprüche	277
5.4.2	Interaktionsanalyse des Falles „Besuchsrecht“	279
5.4.2.1	Falldarstellung	279
5.4.2.2	Auswertung	283
6.	Fallübergreifende Auswertung: Interaktive Herstellung einer gemeinsamen Handlungsorientierung auf das Mediationsverfahren (Kernkategorie).....	287
6.1	Strukturelle Bedingungen	290
6.1.1	Makrostrukturelle Ebene: Keine soziale Notwendigkeit für eine gütliche Einigung.....	290
6.1.2	Institutionelle Ebene: Vorstrukturierungen durch das Strafverfahren.....	291
6.1.3	Professionelle Ebene: eine unspezifische Verfahrenskonzeption....	294
6.1.4	Individuelle Ebene der Verfahrensbeteiligten: Unbekanntheit des Verfahrens und Geltungsbedürfnis.....	294
6.2	Strategien: Rahmungsaktivitäten und Interaktionsstile	296
6.2.1	Der sachlich-interessenorientierte Rahmungsstil	297

6.2.2 Der personenbezogene Rahmungsstil.....	298
6.3 Konsequenzen: Interaktive Gefahrenpotentiale.....	301
6.3.1 Emotionale Verstrickungen.....	301
6.3.2 Rollenkonfusion und Übergänge in andere Gesprächstypen.....	303
6.3.3 Thematische Ausuferung der Konfliktgeschichte.....	305
6.3.4 Instrumentalisierung des Verfahrens durch Medianten.....	306
6.3.5 Konfliktuöse Rollenaushandlungen.....	307
6.3.6 Boykottieren der emotionalen Arbeitsebene.....	309
6.3.7 Fazit: Der „humane Faktor“ als Risiko und Chance.....	310
6.4 Intervenierende Bedingungen.....	311
6.4.1 Die Konfliktkonstellation und -intensität.....	312
6.4.2 Balancieren zwischen Qualitätsanspruch, Zeit- und Erfolgsdruck..	315
6.4.3 Ein Erfolg ist nicht berechenbar.....	317
7. Ergebnisdiskussion: Realisierungschancen der mediativen Verfahrensprinzipien unter den Bedingungen eines Strafverfahrens.....	319
7.1 Realisierungschancen des Verfahrensprinzips der interpersonellen Konfliktbearbeitung.....	319
7.1.1 Interpersonelle Konfliktbearbeitung unter der Bedingung der justitiellen Rollendefinition.....	320
7.1.2 Interpersonelle Konfliktbearbeitung unter der Bedingung der strafrechtlichen Definition des Konflikts.....	321
7.1.3 Interpersonelle Konfliktbearbeitung versus Interessenorientierung.....	322
7.1.4 Interpersonelle Konfliktbearbeitung unter der Bedingung der Unausweichlichkeit der justitiellen Entscheidung.....	324
7.1.5 Fazit.....	325
7.2 Realisierungschancen des Verfahrensprinzips der Parteiautonomie.....	326
7.2.1 Interaktive Folgen des künstlichen Offenhaltens der Situationsdefinition.....	326
7.2.2 Akzeptanzchancen parteiautonomer Lösungsvorschläge.....	329
7.2.3 Der Zwang zur Selbstnormierung.....	330
7.3 Realisierungschancen des Verfahrensprinzips der Informalität.....	332
7.4 Realisierungschancen des Verfahrensprinzips der Neutralität.....	333
8. Zusammenfassung.....	335
9. Literaturverzeichnis.....	346
10. Anhang.....	361
10.1 Abkürzungsverzeichnis.....	361
10.2 Leitfäden.....	362
10.2.1 Leitfaden für Interviews mit deutschen Mediatoren.....	362
10.2.2 Guide d’entretien destiné aux médiateurs.....	364
10.3 Transkriptionsregeln.....	366

10.4 Die Auswertungsstrategie: vom Transkript zur Kategorie	368
10.4.1 Auswertungsstrategie für die Interviews mit Mediatoren	368
10.4.1.1 Vorbereitung der Interpretationseinheit in Atlas/ti	368
10.4.1.2 Offenes Kodieren.....	368
10.4.1.3 Verschriftung eines deskriptiven Zwischenergebnisses	369
10.4.1.4 Axiales Codieren: Generieren einer Kategorie.....	370
10.4.1.5 Vertexten der Kategorie	372
10.4.1.6 Iteratives Vorgehen bis zur Bestimmung der Kernkategorie	372
10.4.2 Auswertungsstrategie für die Gesprächsmitschnitte.....	372
10.5 Dokumentation der verwendeten Codes	373
10.5.1 Interview mit der Mediatorin des Freien Trägers, Frau Seifert	373
10.5.2 Codes zum Fall „Messerstecherei“	374
10.5.3 Codes zum Fall „Die Halloween-Party“	375
10.5.4 Codes zum Fall „Die Kindesentziehung“	377
10.5.5 Interview mit dem deutschen Gerichtshelfer, Herrn Groß	377
10.5.6 Codes zum Fall „Nachbarschaftsstreit“	378
10.5.7 Interviews mit den Mediatoren der französischen Association	379

1. Einleitung¹

In den letzten Jahrzehnten lässt sich eine Ausdifferenzierung des Strafrechts und eine damit einhergehende Tendenz zur Informalisierung und Auslagerung von Verfahren feststellen.² Zunehmend werden Konflikte, über die das Strafrecht das Entscheidungsmonopol hat, in Verfahren erledigt, die ohne die Förmlichkeit einer Hauptverhandlung auskommen. Grund dafür ist eine kriminalpolitische Problemlage: Kriminalität im unteren bis mittleren Deliktbereich stellt ein Problem dar, das zwar reguliert werden soll, aber nicht unbedingt mit dem Strafrecht. Damit wird die Frage nach der Art der formellen Sozialkontrolle aufgeworfen, denn die Effizienz und Legitimität traditioneller strafrechtlicher Reaktionen – Reaktionsverzicht einerseits, Repression andererseits – stehen zunehmend in Frage.³ Eine Vielzahl alternativer kriminalpolitischer Reaktionsformen wurde entwickelt, darunter die so genannte „dritte Spur“⁴ im Strafverfahren, die einen Weg zwischen Verfahrenseinstellung und Verurteilung mit dem Ziel der Wiedergutmachung sucht. Mediationsverfahren, die im Rahmen des Strafrechts angesiedelt sind, stellen eine Ausprägung dieser Tendenz zu informeller und restitutiver Justiz dar. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die sich unter anderem auf das Verfahrensstadium, den Delikttypus und die Akteurskonstellation beziehen, kann ein Strafverfahren aus der justiziellen Bearbeitungslogik ausgeklinkt und der Mediation als Erledigungsvariante zugewiesen werden.

Frankreich und Deutschland gehören neben vielen anderen zu den Ländern, welche die Mediation in Strafsachen etwa zeitgleich Anfang der 1990er Jahre förmlich in ihr jeweiliges Strafverfahren integriert haben. Dem deutschen Täter-Opfer-

¹ Die in der vorliegenden Arbeit genannten Akteure (Mediatoren, Richter, Täter etc.) werden zwar grammatikalisch lediglich in ihrer maskulinen Form aufgeführt, verweisen aber gleichermaßen auf Männer und Frauen. Einzig das Opfer ist als Neutrum aller Benennungsschwierigkeiten enthoben. Bislang gibt es keine allgemein akzeptierte Lösung für das Problem, in der deutschen (Schrift-)Sprache Menschen beiderlei Geschlechts gerecht zu werden. Ob mit Schrägstrich (Mediator/in) oder Binnen-I (MediatorIn), dies erfordert umständliche Anpassungen auch der Artikel und Pronomina und strapaziert damit die Lesbarkeit des Textes (Beispiel: ... der/die Mediator/in, dessen/deren Konfliktdefinition dem/der Täter/in nicht plausibel ist ...“). Daher wurde in der vorliegenden Arbeit die unbefriedigende, aber pragmatische Entscheidung zu Gunsten der Lesbarkeit getroffen.

² Vergleiche *Ludwig-Mayerhofer* (1998: S. 25f.).

³ Vergleiche Kapitel 2.1.1 für Deutschland und Kapitel 2.2.1 für Frankreich.

⁴ Vergleiche *Baumann et al.* (1992).

Ausgleich, zu dessen Bezeichnung sich das Akronym „TOA“ durchgesetzt hat, entspricht die „*médiation pénale*“⁵. Die Durchführungspraxis der Mediation in Strafsachen in Deutschland und Frankreich unterscheidet sich zwar in Äußerlichkeiten – so wird beispielsweise das Verfahren in Frankreich überwiegend im Erwachsenen-Bereich angewendet, während in Deutschland die Täter-Klientel überwiegend jugendlich beziehungsweise heranwachsend ist –, im Grunde aber handelt es sich in beiden Ländern um dasselbe Problem: Es geht um die Bearbeitung eines vorübergehend aus der Justiz ausgelagerten Verfahrens.

Mediation hat als Konfliktlösungsmodus einen breiten Anwendungsbereich gefunden, unter anderem in Schulen, am Arbeitsplatz, bei trennungswilligen Ehepaaren und bei Bauvorhaben in der Gemeinde. Der entscheidende Unterschied dieser Mediationsformen zu dem hier in Rede stehenden Verfahren ist, dass Letzteres im Strafrecht angesiedelt ist. Damit ist die Konfliktbeilegung nicht die Privatangelegenheit der streitenden Parteien, sondern staatliche Sanktionsinstanzen haben das Entscheidungs- beziehungsweise Sanktionsmonopol inne. Mit der offiziellen Registrierung, zum Beispiel der Anzeige einer geschädigten Person, tritt ein justiziabler Sachverhalt aus dem Dunkelfeld in das Hellfeld und unterliegt fortan als Strafverfahren der justitiellen Bearbeitungslogik. Ob innerhalb derselben eine Mediation als strafrechtliche Erledigungsvariante angewandt wird, ist Sache der Justiz.

Das Spezifikum der Mediation in Strafsachen ist es, strukturell an das Strafrecht gekoppelt zu sein; die mediative Verfahrenslogik kann nicht operieren, ohne mit der strafrechtlichen in Berührung zu kommen. Die Dominanzen⁶, die in dieser strukturellen Kopplung herrschen, sind damit klar: Das Strafverfahren hat und behält die Definitions- und Entscheidungsmacht über das Mediationsverfahren. Mediation in Strafsachen findet mit den Worten *Spittlers* (1980) im „Schatten des Leviathan“⁷ statt. Das Verhältnis zwischen Mediation und Strafverfahren ist daher ein besonderes: Zwar ist Mediation in Strafsachen der Idee nach der Versuch der Umgehung der juristischen Rahmung, gleichwohl ist jeder zu bearbeitende Fall ursprünglich juristisch gerahmt. Ob Mediatoren und Medianten es wollen oder nicht – das Verfahren bleibt in das förmliche Strafverfahren eingebunden und unterliegt den Rahmenbedingungen desselben.⁸ Für die Akteure – Täter, Opfer und Mediator – bedeutet das, dass sie stets vor der Logik der drohenden Fortsetzung des Strafverfahrens agieren. Das ist die Ausgangslage, die TOA und „*médiation pénale*“ unab-

⁵ Eine gebräuchliche Abkürzung für „*médiation en matière pénale*“.

⁶ Vergleiche zur Dominanz des Rechts: *von Trotha* (1982: S. 19).

⁷ Der Leviathan ist eine auf *Thomas Hobbes* (1651) zurückgehende Allegorie, welche eine Herrscherperson darstellt, die durch zwei Säulen, die geistliche und weltliche Macht, gestützt wird. Das Recht wird durch die weltliche Macht geschützt und schützt seinerseits die geistliche Macht.

⁸ So auch *P.-A. Albrecht* (1993: S. 84) für den deutschen TOA.

hängig von der jeweiligen nationalen Ausgestaltung des Verfahrens gemeinsam haben.

Durch die strukturelle Kopplung der Mediation an das Strafrecht entsteht eine Reihe von Paradoxien: Einerseits wird ein Konflikt, so er denn strafrechtlich relevant ist, den Parteien entzogen und dem Entscheidungs- und Sanktionsmonopol der Strafjustiz unterstellt, andererseits wird mit der Mediation eine justitielle Erledigungsalternative geschaffen, die den Parteien den Konflikt zur selbstverantwortlichen Bearbeitung „zurückgeben“ will. Diese vorübergehende Auslagerung der Fallbearbeitung kann aber weder vollständig erfolgen noch auf Dauer gestellt werden, da die Justiz die Hoheit über das Verfahren behält. Ein weiteres Paradoxon bezieht sich auf die Verfahrenslogik: Mediation erfolgt nach anderen professionellen Gesichtspunkten als ein traditionelles Strafverfahren, dazu gehört unter anderem die Informalität, also das Fehlen starrer Prozessregeln, die es den Mediatoren erlaubt, nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten auf die Medianten einzugehen. Für die Mediation in Strafsachen bedeutet dies, dass einander widersprechende Verfahrensweisen vereinbart werden müssen: Die Informalität der Mediation muss anschlussfähig gemacht werden an die Formalität eines Strafverfahrens.

1.1 Fragestellung und Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, ob die mediative Verfahrensweise unter den Bedingungen eines förmlichen Strafverfahrens entfaltet werden kann oder ob sie dessen Verfahrenszwängen erliegt und zur juristischen Erledigungsvariante wird. Das Erkenntnisinteresse liegt darin, das Potential der Integration der Mediation ins Strafverfahren abzuschätzen. Die Frage ist *nicht*, ob Mediation im Allgemeinen möglich ist, sondern wie das Verfahren unter den speziellen Bedingungen, die mit der Kopplung der Mediation an das Strafrecht gegeben sind, funktionieren kann und welche Probleme dabei auftreten. Als Beurteilungskriterium dafür dienen die der Mediation zu Grunde liegenden Verfahrensprinzipien. Ob diese realisiert werden können, wird empirisch auf Interaktionsebene untersucht.

Die Untersuchung erfolgt am Beispiel der beiden Länder Deutschland und Frankreich. Zwar legt die Fragestellung nicht zwingend den Einbezug zweier Länder nahe, aber die Spezifika in der Kopplung zwischen Mediation und Strafrecht können genauer in den Blick genommen werden, wenn die Varianz der Verfahrensausgestaltung erhöht wird. Die Wahl fiel neben Deutschland auf Frankreich, weil dort mit den *Maisons de Justice et du Droit* eine Institutionalisierungsform vorliegt, die institutionell eng an die Strafjustiz angeschlossen ist und daher für die Fragestellung, wie die strukturelle Kopplung zwischen Strafrecht und Mediation funktioniert, besonders interessant ist. Der Ländervergleich selbst ist nicht das methodische Erkenntnismittel; es geht nicht darum, in welchem Land das Verfahren „besser“ funktioniert. Der Einbezug eines zweiten Landes dient vielmehr der Vali-

dierung der Ergebnisse, vergegenwärtigt der Blick in ein anderes Land doch die eigenen, in diesem Fall deutschen Selbstverständlichkeiten.

Im *zweiten Kapitel* wird der Untersuchungsgegenstand – TOA in Deutschland und „*médiation pénale*“ in Frankreich – beschrieben. Dabei werden die jeweilige kriminalpolitische Problemlage, auf die mit der Institutionalisierung des Verfahrens reagiert wurde, die daran beteiligten Interessengruppen, die rechtlichen Rahmenbedingungen, das Berufsfeld der Mediatoren und die Durchführungspraxis vorgestellt. Das Kapitel kommt zu dem Schluss, dass abgesehen von einigen Unterschieden in der Verfahrensausgestaltung beide Länder grundsätzlich vergleichbar sind: Beide legen dieselben Verfahrensprinzipien zu Grunde – interpersonelle Konfliktbearbeitung, Prozessorientierung, Informalität, Parteiautonomie und Neutralität des Mediators – und versuchen, diese unter der Bedingung der strukturellen Einbettung in das Strafverfahren zu realisieren.

Im *dritten Kapitel* werden die Bedingungen spezifiziert, die das Strafrecht der Mediation vorgibt und diskutiert, was diese für die Mediation bedeuten. Diese Überlegungen werden mit Argumenten aus der deutschen und französischen Literatur gestützt, das heißt der Forschungsstand wird unter der Frage aufgearbeitet, welche Realisierungschancen der mediativen Verfahrensweise in Hinblick auf die strukturelle Kopplung mit dem Strafrecht aus rechtssoziologischer und kriminologischer Sicht eingeräumt werden. Im Ergebnis führt dies zu der Feststellung, dass die Forschung sich des Verhältnisses von Mediation und Strafrecht zwar angenommen hat – die Literaturlage in beiden Ländern ist beinahe unüberschaubar –, gleichwohl bislang wenig darüber bekannt ist, was es für Täter, Opfer und Mediatoren bedeutet, unter diesen Bedingungen agieren zu müssen. Daher verspricht es zusätzlichen Erkenntnisgewinn, wenn die Fragestellung unter Interaktionsgesichtspunkten betrachtet wird.

Dies ist Gegenstand des empirischen Teils der Untersuchung, der mit dem *vierten Kapitel* beginnt und der Interaktions- und Kontextanalysen umfasst, die nach qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung erfolgen. Die Analyse nimmt zunächst die Strukturvorgaben in den Blick, die das Strafrecht für die Mediation macht und fragt, was diese für die Interaktionssituation bedeuten. Dazu werden Kontextanalysen auf der Grundlage von Interviews und Feldnotizen durchgeführt, die eine deskriptive Hintergrundfolie für die Interaktionsanalysen liefern, indem die strukturellen Rahmenbedingungen, in denen die Gespräche stattfinden, und der professionelle Anspruch der Mediatoren beschrieben werden. Dann wird das Interaktionsgeschehen untersucht, und zwar auf der Grundlage von Gesprächen zwischen Tätern, Opfern und Mediatoren, die in französischen und deutschen Mediationseinrichtungen mitgeschnitten werden. Das Interaktionsgeschehen wird den strukturellen Bedingungen zugerechnet und unter der Frage beurteilt, ob die Verfahrensprinzipien realisiert werden können. Die methodische und methodologische Konzeption wird im vierten Kapitel dargelegt; die Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung werden dort dokumentiert.

Das *fünfte Kapitel* ist der Auswertung gewidmet, wobei zunächst fallintern vorgegangen wird. Jede Fallauswertung beginnt mit einer Feinanalyse einer oder mehrerer ausgewählter Transkriptpassagen und gelangt über die Entwicklung von Kategorien zur Entwicklung von Hypothesen. Im *sechsten Kapitel* erfolgt eine abstraktere, fallübergreifende Zusammenführung der Ergebnisse. Dabei wird die Mikro-Ebene beibehalten, das heißt die Realisierungschancen der Mediationsidee unter den Bedingungen eines Strafverfahrens werden unter Interaktionsgesichtspunkten beurteilt. Zu diesem Zweck konzentriert sich die Kodierarbeit auf das Ausarbeiten einer Kernkategorie und flicht die im fünften Kapitel erarbeiteten Kategorien fallvergleichend ein. Im *siebten Kapitel* wird die interaktionsanalytische Mikro-Ebene verlassen und zur Ergebnisdiskussion wieder die rechtssoziologische Makro-Perspektive eingenommen werden. Das *achte Kapitel* bietet eine Zusammenfassung des Gangs der Untersuchung und ihrer zentralen Ergebnisse und endet in einer Stellungnahme zur Leistungsfähigkeit des Verfahrens.

Zwei Eingrenzungen des Gegenstandes seien an dieser Stelle gemacht: Erstens geht es um das in Form einer Mediation institutionalisierte Verfahren in seiner „klassischen“ Durchführungsform, das heißt als direkte Interaktion, die in den Vorgesprächen dyadisch und in den Ausgleichsgesprächen triadisch unter Leitung eines neutralen Dritten organisiert ist. Zweitens berücksichtigt die Untersuchung ausschließlich Mediation in Strafsachen, die im Erwachsenenbereich angewendet wird, da in Frankreich das Verfahren im Jugendbereich kaum vertreten ist.

1.2 Der Begriff der „Mediation in Strafsachen“

Die Bezeichnung „Mediation in Strafsachen“ wird in der vorliegenden Untersuchung als Oberbegriff für den deutschen „Täter-Opfer-Ausgleich“ und die französische „*médiation pénale*“ verwendet. Der Handlungstypus der Mediation wird wie folgt definiert:⁹ Es handelt sich um einen Konfliktregelungsmodus in Form direkter oder indirekter triadischer Interaktion, die auf die Erarbeitung einer konsensualen Lösung durch konflikthaft aufeinander bezogene Parteien („Medianten“) zielt; dies erfolgt unter Hinzuziehung einer neutralen dritten Person, die keine Entscheidungskompetenz, aber den Gesprächsführungsanspruch inne hat und den Medianten gegenüber zur Neutralität verpflichtet ist. Wird Mediation im Rahmen des Strafrechts durchgeführt, so ist der Konfliktgegenstand ein strafrechtlich relevanter Sachverhaltskomplex; die Medianten sind Opfer und Täter dieser Straftat.

⁹ Diese Elemente wurden aus prominenten deutschen und französischen Definitionen extrahiert, vergleiche *Arnaud* (1993: S. 13), *Faget* (1997b: S. 13) und *Bonafé-Schmitt* (1995, Fn. 13) für die französische Definition, *Jung* (1998: S. 916) für die deutsche.

Zumindest im deutschsprachigen Diskurs ist die Verwendung des Mediationsbegriffes begründungsbedürftig. Ursprünglich ist der TOA nicht als Mediation angetreten, sondern als „Vermittlung“, „Konfliktregelung“ oder „Konfliktschlichtung“. Heute wird das Verfahren mehr und mehr als Mediation bezeichnet, wobei es dabei vom Bekanntheitsgrad der Mediation in anderen Konfliktfeldern profitiert, vor allem der Scheidungs- beziehungsweise Familienmediation.¹⁰ Auch in Frankreich hat die Bezeichnung des Verfahrens eine semantisch wechselvolle Geschichte hinter sich: Hier variierten in der Frühphase die Bezeichnungen „conciliation“, „réparation“ und diverse Mischformen („médiation-réparation“, „conciliation-réparation“). Darin spiegelt sich die anfängliche Unklarheit, ob das Verfahren mehr auf die materielle Ebene (Schadenswiedergutmachung) oder die interpersonelle Ebene (Versöhnung) zielen sollte. Wie der Gesetzestext zeigt, hat sich in Frankreich die Bezeichnung „médiation pénale“ durchgesetzt. Die terminologische Wandlung verdeutlicht, dass sich in beiden Ländern das Profil des neuen Verfahrens mit der Zeit herausbildete und dass es seinen Platz im Sanktionensystem erst suchen musste.

Die hier gewählte Übersetzung aus dem Französischen, Mediation in Strafsachen, stellt meines Erachtens einen geeigneten Oberbegriff für die deutsche und die französische Verfahrensvariante dar. Der Begriff erscheint ferner geeignet, gewisse Unzulänglichkeiten bisheriger Bezeichnungen auszuräumen. In der Rechtssoziologie werden vier Handlungstypen unterschieden, in der eine dritte Person eine Rolle bei der Konfliktlösung spielt:¹¹ Richten, Schlichtung, Mediation und Beratung. Auf einem Kontinuum nach dem Kriterium der Entscheidungskompetenz der dritten Person angeordnet, nimmt deren Reichweite in der genannten Reihenfolge ab, im Gegenzug steigen die Einflussmöglichkeiten der konfligierenden Parteien. Ein Richtender hat das Entscheidungsmonopol und ist mit der für die Umsetzung nötigen Erzwingungsmacht ausgestattet. Schlichtung meint die Vorgabe einer Konfliktlösung und stattet den Dritten mit Entscheidungskompetenz aus, wobei er im Unterschied zum Richtenden die Annahme der Entscheidung durch die Parteien nicht erzwingen kann. Einem Mediator schließlich steht keine inhaltliche Einflussnahme zu, sondern er ist gehalten, die Medianten zur Erarbeitung einer selbstbestimmten Konfliktaustragung zu führen. Der Unterschied zwischen Schlichtung und Mediation in der deutschen Sprache lässt sich analog auf französische Verhältnisse übertragen: Während ein französischer Mediator keine Entscheidungsmacht hat, kann ein „conciliateur“ einen Vorschlag unterbreiten und ist mit geringfügiger Autorität ausgestattet (Arnaud 1993: S. 13, 89). Als Fazit bleibt festzuhalten, dass bei dem

¹⁰ Es ist aber immer noch eine terminologische Inkonsistenz festzustellen. In aktuellen Publikationen – beispielsweise Kerner/Hartmann (2005) – werden die Bezeichnungen „Vermittler/in“ und „Mediator/in“ nebeneinander geführt.

¹¹ Vergleiche die rechtssoziologische Aktivitätstypologie des neutralen Dritten von Raiser (1999: S. 287f.).

hier in Rede stehenden Verfahren streng genommen weder von „Schlichtung“ noch von „conciliation“ gesprochen werden darf, sondern es unter den Handlungstypus der Mediation fällt.

Eine zweite Begründung für den hier eingeführten Begriff der Mediation in Strafsachen liegt in den Benennungen „Opfer“ und „Täter“, die dem Verfahren seinen deutschen Namen gegeben haben. Juristisch korrekt müsste die umgangssprachlich als „Opfer“ bezeichnete Partei zum „Geschädigten“ werden und je nach Verfahrensstadium, in dem ein Fall zugewiesen wird, von „Beschuldigtem“, „Angeschuldigtem“ oder „Angeklagtem“ die Rede sein. Die Bezeichnung als „Täter“ nimmt das Urteil vorweg und unterläuft die Unschuldsvermutung. Da der Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ nun einmal eingeführt ist, wird er im Folgenden trotz der juristischen Ungenauigkeit beibehalten, wenn es um den deutschen Kontext geht, ansonsten aber von „Mediation in Strafsachen“ gesprochen.

Weitekamp (2001: S. 146) macht darauf aufmerksam, dass im internationalen Kontext von „victim-offender mediation“ gesprochen werde, also im Gegensatz zum deutschen Begriff das Opfer an erster Stelle genannt werde. Die Reihenfolge der Nennung der Beteiligten hält *Weitekamp* insofern für bedeutsam, als er daraus auf eine nachrangige Behandlung des Opfers in der deutschen Sprache schließt, und er erinnert daran, dass die Grundidee solcher Verfahren die Stärkung der Opfer-Interessen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Begriff, auf den es hier ankommt, die „mediation“ ist, deren wesentlicher Grundsatz die Neutralität der dritten Person gegenüber den gleich zu behandelnden Parteien ist. Eine Diskussion über die Reihenfolge, in der die am Prozess Beteiligten genannt werden, scheint mir daher fehl zu gehen.

Auch der in romanischen Ländern wie zum Beispiel Frankreich verwendete Begriff der „*médiation pénale*“ wird in der internationalen Literatur kritisiert, unter anderem wird er von *Faget* (2000: S. 44) und *Weitekamp* (2001: S. 147) abgelehnt, weil „*pénale/penal*“ für „punishment“ stehe und das Verfahren etwas anderes sein wolle als Strafe. Zwar ist es richtig, dass das Adjektiv „*pénale/penal*“ auf „Strafe“ verweist. Allerdings greift das rein lexikalische Verständnis zu kurz, denn im Französischen wird „*médiation pénale*“ als Kurzform von „*médiation en matière pénale*“ verwendet und meint eigentlich: „*médiation dans le cadre d'une procédure pénale*“, wörtlich: „Mediation im Rahmen eines Strafverfahrens“. Der Verwendung des Begriffs „Mediation in Strafsachen“ in dieser Untersuchung als Oberbegriff für TOA und „*médiation pénale*“ liegt die Absicht zu Grunde, auf die strukturelle Kopplung an das Strafverfahren zu verweisen. Das Oxymoron „Strafrecht & Mediation“ weist – ob beabsichtigt oder nicht – auf das Aufeinandertreffen zweier Verfahrensweisen hin, die eine formell-bürokratisch, die andere informell-pädagogisch, ein Phänomen, das *Wyvekens* (1997: S. 76) sehr passend als „*logique hétérogène*“ bezeichnet hat.

1.3 Forschungskontext und disziplinäre Verortung der Untersuchung

Mediation im Rahmen des Strafrechts wird international im Kontext der so genannten „Restorative Justice“ diskutiert. Dieser auch im deutschen Diskurs gebräuchliche Begriff ist eine Sammelbezeichnung für eine in den 1970er Jahren aufgekommene internationale Reformbewegung, die für restitutive Formen der strafrechtlichen Sozialkontrolle eintritt. Die „Restorative Justice“ ist multidisziplinär verortet zwischen Rechtswissenschaft, Kriminologie, Viktimologie, Soziologie, Sozialpädagogik und Sozial- und Rechtsanthropologie. Grundidee ist die Restitution, die häufig als Gegenbegriff zu Repression verwendet wird. Der Begriff der Restitution meint im Allgemeinen „Wiedergutmachung“ und hat zwei Konnotationen: Bezieht man den Begriff auf die Sozialbeziehung zwischen Täter und Opfer, so ist damit die Wiederherstellung der „gestörten“ Sozialbeziehung gemeint, bezieht man ihn auf die Tatfolgen, beschreibt er eine Schadenersatzleistung.

Praxiserfahrungen und Begleitforschungen zur „Restorative Justice“ werden von einer enormen Literaturproduktion begleitet, auf deren Hauptlinien hier nur ansatzweise verwiesen werden kann. Die sich an „Restorative Justice“ orientierenden institutionellen Ausformungen weisen eine große Variationsbreite auf. Klassische Beispiele sind die so genannten „Neighborhood Justice Center“ (*Hudson 1996*) und „Family Group Conferences“ (*MacGillis/Mullen 1977*). Als Vorgängermodelle werden Konfliktschlichtungsmodelle unterschiedlicher Epochen und Kulturen, oft in vormodernen Stammesgemeinschaften, ausgemacht.¹² So erklärt sich, dass ein Charakteristikum vieler „Restorative Justice“-Programme die Einbeziehung relevanter Anderer des (jugendlichen) Straftäters in das Verfahren ist, zum Beispiel Gemeinde, Clan- oder Familien-Mitglieder.

Die „Restorative Justice“-Bewegung ist stark im anglophonen Sprachraum vertreten, vor allem die Vereinigten Staaten und Kanada sind führend in der Wissensproduktion und Etablierung von Praxisprogrammen.¹³ Australien und Neuseeland bilden einen eigenen Forschungsschwerpunkt; hier sind die Arbeiten von *Daly et al.* (1998) und *Strang* (2002) zu nennen, ferner *Braithwaite* (1989), dessen Konzept des „reintegrative shaming“ grundlegend für viele „Restorative Justice“-Programme ist. In Europa wurde 1999 das „European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative Justice“¹⁴ mit Sitz in Belgien gegründet mit dem Ziel

¹² Beispielsweise *Christie* (1977).

¹³ Einen Überblick über internationale Praktiken gibt *Weitekamp* (2003).

¹⁴ Die Gründung des Forums beschreibt *R. Delattre* (2001). Siehe im Internet unter www.euforumrj.org und den vom European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative Justice (2000) herausgegebenen Sammelband.

Die in der vorliegenden Arbeit genannten Verweise auf Internet-Seiten wurden alle am 30.5.2004 auf ihre Aktualität geprüft.

der europaweiten Etablierung von Mediation in Strafsachen und anderer Formen von „Restorative Justice“ und der Entwicklung einheitlicher Praxisstandards.

Teile der Bewegung werden von der Idee getragen, „Restorative Justice“ trage zu sozialer Harmonie bei und „heile“ die durch eine Straftat bei allen Beteiligten – Opfer, Täter, Familie, Gemeinde – entstandenen „Wunden“. Der Diskurs ist geprägt von einer Heils- und Harmonie-Semantik und nimmt mitunter quasi-religiöse Züge an.¹⁵ Die Prinzipien und Zielvorstellungen der Restorative Justice werden teilweise explizit auf religiöse Praktiken zurückgeführt.¹⁶ Das Online-Forum „Restorative Practice“ beispielsweise, das zum „International Institute for Restorative Practices“¹⁷ in Philadelphia gehört, versteht sich nach eigener Aussage als Träger einer eigenen Philosophie, die sich der Wiederherstellung von sozialen Beziehungen in einer entfremdeten Welt widmet.¹⁸

In Frankreich und Deutschland haben sich Wissenschaft und Kriminalpolitik auf der Suche nach alternativen Reaktionsmöglichkeiten von der „Restorative Justice“-Bewegung inspirieren lassen und deren Konzepte unter den spezifischen rechtlichen, organisatorischen und professionellen Rahmenbedingungen ihres jeweiligen Rechtssystems institutionalisiert (vergleiche Kapitel 2). Die Grundidee der Restitution verschmolz mit der Verfahrensform der Mediation, wobei moderne mediative Modelle ebenfalls aus dem anglophonen Sprachraum nach Europa kamen und sich mit den vorgefundenen Schlichtungsformen¹⁹ vermischten. So ergibt es sich, dass der Begriff der Mediation im Bereich des Strafrechts kaum von dem der „Restorative Justice“ zu trennen ist. Letzterer steht zugleich für eine Idee, eine Reformbewegung und als Oberbegriff für alle Formen konsensorientierter, wiedergutmachender Reaktionen auf Straftaten, während Mediation eine Verfahrensform bezeichnet. Die Spezialform der Mediation in Strafsachen kann als eine Anwendungsform von „Restorative Justice“ gesehen werden. Was die Geschichte der Mediation angeht, sei auf *Bröckling* (2002) verwiesen, der beschreibt, wie sich das konsensorientierte Konzept ab Mitte der 1960er Jahre von den USA aus verbreitete und wie sich in diesem Konzept die Zielorientierungen verschiedener Interessengruppen überlagern.

In Deutschland ist die Referenzwissenschaft für TOA vor allem die Kriminologie, während die Soziologie das Thema wie überhaupt kriminologische Gegenstände

¹⁵ *Umbreit* (2001) beispielsweise spricht von „healing“, „social harmony“ und „peace-making“.

¹⁶ Vergleiche *Hadley* (2001).

¹⁷ Im Internet unter www.restorativepractices.org.

¹⁸ Das Online-Forum hat die Adresse eforum@restorativepractices.org. Kritisch gegen die Heils- und Harmoniesemantik im Bereich der Mediation äußert sich *Bröckling* (2002).

¹⁹ Beispielsweise die „justice de paix“ in Frankreich (vergleiche Kapitel 2.2.1) und das Schiedmannswesen in Deutschland (vergleiche *Röhl* 1987).

de im Allgemeinen kaum zur Kenntnis nimmt.²⁰ Der Diskurs über TOA läuft hier abgetrennt vom Diskurs über andere Mediationsformen. In Frankreich ist das anders; hier wird die „*médiation pénale*“ vorrangig als Gegenstand der Soziologie behandelt. Das liegt daran, dass in Frankreich die Kriminologie nur widerwillig zu den Sozialwissenschaften gezählt wird,²¹ weil sie (unter Soziologen) als unkritischer und systemlegitimierender Annex der Strafrechtswissenschaft und der Strafrechtspolitik gilt. So erklärt sich, dass in Frankreich der Diskurs über „*médiation pénale*“ im Gegensatz zu Deutschland in der Regel im Kontext anderer Mediationsformen und im soziologischen Diskurs thematisiert wird.²²

Die vorliegende Untersuchung bewegt sich im interdisziplinären Bereich, da sie einen kriminologischen Gegenstand theoretisch und empirisch mit Bezügen zur Rechtssoziologie, Ethnographie und Sprachwissenschaft bearbeitet. Das hat auf der einen Seite den Vorteil, dass sie eine weite Perspektive hat und über disziplinspezifisches Denken hinausgeht, bringt aber auf der anderen Seite auch die Einschränkung mit sich, interessante Aspekte ausblenden zu müssen und nicht jedem Fach vollständig in seiner eigenen Logik gerecht werden zu können. Mit Fortschreiten der Arbeit kristallisierte sich eine rechtssoziologische Verortung für die theoretischen Überlegungen heraus. Das bietet sich an, weil Konflikt beziehungsweise Konfliktregelung originäre Gegenstände der Rechtssoziologie sind und Mediation einen Spezialfall eines konfliktregelnden Verfahrens darstellt. Die rechtssoziologische Perspektive ermöglicht es, auf der Makroebene die strukturelle Kopplung von Strafrecht und Mediation in den Blick zu nehmen und auf der Mikroebene zu fragen, was es für die Akteure bedeutet, in eine Mediationssituation gesetzt zu werden, die vor dem Hintergrund eines vorübergehend ausgesetzten Strafverfahren stattfindet.

²⁰ Der Handlungstyp der Schlichtung wird allerdings in der (Rechts-)Anthropologie thematisiert. Einen Überblick über den Forschungsstand bieten *Nothdurft/Spranz-Fogasy* (1986).

²¹ Davon konnte sich die Autorin während eines Forschungsaufenthaltes in Paris im Winter 2002/2003 durch informelle Gespräche mit französischen Kollegen überzeugen.

²² Abzulesen ist das auch an Tagungsprogrammen oder Inhaltsangaben von Sammelbänden. Ein Beispiel unter vielen ist *Chevalier/Desdevises/Milburn* (2003).

2. Deskription des Untersuchungsgegenstandes: Mediation in Strafsachen in Deutschland und Frankreich

Das vorliegende Kapitel ist der Deskription des Untersuchungsgegenstandes „Mediation in Strafsachen“ in seiner deutschen und französischen Ausprägung gewidmet. In diesem Kapitel wird geklärt, in welchem professionellen, rechtlichen und organisatorischen Kontext das Verfahren jeweils zu verorten ist. Dazu werden folgende Fragen bearbeitet: Zu welchem historischen Zeitpunkt tritt das Verfahren auf die Bühne der Strafpraxis und für welche Problemlagen soll es eine Lösung bieten? Welche Interessen beziehungsweise Interessengruppen betrieben seine Institutionalisierung? Welche Erwartungen werden an das Verfahren gestellt? Wie wird es legitimiert? Welche Qualifikation weisen Mediatoren auf und wo erwerben sie diese? Wie ist die Kooperationsstruktur der Einrichtungen mit der Justiz? Die Deskription der Rahmenbedingungen soll Klarheit darüber verschaffen, wie Mediationsgespräche strukturiert sind.

2.1 Mediation in Strafsachen in Deutschland: der Täter-Opfer-Ausgleich

2.1.1 Institutionalisierungsgeschichte

In Deutschland war ein Aspekt, der den kriminologischen und kriminalpolitischen Diskurs der 1970er Jahre prägte, die vermeintliche Ineffizienz der Strafrechtspflege. Hohe Rückfallquoten, gescheiterte Resozialisierungsprogramme und Überlastung des Justizsystems wurden als Kennzeichen der Strafrechtspraxis ausgemacht.²³ Diese Problemlage war Ausgangspunkt dafür, dass alternative Möglichkeiten des Strafens beziehungsweise Alternativen zum traditionellen Strafverfahren gesucht wurden, die verfahrensökonomischer und effizienter sein sollten. Begleitet wurde diese Entwicklung durch die kriminologische Diskussion um die Stellung des Opfers im Strafverfahren, die als reformbedürftig beurteilt wurde. Diskutiert wurde dies unter dem Stichwort der „sekundären Viktimisierung“, welche den Umstand bezeichnet, dass Opfer im Strafverfahren den Stellenwert eines

²³ Vergleiche *Beste* (1986).

Beweismittels haben, aber in ihren Interessen und Bedürfnissen kaum wahrgenommen werden.²⁴ Aus beiden Aspekten entstanden ein kriminalpolitisches Klima zur Förderung des Wiedergutmachungs-Gedankens und ein Nährboden für die „Restorative Justice“. Die Idee der Wiedergutmachung bot sich als Lösung an, von der man sich einerseits versprach, beim Täter Unrechtseinsicht zu erzeugen und ihm Verantwortungsübernahme für das begangene Unrecht abverlangen zu können, ohne repressiv strafen zu müssen, andererseits das Opfer entschädigen zu können. Das deutsche TOA-Konzept legt, gestützt durch Ergebnisse der Viktimologie²⁵ und der Sanktionsforschung²⁶, besonderen Wert auf die Einbeziehung des Opfers,²⁷ das als Konfliktpartner und Adressat der Wiedergutmachungsleistung etabliert wird.

In Deutschland wurden ab Mitte der 1980er Jahre in Modellprojekten erste Erfahrungen mit dem TOA-Konzept gesammelt. Angehörige psychosozialer Berufe entdeckten den TOA als Berufsfeld und trieben als Interessengruppe die Institutionalisierung voran. Entscheidende Impulse kamen aus dem Umfeld der Deutschen Bewährungshilfe, das heißt von Praktikern, die im Jugendhilfe-Bereich tätig waren. In den Jahren 1983/84 machte ein Arbeitskreis der Deutschen Bewährungshilfe erste Vorschläge für das TOA-Konzept; 1985 wurden die ersten Modellprojekte gegründet, deren Zielgruppe zunächst jugendliche und heranwachsende Beschuldigte waren, bevor in den 1990er Jahren die Anwendung auf den Erwachsenenbereich ausgedehnt wurde. Ab 1987 wurde das neue Verfahren von Jugendämtern, freien Trägern und (Jugend-)Gerichtshilfen so erfolgreich aufgegriffen, dass Praktiker und Begleitforscher von einem „Gründungsboom“²⁸ sprechen. Im Verhältnis zu den Erledigungszahlen der Strafjustiz bleibt der TOA allerdings eine marginale Verfahrensart. Jedenfalls veranlasste die als erfolgreich angesehene Experimentierphase den Gesetzgeber dazu, den TOA nachträglich, das heißt 1990 im Jugendgerichtsgesetz und 1994 im Allgemeinen Strafrecht zu verankern.²⁹ An der Entwicklung der Gesetzeslage lässt sich verfolgen, dass TOA zunächst im Jugendbereich ausprobiert wurde; hier wurde es als besonders sinnvoll erachtet, den TOA im Rahmen der Diversionsmaßnahmen³⁰ einzuführen. Obwohl der Gesetzgeber im

²⁴ Das Aufkommen opferbezogener Strafrechtspflege zeichnet *Beste* (1986) nach.

²⁵ Unter anderem die Untersuchung von *Kilchling* (1995).

²⁶ Die Sanktionsforschung beruft sich darauf, dass das Strafbedürfnis der Opfer geringer sei als bis dato angenommen. Beispielsweise kann mit *Sessar et al.* (1986) davon ausgegangen werden, dass bei Opfern der Wunsch nach Sühne in den Hintergrund tritt, im Gegenzug aber die Wiedergutmachung als Sanktion hohe Akzeptanz findet.

²⁷ Dass für TOA-Befürworter die Idee des Opferschutzes zentral ist, zeigt unter anderem die hitzige Debatte, die um den von *Oberlies* veröffentlichten Beitrag „Entmündigung im Namen des Opferschutzes“ (2000) entbrannte (siehe die Reaktionen darauf in Heft 12 des TOA-Infodienstes aus dem Jahr 2000).

²⁸ Siehe *Wandrey/Weitekamp* (1998).

²⁹ Zur Institutionalisierungsgeschichte des TOA siehe weiterhin *G. Delattre* (2001).

³⁰ Das Juristische Wörterbuch (*Köbler* 2001) definiert Diversion als „die neueren kriminalpolitischen Tendenzen entsprechende Bestrebung, offizielle und damit strenge,

Allgemeinen Strafrecht längst nachgezogen hat, bleibt TOA eine Maßnahme, die vor allem bei jugendlichen beziehungsweise heranwachsenden Beschuldigten angewendet wird; etwa drei Viertel der Projekte haben jugendliche und heranwachsende Beschuldigte als Zielgruppe.³¹

Nachdem die Wissenschaft wichtige Impulse für die Etablierung des TOA gegeben hatte, flankierte sie den Institutionalisierungsprozess der Praxis durch Begleitforschung der Modellprojekte³² und lotete die Akzeptanz³³ des neuen Verfahrens aus. Die so genannte "Forschungsgruppe TOA" begann 1989 mit der statistischen Erfassung der Durchführungspraxis, die bis heute fortgeführt wird.³⁴

In der sozialpädagogischen und kriminologischen Literatur werden hohe Erwartungen mit dem neuen Verfahren verbunden, die von der individuellen bis zur gesamtgesellschaftlichen Ebene reichen. So versprechen sich Vertreter von Praxis und Wissenschaft vom TOA

- die Verbesserung beziehungsweise Wiederherstellung der zwischenmenschlichen Beziehung zwischen Täter und Opfer,
- die Resozialisierung des Täters durch persönliche Reifung,
- die Einlösung viktimologischer Forderungen nach Aufwertung der Stellung des Opfers im Strafverfahren,
- die Verbesserung der organisatorischen Abläufe des Justizapparates mit dem Ziel, die Arbeitsbelastung zu verringern,
- die Reformierung der Strafpraxis, die durch Zurückdrängung des Sühnegedankens humaner gestaltet werden könne. Die Erwartungen richten sich also auf die Realisierung eines zentralen gesellschaftlichen Wertes – den der Humanität³⁵ –,

vielfach stigmatisierende Reaktionen (Strafen) auf abweichendes Verhalten durch schwächere Reaktionen zu ersetzen (zum Beispiel Gespräche, Weisungen).“ Siehe weiterführend den einschlägigen Beitrag im Kleinen Kriminologischen Wörterbuch (*Kaiser et al.* 1993).

³¹ Statistische Angaben dazu weisen *Kerner/Hartmann* (2005: S. 4ff.) aus.

³² Siehe beispielsweise aus der Anfangszeit des TOA *Kuhn et al.* (1989) über den Reutlinger „Handschlag“ oder *Schreckling* (1991) über die Kölner „Waage“. Neuere Untersuchungen: *Netzig* (2000) über die „Waage Hannover“, *Dölling/Hartmann* (2000) über TOA im Erwachsenenstrafrecht in bayrischen Einrichtungen oder das Projekt von *Bannenber* (2002) über die Anwendung des TOA im Erwachsenenbereich in NRW.

³³ Die Akzeptanz des TOA bei Rechtsanwälten haben *Walter/Brand* (1999) untersucht. *Kilchling* (1995) hat in seiner Untersuchung die Interessen von Opfern in Hinblick auf Wiedergutmachung und TOA berücksichtigt. Der Akzeptanz bei Strafrichtern und Strafverteidigern galt die Untersuchung von *Kurze* (1997). Zur Kritik der „Akzeptanz-Variablen“ siehe *H.-J. Albrecht* (1990: S. 67-69).

³⁴ Siehe den aktuellen Bericht des Bundesministeriums der Justiz (*Kerner/Hartmann* 2005) sowie dessen Vorgänger-Studie (*Dölling et al.* 1998).

³⁵ Beispielsweise sieht *G. Delattre* (2001: S. 25) im TOA einen „Beitrag zu einer humanen Kriminalpolitik“. *Rössner* (1989: S. 41) zufolge werde durch Wiedergutmachung und konstruktive Tatverarbeitung "zugleich der Menschlichkeit Rechnung getragen".

womit zugleich Anspruch auf moralische Hochwertigkeit erhoben wird. Mit dem behaupteten Verzicht auf Zwang und Repression gilt das Verfahren als „Weg zu einer höheren Konfliktkultur“ (Walter 1993: S. 68).³⁶

2.1.2 Der Legitimierungsdiskurs um den TOA

Bei der Umsetzung von der Idee zur Praxis Mitte der 1980er Jahre stand man vor dem Problem, ein sozialpädagogisch ausgerichtetes Verfahren in bestehende Strukturen der Justiz einbinden zu müssen. Da das Monopol zur Bearbeitung strafrechtlich relevanter Konflikte bei den Sanktionsinstanzen liegt, war die Institutionalisierung des TOA als Parallelverfahren *neben* der Justiz begründungsbedürftig. Das neue Verfahren musste eine spezifische Expertise zur mediatorischen Bearbeitung von Strafrechtsfällen ausweisen, das heißt plausibel machen, warum Sozialpädagogen für die Bearbeitung strafrechtlich relevanter Sachverhalte kompetent sind und wie das Verfahren funktioniert. Dazu musste der Nachweis erbracht werden, dass das Verfahren auf seine Art zum gleichen oder zu einem besseren Ergebnis kommt als das traditionelle Strafverfahren. Es musste mit anderen Worten plausibel gemacht werden, dass das Verfahren die Funktion des Strafrechts erfüllt, aber dass die Art und Weise, wie das Ergebnis hergestellt wird, etwas anderes ist als Strafe, dass das Verfahren also eine andere Bedeutung für die Beteiligten hat und andere Wirkungen zeitigt.

Dreh- und Angelpunkt des Legitimierungsdiskurses ist das Prinzip der *Wiedergutmachung*, das in den Kontext von Konfliktschlichtung gestellt wurde. Der Wiedergutmachungs-Gedanke hat gründlich an den Selbstverständlichkeiten der deutschen Strafrechtsdogmatik gerüttelt. Es wurde sogar die Frage aufgeworfen, ob er überhaupt mit dem deutschen Strafrecht zu vereinbaren sei. Anfang der 1990er Jahre herrschte noch großer Diskussionsbedarf darüber, ob Wiedergutmachung eine „dritte Spur“ sein könne, ob sie freiwillig erfolgen müsse oder auferlegt wer-

³⁶ Ob das Verfahren diesen gesellschaftlichen Wert der Humanität realisiert, ist in der Literatur nicht unumstritten: *Bauer* (1997) hat kritisch hinterfragt, ob TOA eine strafrechtliche Alternative im Kontext eines Humanisierungsprozesses seit der Aufklärung sei. Sie beschreibt unter Rekurs auf die Foucault'sche Macht- und Wissenstheorie, wie der TOA Normierungsgewalt durch Zwang zur Selbstdiskursivierung ausübe, welche durch die Disziplinierungsstrategie der Reflexion erreicht werde. Das Verfahren könne nicht als humane Alternative beschrieben werden, sondern sei eine „neue Erscheinungsform moderner Strafgewalt“ (*Bauer* 1997: S. 9). *Schild* (1995) legt aus rechtstheoretischer Perspektive dar, inwiefern TOA als Strafe zu begreifen ist. Durch einen TOA werde der Status des "Unrechtstäters fixiert und seine schuldhaftige Tat öffentlich verkündet, wodurch ihm Zwang angetan wird, da er die Position dieses Verurteilten übernehmen muss. (...) Die Bestrafung des Täters liegt somit in der Unterwerfung unter das Rechtsverfahren und im Schuldspruch" (*Schild* 1995: S. 171).

den könne.³⁷ Diese Fragen können heute als geklärt gelten, hat sich doch die Ansicht durchgesetzt, dass Wiedergutmachung mit dem Strafrecht vereinbar ist.³⁸

Um das Prinzip der Wiedergutmachung rankt sich in der kriminologischen Literatur ein doppelter Diskurs zur Legitimierung des TOA-Verfahrens, dessen erster Aspekt die Begründung der *Funktionsäquivalenz* von Wiedergutmachung und Strafe ist. Es wird die Ansicht vertreten, dass der TOA sowohl general- als auch spezialpräventive Zwecke erfülle.³⁹ So kann *Bannenberg* zufolge TOA beim Täter spezialpräventiv „zu sozialem Lernen, zur Anerkennung der Rechte Dritter und damit zur Rückfallvermeidung führen. Generalpräventiv erwartet man die Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch Anerkennung der Norm durch den Täter und Verantwortungsübernahme für die Tatfolgen.“ (*Bannenberg* 2001: S. 59).⁴⁰

³⁷ Dies ist mit den Beiträgen eines in Freiburg abgehaltenen internationalen Kolloquiums zum Thema „Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht“ dokumentiert, vergleiche *Eser/Kaiser/Madlener* (1990). Auch *Roxin* (1990: S. 370) diskutiert diese Frage.

³⁸ Das ist unter anderem den Arbeiten von *Rössner* (1989, 2000a, 2000b) zu verdanken, der die These der Universalität des Wiedergutmachungs-Gedankens verfolgt und diese durch anthropologische, strafrechtshistorische und internationale Vergleiche von Formen strafrechtlicher Sozialkontrolle stützt. *Rössner* geht davon aus, dass „Verhaltensweisen der Versöhnung zum biologischen Programm des Menschen gehören“ (*Rössner* 2000a: S. 105; siehe auch *Rössner* 1998: S. 878), Wiedergutmachung im sozialen Konflikt sei „biologisch verwurzelt“ (*Rössner* 1998: S. 878, ebenso *Rössner* 2000a: S. 105). Die Geschichte des Strafrechts schildert er als Geschichte von Konfliktverarbeitung und Wiedergutmachung und verweist dazu auf frühe Gesetzessammlungen (*Rössner* 2000a: S. 106). Im Verlauf der Herausbildung der Nationalstaaten sei der private Konflikt zum öffentlichen geworden und Wiedergutmachung dadurch zurückgedrängt worden (*Rössner* 2000a: S. 107). Aus dieser Perspektive ist es *Rössner* möglich, den TOA als Renaissance dieser Konzepte zu sehen.

³⁹ Zur Begründung spezial- und generalpräventiver Effekte siehe beispielsweise *Pelikan* (1999a: S. 21 ff.), *Baumann et al.* (1992: S. 22), *Dölling* (1998: S. 79). Eine kritische Aufarbeitung findet sich bei *Walther* (2000: S. 116 ff.).

⁴⁰ Siehe gleichlautend *Rössner* (2000a: S. 107f). Die Argumentation leuchtet nicht vollständig ein. Von der Sache her sind nur die positiven Präventionszwecke denkbar, denn negative – und das heißt repressive Strafzwecke – können mit dem TOA nicht gemeint sein. Betreffend die positive Generalprävention ist die Nicht-Öffentlichkeit des Verfahrens als problematisch zu sehen. Es erscheint unklar, inwiefern die Normgeltung bei der Allgemeinheit mit einem solchermaßen privatisierten Verfahren, dessen Ziel die „Reprivatisierung“ von Konflikten ist, gestärkt werden kann. Um die Zwecke der positiven Generalprävention zu erfüllen, müsste das Verfahren öffentlich sein. Bezüglich der positiven Spezialprävention stellt sich erstens die Frage, ob „soziales Lernen“ unter den Bedingungen nur scheinbarer, faktisch nicht gegebener Freiwilligkeit möglich ist. Zweitens scheint fraglich, ob „soziales Lernen“ überhaupt möglich ist, wenn die Sanktion (die im Gewand einer Wiedergutmachung daherkommt) ausgehandelt wird. Denn eine solche Aushandlung verlangt ein bestimmtes Geschick, sich „gut zu verkaufen“, das heißt vorhandene Handlungschancen durch strategischen Einsatz kommunikativer Ressourcen auch zu nutzen. Ob dabei Möglichkeiten zu „sozialem Lernen“ bleiben, ist offen.

Der zweite Aspekt des Legitimationsdiskurses ist der Ausweis des TOA-Verfahrens als *Alternative* zum traditionellen Strafverfahren. *Wandrey* (2001: S. 37) beispielsweise bezeichnet TOA als „hoffnungsvollste Alternative zu den Übel zufügenden Sanktionen des Strafrechts“. Die Vorteile des TOA werden oftmals in Abgrenzung zur Justiz und deren Fallbearbeitungslogik gesehen.⁴¹ So erklärt sich, dass die TOA-Literatur durchzogen ist von semantischen Gegensatzpaaren: Die Verfahrensweise sei informell statt formell, die Interventionsweise des Mediators sei moderierend statt entscheidend, das Ergebnis erziele sozialen und rechtlichen Frieden statt nur rechtlichen Frieden und sei zukunfts- statt vergangenheitsorientiert; die Mitwirkung der Beteiligten sei partizipativ statt autoritativ⁴² und diskursiv statt inquisitorisch⁴³. Viktimologie und Sanktionsforschung liefern Begründungen dafür, dass sich das Verfahren als opferorientiert statt täterfixiert versteht.⁴⁴ Die Formel „Wiedergutmachung statt Strafe“ beziehungsweise die eingängige Alliteration „Restitution statt Repression“ sollen deutlich machen, dass es sich beim TOA um etwas anderes als Strafe handelt.⁴⁵

Der das Verfahren legitimierende Diskurs ist verhältnismäßig kritikresistent. Vor allem Einwände rechtssoziologischer Natur wurden in Praxis und Kriminologie kaum rezipiert, obwohl die Rechtssoziologie bereits Ende der 1970er das Eindringen von Mediationsformen ins (Straf-)Recht diskutierte.⁴⁶

⁴¹ Siehe beispielsweise *Netzig* (2000: S. 37f.).

⁴² Um aus der umfangreichen Literatur nur ein Beispiel zu nennen: *Pelikan* (1999a: S. 11ff.) expliziert das Gegensatzpaar „partizipatorisch versus autoritativ“.

⁴³ Beispielsweise *Kerner* (2002: S. 1263).

⁴⁴ Die viktimologische Forschung kritisierte, dass sowohl in der öffentlichen Wahrnehmung als auch im justitiellen Verfahren der Täter im Mittelpunkt stünde, das Opfer hingegen zum „Objekt“ des Verfahrens degradiert werde. Möglichkeiten der Partizipation am Strafverfahren seien mit der Nebenklage und dem selten praktizierten Adhäsionsverfahren schlecht ausgeprägt, vergleiche *Kerner* (1991). Die Opferforschung wies auf Effekte der sekundären Viktimisierung im Strafverfahren hin und die Instrumentalisierung von Opfern als Beweismittel im Strafverfahren wurde kritisch reflektiert (zum Beispiel *Kuhn* 1989: S. 518). Mit Ergebnissen der Sanktionsforschung wurde gestützt, dass Wiedergutmachung bei Opfern hohe Akzeptanz findet; vergleiche *Kilchling* (1995), *Sessar et al.* (1986).

⁴⁵ Die Frage, ob die Behauptung des Alternativcharakters zutrifft oder nicht, soll hier nicht beantwortet werden. Siehe hierzu unter anderen *Bleckmann/Tränkle* (2003), die davon ausgehen, dass das Verfahren Zwangspotential für den Täter haben kann. Der TOA sei kein Alternativparadigma zur Erledigung strafrechtlich relevanter sozialer Ereignisse. Ihre These lautet, dass der TOA nicht den in der Literatur behaupteten Alternativcharakter zur strafrechtlichen Erledigung aufweist, sondern die Ausgleichsbemühungen vielmehr strafrechtlich funktionalisiert werden.

⁴⁶ Beispielsweise fanden die auf der Tagung „Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht“ diskutierten und im Jahrbuch für Rechtssoziologie erschienenen Beiträge (*Blankenburg/Klaus/Rottleuthner* 1980) im späteren TOA-Diskurs nur am Rande Erwähnung. Am Beispiel des TOA zeigt sich, dass Kriminologie und Rechtssoziologie in Deutschland eher koexistieren denn interdisziplinär kooperieren.

2.1.3 Die Rolle der Justiz und die rechtliche Grundlage des TOA

Ein TOA-Verfahren wird veranlasst, indem Instanzen des Justizsystems einen Fall aus dem formalrechtlichen Verfahren herausnehmen und ihn an spezialisierte Institutionen delegieren, die meist im psychosozialen Bereich tätig sind (zum Beispiel Opferhilfe, Hilfe für Straftatlassene).⁴⁷ Die Anordnung eines TOA liegt im Ermessen der Justiz.⁴⁸ In der Praxis erfolgt die Zuweisung überwiegend durch die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren, seltener durch den Richter im Hauptverfahren oder auf Eigeninitiative von Opfer oder Täter.⁴⁹ Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft die maßgebliche Institution ist, auf deren Kooperation die Praxiseinrichtungen zur Sicherung der Auftragslage angewiesen sind.

Das TOA-Verfahren ist im Jugendgerichtsgesetz (JGG), im Allgemeinen Strafrecht (StGB) als auch in der Strafprozessordnung (StPO) verankert.⁵⁰ Bei jugendlichen beziehungsweise heranwachsenden Beschuldigten kann der Richter einen TOA im Rahmen einer Erziehungsmaßregel (§ 10 I S. 3. Nr. 7 JGG) oder einer Wiedergutmachungsaufgabe (§ 15 I 1 Nr. 1 JGG) anordnen. Im Jahre 1990 wurde die Möglichkeit geschaffen, den TOA im Rahmen einer Verfahrenseinstellung (§§ 45, 47 JGG) zu berücksichtigen. Bei erwachsenen Beschuldigten hat sich in der Praxis die Anwendung von §§ 153 und 153a StPO durchgesetzt, wonach eine Verfahrenseinstellung nach Schadenswiedergutmachung möglich ist.⁵¹

Die Forderung, die Wiedergutmachung ins Strafrecht einzubauen, konkretisierte sich im so genannten Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM). Im Jahre 1992 haben deutsche, österreichische und schweizerische Strafrechtslehrer den AE-WGM entwickelt (*Baumann et al.* 1992). Dabei handelt es sich um einen 25 Paragraphen umfassenden Gesetzesvorschlag zur materiellen und prozessualen Regelung des TOA. Wenngleich der Entwurf nicht Gesetz wurde, wurde seine Grundidee, nämlich die Wiedergutmachung als sozialkonstruktive Alternative zur Strafe zu stärken, im § 46a StGB aufgegriffen.⁵² Diese 1994 realisierte Gesetzesän-

⁴⁷ Unter einem "Fall" wird hier ein strafrechtlich relevanter Sachverhaltskomplex verstanden.

⁴⁸ Die Frage, warum diese ein Interesse an der Anwendung dieser rechtlichen Möglichkeiten haben sollte und wie die Selektionsmechanismen sind, kann hier nicht behandelt werden, vergleiche hierzu *Kurze* (1997).

⁴⁹ Die überwiegende Zahl der Fälle wird im Vorverfahren zugewiesen (*Kerner/Hartmann* 2005: S. 17f.).

⁵⁰ Zur Rechtslage siehe grundlegend *Rössner/Klaus* (1998). Einen Überblick bietet *Bannenberg* (2001). *Kilchling* (1996) kommentiert die Praxis der Rechtsprechung nach § 46a StGB und diskutiert den 1999 erlassenen § 155a StPO (*Kilchling* 2000). Zur Rechtsprechung der Obergerichte siehe *Hüttemann* (2002).

⁵¹ So *Bannenberg*, die weiter ausführt: „Bei § 153 wirkt ein TOA nachträglich schuldreduzierend und kann so für die Einstellung genutzt werden. Diese Möglichkeiten der Einstellung nach TOA bestehen auch nach Anklage durch das Gericht, § 153a II StPO.“ (*Bannenberg* 2001: S. 63).

⁵² § 46a StGB regelt die Strafbemessung: "Hat der Täter
1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-

derung gilt als „Meilenstein in der gesetzlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs“, weil damit der TOA, der „zuvor hauptsächlich im diversionellen Verfahrenskontext angesiedelt war, in das *materielle Strafrecht* integriert“ wurde (Kilchling 2000: S. 26, Herv. im Orig.). Mit § 46a StGB wird dem Täter eine Einstellung des Strafverfahrens oder, sofern der Strafraum dafür überschritten ist, eine Strafmilderung in Aussicht gestellt. Eine weitere Unterstützung hat der TOA durch die Einführung des § 155a StPO erhalten. Danach sollen „Staatsanwaltschaft und das Gericht (...) in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen.“ Diese Gesetzesänderung wird allerdings scharf kritisiert, weil das Verhältnis der neuen Regelung zu den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten ungeklärt sei und Verwirrung stifte.⁵³

Was gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, ist der Einsatz eines neutralen Dritten und eine persönliche Begegnung der Parteien. So kann auch eine materielle Wiedergutmachung, die zum Beispiel der Anwalt des Täters dem Opfer vermittelt, rein juristisch als TOA gelten und in der Hauptverhandlung auf die Sanktion angerechnet werden. Das bedeutet aber nicht, dass ein TOA reduzierbar auf einen zivilrechtlichen Titel ist, er muss im Gegenteil eine interpersonelle Ebene zwischen Täter und Opfer haben; es reicht nicht, wenn sich nur die Anwälte treffen und eine Wiedergutmachungsleistung vereinbaren,⁵⁴ aber es muss auch kein Mediationsverfahren mit einem neutralen Dritten und persönlicher Begegnung sein.

Ein im Vorverfahren durchgeführter TOA wirft schwerwiegende rechtsstaatliche Probleme auf, weil der Beschuldigte als Täter behandelt wird und eine Schadenswiedergutmachung leisten soll, ohne dass seine Schuld gerichtlich festgestellt wurde. Denn ein uneingeschränktes Geständnis ist als Voraussetzung des TOA nicht zwingend erforderlich.⁵⁵ Die Diskussion um die Unschuldsvermutung wurde von

Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder

2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt, so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.“ Den Regelungsgehalt des § 46a StGB und Anwendungspraxis in höchstrichterlicher Rechtsprechung führt Kilchling (1996) aus. Siehe dazu auch Bannenberg (2001: S. 60f), Kilchling (1996: S. 311) und Rössner/Klaus (1998: S. 49-110).

⁵³ Siehe dazu ausführlich Kilchling (2000).

⁵⁴ Höchststrichterlich wurde Folgendes entschieden: „Das Bemühen des Täters i.S. von § 46a Nr. 1 StGB setzt grundsätzlich einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer voraus, der auf einen umfassenden, friedensstiftenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen angelegt sein muss.“ BGH-Urt. v. 27.8.2002 - 1 StR 204/02 (LG Bayreuth), 1. Leitsatz, in: NStZ 2003, Heft 1. Zur diesbezüglichen Rechtsprechung des BGH siehe Franke (2003).

⁵⁵ BGH, Beschl. v. 20.9.2002 – 2 StR 336/02 (LG Limburg/Lahn), in: StV 2002, 12, 649.

Kondziela (1989) angestoßen. Seiner Meinung nach wird dieser Grundsatz unterlaufen, da im TOA dem Beschuldigten eine Rechtsfolge abverlangt werde, die ansonsten nur nach gerichtlicher Schuldfeststellung erfolge. *Hartmann* (1995: S. 125ff.) hält dem entgegen, dass die im Rahmen eines TOA getroffene Vereinbarung keine strafähnliche Qualität habe, somit auch die Unschuldsvermutung unproblematisch sei. Aus rechtsdogmatischer Sicht mögen die einen oder anderen Argumente überzeugen – an dieser Stelle sei jedoch der Blick von der rechtsdogmatischen Ebene auf die Wahrnehmungsebene der Akteure gelenkt: Es dürfte den Beteiligten häufig nicht klar sein, dass sie mit der Einwilligung zur Teilnahme am TOA, die ihnen als freiwillig dargestellt wird, ihren (bis zur gerichtlichen Schuldfeststellung) verfassungsrechtlich garantierten Status als Unschuldige abgeben und dafür in die Täter-Rolle schlüpfen. Möglicherweise erzwingt der Druck der Interaktionssituation mit Mediator und Opfer ein Schuldeingeständnis, das in der Hauptverhandlung im Beisein eines Anwaltes anders gelautet hätte. *Hartmann* hingegen sieht die Rechtsstaatlichkeit gewahrt, wenn der Tatverdacht hinreichend erhärtet sei, der Freiwilligkeitscharakter verdeutlicht werde und das Strafverfahren so transparent wie möglich gehalten werde (*Hartmann* 1995: S. 128). Er argumentiert, dass „üblicherweise (...) nur geständige Täter in einen Ausgleich einbezogen“ werden (*Hartmann* 1995: S. 128). Allerdings scheint es in der Praxis vielmehr so zu sein, dass die beiden Kriterien „klarer Sachverhalt“ und „Schuldeingeständnis“ erstens nach Aktenlage bei der Zuweisung oft nicht gegeben sind und zweitens Mediatoren nach eigenen Aussagen teilweise im Alltagsgeschäft auf das Abprüfen der Kriterien verzichten.⁵⁶ Das liegt daran, dass in der Praxis ein klarer Sachverhalt selten vorliegt, da es im Tatgeschehen häufig zur Vermischung der „Konfliktanteile“ auf Opfer- und Täterseite kommt. Praktiker klagen auch darüber, dass einige Staatsanwaltschaften dieses Kriterium aus Arbeitsüberlastung entweder nicht beachten oder gerade Fälle mit vermischten Konfliktanteilen für ausgleichsgeeignet halten. Statt die Kriterien „klarer Sachverhalt“ und „Schuldeingeständnis“ zu klären, wie es die „Standards“ vorsehen, handhaben einige TOA-Stellen die Fallbearbeitung so, dass das entscheidende Kriterium die Teilnahmebereitschaft der Parteien ist – der Rest findet sich dann im Gespräch, soll heißen: Das Schuldeingeständnis wird als *Ergebnis* des Mediationsprozesses und der Konfliktklärung erarbeitet, anstatt dessen Voraussetzung zu sein. Ein Abprüfen des Kriteriums „Schuldeingeständnis“ zu Beginn der Fallbearbeitung ist aus Sicht einiger Praktiker zudem kaum zu realisieren,⁵⁷ weil dann kaum Fälle übrig blieben – ganz abgesehen davon, dass Mediatoren wohl kaum zum Abprüfen von Schuldeinsicht legitimiert sind.

⁵⁶ Diese Einsicht wurde in informellen Gesprächen mit Mediatoren gewonnen, die unabhängig von der Datenerhebung für diese Untersuchung erfolgten.

⁵⁷ Welche interaktionslogischen und juristischen Folgen es haben kann, wenn ein Fall trotz unklaren Sachverhalts und fehlendem Schuldeingeständnis durchgeführt wird, schildert *Tränkle* (2002).

2.1.4 TOA als Berufsfeld

Um zu klären, wie das Berufsfeld aussieht, in dem der TOA durchgeführt wird, wird nachfolgend umrissen, welche Ausbildungswege zum Beruf des Mediators in Strafsachen führen und welche Arbeitsprinzipien ihm zu Grunde liegen.

Die Ausbildung der Mediatoren ist weder einheitlich geregelt noch ist die Berufsbezeichnung geschützt. So ist derzeit unklar, wer sich Mediator nennen darf. Verschiedene Vereinigungen wie die Deutsche Gesellschaft für Mediation (DGM) setzen bestimmte Standards und kontrollieren den Zugang zum Berufsfeld, indem der Nachweis einer bestimmten Zusatzausbildung verlangt wird. Die Ausbildung ist allerdings nicht einheitlich geregelt, sondern wird von verschiedenen Institutionen angeboten. Eine der auf den Strafrechts-Bereich spezialisierten Institutionen ist das Kölner „TOA-Servicebüro“⁵⁸, das im Jahre 1992 als überregionale Beratungsstelle gegründet wurde und vom Bundesjustizministerium finanziert wird. Die Funktion des Servicebüros besteht darin, Einrichtungen bei der Konzeption ihrer TOA-Maßnahme zu beraten, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bewährungshilfe den „berufsbegleitenden Lehrgang zum Konfliktberater im Arbeitsfeld TOA“ durchzuführen.

Das Angebot an bereichsspezifischen Lehrgängen wird durch zunehmend akademisierte Ausbildungen ergänzt. Wurden bisher vorwiegend Sozialpädagogen mit Zusatzausbildung in dem Bereich tätig, so drängen zunehmend Absolventen des (Aufbau-)Studienganges „Mediation“ auf den Arbeitsmarkt. Auch steht in wachsendem Umfang Fachliteratur zur Verfügung, und es gibt Fachzeitschriften, die den professionellen Diskurs verwalten (TOA-Infodienst, Zeitschrift für Konfliktmanagement etc.). Bei der Ausbildung der Praktiker kann auf systematische Wissensproduktion und -vermittlung zurückgegriffen werden. Begleitforschungen, Versuche der theoretischen Grundlegung, Sammlungen von Fallberichten und Praxis-Handbücher bündeln den Wissenskanon. Der Ausweis spezifischer Qualitätskriterien und die zunehmende Akademisierung können als Hinweise für eine angestrebte Professionalisierung gedeutet werden. Einen Schritt in diese Richtung bedeutet die Gründung von überregionalen Verbänden, wie zum Beispiel der Bundesverband Mediation,⁵⁹ in dem Mediatoren aus allen Anwendungsfeldern organisiert sind. Speziell auf dem Gebiet des TOA hat sich im Jahre 2001 die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG TOA e.V.) gegründet. Die Praktiker haben sich zur Aufgabe gesetzt, die Qualität der TOA-Arbeit zu sichern und ein Qualitätszertifikat zu entwickeln.⁶⁰

⁵⁸ Siehe im Internet unter www.toa-servicebuero.de.

⁵⁹ Im Internet vertreten unter www.bmev.de.

⁶⁰ Da die Mitglieder der BAG kein gewähltes Gremium darstellen, das alle Mediatoren repräsentiert, scheint bislang unklar, inwiefern sie dazu legitimiert sind und wie durchsetzungsfähig dieses Zertifikat sein wird.

Die Ausbildungsinhalte bestehen hauptsächlich aus Techniken der Gesprächsführung, die zum Teil aus dem psychologisch-therapeutischen Bereich stammen, beispielsweise der Gesprächspsychotherapie (auch als klientenzentrierte Psychotherapie bekannt). Die Gesprächspsychotherapie wurde in den Vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts von dem amerikanischen Psychotherapeuten *Carl R. Rogers* im Rahmen der Humanistischen Psychologie entwickelt und in den sechziger Jahren von dem Psychologen *Reinhard Tausch* nach Deutschland gebracht. Bei der Gesprächspsychotherapie steht die therapeutische Beziehung im Mittelpunkt. Therapeuten pflegen bestimmte Verhaltenseinstellungen (Wertschätzung, Empathie, Echtheit) gegenüber dem Patienten, um dessen Vertrauen zu gewinnen.⁶¹ Zu den Ausbildungsinhalten gehört ferner in der Regel das so genannte „Harvard-Konzept“⁶², das spieltheoretische und kommunikationspsychologische Elemente zu einer konsensorientierten Verhandlungsmethode verbindet.⁶³ In der Ausbildung wird ein bestimmtes Rollenverständnis vermittelt, dessen wesentliche Elemente Neutralität gegenüber den Parteien und Vertraulichkeit⁶⁴ des Gesprächs sind.

2.1.5 Zuweisungskriterien und -praxis

Die gesetzlichen Regelungen decken nicht alle Fragen ab, die sich in der Praxis hinsichtlich der Zuweisungseignung eines Falles ergeben können; oftmals ergänzen lokale Vereinbarungen zwischen Staatsanwaltschaft und TOA-Büro diese Lücken. Als Orientierungshilfe dienen häufig die so genannten „TOA-Standards“.⁶⁵ Diese haben keine rechtswirksame Verbindlichkeit, sondern sind eine Selbstverpflichtung der Praktiker. Nach diesem Kriterienkatalog gilt ein Fall als bearbeitungsfähig, wenn er ein personalisierbares Opfer aufweist. Vandalismus an öffentlichem Eigentum oder Diebstahl in einem Supermarkt gelten deshalb als ungeeignet. Den Eignungskriterien entspricht zum Beispiel ein Nachbarschaftsstreit, der in einer Körperverletzung endet. Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden in der Praxis unterschiedlich gehandhabt: In einigen Einrichtungen wird die Durchführung solcher Fälle grundsätzlich abgelehnt mit der Begründung, dass das Setting die parteiautonome Verhandlungsfähigkeit beider Parteien voraussetze, ein Vergewaltigungsopfer aber parteiliche Unterstützung brauche. In anderen Einrichtungen

⁶¹ Weitere Informationen siehe www.uni-leipzig.de/~ipt/fb_5.html.

⁶² Das Harvard-Konzept geht auf *Fisher/Ury/Patton* zurück und ist 2001 in der 20. deutschen Auflage erschienen. Eine aufschlussreiche Zusammenfassung des Konzepts bietet *Bröckling* (2002).

⁶³ Eine Rezension grundlegender Praxis-Handbücher bietet *von Schlieffen* (2000).

⁶⁴ *Groth/von Bubnoff* (2001) problematisieren, dass die Vertraulichkeit von TOA-Gesprächen nicht zu gewährleisten ist, wenn die vermittelnden Personen im Falle einer Hauptverhandlung kein Zeugnisverweigerungsrecht haben und somit gegebenenfalls die im TOA offenbarten Tatsachen gerichtlich verwendet werden.

⁶⁵ Die TOA-Standards finden sich in dem vom *Servicebüro* herausgegebenen Handbuch (Deutsche Bewährungshilfe/ Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung o.J.).

werden auch solche Fälle bearbeitet, wobei dann besondere Maßnahmen zum Schutz des Opfers getroffen werden.⁶⁶ Ein weiteres Eignungskriterium ist die Deliktsschwere: Bagatellfälle sollen nicht zugewiesen werden. Damit soll verhindert werden, dass ein Fall, der eigentlich wegen Geringfügigkeit eingestellt worden wäre, als TOA bearbeitet wird, was zwar als informelle und „weiche“ Maßnahme angesehen wird, aber dennoch eine Maßnahme der Strafverfolgung darstellt. Mit der Bagatellklausel soll der so genannte Net-widening-Effekt, das heißt die unzulässige Ausdehnung der formellen sozialen Kontrolle, verhindert werden. Zu den Grundsätzen des TOA gehören weiterhin die Freiwilligkeit der Teilnahme beider Parteien und das Vorliegen eines klaren Sachverhaltes, weil der Mediator nicht ermittelnd tätig werden darf. Eine Praxiseinrichtung kann die Bearbeitung eines Falles, den sie als ungeeignet einstuft, ablehnen und die Akte an die Justiz zurückgeben.

Die Zahl der TOA-Fälle kann nur geschätzt werden, weil die Anwendungspraxis auf Justizebene nicht systematisch erfasst wird. Die umfangreichste statistische Erfassung der Fallbearbeitung, die auf die freiwillige Mitwirkung der Praktiker angewiesen ist, stellt die „Bundesweite TOA-Statistik“ dar, die seit 1993 von Kriminologischen Instituten und Lehrstühlen der Universitäten Heidelberg, Konstanz, Marburg und Tübingen erhoben und ausgewertet wird.⁶⁷ Es handelt sich zwar nicht um eine Vollerhebung, aber doch um die statistisch weitreichendste Evaluation der Durchführungspraxis. So werden 4381 Fälle für das Jahr 2002 ausgewiesen (*Kerner/Hartmann* 2005: S. 14). Dabei handelt es sich überwiegend um Körperverletzungs-Delikte, gefolgt von Raub/Erpressung und Eigentumsdelikten. Obgleich die Anwendung des TOA also nicht auf einen Deliktsbereich eingeschränkt ist, kristallisiert sich in der Praxis eine Zuweisung von Fällen der leichten bis mittleren Kriminalität heraus.

2.1.6 Institutionelle Rahmenbedingungen: die Praxislandschaft

Die Praxislandschaft ist heterogen, was nicht nur daran liegt, dass die organisatorische Ausgestaltung des Verfahrens vage geregelt, sondern auch Sache der einzelnen Bundesländer ist. Daher haben sich allenthalben in Abhängigkeit der jeweiligen regionalen Strukturen heterogene Institutionalisierungsformen und Durchführungspraktiken herausgebildet, wobei oftmals an die bestehende Infrastruktur angeknüpft wurde.⁶⁸ Die Institutionen lassen sich nach dem Grad ihrer institutionellen Anbindung an die Justiz als justiznah und justizfern unterscheiden. Kennzeichen einer *justiznahen* TOA-Einrichtung ist eine öffentliche Trägerschaft (Jugendämter, Gerichtshilfe beziehungsweise Jugendgerichtshilfe). TOA wird hier als ein

⁶⁶ Beispielsweise parteiliche Unterstützung des Opfers durch einen weiteren, gleichgeschlechtlichen Mediator.

⁶⁷ Vergleiche *Dölling et al.* (1998) und *Kerner/Hartmann* (2005).

⁶⁸ *P.-A. Albrecht* (1993: S. 86) befürchtet eine ungleiche Einstellungspraxis, solange die Umsetzung des TOA als Diversionsmaßnahme von den zufälligen regionalen Gegebenheiten abhängt.

Aufgabengebiet unter vielen durchgeführt. Die Mitarbeiter sind in der Regel Inhaber fester Stellen und als Angestellte der Justiz weisungsgebunden. *Justizferne* TOA-Einrichtungen befinden sich unter dem Dach freier Träger der Jugend-, Straffälligen- und der Opferhilfe. Das Tätigkeitsspektrum der Mediatoren ist überwiegend spezialisiert auf die Durchführung von TOA. Die Justizferne drückt sich räumlich aus: Diese Einrichtungen verfügen über eigene Räumlichkeiten außerhalb der Justizgebäude. Die Stellen von Mitarbeitern freier Träger werden oft über Zuwendungen von Dritten finanziert – durch Spenden oder durch Bußgeldzuweisungen der Staatsanwaltschaften und/oder durch Einzelfall-Finanzierung (Fallpauschale) von der Staatsanwaltschaft, so dass sie abhängig von deren Zuweisungsquote sind.

Nicht nur die institutionelle Anbindung, sondern auch die Art des Mitarbeiterereinsatzes ist heterogen. Mit *Wandrey/Weitekamp* (1998: S. 121ff.) lassen sich nach der Bandbreite des Aufgabenfeldes zwei Formen des Mitarbeiterereinsatzes unterscheiden: spezialisierte und integrierte Tätigkeit sowie eine Mischform, die Teilspezialisierung. Ein spezialisierter Mitarbeiter ist ausschließlich als TOA-Mediator tätig, wohingegen ein teilspezialisierter Mitarbeiter auch andere Aufgaben, zum Beispiel Betreuungsweisungen innerhalb der Gerichtshilfe, übernimmt. Die Tätigkeit eines integrierten Mitarbeiters ist dadurch gekennzeichnet, dass er verschiedene Aufgaben innerhalb eines Falles wahrnimmt, also bei einem ihm zur Betreuung unterstellten Täter einen TOA durchführt. Die Form des integrierten Mitarbeiterereinsatzes wird stark kritisiert, weil damit nicht die für den TOA nötige Neutralität zwischen den Parteien gewährleistet werden könne (*Wandrey* 2001: S. 50ff.).

An der Diversität des Mitarbeiterereinsatzes kann man zwei Dinge ablesen: Erstens gibt es bislang – zumindest im Bereich des Strafrechts – kein eigenes Berufsbild für „Mediatoren“, sondern das Tätigkeitsfeld bildet sich aus bereits vorhandenen wie dem der Sozialpädagogik heraus. Zweitens scheint sich die Justiz mit der Einrichtung spezialisierter TOA-Stellen schwer zu tun, denn dies hieße, der Maßnahme einen eigenen Bereich zuzugestehen und diesen mit personellen Mitteln auszustatten. Nicht erstaunlich ist daher der Versuch der Praxis, sich von der Justiz unabhängig zu machen und sich zunehmend zu professionalisieren. Darauf deutet die Diskussion um die fachlich angemessene Form des Mitarbeiterereinsatzes hin. Das Servicebüro, die TOA-Forschungsgruppe und Teile der Praxis favorisieren die Spezialisierung.⁶⁹ Begründet wird das mit dem Argument, spezialisierte Tätigkeit würde Gütekriterien, wie zum Beispiel Rollentrennung (zwischen betreuender und vermittelnder Tätigkeit) und fachspezifische Qualifizierung am ehesten gewährleisten. Dahinter lassen sich aber unschwer auch berufspolitisch motivierte Eigeninteressen vermuten.⁷⁰

⁶⁹ Siehe *Deutsche Bewährungshilfe* (o.J.: S. 19); *Wandrey/Weitekamp* (1998: S. 135ff.), *Wandrey* (2001: S. 47ff., insb. S. 50ff.).

⁷⁰ Die Begründung für die Favorisierung der Spezialisierung leuchtet meines Erachtens für die integrierte, nicht aber für die teilspezialisierte Tätigkeit ein. Teilspezialisiert

2.1.7 Die Durchführungspraxis der TOA-Einrichtungen (das „Setting“)

Der Ablauf eines TOA-Verfahrens lässt sich folgendermaßen beschreiben: Be-
traut eine Justizinstanz – meist die Staatsanwaltschaft – eine Einrichtung mit der
Bearbeitung eines Falles, so lässt sie dieser die Ermittlungsakte oder mindestens
Name und Anschrift der Beteiligten zukommen, worauf der Mediator Kontakt zu
den Beteiligten der Straftat aufnimmt. Sowohl auf Täter- als auf Opferseite kann
dies mehr als eine Person umfassen, so dass ein TOA-Fall mitunter eine komplexe
Akteurskonstellation aufweist.

In der Regel werden dann mit den Beteiligten drei Gesprächsrunden durchge-
führt: Zunächst werden Opfer und Täter getrennt zu Einzelgesprächen mit dem
Mediator eingeladen. Erklären sich beide Parteien zur Teilnahme, die für sie kos-
tenlos ist, bereit, arrangiert der Vermittler ein gemeinsames Treffen, das so genann-
te Ausgleichsgespräch. Bei einem anderen Setting, der so genannten „shuttle
diplomacy“, fungiert der Vermittler als „shuttle“ oder „Briefträger“ zwischen den
Parteien und überbringt Nachrichten, ohne dass sich Täter und Opfer persönlich
treffen.

Bei Tätern liegt mit der in Aussicht gestellten Verfahrenseinstellung bezie-
hungsweise Strafmilderung das Teilnahmemotiv auf der Hand. Intrinsische Motive
sind zwar wünschenswert, aber nicht erwartbar. *Hartmann* (1995: S. 280f) hat die
Teilnahmemotivation von Opfern in einer Interview-Studie erforscht und gelangt
zu fünf Motivgruppen: „Dem Täter das Leben nicht verbauen, mit dem Täter noch
einmal reden, die Sache regeln, auf den Täter einwirken, unbürokratisch zu Scha-
denersatz und Schmerzensgeld kommen“. *Netzigs* Untersuchung (2000: S. 111)
bestätigt dies: Der Wunsch nach Tatverarbeitung, Beendigung eines Konflikts,
Wiedergutmachung, Einsicht des Täters in seine Schuld und Vermeidung eines
formellen Straf- und Zivilverfahrens strukturiert die Motivation von Opfern.

Ziel des Ausgleichsgesprächs ist es, den der Straftat als zu Grunde liegend be-
trachteten Konflikt zu bearbeiten. Bei Vorliegen welcher Bedingungen ein Fall als
Erfolg oder Misserfolg eingestuft werden kann, ist eine Frage der Perspektive: Für
Praktiker ist oftmals die „subjektiv empfundene Zufriedenheit“ der Parteien aus-
schlaggebend. Da dieses Kriterium mit juristischen Kategorien nicht messbar ist,
dient in der Praxis die Erzielung einer einvernehmlichen Regelung als Indikator für
die erfolgreiche Konfliktschlichtung. Die Erfolgsquote dafür wird für den Zeitraum
1993 bis 2002 zwischen 80,2 und 90% angegeben.⁷¹ In der Regel wird eine Wie-

tätige Gerichtshelfer beispielsweise müssen den spezialisierten Mediatoren eines freien
Trägers nicht nachstehen, sondern können eventuell mangelnde Qualifikations-
nachweise ausgleichen, zum Beispiel durch Erfahrung im Umgang mit der Klientel.
Aufgrund ihrer vielfältigen Zuständigkeitsbereiche verfügen sie möglicherweise nur
nicht über die personellen und zeitlichen Ressourcen, an Begleitforschungen mit-
zuwirken oder sich mit eigenen Praxisberichten und Reflexionen am wissenschaftlichen
Diskurs zu beteiligen und ihre Interessen zu artikulieren und pflegen andere
professionelle Netzwerke.

⁷¹ Vergleiche *Kerner/Hartmann* (2005: S. 86). Es werden einvernehmliche, abschließende
Regelungen gezählt.

dergutmachungsleistung des Täters für das Opfer vereinbart, deren Art und Höhe aber nicht vorgeschrieben ist und „weder dem Grunde noch der Höhe nach der zivilrechtlichen Rechtslage zu entsprechen“ braucht (Kilchling 1996: S. 314). Was die Art der Ausgleichsleistung angeht, schreibt das Gesetz nicht vor, worin diese zu bestehen habe, sondern sie wird von den Beteiligten selbst ausgehandelt und kann materieller oder immaterieller Natur sein. In der Praxis läuft solch ein Ausgleich neben einer Entschuldigung meist auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld hinaus, aber auch eine Arbeitsleistung für das Opfer, eine gemeinsame Aktivität oder ein Geschenk sind möglich.⁷²

Das Ergebnis des TOA meldet der Vermittler der Justiz zurück, die es juristisch würdigt, wobei sie nicht an die Einschätzung oder Vorschläge des Vermittlers gebunden ist. Das Verhalten der Täterpartei während des TOA wird beurteilt und fließt positiv oder negativ in die Strafzumessung ein. Ist das Scheitern eines Falles auf die fehlende Teilnahmebereitschaft des Opfers zurückzuführen, genügt nach § 46a StGB zur günstigen Beurteilung des Täters, wenn dieser den Ausgleich „ernsthaft erstrebt“ hat. Aus juristischer Sicht ist ein Fall dann ein Erfolg, wenn er zu einer Strafmilderung beziehungsweise Einstellung des Verfahrens geführt hat.

Darüber hinaus kann man eine Erfolgsdefinition im engen Sinne anlegen, und zwar nach dem Kriterium, ob den Intentionen des TOA-Konzepts entsprochen wurde: Wurde Unrechtsbewusstsein beim Täter erzeugt? Wurde auf der persönlichen Ebene ein Konflikt geklärt? Konnte das Opfer Viktimisierungsängste durch die persönliche Begegnung abbauen? Statistische Kennwerte, die einen Erfolg nach dem Kriterium der Verfahrenseinstellung oder erbrachten Wiedergutmachungsleistung messen, sagen nichts über den Mediationsprozess als kommunikatives Ereignis aus. Hinter einer Unterschrift unter eine Vereinbarung kann sich eine rein instrumentelle Interessenaushandlung verbergen – was zwar die Intentionen des TOA-Konzepts unterläuft, aber legitim ist.⁷³ Das Gesetz nennt kein Erfolgskriterium, da nicht vorgeschrieben ist, den TOA im Setting einer Mediation durchzuführen. Was juristisch für die Entscheidung über Verfahrenseinstellung beziehungsweise Strafmilderung zählt, ist die vom Täter erbrachte oder ernsthaft erstrebte Ausgleichsleistung.

Rechtsanwälte und Strafverteidiger können ihren Mandanten im Mediationsverfahren zur Seite stehen, werden aber nicht systematisch einbezogen (Bannenberg 2001: S. 66).⁷⁴ Beteiligte haben zu jedem Verfahrenszeitpunkt das Recht auf juristischen Beistand; dieser wird oft empfohlen bei der Frage der Höhe des Schadenersatzes.

⁷² Die quantitative Verteilung der Ausgleichsleistungen und die Deliktsstruktur sind der TOA-Statistik zu entnehmen (Kerner/Hartmann 2005).

⁷³ Problematisch wird es mit der Erfolgseinschätzung, wenn eine solche Vereinbarung das Ergebnis eines interaktiv erzeugten Drucks ist. Tränkle (2002) hat eine Interaktionsanalyse eines solchen Falles vorgelegt.

⁷⁴ Praktische Erfahrungen und Kenntnis der rechtlichen Regelungen sind unter Anwälten gering ausgeprägt, wie Walter/Brand (1999) mit ihrer auf Köln bezogenen Untersuchung festgestellt haben. Die theoretische Akzeptanz der befragten Anwälte variiere mit der Einschätzung der Strafwürdigkeit und der Durchführbarkeit des TOA.

2.2 Mediation in Strafsachen in Frankreich: die „médiation pénale“

2.2.1 Institutionalisierungsgeschichte: Kriminalpolitische Problemlage und Interessengruppen

Der Diskurs über Wiedergutmachung und Mediation in Strafsachen fand in Frankreich etwa ab Beginn der 1980er Jahre statt. Dabei ist der Einfluss der internationalen „Restorative Justice“-Bewegung auf das Aufkommen der „médiation pénale“ in Frankreich unverkennbar; der Begriff der „justice restaurative“ ist in der französischen Literatur gängig. Bei der Einführung dieser Verfahrensalternative orientierte man sich an amerikanischen Modellen (*Faget 1997a*). Der französische Begründungsdiskurs für das neue Verfahren kreist um ähnliche kriminalpolitische Probleme wie der deutsche – Überlastung der Justiz, Suche nach integrierenden statt repressiven Sanktionsmöglichkeiten, Wiedergutmachung für das Opfer –, setzt aber andere Schwerpunkte. Dies zeigt der folgende Überblick über die Problemlage, auf welche die französische Kriminalpolitik sich von der „médiation pénale“ eine Antwort erhoffte, und über die Interessengruppen, die die Institutionalisierung forcierten.⁷⁵

Das Modell der „Restorative Justice“ konnte in Frankreich an eine altbekannte Justizform anknüpfen, die auf die Französische Revolution zurückgeht und bis in die 1950er Jahre existierte: die „justice de paix“.⁷⁶ Der Friedensgerichtsbarkeit lag die im revolutionären Geist des ausgehenden 18. Jahrhunderts wurzelnde Idee zu Grunde, das Volk an Justizentscheidungen partizipieren zu lassen. Im Jahre 1791 wurden die ersten vom Volk gewählten „juges de paix“ in Strafsachen eingesetzt. Friedensrichter waren „rechtschaffene, aber juristisch ungebildete Personen“ (*Morsch 2003: S. 42*), die in einem freiwilligen, informellen Verfahren eine gütliche Einigung zwischen den Parteien erzielen sollten, aber auch befugt waren, im unteren Deliktsbereich Strafen zu verhängen. Die Aufgabe des Friedensrichters bestand darin, „zugunsten der geschädigten Partei dafür (zu) sorgen, dass der vor der angeklagten Tat bestehende Zustand wiederhergestellt wurde“ (*Morsch 2003: S. 43*). Aus ursprünglich vom Volk gewählten Laienrichtern wurden sukzessive juristisch vorgebildete Personen, schließlich staatlich examinierte Juristen, bis sich die Institution durch zunehmende Verrechtlichung selbst überflüssig gemacht hatte

⁷⁵ Einen Überblick verschaffen *Riomet (2001)*, *Jullion (2000)*, *Six (1990)* sowie die Beiträge in *Cario (1997b)*. Eine kritische Nachzeichnung des Institutionalisierungsprozesses liefert *Faget (1997b)*.

⁷⁶ Einen informativen Überblick über die Geschichte der „justice de paix“ beziehungsweise die „juges de paix“ als Vorgänger moderner Mediationsformen gibt *Morsch (2003)*.

und 1959 abgeschafft wurde. Mit der modernen „médiation pénale“ wurde der restitutive Gedanke wiederbelebt.

Ausgangspunkt dieser Wiederbelebung ist die in den 1980er Jahren aufkommende Sensibilisierung der französischen Kriminalpolitik für die Opferperspektive.⁷⁷ Aus rechtsdogmatischer Sicht war und ist die Stellung des Opfers im Strafverfahren in Frankreich zwar stärker als in Deutschland, gleichwohl wurden die vorhandenen Gesetze als unzureichend beurteilt und eine gesetzliche Besserstellung erwirkt.⁷⁸ Die viktimologische Forschung begann, sich für die Strafvorstellungen von Opfern zu interessieren, und konnte belegen, dass der Wiedergutmachungsgedanke bei Opfern auf Zustimmung stößt (*Rojare-Guy* 1996: S. 64f). Opferhilfe-Einrichtungen („associations“), die mit dem Ziel gegründet wurden, Opfer bei der Tatbewältigung zu unterstützen, erweiterten ihr Aufgabenspektrum um die Mediation und trugen so maßgeblich zur Institutionalisierung des Verfahrens in Frankreich bei.⁷⁹ Darunter ist besonders das 1985 gegründete „Institut National d’Aide aux Victimes et de Médiation“ (INAVEM)⁸⁰ zu nennen, eine mit dem Justizministerium kooperierende Institution, die Opferhilfe-Einrichtungen überregional vertritt. Zu den Aufgaben des INAVEM gehören neben der Opferhilfe (Rechtsberatung, Unterstützung bei zivil- oder strafrechtlichen Schritten, psychologische Betreuung) die Ausbildung von Mediatoren, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Förderung der Opferforschung. Das täterorientierte Pendant zum INAVEM ist „Citoyens et Justice“⁸¹, das sich seit 1986/87 ebenfalls um den Ausbau der Mediation in

⁷⁷ Einen ideengeschichtlichen Überblick über die „découverte des victimes“ gibt *Faget* (1997b: S. 31-34).

⁷⁸ Seit 1990 haben Opfer schwerer Straftaten das Recht auf Entschädigung und können sich zu diesem Zweck an die so genannten CIVI („Commissions d’indemnisation des victimes“) wenden, die an jedem „tribunal de grande instance“ (erstinstanzliche Gerichte) vertreten sind. Die Rolle des Verletzten im französischen Strafverfahren erläutern *Vitu* (1990) und *Rössner* (1998: S. 886-887), zu opferbezogenen kriminalpolitischen Maßnahmen in Frankreich siehe *Mérigeau* (1990). Das Opfer kann Ersatz des durch die Straftat verursachten Schadens verlangen und sich einer von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfolgung anschließen oder auf Eigeninitiative die „action publique“ (Strafklage) als auch die „action civile“ (Zivilklage) einleiten. Zwar ermögliche das den Opfern, einen Titel zu bekommen, so *Mérigeau*, dieser bedeute aber noch keine effektive Entschädigung, zum Beispiel wenn der Täter zahlungsunfähig ist. Mit der Opferschutzbewegung, die Einfluss auf die Gesetzgebung nahm, habe sich das verbessert. Zum Beispiel kann der Strafrichter den Angeklagten trotz eines Freispruchs zu einer Schadensersatzleistung verurteilen. Auch die Einführung des neuen Straftatbestandes der betrügerischen Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit (mit der Täter Schadensersatzleistungen zu umgehen versuchen) hat dazu beigetragen.

⁷⁹ Zur Rolle der Opferhilfeeinrichtungen und der Staatsanwaltschaften bei der Institutionalisierung siehe *Bonafé-Schmitt* (1998) und *Rojare-Guy* (1996).

⁸⁰ Informationen unter www.inavem.org.

⁸¹ Citoyens et Justice wurde 1982 als „Comité de Liaison des associations de Contrôle Judiciaire“ (CLCJ) gegründet und 2001 umbenannt. Die hier genannten Informationen beruhen auf einem persönlichen Gespräch, das im Januar 2003 mit dem Direktor,

Strafsachen und um die Ausbildung von Mediatoren verdient macht und ein starkes Interesse an der Qualitätssicherung, Professionalisierung und Vereinheitlichung der Anwendungspraxis hat. Citoyens et Justice ist eine Dachorganisation für Institutionen, die auf dem Gebiet der „contrôle socio-éducatif judiciaire“⁸² tätig sind, und wurde mit der Absicht gegründet, Alternativen zum Strafvollzug zu entwickeln. Im Laufe der Zeit hat sich das Aufgabenspektrum erweitert, unter anderem auf Mediation in Strafsachen. Die Staatsanwaltschaften wehrten sich anfangs hartnäckig gegen die Einbindung von Opfereinrichtungen, weswegen Citoyens et Justice und INAVEM sich gemeinsam für die Implementierung der Mediation einsetzten.

Neben der Hinwendung zu Opferinteressen gibt es einen weiteren soziopolitischen Hintergrund für die Einführung der Mediation in Strafsachen: die Bewältigung der hohen Anzahl von Strafanzeigen im unteren Deliktenspektrum („Kleinkriminalität“). Aufgrund des in Frankreich geltenden Opportunitätsprinzips⁸³ (Art. 40 CPP⁸⁴) kann die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob die Strafverfolgung („déclenchement de l’action publique“) aufgenommen oder das Verfahren folgenlos eingestellt wird („classement sans suite“). Da Letzteres aus Kapazitätsgründen und in Ermangelung der Identifizierung des Täters bei vielen Anzeigen häufig praktiziert wurde,⁸⁵ geriet die französische Justiz Anfang der 1990er Jahre unter Druck, denn die Einstellungspraxis der Justiz wurde in der Bevölkerung als „Untätigkeit“ wahrgenommen (*Rojare-Guy* 1996: S. 34, 46).⁸⁶ In dieser Situation bot sich die Mediation in Strafsachen als verfahrensökonomische Alternative an, mit der die Überlastung der Justiz bewältigt, das Image aufge bessert und gleichzeitig effektiv auf Kleinkriminalität reagiert werden konnte.⁸⁷

Neben den vorstehenden Gründen, die in den Strukturen der Strafjustiz liegen, hängt die Einführung der „médiation pénale“ eng mit derjenigen der so genannten „Maisons de Justice et du Droit“ (MJD, Häuser der Justiz und des Rechts)⁸⁸ zu-

Monsieur Bahans, in der Pariser Geschäftsstelle geführt wurde. Informationen unter www.citoyens-justice.fr.

⁸² Sozialpädagogische Maßnahmen, die gerichtlich angeordnet werden.

⁸³ Zum Opportunitätsprinzip im französischen Strafverfahren siehe *Vitu* (1990: S. 28 f.).

⁸⁴ „CPP“ steht für „code de procédure pénale“ und entspricht der „Strafprozessordnung“.

⁸⁵ Wie vom Justizministerium selbst im Rundschreiben CRIM.92.13/SDJC vom 2.10.1992 beklagt wird. *Simmat-Durand* (1988) weist in ihrer Untersuchung über die hohe Zahl der „classements sans suite“ darauf hin, dass der Täter oft unbekannt ist und damit die Strafverfolgung eingestellt wird.

⁸⁶ Dieses Problem mobilisierte sogar höchste politische Kreise: Jacques Chirac nahm in seinen ersten Präsidentschafts-Wahlkampf die Forderung auf, etwas gegen die hohe Zahl der „classements sans suite“ zu unternehmen.

⁸⁷ Die Zuweisung von Fällen zur Mediation, die vor Bestehen dieser Möglichkeit folgenlos eingestellt worden wären, wird nur vereinzelt kritisiert (*Bonafé-Schmitt* (1998: S. 47, *Hadidi* 1997), ansonsten besteht kaum Sensibilität für das als „netwidening“ bekannte Problem.

⁸⁸ Weiterführende Informationen bei *Henrion* (2002) und auf der Website des französischen Justizministeriums (<http://test.justice.gouv.fr/justorg/justorg8.htm>).

sammen. Diese haben ihren Ursprung in einem sozial- und kriminalpolitischen Problem, das insbesondere die Randgebiete der Großstädte betrifft, nämlich eine hohe Kriminalitätsrate und ein daraus resultierendes Unsicherheitsgefühl der Bevölkerung; ein Phänomen, das in der kriminologischen Literatur als Zerfall des „lien social“ (des sozialen Zusammenhalts) diagnostiziert wurde.⁸⁹ In Reaktion darauf wurde zu Beginn der 1990er Jahre das Konzept der „justice de proximité“ (Justiz der Nähe) entwickelt; ein kriminalpolitisches Maßnahmenbündel, bei dem Kriminal- und Stadtpolitik ineinander greifen und das Ausdruck des kriminalpolitischen Trends weg von zentralistisch-staatlichen hin zu kommunalen und partizipatorischen Strukturen ist. Dieses Konzept wurde unter anderem in Form der Maisons de Justice et du Droit institutionalisiert, die eine Art bürgernaher Vorposten der Justizbehörden in den Stadtteilen bilden.⁹⁰ Zu den Funktionen einer MJD gehören die Kriminalitätsprävention, die Opferhilfe und die Erhöhung des Sicherheitsgefühls im Stadtteil. Funktionäre aus der Justiz und dem Sozialwesen (Polizeibeamte, Staats- und Rechtsanwälte, Mediatoren, Sozialarbeiter, Gerichtsschreiber) arbeiten in einer MJD unter Oberaufsicht der Staatsanwaltschaft zusammen. Eine MJD ist eine Anlaufstelle, die kostenlose Rechtsberatung für Bürger anbietet, einen Fachanwalt vermittelt, über Prozesskosten informiert und bei Verwaltungsgängen oder beim Abfassen von juristischer Korrespondenz behilflich ist.

Das Konzept der „médiation pénale“ stimmt mit demjenigen der „justice de proximité“ insofern überein, als man sich von beiden die Möglichkeit verspricht, das „tissu social“ (das soziale Netz) wiederherzustellen.⁹¹ Dementsprechend hat es sich angeboten, die „médiation pénale“ in den Aufgabenbereich der MJD aufzunehmen. Diese sind zwar nicht die einzigen Institutionen, in denen die „médiation pénale“ durchgeführt wird, aber mit ihrer Einführung wurden institutionelle Strukturen geschaffen, die für die Verbreitung der Mediation in Strafsachen dienlich waren.⁹²

Die Gründe für die Einführung der „médiation pénale“ liegen zusammenfassend in einer mehrschichtigen Problem- und Interessenlage. Zum einen waren die Opfer- und Täterhilfen ein starker Motor für ihre Institutionalisierung, zum anderen ist ihre Entwicklung nicht von der Einführung der MJD und staatsanwaltschaftlichen

⁸⁹ Siehe *Wyvekens* (1995: S. 29), *Rojare-Guy* (1996: S. 70-76).

⁹⁰ *Henrion* (2002) analysiert das Konzept der (Bürger-)Nähe in den MJD, das er in die Bedeutungsvarianten „räumliche“, „zeitliche“ und „menschliche“ Nähe zerlegt. Zeitliche Nähe meint, dass auf Kleinkriminalität ohne zeitliche Verzögerung reagiert wird. Das dafür entwickelte Verfahren wird „traitement en temps réel“ (TTR, Verfahren in Echtzeit) genannt: Sofort nach der Verhaftung schildert der Polizist telefonisch dem Dienst habenden Staatsanwalt den Sachverhalt, der umgehend eine Entscheidung trifft. Kritisch zum TTR siehe *Henrion* (2002: S. 180).

⁹¹ So beispielsweise die „Charte des services d'aide aux victimes“ des INAVEM, siehe www.inavem.org/fichier/charteAV.pdf.

⁹² Empirische Untersuchungen über die Durchführungspraxis der „médiation pénale“ in MJD haben *Wyvekens* (1995, 1997) und *Bonafé-Schmitt* (1998) durchgeführt.

Initiativen zu trennen. Der Versuch, die Vielfalt der Praxismodelle zu klassifizieren, wurde mehrfach unternommen. Der Vorschlag von *Bonafé-Schmitt* (1992, 1998), der die Klassifikation nach dem Grad der Justiznähe eingeführt hat, kann als tragfähigster angesehen werden.⁹³ „Médiation pénale retenue“ meint demnach wörtlich die „zurückbehaltene“ Mediation in Strafsachen, die unter der Kontrolle und in den Strukturen der Justiz durchgeführt wird. Gemeint ist damit die justiznahe Mediationspraxis der MJD. „Médiation pénale déléguée“ bezeichnet die „zugewiesene“ Mediation in Strafsachen, bei der die Fallbearbeitung ausgelagert wird, in der Regel an täter- oder opferorientierte Einrichtungen.

Genauso vielfältig wie die Gründe für die Einführung der Mediation in Strafsachen und die Durchführungsformen sind die Erwartungen, die daran gestellt werden: „Médiation pénale“ sei im Vergleich zum traditionellen Strafverfahren flexibler, weniger traumatisierend, partizipativer, glaubwürdiger, pädagogischer, schneller und billiger.⁹⁴ Das Konzept verspreche nicht nur eine Verbesserung der Qualität der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Opfer und Täter,⁹⁵ sondern auch eine Humanisierung der Strafjustiz, denn das Konzept wird in Frankreich mit den Stichworten „justice non violente“⁹⁶ (gewaltlose Justiz) oder „justice douce“⁹⁷ (weiche Justiz) verknüpft.

⁹³ Die Klassifizierungsversuche von *Lazerges* (1993) oder *Rojare-Guy* (1996) sind heute überholt, da sie unter anderem eine Durchführungsform beschreiben, bei der ein Staatsanwalt selbst die Rolle des Mediators übernimmt. Diese Praxis der gleichzeitigen Ausübung einer juristischen und mediativen Tätigkeit ist seit 1996 untersagt. Ein weiterer Klassifizierungsvorschlag liegt von *Faget* (1993) vor.

⁹⁴ Die Erwartungen tendieren mitunter zur Sozialromantik; so sieht beispielsweise *Cario* in der „médiation pénale“ eine „einzigartige Möglichkeit zur Verzeihung“ (*Cario* 1997a: S. 18-21, Übers. S.T.). Von der persönlichen Begegnung zwischen Opfer und Täter verspricht er sich ein „Auflösen der Gewalt“, wobei das Opfer dem Täter bei der Resozialisierung behilflich sein könne.

⁹⁵ Siehe beispielsweise folgendes Zitat, das von einem der prominentesten französischen Mediationsvertreter stammt: "Contrairement aux procédures pénales, la médiation n'a pas pour objet de déterminer les responsabilités, car cela implique de revenir sur le passé, de rechercher des fautes, mais plutôt de mettre l'accent sur la construction de nouvelles relations. Le processus de médiation permet de rendre aux parties le pouvoir de gérer leur conflit, et en accordant une large place à la rencontre des parties, à l'oralité des débats, elle favorise l'expression directe des sentiments, l'échange sur les causes du conflits (...) sans être tenu par les règles formelles de la procédure...". (*Bonafé-Schmitt* 1998: S. 20).

⁹⁶ Beispielsweise *Lazerges* (1993: S. 227), *Rojare-Guy* (1996: S. 44).

⁹⁷ Die Chiffre „justice douce“ wird, zurückgehend auf die Monographie aus dem Jahre 1992, in Frankreich mit dem „Mediations-Papst“ *Bonafé-Schmitt* verbunden, obwohl dieser sie für sich nicht in Anspruch nehmen will. Im persönlichen Gespräch mit der Autorin erklärte er, mit der Titelgebung, die ihm vom Verleger diktiert wurde, nicht einverstanden gewesen zu sein, weil seiner Ansicht nach Mediation überhaupt keine Justiz sei.

2.2.2 Rollenanforderungen und Arbeitsorganisation der Mediatoren

Für den Beruf des Mediators gelten in Frankreich folgende Mindestanforderungen: Erstens darf nicht gleichzeitig zur Mediation eine juristische Tätigkeit ausgeübt werden,⁹⁸ zweitens darf keine Vorstrafe vorliegen.⁹⁹ Abgesehen von diesen Regelungen sind die Anforderungen an die Qualifikation gesetzlich sehr vage formuliert: So ist der Mediator zu Unabhängigkeit und Neutralität verpflichtet und muss nicht näher spezifizierte Fachkenntnisse mitbringen.¹⁰⁰ Verschiedene Runderlasse ergänzen die Anforderungen um das Kriterium einer „gewissen Reife“¹⁰¹ und die Notwendigkeit psychologischer und juristischer Grundkenntnisse¹⁰². Wie diese Anforderungen nachgewiesen oder kontrolliert werden können, wird gesetzlich jedoch nicht präzisiert. INAVEM und Citoyens et Justice haben zusätzliche Verhaltenscodizes aufgestellt, die den Charakter einer Selbstverpflichtung haben. So soll der Mediator über einen „gesunden Menschenverstand“ verfügen. Er soll Transparenz gewährleisten, indem er die Parteien über die Grundsätze der Mediation und ihre Rechte (zum Beispiel auf anwaltlichen Beistand) informiert, und er soll weder die Art noch die Höhe der Wiedergutmachung bestimmen. Um die Vertraulichkeit der Gespräche zu gewährleisten, sind Mediatoren zwar an die Schweigepflicht gebunden, haben aber gleichzeitig eine Berichtspflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft. Der Bericht soll enthalten, ob und in welchem Umfang eine Einigung erzielt wurde, aber keine Beurteilung des Verhaltens des Täters.¹⁰³

Mediatoren können sowohl freischaffend („médiateurs individuels“)¹⁰⁴ sein und ihre Aufträge direkt von der Staatsanwaltschaft erhalten oder bei einer Institution angestellt sein (Opferhilfe-Einrichtung, MJD); die Bezahlung erfolgt jeweils einzelfallabhängig. Darüber hinaus kann Mediation auch als Ehrenamt ausgeübt wer-

⁹⁸ Das ist nicht selbstverständlich, denn bis Mitte der 1990er Jahre wurde Mediation in Strafsachen häufig von Staatsanwälten durchgeführt, die selbst die Rolle des Dritten übernahmen. Erst der Runderlass vom 3. März 1996 unterband diese Praxis.

⁹⁹ Gemäß Artikel D.15-4 des Dekrets vom 10. April 1996.

¹⁰⁰ Das Problem der Neutralität wird unter anderem thematisiert von *Bonafé-Schmitt* (1998: S. 32). Zu den beruflichen Anforderungen siehe weiterführend *Milburn* (2000: S. 43f).

¹⁰¹ Runderlass vom 18. Oktober 1996.

¹⁰² Runderlass vom 2. Oktober 1992.

¹⁰³ Dennoch sieht *Bonafé-Schmitt* (1998: S. 44) die Gefahr, dass die Berichtspflicht den Mediator zum langen Arm der Staatsanwaltschaft mache und dieser seiner Funktion als neutraler Dritter nicht nachkommen könne, weil damit die Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterlaufen werde.

¹⁰⁴ Aus Sicht derjenigen Institutionen, die sich für Qualitätssicherung und Homogenisierung des Berufsfeldes einsetzen, stellen die freischaffenden Mediatoren ein großes Problem dar. Die oftmals ohne spezielle Ausbildung arbeitenden Mediatoren bieten den Staatsanwaltschaften ihre Dienste kostengünstig und zeitnah an und stellen damit eine ernste Konkurrenz für die „associations“ dar. Beklagt wird zum Beispiel von Citoyens et Justice, dass die freischaffenden Mediatoren dabei oft die Mindeststandards nicht einhalten, teilweise sogar Mediationen am Telefon durchführen.

den. In der Praxis sind es vor allem die Opfer- oder Täterhilfe-Einrichtungen, die neben hauptamtlichen auch ehrenamtliche Mitarbeiter einsetzen. Während Hauptamtliche im Herkunftsberuf in der Regel Juristen, Psychologen oder Sozialpädagogen sind, können die Ehrenamtlichen keinem bestimmten Berufsfeld zugeordnet werden: Pensionierte Staatsanwälte sind ebenso vertreten wie Hausfrauen oder Kaufleute, die sich in der Freizeit betätigen. Eine gängige Praxis in den Opfer- oder Täterhilfe-Einrichtungen ist die Arbeit im Binom, das heißt, dass ein Ehrenamtlicher beispielsweise einen Fall gemeinsam mit einer Hauptamtlichen durchführt.

2.2.3 Die rechtliche Verankerung

Um die Durchführung der ersten Mediationsversuche – als erste „*médiation pénale*“ gilt ein Versöhnungsversuch, der 1985 in Valence durchgeführt wurde – rechtlich abzusichern, stützte man sich zunächst auf das Opportunitätsprinzip (Art. 40 CPP). Im Jahre 1992 erging eine Anordnung des Justizministeriums, die den Rahmen der neuen Maßnahme definierte und einen ersten Versuch darstellte, die heterogene Praxislandschaft zu homogenisieren. Die eigentliche gesetzliche Verankerung stellt der 1993 erlassene Art. 41-1 CPP dar,¹⁰⁵ demzufolge die Staatsanwaltschaft die Zuweisung zur „*médiation pénale*“ mit Zustimmung der Beteiligten veranlassen kann. Das Verfahren hat dem Gesetzestext zufolge Schadenswiedergutmachung, Resozialisierung des Täters und eine dauerhafte Befriedung der Beziehung zum Ziel und strebt auf der Rechtsfolgenebene die Einstellung¹⁰⁶ des Verfahrens an. Die Staatsanwaltschaft behält die Verfahrenshoheit und ihr obliegt die justitielle Würdigung des Ergebnisses.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. Der Mediationsversuch wird mit einer (wenig üppigen) Fallpauschale vergütet, die sich nach der Dauer des Verfahrens richtet. Für Opfer und Täter ist das Verfahren kostenlos.

Beide Parteien haben das Recht, einen Anwalt hinzuzuziehen. Das Verfahren setzt die Freiwilligkeit beider Beteiligten voraus. Für einen Beschuldigten, der am

¹⁰⁵ Der Wortlaut des Gesetzes: “S’il lui apparaît qu’une telle mesure est susceptible d’assurer la réparation du dommage causé à la victime, de mettre fin au trouble résultant de l’infraction ou de contribuer au reclassement de l’auteur des faits, le procureur de la République peut, préalablement à sa décision sur l’action publique, directement ou par délégation (...) faire procéder, avec l’accord des parties, à une mission de médiation entre l’auteur des faits et la victime. La procédure prévue au présent article suspend la prescription de l’action publique.” (art. 41-1, al.1, n°1). Eine Zusammenstellung der relevanten Gesetze und Erlasse siehe bei *Jullion* (2000: S. 224f.). Ausführlich geht *Morsch* (2003: S. 75ff.) auf die Rechtslage ein, siehe insbesondere ihre Darstellung der Möglichkeiten von Wiedergutmachung nach Anklageerhebung (*Morsch* 2003: S. 80f.), die in der Praxis ohne Relevanz ist.

¹⁰⁶ Rechtlich handelt es sich dann um ein „*classement sous condition*“, also eine Einstellung mit der Auflage der Mediation.

Mediationsverfahren teilnehmen will, bedeutet das, dass er den ihm vorgeworfenen Sachverhalt anerkennen muss.¹⁰⁷

Der aktuelle Gesetzestext (Art. 41-1-5 CPP) beschränkt den Anwendungsbereich weder in der Deliktstypik noch in der Deliktsschwere. In der Praxis werden Fälle leichter und mittlerer Kriminalität zugewiesen, das heißt Diebstahl, geringfügiger Betrug, Sachbeschädigung, Bedrohung, Beleidigung, leichtere Gewaltdelikte und Fahrerflucht.

Die Deliktstypik französischer Mediationsfälle weist eine Besonderheit auf: Das Nicht-Respektieren zivilrechtlicher Entscheidungen im Familien-Bereich, zum Beispiel die Verletzung der Unterhaltspflicht („non-paiement de la pension alimentaire“) oder die Vereitelung der Ausübung des Besuchsrechts („non-représentation d’enfant“) stellen einen Straftatbestand dar, der als besonders zuweisungsgeeignet gilt. In einer solchen Mediation in Strafsachen im Familienbereich („médiation pénale familiale“) geht es weniger um Schadenswiedergutmachung, sondern darum, den Konflikt zwischen den Elternteilen zu schlichten, so dass das Besuchsrecht ausgeübt oder ein Zahlungsmodus für den Unterhalt festgelegt werden kann.

2.2.4 Durchführungspraxis der „médiation pénale“

Ebenso wenig wie die Zuweisungspraxis ist die Durchführungspraxis verbindlich geregelt. In der Praxis scheint die Konzeption des INAVEM, trotz vielfältiger regionaler Variationen, vorzuherrschen. Demnach werden vier Phasen unterschieden.¹⁰⁸

1. Informationsphase: Der von der Staatsanwaltschaft beauftragte Mediator bestellt die Parteien schriftlich ein, empfängt sie zunächst getrennt, erklärt ihnen die Ziele der Mediation und holt ihre Einwilligung zur Durchführung des Verfahrens ein.

¹⁰⁷ Die Wahrung der Verfahrensgarantien in Zusammenhang mit einem solchen Schuldeingeständnis wird in der Literatur problematisiert. *Hadidi* (1997) weist darauf hin, dass Verfahrensrechte nicht garantiert werden können, wenn Anwälte nicht systematisch einbezogen werden. *Rojare-Guy* (1996: S. 228) kritisiert, dass von wirklicher Freiwilligkeit nicht die Rede sein könne. Ein Mediator könne die Teilnahmebereitschaft beider Parteien manipulieren, beim Täter durch Hinweise auf das ihn erwartende Strafverfahren und beim Opfer mit der Drohung, dass das Verfahren eingestellt werden kann, wenn es nicht teilnimmt. *Rojare-Guy* (1996: S. 229 f.) warnt gleichfalls davor, die Unschuldsvermutung zu unterlaufen und fordert, dass ein Fall mit unklarem Sachverhalt oder einem nur teilweisen Schuldeingeständnis des Täters nicht zugewiesen werden solle und dass in jedem Fall der Beschuldigte das Schuldanerkennnis schriftlich bestätigen solle. Zum Problem der Unschuldsvermutung siehe weiterhin *Morsch* (2003: S. 78ff., 154ff.).

¹⁰⁸ Siehe *Jullion* (2000: S. 233f.). Weitere Literatur zur Durchführungspraxis: *Mbanzoulou* (2002: S. 41-58), *Milburn* (2000: S. 63-88), *Bonafé-Schmitt* (1998: S. 78-102), *Rojare-Guy* (1996: S. 173 ff.) und auf der Website des Justizministeriums unter www.justice.gouv.fr. In deutscher Sprache beschreibt *Morsch* (2003: S. 95-117) Beispiele aus dem breiten Spektrum.

2. Gemeinsame Mediationssitzung: Der Mediator organisiert ein Gespräch mit beiden Parteien mit dem Ziel, eine Konfliktlösung zu erarbeiten. Die Durchführungspraxis variiert mit der institutionellen Anbindung und der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung. In justizfernen Opfer- oder Täterhilfe-Einrichtungen werden die Mediationen oft sehr aufwändig durchgeführt, das heißt, es wird im Binom gearbeitet und die Arbeit wird supervidiert. Wenn es der Fall verlangt, werden mehrere ein- oder mehrstündige Einzelgespräche beziehungsweise gemeinsame Ausgleichsgespräche geführt, so dass sich die Fallbearbeitung über Wochen oder sogar Monate ziehen kann. Im Gegensatz dazu praktizieren die justiznahen MJD eine schnelle und pragmatische Fallbearbeitung.¹⁰⁹

3. Treffen der Vereinbarung: Die Wiedergutmachungsleistung, die materieller oder symbolischer Natur sein kann, wird ausgehandelt und die Zahlungsmodalitäten werden schriftlich festgehalten.

4. Umsetzung der Vereinbarung: Der Mediator überwacht die Umsetzung der Vereinbarung und informiert die Staatsanwaltschaft schriftlich über das Ergebnis. Der Gesetzgeber äußert sich nicht zur Art des Ergebnisses oder zu den Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit ein Mediationsverfahren als Erfolg gelten kann. In der Regel bildet eine schriftlich fixierte Einigung („accord“) die Grundlage für die Einstellung des Verfahrens.¹¹⁰ Eine Einigung enthält entweder eine Wiedergutmachung oder eine bestimmte Verhaltensregelung. Das Ergebnis einer „médiation pénale familiale“ kann darin bestehen, dass sich die Parteien an eine justitielle Entscheidung halten, das heißt, Unterhaltszahlungen wieder aufgenommen werden und im Gegenzug ein Besuchsrecht gewährt wird. Um Vertraulichkeit zu gewährleisten, ist der Mediator gehalten, den Verlauf kurz zu schildern, ohne eine Beurteilung des Verhaltens abzugeben; zum Beispiel darf er sich nicht darüber äußern, ob er eine Reuebekundung des Täters für aufrichtig hält, sondern nur, ob eine Entschuldigung vom Opfer angenommen wurde oder nicht.

An einem bestimmten Punkt des Verfahrens, spätestens aber beim Aufsetzen der abschließenden Vereinbarung, wird rechtliches Wissen relevant. Die Frage, in welcher Form Anwälte in das Mediationsgeschehen einbezogen werden, ist allerdings rechtlich ungergelt und unter Praktikern umstritten.¹¹¹ Während unzweifelhaft jede der Parteien das Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hat, ist dies

¹⁰⁹ Vergleiche die Untersuchungen von *Wyvekens* (1995, 1997).

¹¹⁰ Die Meinungen über den rechtlichen Stellenwert der Vereinbarung gehen auseinander. Die Schwierigkeiten, ihren Stellenwert zu bestimmen, liegen in der Verflechtung von Zivil- und Strafrecht (Faget 1997a: S. 56f). *Riomet* (2001: S. 82) vertritt die Auffassung, dass die Vereinbarung den rechtlichen Stellenwert einer zivilrechtlichen „transaction“ nach Artikel 2044 Code Civil habe.

¹¹¹ Im wissenschaftlichen Diskurs wird das Problem eher am Rande behandelt. Vereinzelt melden sich Angehörige juristischer Professionen in Besorgnis um rechtsstaatliche Garantien zu Wort, so beispielsweise *Hadidi* (1997).

unter Mediatoren eher unerwünscht. Die Meinungen gehen darüber auseinander, ob der Anwalt bei den Mediationsgesprächen anwesend sein oder sogar seinen Mandanten in dessen Abwesenheit vertreten darf. Problematisch ist es insbesondere, wenn nur eine der Parteien einen Anwalt hinzuzieht und damit ein interaktionelles Ungleichgewicht entsteht. Jede Mediationseinrichtung geht mit diesen Fragen anders um.

Nach der Rückgabe des Falles würdigt die Staatsanwaltschaft im Rahmen des in Frankreich geltenden Opportunitätsprinzips das Ergebnis der Mediation rechtlich. Der Abschlussbericht des Mediators hat orientierende, aber keine bindende Wirkung. So kann die Staatsanwaltschaft auch bei erfolgter Einigung den Täter noch strafrechtlich verfolgen, allerdings bleibt das in der Praxis die Ausnahme. Es ist auch möglich, dass ein nach den Kriterien der Mediation gescheiterter Fall trotzdem eingestellt¹¹² wird. Diese Praxis wird von Mediatoren als frustrierend für die Opfer beklagt, außerdem untergrabe es die Glaubwürdigkeit des Verfahrens. Wenn keine Einigung erzielt werden konnte, steht dem Opfer die Möglichkeit einer Zivilklage offen. Nach erfolgter Entschädigung ist diese Möglichkeit dagegen verwirkt.

Die Durchführungspraxis quantitativ zu beschreiben ist schwierig, da es keine umfassende statistische Erfassung aller Fälle auf nationaler Ebene gibt. Für die Jahre 2000 bis 2003 liegt ein Bericht des Ministeriums vor (*Ministère de la Justice* 2003), der für das letztgenannte Jahr 41431 zugewiesene Fälle mit einer (nicht näher erläuterten) Erfolgsquote von 57,4% ausweist, die in den „associations“ durchgeführt wurden.¹¹³ Dabei handelte es sich in 8,4% der Fälle um Diebstahl, in 15,7% um Gewalt in der Familie, in 26,3% um andere Körperverletzungen, 10,5% um Sachbeschädigungen, in 6,7% um Unterhaltspflichtverletzung und in 7,1% Besuchsrechtverweigerung.¹¹⁴

2.2.5 Die Wiedergutmachungsmaßnahme bei jugendlichen Straftätern: die „réparation pénale“

Mediation in Strafsachen, wie sie bisher beschrieben wurde, findet in Frankreich überwiegend im Erwachsenen-Bereich Anwendung. Zwar schließt das französische Strafprozessrecht die Anwendung des art. 41-1, al.1 CPP, der in seinem 5. Zusatz-

¹¹² In Deutschland würde dies als „net-widening“ kritisiert, das heißt als unzulässiges Ausweiten der sozialen Kontrolle, da das ein Eingeständnis wäre, dass die Maßnahme, auch wenn sie in einer so genannten „weichen“ Mediation besteht, unzulässig war, denn man hätte auch vorher einstellen können.

¹¹³ Es fehlen demnach Angaben über die Fälle, die in Maisons de Justice und von freischaffenden Mediatoren erledigt wurden.

¹¹⁴ Die Begleitforschung macht, meist auf Grundlage von Tätigkeitsberichten der Einrichtungen, für die Anfangszeit der „médiation pénale“ folgende Angaben: *Faget* (1997a: S. 39) geht für das Jahr 1992 von schätzungsweise 10.000 Fällen und einer Vervielfachung dieser Fallzahl im Jahre 1997 aus. *Cario* (1997a: S. 13f) nennt für den Erwachsenenbereich 22187 Fälle im Jahr 1993 und 33648 Fälle im Jahr 1995.

artikel die „*médiation pénale*“ vorsieht, auf Jugendliche nicht aus, ein festes Profil hat die Maßnahme im Jugendbereich allerdings nicht. Nach Auskunft von Praktikern wird die Mediation auf jugendliche Straftäter nur vereinzelt angewandt.

Sucht man in der Literatur nach Mediation im Jugendbereich oder spricht man Praktiker darauf an, so wird man auf die so genannte „*réparation*“¹¹⁵ verwiesen. Dabei handelt es sich um eine Erziehungsmaßnahme, die im Zuständigkeitsbereich der „*Protection Judiciaire de la Jeunesse*“ (PJJ)¹¹⁶ liegt und das Ziel der Schadenswiedergutmachung verfolgt. Staatsanwalt oder Jugendrichter können eine Wiedergutmachung zu Gunsten des Opfers vorschlagen, das der Maßnahme zustimmen muss.¹¹⁷ Die „*réparation*“ soll den Jugendlichen für die strafrechtliche Folgen von Delikten sensibilisieren und ihm gleichzeitig die Möglichkeit der Wiedergutmachung geben. Der erzieherische Charakter der Maßnahme wird dadurch unterstrichen, dass die Einbeziehung der Eltern vorgeschrieben ist und dass in der Regel Erzieher mit der Durchführung beauftragt werden. Die Wiedergutmachungsleistung kann die Form einer Entschuldigung, eines Schadenersatzes, der Beseitigung der Schäden (zum Beispiel die Beseitigung von Graffiti an einer Bahnanlage) oder einer Sachleistung für das Opfer annehmen. In der Regel wird die „*réparation pénale*“ weder im Setting eines triadischen Mediationsprozesses durchgeführt noch strebt sie eine von den Parteien herbeigeführte Konfliktlösung an.

Die Tatsache, dass Frankreich im Unterschied zu anderen Ländern die Mediation in Strafsachen statt im Jugend- vor allem im Erwachsenenbereich eingeführt hat, wird von *Faget* treffend als „*inversion criminologique*“ (*Faget* 1997a: S. 35) bezeichnet. Ein Grund dafür, dass in Frankreich kein Bedarf für ein spezielles Mediationsverfahren im Jugendbereich gesehen wurde, könnte darin liegen, dass eine Mediation nicht mit einer Erziehungsmaßnahme zu vereinbaren ist. *Faget* (1997a) vermutet, dass die Einführung der Mediation im Jugendbereich auf den Widerstand PJJ gestoßen ist, weil sie eine Infragestellung ihrer „*erzieherischen Justizlogik*“ bedeuten würde und den Prinzipien der Institution entgegen stehen würde.¹¹⁸

¹¹⁵ Siehe *Bidart* (1997), *Vaillant* (1994), aktueller *Milburn* (2002b) und *Mbanzoulou* (2002: S. 59-70). Weitere Informationen im Internet unter www.justice.gouv.fr.

¹¹⁶ Die PJJ ist eine für Jugendschutz zuständige Abteilung des Justizministeriums.

¹¹⁷ Gemäß art. 12-1, der 1993 in die „*ordonnance*“ (Verordnung) vom 2.2.1945 eingefügt wurde. Zur Rechtslage siehe *Morsch* (2003: S. 81ff.).

¹¹⁸ Was diesen Prinzipien eher entspricht und flächendeckend angewendet wird, ist die Maßnahme des „*rappel à la loi*“, einer Ermahnung, bei der ein Staatsanwalt oder Jugendrichter dem jugendlichen Straftäter die Leviten liest, um ihm den Unrechtscharakter seines Verhaltens zu verdeutlichen. Der „*rappel à la loi*“ wird dem Staatsanwalt durch art. 41-1, al.1, n°1 CPP ermöglicht, der Jugendrichter beruft sich auf art. 8, al. 10, n° 3 der *Ordonnance* vom 2.2.1945.

2.3 Gesamtschau

2.3.1 Unterschiede und Gemeinsamkeiten von TOA und „*médiation pénale*“

Bei der Mediation in Strafsachen handelt sich um ein Verfahren, dessen Implementierung neben der Justiz begründungsdürftig war und immer noch ist. Das lässt sich daran ablesen, dass sowohl die deutsche als auch die französische Literatur ausführliche und zahlreiche Begründungsdiskurse anbieten, in denen die Einführung des neuen Verfahrens als Antwort auf eine diffuse soziale und kriminalpolitische Problemlage dargestellt wird. Die Argumentationsfiguren knüpfen unter anderem an der Schutzbedürftigkeit der Opfer, der Einwirkung auf den Täter sowie an der Reformbedürftigkeit der Justiz an. Die Implementierung des Verfahrens wurde in keinem der beiden Länder von einer klar abgrenzbaren Interessengruppe vorangetrieben, sondern stellt sich als Amalgam von Interessen dar.

In der praktischen Anwendung werden in den beiden Ländern unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt: Im Gegensatz zu den Herkunftsländern der „Restorative Justice“ (insbesondere den USA) und zu Deutschland wird die Mediation in Frankreich hauptsächlich im Erwachsenenbereich angewendet. In Deutschland wurde das TOA-Konzept zunächst ausschließlich, ab den 1990er Jahren überwiegend im Jugendbereich eingeführt, weil es anschlussfähig an Diversionsmaßnahmen war und die Herausbildung des neuen Berufsfeldes von den Jugendgerichtshilfen mitgetragen wurde.

Gewichtige Unterschiede bestehen in der Art der zugewiesenen Fälle. Während die Deliktsschwere der mediationsgeeigneten Fälle in Deutschland nach unten durch die so genannte Bagatellklausel beschränkt ist, um den Net-widening-Effekt zu verhindern, wird das Mediationsverfahren in Frankreich gerade dadurch legitimiert, dass es die Erledigung von Fällen ermöglicht, die ansonsten folgenlos eingestellt worden wären. Dass auf Kleinkriminalität oftmals keine strafrechtliche Reaktion erfolgt, ist ein Problem, das durch das in Frankreich geltende Opportunitätsprinzip entsteht, demzufolge die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob die Strafverfolgung aufgenommen wird. In Deutschland kann dieses Problem nicht in diesem Ausmaß entstehen, weil hier grundsätzlich das Legalitätsprinzip herrscht.¹¹⁹ Während in Deutschland die Sensibilität für das Net-widening-Problem hoch ist, wird es in Frankreich kaum thematisiert.¹²⁰

Das neue Verfahren wurde in Frankreich hauptsächlich aus Effektivitätserwägungen eingeführt, um die Anzahl der folgenlosen Einstellungen zu beschränken. Die Vermutung liegt nahe, dass deshalb in Frankreich die Notwendigkeit nicht ge-

¹¹⁹ Allerdings gewinnt das Opportunitätsprinzip durch die Einstellungsmöglichkeiten (§§ 153ff. StPO) der Staatsanwaltschaft auch in Deutschland zunehmend an Bedeutung.

¹²⁰ Zu den vereinzelt Kritikern in Frankreich gehört *Hadidi* (1997).

sehen wird, Mediation in Strafsachen auch im Hauptverfahren zu ermöglichen. Nach deutscher Rechtslage hingegen ist ein TOA zu jedem Verfahrenszeitpunkt möglich, kann also auch in der Hauptverhandlung angeordnet werden.

Auch bei der „*médiation pénale*“ geht es um Opferschutz, aber dieses Argument ist weniger dominant als in Deutschland. Neben dem oben genannten Problem der „*classements sans suite*“ könnte das auch daran liegen, dass Opfer im französischen Strafverfahren von jeher besser gestellt waren, da schon vor Einführung der „*médiation pénale*“ die Möglichkeit bestand, im Rahmen des Strafverfahrens entschädigt zu werden.

Die Mediation erstreckt sich in Frankreich auf einen Deliktsbereich, der besonders für die Bearbeitung im mediativen Setting geeignet scheint: auf strafrechtlich relevante Ereignisse im Familienbereich, zum Beispiel die Verletzung der Unterhaltspflicht oder die Vereitelung der Besuchsrechtsausübung. Bei der „*médiation pénale familiale*“ liegt es auf der Hand, dass ein interpersoneller Konflikt zwischen den (ehemaligen) Ehepartnern besteht, der in einer Mediation geschlichtet werden kann, während die Konflikthaftigkeit bei einem Handtaschenraub nicht unbedingt einleuchtet. In Deutschland können häufig derartig gelagerte Fälle aus dem Familienbereich nicht als TOA behandelt werden, weil sie regelmäßig keinen Straftatbestand darstellen.

In beiden Ländern wurde ein Verfahren entwickelt, das sich von den Ideen und Modellen der „Restorative Justice“ inspirieren ließ und das im Setting einer Mediation unter Einbeziehung des Opfers und eines neutralen Dritten organisiert wird. Das Verfahren basiert auf der Vorstellung, dass einer Straftat ein interpersoneller Konflikt zugrunde liegt, der von den Parteien kommunikativ bearbeitet und selbstverantwortlich einer Lösung zugeführt werden kann.

Der Legitimationsdiskurs ähnelt sich in beiden Ländern: Die Institutionalisierung der Mediation in Strafsachen wird als Notwendigkeit dargestellt, mit der auf eine kriminalpolitische Problemlage reagiert werden kann. Die Institutionalisierungsphase verlief in Deutschland und Frankreich fast zeitgleich: Auf eine Experimentierphase ab Mitte der 1980er Jahre folgte der schrittweise Ausbau und die nachträgliche gesetzliche Verankerung ab Anfang der 1990er Jahre. Zeitgleich damit entstanden in beiden Ländern Einrichtungen, die TOA beziehungsweise „*médiation pénale*“ anbieten. Die Heterogenität der Durchführungspraxis und Organisationsformen haben Deutschland und Frankreich gemeinsam.

Die gesetzlichen Regelungen beider Länder entsprechen sich in wichtigen Teilen:

- Zur Gewährleistung der Unschuldsvermutung darf der Sachverhalt vom Beschuldigten nicht bestritten werden.
- Gesetzlich werden keine Vorschriften über die Art der zuweisungsgeeigneten Delikte oder die Art der Einigung gemacht.
- Für Täter als auch Opfer gilt die Freiwilligkeit der Teilnahme.

Dass das Anforderungsprofil der Mediatoren weder in Deutschland noch in Frankreich verbindlich geregelt ist, wird in beiden Ländern von überregionalen, sozialpädagogisch orientierten Organisationen aufgefangen. Sowohl das TOA-Servicebüro als auch INAVEM und Citoyens et Justice haben eine Berufsethik mit selbstverpflichtendem Charakter aufgestellt und decken neben anderen Institutionen die Nachfrage an speziellen Ausbildungen ab.

Gemeinsam sind TOA und „*médiation pénale*“ die Rahmenbedingungen: die strukturelle Kopplung des jeweiligen Mediationsverfahrens an das Strafrecht. Die Mediatoren beider Länder haben es mit der Staatsanwaltschaft zu tun; zusätzlich beziehen deutsche Einrichtungen ihre Fälle von den Gerichten, wenngleich die Zuweisung im Hauptverfahren nur eine untergeordnete Rolle spielt. Die Instanzen der Strafjustiz sind das dominante Element in dieser Kopplung, da sie die Hoheit über die Fallzuweisung und über die rechtliche Würdigung des Mediationsergebnisses haben. In beiden Ländern stehen die Mediationseinrichtungen daher in einem Abhängigkeits- und Kontrollverhältnis zu ihnen. Für die Einrichtungen bedeutet das, dass sie zwar die Bearbeitung ungeeigneter Fälle – Justizinstanzen nutzen mitunter diese Verfahrensalternative als Strategie der schnellen Fallerledigung, ohne die Eignungskriterien zu beachten – ablehnen können, allerdings nur in den Grenzen, die ihnen durch die wirtschaftliche Abhängigkeit von der Fallzuweisungsquote gesetzt sind.

Das Mediationsverfahren ist in beiden Ländern als eine Art Warteschleife in die Logik der justitiellen Fallbearbeitung eingebunden. Mit der Zuweisung zu einer Mediationseinrichtung wird ein Fall aus der juristischen Rahmung ausgekoppelt und in die mediative Verfahrenslogik überführt. Wenngleich das Verfahren als außergerichtlich gilt, behält die Justiz die Hoheit über das Verfahren, über dem jederzeit die Drohung schwebt, dass bei einem Scheitern das Strafverfahren wieder aufgenommen wird. Aber auch bei einem Erfolg der Mediation in Strafsachen entgehen die Akteure dem strafrechtlichen Denken und seiner Entscheidungslogik nicht.

Die Gegenüberstellung der Strafrechts-Mediation in Frankreich und Deutschland hat zusammenfassend ergeben, dass die Gemeinsamkeiten überwiegen. Es ist vor allem die strukturelle Kopplung von Strafrecht und Mediation, die beide Länder gemeinsam haben. Daher ist es möglich, im Folgenden von den Unterschieden in der Durchführungspraxis zu abstrahieren und im weiteren Verlauf der Arbeit für beide Länder gemeinsam vorzugehen und diese strukturelle Kopplung und ihre Auswirkungen auf die Durchführungspraxis zum Untersuchungsgegenstand zu erklären.

2.3.2 Gemeinsame Verfahrensprinzipien der Mediation in Strafsachen

Um beurteilen zu können, ob die mediative Verfahrenslogik unter den Bedingungen eines Strafverfahrens entfaltet werden kann, muss vorher geklärt werden,

worin diese mediative Verfahrenslogik besteht und bei Vorliegen welcher Kriterien eine Mediation als gelungen gilt. Nun gibt es aber weder in Deutschland noch in Frankreich eine einheitliche, verbindliche Erfolgsdefinition.¹²¹ In der Praxis beider Länder gilt die Unterzeichnung einer Vereinbarung als Kriterium dafür, dass ein Fall als Erfolg verbucht werden kann. Eine solche Vereinbarung sagt aber nichts über die Qualität des Mediationsprozesses aus; sie kann Ergebnis einer langwierigen Konfliktaufarbeitung sein oder einer pragmatischen Interessenaushandlung.

Mediation zielt zwar auf die Herstellung eines Ergebnisses, ist von der Verfahrenslogik her aber darüber hinaus darauf angewiesen, dass während der Mediation etwas passiert, das sie von einer reinen Interessenaushandlung, die ohne sozialpädagogisches beziehungsweise mediatives Setting auskäme, unterscheidet. Mediation legitimiert sich damit, einen sozialen Mehrwert zu erzielen, der sich auf die Realisierung der hinter der Mediationsphilosophie stehenden Idee bezieht, nämlich sozialen Frieden zwischen den Konfliktparteien. Ob dieser hergestellt wurde, sagt eine Vereinbarung aber nicht aus. Darüber hinaus legitimiert sich das Verfahren damit, im Gegensatz zum ergebnisorientierten und formellen Strafverfahren eine Prozessqualität anzubieten. Dem Verfahren liegen bestimmte Prinzipien zu Grunde, die sich darauf beziehen, wie das Ergebnis hergestellt und wie mit den Beteiligten umgegangen werden soll. Obwohl explizite und verbindliche Standards in beiden Ländern fehlen, tauchen in der praxisbezogenen und wissenschaftlichen Literatur¹²² immer wieder dieselben Prinzipien in unterschiedlichen Benennungen auf. Diese Verfahrensprinzipien werden in dieser Arbeit als Beurteilungskriterien zu Grunde gelegt. Sie werden nachfolgend benannt, indem von der Heterogenität der Fachtermini abstrahiert und gleichzeitig das Gemeinsame von deutschem TOA und französischer „*médiation pénale*“ gesucht wird.

1. Interpersonelle Konfliktbearbeitung

Elementares Verfahrenselement der mediativen Verfahrenslogik ist die Konfliktbearbeitung. Der Sachverhalt, der in der juristischen Bearbeitungslogik eine Straftat darstellt, wird in der Mediation als Konflikt auf der Sozialebene behandelt, das

¹²¹ Auf supranationaler Ebene liegt die Europarat-Empfehlung (*Conseil de l'Europe* 2000) vor, die aber sehr allgemein gehalten ist. Auf nationaler Ebene gibt es weder in Deutschland noch in Frankreich verbindliche Leitlinien. Das Profil des deutschen TOA wird in den „TOA-Standards“ bestimmt, die auf die so genannte „Herbsteiner Erklärung“ zurückgehen; eine Selbstverpflichtung, die von einigen, aber längst nicht von allen Praktikern unterzeichnet wurde; vergleiche Fußnote 65. Die in Frankreich von Citoyens et Justice und INAVEM erstellten Kodizes sind ebenfalls sehr allgemein gehalten; siehe unter www.citoyens-justice.fr und www.inavem.org.

¹²² Gemeint ist im Wesentlichen die in Kapitel 2 zur Beschreibung der beiden Verfahren verwendete Literatur.

heißt, der Konflikt wird von der Ebene der Rechtsordnung auf die Ebene interpersoneller Beziehungen (zwischen Täter und Opfer) gehoben. Ein Sozialkonflikt im Sinne der Mediation meint eine Uneinigkeit zweier Akteure oder Akteursgruppen über einen Sachverhalt mit der Folge emotionaler Verletztheit auf einer oder beiden Seiten. Die Mediation macht es sich zur Aufgabe, die dadurch gestörte zwischenmenschliche Beziehung „wiederherzustellen“. Dazu arbeitet sie mit dem Deutungsmuster der „Konfliktgeschichte“, das eine bestimmte soziale Beziehung zwischen den Akteuren unterstellt. Das Grundprinzip besteht darin, dass durch Darstellung des subjektiven Erlebens des Konflikts, seiner Vorgeschichte und Folgen in direkter Kommunikation gegenseitiges Verständnis zwischen Opfer- und Täterpartei hergestellt werden soll.

Um den Begriff des Konfliktes hat sich sowohl im deutschen als auch im französischen Mediationsdiskurs ein Wortfeld gebildet: Akteure werden als „Konfliktpartner“ etabliert, die eine gemeinsame „Konfliktgeschichte“ haben und die einer „Konfliktlösung“ zugeführt werden kann. Den Konfliktpartnern wird ein Streben nach einer vernünftigen, rationalen Art der „Konfliktbearbeitung“ als gemeinsame Haltung unterstellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Bindung an diese „Konfliktkultur“ um einen zentralen gesellschaftlichen Wert handele, der im Gegensatz zum passiven Entscheiden-Lassen durch Justizinstanzen moralische Höherwertigkeit aufweise.¹²³ Das Konflikt-Wortfeld prägt auch den französischen Mediationsdiskurs: Es wird eine „solution au conflit“ gesucht, die „dynamiques du conflit“ werden analysiert etc.¹²⁴

Das mediative Konfliktmodell hat den Anspruch, die Reduktionen auf rechtsdogmatische Aspekte, die sich aus der Legaldefinition ergeben, aufzuheben, um den mit dem Konflikt verbundenen lebensweltlichen Aspekten im (Mediations-) Verfahren Geltung zu verschaffen.¹²⁵ Dahinter steht auch die Idee, den Beteiligten Gelegenheit zu geben, den Konflikt selbstbestimmt und aktiv zu lösen, anstatt die Entscheidung den Justizinstanzen zu überlassen.¹²⁶ Ideengeschichtlich speist sich das mediative Konfliktmodell aus der „Restorative Justice“-Literatur, die unter-

¹²³ Beispielsweise *Walter* (1993).

¹²⁴ Stellvertretend für viele *Milburn* (2002a).

¹²⁵ *Pelikan* erklärt, dass es beim Aufkommen des Konfliktbegriffs darum gegangen sei, „daß hinter die strafrechtliche Definition noch einmal zurückgegangen werden kann und das Antun und Angetan-Bekommen, das unter diese Definitionen subsumiert wird, wieder hochkommen darf, wieder sichtbar und nachvollziehbar wird.“ (*Pelikan* 1999a: S. 26). Das führe zu einer Verschiebung der Aufmerksamkeit von der Täterorientierung des Strafrechts auf die Situation.

¹²⁶ *Bonafé-Schmitt* (1998: S. 17, 20) definiert die „*médiation pénale*“ als Verfahren, das den Parteien die Möglichkeit zurückgibt, über ihren zuvor von der Justiz enteigneten Konflikt zu verfügen. In der Mediation in Strafsachen werde der Konflikt dem Opfer nicht mehr gestohlen (*Cario* 1997a: S. 18), sondern Medianten könnten ihn sich „wiederaneignen“ („*réapproprié*“, vergleiche *Milburn* 2000: S. 95).

stellt, dass Menschen ihre Fähigkeit zur autonomen Konfliktregelung verloren haben; der Grund dafür wird in der rechtsgeschichtlichen Entwicklung gesehen: Die Herausbildung moderner Rechtssysteme westlicher Gesellschaften wird als Prozess der Wegnahme interpersoneller Konflikte durch Rechtsinstitutionen interpretiert und die Bearbeitung einer Straftat durch die Strafjustiz als Reduktionsprozess beschrieben. Es wird argumentiert, dass die Beziehung „Täter-Opfer-Gemeinschaft“ auf die Beziehung „Staat-Täter“ reduziert werde und dass lebensweltliche Aspekte durch die strafrechtliche Bearbeitung auf alltagsfremde, rechtsdogmatische Kategorien reduziert würden.¹²⁷ In modernen Strafverfahren gehe es nur um die Herstellung des rechtlichen Friedens, während der soziale Friede zu kurz komme. In dieser Sichtweise wurzelt das Deutungsmuster des „weggenommenen“ Konflikts, an dessen Entstehung *Christie* maßgeblich beteiligt war. *Christie* prägte in seiner inzwischen als klassischer Text der „Restorative Justice“-Literatur anerkannten Rede (*Christie* 1977) die Wendung „conflicts as property“ und plädierte darin gegen die berufsmäßige Monopolisierung von Konflikten durch Juristen und für dessen Rückgabe an die Beteiligten. Das Mediationskonzept beruht auf der Vorstellung, dass mit einer Strafanzeige, die als Abgabe eines Konfliktes an staatliche Institutionen verstanden wird, ein Verlust von Partizipationsmöglichkeiten und Selbstständigkeit einhergehe¹²⁸. Mediation gilt als Möglichkeit, diesen Konflikt an die Beteiligten „zurückzugeben“.¹²⁹

2. Parteiautonomie und Freiwilligkeit

Damit ist das zweite Verfahrensprinzip angesprochen: die Parteiautonomie. Dieser Begriff wurde als Oberkategorie für ein Verfahrensprinzip gewählt, das im deutschen Mediationsdiskurs auch als „Selbstbestimmung“, „Prozessverantwortung“, „Selbstverantwortlichkeit“, „Verantwortungsübernahme“ oder „Eigenkompetenz“ und im französischen als „autonomie des parties“, „participation“ oder „responsabilisation des parties“ thematisiert wird. Es meint die Zubilligung, aber auch die Zumutung von verfahrensmäßigen Partizipationschancen. Medianten werden dabei als handlungsfähige Akteure ernst genommen. Die Vorstellung vom parteiautonom agierenden, selbstverantwortlichen Medianten, der zusammen mit seinem Konfliktgegner eine konsensuelle Lösung sucht, gehört zur Grundlage der mediatorischen Tätigkeit. Ein Mediator verhält sich rollenkonform, wenn er lediglich die Gesprächsführung steuert, aber den Inhalt des Gesprächs von den Medianten bestimmen lässt. Denn in der Mediation ist es nicht damit getan, wenn der Vermittler die Beteiligten zur Unterzeichnung einer Vereinbarung bringt, sondern diese muss das Ergebnis eines Prozesses sein, der von den Medianten mitgetragen und aktiv gestaltet wird. Das unterscheidet die Mediation wesentlich von einem

¹²⁷ Beispielsweise *Kuhn et al.* (1989: S. 47).

¹²⁸ Beispielsweise *Netzig* (2000: S. 34).

¹²⁹ *Christies* Forderungen klingen in der Literatur oftmals an, ohne explizit genannt zu werden, zum Beispiel wenn Mediation als Verfahren definiert wird, das den Parteien die Möglichkeit zurückgebe, über ihren zuvor von der Justiz enteigneten Konflikt zu verfügen (*Bonafé-Schmitt* 1998: S. 17, 20). In der Mediation in Strafsachen werde der Konflikt dem Opfer nicht mehr „gestohlen“ (*Cario* 1997a: S. 18), sondern Medianten könnten ihn sich „wieder aneignen“ (*Milburn* 2000: S. 95).

Strafverfahren, das notfalls auf Einsicht und Konsens verzichten und ein Urteil verhängen kann.

Das Prinzip der Parteiautonomie erstreckt sich erstens auf die Teilnahme am Verfahren, die dem Konzept nach im Gegensatz zum traditionellen Strafverfahren freiwillig erfolgt. Zweitens bezieht es sich auf die Aushandlung einer Wiedergutmachungsleistung, das heißt, es beruht auf der Annahme, dass die Medianten persönlich so ausgestattet sind (mit Verhandlungsfähigkeit, Rechtsempfinden etc.), dass sie zur Gestaltung der Mediation auch in der Lage sind. Damit hängt drittens die Erwartung zusammen, dass das Verfahren prinzipiell ohne weitere Rechtsexperten auskommt.¹³⁰ Es wird also nicht nur aktive Mitwirkung erwartet, sondern auch die Bereitschaft, das Ergebnis dieser Mitwirkung zu verantworten.

3. Informalität

Ein weiteres zentrales Verfahrensprinzip ist die Informalität. Damit ist im Mediationsdiskurs das Vermeiden rigider Verfahrensregeln gemeint. Es gibt keine verbindliche Prozessordnung wie in einem Strafverfahren. Stattdessen gilt es unter Praktikern als wünschenswert, sich im Ablauf an den individuellen Wünschen und Interessen der Beteiligten zu orientieren. Wenn von Mediationsvertretern die Informalität des Verfahrens hervorgehoben wird, hat dies die Funktion, sich von dem als „formal“, das heißt als prozessual geregelten Gerichtsverfahren abzugrenzen.

4. Neutralität des Mediators

Ein zentrales Verfahrensprinzip, das zum Rollenprofil des Mediators gehört, ist die Neutralität. Im französischsprachigen Diskurs ist von „neutralité“ oder „impartialité“, im deutschsprachigen auch von „Unparteilichkeit“ oder „Gleichbehandlung“ die Rede;¹³¹ ein verwandter Begriff ist die „Allparteilichkeit“. Gemeint ist mit all diesen Begriffen eine bestimmte Haltung, die der Mediator den Medianten gegenüber wahren soll. Diese beinhaltet erstens, keine Unterschiede zwischen ihnen zu machen (beispielsweise beiden das gleiche Rederecht zuzugestehen), und zweitens, nicht wertend zu urteilen, sondern die individuellen Sichtweisen, Interessen und Lösungsvorschläge der Medianten gleichermaßen ernst zu nehmen. Damit ist dem Mediator eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, die auch Nicht-Direktivität genannt werden kann.

Zusammenfassend hat sich herauskristallisiert, dass die französische und deutsche Variante der Mediation in Strafsachen bei allen Unterschieden hinsichtlich der Durchführungspraxis ein ähnliches Profil haben und unter ähnlichen Rahmenbedingungen institutionalisiert wurden und dass den Verfahren die gleichen Verfahrensprinzipien unterlegt sind. TOA und „*médiation pénale*“ sind also strukturell identisch und können damit in dieser Untersuchung gleichermaßen als Beispiele dafür herangezogen werden, was die strukturelle Kopplung an das Strafverfahren für die Mediation bedeutet.

¹³⁰ Gleichwohl haben die Medianten ein Recht auf Hinzuziehung eines Anwaltes und werden im Normalfall darüber auch vom Mediator informiert.

¹³¹ Eine Begriffsbestimmung und Vorschläge zur Umsetzung des Prinzips der Neutralität legt *Kracht* (2002: S. 363) vor. Siehe weiterhin *Haft* (2000: S. 248ff.).

3. Die strukturelle Kopplung von Mediation und Strafrecht: Rechtssoziologische Vorüberlegungen und Forschungsstand

Nachdem im vorstehenden Kapitel der Untersuchungsgegenstand deskriptiv dargestellt wurde, wird er nun aus (rechts-)soziologischer Sicht entfaltet. Dazu werden im folgenden Kapitel die Bedingungen spezifiziert, die das Strafrecht der Mediation vorgibt und diskutiert, was diese für die Mediation bedeuten. Diese Überlegungen werden mit Argumenten aus der deutschen und französischen Literatur gestützt, so dass dabei der Forschungsstand unter der Frage aufgearbeitet wird, mit welchen Strukturierungen die Mediation umgehen muss und was dies für die Realisierungschance ihrer spezifischen Verfahrensweise heißt.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist *von Trothas* (1982) These, dass es in modernen, staatlich organisierten Gesellschaften zwar verschiedene Formen von Streitregelungsinstitutionen gibt, aber alle unter der Vorherrschaft der Rechtsinstanzen stehen. *Von Trotha* spricht in diesem Zusammenhang von der „Dominanz des Rechts“ (*von Trotha* 1982: S. 19ff.). Das gilt auch für die Mediation in Strafsachen, denn Mediatoren werden auf Anordnung der Justiz tätig.¹³² Was bedeutet die Dominanz des Rechts – hier des Strafrechts – für die Mediation? Die Instanzensanktion, das heißt die Konfliktregelung durch staatliche Rechtsinstanzen, tritt für die Dauer der Mediation in den Hintergrund, übernimmt aber nach Beendigung des alternativen Verfahrens wieder die Führung. Mediation und Strafverfahren sind also strukturell aneinander gekoppelt; die mediative Verfahrenslogik kann nicht operieren, ohne mit der strafrechtlichen in Berührung zu kommen. Die Dominanzen, die in dieser strukturellen Kopplung herrschen, sind damit klar: Die Rechtsinstanzen haben und behalten die Definitions- und Entscheidungsmacht über das Mediationsverfahren, auch wenn sie für die Dauer der mediativen Fallbearbeitung in den Hintergrund treten.¹³³ Mediation in Strafsachen findet mit den Worten *Spitt-*

¹³² In Frankreich können Mediationen in Strafsachen nur auf Anordnung der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden, in Deutschland ist der TOA in jedem Verfahrensstadium möglich, das heißt auch in oder nach der Hauptverhandlung.

¹³³ Zur Kennzeichen und Funktion der Rechtsinstanzen siehe *von Trotha* (1982: S. 11) und *Popitz* (1980: S. 32ff.).

lers (1980) im „Schatten des Leviathan“ statt. Das ist die gemeinsame Ausgangslage von TOA und „médiation pénale“, unabhängig von der jeweiligen nationalen Ausgestaltung des Verfahrens hinsichtlich der Durchführungspraxis und Rechtslage. Die These von der Dominanz des Strafrechts ist das übergeordnete Argument, das im Folgenden auf die mediativen Verfahrensprinzipien heruntergebrochen wird.

3.1 Interpersonelle Konfliktbearbeitung

Eine Bedingung, die der Mediation durch das einbettende Strafverfahren gesetzt wird, ist die Vorgabe einer Rollen- und Konfliktdefinition durch die Sanktionsinstanzen, die sich von der mediativen unterscheidet. Aufgrund ihrer Definitionsmacht definiert die Strafjustiz den Konfliktgegenstand als normativen Konflikt des Täters mit der Rechtsordnung, das heißt als Straftat. Die mediative Verfahrenslogik besteht darin, diesen normativen Konflikt auszublenden und sich auf die Sozialebene zu konzentrieren. Aus soziologischer Sicht hat das eine bestimmte Funktion: Indem das strafrechtlich relevante Vorkommnis auf die interpersonelle Ebene gehoben wird, wird es auch mit sozialpädagogischen Mitteln bearbeitbar. Aber selbst wenn der Konflikt auf der Sozialebene zwischen Opfer und Täter durch die mediative Bearbeitung einer Klärung zugeführt werden konnte, steht die Entscheidung über den normativen Konflikt noch aus. Für die Akteure – Täter, Opfer und Mediator – bedeutet das, dass sie stets vor der Logik der drohenden Fortsetzung des Strafverfahrens agieren; dies macht die Bearbeitung des Konfliktgegenstandes auf interpersoneller Ebene ein Stück weit unplausibel und wirft die Frage nach der Angemessenheit des Konfliktmodells auf. Denn das mediative Konfliktmodell, das auf der Formel „Konflikt statt Delikt“ beruht, interpretiert die justitielle Bearbeitung von Straftaten als Wegnahme sozialer Konflikte durch Sanktionsinstanzen und ist angetreten, den Beteiligten ihren Konflikt „zurückzugeben“. Zwar kann es durchaus während der Mediation gelingen, den Konflikt auf der Sozialebene zu lösen. Unklar ist aber, was es für die Beteiligten bedeutet, dass diese Konfliktlösung nicht abschließend oder vollständig sein kann, weil nach der Fallrückgabe die justitielle Logik wieder greift – und diese den Konflikt wieder als Straftat behandelt.¹³⁴ So gesehen scheint es fraglich, inwiefern ein Konflikt „zurückgegeben“ werden kann, den die Justiz nie wirklich losgelassen hat.

¹³⁴ Die Angemessenheit des Konfliktmodells fand bezogen auf den deutschen TOA bereits in dessen früher Institutionalisierungsphase kritischen Widerhall. *H.-J. Albrecht* (1990: S. 53f.) beispielsweise hält das mediative Konfliktmodell für eine verkürzte Sichtweise. Er argumentiert, dass kein Konflikt „weggenommen“ werde, weil sich das Strafrecht nicht für die Sozialebene zwischen Täter und Opfer interessiere, sondern nur für den normativen Konflikt des Täters mit der Rechtsordnung, also den Normbruch. *Voß* (1989: S. 48) hält die „Konfliktrückverlagerung“ für eine „recht artifizielle Angele-

Ferner macht die Strafjustiz aufgrund ihrer Definitionsmacht Rollenvorgaben, indem sie festlegt, wer im Strafverfahren die Rechtsposition des Beschuldigten beziehungsweise des Geschädigten einnimmt. Sobald der Beschuldigte seine Schuld an der Straftat im Wesentlichen zugibt und sich für die Teilnahme an der Mediation entscheidet, wird er zum Täter, der Geschädigte zum Opfer. Da die Justiz das dominante Element in der strukturellen Kopplung ist, können ihre Rollenvorgaben zwar während der mediativen Fallbearbeitung in den Hintergrund treten, bleiben aber grundsätzlich erhalten. Nach der Rückgabe behandelt die Justiz den Konfliktfall wieder als Straftat und die Medianten als Opfer und Täter. Das mediative Modell hingegen geht von gleichberechtigten Konfliktpartnern aus; weder Opfer noch Täter können dem jeweils anderen ihre Vorstellungen diktieren. Im Gegenteil, sofern Ungleichgewichte in der Verhandlungsposition bestehen, die zum Beispiel durch unterschiedliche Fähigkeiten im Ausdrucksvermögen bedingt sind, gehört es zur Aufgabe des Mediators, diese auszugleichen.¹³⁵ In der Mediation muss aber damit umgegangen werden, dass die Justiz Rollenvorgaben macht, an die unterschiedliche Handlungschancen geknüpft sind, so dass eine asymmetrische Akteurskonstellation konstituiert wird.¹³⁶

Die Unterschiedlichkeit der Handlungschancen der Akteure betrifft beispielsweise die Möglichkeit, die Mediation abzubrechen. Zwar ist die Teilnahme für beide Parteien freiwillig und die Teilnahmebereitschaft kann von beiden Seiten zu jedem Zeitpunkt aufgekündigt werden. Das Ausnutzen dieser Rückzugsposition hat für Täter und Opfer allerdings Konsequenzen unterschiedlicher Reichweite. Was den Täter angeht, agiert dieser unter der Drohung der Fortsetzung des Strafverfahrens. Mit der Teilnahme am Mediationsverfahren kann er Wohlverhalten signalisieren, während ein Abbruch als mangelnde Einsicht in das begangene Unrecht beziehungsweise mangelnde Wiedergutmachungsbereitschaft ausgelegt werden könnte; dies kann ihm gegenüber als Druckmittel eingesetzt werden, um seine Teilnahmebereitschaft aufrechtzuerhalten. Auch ist zu befürchten, dass er durch den Druck des Verfahrens zu Wohlverhalten gebracht wird.¹³⁷

genheit“, wenn keine Beziehung zwischen Opfer und Täter vor der Tat bestand. Hartmann (1995: S. 139f.) machte allerdings methodische Einwände gegen die Validität der Schlussfolgerungen Voß' geltend.

¹³⁵ Siehe für den TOA zum Beispiel *Deutsche Bewährungshilfe/ Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung* (o.J.: S. 36). Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt auch in der französischen Form der Mediation in Strafsachen, demzufolge Mediatoren gehalten sind, Techniken zum Ausgleich kultureller, psychischer oder statusbedingter Disparitäten anzuwenden: „Toute personne a droit à ce que sa cause soit traitée de manière équitable.“ (Faget 2003: S. 88).

¹³⁶ Das ist ein Problem, das den TOA grundlegend von anderen mediativen Verfahren unterscheidet. In der Scheidungsmediation beispielsweise gibt es diese justitielle Vordefinition der Rollen (Täter-Opfer) nicht, damit gibt es auch keine asymmetrische Akteurskonstellation.

¹³⁷ Einen empirischen Beleg für derartige Vorkommnisse schildert Tränkle (2002).

Die Handlungsmöglichkeiten des Opfers sind größer, weil es nicht darauf angewiesen ist, Wohlverhalten zu zeigen. Mediatoren müssen bei Aufnahme des Verfahrens darauf hoffen, dass Opfer in der Mediation eine Chance sehen, die Tat durch ein Gespräch mit dem Täter zu verarbeiten und eine Wiedergutmachungsleistung auszuhandeln, anstatt Schadensersatz in einem aufwändigen, vom Strafprozess abgekoppelten Zivilprozess einklagen zu müssen; dessen sicher können sie sich aber nicht sein, sondern müssen mit einer gewissen Skepsis auf der Opferseite rechnen. Die Teilnahmebereitschaft von Opfern ist aufgrund dieser Handlungsalternative eher gefährdet als die von Tätern. Es entsteht eine Asymmetrie, durch welche die Interaktion riskant wird, weil ihre Aufrechterhaltung permanent gefährdet ist.¹³⁸ Im Unterschied zu einem Richter darf der Mediator jedoch nicht direktiv auftreten und kann auf keine für den TOA verbindliche Prozessordnung verweisen. Ein Richter kann einen Störenfried des Saales verweisen lassen und eine Ordnungsstrafe verhängen – ein Mediator hingegen muss die Beteiligten „bei Laune“ halten.

Ferner ergibt sich aus der strukturell bestehenden Asymmetrie zwischen den Medianten eine mögliche Einschüchterung und Instrumentalisierung des Opfers. Denn Machtdifferenziale sind nicht in dem Maße aufgehoben, wie es nötig wäre für ein Verfahren, das auf dem Grundsatz der gleichen und fairen Behandlung beider Beteiligten beruht.¹³⁹

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Justiz als dominantes Element der strukturellen Kopplung zwischen Straf- und Mediationsverfahren die Definitions- und Entscheidungsmacht hat und daher bestimmte Rollen- und Konfliktvorgaben macht. Unter dieser Bedingung scheint es fraglich, ob es in der Mediation gelingen kann, die Beteiligten in die Rollen von Konfliktbeteiligten zu bringen und den normativen Konflikt auf einen Sozialkonflikt zu erweitern.

¹³⁸ Erstens ist die Teilnahmebereitschaft wegen des Grundsatzes der Freiwilligkeit jederzeit aufkündbar. Die Medianten verfügen damit über ein Drohpotential, das sie auf den Mediator (der an der erfolgreichen Fallerledigung interessiert ist) oder den Konfliktgegner anwenden können. Zweitens steht die Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Raum; dies stellt ein Drohpotential für die Medianten, insbesondere den Täter dar, der um einen günstigen Ausgang des Strafverfahrens bemüht ist.

¹³⁹ So sieht *Böttcher* (1994: S. 51) die Gefahr einer sekundären Viktimisierung, wenn sich das Opfer für ein Verfahren instrumentalisiert sieht, das unter anderem auf Verschonung des Täters abzielt. Vergleiche auch *Rössner* (2000b: S. 30): „Auf der Opferseite muss verhindert werden, dass der Verletzte zu Verfahrenszwecken instrumentalisiert wird. Diese Gefahr besteht im Jugendstrafrecht, wenn man den Geschädigten moralisch unter Druck setzt, indem man ihm die Verantwortung für das weitere Schicksal des Jugendlichen zuschiebt.“

3.2 Parteiautonomie und Freiwilligkeit

Wie in Kapitel 2.3.2 beschrieben, werden den Akteuren im Mediationsverfahren nicht nur Partizipationschancen zugebilligt, sondern es wird erwartet, dass sie sich aktiv und selbstbestimmt in den Prozess einbringen. Im Folgenden wird zunächst die Voraussetzung geklärt, die das mediative Verfahrensprinzip der Parteiautonomie überhaupt erst möglich macht.

Das Verfahrensprinzip der Parteiautonomie der Medianten setzt eine bestimmte Täter-Konzeption voraus: Mediation in Strafsachen funktioniert auf der Vorstellung von einem Täter, der als handlungsfähiger Interaktionspartner ernst genommen wird. Seit das Opfer in den Mittelpunkt der kriminologischen und kriminalpolitischen Aufmerksamkeit rückte, war es nötig, den Täter als jemanden zu etablieren, den man persönlich für seine Taten verantwortlich machen kann. Die Situationslogik besteht darin, dass das Opfer jemanden hat, auf den es die Schuld personalisieren kann. Das setzt allerdings voraus, dass der Täter sich nicht entschuldet, indem er beispielsweise auf seine schlechte Kindheit verweist („ich wurde immer geschlagen“), denn sonst könnte das Opfer keine Genugtuung, Reue oder Wiedergutmachung fordern. Diese Täter-Konzeption als Strukturvoraussetzung von Mediation in Strafsachen wurde erst möglich, als von dem in den 1970ern vorherrschenden Paradigma des Täters als Opfer einer defizitären Sozialisation Abstand genommen wurde und eine Verschiebung der Aufmerksamkeit von der Täterpersönlichkeit (und der kriminellen Karriere) zur Tatsituation, die nun als „Konflikt“ verstanden wird, erfolgte. Nicht das Geworden-Sein des defizitär sozialisierten Täters steht in der Mediation in Strafsachen zur Diskussion, sondern ein interpersoneller Konflikt.¹⁴⁰ Auf dieser Grundlage kann die Mediation als adäquate Interventionsmöglichkeit für Konflikte erklärt werden.¹⁴¹ Wenn Sozialisationsfaktoren („schlechte Kindheit“) nicht zur Entlastung angeführt werden können, weil nicht die Genese der eigenen Persönlichkeit erklärungsbedürftig ist, sondern eine „konfliktuöse“ Situation, ist der Täter auf sich selbst zurückgeworfen. Darin liegt

¹⁴⁰ Vergleiche beispielsweise *Walter* (2000: S. 476): „Im Mittelpunkt steht das Tatgeschehen und nicht der Täter und seine Behandlung. Delikte werden auf normales und zu verantwortendes menschliches Verhalten zurückgeführt und nicht auf pathologische Erscheinungen.“

¹⁴¹ Diese Auffassung findet keine allgemeine Zustimmung, sondern bringt vor allem den deutschen TOA immer wieder in die Kritik. So wendet zum Beispiel *P.-A. Albrecht* (1993) ein, dass das Verfahren genau für den Teil der Klientel unangemessen, bei der „persönliche oder soziale Problemlagen zu delinquentem Verhalten führen“. Durch Konfliktbehandlung könnten die „bestehenden kriminogenen Bedingungen“ nicht geändert werden und ein spezialpräventiver Effekt sei in solchen Fällen nicht erwartbar. „Wo die sozialen Randbedingungen für eine bürgerliche Sozialisation fehlen, dürfte von der diskursiven Kurzübung im Projektbüro wenig Einfluß auf die Lebensperspektive der Jugendlichen zu erwarten sein.“ (*P.-A. Albrecht* 1993: S. 85)

die eigentliche Bedeutung des Verfahrensprinzips der Parteiautonomie: den Akteuren wird die Verantwortung für den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens zugemutet.¹⁴² Im Umkehrschluss heißt das, dass das Prinzip der Parteiautonomie den Mediator gegen Kritik immunisiert für den Fall, dass Medianten mit dem Ergebnis eines Mediationsverfahrens unzufrieden sind.

Es stellt sich die Frage, ob die Parteien dieser Zumutung überhaupt gerecht werden können und wie selbstbestimmt und freiwillig Medianten in einem Verfahren agieren können, das vor dem Hintergrund eines Strafverfahrens abläuft. Denn damit wird eine Bedingung gesetzt, die dem Prinzip der Parteiautonomie und der daran geknüpften Freiwilligkeit eigentlich zuwider läuft: die Teilnahme im Strafverfahren kann sowohl für Täter als auch für Opfer erzwungen werden.¹⁴³ In der Literatur wurde dies verschiedentlich problematisiert: So wies *Schild* darauf hin, dass das Verfahren für den Täter eine „Zwangsbeglückung“ (*Schild* 1995: S. 162) bedeute, weil die Teilnahme nicht aus freien Stücken, aus inneren („autonomen“) Motiven heraus erfolge, sondern deshalb, weil er sonst mit schärferen Sanktionen zu rechnen habe. Und *Albrecht* thematisierte den „sanfte[n] Zwang des drohenden förmlichen Verfahrens“ (*P.-A. Albrecht* 1993: S. 84). Das im Folgenden ausgeführte Argument lautet, dass mit dem Verfahrensprinzip der Parteiautonomie zwar eine Mitwirkungschance gegeben ist, aber durch die strukturelle Kopplung der Mediation an das Strafverfahren auch ein Mitwirkungszwang entsteht. Dies widerspricht nicht nur dem Konzept des selbstverantwortlichen Medianten, sondern konterkariert auch das Prinzip der Freiwilligkeit der Teilnahme.¹⁴⁴

Um dies zu diskutieren, wird auf eine aus der Rechtssoziologie bekannte Trichotomie rekurriert: Entlastung – Entmachtung – Belastung.¹⁴⁵ Das Argument der Mediationsvertreter lautet, dass die Wegnahme eines Konfliktes durch Zentralinstanzen, in diesem Fall Staatsanwaltschaft und Gericht, eine Belastung und Ent-

¹⁴² Nicht nur bezogen auf die Mediation, sondern auch im weiteren kriminalpolitischen Kontext macht sich die Abkehr vom Sozialisationsparadigma bemerkbar. Die Konzeption des Täters als verantwortlich Handelnder bedeutet, dass er nun selbst aktiv werden muss, um seine Schuld abzutragen und nicht einfach eine Sanktion über sich ergehen lassen kann: Neben der aktiven Wiedergutmachung in der Mediation sind beispielsweise die elektronische Fußfessel oder Maßnahmen wie „Schwitzen statt sitzen“ zu nennen.

¹⁴³ Nicht nur Angeklagte, sondern auch Opfer, die als Zeugen vor Gericht einbestellt werden, unterliegen laut Strafprozessordnung der Pflicht zu erscheinen; Ausnahmen davon sind sehr restriktiv geregelt. In Frankreich droht einem geladenen Zeugen, der nicht zur Verhandlung erscheint oder die Aussage verweigert, die polizeiliche Vorführung und eine Geldstrafe, siehe art. 326 CPP und art. 438ff. CPP.

¹⁴⁴ Zur Freiwilligkeit als Funktionsvoraussetzung von Mediation vergleiche *Weigend* (1989).

¹⁴⁵ Diese Trichotomie wurde ursprünglich zur Untersuchung der Funktion von Rechtsinstanzen verwendet. Grundlegend für die folgende Diskussion sind die Arbeiten von *Trothas* (1982) und *Popitz* (1980) und zu den normativen Grundlagen der sozialen Kontrolle.

machtung der Beteiligten bedeute, da über ihre Köpfe hinweg entschieden werde und persönliches Erleben unberücksichtigt bleibe. Die lebensweltliche Verortung des Konflikts gerate durch die Subsumtion unter rechtsdogmatische Begriffe aus dem Blickfeld. Einflussnahme auf den Entscheidungsprozess sei, insbesondere für Opfer, nicht möglich. Mediation in Strafsachen mit ihrem Prinzip der Parteiautonomie hebe im Gegenzug diese Entmachtung auf, so dass durch eine „Rückgabe“ des Konflikts die Autonomie der Parteien gestärkt werde.¹⁴⁶

Aus rechtssoziologischer Sicht ist es zwar plausibel, die Bearbeitung eines Konfliktes durch Justizinstanzen als Entmachtung zu beschreiben. Diese Sichtweise ist jedoch unvollständig und hat noch eine zweite Seite: Zwar bedeutet die Erledigung eines Konflikts durch staatliche Instanzen eine Entmachtung durch Einschränkung von Partizipationschancen, aber gleichzeitig auch eine Entlastung davon. *Meßner* formuliert diese Ambiguität prägnant: "Der Schutz ihrer Mitglieder *durch* die Zentralgewalt und zugleich *vor* ihr ist das zentrale Problem der modernen Gesellschaft." (*Meßner* 1996: S. 170, Herv.i.Orig.). Die Monopolisierung von Konflikten durch Zentralgewalten hat Entlastungsfunktion – und zwar sowohl für Opfer als auch für Täter.¹⁴⁷ Rechtsinstanzen sorgen dafür, dass Konflikte abrufbar sind, das heißt dass wir uns bei einem nicht zu regelnden Konflikt an sie wenden können. Recht sorgt dafür, dass nicht jedes Mal ausgehandelt werden muss, was einen Normbruch konstituiert und wie er zu bewältigen ist. Das schafft Entlastung sowohl für den Normbrecher als auch für das Opfer eines Normbruchs. Rechtsinstanzen nehmen Opfern die Last ab, immer bereit sein zu müssen, Polizist, Anwalt, Richter und Urteilsvollstrecker gleichzeitig zu sein. Im Gegenzug werden ihnen bestimmte Entscheidungsmöglichkeiten bei der Sanktionsregelung vorenthalten.¹⁴⁸ Auch für Täter bedeutet staatliche Konfliktregelung eine Entlastung. Während in akephalisch organisierten Gesellschaften der Normbenefiziar (das Opfer) qua Selbsthilfe sanktioniert („Benefiziarsanktion“), liegt in staatlich organisierten Gesellschaften die Sanktionsmacht bei besonderen Rechtsinstanzen („Instanzensanktion“). Der Normbrecher wird dadurch entlastet, dass das Opfer die Sanktionsgewalt an Rechtsinstanzen abgeben muss und die Selbsthilfe unterbunden wird. Er kann sich darauf verlassen, dass die Rechtsinstanzen nicht willkürlich entscheiden, sondern „Recht und Gesetz“ walten lassen. Möglicherweise ist er mit einer Sanktion nicht einverstanden, weil sie ihm zu hart erscheint, aber in der Regel wird die Legitimität eines Urteilspruchs durch einen Richter nicht in Zweifel gezogen werden.

¹⁴⁶ *Pelikan* (1999b) spricht in diesem Zusammenhang auch von „Mächtigung“ der Parteien. Im Englischen wird der Begriff des „empowerment“ verwendet.

¹⁴⁷ Zur Funktion von Rechtsinstanzen vergleiche *Popitz* (1980: S. 48ff.) und *von Trotha* (1982: S. 26).

¹⁴⁸ Weggenommen wird jedoch nicht der Konflikt an sich; das bleibt gegen die strafrechts- und instanzenkritische Meinung einiger Mediationsvertreter festzuhalten.

Das Argument, dass staatliche Konfliktregelung einen Entlastungsaspekt habe, ist auch in der neueren kriminologischen Literatur, die sich explizit auf den TOA bezieht, zu finden. So führt *Rössner* (1989: S. 13) an, das Strafrecht halte sich durchaus bei der Konfliktregelung zurück und greife erst dann ein, wenn Wege von den Beteiligten zur Konfliktlösung beschritten werden (zum Beispiel Gewaltanwendung, Wegnahme von Dingen), die rechtlich nicht zulässig sind. Vor allem bestehe die Funktion des Strafrechts darin, denjenigen zu schützen, der sich auf die Nicht-Zulässigkeit bestimmter Konfliktlösungswege verlasse. Der systemtheoretischen Perspektive folgend schreibt *Hartmann* (1995: S. 118ff) dem Recht ebenfalls eine Entlastungsfunktion zu, weil Normen nicht immer neu verhandelt werden müssen und Konflikte entscheidbar gemacht werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Mediationsvertreter die Entlastungsfunktion des Rechts häufig verkennen, somit das Prinzip der Parteiautonomie, das im Sinne der Zubilligung von Partizipationschancen als Vorteil für die Medianten gesehen wird, auch eine Belastung für die Medianten bedeuten kann. Diese Belastung entsteht durch die Notwendigkeit, Normen, Rollen und Gerechtigkeits- und Sanktionsvorstellungen im Mediationsgespräch auszuhandeln. Zwar ist die Situation normativ geregelt – dem Verfahren sind rechtliche und professionelle Verfahrensregeln unterlegt –, aber erstens ist diese Normierung nicht transparent, da die Situation für die an ihr als Täter und Opfer Beteiligten in der Regel neu ist, und zweitens wird sie den Medianten nicht zugänglich gemacht, gehört es doch zu den Verfahrensprinzipien, die lebensweltliche Vorstellung der Beteiligten von Recht und Unrecht an die Stelle der juristischen Subsumtionslogik zu setzen. Das Prinzip der Parteiautonomie konfrontiert die Beteiligten mit der Erwartung, sich der Situation alleine zu stellen. Zwar haben beide Parteien sowohl in Frankreich als auch in Deutschland das Recht, sich von einem Anwalt begleiten zu lassen und sollten darüber vom Mediator auch informiert werden, aber systematisch einbezogen werden Anwälte nicht. So gesehen kann eine Mediationssituation von den Beteiligten als anomisch im Sinne *Durkheims* wahrgenommen werden. Denn für sie macht es keinen Unterschied, ob die Situation unregelt ist oder ob die sie strukturierenden Normen nicht bekannt, künstlich vorenthalten oder nicht zugänglich sind. Beispielsweise ist nicht klar, welche Forderungen gestellt werden können. Ein weiterer Hinweis dafür, dass die Situation aus Sicht der Beteiligten nicht strukturiert ist, ist die ungeklärte Statusposition, mit der ein Mediator in ein solches Gespräch geht.¹⁴⁹ Die für die Beteiligten neue Situation verlangt also Regelbildung. Das Fehlen beziehungsweise das künstliche Vorenthalten einer normativen Grundlage könnte aber Unsicherheit erzeugen und die Akteure wegen des dauernden Aushandlungs-

¹⁴⁹ Entgegen *Milburn*, demzufolge den Mediatoren gerade dadurch Glaubwürdigkeit und Kompetenz zugeschrieben werden, dass sie nichts mit den Justizinstanzen zu schaffen haben, sondern einen "statut non professionnel et non institutionnel" haben (*Milburn* 2000: S. 9).

bedarfs in eine Belastungssituation setzen. Diese kann zwar übersetzt werden in Beteiligungsoptionen, aber dies erzeugt Stress und Überforderung, weil nicht auf streitentscheidende Regeln gesetzt werden kann, sondern Normen und ihre Geltung in der betreffenden Konfliktsituation ausgehandelt werden müssen.¹⁵⁰ Sowohl das deutsche wie auch das französische Konzept sieht vor, dass die Medianten sich dabei an ihren individuellen Gerechtigkeitsvorstellungen und Normkonzepten orientieren.¹⁵¹ Die Erwartung, dass sich Beteiligte bei der Aushandlung der Wiedergutmachungsleistung an subjektiven Zufriedenheits- und Gerechtigkeitskriterien orientieren, ist jedoch eine Fiktion des Mediationsmodells: Erstens orientiert sich die Einschätzung dessen, „was rechtens ist“, an gesellschaftlichen Vorstellungen über Recht und Unrecht. Zweitens gibt es empirische Anhaltspunkte dafür, dass die Erwartung des Mediationsmodells, eigene Gerechtigkeitskriterien begründet zu entwickeln, zur Überforderung und Verunsicherung der Akteure führen kann (Tränkle 2003). Drittens gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Mediatoren die Geltung normbezogener Argumente im Mediationsgespräch nur zulassen, solange sie mit dem übereinstimmen, was der Mediator für allgemein gesellschaftsgültig hält.¹⁵² Moral und Recht geben hier Grenzen vor. Albrecht (1993: S. 84) weist darauf hin, dass dies auch für den Geschädigten gilt. Denn wenn dieser aktiv in die Bestimmung der angemessenen Rechtsfolge einbezogen werde, werde die Trennung von Moral und Recht, von persönlicher Betroffenheit und richterlich-unabhängiger Entscheidungsfindung zu Lasten der Rechtsstellung des Beschuldigten tendentiell durchbrochen.

Wie sich die Belastungssituation manifestiert, ist für Täter und Opfer durchaus unterschiedlich. Das Opfer profitiert erstens im Falle einer Mediation nicht von der Entlastung durch Rechtsinstanzen, sondern muss selbst Ressourcen (Zeit, Geld für Rechtsberatung und Fahrtwege, psychische Verarbeitung) aufwenden, um die Sanktion¹⁵³ mit dem Normbrecher auszuhandeln. Zweitens bedeutet Parteiautono-

¹⁵⁰ Siehe zum Beispiel Messmer (1996), der Aushandlungsprozesse in TOA-Gesprächen beschreibt. Tränkle (1999) hat untersucht, wie Rechtfertigungen ausgehandelt werden und inwiefern ihre Durchsetzungsfähigkeit davon abhängt, wie sie normativ konstruiert sind, das heißt auf welche Normen sie Bezug nehmen.

¹⁵¹ Für den TOA betont beispielsweise Netzig (2000) die Subjektivität und Selektivität des Erlebens in der „Konfliktsituation“. Die Rekonstruktion des Konflikts im Ausgleichsgespräch und die Festlegung der Wiedergutmachungsleistung würden nach subjektiven Gerechtigkeitsvorstellungen erfolgen, die ausgehandelt werden müssten. Ähnlich lautende Annahmen sind bei Messmer (1996) zu finden.

¹⁵² Die These, dass der Mediator als „Hüter der Norm“ fungiert, wird in diesem Kapitel weiter unten ausgeführt und empirisch belegt.

¹⁵³ Selbst wenn im deutschen Recht TOA und Schadenswiedergutmachung keine Strafen sind, wie Lackner/Kühl (2001: S. 271) in einer Kommentierung des Strafgesetzbuches ausführen, so dürfte dies nicht verhindern, dass die Parteien, vor allem der Täter, eine zu zahlende Leistung subjektiv sehr wohl als Sanktion verstehen. In der französischen Rechtssprechung, in der Straf- und Zivilrecht weniger strikt getrennt sind als in Deutschland, kann eine Schadenswiedergutmachung durchaus als Strafe verstanden

mie insofern eine Belastung für Opfer, als ein eventuell unbefriedigendes Ergebnis nicht einem unfairen Richter zugeschrieben werden kann, wie das in einer Hauptverhandlung der Fall wäre, sondern selbst verantwortet werden muss.¹⁵⁴ Während vor Gericht bei einem unbefriedigenden Ergebnis oder bei Verdacht auf Verfahrensfehler in die Berufung beziehungsweise Revision gegangen werden kann, ist in der Mediation in Strafsachen bislang unklar, wie mit einem Fall, der von den Beteiligten im Nachhinein als unbefriedigend erlebt wird, umgegangen wird. Es besteht bei Beteiligten Unsicherheit darüber, welche Rechtsgültigkeit eine unterschriebene Vereinbarung hat und wie die Chancen stehen, diese anzufechten.

Drittens wird ein Opfer in der Mediation damit konfrontiert, den Konflikt aufzuarbeiten, während er vor Gericht entemotionalisiert wird. Letzteres bedeutet rechtssoziologisch gesehen eine Entlastung der Opfer, die vom Staatsanwalt vertreten werden und sich nicht selbst Gerechtigkeit verschaffen müssen. Zum Prinzip der Mediation in Strafsachen aber gehört es, den Konflikt möglichst auch auf interpersoneller Ebene zu bearbeiten, das heißt das subjektive Erleben eines inkriminierten Vorfalls steht im Mittelpunkt der Konfliktlösung. Es bedarf hoher Professionalität und Verantwortung seitens des Mediators, um erkennen zu können, ob und in welchem Maße die Parteien mit einer emotionalisierenden Aufarbeitung des Sachverhaltes umgehen können und wollen.

Viertens verliert der Geschädigte in der Mediation seinen Status als unschuldiges Opfer. Zwar ist seine schwache Stellung im Strafverfahren vielfach kritisiert worden mit dem Argument, sein Erleben und seine Interessen fänden kaum Berücksichtigung, sondern es würde als Mittel der Beweisführung fungieren.¹⁵⁵ Jedenfalls wird ein Opfer im Strafverfahren in der Vorstellung bestärkt, auf der „richtigen“ Seite zu stehen. Dahingegen bekommt es in der Mediation, wo es erforderlich ist, dass beide Seiten zum Erfolg beitragen, diese Rückendeckung nicht, sondern befindet sich auf gleicher Augenhöhe mit dem Täter. Die Mediation entkleidet das Opfer von seinem Unschuldigen-Status, um es genau wie den Täter als Konfliktpartner zu etablieren und damit auf dieselbe Ebene zu stellen.¹⁵⁶

werden (vergleiche *Morsch* 2003: S. 126 ff.).

¹⁵⁴ *Tränkle* (2001) schildert einen TOA-Fall, in dem die Opfer-Partei in dilemmatische Erwartungen verstrickt war, weil die Durchsetzung der eigenen Interessen, das heißt Schmerzensgeld zu fordern, der Erwartung der Dorfgemeinschaft entgegenstand, keinen finanziellen Vorteil aus dem Konflikt zu schlagen. Die Opfer-Partei befand sich damit in der dilemmatischen Situation, sich einerseits nicht übervorteilen zu lassen, andererseits für jedwede Forderung von der Dorfgemeinschaft sanktioniert zu werden. In dieser Fallkonstellation wäre es für die Beteiligten besser gewesen, wenn eine Entscheidung von außen getroffen worden wäre.

¹⁵⁵ In der deutschen Literatur beispielsweise *Kuhn* (1989: S. 518). In der französischen Literatur stellvertretend für viele *Rojare-Guy* (1996: S. 63).

¹⁵⁶ Mein Dank gilt Monsieur *Philippe Robert*, Paris, für die aufschlussreiche Diskussion im Februar 2003 in Paris.

Auch für den Täter kann sich die Teilnahme an einer Mediation in Strafsachen als Belastungssituation darstellen. Das erste täterbezogene Belastungsargument bezieht sich auf die normative Grundlage der Situation. Die Entlastungsfunktion der staatlichen Konfliktregelung wird in der Mediation in Strafsachen teilweise aufgelöst. Da es keine normative Grundlage gibt beziehungsweise diese vorenthalten wird (da es gerade zum Prinzip gehört, Normen und Gerechtigkeitsvorstellungen selbst auszuhandeln), kann der Normbrecher nicht wissen, ob es in der Mediation mit „rechten“ Dingen zugeht. Unklar ist, wie der Täter einschätzen können soll, ob eine vom Opfer gestellte Forderung rechtlich adäquat, überzogen oder bescheiden ist. Das bedeutet, er muss eine eigenmotivierte Anstrengung erbringen und einen Anwalt hinzuziehen, wenn er sicher gehen will. In der Mediation in Strafsachen ist der Normbrecher beidem ausgesetzt, Benefiziar- und Instanzensanktion. Freilich ist ein Täter in der Mediation in Strafsachen alles andere als Freiwild für ein rachsüchtiges Opfer, dem die Justiz die Sanktionsmacht abtritt, um danach selber noch einmal zuzuschlagen. Aus Sicht des Täters stellt sich aber die Frage: Wenn ich dem Opfer Schmerzensgeld zahle, bestraft mich der Richter dann trotzdem noch? Dem Täter dürfte unklar sein, inwiefern er vor Willkür des Opfers geschützt ist beziehungsweise ob der Mediator dies leistet.

Das zweite Argument für die täterbezogene Belastungsthese ist, dass das Verfahren einen Mitwirkungszwang erzeugt. Sofern einem Medianten der Ausgang eines Verfahrens nicht vollkommen gleichgültig ist, kann er es nicht einfach über sich ergehen lassen. Woran liegt das? Ein Mediationsgespräch unterscheidet sich dadurch von einer reinen Interessenaushandlung, die auch in der Anwaltskanzlei ohne sozialpädagogisches Setting erfolgen könnte, dass der Täter im Zuge der Konfliktbearbeitung Unrechtseinsicht und Reue demonstrieren soll, damit auf dieser Basis eine Ausgleichsleistung beziehungsweise Verhaltensregelung vereinbart werden kann.¹⁵⁷ Nun kann aber nicht erwartet werden, dass ein Täter zu Beginn des Mediationsverfahrens beziehungsweise des Ausgleichsgesprächs Reue zeigt und bedingungslos zur Leistung einer Wiedergutmachung bereit ist. Denn aufgrund der Deliktstypik ist es charakteristisch, dass die inkriminierte Tat der Höhepunkt einer hochgeschaukelten Konfliktgeschichte ist. Mediatoren sehen sich daher oftmals mit Beteiligten konfrontiert, die einen hohen Grad an Emotionalität oder Aggressivität zeigen.

Von der Verfahrenslogik her ist die Mediation in Strafsachen darauf angewiesen, Unrechtseinsicht durch das Verfahren selbst, das heißt durch die Art der Gesprächsführung, zu erzeugen. Wie aber kann das gelingen? Mediation in Strafsa-

¹⁵⁷ Klarzustellen ist, dass das Mediationskonzept selbst keineswegs eine Reuebekundung vorsieht. Die Begründung von Praktikerseite ist, dass dies nur nötig ist, wenn das Opfer es verlangt. *Bleckmann/Tränkle* (2004) verweisen aber darauf, dass die Verfahrenslogik dies nahe legt. In der Dramaturgie des Verfahrens hat die Reuebekundung die Funktion, die Selbstunterwerfung des Täters unter die von ihm verletzte Norm zu signalisieren.

chen hat als prozessualen Rahmen ein Strafverfahren; als solches ist sie ein bürokratischer Akt, der ökonomisch über die Bühne gehen muss – und das umso mehr, als der Mediator es sich aufgrund der Konzeption des Verfahrens als Kurzintervention nicht leisten kann, eine Vielzahl an Gesprächen zu führen. Mit *Tränkle* (2002) ist davon auszugehen, dass die „Einsicht“ des Täters in die Sozialschädlichkeit seines Handelns interaktionslogisch erarbeitet wird. Ein Beschuldigter, der die Teilnahmebedingung für eine Mediation in Strafsachen erfüllen will, darf den staatsanwaltlich festgestellten Sachverhalt nicht grundsätzlich bestreiten.¹⁵⁸ Andererseits wird er versuchen, sich bestmöglich zu „verkaufen“, um einen günstigen Einfluss auf das Strafverfahren zu nehmen, das heißt mit den Worten *Goffmans* (1959) ein günstiges „impression management“ aufzubauen, da das Verfahren unter der beständigen Drohung der Fortsetzung des Strafverfahrens erfolgt: Im Falle eines Scheiterns droht die vorzeitige Rückgabe an die Justiz; aber selbst im Falle eines „Erfolges“ unterliegt das Ergebnis der Würdigung der Justizinstanzen.¹⁵⁹ Der Täter befindet sich also in einer Zwangslage aus Notwendigkeit zum Schuldgeständnis einerseits und günstiger Selbstdarstellung andererseits. Eine Möglichkeit, mit dieser Zwangslage umzugehen, besteht darin, im Rahmen der Tatdarstellung eine Rechtfertigung vorzubringen, um den Unrechtscharakter der inkriminierten Handlung zu minimieren.¹⁶⁰ Rechtfertigungen spielen, darauf haben *Messmer* (1996) und *Tränkle* (1999, 2001) hingewiesen, eine große Rolle im interaktiven Geschehen eines Gesprächs zwischen Täter und Opfer, sie sind ein typisch auftretender Handlungstyp. Die Belastung besteht für den Täter darin, dass diese Rechtfertigungsfiguren strukturell eine nur geringe Chance auf Akzeptanz haben. Die Untersuchungen von *Messmer* (1996) und *Tränkle* (2002) zeigen, dass der Mechanismus zur Herstellung von Einsicht im „Brechen“ der Rechtfertigungs-Strategie des Täters bestehen kann, das heißt dass die zuvor strukturell erzeugte Rechtfertigung als inadäquat zurückgewiesen wird.¹⁶¹ Beispielsweise kann der Mediator der Rechtfertigung argumentativ den Boden entziehen, wenn er nachweist, dass sie unvernünftig konstruiert ist, also dem „normalen Menschenverstand“ widerspricht, oder er plausibel macht, dass sie auf unwahren Fakten beruht. Diese Interaktionstechnik ist

¹⁵⁸ Das gilt sowohl für die deutsche als auch die französische Variante.

¹⁵⁹ In diesem Sinn warnt *H.-J. Albrecht*: „So gesehen kann die stets vorhandene Rekursmöglichkeit auf das staatliche Strafverfahren auch in Prozessen informeller Konfliktschlichtung Zwangspotential erzeugen und im Zusammenhang mit den Zielen Beziehungsbesserung, Verständigung und Versöhnung (die nur bei Freiwilligkeit auf beiden Seiten plausibel sind) zu problematischen Mittel-Ziel-Kombinationen führen.“ (*H.-J. Albrecht* 1990: S. 71).

¹⁶⁰ Eine Rechtfertigung vorzubringen, ist also eine adäquate Reaktion auf die strukturell erzeugte Zwangslage und nicht etwa zwangsläufig Zeichen eines insgeheim schlechten Gewissens, wie *Messmer* (1993: S. 74f) annimmt.

¹⁶¹ Karzustellen ist, dass das „Brechen“ der Rechtfertigungsfiguren keineswegs vom Mediationskonzept vorgesehen ist. In den genannten Untersuchungen von *Tränkle* und *Messmer*, in denen die Logik der Schuldaushandlung im TOA analysiert wird, wird dies aber als Verfahrenslogik beschrieben. Auch im empirischen Teil dieser Arbeit (Kapitel 5.4) ergeben sich Hinweise darauf.

erfolgreich, wenn der Täter (evtl. nach anfänglichem Widerstand) zu einer Wiedergutmachungsleistung bereit ist, in der sich die Unrechtseinsicht materialisiert. Das bedeutet, dass zunächst eine Rechtfertigung als Argumentationsfigur erzeugt wird, deren Akzeptanz allerdings durch die Interaktionspartner (Opfer, Mediator) nicht vorgesehen ist. Das Argument dafür, dass die Teilnahme an einer Mediation in Strafsachen (auch) den Täter in eine Belastungssituation¹⁶² setzen kann, lautet, dass die typischerweise vorgebrachte Rechtfertigungsfigur strukturell keine Chance hat, von den Interaktionspartnern akzeptiert zu werden, sondern die Interaktionslogik auf ihr Scheitern ausgelegt ist.¹⁶³ Das muss auch so sein, denn könnte er seiner Rechtfertigungsfigur Akzeptanz verschaffen, würde das bedeuten, dass das Mediationsverfahren zu Unrecht durchgeführt wird und beim Prüfen der Eingangsbedingung – Anerkennung des Sachverhalts durch den Beschuldigten – versagt hat.

Im Ergebnis hat die vom Mediationskonzept vorgegebene Orientierung an individuellen Gerechtigkeitsvorstellungen nur insoweit Gültigkeit, als diese sich mit der gesellschaftlich fixierten Norm decken. Der Mediator fungiert als Hüter dieser Norm¹⁶⁴, zu deren Akzeptanz die Akteure interaktionstechnisch gebracht werden.¹⁶⁵ Zwei Beispiele aus der deutschen TOA-Praxis:¹⁶⁶ Ein jugendlicher Täter osteuropäischer Herkunft, der seinem Opfer im Streit eine Ohrfeige zugefügt hatte, schlug vor, das Opfer möge ihm zum Ausgleich ebenfalls eine solche verabreichen. Es braucht wohl kaum ausgeführt zu werden, dass der Mediator die Realisierung

¹⁶² Vergleiche die Degradierungsthese von *Garfinkel* (1956), der die Gerichtsverhandlung als Form der Machtdurchsetzung verstand. Garfinkel beschreibt Praktiken der Identitätsdegradierung, mit denen der Unwertcharakter des Regelverstößes und des Normbrechers öffentlich demonstriert werden kann.

¹⁶³ Diese Argumentation lässt sich mit *Bleckmann/Tränkle* (2004) weiterführen, die davon ausgehen, dass es sich bei der erzeugten Unrechtseinsicht um eine Leistung des Verfahrens handelt, nicht des Täters. Es handele sich um einen strukturellen Druck zur Selbst-unterwerfung unter die Norm, die durch Selbstnormierung revalidiert werde. Dieser Druck müsse verschleiert werden, soll die Glaubhaftigkeit der Reuebekundung („*contritio*“) aufrecht erhalten werden. *Bleckmann/Tränkle* vermuten mehrere Strategien der Verschleierung des strukturellen Drucks zur Selbstunterwerfung. Eine der Strategien sei die Vorgabe von Freiwilligkeit und Parteiautonomie, das heißt dem Täter werde vordergründig eine Rückzugsposition angeboten. Wirkliche Freiwilligkeit und „autonomes“ Handeln könne das Verfahren nicht gewährleisten, denn ein Ablehnen des Angebotes ziehe nicht nur das formelle Verfahren, sondern auch den Verdacht mangelnden Unrechtsbewusstseins und Reue auf den Täter, das als spezialpräventiv bedeutsames und klärungsbedürftiges Faktum mit in die Hauptverhandlung genommen würde.

¹⁶⁴ Zum Begriff des Normhüters siehe *Popitz* (1980: S. 44). Hier ergeben sich argumentative Verbindungslinien zu *Bauer* (1997), welche den TOA als neue Normierungsmacht im sozialpädagogischen Mantel und als Institution zur Durchsetzung eines bestimmten Verständnisses von Moral versteht; vergleiche Fußnote 36 sowie *Bröckling* (2002).

¹⁶⁵ Sobald ein Mediator aber über die Normauslegung entscheidet, rückt er in die Nähe des Idealtypus des Richtenden, wie ihn *Eckhoff* (1967) beschrieben hat.

¹⁶⁶ Beide Fälle wurden von der Autorin 1998 in einer TOA-Einrichtung beobachtet, vergleiche *Tränkle* (1999).

dieses (ernst gemeinten) Wiedergutmachungsangebotes unterband. Die angebotene Selbstsanktionierung wurde zurückgewiesen. In einem anderen Fall rechtfertigte ein aus der Türkei stammender Täter eine ihm angelastete Körperverletzung mit der Wiederherstellung der Ehre seiner durch den Konfliktgegner beleidigten Schwester; der Mediator ließ diese Rechtfertigung unter Verweis auf das in Deutschland geltende Normensystem nicht zu. Indem ein Mediator entscheidet, ob eine vorgebrachte Rechtfertigung in den Normenkanon passt oder nicht, übt er moralische Macht aus; er fungiert als Hüter der Norm. Er agiert auf der Basis von Normalitätsvorstellungen, wie mit Konflikten umgegangen werden muss, nämlich „human“, das heißt gewaltfrei und diskursiv, und er ist in der Lage, diese Vorstellungen auch im Verfahren durchzusetzen.

Dass Mediatoren als Hüter der Norm fungieren und die Darstellung und Akzeptanz individueller Normkonzepte unterbinden, wird auch an der französischen Mediation in Strafsachen kritisiert. Die Vagheit der französischen Gesetzeslage überlässt es den Mediatoren, die Angemessenheit der getroffenen Vereinbarung zu kontrollieren. Der Text des Rundschreibens von 1992 sieht vor, dass Mediatoren darüber wachen sollen, dass diese „weder lächerlich gering noch übertrieben“ sei, ohne anzugeben, welche Kriterien Mediatoren zugrunde legen sollen. *Faget* kritisiert daher den Widerspruch zwischen der Mediation, die den Parteien die Möglichkeit biete, selbsttätig eine Konfliktlösung zu entwickeln, und ihnen diese Möglichkeit wieder entziehe, wenn diese Lösung in den Augen des Mediators nicht adäquat ist. Hier werde der Manipulation Tür und Tor geöffnet. Er sieht nicht zu Unrecht darin die Gefahr einer „sous-justice, sans juge, sans défense“ (*Faget* 1997a: S. 48).

Zusammenfassend soll das Verfahrensprinzip der Parteiautonomie in Abgrenzung zum Gerichtsverfahren den Beteiligten die Möglichkeit zur aktiven und selbstbestimmten Partizipation bieten. Von den Medianten kann dies als Chance, aber auch als Zumutung wahrgenommen werden. Denn unter der Bedingung, dass dies vor dem Hintergrund eines ausgesetzten Strafverfahrens erfolgt, kann dies nicht nur eine Mitwirkungschance, sondern auch einen Mitwirkungszwang bedeuten. Vor allem für den Täter hat ein solches Verfahren Zwangspotential, insofern er dem Druck zur Selbstnormierung ausgesetzt ist. Das stellt nicht nur das Prinzip der Freiwilligkeit in Frage, sondern bedeutet auch, dass damit Vorstellungen einer „humaneren“ oder „weicheren“, „zwangsfreien“, „nicht gewalttätigen“ und „selbstbestimmten“ Justiz, einer „justice douce“, konterkariert werden.¹⁶⁷

¹⁶⁷ Weitere Argumente liefern aus rechtstheoretischer Perspektive *Schild* (1995) und aus philosophischer Perspektive *Bauer* (1997, vergleiche Fußnote 36).

3.3 Informalität

Ein zentrales Verfahrensprinzip der Mediation in Strafsachen ist die Informalität, die als Vermeiden starrer Prozessregeln und als Orientieren an Bedürfnissen und Interessen der Beteiligten verstanden wird. Gleichwohl ist das Verfahren integriert in ein System, dessen zentrale Aufgabe nach *Hassemer* (2001: S. 249) die Formalisierung sozialer Kontrolle ist. An dieser durch die strukturelle Kopplung an das Strafrecht gesetzten strukturellen Rahmenbedingung kommt die Mediation in Strafsachen nicht vorbei. Formalisierung hat die Funktion, Kontrolle von Verfahrensabläufen zu ermöglichen: Was formalisiert ist, kann kontrolliert werden, weil es eine Verpflichtung auf einen Verfahrensablauf und auf die Einhaltung bestimmter Regeln bedeutet. Im Strafverfahren wird das durch die Strafprozessordnung gewährleistet. Auch in der Mediation ist Kontrolle durch Formalisierung nötig, um die Wahrung von Verfahrensrechten zu garantieren (*H.-J. Albrecht* 1990: S. 71). Auf der anderen Seite muss sich Mediation dieser Kontrolle aber auch ein Stück weit entziehen, um informell verfahren zu können; Autonomie ist so gesehen eine Strukturvoraussetzung von Mediation, damit sie ihre spezifische Verfahrensweise entfalten kann. Das wirft die Frage auf, wie das Mediationsverfahren kontrolliert werden kann und wie viel Kontrolle durch Formalisierung notwendig ist – oder mit den Worten *Spittlers* (1980): wie viel Schatten der Leviathan werfen muss, um rechtsstaatliche Verfahrensgarantien gewährleisten zu können – und wie viel die Mediation verträgt, ohne ihren spezifischen Charakter zu verlieren.¹⁶⁸ Die französisch- wie deutschsprachige Wissenschaftswelt nimmt zu dieser Frage konträre Positionen ein, je nachdem, ob eher der Autonomie- oder der Kontroll- und Formalisierungs-Aspekt betont wird, mit anderen Worten, ob Mediation als Gegenmodell zum Strafrecht oder als dessen Binnendifferenzierung gedacht wird. Für das eine Lager, das im Folgenden als Formalisierungs-Befürworter bezeichnet wird, ist Mediation nur im Strafrecht denkbar, dementsprechend werden Formalisierung und Kontrolle gefordert. Für das andere Lager, fortan Autonomie-Befürworter genannt, hat Mediation, wenn überhaupt, nur eine Chance außerhalb des Strafrechts, wenn sie nicht ihre spezifische Logik einbüßen soll.

Für *Jung* (1998, 1999) ist das Verhältnis zwischen Mediation und Recht eine Frage der Machtkontrolle. Er diskutiert die Frage, ob dieses Verhältnis eines der Konkurrenz, der Koexistenz oder der Integration sein könne. Einerseits sei eine vollständige Integration der Mediation ins Recht nicht möglich, ohne dass diese ihren spezifischen Charakter verliere: "Mediation muss ihr Eigenleben behalten. Anderenfalls wird sie schnell von der routinisierten Strafjustiz vereinnahmt." (*Jung* 1998: S. 926). Andererseits könne sie nicht gänzlich vom Recht abgekoppelt wer-

¹⁶⁸ Wie das Verhältnis von Autonomie der Mediation und Kontrolle durch Formalisierung bezogen auf den weiteren Rahmen der „Restorative Justice“ gesehen wird, behandelt der von *Walgrave* (2002) herausgegebene Sammelband.

den und in Konkurrenz zu diesem treten, weil das Verfahren der Kontrolle bedürfe: „Auf die Vorstellung, wonach Mediation in einem völlig rechtsfreien Raum ablaufen sollte, kann ich mich nicht einlassen. (...) Für mich stellt sich bei solchen Interaktionen im Schatten eines strafrechtlichen Vorwurfs immer auch die Machtfrage. Macht aber bedarf der Kontrolle, gleichgültig, von wem sie ausgeübt wird. Sozialarbeiter sind genauso anfällig gegen Machtmißbrauch wie Juristen, Laien sind davor ebenso wenig gefeit wie Profis. Recht ist aber nach wie vor das am weitesten entwickelte friedliche Mittel des sozialen Ausgleichs und der Kontrolle von Macht.“ (*Jung* 1999: S. 73)

Kontrolle könne gewährleistet werden, wenn Recht eine Supervisionsfunktion für die Mediation habe und auf die Einhaltung von Verfahrensgarantien (fair trial, Legalität und Gleichheit) achte (vgl. *Jung* 1998: S. 923). Bestimmte Formalisierungselemente müssten damit in Kauf genommen werden (*Jung* 1998: S. 923). Aus der Gegenüberstellung der beiden konträren Modelle, die beide ihre Nachteile aufweisen, formuliert *Jung* einen Kompromiss und begründet, warum beide nur komplementär zueinander funktionieren können. Er favorisiert ein Modell der Koexistenz, das einen Mittelweg zwischen Integration der Mediation ins Recht und Institutionalisierung völlig außerhalb vorsieht.

Meßner gehört zu den Autoren, die den Autonomie-Aspekt betonen: TOA müsse außerhalb des Strafrechts angesiedelt werden, und zwar im "Kontext von Erziehung und Hilfe" (*Meßner* 1996: S. 170). Durch das Aushandeln von Normen im TOA, unterlaufe dieser die "statische Vorstellung von der Applikation von Normen zur Verhinderung und Regulierung von Konflikten. (...) Verständigung über Sinn kann man nicht anordnen oder gar vollstrecken. Daher hat der Ausgleich keinen Platz im Sanktionensystem, auch nicht als 'dritte Spur'." (*Meßner* 1996: S. 172f.)

Beste (1986) kommt bei der Abwägung der Chancen und Risiken einer Schadenswiedergutmachung außerhalb des Strafrechts trotz Favorisierung der Wiedergutmachungs-Idee, die im TOA verwirklicht werden kann, zu dem Ergebnis, dass das Strafrecht ordnungsstiftendes und konfliktresorbierendes Potential habe und deswegen Schadenswiedergutmachung kein „Fall für zwei“ sein könne, mit dem Konflikte „wiedervergesellschaftet“ oder „reprivatisiert“ werden können.

Von Schlieffen (2002) geht davon aus, dass das Rechtssystem in „seinen Kernfunktionen [...] unverzichtbar [sei]. Innovative Streitbewältigung wird sich deshalb immer mit dem alten Leviathan Recht arrangieren müssen. Mediation kann sich nur *in* oder *neben* seinem Reich etablieren“ (*von Schlieffen* 2002: S. 176, Herv. i. Orig.). Mediation¹⁶⁹ stehe in unauflösbarer Konkurrenz zum Justizwesen. Das treffe vor allem für rechtsnahe Konflikte zu, bei denen es zu großer Rivalität zwischen Mediatoren und Justizwesen komme. *Von Schlieffen* reflektiert, wie dieses Arran-

¹⁶⁹ *Von Schlieffen* bezieht sich auf alle Anwendungsfelder der Mediation.

gement zwischen Mediation und Justizwesen aussehen könne. Zu den Bedingungen, unter denen Mediation Chancen habe, sich neben dem Justizwesen zu etablieren, zählt sie die Konzentration der Praxis auf rechtsferne Konflikte, bei denen die Einschaltung der Justiz nicht obligatorisch sei und welche daher größere Chancen hätten, das Konkurrenzverhältnis auszuhalten. Ferner verlange die Durchsetzungsfähigkeit der Mediationsidee identitätsstiftende Strategien, das heißt die Herausbildung eines einheitlichen, fachspezifischen Profils. Dieses dürfe aber nicht dogmatisch an den Medianten vorbei durchgesetzt werden, die mit dem Angebot möglicherweise nichts anfangen können, sei es mangels Informiertheit, sei es aus dem Interesse heraus, einen Konflikt an eine für kompetenter gehaltene (Rechts-) Institution delegieren zu wollen.

Rössner sieht Mediation als Element der strafrechtlichen Sozialkontrolle, weswegen Konfliktregelung im Strafrecht institutionalisiert werden müsse (*Rössner* 2000a, 2000b). Wie *Jung* betont er den Aspekt der Kontrolle, die zum Schutz der Schwachen unverzichtbar sei und die der Strafrechtspflege obliegen müsse: "Wer sich also auf das Strafrecht einlässt, kann Konfliktregelung, Wiedergutmachung oder Täter-Opfer-Ausgleich nur im vorgegebenen Rahmen der Konfliktkontrolle leisten, das heißt vor allem muss er akzeptieren, dass das gesetzlich legitimierte Strafrecht festlegt, wer Opfer ist (und damit prinzipiell Schutz verdient) und wer Täter ist (und sich damit prinzipiell für das begangene Unrecht zu verantworten hat): Der rechtliche Konflikt kann nicht jedes Mal von den Beteiligten neu und individuell festgelegt werden. Die Grenzen einer möglichen Strafbarkeit müssen gesetzlich bestimmt sein und jede entsprechende Grenzüberschreibung würde die Wiedergutmachung unter rechtsstaatlicher Betrachtung diskreditieren." (*Rössner* 1989: S. 14-15).¹⁷⁰

Das Verhältnis von staatlichen Rechtsinstanzen und alternativen Konfliktregelungsformen wurde in der deutschen Rechtssoziologie auch schon zeitlich vor und unabhängig vom TOA problematisiert. *Spittler* (1980) hat darauf hingewiesen, dass es eine rein außergerichtliche Konfliktschlichtungslogik nicht geben könne, denn diese stehe – notwendigerweise – "im Schatten des Leviathan"¹⁷¹. Unter Rekurs auf ethnologische Forschung hat *Spittler* das Funktionieren von Streitregelung in akephalen Gesellschaften erklärt: Die Sozialstruktur (unter anderem die Dauerhaftigkeit der Beziehung) gelte in der Ethnologie als wichtiger Faktor. *Spittler* ergänzt die ethnologische Erklärung um das Argument, dass es die Androhung staatlich

¹⁷⁰ *Albrechts* Meinung ist in diesem Punkt anschlussfähig an *Jung* und *Rössner*: „Die Herstellung von Einsichtsfähigkeit im Wege des Konfliktausgleichs dürfte an der Leistungsfähigkeit des Kriminaljustizsystems vorbeigehen, das auch unter Einbeziehung noch so vieler professioneller Mediatoren den verfassungsrechtlichen Formalisierungsgeboten der Strafprozeßordnung, die Beschuldigte wie Geschädigte gleichermaßen schützen, verpflichtet bleibt.“ (*P.-A. Albrecht* 1993: S. 83).

¹⁷¹ Vergleiche Fußnote 7.

monopolisierter Strafgewalt brauche, um Kontrahenten zur Verhandlung zu bringen. Streitreglung werde begünstigt durch das Verbot der gewaltsamen Selbsthilfe, Monopolisierung der schweren Fälle, geringe Kapazität der Gerichte sowie durch Einigungszwang durch Drohung eines der Beteiligten mit dem ungeliebten Gericht. *Spittler* betont, dass eine Einigung zwischen Kontrahenten nicht auf der Basis von Freiwilligkeit oder Einsicht erwartet werden könne, sondern durch die Androhung staatlich monopolisierter Strafgewalt erzwungen werden müsse. Institutionen der Streitreglung unterscheiden sich zwar von Gerichten, aber sie stehen keineswegs in völligem Gegensatz zu ihnen, sondern setzen vielmehr die Existenz von staatlichen Gerichten voraus. Angesichts der teilweise sozialromantisierenden Rezeption von Konflikt-schlichtungsmodellen wundert es nicht, dass *Spittlers* Beitrag von der Forschungsliteratur zum TOA nur marginal berücksichtigt wurde.

Welche Positionen werden in der französischsprachigen Rechtssoziologie beziehungsweise -philosophie vertreten? Ein pointierter Beitrag stammt von *Coppens* (1991). Im Gegensatz zu *Jung*, der mit seinem Mischmodell einen Ausweg aus dem Dilemma zwischen Integration und Konkurrenz sucht, geht *Coppens'* rechtsphilosophische Argumentation weit über das Konkurrenzmodell hinaus, denn er bestreitet, dass Mediation unter den Bedingungen moderner Gesellschaften überhaupt funktionieren könne. Das Spezifikum der Mediation sei es, durch Kommunikation intersubjektives Verständnis zu schaffen und dadurch die soziale Beziehung herzustellen. Die Institutionalisierung der Mediation verhindere die Herstellung von Versöhnung und intersubjektivem Verstehen, weil sie dann mit Organisations- und Arbeitsformen operieren müsse, die diejenigen des Rechtsstaats seien. Mediation, die im Rahmen des Strafrechts institutionalisiert werde, ziehe Formalisierung nach sich, beispielsweise hinsichtlich der Ausbildung der Mediatoren und des Verfahrensablaufs. Die Institutionalisierung der Mediation bedeute letztendlich den Verlust ihrer Autonomie und ihres spezifischen Charakters und mache sie zu nichts anderem als einer Variationsform justitieller Entscheidungspraxis. Daher müsse sie den strafrechtlichen Rahmen voll und ganz hinter sich lassen, um die ihr unabdingbare Autonomie zu gewährleisten. Dafür aber, so *Coppens*, fehlen in der Moderne die gesellschaftlichen Voraussetzungen. Er zieht einen Vergleich mit prämodernen, geschlossenen Gesellschaften: Diese projizierten ihren Entstehungsgrund außerhalb ihrer selbst in die Transzendenz und garantierten damit Einheit nach innen. Die Rationalität prämoderner Gesellschaften ziele zu diesem Zweck auf intersubjektive Verständigung und Versöhnung ab. Mediation sei in solchen Gesellschaften eine funktionale Möglichkeit der Konfliktlösung, da die streitenden Parteien im Namen des Einheit stiftenden Prinzips zur Versöhnung verpflichtet werden können. Mediation könne daher nur in einer Gesellschaft funktionieren, die auf soziale Harmonie ausgelegt sei. Infolge der „laïcisation de la Raison“ (*Coppens* 1991: S. 18) gebe es in modernen, funktional differenzierten Gesellschaften kein „principe extérieur transcendant“ (*Coppens* 1991: S. 18) mehr; soziale Harmonie und Einheit seien eine Fiktion. Auch stellen Konflikte für moderne Gesellschaften keine Bedrohung

mehr für die gesellschaftliche Einheit dar, sondern seien im Gegenteil funktional für ihre Stabilität. Daher zielen die Rationalität der Moderne auch nicht auf intersubjektive Verständigung, sondern auf Konfliktentscheidung ab, wofür es institutionelle Möglichkeiten in Form von Gerichten gebe. Konfliktregelung sei daher nur legitim im strafprozessuralen Rahmen. Die Fiktion der Wiederherstellung sozialer Harmonie sei mit dieser konfliktentscheidenden Rationalität nicht vereinbar und könne unter den Bedingungen der modernen Gesellschaft nicht aufrechterhalten werden, weswegen Coppens die Mediation als Konfliktregelungsmodus für ungeeignet hält.

In Kenntnis der *Coppens*'schen Arbeit nimmt *Rojare-Guy* explizit eine Gegenposition dazu ein. Dem Standpunkt, Mediation könne, wenn überhaupt, nur außerhalb des juristischen Rahmens funktionieren, setzt sie die These entgegen, dass das Verhältnis zwischen Strafrechtssystem und Mediation komplementär sei (*Rojare-Guy* 1996: S. 197). Mediation könne daher auch in ihren eher justizfernen Formen problemlos in das Justizwesen eingebunden werden. *Rojare-Guy* betont die Notwendigkeit, der Mediation einen strafprozessuralen Rahmen zu geben und begründet dies mit der Gewährleistung von Verfahrensgarantien nach Art. 6 der EMRK (*Rojare-Guy* 1996: S. 199). Konsistent damit ist ihre Forderung nach Vereinheitlichung beziehungsweise Regelung der Praxis, das heißt der Zuweisungsbedingungen, der Verfahrensregeln und der Auswirkungen auf das weitere Verfahren (*Rojare-Guy* 1996: S. 201).

Das Grundthema *Fagets* (1995, 1997a, 1997b, 2003) ist das Problem der zunehmenden Juridifizierung und Bürokratisierung von Mediation, die im Zuge ihrer Institutionalisierung auftritt. In seinen Arbeiten kontrastiert er die beiden Extrempositionen, die französische Autoren zu dem Dilemma einnehmen, das daraus erwächst, dass Juridifizierung zur Wahrung von Verfahrensrechten der Beteiligten nötig ist, gleichzeitig aber dem Mediationsprozess schadet.

Die Juridifizierung werde vor allem von mediationsskeptischen, juristischen Professionen betrieben, deren Hauptargument laute, dass durch Mediation ein juristisches „no man's land“ (*Faget* 2003: S. 82) entstehe. Das treffe vor allem auf justizferne Mediationsformen zu, wie sie in sozialpädagogisch orientierten Einrichtungen („associations“) angewandt werden. Zwar lässt *Faget* dieses Argument gelten, kritisiert aber die daraus resultierende ausufernde Verrechtlichung und zunehmende Formalisierung von Sozialbeziehungen (*Faget* 2003: S. 76). Die Gegenposition nehmen nach *Faget* Kritiker ein, die sich gegen die zunehmende Juridifizierung wehren mit dem Argument, Mediation verliere dadurch ihren spezifischen Charakter (*Faget* 2003: S. 76, 1995: S. 30ff.) und führe zur Ausweitung der formellen sozialen Kontrolle, mithin zu einer „pénalisation du social“ (*Faget* 2003: S. 82). *Faget* gesteht zu, dass das vor allem für justiznahe Mediationsformen gelte, wie sie beispielsweise in den Maisons de Justice et du Droit durchgeführt werden. Drei der Gefahren, die *Faget* in der Bürokratisierung und Juridifizierung sieht, seien hier genannt: Erstens würden Mediatoren, auch wenn sie von ihrer Herkunfts-

profession her justizfern sind, früher oder später die justitielle Bearbeitungslogik in ihre Arbeit übernehmen, weil sie sich auf Dauer ihrer nicht erwehren könnten (*Faget* 1995: S. 32). Zweitens könne es passieren, dass bedingt durch den bürokratischen Erledigungsdruck die Vorgespräche ausgelassen werden, ganz auf eine persönliche Begegnung der Parteien verzichtet werde oder die Einigungen mit mehr oder weniger sanftem Druck erzwungen würden (*Faget* 1997a: S. 59). Drittens befürchtet *Faget* (1995), dass die zunehmende Verrechtlichung ein Zeichen für den Versuch des Justizwesens sei, das alternative Verfahren unter Kontrolle zu bringen. Gleichzeitig Sorge das „Justiz-Etikett“ aber auch für die Legitimierung und Werte damit das Verfahren aus Sicht der Mediationsbefürworter auf. Die Kritik derjenigen, welche die Mediation ganz außerhalb des Strafrechts stellen wollen wie zum Beispiel Coppins, weil sie eine Verbindung zwischen den beiden Systemen Mediation und Justiz für unmöglich halten, hält *Faget* allerdings für übertrieben mit dem Argument, Sozialsysteme dürften nicht als statisch gedacht werden, sondern es könne eine interne Anpassung an die neuen Bedingungen angestrebt werden (*Faget* 1995: S. 33). Bei aller Kritik an dogmatisch verhärteten Positionen beider Seiten räumt *Faget* die Existenz verfahrensrechtlicher Probleme – Unterlaufen der Freiwilligkeit der Teilnahme, Instrumentalisierung der Mediation durch Beteiligte zur Besserstellung im Strafverfahren, Einschränkung der Vertraulichkeit durch Berichtspflicht – durchaus ein. Sein Bemühen gilt der Suche nach einem praktikablen Weg, um jenseits von ideologischen Positionen mit der gleichzeitig notwendigen und gefährlichen Juridifizierung umzugehen. So hebt er Beispiele aus der Praxis hervor, in denen der Zugang zu Rechtsberatung im Mediationsverfahren durch die Präsenz von Juristen sichergestellt ist (*Faget* 2003: S. 84). Sein eigener Vorschlag besteht darin, sicherzustellen, dass Mediatoren eine geeignete Ausbildung vorweisen und ihre Arbeit supervidieren lassen. Einigungen sollen ohne äußeren Druck und selbstverantwortlich erfolgen. Vertraulichkeit und die Gleichbehandlung der Beteiligten müssen gewährleistet sein. Während *Fagets* Problematisierung einleuchtend ist, ist sein Vorschlag meines Erachtens wenig überzeugend, da unklar bleibt, inwiefern durch Strategien der Qualitätssicherung und Professionalisierung das grundsätzliche Dilemma der Juridifizierung überwunden werden kann.

Unter den französischen Arbeiten, die sich mit dem Verhältnis von Mediation und Strafjustiz beschäftigen, sind nicht zuletzt die Untersuchungen *Wyvekens'* (1995, 1997) zu nennen, die Mitte der 1990er Jahre die Anwendungspraxis von vier *Maisons de Justice et du Droit* (MJD) in Lyon untersuchte. Sie stellt fest, dass die „logique alternative“ unter Bedingungen einer MJD nicht durchzuhalten sei. Die Unvereinbarkeit der beiden Verfahrensweisen zeige sich unter anderem in der zeitlichen Dimension: *Maisons de Justice* praktizieren das so genannte „traitement en temps réel“ (TTR)¹⁷², eine Teilstrategie der „justice de proximité“. Mediations-

¹⁷² Vergleiche Kapitel 2.2.1.

sitzungen werden im Viertelstunden-Takt geplant, damit bei möglichst vielen Fällen eine zeitnahe Reaktion auf die Tatbegehung erfolgen kann. Damit könne zwar den Anforderungen des TTR entsprochen werden, eine ernst gemeinte Mediation, die Zeit zum Zuhören und Verhandeln braucht, könne unter diesen Bedingungen aber nicht durchgeführt werden. *Wyvekens* gelangt zu der Feststellung, dass in den MJD die Mediation zur juristischen Erledigungsvariante gerate. Durch die starke institutionelle Bindung an die Justiz werde die „logique alternative“ von der „logique judiciaire“ dominiert.¹⁷³

Weder in der deutschen noch in der französischen Literatur wird der angesprochene Zielkonflikt gelöst. Zusammenfassend bringt die vorübergehende Auslagerung des Verfahrens für die Justiz das Problem der Wahrung der Kontrolle über das neue Verfahren mit sich, das informelle Elemente ins Strafrecht einbringt. Die Ausübung von Kontrolle durch die Justiz wird als nötig angesehen, um eine Einschränkung von Verfahrensrechten zu verhindern. Eine Möglichkeit, Kontrolle auszuüben, ist die Formalisierung des Verfahrens.¹⁷⁴ Andererseits wird befürchtet, dass die Ausübung von Kontrolle durch Formalisierung Informalität verhindere. Mediation könne aber nur funktionieren, wenn sie ihre spezifische Verfahrenslogik anwende, also informell verfare – oder es sei zu befürchten, dass sie zum bürokratischen Anhängsel verkümmere.

3.4 Neutralität des Dritten

Die Neutralität des Mediators gegenüber den Medianten ist ein zentrales Verfahrensprinzip, denn sie gilt als Voraussetzung dafür, dass ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann. Dieses wiederum gilt als maßgeblich für das Gelingen einer Mediation.¹⁷⁵ Diese Annahme geht auf *Eckhoff* (1967) zurück, der den Konfliktlösungsmodus der Vermittlung¹⁷⁶ idealtypisch und kontrastierend zu dem Idealtypus des Richtenden beschrieben hat. *Eckhoff* zufolge besteht der Konfliktlösungsmodus des Richtenden darin, eine Entscheidung zu fällen. Zur Durchführung dieser Tätigkeit sei er auf Autorität angewiesen; diese beruhe auf Macht und der Monopolisierung von Kenntnissen über das Normensystem. Im Gegensatz dazu sei der Vermittelnde darauf angewiesen, einen Kompromiss zwischen den Medianten herbeizuführen. Dazu kann er sich verschiedener Mittel bedienen, zum Beispiel

¹⁷³ Dem schließt sich *Rojare-Guy* (1996: S. 244).

¹⁷⁴ Eine andere wäre die Professionalisierung

¹⁷⁵ Siehe beispielsweise die Untersuchung *Milburns* über die Faktoren, von denen es abhängt, ob den Mediatoren Kompetenz zugeschrieben wird: „Or la confiance que les parties peuvent simultanément faire aux médiateurs dépend largement de la neutralité de leur attitude.“ (*Milburn* 2000: S. 95).

¹⁷⁶ *Eckhoff* (1967) verwendet nicht den Begriff der Mediation, der damals noch nicht eingeführt war, sondern den der Vermittlung beziehungsweise des Vermittelnden.

kann er sie dazu bringen, ihre gemeinsamen Interessen für wichtiger zu halten als bisher beziehungsweise ihre entgegen gesetzten Interessen für weniger wichtig anzusehen. Ganz gleich, welche Mittel er einsetze, er sei bei der Herbeiführung des Kompromisses jedenfalls auf die Mitwirkungsbereitschaft der Medianten angewiesen. Diese wiederum hänge davon ab, ob die Parteien dem Vermittler vertrauen. Das in den Vermittler gesetzte Vertrauen ist nach *Eckhoff* (1967) das Schlüsselement für das Gelingen einer Vermittlung. Die Voraussetzung dafür aber sei, dass sie ihn als unparteiisch erleben.

Dabei ist mit folgenden Schwierigkeiten zu rechnen: Erstens kann man mit *Simmel* (1992/1908: S. 125ff.) davon ausgehen, dass Akteure in triadischen Situationen dazu tendieren, Koalitionen auszubilden. So können die Konfliktparteien jeweils versuchen, den Dritten für ihren Standpunkt zu gewinnen, oder aber die Konfliktparteien verbünden sich gegen den Dritten, wenn sie seine Einmischung für illegitim halten. Koalitionsbildung muss verhindert werden mit unparteiischem Verhalten. *Simmel* zufolge ist die Voraussetzung für die Unparteilichkeit des Dritten eine „Gleichheit seines Interessiertseins für beide Parteien“ (*Simmel* 1992/1908: S. 129f.). Im Kontext der modernen Mediation in Strafsachen kann von den Beteiligten angezweifelt werden, ob diese „Gleichheit des Interessiertseins“ gegeben ist, da die durchführenden Institutionen oftmals in der Opfer- oder Täterhilfe angesiedelt sind. So ist es denkbar, dass je nach institutioneller Anbindung ein Mediator partei-engebundene Sympathien hat, seine Haltung zum Beispiel tendenziell von Mitleid für das geschundene Opfer geprägt ist. Ein solches Ungleichgewicht in Richtung Opfer-Orientierung wird von Kritikern der „*médiation pénale*“ befürchtet, die sich maßgeblich im Bereich der Opferhilfe entwickelt hat.¹⁷⁷ In Deutschland gehen die Befürchtungen in Richtung der Durchführung von TOA in Gerichtshilfen, deren Arbeitshaltung grundsätzlich täterorientiert ausgerichtet ist.

Zweitens kann man mit *Cario* (1997a: S. 29f) davon ausgehen, dass Neutralität nur gewährleistet werden kann, wenn die Parteien den Mediator selbst wählen können. Zwar sieht das allgemeine Mediationskonzept diese Wahlfreiheit vor, diese ist aber unter den Bedingungen eines Strafverfahrens nicht gegeben, denn im Unterschied zu anderen Mediationsformen bestimmt hier die zuweisende Justizinstanz die Zuständigkeiten. Und selbst wenn die Medianten dem Verfahren grundsätzlich zustimmen, aber die Person ablehnen, gibt es normalerweise kaum Ausweichmöglichkeiten auf andere Kollegen oder Mediationseinrichtungen. Darüber hinaus kann diese Zuweisungspraxis den Eindruck vermitteln, dass der den Medianten zugeteilte Mediator als langer Arm der Justiz fungiert. Dass der Mediator eine von der Staatsanwaltschaft beauftragte Person ist, ist auch deshalb problematisch, weil sie den Parteien meist weder persönlich noch in ihrer Berufsrolle bekannt ist – unter der Tätigkeit eines Mediators können sich nur wenige etwas vorstellen.

¹⁷⁷ Beispielsweise *Bonafé-Schmitt* (1998: S. 32).

Zusammenfassend sind der Mediation dadurch, dass die Fallzuweisung durch die Justiz erfolgt und dass eine institutionelle Verquickung mit Institutionen besteht, deren Tätigkeit strukturell auf nur eine der beiden Parteien ausgerichtet ist (Gerichtshilfen, Täter- oder Opferhilfeeinrichtungen), schwierige Bedingungen für das Verfahrensprinzip der Neutralität gesetzt. Für Mediatoren, die den Medianten von der Justiz zugewiesen werden, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihr stehen und deren professionelles Handeln strukturell auf eine der Parteien ausgerichtet ist (Täter-/Opferhilfe, Gerichtshilfe), ist es unplausibel, den Medianten gegenüber ihre Neutralität auszuweisen. Die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses, das für die Durchführung einer Mediation nötig ist, wird dadurch erschwert.

3.5 Zusammenfassung der Vorüberlegungen und Ableitung des Erkenntnisinteresses

Zusammenfassend seien die Bedingungen genannt, die durch das Strafverfahren gesetzt sind und mit denen in der Mediation der Dominanz des Rechts wegen umgegangen werden muss:

- Sanktionsinstanzen verfügen über Definitionsmacht: Es werden Rollenvorgaben gemacht und der Konflikt wird als Straftatbestand definiert.
- Die Sanktionsinstanzen haben die Entscheidungsmacht (über die Fallzuweisung, über die Zuständigkeiten der Mediatoren) und Entscheidungspflicht (hinsichtlich der justitiellen Würdigung des Mediationsergebnisses).
- Die justitielle Rationalität bedeutet einen Formalisierungszwang.
- Die Sanktionsinstanzen verfügen über die Erzwingungsgewalt der Teilnahme am Strafverfahren.

Im vorliegenden Kapitel wurden eigene Überlegungen angestellt und der Forschungsstand unter der Frage aufgearbeitet, was diese Bedingungen für die Mediation beziehungsweise für die Realisierungschance der vier Verfahrensprinzipien bedeuten. Die vorstehenden Überlegungen begründen eine gewisse Skepsis gegenüber den Entfaltungsmöglichkeiten der mediativen Verfahrenslogik unter den Bedingungen eines Strafverfahrens:

- Gegenstand der Mediation ist die Bearbeitung eines Konflikts auf der interpersonellen Ebene. Die Strafjustiz macht aber auf Grund ihrer Definitionsmacht bestimmte Rollen- und Konfliktvorgaben, das heißt der Konflikt wird als Straftat eingeordnet. Es scheint fraglich, ob es in der Mediation gelingen kann, die Beteiligten in die Rollen von Konfliktbeteiligten zu bringen und den normativen Konflikt zu Gunsten des Konflikts auf der Sozialebene auszublenden. Denn die Entscheidungsmacht verbleibt bei den Sanktionsinstanzen; der normative Konflikt muss also entschieden werden, unabhängig davon, zu welcher Lösung der soziale Konflikt mit mediativen Mitteln gebracht wurde. Fraglich bleibt, inwie-

fern ein Konflikt an die Beteiligten „zurückgegeben“ werden kann, den die Justiz nie wirklich losgelassen hat.

- Die als notwendig angesehene Kontrolle durch die Justiz zur Gewährleistung von Verfahrensrechten bedingt eine Formalisierung und läuft damit der für die Mediation nötigen Informalität entgegen. Es fragt sich, wie Mediation mit dem Formalisierungszwang umgeht, den die juristische Rahmung vorgibt, mit anderen Worten: wie informell ein Verfahren sein kann, das in ein formelles Strafverfahren integriert ist.
- Mediation basiert auf dem Verfahrensprinzip der Parteiautonomie, das den Medianten Partizipationschancen zubilligt und von ihnen erwartet, sich aktiv und selbständig in den Konfliktlösungsprozess einzubringen. Unter der Bedingung, dass dies vor dem Hintergrund eines ausgesetzten Strafverfahrens erfolgt, kann das allerdings nicht nur eine Mitwirkungschance, sondern auch einen Mitwirkungsdruck bedeuten. Das stellt das Prinzip der Freiwilligkeit in Frage.
- Mediation setzt die Neutralität des Mediators gegenüber den Parteien voraus. Ob diese gewährleistet werden kann, ist fraglich angesichts der Tatsache, dass erstens die Medianten – im Unterschied zu anderen Mediationsformen – kein Wahlrecht haben, weil die zuweisenden Justizinstanzen die Zuständigkeiten bestimmen, und zweitens die Mediationseinrichtungen strukturell an Institutionen angeschlossen sind, die von den Medianten als parteilich wahrgenommen werden können (Staatsanwaltschaft, Täter-/Opferhilfeeinrichtung).

Die dargelegten Vorüberlegungen und die Betrachtung des Forschungsstandes haben ergeben, dass die Kopplung von Mediation und Strafrecht für durchaus problematisch gehalten werden kann. Bislang ist aber wenig darüber bekannt, was es für Täter, Opfer und Mediatoren bedeutet, unter diesen Bedingungen agieren zu müssen, das heißt, wie sich dies auf Interaktionsebene äußert.¹⁷⁸ Hier besteht eine Forschungslücke,¹⁷⁹ die möglicherweise mit dem schwierigen Feldzugang zu erklären ist. Daher verspricht es zusätzlichen Erkenntnisgewinn, wenn in dieser Arbeit die Fragestellung empirisch unter Interaktionsgesichtspunkten betrachtet wird.

¹⁷⁸ Eine der wenigen Ausnahmen bildet die Arbeit von *Messmer* (1996), der bereits Ende der 1980er Jahre TOA-Gespräche aufzeichnete und seine Analysen auf Rechtfertigungen und ihre unrechtsneutralisierende Funktion im TOA-Gespräch fokussierte. Schlichtungsgespräche in anderen institutionellen Kontexten als dem Strafrecht sind hingegen gut erforscht. Hier sind die gesprächsanalytischen Arbeiten von *Nothdurft* (1986), *Nothdurft/Spranz-Fogasy* (1991), *Reitemeier* (1995), *Röhl* (1987) und *Spranz-Fogasy* (1986, 2002) zu nennen, in denen Schlichtungsgespräche vor dem Arbeitsgericht oder der Handwerkskammer behandelt werden. Eigene Vorarbeiten (*Tränkle* 1999, 2001, 2002, 2003), die auf Interaktionsanalysen von TOA-Gesprächen mit Jugendlichen beruhen, zielen vor allem auf die Analyse der Logik der Schuldaushandlung, genauer auf die Konstruktion und Durchsetzungschance von Rechtfertigungen.

¹⁷⁹ Diese wurde auch vom Europarat festgestellt, der qualitative Forschungen über den Mediationsprozesse anregte (*Conseil de l'Europe* 2000: S. 36).

Selbstpositionierungen, Rahmungsaktivitäten, Argumentationsstrukturen und die Organisation der Sprecherwechsel liefern Hinweise darauf, wovon die Akteure ausgehen müssen, dass sie so und nicht anders (inter-) agieren. Nachdem im dritten Kapitel aufgezeigt wurde, welche strukturellen Bedingungen der Mediation durch die Kopplung an das Strafverfahren objektiv gesetzt sind, kann der im empirischen Teil gewählte interaktionsanalytische Zugang klären, welche Handlungsspielräume den Akteuren in der Mediationssituation dadurch eröffnet oder verschlossen werden und wie sie damit umgehen, das heißt, wie sie den Handlungstypus „Mediation“ bewältigen. Das nachfolgende Kapitel stellt die methodische Konzeption sowie den methodologischen Rahmen der Untersuchung vor und dokumentiert den Feldzugang, die Datenerhebung sowie die Erhebungs-, Auswertungs- und Validierungsstrategie.

4. Konzeption und Durchführung der empirischen Untersuchung

4.1 Methodische Konzeption: Interaktions- und Kontextanalysen

Im Mittelpunkt des empirischen Teils der Untersuchung stehen Interaktionsanalysen, die um Kontextanalysen ergänzt werden und die nach qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung erfolgen. Die Analyse nimmt zunächst die Strukturvorgaben in den Blick, die das Strafrecht beziehungsweise die Strafjustiz der Mediation in spezifischen Einrichtungen setzt und fragt dann, was diese für die Interaktionssituation bedeuten. Dazu werden Kontextanalysen auf der Grundlage von Interviews und Feldnotizen durchgeführt, indem die strukturellen Rahmenbedingungen, in denen die Gespräche stattfinden, und der professionelle Anspruch der Mediatoren beschrieben werden. Auf Grundlage dieser deskriptiven Hintergrundfolie wird das Interaktionsgeschehen untersucht, und zwar anhand von Gesprächen zwischen Tätern, Opfern und Mediatoren, die in französischen und deutschen Mediationseinrichtungen mitgeschnitten werden. Das Interaktionsgeschehen wird den einbettenden Strukturbedingungen zugerechnet, indem gefragt wird, wie die Akteure mit dem umgehen, was die Situation an Vorgaben macht. Beurteilt wird der Verlauf der Mediationsgespräche unter der Frage, ob die Verfahrensprinzipien realisiert werden können. Nachfolgend wird im Einzelnen dargelegt, wie die Kontext- und Interaktionsanalysen methodisch konzipiert sind.

1. Kontextanalysen

In der Gesprächsforschung ist umstritten, ob Hintergrundinformationen bei der Analyse einbezogen werden sollen.¹⁸⁰ Hier wird aber die Auffassung vertreten, dass zur Rekonstruktion von Sinnadäquenzen die Einbettungsbezüge wichtig sind. Hintergrundinformationen ergeben eine Folie, auf der die Besonderheit des Einzelfalles deutlich wird, und sie stellen ein Kontrollmoment gegenüber intuitiver Interpretation dar. Beispielsweise kann das Sprechhandeln eines Mediators erst dann als situationsadäquat oder dysfunktional beurteilt werden, wenn bekannt ist, welches

¹⁸⁰ Vergleiche *Duranti* (1992) mit Beiträgen von Schegloff, der gegen den Einbezug von Hintergrundwissen plädiert und Cicourel, der die entgegen gesetzte Meinung vertritt.

Interesse an der Fallbearbeitung hat. Verfahrensziele, institutionelle Einbindung und damit verbundene finanzielle und statusgebundene Abhängigkeiten sowie das professionelle Selbstverständnis sind so gesehen Hintergrundinformationen, die zur Analyse des Interaktionsverlaufs der Mediationsgespräche sinnvoll herangezogen werden können und müssen. Um diese zugänglich zu machen, wird in ausgewählten Mediationseinrichtungen folgendes Datenmaterial erhoben:¹⁸¹

- *Interviews*, die mit jedem Mediator geführt werden, dessen Gesprächsführung in Mediationssituationen dokumentiert wird. Dabei wird auf die als „problemzentriertes Interview“ bekannte Methode von *Witzel* (1982, 1985, 2000) zurückgegriffen.¹⁸²
- *Informationsbroschüren*, die in den Einrichtungen ausliegen oder den Medianten mit dem Anschreiben mitgeschickt werden. Solche Broschüren geben Auskunft über das Selbstverständnis der Mediationseinrichtung, ihre Zielgruppe, ihren Aufgabenbereich und ihre institutionelle Anbindung.
- *Tätigkeitsberichte*: Diese liefern Informationen darüber, welche Arbeitsfelder die Einrichtung abzudecken hat, welchen Stellenwert die Mediation in Strafsachen hat, wie viel Fälle pro Jahr erledigt werden und mit welcher Klientel zu rechnen ist.
- *Nicht-teilnehmende, offene Feldbeobachtung*, das heißt der Status der Forscherin, die sich an den Abläufen nicht beteiligt, aber das Interaktionsgeschehen beobachtet, wird den Probanden gegenüber offen gelegt.

2. Interaktionsanalysen

Die Interaktionsanalysen bilden den Kern der empirischen Analyse. Sie erfolgen auf der Grundlage tontechnischer Dokumentation von Erst- und Ausgleichsgesprächen zwischen Tätern, Opfern und Mediatoren, die in französischen und deutschen Mediationseinrichtungen mitgeschnitten werden.¹⁸³ Ursprünglich war geplant, ins-

¹⁸¹ Ursprünglich waren auch qualitative Interviews mit den beteiligten Tätern und Opfern über ihre Teilnahmemotive, Erwartungen und ihre Wahrnehmung des Mediators etc. geplant. Dies hat sich aufgrund des zeitlichen und personellen Rahmens des Projektes als nicht realisierbar herausgestellt.

¹⁸² Die Interview-Leitfäden, die in einer französischen und einer deutschen Version vorliegen, sind im Anhang abgedruckt.

¹⁸³ In der Erhebungsphase wurde reflektiert, ob es sinnvoller sei, Video oder Tonband-Aufnahmen zu machen. Videoaufnahmen verlangen eine noch höhere Bereitschaft der Probanden, das eigene Verhalten auch visuell dokumentieren zu lassen; hier muss mit einer hohen Verweigerungsquote gerechnet werden. Der Vorteil von Videoaufnahmen besteht darin, dass die Interaktion nicht durch die Anwesenheit der Forscherin beeinflusst wird, auch kann non-verbales Verhalten (Gestik, Mimik, Körperhaltung) erfasst und können Redebeiträge eindeutig zugeordnet werden. Andererseits ergibt sich das Problem einer ungeheuren Datenflut, die bei der Datenaufbereitung (Transkription) und -auswertung berücksichtigt werden will. Der Mehrwert von Video-Aufnahmen schien für die vorliegende Untersuchung den damit verbundenen Mehraufwand nicht zu

besondere den Verlauf von triadischen Ausgleichsgesprächen zu untersuchen. Von diesem Vorhaben musste Abstand genommen werden, als sich im Zuge der Feldphase herausstellte, dass sich die Erhebung sowohl in Frankreich als auch in Deutschland äußerst schwierig gestaltete: Der Korpus umfasst zwar eine große Anzahl getrennter Einzelgespräche, aber kaum Ausgleichsgespräche, in denen sowohl Täter als auch Opfer beteiligt sind.¹⁸⁴ Die Analyse der Gespräche zwischen Täter und Opfer im Ausgleichsgespräch ist somit nur eingeschränkt möglich. So ergab sich die Notwendigkeit zu fragen, was die verfügbaren Daten zur Beantwortung der Fragestellung beitragen können. Ausgehend von der Überlegung, dass es zur Aufgabe des Mediators gehört, im Gespräch mit den Medianten ein Strafverfahren in eine Mediation zu übersetzen, wurden die Eingangspassagen der Erstgespräche (Mediator-Täter oder Mediator-Opfer) zum Untersuchungsgegenstand gemacht. Es wird davon ausgegangen, dass der Gesprächsbeginn zentral ist, um die Mediationslogik in Gang zu setzen. Denn solche Rahmungsaktivitäten¹⁸⁵, in denen die Situation etabliert wird, müssen vor allem zu Beginn eines Gespräches geleistet werden: Hier werden Rollen etabliert beziehungsweise ausgehandelt, der Gesprächsführungsanspruch wird geklärt, Handlungsmöglichkeiten werden abgesteckt, etc. Folgende untersuchungsleitende Fragen werden an das Datenmaterial gestellt:

1. Mit welchen interaktiven Mitteln wird das Geschehen als Mediation etabliert, das heißt:

- Wie werden die strukturellen Rahmenbedingungen vom Mediator interaktiv präsentiert? Insbesondere: Wie wird das Verhältnis zur Strafjustiz dargestellt? Wird beispielsweise thematisiert, dass die Strafjustiz die Kontrolle über das Verfahren hat oder wird dies verschwiegen? Das impliziert die Frage, welcher Handlungsspielraum den Akteuren angeboten wird.

- Wie werden die mediativen Verfahrensprinzipien eingeführt? Wie wird den Medianten beispielsweise nahe gebracht, dass an sie die Verhaltenserwartung gestellt wird, sich selbstbestimmt und aktiv an der Konfliktbearbeitung zu beteiligen?

2. Wie greifen die Medianten die angebotene Rahmung auf und wie gehen sie mit den an sie gestellten Verhaltenserwartungen um? Orientieren sich die Akteure an den justitiell definierten Rollen oder lassen sie sich in die Rollen von Konflikt-

rechtfertigen, so dass zu tontechnischer Dokumentation mittels digitalen Tonaufnahmegeräten (MiniDisc) gegriffen wurde.

¹⁸⁴ Zur Zusammensetzung des Korpus und zu den Gründen der Erhebungsschwierigkeiten siehe Kapitel 4.3.2. Die Analysen der beiden Ausgleichsgespräche, die insgesamt mitgeschnitten werden konnten, werden in Kapitel 5.1.3.2 und 5.3.2.3 dargestellt.

¹⁸⁵ Bezugspunkt ist der von *Goffman* (1974) verwendete Begriff des „framing“. „Rahmen“ (frames) sind demnach implizit vorgenommene oder explizit genannte Definitionen der Situation. Rahmen geben Menschen, die sich in einer sozialen Situation befinden, eine Antwort auf die Frage: Was geht hier eigentlich vor? Zur Definition der Situation siehe *Thomas/Thomas* (1973).

beteiligten bringen? Gelingt es in der Mediation, einen Prozess in Gang zu setzen, in dem der Konflikt auf interpersoneller Ebene bearbeitet werden kann? In welcher Hinsicht gelingt es, das Verfahren informell zu gestalten, wie äußert sich das und welche interaktiven Folgen hat das? Werden die Beteiligten dem Prinzip der Parteiautonomie gerecht, das heißt, nützen sie die durch dieses Prinzip entstehenden Handlungsoptionen oder sind sie damit überfordert? Wie vermittelt ein Mediator interaktiv seine Verpflichtung zur Neutralität und wird dies von den Medianten respektiert?

Im Folgenden wird zunächst geklärt, wie sich die Mediation in Strafsachen darstellt, wenn man sie aus interaktionsanalytischer Sicht als Handlungstypus auffasst. Dazu wird beschrieben, welche Strukturelemente für eine solche Gesprächssituation im Allgemeinen konstitutiv sind. Mit *Luckmann* (1986)¹⁸⁶ kann man davon ausgehen, dass eine Interaktionssituation eine Binnen- und Außenstruktur sowie eine strukturelle Zwischenebene hat: Die *Außenstruktur* einer solchen Interaktionssituation ist die Mediation. Bei einer "klassischen" Mediation in Strafsachen handelt es sich um institutionelle Kommunikation, in der bestimmte Elemente abgearbeitet, die Akteure auf eine bestimmte Rollenverteilung festlegt und die daran geknüpften Handlungschancen determiniert werden. Die Mündlichkeit ist konstitutiv für das Verfahren. Das Gespräch ist – im Gegensatz zu einem Plausch mit der Kollegin oder dem Gemüsehändler – zielorientiert.

Um die *strukturelle Zwischenebene* einer Interaktion zu beschreiben, können nach *Luckmann* die Teilnehmerkonstellation, die Verteilung der kommunikativen Rollen, die Art und Weise der Zuteilung des Rederechts sowie thematische Strukturregularitäten betrachtet werden. Angewendet auf die Mediation in Strafsachen heißt das Folgendes: Die Situation involviert die Akteure nur mit bestimmten Rollensegmenten – als Mediator, als Täter, als Opfer. Im Ausgleichsgespräch entsteht daraus eine triadisch organisierte Akteurskonstellation,¹⁸⁷ in den Vorgesprächen sind jeweils nur zwei Parteien (Täter/Mediator – Opfer/Mediator) präsent. Die Akteurskonstellation ist doppelt asymmetrisch: Die erste Asymmetrie besteht zwischen Täter und Opfer, die durch ihre Festlegung auf strafrechtlich relevante Rollen unterschiedliche Handlungschancen im Gespräch haben. Die zweite Asymmetrie herrscht zwischen dem Mediator in seiner Berufsrolle einerseits und den beiden Laien andererseits. In vielen Mediationseinrichtungen wird über diese Asymmetrie durch räumliche Symbole hinweggetäuscht. Im Gegensatz zu einem Richter (Anwalt, Arzt), der ein Pult beziehungsweise einen Tisch zwischen sich

¹⁸⁶ Einen Überblick über *Luckmanns* Arbeiten zum Thema der kommunikativen Gattungen findet sich bei *Auer* (1999: S. 175-186).

¹⁸⁷ Es kann sich um Einzelakteure oder um Akteursgruppen handeln, beispielsweise können an einem Fall ein Täter, aber mehrere Opfer beteiligt sein.

und den Anwesenden als Distanzierungsmittel nutzt, um seinen Hoheitsbereich und seinen Status zu markieren,¹⁸⁸ organisieren Mediatoren in der Regel ein Gespräch um einen runden Tisch herum um zu symbolisieren, dass sie keine Definitionsmacht beanspruchen.¹⁸⁹ Die Verteilung des Rederechts ist Sache des Mediators. Oftmals teilt er es zuerst dem Opfer zu, das Befindlichkeiten schildern oder Vorschläge machen darf, bevor der Täter dazu Stellung nimmt. Zur strukturellen Zwischenebene zählt *Luckmann* auch thematische Strukturregularitäten, das heißt Gesprächselemente, die abgearbeitet werden müssen. In der Konversationsanalyse sind diese für Schlichtungsverfahren gut erforscht: das von *Nothdurft/Spranz-Fogasy* (1991) erarbeitete Handlungsschema beispielsweise scheint übertragbar auf die Mediation in Strafsachen:

- „- Definition der Situation
- Etablierung der Parteien
- Bereinigung der Ausgangspositionen
- Sicherung von Einigungsbereitschaft
- Vorschlagsentwicklung
- Konsensfeststellung
- Auflösung der Situation“ (*Nothdurft/Spranz-Fogasy* 1991: S. 225).

Mit *Binnenstruktur* ist im Sinne *Luckmanns* der sprachliche Stil gemeint, was angewendet auf den vorliegenden Kontext die Vermeidung juristischer Terminologie zu Gunsten eines alltagsnahen, Laien verständlichen Soziolekts bedeutet. Es handelt sich um eine Face-to-face-Interaktion, das heißt es findet ein unmittelbarer Kommunikationsprozess¹⁹⁰ zwischen Mediator und Medianten statt.¹⁹¹ Nun könnte zu Recht eingewendet werden, dass eine zufällige Begegnung im Fahrstuhl auch eine Face-to-face-Interaktion darstelle, dies also noch nicht zur Charakterisierung einer Mediation reiche. Daher wird hier die Mediationssituation mit *Goffman* noch enger als „zentrierte“ oder „fokussierte Interaktion“¹⁹² gefasst, die eintritt, wenn

¹⁸⁸ Siehe *Brüsemeister* (2000: S. 75f).

¹⁸⁹ Wie räumliche Mittel als symbolische Ausdrucksform eingesetzt werden können, beschreibt eindrücklich die „Outsiders“-Studie *Beckers* (1966). Musiker, die ihren Status als Außenseiter pflegen, nutzen die durch die Bühne symbolisierte Abgrenzung ihres Aktivitätsraums von dem des Publikums (der „Spießer“) als Strategie der Selbstabsonderung.

¹⁹⁰ Für den deutschen TOA untermauert *Franke* (2003) unter Verweis auf diverse BGH-Entscheidungen, dass es sich um einen kommunikativen Prozess handeln muss.

¹⁹¹ Die Rede ist von „klassischen“ Mediationsformen. Andere Durchführungsformen, wie zum Beispiel „shuttle diplomacy“, werden hier ausgeklammert.

¹⁹² Zum Begriff der zentrierten (oder fokussierten) Interaktion bei *Goffman* siehe *Auer*

„mehrere Personen sich gegenseitig als *ratifizierte* Teilnehmer an der Bearbeitung eines gemeinsamen Aufmerksamkeitsfokus sehen und anerkennen“ (Auer 1999: S. 157f., Herv. i. Orig.). Die Akteure treffen sich also nicht spontan, sondern das Gespräch findet in einer Situation statt, die immer schon strukturiert ist und die von den Akteuren verlangt, auf diese Struktur zu reagieren.

4.2 Der methodologische Rahmen: Überlegungen zur Kombination von Grounded Theory und Gesprächsanalyse

Die Datenarten unterscheiden sich in ihren Entstehungsbedingungen und müssen daher in der Auswertung unterschiedlich behandelt werden: Für Interviews wird die Bezeichnung *inszenierte Daten* eingeführt, da das Gespräch zwischen Interviewerin und interviewter Person für Erhebungszwecke künstlich „inszeniert“ wurde. Die Mitschnitte der Mediationsgespräche haben meines Erachtens den Status *authentischer* beziehungsweise *natürlicher Daten*, weil sie nicht eigens für Erhebungszwecke arrangiert, sondern auch unabhängig davon durchgeführt worden wären.¹⁹³ Während Feldnotizen als *beobachtete Daten* gelten, können Statistiken und Tätigkeitsberichte als *objektive Daten* bezeichnet werden, insofern sie unabhängig von der Erhebung vorliegen und nicht an die selektive Wahrnehmung einer Person gebunden sind. Allerdings wird trotz der möglicherweise irreführenden Benennung nicht unterstellt, dass solche Daten die soziale Realität unverbrüchlich abbilden. In Abgrenzung zu den Gesprächsdaten ist ihre Entstehung jedoch weniger beziehungsweise nicht von der Wahrnehmung der Forscherin beeinflusst. So sind beispielsweise die Anzahl der von einer Einrichtung bearbeiteten Fälle oder der in den Akten genannte Anklagesachverhalt „objektive“ Fakten, die Aussagen über das Tätigkeitsprofil einer Einrichtung erlauben.¹⁹⁴

Die Daten erfordern eine Methode, welche diese Verschiedenartigkeit integrieren kann. Als übergeordneter methodischer Bezugsrahmen wird aus diesem Grund die Grounded Theory (Glaser/Strauss 1998) gewählt. In methodologischer Hinsicht eignet sich die auf Anselm Strauss und Juliet Corbin (Strauss 1994, Strauss/Corbin

(1999: S. 156ff.) und Reiger (1997: S. 57ff.).

¹⁹³ Gegen die Bezeichnung als „natürliche“ oder „authentische“ Daten mag eingewendet werden, dass der Gesprächsverlauf durch die Anwesenheit der Forscherin verzerrt sei. In der Tat wurden solche Effekte beobachtet, beispielsweise wurde in einem Fall die Forscherin zu sprachlichen Unterstützungsleistungen aufgefordert, in einem anderen forderte ihre Anwesenheit den Medianten zur Demonstration kriminologischer Fachkompetenz heraus. Solche Ereignisse werden in der Auswertung ausgewiesen und reflektiert.

¹⁹⁴ Zur Bedeutung objektiver Daten im qualitativen Forschungsprozess siehe Bohler (2001).

1996) zurückgehende strukturell-interaktionale Perspektive dazu, den Prozesscharakter des Mediationsgeschehens in Beziehung zu seinen strukturellen Bedingungen zu setzen. Grounded Theory ist ein schillernder Begriff, der zugleich eine Methodologie, eine Auswertungsmethode und das Ergebnis eines solchen Forschungsprozesses bezeichnet.

Als Forschungslogik ist Grounded Theory die Umsetzung einer soziologischen Handlungstheorie, die paradigmatisch in der Tradition des Symbolischen Interaktionismus, in der *Schütz*'schen Phänomenologie (*Schütz* 1993) und der komparativen Methode *Durkheims* (1995) steht. In methodologischer Hinsicht war es *Glaser*s und *Strauss*' Absicht, in Abgrenzung zum in den 1960er Jahren vorherrschenden hypothetiko-deduktiven Paradigma Theorien zu generieren, die in den Daten „verankert“ (grounded) sind. Dazu entwickelten sie eine Forschungslogik, deren Schwerpunkt auf induktivem Vorgehen liegt, aber dieses zirkulär mit deduktivem Vorgehen verbindet.¹⁹⁵

Die Grounded Theory als Auswertungs-Methode beschreibt konkrete Analyse-schritte.¹⁹⁶ Aufgrund der weithin unterschiedlichen Umsetzung in der empirischen Forschung, auch bedingt durch terminologische Inkonsistenzen sowohl in den Originaltexten als auch in den Übersetzungen, wird nachfolgend das hier zu Grunde gelegte Verständnis der Grounded Theory dargelegt: Der zirkuläre Forschungsprozess aus Induktion und Deduktion umfasst drei Phasen, die iterativ durchlaufen werden. In der ersten Phase wird „offen“ kodiert, wobei „kodieren“ (coding) den Prozess der Datenanalyse meint, dessen Grundprinzip das Benennen, Gruppieren und In-Beziehung-Setzen von Phänomenen ist, die im Datenmaterial (Feldnotizen, Transkripte) repräsentiert sind. „Offen“ ist das Kodieren, insofern nicht ein a priori erstelltes Kategoriensystem verwendet wird, sondern dieses erst aus dem Material gewonnen wird. Kodiert wird in dieser ersten Phase in drei Teilschritten: Beim Konzeptualisieren werden Phänomene zunächst mit alltagssprachlichen oder fachlichen Begriffen benannt. Ziel dieser Prozedur ist es, das Datenmaterial als eine Summe von Phänomenen zu betrachten, die so benannt und gruppiert werden, dass sie vergleichbar werden. Ein benanntes Phänomen erhält die methodische Bezeich-

¹⁹⁵ *Hildenbrand* (2000: S. 35) macht darauf aufmerksam, dass der Forschungsprozess der Grounded Theory im Grunde der dreistufigen Erkenntnislogik nach Peirce entspricht, denn der Prozess des Kategorienentdeckens habe neben induktiven und deduktiven auch abduktive Elemente, wenngleich das von *Glaser* und *Strauss* nicht expliziert werde. Weiterführend *Reichert* (2000a: S. 281ff.).

¹⁹⁶ Die gemeinsame Arbeit von *Strauss* und *Glaser* fand nach einem Methodenstreit ein Ende; *Strauss* setzte seine Arbeit später mit *Juliet Corbin* fort. Die vorliegende Untersuchung orientiert sich unter anderem deswegen an *Strauss*, weil er vom ursprünglichen strikten „Emergenzkonzept“ (das heißt der Vorstellung, dass Konzepte „von allein“ aus den Daten „emergieren“) abrückte und Kontextwissen systematisch in den Analyseprozess einbaute. Den Methodenstreit zwischen *Glaser* und *Strauss* zeichnet *Kelle* (1994, 1996) nach.

nung „Konzept“ (Codes). Beim Kategorisieren werden die mitunter sehr zahlreichen Konzepte nach dem Ähnlichkeitsprinzip zu abstrakteren Einheiten, den Kategorien (Konzeptbündel), verdichtet. Das anschließende Dimensionalisieren zerlegt die gewonnene Kategorie in ihren analytischen Gehalt, indem ihre Eigenschaften (Indikatoren) beschrieben werden. Eine solche Eigenschaft ist kein Fixum, sondern kann entlang eines Kontinuums variieren (Dimensionen). Das offene Kodieren soll die Daten „aufknacken“, das heißt in ihre analytischen Bestandteile zerlegen.

In der zweiten Phase, dem axialen Kodieren, werden systematisch Zusammenhänge („Achsen“) zwischen den Kategorien gesucht. Die an das Material zu stellenden Fragen orientieren sich an folgenden Fragen: Was ist das (Handlungs-) *Problem*; um welches *Phänomen* geht es? Unter welchen Entstehungs- und *Kontextbedingungen* tritt es auf? Mit welchen *Strategien* und *Techniken* reagieren die Akteure darauf und welche *Konsequenzen* hat dies wiederum für die Interaktion? Als Kodierparadigma bezeichnet *Strauss* das diesen Fragen zu Grunde liegende soziologische Handlungskonzept, das Struktur in Zusammenhang mit Interaktion bringt. Die forschungslogische Bedeutung des axialen Kodierens besteht darin, dass es der entscheidende Schritt zur Theoriegenerierung ist, denn indem Beziehungen zwischen Kategorien hergestellt werden – ist ein Konzept in Bezug auf ein anderes eine Bedingung, eine Strategie/Technik oder eine Konsequenz? –, werden Hypothesen formuliert, die am Material verifiziert beziehungsweise falsifiziert werden.

In der dritten Phase des Analyseprozesses, dem selektiven Kodieren, wird das entwickelte Netz von Kategorien und Hypothesen so verdichtet, dass sich eine analytische Leitidee herauskristallisiert, die *Strauss* als „Kern-“ oder „Schlüsselkategorie“ bezeichnet. Ihre methodologische Bedeutung besteht darin, dass sie die gesuchte Strukturlogik abbildet, denn „Theorie“, so *Glaser/Strauss*, sei „nichts anderes als ein Ausdruck der in (...) Daten verborgenen Ordnung.“ (*Glaser/Strauss* 1998: S. 50). Wenngleich eine *Grounded Theory* methodologisch den Stellenwert einer Theorie kurzer Reichweite hat, weil ihre Aussagen auf den Untersuchungsgegenstand beschränkt sind, liegt ihre Bedeutung im theoriegenerierenden Potential.

Während des Forschungsprozesses hat sich herausgestellt, dass mit den Analysetechniken der *Grounded Theory* die für Gesprächsdaten konstitutive Sequentialität nur unzureichend erfasst werden kann. Bei *Glaser/Strauss* finden sich im Rahmen des Offenen Kodierens keine Begriffswerkzeuge zur Analyse gesprochener authentischer Daten, wie sie in dieser Untersuchung anfallen.¹⁹⁷ Daher wurde für den aus

¹⁹⁷ Das könnte daran liegen, dass *Glaser* und *Strauss* bei ihren empirischen Studien (zum Beispiel „Interaktion mit Sterbenden“, *Glaser/Strauss* 1965) Erhebungen in der Tradition der *Chicago School* durchgeführt haben, die im Wesentlichen auf Beobachtung und Protokollierung setzt. Außerdem bot die damalige Aufnahmetechnik noch nicht die heutigen Möglichkeiten, so dass *Glaser* und *Strauss* auch deshalb zu

Gesprächsmitschnitten bestehenden Teilkorpus eine spezielle Auswertungsstrategie entwickelt, bei der die Grounded Theory um die Interpretationstechnik der Gesprächsanalyse nach *Deppermann* (2001) ergänzt wird, mit der sich feinanalytisch Verlaufsmuster der Interaktion beschreiben lassen.

Es wird davon ausgegangen, dass Gesprächsanalyse und Grounded Theory miteinander vereinbar sind.¹⁹⁸ Während andere Verfahren¹⁹⁹ Daten sukzessive zusammenfassen, das heißt ihren Inhalt kondensieren, sind die *Deppermann'sche* Gesprächsanalyse und die Grounded Theory Methoden, mit denen Daten „aufgebrochen“ werden können, um ihren analytischen Gehalt offen zu legen. Die Gesprächsanalyse kann so gesehen während der offenen Kodierphase verwendet werden. Eine zweite Gemeinsamkeit besteht im Umgang mit Vor- oder Kontextwissen: Während in anderen methodischen Ansätzen Vorwissen, das über den Untersuchungsgegenstand besteht, ausgeblendet wird, beziehen sowohl Grounded Theory als auch die Gesprächsanalyse solches Vorwissen systematisch mit ein.²⁰⁰ Drittens legen beide Methoden dasselbe Handlungsmodell zugrunde – bei *Strauss* und *Corbin* „Kodierparadigma“ genannt.

4.3 Dokumentation der Erhebung und Auswertung

4.3.1 Theoretisches Sampling und Feldzugang

Die Datenerhebung erfolgte in insgesamt vier Mediationseinrichtungen in Deutschland und Frankreich. Eine Generalisierung der Ergebnisse auf die Gesamtheit der Einrichtungen ist weder angestrebt noch zulässig, weil es sich nicht um ein statistisches Sampling, sondern um ein theoretisches handelt. Die Einrichtungen werden als Beispiele dafür verstanden, wie mit dem, was dem Verfahren durch seine strukturellen Rahmenbedingungen an Handlungsmöglichkeiten vorgegeben ist, umgegangen wird. Es wird von folgender Überlegung ausgegangen: Je enger eine Mediationseinrichtung organisatorisch in die Justiz eingebunden ist, desto schwieriger dürfte es sein, die mediative Verfahrensweise zu entfalten. Je unab-

Erhebungszwecken mehr auf Beobachtung denn auf tontechnische Dokumentation zu gesetzt haben mögen.

¹⁹⁸ Auch nach *Deppermanns* eigener Aussage (*Deppermann* 2001: S. 10) sind die Methoden kompatibel.

¹⁹⁹ Beispielsweise die Inhaltsanalyse nach *Mayring* (1997).

²⁰⁰ Zu Kontextwissen in der Grounded Theory und theoretischer Sensibilität siehe *Strauss* (1994: S. 36f.; *Strauss/Corbin* 1996: S. 56ff.). Die Einbeziehung von Kontextwissen unterscheidet *Deppermanns* Vorgehen von der „reinen Lehre“ der Konversationsanalyse, wie sie auf *Harvey Sacks* zurückgeht. Einen Überblick über Sacks Arbeiten gibt *Auer* (1999). Die verschiedenen Formen von Vorwissen (Alltags- und Theoriewissen von Forschern und Akteuren) und ihre Bedeutung im Forschungsprozess behandeln *Kelle/Kluge* (1999: S. 35ff.) und *Kelle* (1996).

hängiger eine Einrichtung hingegen von der Justiz ist, desto besser dürfte einerseits die mediative Logik zu realisieren sein, desto problematischer dürfte es andererseits sein, eine Kooperationsstruktur mit der Justiz aufzubauen, die Fallzuweisung zu sichern und – vor allem! – der Klientel diese transparent zu machen. Als Selektionskriterium dient daher der Grad der institutionellen Anbindung an die Justiz, der von „justiznah“ bis „justizfern“ variiert; dem entspricht in Frankreich die Unterscheidung zwischen „médiation pénale retenue“ und „médiation pénale déléguée“. Zu justiznahen Einrichtungen werden solche gezählt, die der Staatsanwaltschaft direkt unterstellt und in der Regel in ihren Gebäuden untergebracht sind. Das Anstellungsverhältnis der Mediatoren, die das Verfahren als eine Aufgabe neben anderen erledigen, besteht mit der Justiz. Zu justizfernen Einrichtung werden solche gezählt, die zum Sektor sozialer Wohlfahrtseinrichtungen gehören. Die dort tätigen Mediatoren sind nicht bei der Justiz angestellt; die Fallzuweisung erfolgt auf Grundlage lokal ausgestalteter Kooperationsbeziehungen zwischen Justiz und Mediationseinrichtung.

Tabelle 1: Selektion der Mediationseinrichtungen nach dem Grad der Justiznähe

	Deutschland	Frankreich
Justiznahe Einrichtung	Gerichtshilfe (GH)	Maison de Justice et du Droit (MJD)
Justizferne Einrichtung	Freier Träger (FT)	Association (ASS)

Neben diesem theoretischen Sampling-Kriterium wurden noch folgende pragmatische Kriterien für die Selektion der Mediationseinrichtungen herangezogen:

- Da in Frankreich die Mediation in Strafsachen überwiegend im Erwachsenen-Bereich durchgeführt wird, beschränkt sich die Untersuchung auf Einrichtungen mit erwachsener Täter-Klientel.
- Es wurden Einrichtungen ausgewählt, in denen routinisierte Arbeitsabläufe zu beobachten sind, das heißt, die nicht mit Anfangsproblemen konfrontiert sind und deren Fallaufkommen hoch genug ist, um eine Erhebung realisieren zu können.
- Da sich einerseits die Fallbearbeitung oft über Wochen oder gar Monate zieht, andererseits ein permanenter Aufenthalt während der Erhebungsphase vor Ort aus Zeit- und Kostengründen nicht zu realisieren ist, wurden die Einrichtungen auch nach dem pragmatischen Kriterium der räumlichen Nähe zum Aufenthaltsort der Forscherin ausgewählt (der bedingt durch Forschungsaufenthalte wechselte).

Während der Erhebungsphasen in den Einrichtungen wurden folgende Kriterien für die Selektion konkreter Mediationsfälle angelegt:

- Nur die klassische Durchführungsform, bei der die Gespräche in Face-to-face-Interaktion organisiert werden, wurde berücksichtigt. Indirekte Formen der Mediation (shuttle diplomacy) wurden ausgeklammert.
- Bevor die Medianten um ihr Einverständnis zum Mitschneiden des Gesprächs gebeten wurden, wurde die Zumutbarkeit der Erhebung im konkreten Einzelfall von den Mediatoren eingeschätzt.

Nachdem ein Datenschutzkonzept erstellt und die Genehmigungen der zuständigen Staatsanwaltschaften eingeholt worden waren, begann die Erhebungsphase. Mit den Mediatoren der vier Einrichtungen wurde eine jeweils circa zweiwöchige Intensivphase vereinbart, in der die Interviews geführt und alle für geeignet gehaltenen und neu beginnenden Fälle in die Erhebung einbezogen wurden. Die Bearbeitung dieser Fälle wurde weiter verfolgt, auch wenn sie sich über Monate hinzog und damit zahlreiche Anreisen erforderlich waren. Bei den Gesprächsmitschnitten hat es sich als erfolgreiche Strategie des Feldzugangs erwiesen, die Forscherin zu Beginn des ersten Gesprächs durch die Mediatoren vorzustellen, das Projekt zu schildern und die Einwilligung für die Datenerhebung²⁰¹ und die Anwesenheit der Forscherin zu erbitten. Entgegen der Befürchtungen der Mediatoren, die Parteien könnten die Erhebung als Zumutung wahrnehmen, war dies im Allgemeinen unproblematisch. Lediglich ein Opfer (von insgesamt 30 Personen) lehnte die Tonaufnahme ab, gestattete aber eine handschriftliche Protokollierung des Gesprächs. Allerdings bestand die Gefahr, dass die Beteiligten bei ihrer Entscheidung zur Teilnahme an der Erhebung durch Schüchternheit, Höflichkeit oder durch die (faktisch unbegründete) Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen beeinflusst würden. Um diesen situativen Druck zu vermeiden, wurde folgendermaßen verfahren: Erstens wurde das Forschungsprojekt im Anschreiben an die Parteien, mit dem diese zur Mediation eingeladen werden, nicht angekündigt, um ihre Teilnahmebereitschaft hinsichtlich der Mediation nicht zu beeinflussen; der Kontakt zwischen Medianten und Forscherin erfolgte also erst, wenn diese mit ihrem Erscheinen zum Gespräch schon ihre Bereitschaft zur Mediation signalisiert hatten. Zweitens wurde das Aufnahmegerät erst aufgebaut, wenn die Parteien ihre Einwilligung erteilt hatten.²⁰² Drittens wurde deutlich gemacht, dass die Datenerhebung keinerlei Auswirkungen auf das Strafverfahren hat und viertens wurde auch nach erteilter Einwilligung angeboten, die Aufnahme jederzeit abubrechen und das Band zu löschen.

²⁰¹ Schriftliche Einwilligungserklärungen wurden von Tätern und Opfern eingeholt, sofern es von der zuständigen Staatsanwaltschaft für nötig erachtet wurde.

²⁰² Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass die aufgezeichneten Gesprächsanfänge nicht „natürlich“ sind, sondern durch die Präliminarien (Vorstellen der Forscherin, Aufbauen des Aufnahmegerätes etc.) verzögert beziehungsweise abgeschnitten wurden.

4.3.2 Korpusübersicht und Datenaufbereitung

Unter einem „Fall“ wird hier ein Strafverfahren beziehungsweise ein Sachverhaltskomplex verstanden. Die Anzahl der Erst- und Ausgleichsgespräche, die in der Mediation pro Fall geführt werden, kann stark variieren. Neben der „klassischen“ Form (zwei getrennte Erst- und ein gemeinsames Ausgleichsgespräch) kann es auch vorkommen, dass zahlreiche Einzelgespräche geführt wurden, ein Ausgleichsgespräch aber nicht zustande kommt.

Die nachstehende Tabelle zeigt, welches Fallmaterial erhoben und welches davon in die Auswertung einbezogen wurde.

Tabelle 2: Korpusübersicht

		Fälle	Anzahl der Einzelgespräche insg.	Anzahl der Ausgleichsgespräche ins.	Interviews
deutscher Korpus	Gerichtshilfe	1	2	0	4
	Freier Träger	11	20	1	1
franz. Korpus	Maison de Justice	5	7	1	1
	Association	6	12	0	5
erhobenes Fallmaterial insgesamt		23	41	2	11
davon in die Auswertung einbezogen		6	Feinanalyse: 9 , Grobstruktur zu weiteren 12 Gesprächen erstellt	2	6

Ziel der Erhebung war es, pro Einrichtung mindestens einen vollständig durchgeführten Fall zu dokumentieren, das heißt inklusive getrennter Vor- und gemeinsamer Ausgleichsgespräche. Dies erwies sich als mühsam, weil viele Fälle mangels Teilnahmemotivation an der Mediation über das Erstgespräch nicht hinauskommen

beziehungsweise ein gemeinsames Gespräch mit der Gegenpartei abgelehnt oder aber nicht systematisch von den Mediatoren initiiert wird. Trotz einer mehrwöchigen beziehungsweise -monatigen Erhebungsphase in jeder Einrichtung konnten insgesamt nur zwei vollständige Fälle aufgezeichnet werden. Daher enthält der Korpus überwiegend getrennte Vorgespräche und lediglich ein französisches und ein deutsches Ausgleichsgespräch.

Das Datenmaterial wurde hinsichtlich der Namen der beteiligten Täter und Opfer und aller in den Gesprächen erwähnten Orte und Daten anonymisiert. Darüber hinaus werden weder die Mediationseinrichtungen noch die Mediatoren namentlich genannt, um eine Zuordnung der verhandelten Straftaten, die teilweise über die lokale Presse der Öffentlichkeit bekannt wurden, auszuschließen. Die Wahrung der Anonymität wird äußerst wichtig genommen, um der Bereitschaft der teilnehmenden Täter und Opfer, ihre Gespräche mitschneiden zu lassen, mit größtmöglichem Vertrauensschutz gerecht zu werden.

Die Transkription orientiert sich an der in der Gesprächsanalyse gängigen GAT-Konvention (*Selting et al.* 1998).²⁰³ Das so genannte GAT-Basistranskript wurde für die Zwecke dieser Untersuchung angepasst: Die Transkription erfolgte zuerst als Fließtext mit grober (zeitsparender) Wiedergabe der Sprecherwechsel und parasprachlichen Äußerungen. Aus dieser Version wurde im Zuge der Auswertung nochmals eine Auswahl relevanter Stellen getroffen, die in höherem Auflösungs-niveau nachtranskribiert und feinanalytisch bearbeitet wurden. Da die Interviews nicht das primäre Analyseinstrument sind, sondern nur als Kontextinformation dienen, wurde bei ihrer Transkription eine Möglichkeit zum Einsparen personeller und zeitlicher Ressourcen gesehen. Zwar erfolgte eine komplette Transkription aller geführten Interviews, allerdings unter Verzicht auf sprachliche Feinheiten.

Die Erhebung in Frankreich erfolgte in französischer Sprache. Die Interviews und Gesprächsmitschnitte wurden von einer Muttersprachlerin in französischer Sprache transkribiert. Fehler, die der Interviewerin in der französischen Grammatik unterlaufen sein mögen, wurden nicht korrigiert, um das Datenmaterial nicht zu verfälschen. Die Transkription berücksichtigt den Gesprächsverlauf (insbesondere Sprecherwechsel) sowie alltagssprachliche oder dialektale Ausdrücke, verwendet aber ansonsten die französische Schriftsprache. Auf Erfahrungen aus der Literatur über den Umgang mit einem fremdsprachigen Korpus konnte dabei nicht zurückgegriffen werden.

²⁰³ Die an GAT orientierten, aber für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung modifizierten Transkriptionsregeln sind im Anhang abgedruckt.

4.3.3 Kontrolle des Auswertungsprozesses: Validierungsstrategien

Abschließend bleiben die Gütekriterien zu nennen, denen diese Untersuchung gerecht zu werden versucht. Bei den vier ausgewählten Einrichtungen handelt es sich nicht um ein statistisch-repräsentatives Sample, sondern um eine theoretisch begründete Einzelfallauswahl. Der Geltungsanspruch der Ergebnisse beschränkt sich daher auf eine Theorie kurzer Reichweite. Als Evaluationskriterium für eine Grounded Theory gelten in erster Linie die empirische Verankerung der Studie und ihre Gegenstandsangemessenheit. Um diese beurteilbar zu machen, muss der Forschungsprozess offen gelegt werden.²⁰⁴ Das Thema Gütekriterien wird ansonsten von *Glaser* beziehungsweise *Strauss* eher marginal behandelt; ihre Publikationen enthalten jedoch implizit Hinweise auf die Gütekriterien, die in der aktuellen deutschen Literatur diskutiert werden.²⁰⁵

Mit *Steinke* (2000a, 2000b) bin ich der Meinung, dass die klassischen Gütekriterien der quantitativen Sozialforschung (Validität, Reliabilität, Objektivität) im Bereich des Qualitativen kein Maßstab sind, der analog übernommen werden könnte. Reliabilität zum Beispiel kann und will nicht beansprucht werden, weil nichts „gemessen“ wird, sondern eine Sammlung von unspezifischem Material vorliegt. Weder die Daten noch die Ergebnisse können repliziert werden: die Daten nicht, weil es sich um nicht wiederholbare soziale Ereignisse handelt; die Ergebnisse nicht, weil sie mittels Abduktion²⁰⁶ gewonnen wurden. Auch Validität, wie sie in quantitativen Studien angestrebt wird, kann mit qualitativen Einzelfallstudien nicht erlangt werden. In der qualitativen Sozialforschung lässt sich eine Verlagerung von

²⁰⁴ Vergleiche *Strauss/Corbin* (1996: S. 217ff.); *Glaser/Strauss* (1998: S. 124).

²⁰⁵ Siehe beispielsweise die von der Sektion „Methoden“ der Deutschen Gesellschaft für Soziologie veranstaltete Tagung „Gütekriterien in der qualitativen Sozialforschung“ in Mannheim im Jahre 2000. Etwa zeitgleich fand in der Online-Zeitschrift „Forum Qualitative Sozialforschung (FQS)“ eine Debatte über Validität statt. *Reichertz* (2000b) eröffnete die Debatte mit der Frage nach der Validität qualitativer Forschungsergebnisse vor dem Hintergrund der Perspektivengebundenheit. Die systematische und organisierte Produktion von Zweifeln und die dadurch erreichte Fehlerausmerzung müssen Ziel der Forschung sein. Hinter *Reichertz*' Überlegungen steht der Versuch, qualitative Sozialforschung verteidigungsfähig zu machen, vor allem hinsichtlich der Einwerbung ökonomischen Kapitals. Er plädiert daher für die Erarbeitung und Etablierung von Standards wissenschaftlicher Güteprüfung in der qualitativen Forschung, insbesondere „Zuverlässigkeit“ und „Repräsentativität“ der Datenerhebung sowie Gültigkeit der Generalisierung – wider besseres (wissenssoziologisches) Wissen, wie ihm *Breuer* in seiner Replik in der FQS (*Breuer* 2000) vorwirft. *Breuer* teilt *Reichertz* wissenssoziologische Position, zieht allerdings andere Schlussfolgerungen darüber, wie forschungspolitisch auf die konstatierte Problemlage zu reagieren sei. Die von weiteren Beiträgen in der FQS kommentierte Debatte mündete in eine gemeinsame Veröffentlichung von *Breuer/Reichertz* (2001), in der sie sich auf eine Sammlung von Gütekriterien verständigten.

²⁰⁶ Die Funktion und den methodologischen Stellenwert von Abduktionen im qualitativen Forschungsprozess behandelt *Reichertz* (2000a).

der *Validität* der Ergebnisse hin zur *Validierung* des Forschungsprozesses feststellen. In der vorliegenden Untersuchung wurden folgende Strategien der Validierung angewendet:

- Die gemeinsame Analysearbeit in Interpretationsgruppen.²⁰⁷
- Triangulation: Im vorliegenden Fall hat das Erheben verschiedener Daten-Sorten methodologisch die Funktion einer Daten-Triangulation.²⁰⁸
- Offenlegen des Forschungsprozesses, um intersubjektive Nachvollziehbarkeit (Steinke 2000a, 2000b) zu ermöglichen: Dies erfolgt, indem die Auswertungsstrategie für die Interviews und Gesprächsmitschnitte detailliert im Anhang dokumentiert wird. Die Art der Darstellung der Auswertungen (Kapitel 5) und die Dokumentation der Codes im Anhang sollen den Nachvollzug des Kodierprozesses ermöglichen.
- Einem Teil der interviewten Mediatoren wurden die erstellten Analysen vorgelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

²⁰⁷ Dies geschah durch zeitweise Teilnahme an einer „Projektwerkstatt“, deren Konzept auf *Mruck/Mey* (1997) zurückgeht und das eine mehrstufige Absicherung der Deutungsarbeit durch eine Forschergruppe vorsieht und die im Auswertungsprozess wirksamen Einflussgrößen bewusst machen soll. Weiterhin wurde an einer gesprächsanalytisch ausgerichteten Interpretationsgruppe teilgenommen, die am Freiburger Institut für Psychologie unter der Leitung von Frau Prof. *Lucius-Hoene* angeboten wird. Den Leiterinnen und Teilnehmerinnen beider Gruppen gilt mein aufrichtiger Dank für die engagierten Diskussionen.

²⁰⁸ Zum Begriff der Triangulation in der qualitativen Sozialforschung siehe *Flick* (2000).

5. Fallinterne Auswertung: Kontext- und Interaktionsanalysen

Die Auswertung erfolgt zunächst für jede der vier Einrichtungen getrennt, wobei jeweils mit den Mediatoren-Interviews und Feldnotizen begonnen wird. Die Kontextanalyse beschreibt, unter welchen strukturellen Bedingungen die Durchführungspraxis in der spezifischen Einrichtung erfolgt und welche professionelle Selbstwahrnehmung die Mediatoren haben. Diese deskriptive Hintergrundfolie ermöglicht es, die Gesprächsanalyse(n) zu kontextuieren und die betreffende Mediationseinrichtung in der Institutionenlandschaft zu verorten. Auf die Interviews folgt die Auswertung ausgewählter Passagen aus den Mediationsgesprächen. Dies erfolgt „bottom-up“, das heißt der analytischer Gehalt nimmt im Laufe einer Fallauswertung zu: Zunächst wird deskriptiv und transkriptnah kodiert (offenes Kodieren); die dabei gewonnenen Codes sind im Anhang abgedruckt. Im darauf folgenden Schritt werden sie durch axiales Kodieren zu einem Kategoriennetz verknüpft. Zuletzt erfolgt eine analytische Gesamtschau des Falles, bei dem auch die Ergebnisse der Kontextanalyse eingewoben werden. Die Auswertung im vorliegenden fünften Kapitel bleibt fallintern; erst im sechsten Kapitel werden die Ergebnisse fallübergreifend und -vergleichend zusammengeführt ²⁰⁹.

5.1 TOA in einem deutschen Freien Träger

5.1.1 Kontextanalyse: Arbeitsbedingungen und -konzeption der Mediatorin

5.1.1.1 Deskription der Arbeitsbedingungen der TOA-Stelle

Die deutsche TOA-Stelle ist einem Freien Träger angegliedert, der ein Dienstleistungszentrum im Sozialbereich ist. Sein Angebot, das sich an verschiedene soziale Zielgruppen richtet, umfasst unter anderem betreutes Wohnen für Jugendliche und soziale Trainingskurse. Die für den TOA-Bereich zuständige Mediatorin, Frau Seifert, die im Herkunftsberuf Sozialpädagogin ist und eine Zusatzausbildung in Gesprächsführung absolviert hat, arbeitet „spezialisiert“, das heißt sie bearbeitet

²⁰⁹ Angesichts des mehrere hundert Seiten umfassenden Datenmaterials ist es nicht möglich, die Transkripte in voller Länge abzudrucken.

ausschließlich TOA-Fälle und steht zu den Beteiligten in keinem sonstigen Betreuungsverhältnis. Sie verfügt über eine langjährige einschlägige Berufserfahrung und fühlt sich den so genannten TOA-Standards des Servicebüros verpflichtet, mit dem sie in enger Kooperation steht, nicht zuletzt durch ihre Tätigkeit als Ausbilderin im TOA-Bereich. Die TOA-Stelle hat eine ausschließlich erwachsene Täter-Klientel. Im Jahr 2001 bearbeitete Frau Seifert über 120 Fälle mit ihrer Halbtagsstelle, die von der Staatsanwaltschaft über Geldbußen finanziert wird, wobei das Anstellungsverhältnis nicht mit der Justiz, sondern mit dem Freien Träger besteht. Zusätzliche Einzelfallfinanzierungen für TOA-Fälle werden nicht geleistet. Frau Seifert bearbeitet die Fälle allein, nur in besonders schwierigen Situationen bittet sie einen Kollegen hinzu. Auftraggeberin für TOA-Fälle ist fast ausschließlich die ansässige Staatsanwaltschaft, seltener das Gericht. Die Zuweisungspraxis ist so ausgestaltet, dass die Kontaktaufnahme zu den Beteiligten direkt durch die TOA-Stelle in schriftlicher Form erfolgt, sobald die Akte dorthin übermittelt wurde. Die Deliktstypik ist geprägt durch Körperverletzungsdelikte im sozialen Nahraum, die im Jahr 2001 ca. 80% der Fälle ausmachten.

5.1.1.2 Die Kooperationsstruktur zwischen Staatsanwaltschaft und TOA-Stelle

Das Verhältnis zur Staatsanwaltschaft schildert die Mediatorin im Interview folgendermaßen: Dem heute kooperativen Verhältnis seien in der Gründungsphase der TOA-Stelle große Schwierigkeiten vorausgegangen. Der Leiter der Staatsanwaltschaft habe, als die TOA-Stelle ihre Arbeit aufnahm, seine grundsätzliche Zurückhaltung gegenüber dem Verfahren erklärt; hinzu seien datenschutzrechtliche Probleme bezüglich der Übermittlung von staatsanwaltlichen Verfahrensakten zu einem Freien Träger gekommen. Jahrelanges Engagement Frau Seiferts und Rückenwind aus der Politik und von der Generalstaatsanwaltschaft seien nötig gewesen, um die Staatsanwaltschaft zu Fallzuweisungen zu bewegen. Die grundsätzliche Skepsis der Behörde gegenüber dem TOA-Verfahren sei mit der Zeit dadurch aufgelöst worden, dass die Mitarbeiterin der TOA-Stelle ein persönliches Netzwerk aufbaute. Die über die Jahre erarbeitete Wertschätzung drückt sich neben steigenden Zuweisungszahlen und der Zuweisung von anspruchsvollen Sachverhalten darin aus, dass die Anschubfinanzierung durch das Justizministerium abgelöst wurde durch eine Finanzierung, die sich aus Zuweisungen von Geldbußen durch das Gericht und die Staatsanwaltschaft speist. Schließlich wurde die Kooperationsstruktur so eng, dass die Finanzierung des Freien Trägers auch dann nicht gefährdet war, als das TOA-Verfahren auch bei der örtlichen Gerichtshilfe eingeführt wurde und eine Auslagerung von Fällen eigentlich nicht mehr nötig gewesen wäre.

Ganz so problemfrei, wie Frau Seifert das heutige Verhältnis zur Staatsanwaltschaft im Interview erscheinen lässt, ist es allerdings immer noch nicht.²¹⁰ Hier er-

²¹⁰ Die Feldnotizen weichen teilweise von der sehr positiven Darstellung im Interview ab. Das könnte daran liegen, dass das Interview zu Beginn der Feldphase geführt wurde. Es

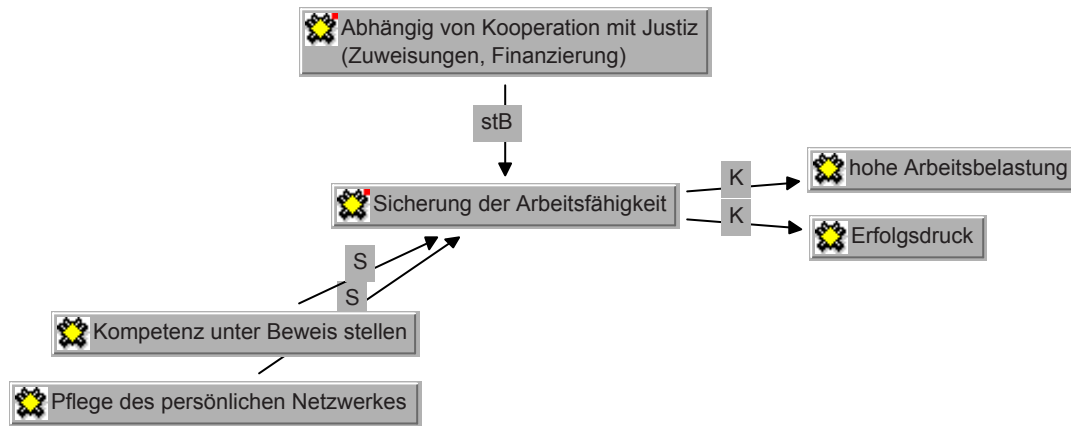
weist sich die Komplettierung des Interviews durch beobachtete Daten als nützlich.²¹¹ Verglichen mit der Anfangsphase mögen die Arbeitsbedingungen heute zwar zufriedenstellend sein; das kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Verlauf der Beobachtung vielschichtige Problemlagen zum Vorschein kamen.

Unter anderem ist die Finanzierung von Frau Seiferts Stelle nicht auf Dauer gesichert, sondern von Geldbußen- Zuweisungen abhängig, was eine permanente Unsicherheit für sie bedeutet. Daher ist die TOA-Stelle auf eine gute Kooperation mit der Justiz angewiesen, um die Finanzierung und die Zuweisung ausreichender und geeigneter Fälle zu sichern. Zur Sicherung der Zuweisungsquote ist es notwendig, das persönliche Netzwerk aufrecht zu erhalten und zu pflegen. Nicht der Überzeugungskraft des TOA-Konzepts, sondern dem persönlichen Einsatz und der Kompetenz der Mediatorin ist es zu verdanken, dass die anfängliche Skepsis auf Seiten der Justiz abgebaut und in Kooperationsbeziehung überführt werden konnte. Die Aufrechterhaltung derselben ist an ihre Person geknüpft. Diese persönliche Verpflichtung führt bei der Mediatorin zu einem subjektiv empfundenen Erfolgsdruck. Daher wird die Zuweisung von juristisch anspruchsvollen Verfahren von der Mediatorin als Möglichkeit begrüßt, ihre Kompetenz unter Beweis zu stellen. Genau diese komplizierten Fälle führen aber wiederum zu einer hohen Arbeitsbelastung und zu Klagen, dass für eine qualifizierte Fallbearbeitung oft die Zeit fehle. Die hohe Arbeitsbelastung ist zum Teil also hausgemacht, zum Teil aber auch dadurch verursacht, dass Frau Seiferts Deputat gekürzt und gleichzeitig ihr Zuständigkeitsbereich erweitert wurde. Bei der Staatsanwaltschaft führt das Klagen über die Arbeitsbelastung zu Irritationen.²¹² Angesichts eines Fallaufkommens von ca. 40000 Strafverfahren im Jahr bei der Justiz ist es schwierig zu vermitteln, dass die TOA-Stelle mit der Bearbeitung von etwas über 100 Verfahren an Kapazitätsgrenzen stößt.

liegt nahe, dass die Beziehung zwischen Mediatorin und Interviewerin noch nicht so etabliert war, dass Probleme ungefiltert im Interview berichtet worden wären. Diese ergaben sich erst im Lauf der teilnehmenden Beobachtung.

²¹¹ Datengrundlage sind informelle Gespräche im Laufe der teilnehmenden Beobachtung, die Anwesenheit der Untersuchenden bei Arbeitsbesprechungen zwischen der TOA-Stelle und Justiz etc.

²¹² Davon konnte sich die Beobachterin bei einem gemeinsamen Arbeitstreffen überzeugen.

Abbildung 1: Sicherung der Arbeitsfähigkeit

5.1.1.3 Zuweisungspraxis und Handhabung der Eignungskriterien

Die Zuweisungspraxis hat sich so eingespielt, dass aus Frau Seiferts Sicht die Fälle in der Regel für die TOA-Bearbeitung geeignet sind und eine nachträgliche Selektion nicht nötig ist. Die Staatsanwaltschaft filtert geeignete Fälle nach dem Kriterium heraus, ob eine persönliche Beziehung zwischen Täter und Opfer besteht. Im Interview nach den Eignungskriterien befragt, wird der „Konfliktcharakter“ der Delikte von Frau Seifert als Selektionskriterium relevant gesetzt. Dies geht einher mit dem Kriterium, dass das Delikt an einem personalisierbaren Opfer begangen worden sein muss. Sexualdelikte, bei denen es sich um Übergriffe in Partnerschaften handelt, werden ebenso bearbeitet wie Nachbarschaftskonflikte, obgleich diese wegen ihrer oft komplexen juristischen und persönlichen Vorgeschichte als sehr schwierig gelten. Unter dem Kriterium des Konfliktcharakters gelten Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Fälle von Wirtschaftskriminalität sowie Betrugsdelikte als nicht zuweisungsgeeignet. Weitere Ausschlusskriterien sind das Vorliegen psychischer Störungen sowie Drogenabhängigkeit. Die Ausschlusskriterien scheinen exakter benannt werden zu können als die positiven Kriterien.²¹³

Während im Interview das Abstreiten des Sachverhalts durch den Beschuldigten als eindeutiges Ausschlusskriterium angegeben wird, findet sich in den Feldnotizen der Vermerk, dass Frau Seifert nicht prüft, ob der Sachverhalt vom Täter anerkannt wird, sondern die Fallbearbeitung aufgenommen wird, wenn die Beteiligten ihre

²¹³ Das zeigen Unsicherheitsmarkierer und argumentative Schleifen, die im Interview die Nennung der positiven Kriterien begleiten, während die Ausschlusskriterien ohne Zögern aufgezählt werden.

Bereitschaft dazu äußern. Ein klarer Sachverhalt, wie von den Herbersteiner Kriterien gefordert, sei selten gegeben. „Wenn ich eignungskriterien einhalte, kann ich hier dicht machen“, meinte Frau Seifert zur Beobachterin. Die Mediatorin anerkennt zwar die berufsspezifischen Standards und bemüht sich prinzipiell um ihre Einhaltung, pflegt aber in der Praxis einen pragmatischen Umgang mit ihnen.

Abgesehen von diesen offiziellen Kriterien, gibt es im Interview noch den Hinweis auf ein nicht-offizielles: Im Vorgespräch mit den Beteiligten wird deren persönliche Eignung für das Verfahren geprüft. Über die Falleignung könne nicht objektiv nach Aktenlage, sondern erst im Gespräch entschieden werden: „ich kuck mir=s an und ich lade au die menschen ein und dann kann ich entscheiden, sin die fähig, sich auf diesen prozess oder sind sie net fähig, oder willens, je nachdem. (Z. 161-165). Die Mediatorin hat also die Möglichkeit, darüber zu entscheiden, ob Beteiligte „mediationsgeeignet“ sind oder nicht, ob das Verfahren weitergeführt oder zurückgegeben wird. Zu den genannten objektiven Eignungskriterien (Deliktsart, personalisierbares Opfer) gesellt sich also ein subjektives Moment.

Angesichts eines Verfahrens, das aufgrund seiner materiell- und prozessrechtlichen Regelung einen hohen normativen Kodifizierungsgrad hat und das berufsspezifischen Standards unterworfen ist (wenngleich diese nicht rechtlich bindend sind), könnte davon ausgegangen werden, dass die TOA-Eignung eines Falles ohne größere Schwierigkeiten entschieden werden kann. Das Beispiel der Mediatorin jedoch zeigt, dass in der Praxis kein klar abgrenzbarer Wissensvorrat oder Entscheidungsrichtlinien verfügbar sind. In der Praxis scheint das keineswegs als Problem wahrgenommen zu werden; vielmehr wird auf die strukturelle Vagheit mit der Herausbildung lokaler Gepflogenheiten reagiert. Im Falle der Mediatorin Seifert bestehen diese im pragmatischen Umgang mit allzu realitätsfernen Standards und der Schwerpunktsetzung auf das Kriterium des Konfliktcharakters eines Delikts.

5.1.1.4 Zur Konzeption des TOA und zur Arbeitshaltung der Mediatorin

Wie konzipiert die Mediatorin den TOA und welche Funktion schreibt sie ihm zu? Von der Notwendigkeit des TOA-Verfahrens und seinen positiven Effekten für Geschädigte und Beschuldigte ist sie überzeugt. Frau Seifert legt einen engen Maßstab an: „für mich persönlich, kann ich nur von meiner persönlichen haltung immer ausgehen, IST ein täter-opfer-ausgleich DANN gegeben, WENN ein gemeinsames gespräch stattgefunden hat {aha}, ne? ähm, ne vereinbarung, ne schriftliche vereinbarung über bestimmte modalitäten, des isch für mich eine vereinbarung, aber kein täter-opfer-ausgleich. täter-opfer-ausgleich heißt, dass sich beschuldigter und geschädigter persönlich begegnen, um die konflikte zu bereinigen. ich

weiß, dass ich da (-) en ganz hohe hohe anspruch hab.“ (Z. 196-205).

Außergerichtliche Schadensregulierung ohne persönliche Begegnung und Konfliktbearbeitung lässt Frau Seifert demgemäß nicht als TOA gelten. Das Verfahrensprinzip der „interpersonellen Konfliktbearbeitung“ wird von ihr also sehr ernst genommen. Das Ziel eines TOA besteht für Frau Seifert in der Wiederherstellung des Rechtsfriedens; Verantwortungsübernahme und Unrechtseinsicht beim Beschuldigten sollen durch die Verdeutlichung der Tatfolgen erwirkt werden. Neben einem spezialpräventiven Effekt beim Täter soll der Geschädigte Gelegenheit zum Aufarbeiten des Geschehenen bekommen. Dies geschieht im Setting der Vermittlung beziehungsweise der Mediation; beide Begriffe werden in der TOA-Stelle synonym verwendet.²¹⁴

Frau Seifert misst den Erfolg eines TOA an der Klärung des Konflikts auf der zwischenmenschlichen Ebene, das heißt an der persönlichen Zufriedenheit der Beteiligten. Die Schwierigkeit bei der Herbeiführung eines Erfolges besteht in der Aufrechterhaltung der Teilnahmebereitschaft und darin, die Beteiligten überhaupt zu einem Gespräch zu motivieren.

Im folgenden Interview-Zitat spiegelt sich die in Kapitel 3 beschriebene Konzeption des TOA als Alternative zur justitiellen Verfahrenslogik:

„ich denk au, dass so en teil dieses täter-opfer-ausgleiches heißt, dass die menschen ne andere form erleben, wie man mit straftaten umgehen kann, also=s werden beide personen ernst genommen un ich glaub ich hab ne andere gesprächshaltung als zum beispiel die polizei, die fragt wann, wo, was, warum, um wieviel uhr. des interessiert mich alles nit. für mich geht=s da drum, die geschichte dieses beschuldigten zu erfahren, (...) biet ich beiden an, sie des für sich selber zu verstehen un dann au klären können miteinander, aufarbeiten, dass sie beide (-) dieses erlebnis oder diese geschichte integrieren können in ihr leben? un dann aber auch gut damit weiterleben können.“ (Z. 253-272).

Frau Seifert rekurriert hier auf das aus der Literatur bekannte Argumentationsmuster, welches die Verfahrensweise der Mediation beziehungsweise des TOA als Gegenpol zur Justiz konzipiert. Im Zitat wird der polizeilichen Rekonstruktion des Tathergangs im Ermittlungsverfahren das persönliche Erleben der Beteiligten gegenüber gesetzt. Frau Seiferts Arbeitshaltung rückt nicht die Aktenrealität, sondern

²¹⁴ Beispielsweise ist der Informationsbroschüre zu entnehmen, dass „... beim Täter-Opfer-Ausgleich, bei Wiedergutmachung und Konfliktregelung das Element der Vermittlung (Mediation) eine große Rolle [spielt]“.

den Menschen in den Mittelpunkt, wobei deutlich therapeutische Zielsetzungen erkennbar sind: Eine „Geschichte integrieren ... und gut damit weiterleben können“ (Z. 270ff.) definiert sie als Ziel; dies verweist auf die Annahme, dass eine psychologische Verarbeitung zur Bewältigung einer Straftat nötig und im Rahmen des TOA auch möglich ist. Frau Seiferts Arbeitshaltung ist von der Auffassung geprägt, dass die emotionale Ebene wichtig ist für die Fallbearbeitung. Ihr Diskurs ist semantisch geprägt von diesem Wortfeld. Es geht viel um „gefühl“ (Z. 317, 624 etc.), „spüren“ (Z. 554). Als Ausdruck einer gelösten Emotion wird bei den Beteiligten „weinen“ (Z. 309f.) evoziert beziehungsweise für produktiv erachtet. Die Gefühlsebene findet häufig eine metaphorische Ausdrucksweise: Bei einer befriedigenden Erledigung „geht (...) das herz auf“ (Z. 343f.) oder Ärger „plumst runter“ (Z. 509f.). Die Bedeutung der emotionalen Ebene bezieht Frau Seifert sowohl auf die Beteiligten, mit denen sie den Konflikt bearbeitet, als auch auf sich selbst; ein Gefühl zu haben für die Befindlichkeiten der Beteiligten sei wichtig.

5.1.1.5 Die Rolle von Rechtsexperten im Aushandlungsprozess

Die Mediatorin stellt die Erwartung an die Beteiligten, dass sie bei der Aushandlung der Wiedergutmachung ihr „gefühl“ (Z. 624) zur Handlungsgrundlage machen. Das Gefühl soll dem Geschädigten sagen, ob eine Reuebekundung des Beschuldigten aufrichtig gemeint ist oder nicht; das Gefühl sagt dem Beschuldigten, ob eine Forderung des Geschädigten angemessen ist oder nicht. „es gibt menschen, die wollen für en gebrochenes nasenbein, en handschlag un a gutschein für die kinder bei mac donald's und es gibt menschen, die wollen zweitausend euro für=n gebrochenes nasenbein. aber die die W=WERTigkeit, der verletzung, die steht mir nicht zu.“ (Z. 519-523).

Dahinter steckt die Vorstellung des „parteiautonen“ Medianten. Parteiautonomie heißt für die Mediatorin, inhaltlich in Aushandlungsprozesse nicht einzugreifen und gestellte Forderungen nicht zu bewerten. Für eine Konfliktklärung, die man nach Gefühl macht, braucht man dementsprechend auch keine Rechtsexperten, die im Gegenteil eher als störend wahrgenommen werden. Als Kontrapunkt zur favorisierten Gefühlsebene baut Frau Seifert im Interview Anwälte auf, deren Beteiligung in den Gesprächen sie „rigoros“ (Z. 616) ablehnt, weil sie überflüssig, wenn nicht sogar störend im Verfahren sind: „ich möchte des nit haben. hab ich natürlich schon ghabt, ähm, meine erfahrung IST mit anwälten, dass, ähme, dass die's ganz schnell auf ne juristische ebene gehen, des isch nit die meinige, die kann ich nit un des hab ich au hier, hier bei mir im t o a nit. ähm=un=un dass diese diese mandanten dann, SE:HR rechtsanwalthörig sind, also diese(-) also wenn der rechtsanwalt des

sagt, dann isch=s gut. die verlassen sich nit auf ihr eigenes gefühl.“ (Z. 616-624)

Es gibt Hinweise im Datenmaterial, dass dieses im Interview wiedergegebene Ideal des parteiautonom nach Gefühl Handelnden nicht immer durchzuhalten ist. Es scheint durchaus Situationen zu geben, in denen Frau Seifert in den Aushandlungsprozess eingreift, zum Beispiel wenn eine Forderung der Mediatorin „überzogen“ (Z. 560) erscheint. Zur juristisch korrekten Bezifferung eines Schadens greift sie in solchen Fällen auf den Rat eines Anwalts mit neutraler Beratungsfunktion zurück. Die Parteiautonomie sieht Frau Seifert dadurch nicht eingeschränkt: Es sei die Entscheidung der Beschuldigten, ob sie die Forderung annehmen. Geschädigte, welche die „überzogene“ Forderung stellen, bringe sie aber in Rechtfertigungszwang, um herauszufinden, ob der TOA als Möglichkeit des Gelderwerbs instrumentalisiert werde oder die Forderung tatsächlich ihren subjektiv empfundenen Tatfolgen entspreche.

Aus rechtssoziologischer Sicht sind diese Aussagen folgendermaßen zu beurteilen: Zivilrechtliche Fragen, die in Zusammenhang mit der Aushandlung der Wiedergutmachung auftauchen, werden unter bestimmten Bedingungen nicht der parteiautomen Entscheidung oder dem „Gefühl“ der Beteiligten überlassen, sondern gegengeprüft und ausgelagert. Das bedeutet erstens, dass die Parteiautonomie zwar als Verhaltenserwartung gestellt, aber nicht konsequent durchgehalten wird. Die Mediatorin übernimmt hier eine regulatorische und normierende Funktion. Zweitens scheint hier ein ambivalentes Verhältnis zu Rechtsexperten zu herrschen: Einerseits wird die Hinzuziehung von Anwälten für störend erklärt, weil sie die Mandanten davon abhalten, parteiautonom nach ihrem Gefühl zu handeln – das ist der Versuch der Ausklammerung von Rechtsexperten. Andererseits muss in Zweifelsfällen die Höhe einer Forderung abgesehen werden, das heißt es kann nicht ganz auf sie verzichtet werden.

5.1.1.6 Konfligierende Rollenbezeichnungen

Im Strafverfahren werden die Beteiligten in Rollen gebracht, die während des TOA eingehalten werden müssen. Für die Mediatorin bedeutet das, dass sie die Beteiligten zunächst im Anschreiben nach Aktenlage titulieren muss – je nachdem als Beschuldigte oder Geschädigte. Das kann von den Betroffenen als Stigmatisierung wahrgenommen werden, die möglicherweise zu Konfusionen beziehungsweise Verärgerung führt. Denn die Rollenverteilung ist oft das Ergebnis eines Zufalls: Wer einen Vorfall zuerst anzeigt, bringt den Konfliktgegner in die Rolle des Beschuldigten. Es kann sein, dass diese Konfusion erst im Gespräch ausgeräumt werden muss, um die Herstellung einer Vertrauensbasis zu ermöglichen: „ich erleb=s ganz oft, dass die menschen, die sich in en konflikt verstritten haben, beides sind: täter als auch opfer. und die angeschriebenen täter, die sind ziemlich sauer mit dem begriff, ne. also da kann i erst mal des wieder relativie-

ren, dass der mensch, der vor mir sitzt KEIN schwerkverbrecher isch, sondern verwickelt in a konfliktsituation.“ (Z. 812-819). Frau Seifert stört sich in diesem Zusammenhang auch an der Bezeichnung „Täter-Opfer-Ausgleich“, weil sich darin die Stigmatisierung der Personen konkretisiere.

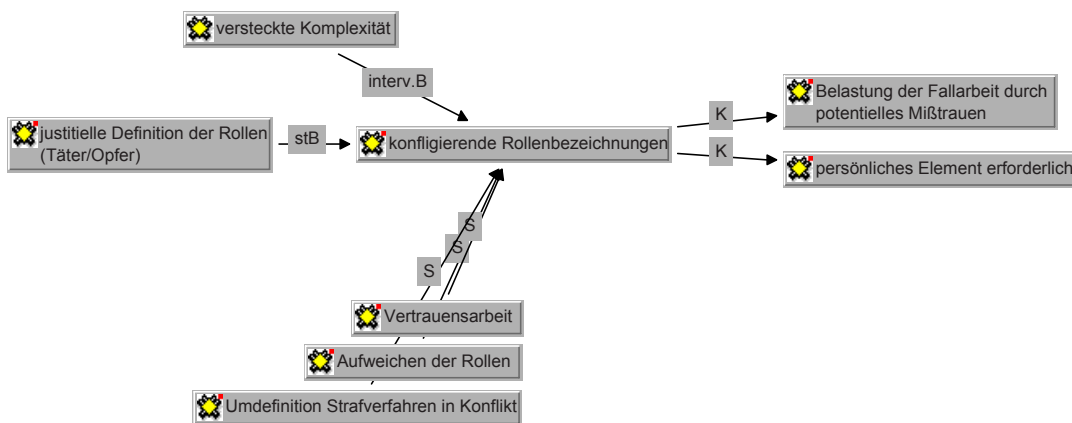
Das nachfolgende Fallbeispiel²¹⁵ illustriert, zu welchen Problemen es durch die justitielle Definition der Rollen kommen kann: Frau Enz wurde der gefährlichen Körperverletzung beschuldigt, weil sie mit einem Besenstil auf ihren Ehemann schlug; dieser war richterlich als Opfer verhört worden. Frau Seifert lud die Beschuldigte mit dem Standardbrief zu einem TOA-Vorgespräch ein; diese reagierte mit einem energischen Schreiben, in dem sie es sich verbat, als „Täterin“ behandelt zu werden. In dem Schreiben stellte sich die Beschuldigte als Opfer eines tyrannischen, gefährlichen und unzuverlässigen Ehemanns dar, der seit Jahren seine Unterhaltspflicht verletze und vor dessen Zugriff die gemeinsamen Kinder geschützt werden müssten. Außerdem werde sie keinesfalls durch ihr Erscheinen im TOA-Büro eine Tat eingestehen, die sie nicht begangen habe. Betroffen durch die heftige Reaktion, die ihre Einladung bei der Beschuldigten ausgelöst hat, durchforstete die Mediatorin die staatsanwaltliche Akte und stieß auf sechs Verfahren wegen Körperverletzung, die gegen Herrn Enz anhängig waren und seine Frau als Geschädigte auswiesen. Die Mediatorin schreibt die Schuld für die Reaktion der Frau Enz auf das Einladungsschreiben – und damit das Scheitern des Falles noch während der Kontaktaufnahme – dem Umstand zu, dass sie keine Zeit für ein genaues Aktenstudium und eine darauf abgestimmte persönliche Gestaltung des Einladungsbriefes habe. Während die Justiz keine Rücksicht auf persönliche Befindlichkeiten nimmt – das heißt ob jemand mit der Etikettierung als „Beschuldigter“ einverstanden ist –, ist Frau Seifert nicht nur darauf angewiesen, sich das Wohlwollen der Beteiligten zu erhalten, sondern hat auch den professionellen Anspruch, der subjektiven Wahrnehmung der Beteiligten gerecht zu werden. Diesem Anspruch kann sie unter der Bedingung eines hohen Zeit- und Erledigungsdrucks nicht immer entsprechen. Die Verwendung von Standardschreiben ist zwar pragmatisch, birgt aber das Risiko, dem Einzelfall nicht gerecht werden zu können, vor allem dann nicht, wenn ein Fall eine versteckte Komplexität aufweist und die Beteiligten daher sensibel auf Rollenzuschreibungen reagieren, die sie als reduktionistisch oder unzutreffend wahrnehmen.

Das *Phänomen*, das die nachfolgende Kategorie beschreibt, wird „konfligierende Rollenbezeichnungen“ genannt. Der justitiellen Rollenbezeichnung als Beschuldigter beziehungsweise Geschädigter steht die Wahrnehmung der Betroffenen gegenüber, die sich unter Umständen in diesen Rollen nicht wieder finden. Dem steht

²¹⁵ Datengrundlage hierfür sind Feldnotizen, das heißt beobachtete Daten und informelle Gespräche.

wiederum die Arbeitshaltung der Mediatorin gegenüber, die alle in die Rollen von „Konfliktbeteiligten“ zu bringen versucht. Sie befindet sich in einem strukturellen Dilemma: Den Beteiligten gegenüber zu signalisieren, dass die juristische Rollenverteilung für die Dauer der Falldurchführung ausgeblendet wird, und gleichzeitig der Justiz gegenüber die Rollen wahren zu müssen.

Abbildung 2: Konfligierende Rollenbezeichnungen



Eine *strukturelle Bedingung* für die Entstehung des Problems ist die justitielle Definition der Rollen. Eine *intervenierende Bedingung*, die das Problem verstärkt, ist die versteckte Komplexität, das heißt dass sich ein Fall als komplexer entpuppen kann als zunächst nach Aktenlage angenommen. Frau Seiferts *Strategie*, um Probleme zu vermeiden oder zu beheben, die aus der justitiellen Rollendefinition resultieren, besteht in der Verwendung eines berufstypischen Jargons zum Aufweichen der Rollen, indem sie zum Beispiel von „Menschen“ anstatt von „Beschuldigten“ spricht. Sie leistet Vertrauensarbeit, indem sie sich um eine Überführung von der justitiellen auf die „menschliche“ Ebene bemüht. Die Umdefinition einer Straftat in einen Konflikt beziehungsweise der Beteiligtenrollen ist eine Handlungsaufgabe, die zu Beginn der Fallbearbeitung („erst mal“, Z. 816) erbracht werden muss.²¹⁶ Daraus resultiert, dass das Verfahren von vornherein dadurch belastet ist, dass aufwändige Rahmungsaktivitäten und vertrauensbildende Maßnahmen notwendig sind (*Konsequenz*). Bevor die Mediatorin die Beteiligten in die Rollen von Konfliktbeteiligten bringen kann, muss sie unter Umständen erst Ressentiments und Misstrauen ausräumen. Strukturell wird das nicht durch das TOA-Verfahren verursacht, sondern dadurch, dass jeder TOA-Fall Teil eines Strafverfahrens ist. Wenn mit Misstrauen beziehungsweise Ressentiments zu rechnen ist, bedeutet das eine Unsicherheit in der Fallbearbeitung, wie mit den Beteiligten umgegangen

²¹⁶ Die Feinanalyse der Gesprächsmitschnitte wird zeigen, wie das vollzogen wird.

werden soll. Für die Mediatorin bringt das die Notwendigkeit persönlicher Gestaltung und der Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall mit sich. Der Einsatz eines persönlichen Elementes ist also ein strukturelles Erfordernis für die Tätigkeit im TOA-Bereich.

5.1.1.7 Die variierende Bearbeitungswürdigkeit von Konflikten

Nachdem die kontextuellen Rahmenbedingungen, unter denen Frau Seifert arbeitet, beschrieben wurden, soll noch einmal das Eignungskriterium des Konfliktcharakters aufgegriffen werden. Vom Grad der Konflikthaftigkeit hängt es ab, welcher Arbeitsaufwand betrieben wird: Einige Konflikte können aus Sicht der Mediatorin pragmatisch erledigt werden, während andere einen großen Zeitaufwand erfordern.

1. Es gibt Konflikte, die nicht bearbeitungswürdig sind: Das ist vor allem der Fall, wenn vor der Tat keine Bekanntschaft zwischen den Parteien bestand und der inkriminierte Vorfall eher Ergebnis einer Zufallsbegegnung ist. Beispiel hierfür sind zwei Fahrzeuglenker, die im Streit um eine Vorfahrt handgreiflich und beleidigend wurden. Wenn beide Parteien damit einverstanden sind, erledigt Frau Seifert solche Fälle als Schadensregulierung, ohne auf psychologischer Ebene in eine Konfliktbearbeitung einzusteigen, teilweise sogar ohne eine persönliche Begegnung zu initiieren.
2. Es gibt Konflikte, die nicht bearbeitungsfähig sind: Das gilt für Konflikte, die aus Sicht der Mediatorin alltagsstrukturierende Funktion haben. Nachbarschaftskonflikte, die sich über Jahre ziehen und eine Kette von gegenseitigen Vorwürfen beinhalten, sind ein typisches Beispiel dafür: „ich liebe ja solche vertrackten geschichten, weil=s au ne herausforderung isch, und hab da anfänglich immer gedacht, des mach ich, des klär ich denen. aber da hat sich meine meinung au dahingehend geändert, dass ich denke, ich hab kein recht, diesen menschen den konflikt wegzunehmen. die dürfen ihn au gern behalten, wenn=s lebenswichtig isch. also da hat sich(-) ha=ab ich mich au verändert, ne. ich glaub ich bin da so:: überengagiert reingegangen, so nach dem motto klärt=s doch bitte bitte; ihr könnt doch so nit leben. also wieder MEINS mit reingebracht. und seit ich mich da au so zurücknehmen kann un sag, des isch des angebot, des sin die wege, die entscheidung, ob sie den weg mit mir gehen, der liegt an ihnen, geht des au entspannter“ (Z. 1119-1132). In solchen Fälle schraubt die Mediatorin, die Lebensweise der Betroffenen respektierend und die Aussichtslosigkeit einer Konfliktlösung sehend, ihren pädagogischen Anspruch von sich aus zurück.
3. Es gibt Konflikte, die von den Beteiligten instrumentalisiert werden: Der Fall einer leichten Körperverletzung (Ohrfeige) in einer Paarbeziehung kann hier als

Beispiel genannt werden: Beide Beteiligte gehören dem gehobenen Bildungsmilieu an. Im Erstgespräch mit Frau Seifert schildert die Anzeigerstatterin ohne Umschweife, dass sie finanziell abhängig von ihrem Lebensgefährten und auf Schmerzensgeld aus sei und gedenke, ihn zu verlassen, sobald sie den Sprung in die Selbständigkeit geschafft habe. Fälle wie dieser geben der Mediatorin das berechtigte Gefühl, ausgenutzt zu werden und führen zu Frustration. Sie konterkarieren das Konzept des TOA, Opferhilfe zu leisten und auf der menschlichen Ebene etwas Wertvolles anzubieten. Der TOA setzt neben einer gewissen Konfliktintensität auch einen gewissen, aus der Straftat resultierenden Leidensgrad auf der Opferseite voraus, um ernsthaft durchgeführt werden zu können. Ein zu erarbeitender Ausgleich darf nicht von den Beteiligten auf finanzielle Aspekte reduziert werden, sondern braucht noch eine persönliche Komponente. Die Viktimisierung ist im genannten Beispielfall nicht gegeben beziehungsweise wird bewusst und offen von der Geschädigten instrumentalisiert, ein Ausgleich auf der persönlichen Ebene gar nicht erst angestrebt.

4. Es gibt Konflikte, die auch dann noch bearbeitet werden, wenn der TOA eigentlich erledigt ist: Ihren pädagogischen Anspruch bewahrt die Mediatorin sich für Fälle mit langer Konfliktgeschichte und einem hohen Bekanntheitsgrad der Parteien. Das betrifft vor allem die Delikte im Bereich häuslicher Gewalt beziehungsweise in Paarbeziehungen. Bei solchen Konfliktkonstellationen widmet Frau Seifert ihre Aufmerksamkeit einer ausführlichen Konfliktklärung. Teilweise geht sie dabei bewusst über den Rahmen des TOA hinaus, so dass diese zeitintensiven Gespräche den Charakter von (Ehe-)Beratungs- oder Therapiegesprächen annehmen können. Da ihr trotzdem nur der Rahmen einer Kurzintervention bleibt, die Anzahl der Gespräche also auf etwa drei „Ausgleichsgespräche“ beschränkt ist, dient das TOA-Verfahren häufig der Vorbereitung, um Konfliktbeteiligte, deren Beziehungsschwierigkeiten zur Straftat geführt haben, weiter zu vermitteln an Beratungs- beziehungsweise Therapiestellen. Finanzielle Leistungen als Wiedergutmachung sind bei solchen Konfliktkonstellationen eher selten. Der Fall Maurer ist hierfür ein typisches Beispiel:²¹⁷ Zur Anzeige kam eine Körperverletzung, die der Ehemann seiner Ehefrau zugefügt haben soll. Hintergrund dafür ist ein außereheliches Verhältnis, das der Ehemann im Verlauf der langjährigen Ehe zu einer Prostituierten pflegte. Eine Auseinandersetzung des Ehepaares darüber endete in der zur Anzeige gebrachten Körperverletzung. Während des TOA-Gesprächs kam die Straftat nur am Rande zur Sprache; der Sturz, bei dem die Ehefrau sich leichte Verletzungen zuzog, stellte sich als durch sie mitverschuldet heraus. Durch mehrere gemeinsame Gespräche konnte Frau Seifert den Konflikt in der Partnerbeziehung klären, der zum einen zu dem außerehelichen Verhältnis geführt hatte und zum anderen dessen Folge war. An einer

²¹⁷ Das Gespräch wurde von S.T. beobachtet und protokolliert, aber nicht aufgezeichnet.

Bestrafung ihres Mannes war Frau Maurer keineswegs gelegen, sondern vielmehr an einer Rettung der Ehe. Unter dem Gesichtspunkt einer Eheberatung verliefen die Mediationsgespräche sehr erfolgreich. Frau Seifert arbeitete mit dem Ehepaar an seinen Kommunikationsstrukturen, machte Vorschläge zur Wiederentdeckung gemeinsamer Freizeit und erarbeitete mit den Beteiligten Verhaltensrichtlinien für das Eheleben. Sie praktizierte dabei geschickt zahlreiche Gesprächsführungs-Techniken aus dem pädagogischen und therapeutischen Bereich. Nach dem dritten gemeinsamen Gespräch vermittelte sie das Paar an eine qualifizierte Beratungsstelle, um die erarbeiteten Verhaltensänderungen auf Dauer zu stellen. Das Dilemma ist, dass einerseits eine Straftat beziehungsweise eine solche Konfliktkonstellation nur bearbeitet werden kann, wenn viel Arbeitszeit investiert wird: „un dann brauch ich ja ein, zwei vorge-spräche, um den mann zu verstehen, was passiert da, wenn en paar fünffunzwanzig jahre verheiratet isch, dann kann ich nit den ausschnitt der körperverletzung betrachten, dann muss ich einfach die entwicklung verstehen“ (Z. 401-406). Andererseits wird dadurch der Rahmen des Bewältigbaren gesprengt. Das Delikt (leichte Körperverletzung) steht kaum noch im Verhältnis zum Einsatz pädagogischer und mediatorischer Kompetenz. In einem anderen Fall, der von der Konstellation her dem Fall Maurer ähnelt, fanden zwei der Gespräche statt, *nachdem* das Strafverfahren bereits abgeschlossen war (Interview Z. 273ff.). Abgesehen davon, dass damit über den Auftrag, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen, deutlich hinausgegangen wurde, bringt dies das Problem mit sich, dass nach drei Gesprächen eine Vertrauensbasis zur Mediatorin aufgebaut ist, die dann abgebrochen werden muss. Eine Verweisung an Fachstellen sei dann „immer schwierig, weil ja sehr v- weil ich sehr viel weiß schon, sie ham sich mir anvertraut un die gehen dann oftmals ganz ungern.“ (Z. 415ff.). Es mag auf der menschlichen Ebene überaus sinnvoll sein, so viel Engagement zu investieren. Im konkreten Fall Maurer haben die Beteiligten ohne Zweifel von dem Engagement und der Gesprächsführungskompetenz der Mediatorin profitiert. Gleichzeitig ist ein solches Engagement fatal, weil es zeitliche und personelle Ressourcen strapaziert. Der Anspruch wird so hoch gesetzt, dass seine Realisierbarkeit unter Erfolgs- und Erledigungsdruck fraglich wird. Leiden am eigenen Anspruch ist damit programmiert. Dies wird noch verstärkt, wenn die Fallbearbeitung sich als besonders komplex herausstellt. Darüber hinaus ist es frustrierend für die Mediatorin, wenn die Fallbearbeitung abgegeben werden muss (an Therapeuten, Scheidungsmediatoren, Beratungsstellen), wenn sie gerade beginnt, anspruchsvoll und inhaltlich sinnvoll zu werden. Die engagiert begonnene Arbeit der Mediatorin, die keine Zeit und keinen Arbeitsauftrag für therapeutische oder beratende Tätigkeit hat, wird deshalb oft von anderen zu Ende geführt. Die Genugtuung der (erfolgreichen) Erledigung als Belohnung für ihr Engagement bleibt ihr dann verwehrt. Und selbst wenn sie einen Fall selbst qualitativ anspruchsvoll im

Rahmen der TOA-Intervention erledigen kann, muss sie die abschließende Würdigung der Justiz überlassen, ohne je eine Rückmeldung über deren Entscheidung zu erhalten. Die Erledigung eines TOA hat also die Funktion einer Zuarbeit für andere Institutionen. Die Notwendigkeit, Fälle mit hoher Konfliktintensität weiter zu verweisen an Beratungsstellen, schränkt überdies die Möglichkeiten ein, ihre Kompetenz der Justiz gegenüber unter Beweis zu stellen.

Zusammenfassend pendelt die Mediatorin in der Fallbearbeitung zwischen Unterforderung angesichts reiner Schadensregulierungen einerseits und Aufopferung für anspruchsvolle Fälle andererseits. Zusätzlich besteht das Risiko des Instrumentalisiert-Werdens durch die Beteiligten. Die Fallbearbeitung enthält für eine engagierte und von der Sache überzeugte Mediatorin wie Frau Seifert also ein hohes Frustrationspotential.

5.1.1.8 Zusammenfassung: Die Kategorie „Ausbalancieren paradoxer Anforderungen“

Abschließend seien die spezifischen Arbeitsbedingungen und daraus resultierenden Problemlagen der untersuchten TOA-Stelle als Kategorie in der Methodensprache *Strauss'* zusammengefasst. Das *Handlungsproblem* der Mediatorin besteht darin, permanent ein Gleichgewicht zwischen paradoxen Anforderungen und Notwendigkeiten herstellen zu müssen: Sie versucht den Spagat zwischen pragmatischer Fallerledigung und der Erfüllung ihres hochgesteckten professionellen Anspruchs (vergleiche Kapitel 5.1.1.3 und 5.1.1.4). Bei Aushandlungsprozessen von Wiedergutmachungen pendelt sie zwischen der Gewährung von Parteiautonomie und normativer Kontrolle. Im Umgang mit Anwälten und zivilrechtlichen Fragen lotet sie Gefühl und Rationalität aus, pendelt zwischen dem Versuch der Ausklammerung von Anwälten und der Abhängigkeit von ihnen. Zu Anwälten hat die Mediatorin ein ambivalentes Verhältnis, muss sie doch einerseits darüber wachen, dass sie ihr das Verfahren nicht im Namen der Mandanten aus der Hand nehmen, andererseits muss sie es selbst aus der Hand geben, um zivilrechtliche Fragen auszulagern (vergleiche Kapitel 5.1.1.5). Zwischen justitieller Rollendefinition und ihrem vom anthropologischen Menschenbild geprägten Berufsjargon sind anspruchsvolle Übersetzungsleistungen nötig: Beteiligte, welche die justitielle Rollendefinition nicht akzeptieren, müssen zur Teilnahme motiviert und in die Rollen von Konfliktbeteiligten gebracht werden (vergleiche Kapitel 5.1.1.6). In Abhängigkeit von der Bearbeitungswürdigkeit von Konflikten variiert ihre Arbeitsintensität zwischen pragmatischer Schadensregulierung und anspruchsvoller Therapie beziehungsweise (Ehe-) Beratung und muss mit der Gefahr der Instrumentalisierung rechnen (vergleiche Kapitel 5.1.1.7).

Das Auspendeln all dieser paradoxen Anforderungen und Notwendigkeiten bildet das Handlungsproblem der Mediatorin, das unter folgenden *strukturellen Bedingungen* auftritt: Die TOA-Stelle, angesiedelt bei einem freien Träger, ist auf kooperative Netzwerke mit anderen Institutionen und Professionen (Psychologen,

Justiz, Anwälte) angewiesen und hat teilweise Zuarbeitfunktion für diese. Der Arbeitsauftrag an die Mediatorin und die Verfahrenskonzeption des TOA sind reichlich unklar ausgestaltet. Dies lässt große Gestaltungsspielräume für die Durchführungspraxis. Dieser Gestaltungsspielraum wird im speziellen Fall der Mediatorin mit einem hohen professionellen Anspruch und persönlichen Engagement gefüllt (*kontextuelle Bedingung*).

Intervenierende Bedingungen, die sich verstärkend oder abschwächend auf das Handlungsproblem auswirken:

- Die Konfliktintensität kann von „gering“ bis „stark“ variieren; Konflikte können bearbeitungsfähig, bearbeitungswürdig oder nicht bearbeitungsfähig sein.
- Die Fallkomplexität kann „niedrig“ oder „hoch“ sein. Die Komplexität eines Falles kann sich hinter einer scheinbar einfachen Aktenlage verstecken oder die Mediatorin selbst kann sich bemühen, versteckte Konfliktelemente in die Bearbeitung einzubeziehen.

Strategien, mit denen auf das Handlungsproblem reagiert wird:

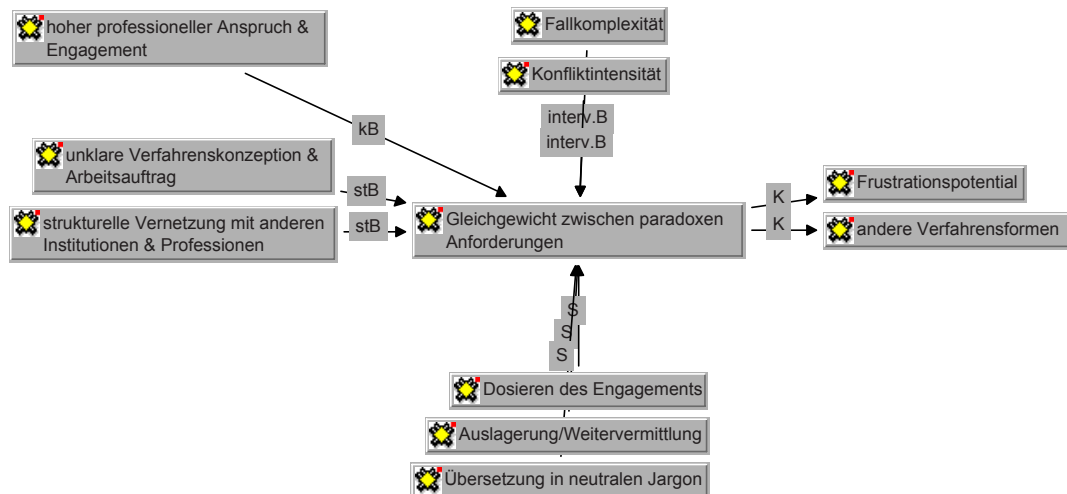
- Auslagerung, zum Beispiel zivilrechtlicher Fragen,
- Weitervermittlung an andere Stellen,
- Übersetzungsleistung, zum Beispiel zwischen der justitiellen Rollendefinition und einer neutralen Rollenzuweisung als Konfliktbeteiligte,
- Dosieren des Grades des persönlichen Engagements in Abhängigkeit der Fallkomplexität und der Konfliktintensität; dies kann pragmatisch bis aufopfernd ausfallen.

Welche *Konsequenzen* ergeben sich daraus? Die Bearbeitung eines TOA-Falles kann Elemente anderer Verfahrensformen aufnehmen beziehungsweise in diese übergehen. Mit abnehmender Konfliktintensität und -komplexität sinkt der Grad des persönlichen Engagements, die Fallbearbeitung geht in eine finanzielle Schadensregulierung über und verzichtet auf die Konfliktbearbeitung. Das beinhaltet die Chance auf pragmatische, schnelle Fallerledigung, kann aber auch umschlagen in Frustration, wenn durch die Erledigung einer Vielzahl anspruchloser Fälle die TOA-Stelle reine Zuarbeitfunktion für die Justiz zur Bewältigung ihrer Aktenberge übernimmt. Mit abnehmender Konfliktintensität und -komplexität steigt auch das Risiko, von den Beteiligten für rein pekuniäre Interessen instrumentalisiert zu werden. Mit zunehmender Konfliktintensität und -komplexität steigt der Einsatz des persönlichen Engagements der Mediatorin. Darin liegt die Chance, eine qualitativ anspruchsvolle Arbeit zu leisten und ihre Kompetenz (den Beteiligten und der Justiz gegenüber) unter Beweis zu stellen. Werden Konfliktintensität und -komplexität jedoch zu groß, geht die Fallbearbeitung in andere Formen wie zum Beispiel psychologische Beratung oder Therapie über. Das beinhaltet wiederum das Risiko, dass eine abschließende Erledigung im TOA-Setting nicht möglich ist, sondern eine Weitervermittlung nötig wird und andere die begonnene Arbeit zu Ende füh-

ren. Die Weitervermittlung begonnener Fälle schränkt auch die Möglichkeit der Mediatorin ein, anhand komplexer Fälle ihre Kompetenz der Justiz gegenüber unter Beweis zu stellen. Ein weiteres Risiko liegt darin, dass der Einsatz persönlichen Engagements dann möglicherweise nicht gewürdigt wird. Hohes Frustrationspotential auf beiden Seiten der Konfliktintensitäts-Skala entsteht, weil sich die Mediatorin aufgrund ihres hohen professionellen Anspruchs persönlich für eine qualitativ hochwertige Fallbearbeitung verantwortlich fühlt, dieser aber aus strukturellen Gründen nicht immer eingelöst werden kann.

Das Fazit lautet: Eine sinnvolle und realisierbare Fallbearbeitung scheint *nur im mittleren Ausprägungsbereich von Konfliktintensität und -komplexität* möglich zu sein. Diese Dimensionen dürfen nicht zu hoch ausgeprägt sein, um die Kapazität der TOA-Stelle nicht zu überfordern und den Arbeitsauftrag nicht überzustrapazieren, sie dürfen allerdings auch nicht zu gering ausgeprägt sein. Am oberen und unteren Ende lauern Frustrationspotential und der Übergang in andere Verfahrensformen. Es fragt sich, ob es überhaupt (genügend) Fälle gibt, die im Rahmen dieses Settings sinnvoll, das heißt in einem Gleichgewicht aus qualitativem Anspruch und Beanspruchung personeller Ressourcen, bearbeitet werden können.

Abbildung 3: Ausbalancieren paradoxer Anforderungen



5.1.2 Interaktionsanalyse: Der Fall „Messerstecherei“

Bei dem Fall „Messerstecherei“ handelt es sich um einen Nachbarschaftskonflikt, dessen Protagonisten Herr Schnittger, ein Handwerker und Familienvater in den 40ern, und Herr Clever, der 25jährige Sohn der Nachbarsfamilie, sind. Abgesehen von diesem Konflikt ist Herr Schnittger bislang nicht strafrechtlich in Er-

scheinung getreten. Zur Vorgeschichte gehört eine gewalttätige Auseinandersetzung infolge einer Beleidigung, die Herr Clever Frau Schnittger gegenüber während eines Straßenfestes geäußert haben soll. Um seine Frau zu verteidigen, hatte Herr Schnittger Herrn Clever durch einen Kopfstoss einen Nasenbeinbruch zugefügt, wofür er wegen Körperverletzung zur Zahlung eines Schmerzensgeldes und acht Monaten Freiheitsentzug mit Bewährung verurteilt wurde.

Einige Monate – und zahlreiche gegenseitige Beleidigungen, Drohungen und Handgreiflichkeiten später – gerieten die beiden Protagonisten erneut auf einem Stadtfest in einen Streit, in dessen Verlauf Herr Schnittger seinem unliebsamen Nachbarn ein Messer in den Rücken stach, weil dieser ihn angeblich als „Nazisau“ beleidigt hatte. Herr Clever, der den Messerstich nur knapp überlebte, wurde stationär behandelt. Die Anklage gegen Herrn Schnittger lautete zunächst auf versuchten Totschlag, wurde aber herunter gestuft auf gefährliche Körperverletzung und mit zwei Jahren Freiheitsentzug auf Bewährung abgeurteilt. Die Staatsanwaltschaft ging hierauf in Berufung, weil sie Freiheitsentzug ohne Bewährung beantragt hatte. Im Sinne der Befriedung des explosiven Nachbarschaftsverhältnisses und in der Überzeugung, es „nicht mit Kriminellen“, sondern mit „rechtschaffenen Arbeitern“²¹⁸ zu tun zu haben, ordnete der Staatsanwalt eine Zuweisung zum TOA an. Die bereits beim Landgericht terminierte Berufungsverhandlung wurde ausgesetzt, um dessen Ergebnis abzuwarten. Mit dieser Ausgangslage lasten also hohe Erwartungen auf dem TOA-Verfahren. Die Mediatorin führte insgesamt vier Einzelgespräche mit dem Angeklagten, Herrn Schnittger, und drei mit dem Geschädigten, Herrn Carsten Clever.

5.1.2.1 Erstgespräch mit dem Angeklagten, Herrn Schnittger²¹⁹

Die nachstehenden Auswertungen basieren auf Ausschnitten aus dem Erstgespräch zwischen der Mediatorin, Frau Seifert und dem Angeklagten, Herrn Schnittger. Für die Feinanalyse wurden zwei Textstellen ausgewählt, die Eingangssequenz sowie eine Stelle aus der Mitte des Gesprächs.

```
001 FS<<langsam> herr schnittger (1) es gab wohl (--)  
002   oder es gibt (--) ä schwierige situation mit der  
003   familie, die in ihrer nachbarschaft lebt, ne? des  
004   hat wo::hl (---) relativ (--) normal, << schnell>  
005   sag ich auch, ma kann sich einfach nid leide, fertig
```

²¹⁸ Das ist aus einem Telefonat zwischen dem Staatsanwalt und der Mediatorin bekannt, das während der Feldphase beobachtet wurde.

²¹⁹ Personeninventar: Sc = der Angeklagte, Herr Schnittger, FS = die Mediatorin, Frau Seifert.

006 aus baschta> ne? dann gab=s wohl ein zwei
007 zwischefälle mit dem herrn clever in mit und ihne
008 und (--) es hat dann so geendet, dass sie (---) ihn
009 angegriffe habe und verletzt habe, also des mal ganz
010 grob des, was ich rausglesen hab >
011
012 Sc mhm (zustimmend)
013 FS aus dene unterlage
014 Sc mhm (zustimmend)
015
016 FSdie mir der herr albert, also der zuständige
017 staatsanwalt, << leise, schnell> den kenne=se ja,
018 nehm ich a (---) den müsste sie kenne > (---)
019 gschickt hat > (---) der herr albert hat gsagt, er
020 hat eigentlich kein interesse, (--) sie einzusperre,
021 weil sie (--) von seinem gfühl raus, wirklich en
022 herzensguter mensch sin
023 Sc <<leise> dann versteh ich=s nid,
024 wieso geht er dann in berufung?>
025 FS <<langsam> ähm, des
026 hat juristische gründe, des hat mol gar nix damit zu
027 tun, ne? ähm, aber er sagt, sie sin nid der MENSCH,
028 der jetzt loszieht, um jemand zu verletze oder um
029 einbrüche zu begehe oder jemand andersch zu schade,
030 [weil sie hän] >
031 Sc [isch ja sch-] isch ja schön, dass er des richtig
032 sieht.
033 FS ja. es hat aber auch die andere seite, es gab
034 eben einen zwischenfall
035 Sc <<aufbrausend > un worum
036 gab=s den?>
037 FS ja:: (---) da (-) geh mer hin, gemeinsam
038 (---) da geh=mer gemeinsam hin. (---) es gab en
039 zwischefall, wo=s für sie einfach schwierig war, die
040 situation (-) in der begegnung auszuhalte. da war

041 irgendwas in ihne, wo dann en black out (--)ausglöst
042 hat un SIE en anderen menschen verletzt habe. es gab
043 dann, glaub ich, ä haft, ne?
044 Sc mhm (zustimmend)
045
046 FS es gab ne verhandlung, es gab au (--) eine
047 haftstrafe?
048 Sc mhm (zustimmend)
049
050 FS ähm auf bewährung? (--) die staatsanwaltschaft isch
051 in berufung gegange, hat aber IMmer no nid grosses
052 interesse, sie wegzuschliesse, weil selbscht wenn
053 sie weggeschlossen WÄRren, würde sie wieder
054 zurückkommen (--) und die situation isch nid geklärt
055
056 Sc so seh=ich=s=au, genau
057 FS ganz genau und deswegen wolle
058 mer jetzt einfach gucken, (--) was passiert, was
059 passiert da mit ihnen (---) in der begegnung mit dem
060 herrn clever und was können wir gemEINsam erarbeiten
061 an lösunge, an=an=an (---) an ideen gemeinsam
062 erarbeite, damit (1) sie nebeneinander leben könne,
063 ohne, dass es bei ihne so <<gequält, stöhnend>
064 ua:::::ch, wenn i den scho sieh, geht mer=s messer
065 im sack uf> [(kichert)] verstehn sie, wie ich mein?
066 Sc [(kichert)]
067
068 Sc mhm (zustimmend)
069 FS deswege würd ich jetzad einfach
070 gern versuche zu verstehn (1) wie sie leben, wie
071 ihre situation isch (--) und (1) welche momente dass
072 des sin, wo=s ihne dann schlecht geht in der
073 begegnung, wie des a:ngfange hat, was=was=was war da
074 und vielleicht könne mer gemeinsam an den ursprung
075 der geschichte. vielleicht war=s irgend ä blödes

076 missverständnis, des mer mitnander kläre könne (3)
077 verstehn sie [wie ich mein?]
078 Sc [nö, ich ich] ich versteh des schon,
079 ich (-) eh (-) sie (-) ich weiss nid, ob sie des
080 vielleicht (---) vielleicht bin ich der falsche,
081 der, eh (--) der hier sitzt [also eh]
082 FS [also sie sin]
083 jedenfalls richtig, weil sie en konflikt mit dem
084 herrn clever [ham]
085 Sc [ja] des isch richtig aber aber (lacht
086 kurz) (räuspert sich) wenn einer mo:: (-)
087 monatelang, monatelang sie tyrannisiert und striezt
088 und [macht] und terrorisiert und so weiter und so
089 fort. mir persönlich (---) macht des nix aus
090 <<(leise)>, bei mir isch des nid so tragisch>,
091 <<bestimmter> aber wenn jemand gegen meine kinder
092 geht oder gege mei frau geht>, dann hört der spass
093 irgendwo uf, und so war=s so war des dann au, amme
094 schöne tag isch der kerle an mei kind gange und da
095 war natürlich aus da war natürlich ende
096 FS mhm (hörsignal)
097
098 Sc ich hab em des gsagt, ich hab en zur red gstellt,
099 ich hab gsagt frank, freundle, so net
100 FS mh (hörsignal)
101
102 Sc wenn des nomol vorkommt, mach ich das gleiche (---)
103 mit dir so, wie des bei mir mit meim sohn gmacht
104 hasch
105 FS mhm (hörsignal)
106 Sc und dann ischer blöd gwore, isch
107 er (-) ausfällig gwore, isch frech gworde und
108 daraufhin hat sich des halt hochspielt
109 FS also wenn
110 ma ganz zurückgeht, in den anfang ham sie sich

111 tyrannisiert gefühlt, der hät ä blöde gosch ghabt und
112 der hat dumm [gschwätzt und der hat]
113 Sc <<laut> [hE: der isch der isch] auf mein
114 kinder zugfahre mit dem auto, voll karacho auf mei
115 kinder zugfahre, hat kurz vorne=s lenkrad rumgrisse,
116 mei kinder sind heimkomme, die sin nimmer rausgange
117 zum spiele
118 FS mhm (hörsignal)
119 Sc die hän angscht ghabt vor
120 dem kerle, die sin nimmer zum spiele gange,
121 überhaupt nix mehr
122 FS mhm (hörsignal)
123
124 Sc der hat meine kinder de pokemonkarte higmacht, die
125 hän e pokemonordner ghät, die sin uf de ding
126 ghockt, der isch komme, auf d=pokemonkarte
127 drufgschtande, d=pokemonkarte higmacht, mi=m fuss
128
129 FS mhm (hörsignal)
130 Sc viele viele andere sache, viele andere
131 sache und [irgendwann]
132 FS [und des hat]
133
134 Sc irgendwann isch natürlich mal, jedes isch e mal
135 jedes jedes fass voll, ich hab en mir dann
136 gschnappt, ich hab en zur red gstellt, ich hätt en
137 anzeige gsollt, des hab ich nit gmacht, ich hab en
138 zur red gstellt, ich hab gsagt, was des soll und
139 dann isch er blöd gworde
140 FS mhm (hörsignal)
141
142 Sc und irgendwo bis hierhin und dann isch irgendwann e
143 mol fertig und dann hat er gemeint, er muss
144 weitermache und () dann hab ich ihm halt emal eins
145 uf=s maul ghaue (-) des war alles

146 FS mhm (hörsignal)
 147 des war die kopfstossgeschichte, gell?
 148
 149 Sc <<laut> ich hab (-) ja, sicher, was die, was, was
 150 die so hoch > (---) <<leise > ja okay ja>

Paraphrasierung der Eingangssequenz

Erste Passage (Z. 1-10): Résumé der Konfliktgeschichte

Frau Seifert beginnt das Gespräch damit, auf Grundlage der Erkenntnisse, die sie aus dem Studium der staatsanwaltlichen Akte gewonnen hat, die für das Strafverfahren ausschlaggebende Situation als konfliktuöse Nachbarschaftsgeschichte zu definieren. Dabei benennt sie die Ereignisse, die zum Verfahren Anlass gegeben haben, völlig wertfrei und neutral als "schwierige situation" (Z. 2) und "zwischenfälle" (Z. 7); dass es sich um schwere Straftaten handelt, geht daraus nicht hervor. Sie stellt die „zwischenfälle“ als etwas dar, was jedem passieren kann und daher „relativ (--) normal“ (Z. 4) sei. Sich vorsichtig vor-tastend, vergewissert sie sich mit Rückversicherungssignalen („ne?“ Z. 3, 6), ob Herr Schnittger ihre Deutung der Geschehnisse akzeptiert, und gibt ihm die Möglichkeit, ihre Aussagen in Frage zu stellen: "ganz grob des, was ich rausglesen hab" (Z. 9f.).

Zweite Passage (Z. 11-32): Einführung des Staatsanwalts

Im zweiten Segment bringt die Mediatorin den Staatsanwalt mit ins Spiel: „aus dene unterlage (...) die mir der herr albert, also der zuständige staatsanwalt“ (Z. 13ff.). Sie macht transparent, woher sie ihr Wissen hat und ruft den Staatsanwalt als gemeinsamen Bekannten herbei, zu dem sie einen direkten Draht hat. Indirekt verweist sie auf die Handlungsmacht des Staatsanwalts, der Herrn Schnittger in Haft bringen kann: „der herr albert hat gsagt, er hat eigentlich kein interesse (--) sie einzusperre“ (Z. 19f.), wiewohl dies von außen betrachtet merkwürdig ist: Ein Staatsanwalt kann niemanden „einsperren“, da das dazu nötige Urteil von einem Richter verhängt wird. Die Darstellung Frau Seiferts ist dadurch zu erklären, dass die Macht insofern im Moment beim Staatsanwalt liegt, weil dieser Berufung gegen das Bewährungsurteil in erster Instanz eingelegt hat und damit das treibende Moment ist. Den Staatsanwalt beschreibt sie als jemanden, der auf der Grundlage von gesundem Menschenverstand und Emotionen entscheidet ("von seinem gefühl raus", Z. 21). Das erklärt, warum sie ihn erst mit Namen, dann mit seiner Amtsbezeichnung einführt. Dem Staatsanwalt wird von der Mediatorin eine schmeichelnde Äußerung in den Mund gelegt („weil sie (...) en herzens-

guter mensch sin", Z. 21f.). Vor dem Hintergrund, dass sie dies zu einem Angeklagten sagt, der den Geschädigten aufgrund eines unkontrollierten Wutafekts²²⁰ beinahe zu Tode gebracht hätte, scheint das dick aufgetragen. Tatsächlich aber entspricht es nicht nur ihrem anthropologischen Grundverständnis, dass hinter einer Straftat ein Konflikt zwischen Menschen steckt, sondern diese Charakterisierung des Angeklagten wurde ihr in Telefonaten von dem betreffenden Staatsanwalt mitgegeben.²²¹ Jedenfalls vermeidet sie es in dieser Interaktion, Herrn Schnittger mit der justitiellen Perspektive zu konfrontieren, und bietet ihm eine persönlich-menschliche Ebene an. Für die Interaktion ist das funktional: Es ermöglicht ihm, als Mensch in Erscheinung treten zu können und sich nicht als Täter beziehungsweise Angeklagter behandelt zu fühlen. Mit der Äußerung trifft sie seinen Nerv, insofern er später im Gespräch von sich das Bild des fürsorglichen Familienvaters entwerfen wird. Die Fremdbeschreibung seines Charakters durch den Staatsanwalt aufnehmend, bringt Herr Schnittger sie vorwurfsvoll in Zusammenhang mit dem Verlauf des Strafverfahrens: "wieso geht er dann in berufung?" (Z. 24). Der Einwand wird von der Mediatorin abgewimmelt („des hat juristische gründe, des hat mol gar nix damit zu tun", Z. 25f.). Dieser Verweis signalisiert, dass das Verfahren nicht freischwebend ist, sondern in Rahmenbedingungen stattfindet, die juristischer Natur sind, aber im Augenblick nichts zur Sache tun. Anschließend paraphrasiert sie die dem Staatsanwalt in den Mund gelegten Äußerungen: „er sagt, sie sin nid der MENSCH, der jetzt loszieht, um jemand zu verletze oder um einbrüche zu begehe oder jemand andersch zu schade" (Z. 27f.). Hier wird eine Täterphänomenologie en miniature entworfen, mit der ein Kontrast zwischen wirklichen Kriminellen und Herrn Schnittger entworfen wird, der nicht geplante Einbrüche und Körperverletzungen begeht, sondern ein Mensch ist, der in einen Nachbarschaftsstreit verstrickt ist, der jedem passieren kann. Sie vermittelt damit, dass der Staatsanwalt ihm wohlgesonnen ist. Die Strategie des Schmeichelns ist erfolgreich, insofern Herr Schnittger etwas selbstgefällig zustimmt: „isch ja schön, wenn er des richtig sieht" (Z. 31f.).

Dritte Passage (Z. 33-56): Rekapitulation der Konfliktgeschichte und ihrer juristischen Folgen

Auf der neutralen Ebene der Ereignisbeschreibung bleibend, führt Frau Seifert vorsichtig ein, dass es ein Ereignis gab, das nicht ganz unproblematisch war: „es hat aber auch die andere seite, es gab eben einen zwischenfall" (Z. 33f.). Das macht sie in neutraler, wertfreier Form unter Aussparung

²²⁰ Dieses Hintergrundwissen entspringt dem psychiatrischen Gutachten, das in der Ermittlungsakte enthalten ist.

²²¹ Das ist aus dem mit Frau Seifert geführten Interview und der Feldbeobachtung bekannt.

eines Akteurs. Nun kommt es zu einem interaktiven Zwischenfall: Der Gesprächspartner torpediert aufbrausend ihre Überleitung: „<<aufbrausend > un worum gab=s den?>>“ (Z. 35f.). Hier ist er offensichtlich in einem wunden Punkt getroffen, so dass Frau Seifert versucht, ihn zu beruhigen, indem sie Hilfe anbietet und auf später vertröstet: „da (-) geh mer hin, gemeinsam (---) da geh=mer gemeinsam hin“ (Z. 37f.). Diese interaktive Korrektur zeigt, dass die Mediatorin das Gespräch in der Hand hat und sich nicht aus dem Konzept bringen lässt. Sie setzt mit der Rekonstruktion der Konfliktgeschichte fort: „da war irgendwas in ihne, wo dann en black out (-) ausglöst hat un SIE en anderen menschen verletzt habe“ (Z. 40f.): Einen „black out“ kennt jeder Mensch aus einer Stresssituation, das ist nachvollziehbar. Die Passivkonstruktion vermittelt, dass Herr Schnittger nichts dafür kann. Selbst das, was als „actio“ von ihm ausgeht, gehört eigentlich nicht zu ihm, sondern hat sich seiner bemächtigt („irgendwas in ihne“, Z. 41). Die Ereignisse werden als von seiner Psyche ausgehend rekonstruiert, das heißt die Mediatorin bietet eine psychologische Deutung an, die ausschließlich ihren Gesprächspartner fokussiert. Äußere Umstände oder den Konfliktgegner als Akteur oder Geschädigten spart sie dabei völlig aus.

Es folgt die Rekonstruktion der juristischen Folgen, die der „Zwischenfall“ nach sich zog: „es gab dann, glaub ich, ä haft, ne?“ (Z. 42f.): Sie sagt nicht „Sie waren in Haft“, sondern supprimiert das Subjekt des Satzes. So kann sie vermeiden, Herrn Schnittger direkt als ehemaligen Untersuchungshäftling anzusprechen. Obwohl sie aus der staatsanwaltlichen Akte darüber genau informiert ist, schränkt sie den Faktizitätsanspruch ein mit dem „glaub ich“ (Z. 43) und dem fragenden Rückversicherungssignal, lässt also große Vorsicht walten.

Nun muss der Widerspruch erklärt werden, warum die Staatsanwaltschaft gegen das Amtsgericht in Berufung gegangen ist, obwohl sie doch angeblich kein Interesse daran hat, den Angeklagten in Haft zu bringen: „die staatsanwaltschaft isch in berufung gegange, hat aber IMmer no nid grosses interesse, sie wegzuschliesse, weil selbscht wenn sie weggeschlossen WÄRren, würde sie wieder zurückkommen (-) und die situation isch nid geklärt“ (Z. 50ff.). Herr Schnittger zweifelt mit seiner Beipflichtung („so seh=ich=s=au, genau“, Z. 56) die Sinnhaftigkeit einer Inhaftierung an und fühlt sich in seiner Selbstsicht bestätigt. Er unterläuft damit ihre vorsichtige Überleitung, mit der sie ihr Interventionsangebot vorbereitet.

Vierte Passage (Z. 57-84): Formulierung des Interventionsangebots

Nun schlägt sie den Bogen von der Strafverfolgung zu ihrem Arbeitsauftrag, den sie als Entschärfung des Konflikts und der Prävention weiterer Vorfälle formuliert. Dabei steckt sie einen sozialpädagogischen, wenn nicht sogar therapeutischen Rahmen ab, insofern sie eine Analyse innerpsychischer Vorgänge ankündigt: „gucken, (-) was passiert, was passiert da mit ihnen (---) in

der begegnung mit dem herrn clever“ (Z. 58f.). Dabei lässt sie ihn aber nicht allein, sondern bietet ihm Unterstützung an: „was können wir gemEINsam erarbeiten, an lösunge“ (Z. 60f.), wobei das Verb „erarbeiten“ auf die Prozesshaftigkeit des Vorgehens und auf die Bearbeitungsbedürftigkeit des Konflikts verweist. Die Gefühle Herrn Schnittgers bei Begegnungen mit Herrn Clever imaginierend, benutzt sie einen „kumpeligen“ Alltagsjargon, der fraternisierende Wirkung hat, wie das anschließende Kichern beider zeigt: „damit (1) sie nebeneinander leben könne, ohne, dass es bei ihne so <<gequält, stöhnend> ua:::ch, wenn i den scho sieh, geht mer=s messer im sack uf> [(kichert)]“ (Z. 62ff.).

Nun reformuliert die Mediatorin das Interventionsangebot, das darauf zielt, die Lebensumstände des Gesprächspartners nachzuvollziehen und mit seinen Reaktionsweisen in kritischen Situationen in Beziehung zu setzen: „würd ich jetzad einfach gern versuche zu verstehn (1) wie sie leben, wie ihre situation isch (--) und (1) welche momente dass des sin, wo=s ihne dann schlecht geht in der begegnung“ (Z. 69f.). Auffallend ist, dass die Formulierung des Interventionsangebots vollkommen auf die Person des Gesprächspartners fokussiert ist; es wird ein pädagogisch-therapeutisches Angebot gemacht, welches von einer Behandlungsbedürftigkeit des Gesprächspartners ausgeht und zugleich das Opfer als zweiten Teilnehmer des Verfahrens für den Moment noch völlig ausblendet. Wie Herrn Schnittgers Aufbrausen in der dritten Passage gezeigt hat, ist das auch nötig und damit an dieser Stelle interaktionslogisch funktional.

Anschließend initiiert die Mediatorin die Erzählung der Konfliktgeschichte, indem sie dem Gesprächspartner eine goldene Brücke bietet, um den „ursprung der geschichte“ (Z. 74f) zu erklären: „vielleicht war=s irgend ä blödes missverständnis“ (Z. 75f.). Das gibt Herrn Schnittger die Gelegenheit, nicht als Krimineller dazustehen, sondern als Mensch, der mit einem anderen im Streit liegt. Er ignoriert zunächst die Aufforderung zur Erzählung der Konfliktgeschichte und thematisiert die Sinnhaftigkeit seines Erscheinens im TOA-Büro: „vielleicht bin ich der falsche, der, eh (--) der hier sitzt“ (Z. 80f.). Möglicherweise fühlt er sich als Täter angesprochen, der sich verteidigen soll. Frau Seifert begründet die Notwendigkeit der Intervention, indem sie den Einwand geschickt umlenkt und eine Definition der Geschehnisse anbietet, der er zustimmen kann. „[also sie sin] jedenfalls richtig, weil sie en konflikt mit dem herrn clever [ham]“ (Z. 82f.). Die Teilnahme Herrn Schnittgers ist also für sie nicht abhängig von der Schuldfrage, sondern die Notwendigkeit der Intervention wird durch die Bearbeitungswürdigkeit eines Konfliktes begründet.

Fünfte Passage (Z. 85-108): Darstellung der Konfliktgeschichte

Frau Seifert gibt das Feld frei für Herrn Schnittgers Darstellung der Konfliktgeschichte. Ab hier verhält sie sich passiv und kennzeichnet ihr aktives Zuhören mit Hörsignalen. Herr Schnittger beginnt nicht mit der chronologischen Erzählung des Nachbarschaftsstreits, sondern liefert eine Begründung für seine These, der „Falsche“ zu sein, der „hier sitzt“. Dazu baut er die Geschehnisse von ihrem Ergebnis her dramatisch auf: „wenn einer mo:: (--) monatelang, monatelang sie tyrannisiert und strietzt und [macht] und terrorisiert (Z. 86f.). Dann breitet er seinen Wertehorizont aus: „mir persönlich (---) macht des nix aus << (leise) >, bei mir isch des nid so tragisch>, <<bestimmter> aber wenn jemand gegen meine kinder geht oder gege mei frau geht>, dann hört der spass irgendwo uf“ (Z. 89ff.). Vom Schutz seiner Frau und Kinder als allgemeinem Wert leitet er zum konkreten Ereignis über. Den Initialkonflikt führt er ein wie ein Märchen: „amme schöne tag isch der kerle an mei kind gange“ (Z. 93f.), also wie aus heiterem Himmel, ohne sein oder seiner Kinder Zutun sei es geschehen. Seine Reaktion kann vor dem Hintergrund des zuvor ausgebreiteten Wertehorizonts und seiner Inszenierung als beschützender Familienvater als verständlich gelten. Dann fährt er mit der Konfliktgeschichte fort, der er durch Wiedergabe der wörtlichen Rede des damaligen Streits mit Herrn Clever szenische Präsenz verleiht (Z. 99ff.).²²² Dieses erste Erzählsegment schließt er ab mit einer Zusammenfassung: „daraufhin hat sich des halt hochspielt“ (Z. 108f.), wobei er das Hochspielen in kausalen Zusammenhang mit dem Verhalten von Herrn Clever bringt, also die „actio“ beim Konfliktgegner verortet, so dass er eine implizite Schuldzuweisung transportieren kann.

Sechste Passage (Z. 109-150): Ausschmückung der Konfliktgeschichte

Die Verortung der „actio“ bei Herrn Clever wird von Frau Seifert übernommen, wie ihre Reformulierung in Alltagssprache zeigt. Herr Schnittger beginnt nun eine nochmalige Erzählung der Geschichte mit Details, während die Mediatorin in der Rolle der Zuhörerin bleibt. Herr Schnittger reiht die einzelnen Episoden der Konfliktgeschichte mit der Konstruktion „und dann + er“ aneinander, das heißt als chronologische Aneinanderreihung der Handlungen von Carsten Clever. Herr Schnittger bringt die Reaktion des Konfliktgegners nicht in Zusammenhang mit der von ihm an Herrn Clever gerichteten Drohung, sondern stellt dessen Verhalten als motiviert durch irrationale Gründe dar: „dann hat er gmeint, er muss weitermachen“ (Z. 143f.). Auf der Konstruktion der Konfliktgeschichte als Aneinanderreihung böswilliger und unbegründeter Handlungen seitens Carsten

²²² Das Stilmittel der Wiedergabe wörtlicher Rede suggeriert Dramatik und Unmittelbarkeit, vergleiche *Lucius-Hoene/Deppermann* (2004: S. 149).

Clevers kann Herr Schnittger sein eigenes Handeln als legitime „re-actio“²²³ darstellen: „dann hab ich ihm halt emal eins uf=s maul ghaue (- -) des war alles“ (Z.144f.). Seine eigene Reaktion stellt er als gerechtfertigte Abstrafung dar, deren Ausmaß er bagatellisiert; „eins uf=s maul ghaue“ ist etwas anderes als ein lebensgefährlicher Messerstich zwischen Herz und Lunge.²²⁴ Darauf aufbauend kann er die justitielle Reaktion, das heißt die Einstufung als versuchten Totschlag als unverhältnismäßig zur Handlung darstellen: „was die so hoch“ (Z. 149f.). Paraphrasiert bedeutet das: was die Justiz als unverhältnismäßig schwerwiegenden Tatbestand eingeordnet hat.

Das Interaktionsmuster der Eingangssequenz

Die bisher dargelegte transkriptnahe Feinanalyse wird nun analytisch zusammengefasst.²²⁵ Die *Handlungsaufgabe* der Frau Seifert besteht darin, dass sie ein Arbeitsbündnis mit Herrn Schnittger herstellen muss. Dabei steht sie vor der Schwierigkeit, dass sie ihn als Täter ansprechen muss, aber nicht verprellen darf. Frau Seifert ist also darauf angewiesen, eine gemeinsame Problemdefinition zu erarbeiten, die Herr Schnittger mitträgt. Sie geht zunächst recht direktiv vor, zum Beispiel läßt sie Herrn Schnittger in den ersten drei Passagen keine Möglichkeit, die Konfliktgeschichte, die Tat oder seine Erfahrungen mit der Justiz selbst darzustellen, sondern formuliert das für ihn. Dadurch leistet sie eine erste Strukturierung der Situation. Wie geht sie dabei vor? Sie bietet eine Rahmung zwischen Konfliktschlichtung und Therapie an. Dafür konstruiert sie die Straftat und die ihr vorausgegangenen Geschehnisse als Konfliktgeschichte unter Nachbarn. Auf dieser Grundlage kann sie ihre Intervention als Lösung oder Klärung des Konflikts anbieten. Das macht sie nicht explizit, sondern durch ihre Wortwahl: Frau Seifert macht damit den Mediations- beziehungsweise Konfliktschlichtungs-Diskurs auf, allerdings ohne diesen zu explizieren, zum Beispiel spricht sie von einem Konflikt, den es zu klären und zu lösen gelte ("konflikt mit dem herrn clever" (Z. 83f.), "situation isch nid geklärt" (Z. 54), "geMEINSam erarbeiten, an lösungen" (Z. 60)). Den sozialpädagogischen Rahmen der Konfliktschlichtung stellt sie nicht auf einen Prozess ausgerichtet dar, der beide Parteien einbezieht, sondern die Person des Herrn Schnittgers fokussiert. Das Interventionsangebot geht in eine therapeutische Richtung, dazu konstruiert sie eine Behandlungs- und Hilfsbedürftigkeit Herrn Schnittgers auf der psychischen Ebene.

²²³ Mit *Watzlawick et al.* (1967) könnte man sagen, dass sich der Interaktant auf die Interpunktion von Ereignisfolgen beruft.

²²⁴ Allerdings ist hier nicht ganz klar, ob sich Herr Schnittger auf den ersten Vorfall mit dem Kopfstoss oder den zweiten mit dem Messerstich bezieht. Aber selbst wenn er sich auf ersteren bezieht, handelt es sich noch um eine Bagatellisierung einer Körperverletzung mit ernsten Folgen (Nasenbeinbruch).

²²⁵ Methodisch entspricht das dem axialen Kodieren.

Die Mediatorin vermittelt, dass es um normale Menschen geht, nicht um Täter und Opfer einer Straftat. Sie dekonstruiert mit anderen Worten die justitiell definierten Rollen. Mit welchen *Strategien* macht sie das?

1. Neutralisierung der inkriminierten Ereignisse durch Verwendung eines Alltags- und Konfliktschlichtungs-Vokabulars. Justitielle Kategorien werden konsequent vermieden; Herr Schnittger wird nicht als "Täter", "Angeklagter" oder "Verurteilter" angesprochen.
2. Das Rekonstruieren der Konfliktgeschichte erfolgt zögernd; sie tastet sich vorsichtig vor, wie weit er bei ihrer Darstellung mitgeht und sie akzeptiert.
3. Sie bietet die Ereignisse als etwas an, das jedem Menschen zustoßen kann. Dazu konstruiert sie die Tat als etwas, das mit krimineller Energie nichts zu tun hat. Ihre Aussage ist, dass er nicht im Wesen schlecht ist, sondern die Situation konfliktuös war. Zu dieser persönlich-menschlichen Ebene gehören schmeichelnde Charakterzeichnungen und Fraternalisierungssignale.
4. Eine wesentliche Rolle beim Dekonstruieren der Täter- und Opferrollen spielen Passivkonstruktionen und das Supprimieren der Akteure (durch Konstruktionen mit „es gab...“).
5. Der Staatsanwalt wird als Verbündeter dargestellt, der aufgrund des guten Charakters Herrn Schnittgers eigentlich kein Interesse an Strafverfolgung habe, sondern aus „juristischen Gründen“ dazu gezwungen sei.

Das Gemeinsame dieser Strategien ist, dass sie die Täter- und Opfer-Rollen dekonstruieren; ihre Funktion liegt in der Vertrauensgewinnung. Die Mediatorin ermöglicht Herrn Schnittger damit, als rechtschaffener Familienvater und als Mensch, dem ein unter Nachbarn nicht ungewöhnlicher Streit zugestoßen ist, auftreten zu können. Damit gelingt es ihr, die Situation so zu beschreiben, dass er ihrer Konfliktdefinition zustimmen kann. Vertrauen zur Mediatorin wiederum ist eine *Bedingung* dafür, dass Schuld eingestanden werden kann.²²⁶

Ist diese Strategie erfolgreich? Was greift Herr Schnittger von der ihm angebotenen Rahmung auf? Die Mediatorin erzielt mit diesen Strategien einen Teilerfolg, insofern sie Herrn Schnittger im Gespräch halten kann und zum Erzählen der Konfliktgeschichte bringt. Das macht er allerdings auf eine bestimmte Art und Weise: Ihr Angebot, auf seiner innerpsychischen Ebene anzusetzen, ignoriert er vollkommen. Stattdessen inszeniert er sich als beschützenden Familienvater, dessen Frau und Kinder gegen den tyrannisierenden Nachbarn verteidigt werden müssen. Herr Schnittger realisiert ein Interaktionsmuster zum Beweis seiner Unschuld. Er wehrt auch nur den leisesten Verdacht einer Mitschuld ab. Ein Grund dafür könnte sein,

²²⁶ Das explizierte die Mediatorin in informellen Gesprächen mit der Beobachterin im Laufe der Feldbeobachtung.

dass er angesichts der bereits terminierten Berufungsverhandlung das Bedürfnis hat, dem Staatsanwalt seine Unschuld zu beweisen und die Mediatorin aufgrund ihrer Einleitung als „langen Arm“ der Justiz ansieht, die einen guten Draht zum Staatsanwalt hat. Für Herrn Schnittger steht viel auf dem Spiel – der Widerruf der Bewährung beziehungsweise der Antritt der Haftstrafe –, so dass er ein massives Interesse daran hat, die Situation für sich zu nützen (*kontextuelle Bedingung*). Das macht er, indem er einen von der Mediatorin überhaupt nicht erhobenen Schuldvorwurf antizipiert und Rechtfertigungsstrategien lanciert. Eine Rechtfertigung ist eine Sprachhandlung, bei der die Begehung einer Handlung zugestanden, aber ihr Unrechtscharakter abgestritten wird.²²⁷ Rechtfertigungen beziehungsweise Neutralisierungen sind eine Kategorie, deren Struktur und Funktion in der Literatur vielfach untersucht wurde²²⁸ und die im Folgenden als theoretische Codes für die Analyse der Schnittger'schen Sprachhandlungen verwendet werden.

1. Herr Schnittger wendet eine Rechtfertigungsstrategie an, die von *Messmer* (1996: S. 117) als „Konstruktion konkurrierender Konfliktversionen“ beschrieben wurde und die auf der Umkehrung von Aktions-Reaktions-Verkettungen beruht. Herr Schnittger verortet den Konfliktbeginn („actio“) beim Gegner, während er sich selbst als Akteur ausspart. Auf der Konstruktion der Konfliktgeschichte als Aneinanderreihung böswilliger und unbegründeter Handlungen seitens Herrn Clevers und auf der Grundlage seines zuvor ausgebreiteten Wertesystems, das den Schutz der Familie in den Mittelpunkt stellt, kann Herr Schnittger sein eigenes Handeln als legitime „re-actio“ darstellen.
2. Herrn Schnittgers Äußerung „vielleicht bin ich der falsche, der, eh (--) der hier sitzt“ (Z. 80) entspricht einem bei *Sykes/Matza* (1957) beschriebenen Neutralisierungs-Typus, bei dem der Delinquent die Legitimität seiner „Verdammung“ in Frage stellt.
3. Auch der von *Sykes/Matza* beschriebene Typus der Verneinung beziehungsweise Bagatellisierung des Unrechts finden wir in den Sprechhandlungen Herrn Schnittgers (vergleiche die obigen Ausführungen zur sechsten Passage).
4. Im weiteren Gesprächsverlauf bringt er wiederholt eine für TOA-Gespräche typische²²⁹ Neutralisierungs-Strategie unter, die von *Sykes/Matza* als Diskreditierung des Konfliktgegners beschrieben wurde. Familie Clever gehöre einer

²²⁷ Andere Möglichkeiten des Umgangs mit einem Schuldvorwurf sind das Geständnis, die Entschuldigung und die Leugnung, vergleiche *Messmer* (1996: S. 204).

²²⁸ Grundlegend aus philosophisch-sprachwissenschaftlicher Perspektive *Austin* (1975), als Klassiker innerhalb der Theorien abweichenden Verhaltens siehe *Sykes/Matza* (1957), diese empirisch testend siehe *Egg/Sponsel* (1978) sowie *Amelang/Schahn/Kohlmann* (1988), bezogen auf Alltagsinteraktionen siehe *Scott/Lynam* (1968), angewendet auf den deutschen TOA siehe *Messmer* (1996).

²²⁹ Vergleiche *Messmer* (1996), *Tränkle* (1999).

Sekte an, Carsten Clever sei in der Nachbarschaft ein Außenseiter und bringe schlechte Schulleistungen, der Vater sei ein schwarz arbeitender Frührentner, die ganze Familie sei geldgierig und provoziere ihn zu Straftaten, um ihn „melken“ (Z. 746) zu können.

Schlagen wir den Bogen zurück zum Interaktionsverlauf, um zu fragen, ob Herr Schnittger mit der Inszenierung als beschützender Familienvater und seinen Rechtfertigungsstrategien bei Frau Seifert durchkommt. In der Eingangssequenz läßt sie ihn sich so darstellen, ohne seine Selbstdarstellung zu unterbinden. Sie ermöglicht ihm durch ihr aktives Zuhören (Hörsignale, Reformulierungen) diese Selbstinszenierung. Meine These lautet, dass die Mediatorin das zumindest eingangs dulden muss, um den Interaktanten im Gespräch zu halten. Das Problem besteht darin, dass die Mediatorin ihn nicht verprellen darf, sondern sein Bedürfnis ansprechen und Gesprächsbereitschaft herstellen muss, aber dennoch irgendwann im Gespräch beziehungsweise in weiteren Gesprächen die Opfer-Perspektive einführen und auf Unrechtseinsicht hinarbeiten muss. Das Setting ist ja nicht wirklich ein parteilich-therapeutisches, sondern ein mediatives, das heißt es geht um den Ausgleich zwischen zwei Parteien. Ein Beispiel dafür, dass die Mediatorin das versucht, ist der folgende Gesprächsausschnitt. Wie sie vorgeht, um ihm ein Schuldeingeständnis zu entlocken und wie Herr Schnittger darauf reagiert, wird anhand des folgenden Feintranskripts herausgearbeitet.

Zweite Feinanalyse: Aushandlungsprozess über eine Mitschuld Herrn Schnittgers an der Konflikteskalation (Z. 520-705)

Der Kontext der für die zweite Feinanalyse ausgewählten Textstelle ist, dass Frau Seifert das Suchen nach dem Anfang der Konfliktgeschichte verfolgt. Herr Schnittger schildert verschiedene konfliktuöse Episoden: Carsten Clever habe seinem Sohn, der mit einem Freund vor der Eingangstür gespielt habe, mutwillig und unbegründet kostspielige Sammelkarten mit dem Schuhabsatz zertreten. Dass Herr Schnittger diese Episode als Konfliktbeginn definiert, wird von Frau Seifert aufgegriffen, wobei sie versucht, den Gesprächspartner zum Eingeständnis von Schuldanteilen an der Eskalation zu bewegen. Wie sie das macht, zeigt die nachfolgende Feinanalyse. Sie handelt dabei auf Grundlage einer sozialpädagogischen Theorie über das Entstehen einer Straftat: Eine strafrechtlich relevante Handlung sieht sie als sozialen Konflikt, der, ausgehend von einem Initiativanlass, eine Geschichte hat, an der beide Konfliktparteien beteiligt sind und die eine Verkettung von sich verstärkenden Reaktionen ist. Im nachstehenden Gesprächsausschnitt belegt sie das mit der Metapher der Spirale beziehungsweise der Treppe. Dass die Mediatorin ihr Konfliktmodell anbietet, bedeutet ein weiteres Element in der Dekonstruktion von Täter- und Opferrollen. Anstatt ihn als Täter darzustellen, nimmt sie ihn in seiner Selbstdarstellung als beschützenden Familienvater, der auf eine Bedrohung reagiert hat, ernst und gibt ihm die Möglichkeit einzuräumen, dass sein Verhalten inadäquat

war. Das macht sie in dem hier näher untersuchten Gesprächsausschnitt in vier Interventionen; zuerst ihn als Akteur aussparend, dann zunehmend konfrontativer.

520 FS herr schnittger, könne mer grad kurz noch mal an der
 521 situation bleiben. ähm (--) ham sie ne idee: (--)was
 522 (--) was ihn da veranlasse könnt, da (-) ich mein
 523 (-) en schlechter tag oder was weiss ich was (-)so::
 524 (-) es isch ja scho was aggressives so nozustehe und
 525 dann so die karte kaputtzumache
 526 Sc ha, da müsst=se ihn froge
 527
 528 FS wenn ich, ja (lacht)
 529 Sc müsst=se ihn froge
 530 FS <<nachdenklich> hm >
 531
 532 Sc wisst=se sch:sch: i=i=i (-) da war also MEINE v-
 533 MEIN ding her, war davor gar nix, absolut überhaupt
 534 gar nix
 535 FS mhm (hörsignal)
 536 Sc nix, da war vorher, also, so weit ICH
 537 (1) also ich hab mit dere familie nix zu (-) nix am
 538 hut, echt, nix, absolut nix, ich hab mit dere
 539 familie NIX am hut (--) die gehe mir so am arsch
 540 vorbei wie nid nomal was (-) wahrscheinlich beruht
 541 sich des auf gegeseiti (-) weil du hasch pf kei
 542 gemeinsame interesse, weder pf
 543 FS klar, aber sie
 544 würde des wirklich als den ausschlag (--) sie habe
 545 ihn zur rede gestellt, des hat ihm wohl nid gepasst
 546 und dann hat er so [ne retourkutsche gefahre und]
 547 Sc <<heftig > [ha ja, die hän, der kerle isch]
 548 (-) der kerle isch so, ich weiss, mir hän=s
 549 verschiedene andere verzählt, dass er in de schul
 550 (-) der hat scho immer schwierigkeit gmacht
 551

552 FS mhm (hörsignal)
553 Sc der hat in de schul schwierigkeit gmacht
554 ä::h des (-) wahrscheinlich hat er aufgrund von dem
555 au niemand ghät als kumpel (-) geh ich (-) sag ich
556 jetzt mal (-) geh ich halt jetzt mal von aus
557
558 FS ja gut, aber wisse sie (-) ich denk (-) gut, des
559 muss ich mit ihm bespreche, aber ich denk, wenn
560 jemand schwierigkeiten in de schul hat [oder da]
561 Sc [ich weiss],
562 dass er mit de lehrerin schwierigkeit ghabt hat,
563 dass er mal von de schul gflogen isch und
564
565 FS gut, d=des isch eh ne geschichte, die er mitbringt,
566 so wie SIE auch eine geschichte
567 Sc ja, ja, [richtig, richtig]
568 FS [mitbringen in]
569 ihre ehe, die geschichte jetzad hier. sie haben ja
570 sehr ausführlich au über ihr leben geschrieben, all
571 des bringen sie hier mit, ja?
572 Sc mhm (affirmativ)
573
574 FS und er bringt (--) AUCH viel mit
575 Sc aber-
576 FS was [anderes-]
577 Sc [aber] des
578 veranlasst ihn noch lange nid, MEIN kind so am hals
579 zu hebe, sag i ganz
580 FS des veranlasst ihn nid, kein thema
581
582 Sc also! genau, so seh ich=s au
583 FS mhm
584 Sc und MEINer meinung
585 nach war vor (-) also absolut gar nix (-) also ph::
586 höchstens, die wisse irgendwas, wo ich nid weiß, was

587 gewesen sein sollte oder [was gewesen war]
588 FS [was gewesen sein] könnte
589
590 Sc also von meiner seite her (--) > mhm (verneinend),
591 mit sicherheit nix
592 FS aber wisse se, wenn man an solche
593 u:rsprungskonflikte, an=an=an dieser (-) also für
594 sie isch=s diese geschichte und des isch ja wie e
595 spirale da nufgange, düing düing düing düing düing
596
597 Sc mhm (hörsignal)
598 FS bis (-) bis es wirklich eskaliert
599 isch
600 Sc <<laut> ha, aber nur weil er immer dran gedreht
601 hat >
602 FS nid mal nur weil ER, bleib mer mal bei ihne,
603 herr schnittger (--) ne?
604 Sc <<laut> HEY- >
605 FS es ISCH
606 eskaliert, fakt.(-) [es isch eskaliert]
607 Sc [ha, des isch logisch]
608 dass irgendwann emal, irgendwann la, langt=s e mal,
609 oder ned?
600 FS genau (--) (holt Luft) wenn mer des jetzad
601 des bildlich sehn, ne? wirklich (--) da::
602 (schreibgeräusch, 1), des war die ursprungs-
603 geschichte, ne?
604 Sc mhm (hörsignal)
605 FS und des isch wie so ne treppe
606 hochgeganne [ne?]
607 Sc [mhm mhm]
608
609 FS hätt auch andersch rum sein könne (--), dass ER
610 (---) explodiert, en black out hat und zusticht
611 [ne?]

612 Sc [mhm (hörsignal)] ha jo, hab ich kein problem damit
613

614 FS ja gut, sie sin aber familienvater, ich glaub so
615 die: die phantasie, dass ihre frau mit zwei kinder
616 allein dasteht, isch au nid so rosig, oder?
617

618 Sc mit sicherheit nid

619 FS isch nid rosig, herr schnittger,
620 wisset=se, ich denk (-) mir gucke uns die situation
621 an, es isch nufgange, eine [stuf-]
622 Sc [ha ER] hat=s doch
623 nufgetriebe, nid ich (1)

624 FS was hab ich vorhin gsagt?
625 [kann mich noch erinnern] (legt Kuli auf Tisch)

626 Sc [<<bestimmt> NOI NEE, ER] hat=s nufgetriebe, nid ich
627

628 FS es isch was BEIDERseitiges

629 Sc NOI, NEE <<verneinend> mhm >
630

631 FS <<leise> [des sehen se nid so] >

632 Sc <<heftig> [ich hab da dezue] überhaupt nix beigetrage
633 mit sicherheit nid>
634

635 FS okay, [aber sie, konnte aber]

636 Sc mit sicherheit nid], mit sicherheit nid
637 <<laut, schnell, klopft auf den tisch > für mich war
638 des ding nach de verhandlung abghakt, ich hab gsagt,
639 okay, ich fress den ding und ich zahl den scheiss
640 und für mich isch des ding erledigt >

641 FS mhm (hörsignal)

642 Sc aber wer hat kei ruh gebe?

643 FS mhm (hörsignal)
644

645 Sc <<heftig> die hän absolut kei ruh ggebe, die hän
646 gwisst, da isch einer, den könne mer melke un do hän

647 se immer wieder do dran rumgedreht>
648 FS mhm (hörsignal)
649
650 Sc und immer wieder gschraubt (-) hän immer wieder
651 gmacht
652 FS aber für SIE war=s halt auch so, und ich
653 denk, des isch so en stückle anteil, dass sie:: was
654 ich (--) na:ch- nachvollziehe kann (--) <<
655 abgehackt> nid richtig mit der situation >
656 <<schnell> alle miteinander sind nid richtig
657 umgeganget. da gibt=s en ausgangskonflikt und wenn
658 mer (-) möcht=s grad fertig spreche (-) wenn mer den
659 betrachte und sie gehen beide (-) drehen sich in=ere
660 spirale hoch, isch=s eskaliert. jetzt war'n halt SIE
661 derjenige, der (--) <<leiser> ne straftat begange
662 hat>, zumindest mal die jetzad hier relevant isch,
663 warum, weshalb (-) <<klopft auf den Tisch> deshalb
664 isch die geschichte ja auch herkomme, ne?>
665
666 Sc <<leise > mhm (hörsignal)>
667 FS wenn mer des mitnander
668 kläre könne (-) einfach diese spirale, die sie BEIDE
669 mitnander nuf sin, alle zwei, da isch nid nur einer
670 nuf, [da sin sie alle zwei (-) da sin Sie alle zwei]
671 Sc [ich hab kei- ich hab nix dazu]
672 beigetrage
673 FS am schluss (-) konnte sie ni mehr, sie
674 konnte ni mehr
675 Sc <<ruhig> ha ja, irgendwann isch des
676 fass voll, oder? > <<lauter, enerviert> wenn ich
677 ihne so lang uf de senkel geh, bis- (-) und sie reiz
678 und reiz und dann muss ich irgendwann damit rechne,
679 dass ich e ohrfeig krieg oder?>
680 FS mhm (hörsignal)
681 Sc oder isch es NID so?

682 FS ich WEIß es nid
683 Sc oder gehn sie
684 dann zur tür raus und sage danke des war=s?
685
686 FS <<ruhig> ich mach=s in der regel so>
687
688 Sc (1) des ham mir schon mehrere verzählt
689
690 FS hm (4) herr schnittger, au SIE ham en teil dazu
691 beigetrage, zumindest mal den teil, dass sie
692 <<betont deutlich> irgendwann nicht mehr konnten >
693 (1) <<ruhig> und des isch ja aber auch ihre chance
694 jetzt ne? dass mer=s uns einfach mal genau angucke
695 (3), dass mer uns diese situation gemeinsam angucke
696 und dann die darauffolgenden >. <<zeigt auf eine der
697 aufgemalten „konfliktstufen“> vielleicht isch die=s
698 gar nid, vielleicht gibt=s noch eine weiter unte (-)
699 die ihne gar nid klar isch (-) ich weiss es nid (-)
700 ich werd mit dem herrn clever spreche (-) weil sie
701 ja grad vorhin gsagt hän (1) ich wüsst (-)
702 vielleicht war er=s (-) aber ich wüsst=s gar nimmer
703 ganz genau >
704 Sc <<leise> weiter unte war net (-) ich hab
705 ja mit dene nie zu tun ghabt>

Erste Intervention (Z. 520-547)

Der Kontext ist, dass Herr Schnittger sich in der vorhergehenden Passage in Dif-famierungen über Carsten Clever ergeht, wobei er die verschiedenen Konfliktepi-soden mehrfach reaktualisiert. Die Mediatorin erlaubt ihm aber nicht, aus der Re-konstruktion der Konfliktgeschichte auszusteigen: „könne mer grad kurz noch mal an der situation bleiben“ (Z. 520). In dieser ersten Inter-vention greift sie seine Darstellung auf und übernimmt seine Sicht, dass Carsten Clever der Verursacher sei: „ham sie ne idee: (--) was (--) was ihn da veranlasse könnt, da (-) ich mein (-) en schlechter tag

oder was weiss ich was (-) so:: (-) es isch ja scho was aggressives so nozustehe und dann so die karte kaputtzumache“ (Z. 521f.).

Es könnte sich um eine geschickte Technik der Mediatorin in dem Sinne handeln, ihre Annahme, dass beide Parteien zur Eskalation beigetragen haben, strategisch zurückzuhalten, um ihm Gelegenheit zu geben, eine Teilschuld selbst einzuräumen. Der Gesprächspartner ergreift diese Gelegenheit aber nicht, sondern beteuert das Gegenteil.

Zweite Intervention (Z. 548-588)

Zur Begründung der Bösartigkeit des Konfliktgegners führt Herr Schnittger ein neues Argument ein: die schulischen Schwierigkeiten von Carsten Clever. Für seine Position holt er sich Verstärkung: „mir hän=s verschiedene andere erzählt“ (Z. 548f.). Dieses objektivierte Argument packt er in eine laienhafte Theorie über die Entstehung der sozialen Schwierigkeiten von Carsten Clever: „der hat in de schul schwierigkeit gmacht ä::h des (-) wahrscheinlich hat er aufgrund von dem au niemand ghät als kumpel“ (Z. 554f.). Frau Seifert greift sehr geschickt den Faden auf, indem sie gleichzeitig die Negativcharakterisierungen abwimmelt und versucht, die Rede auf Herrn Schnittger zu bringen (Z. 558f.). Das macht sie, indem sie beiden Konfliktparteien dieselbe Ausgangslage unterstellt, nämlich Lebenserfahrungen mitzubringen, die prägend für spätere Verhaltensweisen sind: „gut, d=des isch eh ne geschichte, die er mitbringt, so wie SIE auch eine geschichte (...) [mitbringen] in ihre ehe, die geschichte jetzad hier“ (Z. 565f.). Damit gelingt es ihr, den Bogen zu schlagen von den Diskreditierungen zurück zur Konfliktgeschichte und ihn vorsichtig als Akteur in ihr Konfliktmodell einzuführen. Herrn Schnittger wird das zu eng; er springt aus der Inszenierung „biographische Determiniertheit von Konfliktbereitschaft“ heraus, obwohl er sie selbst ins Spiel gebracht hat und wechselt erneut den Argumentationsmodus: „[aber] des veranlasst ihn noch lange nid, MEIN kind so am hals zu hebe“ (Z. 577). Die Behauptung „MEINer meinung nach war vor (-) also absolut gar nix“ (Z. 584f.) ist interaktionslogisch wichtig, damit er Carsten Clever in die Rolle des Verursachers bringen kann. Allerdings schränkt er erstmals den Faktizitätsanspruch seiner Aussagen ein: „also ph:: höchstens, die wisse irgendwas, wo ich nid weiß, was gewesen sein sollte oder [was gewesen war]“ (Z. 585).

Dritte Intervention (Z. 589-631)

Die Mediatorin unterbindet den Versuch, Carsten Clever als den Urheber darzustellen („bleib mer mal bei ihne, herr schnittger“, Z. 602f.) und leitet damit die dritte Intervention ein. Sie versucht, ihm das Konfliktmodell mittels eines Bildes nahe zu bringen, indem sie es als Treppenstufen aufzeichnet.

Nun wendet sie eine klassische Technik der Gesprächführung an, indem sie eine Perspektivenübernahme andeutet: „hätt auch andersch rum sein könne (--), dass ER (---) explodiert, en black out hat und zu- sticht“ (609f.). Anstatt die erwartete Betroffenheit zu zeigen, zeigt er die kalte Schulter: „ha jo, hab ich kein problem damit“ (Z. 612f.). Frau Seifert versucht es noch einmal, indem sie das imaginäre Szenario dramatisiert: „sie sin aber familienvater, ich glaub so die: die phan- tasie, dass ihre frau mit zwei kinder allein dasteht, isch au nid so rosig, oder?“ (Z. 614f.). Das ist ein geschickter Zug, weil sie an seiner eigenen Selbstdarstellung anschließt und ihn als verantwortlichen Familienvater ernst nimmt. Der Versuch, eine Perspektivenübernahme zu initiieren, scheitert dennoch, weil Herr Schnittger aus dem Szenario aussteigt und seine Sichtweise der Konfliktspirale wieder aufnimmt: „[ha ER] hat=s doch nuf- getriebe, nid ich“ (Z. 622) und dem Modell Frau Seiferts heftig wider- spricht.

Die Mediatorin beharrt auf ihrer Version, dass das Entstehen einer Konfliktgeschichte zwei Akteure habe. Obwohl sie dabei weiterhin die Straftat und seine Tä- terschaft ausspart, geht er auf das Angebot, mit dem Konfliktmodell wenigstens einen Teil der Schuld anzuerkennen, nicht ein. Herr Schnittger rückt nicht von sei- ner Version ab, sondern widerspricht vehement, seine Position wiederholend, dass er nichts zur Eskalation beigetragen habe. Frau Seifert gesteht die bisherige Erfolg- losigkeit ihrer Interventionen ein, als sie in resignierendem Tonfall eher zu sich selbst sagt: „des sehen se nid so“ (Z. 631).

Vierte Intervention (Z. 632-705)

Nun wird Frau Seifert direkt und spricht explizit von einer Straftat, die Herr Schnittger begangen hat. Sie führt ihn jetzt als Mitverursacher vor, nicht mehr nur als unschuldig Leidtragenden eines tyrannisierenden Nachbarn: „und ich denk, des isch so en stückle anteil, dass sie:, was ich (--)
na:ch- nachvollziehe kann (--)<< abgehackt> nid richtig mit
der situation > (...) jetzt war'n halt SIE derjenige, der (--)
<<leiser> ne strafat begange hat>, zumindest mal die jetzad
hier relevant isch, warum, weshalb (-) <<klopft auf den
Tisch> deshalb isch die geschichte ja auch herkomme, ne?>“
(Z. 653ff.).

Dass Frau Seifert explizit von einer Straftat spricht und an das schwebende Strafverfahren erinnert, scheint Herrn Schnittger kurzfristig zu dämpfen. Zwar bleibt er inhaltlich bei seiner Position, wird aber ruhiger im Tonfall. Frau Seifert stellt die Messerstecherei als Ausweg aus einer psychisch hoch belasteten Situation dar, die aus der Konfliktgeschichte heraus verständlich ist: „am schluss (-) konnte sie ni mehr, sie konnte ni mehr“ (Z. 673). Sie bietet ihm

damit weiterhin die Möglichkeit, nicht als „Krimineller“ dazustehen, sondern als Mensch, der sich nicht anders zu helfen wusste.

Herr Schnittger ist weit davon entfernt, seine Täterschaft zuzugeben, sondern stellt die Tat als legitime Reaktion auf eine Provokation dar, wobei er das aber nicht in der ersten Person formuliert, sondern ein Szenario imaginiert: „<<lauter, enerviert> wenn ich ihne so lang uf de senkel geh, bis (-) und sie reiz und reiz und dann muss ich irgendwann damit rechne, dass ich e ohrfeig krieg oder?>“ (Z. 676f.). Zwar ist unklar, auf welche Tat er sich bezieht, jedenfalls handelt es sich um eine Bagatellisierung, denn weder der zum Nasenbeinbruch führende Kopfstoß noch der lebensgefährliche Messerstich haben die Qualität einer Ohrfeige. Mit dem rhetorischen Nachhaken versucht er, Frau Seifert ein Zeichen des Verständnisses abzurufen: „oder isch es nid so?“ (681). Er steigert das imaginierte Szenario provokativ: „oder gehn sie dann zur tür raus und sage danke des war=s?“ (Z. 683). Frau Seifert geht darauf ein, dass er sie direkt anspricht und gibt ein pädagogisches Statement: „<<ruhig> ich mach=s in der regel so>“ (Z. 686), auf das er spöttisch-trotzig reagiert. Eine Pause (Z. 690) markiert, dass sich die Diskussion hier totgelaufen hat. Frau Seifert steigt erneut ein, ihn direkt mit seiner Mitschuld konfrontierend („au SIE ham en teil dazu beigetrage, zumindest mal den teil, dass sie <<betont deutlich> irgendwann nicht mehr konnten >“, Z. 690), wobei sie ihm immer noch zugesteht, Herrn Clever als Verursacher darzustellen und lediglich eine inadäquate Reaktion gezeigt zu haben. Daraus macht sie keinen Vorwurf, sondern definiert das als Arbeitsgrundlage für das Gespräch: „<<ruhig> und des isch ja aber auch ihre chance jetzt ne? dass mer=s uns einfach mal genau angucke“ (Z. 693). Unklar bleibt dabei, worin diese Chance bestehen soll. Herr Schnittger verhält sich nun passiver, lässt sie ausreden, springt aber aus der Konfliktgeschichte und geht chronologisch zurück in die Zeit, als die Beziehung noch neutral war: „<<leise> weiter unte war net (-) ich hab ja mit dene nie zu tun ghabt>“ (Z. 705f.).

Interaktionsmuster des zweiten Feintranskripts: Aushandlung des Konfliktmodells

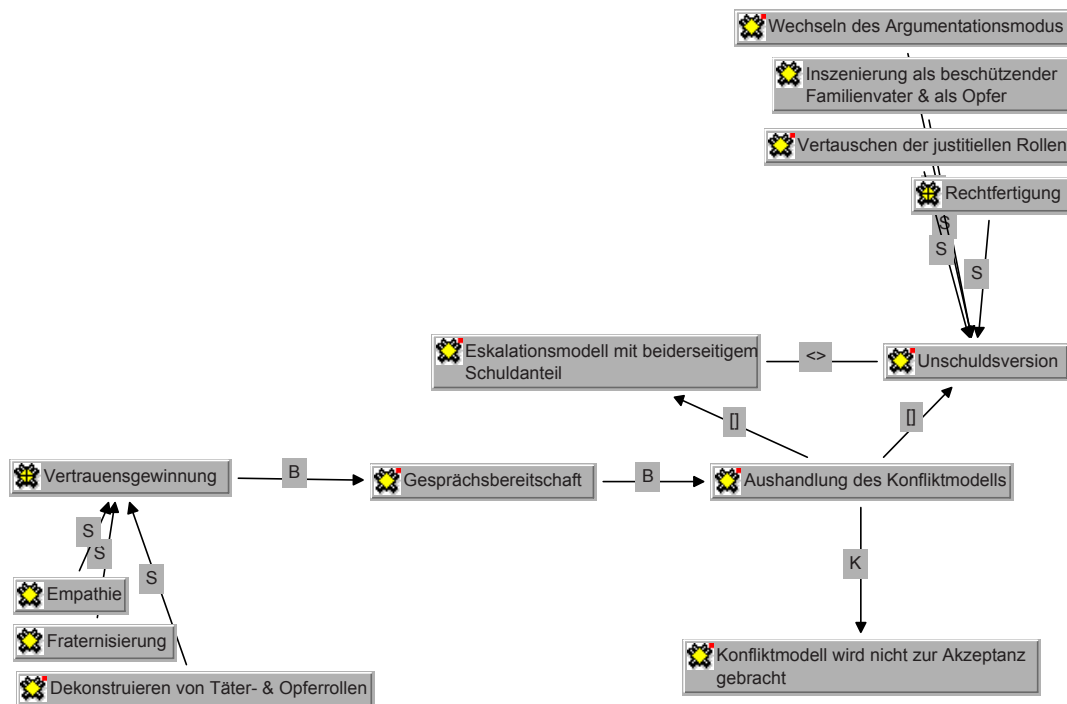
In der zweiten für die Feinanalyse ausgewählten Passage geht es um die Aushandlung des Konfliktmodells (*Problem/Phänomen*). Frau Seifert versucht, ihr Modell der Konfliktstufen zur Akzeptanz zu bringen, das von einem Beitrag beider Parteien zur Eskalation ausgeht. Sie reformuliert die Konfliktgeschichte nicht konfrontativ, vielmehr signalisieren ihre empathischen Reformulierungen Verständnis für eine menschliche Überreaktion (*Strategie*). Das Erleben des Gesprächspartners wird von ihr in den Mittelpunkt gerückt. Sie greift seine Selbstdarstellung als beschützenswerter Familienvater auf und ermöglicht ihm, weiterhin als Mensch, als Reagierender auftreten zu können, und nicht als „Krimineller“ angesprochen zu wer-

den, das heißt sie dekonstruiert die justitiell vorgegebenen Täter- und Opferrollen (*Strategie*). Das zielt darauf, dass der Gesprächspartner in ihrer Version mitgehen und Konfliktanteile ohne Gesichtsverlust eingestehen kann. Interaktionslogisch wird das als Voraussetzung dafür benötigt, Ausgleichsbereitschaft herstellen zu können (*Bedingung*). Herr Schnittger ergreift verschiedene Argumentationsmodi, welche die Funktion haben, den Schuldvorwurf auf den Konfliktgegner zu lenken (Diskreditierung, Unschuldsbeteuerung etc.) (*Strategien*). Immer dann, wenn die Mediatorin den jeweiligen Argumentationsmodus aufgreift und auf seine Konfliktanteile lenkt, springt der Gesprächspartner aus dem Argumentationsmodus heraus und baut andere Szenarien auf. Er weicht ihren Versuchen mit Rechtfertigungsstrategien aus, die seine Version stützen, dass er nicht zur Eskalation beigetragen, sondern sich und seine Familie verteidigt habe.

Die Mediatorin ist permanent damit beschäftigt, die interaktiven Nebenschauplätze, die Herr Schnittger mit den Diskreditierungen des Konfliktgegners aufmacht, wieder zu schließen. Sie unterbindet seine Ablenkungs- und Rechtfertigungsmanöver auf sanfte Art, das heißt vorwurfsfrei und mit empathischer Grundhaltung. Zunächst spart sie ihn – wie schon in der Eingangssequenz – als Akteur völlig aus. Als er konsequent bei seiner Version bleibt, führt sie ihn zunehmend konfrontativ als aktiven Akteur in ihr Konfliktmodell ein. Die Mediatorin macht in dieser Passage vier Versuche, die an Direktheit und pädagogischem Impetus²³⁰ zunehmen. Beim vierten Versuch zieht sie das schwerste Register, das heißt sie erinnert an den strafrechtlichen Rahmen des Verfahrens.

Da Herr Schnittger konsequent bei seiner Position bleibt, scheitern diese Interventionen (*Konsequenz*). Wäre ein Eingeständnis seinerseits zu Beginn noch ehrenvoll gewesen, nimmt er sich mit seiner trotzigen Unschulds- und Abwehrhaltung zunehmend diese Möglichkeit. Zwar nimmt Herr Schnittger das Modell von der Konfliktspirale an, deutet es aber so für sich, dass es zu dem von ihm aufgebauten Selbstbild passt. Er willigt insoweit ein, dass es eine Konfliktgeschichte gibt, läßt sich aber nicht auf das Eingeständnis ein, zur Eskalation beigetragen zu haben. Von ihrem Konfliktmodell ergreift er nur Teilaspekte und wendet sie zu seinem Vorteil, das heißt er vertauscht die Täter- und Opfer-Rollen – ohne dabei die goldene Brücke zu gehen, die sie ihm zum Eingestehen von Täter-Anteilen ohne Gesichtsverlust baut. Diese Position hält er konsequent durch und stützt sie mit Rechtfertigungsstrategien ab. Die Mediatorin kann das Modell der Konfliktspirale mit beiderseitigen Schuldanteilen nicht zur Akzeptanz bringen.

²³⁰ Beispielsweise setzt sich die Mediatorin nicht mit dem Gesprächspartner auf gleiche Ebene, sondern belehrt ihn („wisse sie“, Z. 550, 583, 613).

Abbildung 4: Aushandlung des Konfliktmodells

Wie geht das Gespräch weiter? Die Konfliktepisode des Kopfstoßes wird erneut aktualisiert. Herr Schnittger lässt sich zum Zugeständnis bewegen, damit „falsch reagiert“ (Z. 1251) zu haben. Daran knüpft sich eine ausführliche pädagogische Intervention, in der Frau Seifert versucht, ihm die Einsicht abzurufen, dass es besser sei, auf Provokationen mit Rückzug statt mit Gewalt zu reagieren. Die im laufenden Strafverfahren angeklagte Tat, der Messerstich, wird von Herrn Schnittger völlig ausgeblendet. Frau Seifert erwähnt sie am Ende des Gesprächs, indem sie sie – allerdings nur in einem kurzen Teilsatz – als Resultat einer weiteren unbeherrschten Reaktion darstellt. Immerhin kann sie ihm entlocken, dass die Reaktion nicht adäquat war: „des war scheiße, des war falsch, des seh ich“ (1494). Die Mediatorin lässt es dabei bewenden und erspart ihm die weitere Konfrontation beziehungsweise Aufarbeitung dieser Konfliktepisode, knüpft aber daran das Angebot, eine Lösung erarbeiten zu wollen. Offensichtlich befürchtet er, dass diese „Lösung“ auf finanzielle Forderungen hinausläuft und reagiert daher mit Mitleid heischenden Äußerungen, dass er seine Familie ernähren müsse und es nicht einsehe, für „so idiote“ (Z. 1510) arbeiten zu gehen. Die bekundete Unrechtseinsicht ist also weder an Empathie für den Geschädigten noch an eine Bereitschaft zur Erbringung einer Wiedergutmachungsleistung gekoppelt.

Im weiteren (hier nicht dargestellten) Gespräch werden die bereits erwähnten Rechtfertigungsstrategien variationsreich präsentiert:

1. Bekundungen der eigenen Friedfertigkeit und Rechtschaffenheit kontrastiert Herr Schnittger mit zahlreichen Diskreditierungen des Konfliktgegners und dessen Familie.
2. Herr Schnittger inszeniert sich als Opfer der infamen Geldgier der Familie Clever und legitimiert daran anschließend seine Reaktion als Akt der Selbstjustiz, für den er in der Nachbarschaft Zustimmung finde. Er argumentiert mit einer allgemein akzeptablen Wertvorstellung (Schutz der Familie), um sein Handeln moralisch zu legitimieren.
3. Die Legitimität der Strafverfolgung wird in Zweifel gezogen, da die „paragraopheheini“ (Z. 1408) den Umständen der Tat nicht Rechnung tragen würden.

Frau Seifert leitet den Ausstieg aus dem Gespräch und eine neue Terminvereinbarung ein, indem sie Verständnis dafür signalisiert, dass er sich von der Justiz missverstanden fühlt und bietet ihm weitere Gespräche als alternatives Verfahren dazu an. Im Wechsel mit den Einzelgesprächen mit Herrn Clever finden noch drei weitere Einzelgespräche zwischen der Mediatorin und Herrn Schnittger statt. Obwohl erkennbar ist, dass sich an Herrn Schnittgers Grundhaltung nichts ändert, erscheint er, den Mahnungen seines Anwalts und seiner Frau Folge leistend, doch immer wieder zu den vereinbarten Gesprächen.

Im zweiten Gespräch thematisiert Herr Schnittger seine Angst vor einer Inhaftierung und deren ökonomischen und sozialen Folgen für seine Familie. Herr Schnittger hat sich eine Version zurechtgelegt, in der er die Rolle des rechtschaffenen Familienvaters einnimmt, der sich durch die Provokationen Herrn Clevers zu einer Überreaktion hat hinreißen lassen. Er ist sich sicher, dass Herr Clever Schmerzensgeld-Zahlungen als Einkommensquelle nützt und ihn zu diesem Zweck vorsätzlich provoziert. Zwar äußert er die Bereitschaft, das Seinige zur „Lösung“ beizusteuern, und zeigt sich zum gemeinsamen Gespräch mit Herrn Clever bereit – macht sich aber unglaublich durch die Behauptung, dass er nicht an ein Erscheinen Carsten Clevers glaube, weil dieser ihm gegenüber aufgrund der Provokationen sicherlich ein schlechtes Gewissen habe. Herr Schnittger versteift sich auf einer Verkehrung der justitiellen Täter- und Opferrollen. Frau Seifert ist wie im ersten Gespräch permanent damit beschäftigt, die Diskreditierungen des Konfliktgegners zu unterbinden. Sie bietet an, die Konfliktdynamik zu analysieren und daraus Verhaltensmaßregeln für den zukünftigen Umgang zwischen den Nachbarn zu entwickeln. Als die Mediatorin merkt, dass sie auf dieser Ebene nicht weiterkommt, wechselt sie das Register und thematisiert die traumatische Jugend Herrn Schnittgers zwischen Verwahrlosung und elterlicher Gewalt, über die sie durch einen von ihm verfassten und in der Akte befindlichen Lebenslauf informiert ist. Interaktionsstrategisch hat

das die Funktion, ihm das Gefühl zu geben, als Mensch ernst genommen zu werden und ein Forum für seine Befindlichkeiten zu haben.

Im dritten Gespräch vermittelt die Mediatorin Herrn Schnittger, dass Herr Clever ein gemeinsames Gespräch ablehnt, weil das für ihn eine Bedrohungssituation darstellen würde.²³¹ Herr Clever wünsche sich vor allem einen Wegzug der Familie Schnittger aus dem Wohngebiet, der dem Angeklagten in der Hauptverhandlung auch vom Richter nahe gelegt worden war. Da dieser bislang nicht erfolgt sei, sehe er kein ernsthaftes Zeichen der Reue. Nun kommt ans Tageslicht, dass Herr Schnittger einen Umzug vorbereitet und der neue Mietvertrag längst unterschrieben ist. Frau Seifert reagiert enttäuscht und vorwurfsvoll, weil sie, hätte sie davon gewusst, Herrn Clever das als Zeichen des Entgegenkommens hätte vermitteln können. So aber wurde eine Chance, ein gemeinsames Ausgleichsgespräch zu vereinbaren, vertan. Das Gespräch nimmt einen konfliktuösen Verlauf; Herr Schnittger behauptet, Frau Seifert und die Justiz von den konkreten Umzugsplänen in Kenntnis gesetzt zu haben; Frau Seifert hält dagegen, dass aus Sicht der Familie Clever auch ein Jahr nach der Verhandlung immer noch nichts geschehen sei und dies als mangelnde Reue interpretiert würde. Auch habe sein Strafverteidiger ihr gegenüber einen baldigen Umzug für ausgeschlossen gehalten, solange nicht klar sei, ob Herr Schnittger in Haft komme. Um zu verdeutlichen, welche Bedeutung ein solches Zeichen für den Geschädigten gehabt hätte, schildert sie drastisch die Tatfolgen aus der Perspektive der Familie Clever. Bagatellisierungs- oder Diskreditierungsversuche werden nun von ihr konsequent unterbunden. Herr Schnittger entzieht sich einer Fortsetzung des Gesprächs durch einen abrupten Aufbruch.

Gesamtbeurteilung der Einzelgespräche mit Herrn Schnittger

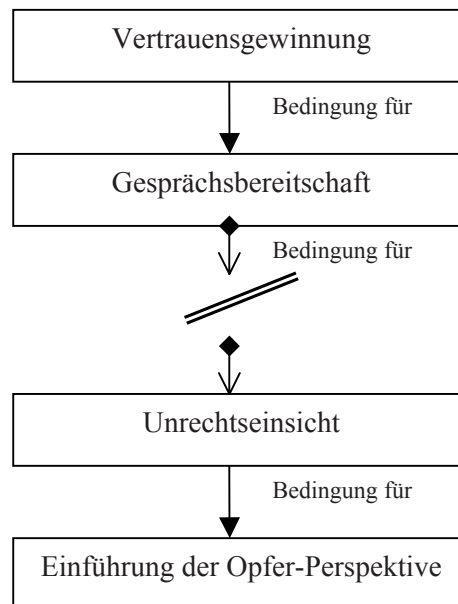
Eine *strukturelle Bedingung* des TOA-Verfahrens besteht darin, von der Mitwirkungsbereitschaft beider Parteien abhängig zu sein. Im Fall der „Messerstecherei“ müssen Empathie beziehungsweise die Vermeidung von Vorwürfen und justitiellen Kategorien in besonderem Maße strategisch eingesetzt werden, um diese Mitwirkungsbereitschaft zu erzielen beziehungsweise nicht zu untergraben (*Strategie*). Die Dekonstruktion der Täter- und Opfer-Rollen, die Empathiebekundung und das Anbieten einer menschlichen Ebene haben die Funktion vertrauensstiftender Maßnahmen. Diese *Strategien* der Vertrauensbildung sind interaktionslogisch funktional, insofern es der Mediatorin gelingt, den Gesprächspartner ins Gespräch zu holen und zu halten. Die Möglichkeit einer Unrechtsaufarbeitung oder einer

²³¹ Das hätte sie auch schriftlich erledigen können; sie nimmt sich aber Zeit für ein persönliches Gespräch, um Herrn Schnittger die Motive Herrn Clevers gegen eine weitere Teilnahme zu erläutern.

Auseinandersetzung mit dem Geschädigten wird dadurch allerdings systematisch untergraben, denn die Strategien der Vertrauensbildung bieten die Vorlage dafür, dass Herr Schnittger sich als Beschützer seiner Familie und als Opfer der Nachbarnfamilie nicht nur inszenieren, sondern auch dauerhaft in dieser Rolle etablieren kann (*Konsequenz*). Damit wird die Grundlage für die Einsichtsgewinnung in den Unrechtscharakter seines Handelns ausgehebelt. Vor dem Hintergrund, dass Frau Seifert Herrn Schnittger ermöglicht, sich als „herzensguter Mensch“ zu sehen, fragt es sich, wo seine Motivation herkommen soll, sich mit der Konfliktgeschichte und seinen Schuldanteilen auseinanderzusetzen. Die Strategie der Vertrauensgewinnung ist hier möglicherweise etwas zu dominierend, so dass das Hauptziel in den Hintergrund tritt, auf eine Konfliktbearbeitung mit beiden Akteuren hinzuwirken. Dazu muss sie früher oder später Herrn Clever als Opfer und zweiten Hauptakteur des TOA-Verfahrens einführen. Solange Herr Schnittger auf seiner Unschulds-Version beharrt, ist das aber nicht möglich. Der Fall verweist auf das *Problem*, dass der Einsatz von Empathie schwierig zu dosieren ist. Den Täter sprachlich mit Glacéhandschuhen anzufassen, mag eine Technik sein, die funktional ist, um ihn ins Gespräch zu holen. Aber welches Maß an Empathie ist

- nötig, um Gesprächsbereitschaft herzustellen?
- möglich, so dass dennoch auf Unrechtseinsicht hingearbeitet und das Opfer als zweiter Akteur eingeführt werden kann?
- kontraproduktiv, weil sie dem Täter ermöglicht, bei seiner Unschuldsversion zu bleiben?
-

Nicht nur die Empathie, sondern auch die Weitergabe von Informationen muss strategisch dosiert werden. Ein Zuwenig an Information über den Verfahrensablauf kann zu Verunsicherung führen, ein Zuviel kann die Beteiligten verprellen, weil die Bereitschaft, beispielsweise dem Konfliktgegner im Gespräch zu begegnen, erst vorsichtig erarbeitet werden muss. Die Mediatorin bewegt sich hier auf einem schmalen Grat. Die Handlungsaufgabe der Mediatorin besteht im Realisieren einer Reihe von Gesprächselementen, die sich in einer Bedingungskette anordnen lassen: Vertrauensgewinnung ist eine *Bedingung* für Gesprächsbereitschaft, diese wiederum ist die Voraussetzung für Unrechtseinsicht. Das Eingeständnis einer (Teil-) Schuld ist ihrerseits *Bedingung* dafür, dass die Opfer-Perspektive eingeführt werden kann. Im gezeigten Fall kann diese Bedingungskette empirisch nicht realisiert werden. Da sich Herr Schnittger auf seiner Unschulds-Version versteift, gibt es eine Bruchstelle zwischen Gesprächsbereitschaft und Unrechtseinsicht.

Abbildung 5: Abfolge nötiger Gesprächselemente

Warum lässt sich Herr Schnittger auf mehrere Gespräche mit der Mediatorin ein, ohne auf ihr Angebot, die zwischenmenschliche Konfliktebene zu bearbeiten, einzugehen? Folgende *kontextuelle Bedingung* scheint dafür maßgeblich zu sein: Die mit dem TOA-Verfahren verbundenen strafrechtlichen Konsequenzen sind weitreichend; in der Berufungsverhandlung geht es darum, ob die bereits verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht. Dass die Angst vor einer Inhaftierung und vor einem damit verbundenen Verdienstaussfall Motive für seine Teilnahme an den Gesprächen mit der Mediatorin sind, wird im zweiten Gespräch offenkundig.

Der Fall ist ein Beispiel dafür, dass das Angebot einer psychologisch-pädagogischen Konfliktklärung nicht der Bedürfnis- und Interessenlage des Täters entspricht. Zwar erfüllt er das Formalkriterium – Bekundung von Teilnahmebereitschaft und (nach zähem interaktiven Ringen) Unrechtseinsicht – aber solange er bei seiner Unschulds-Version bleibt und sich die Unrechtseinsicht nicht in aufrichtiger Wiedergutmachungsbereitschaft konkretisiert, fehlt eine Arbeitsebene für eine Fortsetzung des Verfahrens. Auch kann Herrn Schnittger nicht vermittelt werden, inwieweit ein Gespräch, in dem nach einer „Lösung“ gesucht wird, ihm bei der Durchsetzung seines Interesses, der Haftvermeidung, dienlich sein kann. Das TOA-Verfahren hat hier ein Vermittlungsproblem. Im Fall des Herrn Schnittger könnten Formulierungen wie „eine Lösung suchen“ zu vage sein, um ihm eine Vorstellung zu geben, inwiefern er damit die Haft vermeiden kann. Und Herr Schnittger durch-

schaut nicht von selbst die Dramaturgie des Verfahrens so weit, dass er Reuebekundungen und die Demonstration von Wiedergutmachungsbereitschaft als Chance für eine positive Beurteilung sehen würde, die ihm eine Besserstellung im Strafverfahren einbringen würde.²³²

Der Mediatorin gelingt es zwar geschickt, die justitiell definierten Rollen zu dekonstruieren; als Strategie zur Herstellung von Vertrauen und Gesprächsbereitschaft ist das auch funktional. Damit untergräbt sie aber im Fallbeispiel gleichzeitig die Grundlage für das weitere Vorgehen. Irgendwann im Gespräch (oder in einem weiteren) muss sie den Geschädigten als zweiten Hauptakteur einführen. Sie kann nicht dauerhaft im parteilich-therapeutischen Setting bleiben und nur die psychische Aufarbeitung oder das Konfliktverhalten des Täters im Blick haben. Sie darf nicht aus dem Auge verlieren, dass es sich weder um Psychotherapie noch um Sozialtraining handelt und das Ziel des Verfahrens ein wie auch immer gearteter „Ausgleich“ zwischen Täter und Opfer ist. Das Verfahren erlaubt keine dauerhafte Dekonstruktion der Rollen, sondern diese müssen irgendwann zumindest teilweise wieder etabliert werden. Im Fallbeispiel kommt die Mediatorin nicht weiter, weil der Gesprächspartner sich aus ihrem Angebot des Konfliktmodells und der menschlichen Ebene Teilaspekte herausgreift und sich auf seiner Opfer-Position versteift.

5.1.2.2 *Das Erstgespräch mit Herrn Clever, Geschädigter der „Messerstecherei“*²³³

Um die für die Feinanalyse ausgewählte Passage, die aus dem letzten Drittel des Gesprächs mit dem Geschädigten, Herrn Carsten Clever, stammt, im Gesamtgespräch verorten zu können, wird zunächst eine makroskopische Handlungsschema-Analyse der sich zuvor ereignenden Interaktionen gegeben. Der Gesprächsverlauf weist typische Elemente eines Opfer-Erstgesprächs auf: Zunächst erfolgt das „warming-up“, in dem die Mediatorin den Arbeitsauftrag transparent macht: Das Landgericht habe die Berufungsverhandlung ausgesetzt, um dem TOA eine Chance zu geben, das Verhältnis zwischen dem Angeklagten, Herrn Schnittger und dem Geschädigten, Herrn Clever positiv zu verändern. Darauf folgt eine chronologische Aufarbeitung der Konfliktgeschichte. Herr Clever verortet den Konfliktbeginn bei einer Beleidigung, die von den Kindern Herrn Schnittgers gegen ihn, den Geschädigten, vorgebracht worden sei und auf die er mit einer Zurechtweisung reagiert habe. Dann werden die beiden Hauptverhandlungen rekonstruiert; das heißt die Vorgeschichte mit der „Kopfnuss“ sowie die Hauptverhandlung vor dem Amtsge-

²³² Man könnte auch sagen: Er beugt sich nicht dem normativen Zwang des Verfahrens, Zerknirschung zu demonstrieren, vergleiche *Bleckmann/Tränkle* (2004), die aus systemtheoretischer Perspektive aufzeigen, dass der Zwang zur Demonstration von Zerknirschung dem Verfahren immanent ist.

²³³ Das Personeninventar im Transkript: Cl = Der Geschädigte, Herr Clever, FS = die Mediatorin, Frau Seifert.

richt in der Sache der „Messerstecherei“, die nun zur Berufungsverhandlung vor dem Landgericht ansteht. Herr Clever demonstriert im Gespräch mit der Mediatorin ein tiefes Misstrauen gegenüber der Justiz, weil Herr Schnittger in beiden Verhandlungen keine „richtige“ Verurteilung, sondern nur eine Bewährungsstrafe erhalten hat. Außerdem ist er enttäuscht vom Verhalten Herrn Schnittgers, der nach der Tat, die ihn fast das Leben gekostet hätte, keine aufrichtige Reue zeige und nichts tue, um die Situation in der Nachbarschaft zu entspannen. Herr Clever schildert das Ausmaß der Viktimisierung: Ängste und Bedrohungsgefühle begleiten seinen Alltag, er sehe sich zu Ausweichstrategien vor Herrn Schnittger gezwungen, von dem eine Gefahr für die gesamte Nachbarschaft ausgehe. Herr Clever bietet das Bild einer traumatisierten Person, die das Vertrauen in die Welt wieder zurückgewinnen muss. Das Gespräch gewinnt zunehmend an emotionaler Dichte und steigert sich zu einem Tränenausbruch Herrn Clevers.

580 FS <<leise> sie sind wirklich ganz arg enttäuscht noch,
 581 gell? (3)>
 582 Cl hm (-) (resigniert) (schnieft)
 583 FS hm (-) (resigniert)
 584
 585 Cl (zieht nase hoch, schnieft)
 586 FS (4) ich glaub, es isch au
 587 zeit, dass sie die tränen endlich mal heulen können,
 588 herr clever
 589 Cl bitte?
 590 FS ich glaub, s=isch au zeit, dass
 591 sie (-) diese tränen un diese verletzung (-) endlich
 592 mal heulen können und rauslassen können
 593
 594 Cl <<schluchzend> des mach ich oft gnug >(5) (holt tief
 595 luft, atmet wieder aus) <<resigniert ausatmend >
 596 naja>
 597 FS sie brauchen sich hier nicht zusammen zu reissen
 598
 599 Cl << gepresst> ich versuch=s >
 600 FS nee? (-) es geht
 601 ihnen bestimmt besser, wenn sie einfach jetztad mal
 602 eh (-) hEulen und und ihren ganzen fruscht au

603 rauslassen
604 Cl (schnieft) (4)
605 FS <<leise, sehr schnell> ich hol
606 ihnen grad mal=n taschentuch (Schrittgeräusche) (17)>
607
608 Cl danke schön
609 FS bitte
610 Cl (3) geht schon wieder (hustet) (5)
611
612 FS ich würd sie schon sehr gern darin unterstützen, ne
613 lösung zu suchen (3) s=isch bestimmt nid einfach (1)
614 aber ich glaube (-) es kann sehr effektiv sein
615
616 Cl (schnieft) (2)
617 FS aber die entscheidung liegt natürlich
618 bei ihnen, ob sie sich (-) zu (-) mir vertrauen
619 können (-) ob sie sich hier vielleicht auf=n prozEss
620 (-) ausser (-) erscht mal ausserhalb (-) vom gericht
621 (-) einlassen können, brauchen sie jetzt au gar nid
622 entscheiden, da (-) würd ich gerne nOchmal mit
623 ihnen sprechen
624 Cl (schnieft) <<laut, weinend, Stimme bricht>
625 für mich (-) ich will einfach nur gerechtigkeit,
626 mehr nid
627 FS mh (Hörsignal)
628 Cl und des hab ich bis jetzt nid gesehn >
629 (schnieft)
630 FS sie wolln vom staat, diese gerechtigkeit
631 Cl genau
632 FS mh <<FS schreibt>
633 Cl (3) << gefasster> na klar,
634 müssen=se nach den gesetzen gehn, des isch mir schon
635 klar, aber irgendwie (4) >
636 FS also der staat soll en stück
637 weit MEHR für sie jetzt tun >

638 C1 ja
639 FS mh (Hörsignal)
640 C1 << laut> ich bin froh, dass es jetzt des
641 landesgericht isch, nimmer in b-dorf (-) weil ich
642 halt denk, dass er irgendwie unter einem dach sitz=ä
643 stehn (-) der ringelbrunn und der richter, die
644 kennen sich alle unner sich, mein mein ehemaliger
645 chef, der hat auch den (-) richter gekannt, der hat
646 auch den h=herrn ringelbrunn gekannt (-) em kumpel
647 sein vatter kennt den richter, die kennen sich alle
648 unner sich! >
649 FS mh, weil b-dorf au so klein isch
650 [jeder kennt jeden]
651 C1 [genau, des isch=s] <<enerviert, laut> ich bin
652 fro:h, deswegen will (-) wart ich ja ab, bis es hier
653 e=ndlich fertig isch, w=was hier des lan=
654 landesgericht sagt in k-stadt weil, weil weil se den
655 mann nid kennen oder weil se, weil der herr
656 ringelbrunn kein einfluss hat, so hab ich halt des
657 gefühl
658 FS mhm
659 C1 ich möcht einfach nur gerechtigkeit (-) und
660 des hab ich bis jetzt NICHT gesehn >
661 FS und gerechtigkeit
662 heisst für sie au, dass er einfach wirklich ne
663 haftstrafe kriegt
664 C1 (1) genau
665 FS mmh
666 C1 (1) was heisst
667 haftstras=ä strafe. wenn wenn des es erste mal, wenn
668 se=s so gesagt haben, so wie des, wie des (-) wie
669 die strafe für ihn:: (-) also die drei jahre auf
670 acht monate (-) wird dann dann hätt ich gesehn, ah
671 ja, okay, justizsch, <<deutlich> justiz > isch okay,
672 der kriegt seine acht monate <<FS schreibt (14)>>

673
674 FS wenn ihnen der staat diese gerechtigkeit jetzt gibt,
675 herr clever, die sie sich so sehr wünschen (-) das
676 heisst, er kommt in haft (-) er kommt aber ja
677 irgendwann mal wieder raus [das wissen sie ja au]
678 Cl [ja sch=schon genau]
679
680 FS und dann frag ich mich (-) was isch denn dann?
681 Cl schon
682
683 FS sie wollen zwar weg sein, bis dahin, aber sie werden
684 ja nid in en anderes bundesland ziehen (-) weil, sie
685 haben ja hier ihre wurzeln [un des würd ich]
686 Cl [n-stadt]
687
688 Cl <<laut> mein bruder wohnt in n-stadt, des hab ich
689 mir au schon überlegt, wissen=se (-) des isch (-)
690 ich will hier RAUs>
691 FS mh (Hörsignal)
692 Cl es isch mir klar,
693 ich ich lass meine ganzen (-) mei, mei freundeskreis
694 lass ich liegen (-) alles
695 FS mh
696 Cl des isch mir aber Alles
697 egal, hauptsache, ich kann leben (1) ohne angst zu
698 haben
699 FS mh, also sie sin zu sehr viel (-) bereit (9)
700 aber von ihrem herzen her würden sie lieber hier
701 bleiben
702 Cl schon
703 FS mh (-) wenn=mer en weg finden (-) oder
704 (-) wem=mer (-) wenn die chAnce bestünde, dass sie
705 hier bleiben könnten (-) vielleicht jetzt nid
706 unbedingt in der heinrich-meier-strasse
707 Cl mhm

708

709 FS aber in b-dorf (-) könnten sie sich dann

710 vorstellen, dass wer [HIER]

711 Cl [(atmet aus)]

712 FS einfach mal gucken, dass wer was gemEINsam

713 erarbeiten?(-)

714 Cl wissen se, dann isch einfach (-) dann

715 denk ich mir wieder, dass ich (-) da=dass er mir

716 dann irgendwann ufflauert, sobald er wieder draussen

717 isch, wenn ich in b-dorf wohn

718 FS mh (-) also des isch

719 ihne zu riskant

720 Cl <<gepresst> nee, des isch mir (-) i

721 mag des nid, des isch dann au wieder viel zu viel

722 angscht, isch zwar (-) wenn (-) in dere zeit, wo er

723 vielleicht drinne isch, wird=s vielleicht besser

724 sein (-) aber sobald ich weiss, dass er wieder

725 draussen isch >

726 FS mh (Hörsignal) (3) des meinte ich

727 aber, wissen sie, dass sie jetzt mal unabhängig von

728 der haftstrafe, ob er die jetzad absitzt (-) oder au

729 nid, wird=s ja ne zeit geben, danach (-) nach (-)

730 nach dieser haftstrafe. mir geht=s jetzt einfach do

731 drum, zu gucken mit ihnen, herr clever, was kömmer

732 TUN für sie oder was können wir gemEINsam TUN, damit

733 si:e (-) dieses (-) was ham sie vorhin gsagt, mein

734 leben war lebenslustiger, jetzt bin ich aggressiver.

735 (-) dass dieses aggressive (-) wieder en stück si-

736

737 Cl aggressiv gegenüber meiner familie, ich weiss es nid

738

739 FS ja

740 Cl des=isch

741 FS sie ham=s rückgemeldet bekommen (1) und

742 dass ihre lebensqualität wieder (-) so:: wird, wie

743 se mal war (5). und ich denke halt, also, dass grad
744 diese lebensqualität beziehungsweise dieses
745 lebenslustige, des ich mir sehr gut (-) vorstellen
746 kann, des sie hatten, der staat ihnen NICHT
747 zurückgibt (--)

748 C1 [des isch]
749 FS [der staat], der staat (--)

750 der staat
751 bestraft den herrn (-) schnittger in irgendeiner
752 form, jetzt mal egal wie die form aussieht. (2) ich
753 bin beauftragt (-) zu gucken, schon, wie geht=s
754 ihnen, was brauchen sie und WIE können wir ihr leben
755 wieder so hinkriegen, dass es für sie wieder quali
756 (-) MEHR qualität hat oder wieder (-) i mein, es
757 wird wahrscheinlich <<betont deutlich> nie mehr so
758 werden wie=s war, weil=s einfach passiert IST > (-)
759 das lässt sich nicht mehr rückgängig machen (-) aber
760 des was passiert isch zu integrieren

760 C1 mhm
761 FS und

762 anzunehmen als des was es war, es war (--)

763 a-
764 anfänglich en versuchter totschiag (-) des hört sich
765 ja schon richtig also bedrohlich an, schon von
766 der begrifflichkeit (-), verurteilt wurde DANN (-)
767 ne gefährliche körperverletzung, aber mal unabhängig
768 von den begrifflichkeiten, war=s ja für SIE (-) ich
769 sag=s in anführungszeichen (-) en EINSCHNITT (-) im
770 wahrsten sinne des wortes in ihr LEBEN

770 C1 hm, schon, genau
771 FS und ich frag mich halt (--)

772 wie können wir diesen
773 EINSCHNITT (--)

774 heilen, verarbeiten (-) un=nach
775 einer lösung suchen (2) dass sie nid nur flüchten
776 müssen (-) sondern, dass sie auch ihre sicherheit
777 wieder haben (9)

776 C1 <<weinend (?) tut mer leid, ich weiss
777 da gar nix

778 FS mmh

779 Cl ich wei- für mich war halt einfach

780 nur die lösung weg, weg, weg, weg, weg >

781 FS mmh (-) des

782 isch kurzfristig bestimmt au ne lösung

783

784 Cl (atmet tief ein und aus) (6)

785

786 FS au wenn er weg isch (-) dann isch=s erscht mal so,

787 ne? dann isch=s (-) kurzfristig geht=s ihnen dann

788 wahrscheinlich gut, aber sie ham wahrscheinlich au

789 immer (-) des wissen im kopf dann und dann kommt er

790 au wieder raus, was mach i dann?

791 Cl mh (8) (atmet tief)

792 weiss es wirklich nid

793 FS mh

794 Cl (12) <<stimme bricht,

795 weint> sag ja, die einzigste lösung, die ich hab (-)

796 die ich hab, dass ich nach n-stadt zieh zu meinem

797 bruder

798 FS mh

799 Cl des war des einzigste >

Feinanalyse (Z. 580-799)

Die für das Feintranskript ausgewählte Textstelle setzt ein, als Herr Clever in Tränen ausbricht. Frau Seifert übernimmt hier eine professionelle Rolle jenseits der Täter-Opfer-Problematik. Sie geht hier deutlich in eine psychologisch-pädagogische Richtung, indem sie seinen Emotionen Geltung verschafft: „ich glaub, s=isch au zeit, dass sie (-) diese tränen un diese verletzung (-) endlich mal heulen können und rauslassen können“ (Z. 586ff.). Das kann sie deshalb tun, weil es ein festgelegtes Ablaufschema für das Gespräch nicht gibt. Sie orientiert sich an dem Problemangebot, das

der Gesprächspartner ihr anbietet und benutzt eine klassische psychotherapeutische Intervention, die Ermutigung zum Emotionsausdruck:²³⁴ „sie brauchen sich hier nicht zusammen zu reißen (...) es geht ihnen bestimmt besser, wenn sie einfach jetzt mal eh (-) hEulen und und ihren ganzen fruscht au rauslassen“ (Z. 597ff.). Die Mediatorin lässt das nicht in einer Nebensequenz ablaufen und benutzt keine einklammernden Gesprächstechniken, das heißt sie wartet nicht ab, bis der Gesprächspartner sich gefangen hat, sondern thematisiert den Emotionsausbruch explizit als Hauptsequenz. Herr Clever geht nicht weiter darauf ein, sondern schließt den Emotionsausdruck-Teil selbst ab: „geht schon wieder“ (Z. 610).

In der folgenden Passage arbeitet Frau Seifert darauf hin, Herrn Clever von der Notwendigkeit des TOA-Verfahrens zu überzeugen. Die untersuchungsleitende Frage an das Transkript lautet, wie sie das macht und welche Folgen dies für die Interaktion hat.

Frau Seifert evoziert mehrfach therapeutische Kontexte, zum Beispiel mit der Aufforderung zum Weinen (Z. 590ff.) und mit der Fürsorglichkeitshandlung, ein Taschentuch zu holen (Z. 606). Es handelt sich um Kontextualisierungshinweise für die Beziehung zwischen Mediant und Mediatorin, die ausdrücken, dass sie Herrn Clevers Leiden ernst nimmt und sich seiner annimmt („ich würd sie schon sehr gern darin unterstützen, ne lösung zu suchen“, Z. 612f.). Die Mediatorin koppelt die Entscheidung des Interaktanten über das weitere Vorgehen an die Frage des Vertrauens in ihre Person und macht ein ganz persönliches Beziehungsangebot: „die entscheidung liegt natürlich bei ihnen, ob sie sich (-) zu (-) mir vertrauen können“ (Z. 617f.). Nicht die Leistung des TOA-Verfahrens setzt sie relevant, sondern die persönliche Beziehungsebene zum Gesprächspartner. Sie bringt sich als Garantin ein, die eine persönliche Verantwortung für den Prozess übernimmt, ähnlich einem Bergführer, in den man Vertrauen setzt, dass er einen sicher über Gletscherspalten führt. Den TOA bietet sie an als Reise ins Ungewisse, die durch ihre persönliche Kompetenz und Verantwortlichkeit getragen wird. Mit der Thematisierung der Vertrauensfrage geht sie ein hohes persönliches Engagement ein.

Die Mediatorin lässt dem Gesprächspartner viel Entscheidungsspielraum („brauchen sie jetzt au gar nid entscheiden“, Z. 621f.), wobei dieser vermutlich noch gar nicht weiß, was er entscheiden soll und worum es geht. Ohne Bezug zu dem, was sie als Angebot vorbringt, formuliert er in sehr allgemeiner Form sein Interesse: „ich will einfach nur gerechtigkeit, mehr nid“ (Z. 625). Die Mediatorin versucht, dieses sehr allgemein gehaltene Interesse zu präzisieren: „sie wolln vom staat, diese gerechtigkeit“

²³⁴ Sie wird hier ihrer im Interview dargestellten Arbeitsauffassung gerecht, die Gefühls-ebene zu berücksichtigen.

(Z. 630). Herr Clever akzeptiert ihren Versuch der Begriffsklärung („genau“, Z. 631) und führt aus, warum er den Verdacht hat, dass es mit der staatlichen Gerechtigkeit nicht weit her ist, weil das Gericht, der Angeklagte und dessen ihn schützender Arbeitgeber miteinander verschworen seien. Frau Seifert greift seinen Vorwurf in neutraler Form auf: „weil b-dorf au so klein isch, jeder kennt jeden“ (Z. 649f.) und entschärft damit seine Verschwörungsversion. Sie versucht, seine Konfliktzuspitzung in eine allgemeine Selbstverständlichkeit aufzulösen, die sich paraphrasieren ließe als „das Dorf ist klein, ist doch klar, dass sich jeder kennt“. Das ist eine Deeskalierungsstrategie, mit der sie versucht, seinem Verdacht die Spitze zu nehmen und die Unterstellung der Böswilligkeit aufzulösen. Die Tatsache, dass man einander kennt, impliziert noch keine Kungelei. Gleichzeitig signalisiert sie damit Verständnis, das bei ihm ankommt: „genau, des isch=s“ (Z. 651). Der Gesprächspartner scheint ihre Unterstützungsleistung allerdings nicht als Deeskalierung verstanden zu haben, führt er doch in gesteigerter Lautstärke in den Zeilen 642-645 seine Erleichterung darüber aus, dass das Strafverfahren nun von einer höheren Instanz, dem Landgericht, verhandelt werde und damit dem Verschwörungseinfluss des Dorfes entzogen sei. Er schließt diese Klammer mit einer identischen Formulierung wie zuvor: „ich möchte einfach nur gerechtigkeit“ (Z. 659). Er formuliert sein Interesse auf einem Abstraktheitsniveau, gegen das sich nichts sagen lässt. Der Mediatorin ist klar, was er sich darunter vorstellt, nämlich eine Haftstrafe für Herrn Schnittger (Z. 650). An dieser Konkretisierung seines Bedürfnisses anknüpfend, vermittelt die Mediatorin, dass sein Interesse nicht die gesamte Problematik abdeckt, das heißt, dass ihm damit nicht geholfen ist: „wenn ihnen der staat diese gerechtigkeit jetzt gibt, herr clever, die sie sich so sehr wünschen (-) das heisst, er kommt in haft (-) er kommt aber ja irgendwann mal wieder raus [das wissen sie ja au] (...) und dann frag ich mich (-) was isch denn dann? (...) sie wollen zwar weg sein, bis dahin, aber sie werden ja nid in en anderes bundesland ziehen (-) weil, sie haben ja hier ihre wurzeln [un des würd ich]“ (Z. 674ff.). Herr Clever konzediert, dass sie das Problem richtig sieht, verwirft aber ihre Bedenken. Sein Drang, sich räumlich vom Tat- und Konfliktort zu distanzieren ist wichtiger als die Frage, wie er mit Herrn Schnittger umgeht; er ist jenseits dieses Problems. Außerdem hat er eine Alternative, die ihre Vorstellungen unterläuft, besteht sie doch genau darin, was Frau Seifert als undenkbar skizziert hat, nämlich den Umzug in ein anderes Bundesland: „[n-stadt] <<laut> mein bruder wohnt in n-stadt, des hab ich mir au schon überlegt, wissen=se (-) des isch (-) ich will hier RAUs>“ (Z. 686ff.). Frau Seifert scheitert hier mit dem Angebot, auf die Ebene einer interpersonellen Bearbeitung des Konflikts zu gehen. Herr Clever hat durchaus eine Konfliktlösung, die für ihn im Wegzug in eine andere Stadt und in einer Haftstrafe für den Täter besteht. Diese Lösung entspricht aber nicht den Vorstellungen der Mediatorin, weil das für ihren Arbeitsauftrag fatal wäre. Deshalb

lässt sie nicht locker, sondern setzt erneut an seinem Leidensdruck an, den Heimatort nur ungern verlassen zu wollen und wiederholt ihren Vorschlag, „gemEINsam“ etwas zu „erarbeiten“ (Z. 712), was von ihm mit einem leidend klingenden Ausatmen (Z. 711) begleitet wird.

Da eine Arbeitsgrundlage für den TOA an dieser Stelle jedenfalls nicht gegeben ist, setzt sie erneut an, um die TOA-interne Lösung anzubieten, die für sie in der Heilung²³⁵ durch Konfrontation mit dem Täter besteht. Das macht sie, indem sie Herrn Clever auf mehreren Ebenen vor Augen führt, was auf dem Spiel steht: Der Verlust des sozialen Umfeldes und der Lebensqualität. Die Mediatorin vermittelt dabei den Eindruck, ganz auf seiner Seite zu stehen und das Beste für ihn zu wollen. Zu diesem Zweck würdigt sie das Ausmaß der Viktimisierung (es war (-) a- anfänglich ein versuchter Totschlag (-) des hört sich ja schon richtig also bedrohlich an, schon von der Begrifflichkeit (-)“, Z. 764) und erinnert ihn mit einer klassisch therapeutischen Intervention an seine positiven Möglichkeiten („ich denke halt, also, dass grad diese Lebensqualität beziehungsweise dieses Lebenslustige, das ich mir sehr gut (-) vorstellen kann, das sie hatten, der Staat ihnen NICHT zurückgibt (-)“, Z. 743ff.).

In den Zeilen 736ff. versucht Frau Seifert erneut, Herrn Clever einen Leidensdruck zu vermitteln, indem sie das Szenario imaginiert, dass ein Umzug eine Flucht wäre, durch die er seine Wurzeln verlöre (Z. 773f.). Zwar unterläuft er das durch die vehemente Wiederholung seines Entschlusses, den Wohnort zu wechseln, dennoch hat sich etwas bei ihm getan, wie der Wechsel in die Vergangenheitsform zeigt: „für mich war halt einfach nur die Lösung weg, weg, weg, weg, weg“ (Z. 779f.). Er gibt damit indirekt zu, dass er möglicherweise umdenkt. Frau Seifert hat ihm jedenfalls so viel Problembewusstsein vermittelt, dass er sich so weit von seiner ursprünglichen Lösung distanziert, dass er sie in der Vergangenheitsform formuliert. Oder aber er hat gemerkt, dass in diesem Kontext seine Lösung eine ist, die von der Mediatorin nicht akzeptiert wird. Die Mediatorin belässt es dabei und leitet anschließend an diesen Transkriptausschnitt den Ausstieg aus dem Gespräch und eine erneute Terminvereinbarung ein.

Interaktionsmuster

Die bislang deskriptiv-chronologisch verlaufene Feinanalyse wird nun auf abstrakterer Ebene zusammengefasst. Was in diesem Gespräch passiert, lässt sich als Interaktionsmuster beschreiben, das aus drei Stufen besteht:

²³⁵ Das wird semantisch deutlich in Z. 767: „wie können wir diesen EINSCHNITT (-) heilen, verarbeiten“.

1. Die *Vorbereitung*, die darin besteht, dass die Mediatorin eine Bedrohungslage aufbaut beziehungsweise die Behandlungsbedürftigkeit des Opfers begründet,
2. die Formulierung eines Interventionsangebots,
3. die *Abwehr* desselben durch den Interaktionspartner.

Erste Stufe des Interaktionsmusters: Die Vorbereitung

Die Mediatorin verwendet verschiedene *Strategien*, um die Notwendigkeit einer Bearbeitung der Tatfolgen durch gemeinsame Gespräche vorzubereiten:

- *Aufbauen einer Bedrohungslage*: Sie entwirft die Haftentlassung des Täters als Bedrohungsszenario.
- Sie suggeriert die *Notwendigkeit einer Persönlichkeitsveränderung*: Den Wiedergewinn von Lebensfrohsinn und den Abbau von Aggressivität beim Opfer stellt sie als notwendigen und erstrebenswerten Zustand dar.
- *Skizzieren eines Defizits der Justiz*: Die Mediatorin argumentiert, dass dem Opfer selbst dann nicht geholfen wäre, mit seinen Bedrohungsgefühlen umzugehen, wenn die Justiz in seinem Sinne agieren würde.

Zweite Stufe des Interaktionsmusters: Formulierung des Interventionsangebots

Aufbauend darauf unterbreitet die Mediatorin Interventionsangebote mit folgenden Formulierungen: ‚eine Lösung suchen‘, ‚auf einen Prozess außerhalb des Gerichts einlassen‘, ‚etwas gemeinsam erarbeiten‘, ‚gemeinsam etwas tun‘ und ‚diesen Einschnitt heilen, verarbeiten‘.²³⁶ Wie lassen sich die Angebotsformulierungen gesprächsanalytisch beschreiben und was bedeutet es, dass sie ihm den TOA in dieser Art und Weise anbietet? Es handelt sich um Standardformulierungen aus dem psychologisch-pädagogischem Bereich, die hier zwei Elemente enthalten: Erstens die Prozesshaftigkeit, das heißt, das Ergebnis ist nicht auf ein Mal herstellbar und es ist mit Anstrengungen verbunden (‚suchen‘, ‚erarbeiten‘, ‚tun‘). Zweitens die Gemeinsamkeit, das heißt, das Hilfsangebot schließt das Versprechen der Sprecherin mit ein, aktive Unterstützung zu leisten. Diese Lockformulierungen suggerieren, dass die Welt herstellbar ist und dass guter Wille, Kompetenz und Lösungsmöglichkeiten als Ressource zur Verfügung stehen. Die Formulierungen sind semantisch vage gehalten; die Mediatorin expliziert nicht, dass für sie das „Suchen einer Lösung“ in einem gemeinsamen Treffen mit dem Täter besteht. Sie steht vor dem Dilemma, dass sie dies nicht direkt ansprechen kann, um das Opfer nicht abzuschrecken, den Gesprächspartner aber gleichzeitig im Gespräch halten und Motivation für weitere Treffen herstellen muss. Deshalb wird der Angelhaken von ihr

²³⁶ Die wörtlichen Zitate wurden hier in Infinitiva aufgelöst und deshalb mit ‚...‘ gekennzeichnet.

mit Vorsicht ausgeworfen, ohne die dahinter stehende Absicht - nämlich die Konfrontation mit dem Täter – auftauchen zu lassen. Sie will ihn davon überzeugen, dass der TOA einen Weg bietet, um seine biographische Verstrickung zu lösen und bietet als Köder die wieder zu erringende Lebensqualität an.

Dritte Stufe des Interaktionsmusters: Abwehrreaktion des Interaktionspartners

Auf jede der Angebotsformulierungen reagiert Clever ausweichend beziehungsweise mit einem Gegenvorschlag:

- Er erhebt die Forderung nach „Gerechtigkeit“, die für ihn in einer strafrichterlichen Sanktion besteht,
- er unterläuft ihr Szenario, eine Flucht vor dem Täter vermeiden zu wollen mit konkreten Umzugsplänen,
- er reagiert auf die Angebotsformulierungen mit Ratlosigkeit,
- die Angst vor Rache, wenn der Täter aus der Haft entlassen sein wird, schreckt ihn ab, eine Lösung mit der Mediatorin zu erarbeiten.

Der Geschädigte Clever stellt sich bei diesen Ausweichstrategien nicht explizit gegen die Mediatorin, vollzieht aber sein eigenes Skript, das kaum interaktiv mit dem ihren verzahnt ist. Herr Clever ist mit den Gedanken und Argumenten außerhalb des TOA-Settings: beim Nachtatverhalten des Täters, bei der Untätigkeit der Justiz und bei seinem Umzug. Obwohl Herr Clever seine Angst schildert und ihr auch emotionalen Ausdruck gibt und die Mediatorin genau an dieser Bedürftigkeit ansetzt, geht er nicht auf ihre Angebote ein. Aus welchem Grund? Möglicherweise weicht Herr Clever aus, weil er sich dem Prozess nicht stellen will. Neben diesem psychologischen Erklärungsansatz bietet sich auch ein gesprächsanalytischer an: Herr Clever geht nicht auf die Angebote der Mediatorin ein, weil er mit ihrer vage gehaltenen Semantik nichts anfangen kann. Zur Beurteilung dessen, warum er auf ihre Angebote nicht eingeht, werden im Folgenden der weitere Fallverlauf und fallvergleichende Überlegungen mit einbezogen.

5.1.2.3 Das Scheitern eines Ideals: die Käuflichkeit von Gerechtigkeit

Die weiteren Vorgespräche verlaufen ähnlich, das heißt mit wiederholten Angeboten, eine „gemeinsame Lösung“ zu suchen, und Herrn Clevers Gegenvorschlägen, selbst wegzuziehen beziehungsweise von der Familie des Täters einen Wegzug zu erwarten. Am Ende des zweiten Gesprächs konkretisiert Frau Seifert das dahingehend, dass sie sich unter dem Erarbeiten einer „Lösung“ ein gemeinsames Treffen mit dem Täter vorstellt. Herr Clever bedingt sich Bedenkzeit aus, bleibt aber auch im dritten Vorgespräch dabei, nicht weiter teilzunehmen zu wollen; eine Konfrontation mit dem Täter sei eine zu große Belastung für ihn und die Einigungsbereitschaft des Täters kurz vor der Verhandlung lasse aufrichtige Reue vermissen. Da das TOA-Angebot zurückgewiesen wird, schließt die Mediatorin den

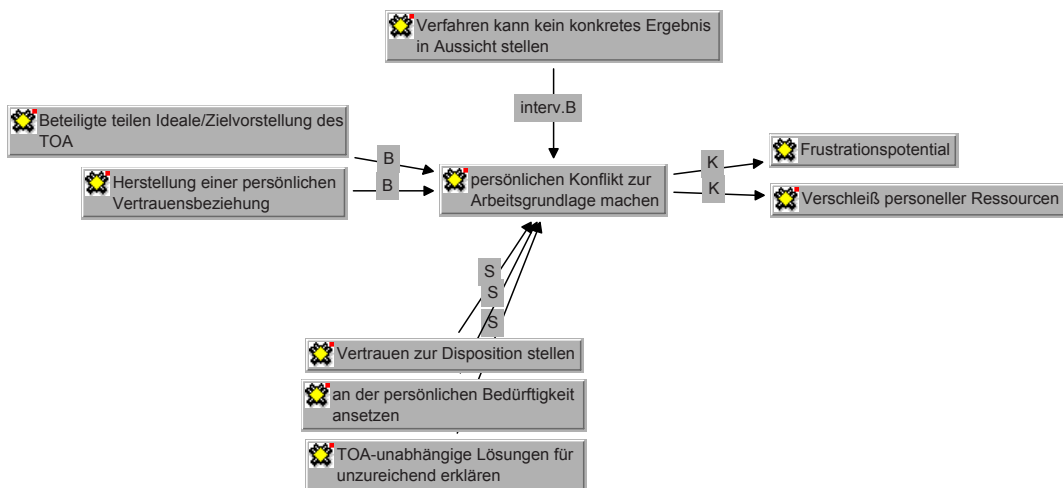
Fall ab und gibt ihn an die Justiz zurück. Einige Zeit später erlangt sie Kenntnis von einem gemeinsamen Treffen zwischen Herrn Clever und Herrn Schnittger bei dessen Strafverteidiger, bei dem sich die Parteien ausgesprochen, versöhnt und sich gegenseitig ihrer Friedfertigkeit versichert haben. Die Parteien sind folgenden Deal eingegangen: Herr Schnittger sichert die Zahlung eines beachtlichen Schmerzensgeldes und der Anwaltskosten sowie den baldigen Wegzug aus der Wohngegend zu. Die vom Anwalt treuhänderisch verwaltete Zahlung soll an den Geschädigten Clever ausgehändigt werden, sobald die Berufung zurück genommen ist, was auch tatsächlich passierte.

Auf diese Nachricht reagiert Frau Seifert mit berechtigter Enttäuschung. Da sie sich so engagiert, ist sie auch persönlich betroffen von einem Scheitern beziehungsweise von dem Unterlaufen ihres Angebots. Damit ist der Fall eingetreten, der in der Auswertung ihres Interviews als mögliche Konsequenz ihres hohen persönlichen Engagements beschrieben wurde. Statt das Erzielen einer Schmerzensgeldsumme in Aussicht zu stellen, bemüht sie sich entsprechend ihrer professionellen Auffassung auf einer menschlich-verantwortlichen, psychotherapeutisch informierten Ebene und scheitert damit, während der Anwalt mit einem pekuniär orientierten Funktionalismus mit wenig Arbeitsaufwand erfolgreich ist. Der für die Mediatorin frustrierende Zynismus besteht darin, dass das im Ergebnis gleichgültig ist, denn vor Gericht gilt auch eine anwaltlich herbeigeführte Vereinbarung als TOA, das mediative Setting oder die Erzielung psychologischen Mehrwerts ist keineswegs vorgeschrieben oder abprüfbar. In der TOA-Arbeit steckt ein Stück Idealismus, der jedenfalls von den Beteiligten des Messerstecherei-Falles nicht eingelöst wird. Die verlangte Gerechtigkeit stellt sich letzten Endes als käuflich heraus.

Das *Phänomen/Problem*, mit dem sich dieser Fall kategoriiell zusammenfassen lässt, ist die Herstellung sozialen Friedens durch Kommunikation. Die Handlungsaufgabe besteht darin, einen Konflikt auf der persönlichen Ebene zur Arbeitsgrundlage zu machen. Das Verfahren funktioniert unter der *Bedingung*, dass die Beteiligten diese Zielvorstellung teilen, das heißt eine Konfliktbearbeitung auf der persönlichen Ebene anstreben. Die Herstellung einer persönlichen Vertrauensbeziehung zwischen Mediant und Mediatorin ist eine weitere *Bedingung* für das Funktionieren des Verfahrens. Dass das Verfahren kein konkretes Ergebnis in Aussicht stellen kann, jedenfalls nicht, solange es den Anspruch aufrechterhalten will, eine sozial wertvolle Möglichkeit der Konfliktbearbeitung anzubieten, ist eine *intervenierende Bedingung*, welche die Handlungsaufgabe erschwert. Die Mediatorin setzt folgende *Strategien* ein, um ihre Handlungsaufgabe zu bewältigen: Sie stellt das Vertrauen zu ihrer Person zur Disposition, setzt an der persönlichen Bedürftigkeit des Geschädigten an, um die Notwendigkeit einer Konfliktbearbeitung auf der psychologischen Ebene anzubieten, und sie erklärt TOA-unabhängige Lösungsmöglichkeiten für nicht hinreichend problemlösend. Die *Konsequenz* ist, dass das Verfahren für eine Mediatorin, die versucht einen sozialen Mehrwert zu erarbeiten, Frustrationspotential hat und zu einem Verschleiß personeller Ressourcen führt. In

diesem Punkt treffen sich die Ergebnisse der vorliegenden Fallanalyse und des Interviews.

Abbildung 6: Persönlichen Konflikt zur Arbeitsgrundlage machen



Ist das persönliche Engagement und das damit einhergehende Frustrationspotential ein persönliches Problem der Mediatorin oder strukturell angelegt? Der Anwalt ist erfolgreich, weil er mit materiellen Reizen arbeitet; er kann gewährleisten, dass pekuniäre Interessen befriedigt werden, und er kann souverän darauf hinarbeiten, dass Strafmaße gemildert werden. Im Gegensatz dazu kann die Mediatorin keine materiellen Anreize oder verbindlich justizwirksamen Lösungsvorschläge bieten, beziehungsweise diese als Motivationsfaktoren zu benutzen entspricht nicht ihrer professionellen Maxime und wäre für sie nicht legitim. Eine Schmerzensgeldvereinbarung kann zwar das Nebenprodukt einer Konfliktlösung sein, darf aber von einer Mediatorin, die einen hohen ideellen Anspruch an ihre Arbeit hat, nicht als finanzielles Lockmittel verwendet werden. Hier sei an Frau Seiferts im Interview zum Ausdruck gebrachte explizite Ablehnung von Wiedergutmachungen erinnert, die vor allem unter Beteiligung von Anwälten dazu tendieren, auf rein pekuniäre Interessensaushandlungen hinauszulaufen.

Im Fall der Messerstecherei jedenfalls gelingt es ihr nicht, auf der pädagogischen Ebene anzusetzen, weil sie erstens keinen klaren Erfolg in Aussicht stellen kann; der psychologische Mehrwert, den sie anbietet, besteht aus weichen Dingen wie zum Beispiel persönliche Befriedigung oder sozialer Frieden. Sie geht von der Idee aus, dass Frieden durch Bemühen auf der interpersonellen Ebene herstellbar ist. Die Art und Weise, wie sie die Interventionsangebote formuliert („eine Lösung suchen“), ist reichlich unkonkret; man kann es den Beteiligten nicht verdenken, wenn sie sich darunter nichts vorstellen können. Das Dilemma ist, dass sie es aber

auch nicht konkreter ausdrücken kann. In der Andeutung, dass der Weg über eine kommunikative Auseinandersetzung mit der gegnerischen Partei führt, läge die Gefahr, die Beteiligten abzuschrecken. Zweitens kann sie selbst einen Erfolg in ihrem Sinne als Ergebnis nicht fest zusagen, denn die Situation impliziert ein potentielles Scheitern. Die Logik des Verfahrens legt es deshalb nahe, dass sie persönliches Engagement als Einsatz bringen muss, um diese Werte entstehen zu lassen. Das ins Spiel gebrachte Vertrauen bezieht sich darauf, dass die Person über ihre eigenen Möglichkeiten der Konfliktlösung hinausgehen muss. Um die Bergsteiger-Metapher aufzugreifen: Von den Beteiligten wird verlangt, auf einen unbekanntem Berg zu steigen, im Vertrauen darauf, dass die Bergführerin den Weg kennt und sich persönlich zu dieser Aufgabe bekennt. Menschliches Vertrauen ist da nötig, wo durch die Situation Scheitern potentiell impliziert ist. So macht die Mediatorin konsequent das, was die einzige Chance ist, das Verfahren in seiner Logik befriedigend zu machen, nämlich sich persönlich in die Waagschale zu werfen und eine persönliche Vertrauensbasis anzubieten. Das darin liegende Frustrationspotential ist nicht das persönliche Problem einer engagierten Sozialpädagogin, sondern das Verfahren ist strukturell darauf angelegt, dass es mit der Abarbeitung von Verfahrensschritten allein (warming-up, Darstellung der Konfliktgeschichte etc.) nicht getan ist, sondern den Einsatz einer persönlichen Komponente voraussetzt. Die Logik der Situation zeigt, dass dies die einzige Chance des TOA-Verfahrens ist – das aber führt zu personellem Verschleiß; es beansprucht Ressourcen, die nicht institutionalisierbar sind. Frau Seifert folgt der idealistischen, rationalen Vorstellung, dass Werte wie sozialer Frieden durch kommunikative Auseinandersetzung verhandelbar und herstellbar sind; dieses Ideal kann sie nur um den Preis ihrer ganz persönlichen Aufopferung aufrechterhalten.

Wie steht es unter diesen Bedingungen mit der Einlösbarkeit des Verfahrensprinzips der Parteiautonomie? Herrn Clevers durchaus deutlich artikulierte Vorstellungen einer Konfliktlösung (Umzug, Haftstrafe) entsprechen nicht den ihren; das Gespräch bewegt sich in Schleifen, in denen die Mediatorin immer wieder ansetzt, um über das oben beschriebene Interaktionsmuster auf eine TOA-interne Lösung hinzuarbeiten. Sie kann Herrn Clevers Lösungsvorstellungen nicht akzeptieren, weil sie auf eine Arbeitsgrundlage angewiesen ist, die im Rahmen des TOA-Settings bearbeitbar ist. Da sie weder Umzugshelferin noch Strafrichterin ist, ist sie auf die interpersonelle Ebene der Konfliktbearbeitung angewiesen und muss darauf hinarbeiten, diese zur Arbeitsgrundlage zu machen. In gewisser Weise übt sie damit eine normierende Funktion aus, indem sie festlegt, worin eine adäquate Konfliktlösung zu bestehen hat. Das Verfahrensprinzip der Parteiautonomie wird also nur zugestanden, solange dadurch die Arbeitsgrundlage des TOA nicht gefährdet ist.

5.1.3 Interaktionsanalyse: Der Fall „Halloween-Party“²³⁷

5.1.3.1 Die getrennten Erstgespräche

Der Fall „Halloween-Party“ ist einer der wenigen, in denen ein Ausgleichsgespräch stattfand. Bevor es einer Feinanalyse unterzogen wird, werden zunächst zur Kontextuierung der Sachverhalt und die getrennten Erstgespräche kursorisch geschildert. Tatort war eine Gaststätte, in der zu Halloween eine Party stattfand, die in einer handgreiflichen Auseinandersetzung endete, an der alle Gäste beteiligt waren. Herr Kropau wird beschuldigt, dem Geschädigten, Herrn Ritter, im Verlauf dieser Massenschlägerei einen Bierkrug auf den Kopf geschlagen zu haben. Der Anschuldigungssachverhalt lautet auf schwere Körperverletzung. Herr Kropau (Beschuldigter) und Herr Ritter (Geschädigter) sind beide im jungen Erwachsenenalter. Die Tat lag zum Zeitpunkt der Zuweisung, die auf Betreiben des Pflichtverteidigers erfolgte, ein Jahr zurück. Die bereits terminierte Hauptverhandlung wurde ausgesetzt, um das Ergebnis des TOA abzuwarten.

Das Aussetzen der Hauptverhandlung, der Zeitpunkt der Zuweisung und die Fremdinitiierung durch den Strafverteidiger sind für die Mediatorin Hinweise darauf, dass der Beschuldigte, Herr Kropau, mit der Teilnahme am TOA instrumentelle Interessen verfolgt, das heißt, die Milderung des Strafmaßes im Blick hat. Angesichts der Schwere der Kopfverletzung des Herrn Ritter stuft sie dies als unzumutbar für ihn ein und formuliert entgegen dem üblichen Vorgehen ein persönliches Anschreiben, um diesen Umständen gerecht zu werden.²³⁸

Der Geschädigte, Herr Ritter, erscheint zum Erstgespräch im TOA-Büro. Entgegen der Erwartung der Mediatorin läßt er keinerlei Ressentiments gegenüber dem TOA-Verfahren erkennen, sondern gibt sich freundlich und offen. Nach dem Tathergang gefragt, erzählt er von der Halloween-Party. Der Konflikt habe zwischen zwei anderen Gaststättenbesuchern, mit denen Herr Ritter bekannt ist, seinen Anfang genommen. Aufgrund der Einmischung der Umstehenden habe dieser Initialkonflikt eine Eigendynamik bekommen, so dass er sich in eine Massenschlägerei ausweitete, an der alle Anwesenden beteiligt waren. Herr Ritter präsentiert den Vorfall unter dem Topos „Schlägerei als Angelegenheit unter Männern“. Anstatt wegen seiner Viktimisierung Schuldzuweisungen oder Vorwürfe zu erheben, schildert er die Schlägerei als Happening: den chaotischen Hergang, die vom Wirt in der Kneipe eingeschlossenen Streitenden, das Aufgebot der Polizei, die Flucht seines verletzten Freundes aus dem Krankenhaus. Herr Ritter erwähnt rundheraus

²³⁷ Personeninventar: FS = die Mediatorin, Frau Seifert; K = der Beschuldigte, Herr Kropau; R = der Geschädigte, Herr Ritter.

²³⁸ Dies erfolgt unter dem Eindruck der missglückten Initiierung eines TOA im Fall der Eheleute Enz. Wie eingangs geschildert, wehrte sich Frau Enz, die als Beschuldigte angeschrieben wurde, energisch gegen die Zuschreibung der Täterschaft; sie empfand die Einladung zum TOA als Zumutung, weil sie sich in der Rolle des Opfers sieht.

seinen eigenen Beitrag zur Schlägerei, aber auch seine mehrfache Viktimisierung: die Demolierung seines vor der Kneipe geparkten Autos sowie seine durch einen Billard-Queue und den Bierkrug erlittenen Kopfverletzungen. Frau Seiferts Vorschlag, dem Beschuldigten in einem persönlichen Ausgleichsgespräch zu begegnen, wird von Herrn Ritter ohne Weiteres akzeptiert, da sein anfänglicher Groll auf Herrn Kropau angesichts der inzwischen vergangenen Zeit verflogen sei. Herr Ritter erhebt Schadensersatzanspruch, hat aber kein Interesse an einer Bestrafung. Für Herrn Kropau äußert er Verständnis, denn jener habe das Pech, als einziger unter den Party-Besuchern identifiziert worden zu sein und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

Dieses Erstgespräch mit dem Geschädigten blieb mit 19 Minuten weit unter der üblichen Dauer und verlief entgegen der Erwartung unproblematisch. Die Besorgnis der Mediatorin, Herrn Ritter durch die Beteiligung am TOA-Verfahren in seinem Opfer-Status nicht ausreichend ernst nehmen zu können, stellte sich als unbegründet heraus. Im Vergleich zu dem oben erwähnten Fall der Frau Enz ergibt sich folgendes Fazit: Die Mediatorin ist mit der Unwägbarkeit konfrontiert, nicht wissen zu können, „auf welchem Fuß“ sie die Beteiligten erwischt. Die juristisch vorgegebene Rollenverteilung kann die Betroffenen indignieren (Fall Enz) oder aber ein vermeintlich für die Mediatorin dramatischer Fall kann vom Opfer pragmatisch erledigt werden (Herr Ritter). Daher ist es erforderlich, bei der Kontaktaufnahme beziehungsweise dem Kennenlernen Vorsicht walten zu lassen.

Auch das Erstgespräch mit dem Beschuldigten, Herrn Kropau, verblüfft sowohl die Mediatorin als auch die Beobachterin durch seine Kürze und Unkompliziertheit. Herr Kropau macht einen zerknirschten Eindruck und signalisiert Kooperationsbereitschaft, Unrechtseinsicht und Ausgleichs- und Entschuldigungsbereitschaft.

5.1.3.2 Ausgleichsgespräch zwischen dem Beschuldigten (Herrn Kropau) und dem Geschädigten (Herrn Ritter)

Feinanalyse

Ausgerüstet mit diesen Kontextinformationen kann nun die Feinanalyse des Ausgleichsgesprächs beginnen. Das Transkript des 26 Minuten dauernden Gesprächs wird auszugsweise dargestellt; die ausgelassenen Stellen werden im Laufe der folgenden Deskription zusammengefasst.

Gesprächseinstieg mit der Nachbearbeitung organisatorischer Fragen (Z. 1-20)

Täter und Opfer sitzen sich bereits an einem runden Tisch gegenüber, während die Mediatorin noch durch ein Telefonat aufgehalten wird. Ihr non-verbales Verhalten signalisiert leichte Verlegenheit und gespannte Erwartung auf das Kommende. Sie halten abwechselnd Blickkontakt und erwidern gegenseitig ein etwas hilflos wirkendes Lachen und Schulterzucken. Als Frau Seifert sich zu ihnen setzt, beginnt das Gespräch mit der Nachbearbeitung organisatorischer Fragen:

001 FS dass i a bissl, bissl druck hab ich schu gmacht.
002
003 K ja gut
004 FS a=aber es wird nächscte woche nid andersch
005 werden und übernächste woche au nid, ihre
006 umschulungsmaßnahmen läuft, sie sind abends dann (-)
007 berufstätig und ob mer uns dann heute treffen oder
008 nid (-) und ich wollt wirklich au zu IHren gunsten
009 (-) i wusst nid
010 K mh
011 FS hätt ich sie jetzt erreicht,
012 weil (-) de herr kropau wollt eigentlich absagen
013 o=auf heut abend (-) und dann war ich da nid so
014 ganz mit einverstanden (-) w=weil=i=hätt's (-)
015 dann wären sie vielleicht gekommen, dann hätt
016 ich ihnen sagen müssen, er kann dOch nid (-) ob
017 sie en zweites mal gekommen wäre (-), war in dem
018 moment fraglich, wollt ich ihne au nid zumute
019 (-) okay? (-)
020 R <<kurz, leise> okay>

Der Sinngehalt dieser Passage, mit der die Bandaufnahme einsetzt, erschließt sich mittels Hintergrundinformation: Es hat ein Telefonat zwischen Frau Seifert und Herrn Kropau stattgefunden, in dem letzterer das angesetzte Ausgleichsgespräch verschieben wollte und dies mit seiner Teilnahme an einer Umschulungsmaßnahme begründete. Zu Beginn des Ausgleichsgespräch kommt Frau Seifert daher noch einmal auf die Gründe zu sprechen, warum sie einer Terminverschiebung nicht zugestimmt hat.²³⁹ Sie rechtfertigt sich gegenüber Herrn Kropau für ihr Beharren auf dem Termin mit ihrer Fürsorglichkeit für Herrn Ritter, dem ein nochmaliges Erscheinen nicht hätte zugemutet werden können.

Unter Interaktionsgesichtspunkten besteht die Funktion ihres Redebeitrages darin, dass sie die Situationsmacht beansprucht und sich in ihrer Rolle als Gesprächs-

²³⁹ Die Mediatorin äußerte der Beobachterin gegenüber den Verdacht, dass es sich um eine Ausrede handele und Herr Kropau statt der Umschulungsmaßnahme eine Gelegenheit zu einer Schwarzarbeit annehmen wolle.

organisatorin etabliert. Am Ende der Passage mildert sie das Beanspruchen der Situationsmacht wieder ab, indem sie die Zustimmung der Beteiligten für ihr Vorgehen einholt und sie damit in ihre Situationsgestaltung einbindet. Die Tatsache, dass die Mediatorin ihr Beharren auf dem angesetzten Termin rechtfertigt, zeigt, dass sie nicht per se über die Situationsorganisation verfügt. Ziehen wir einen Vergleich zu einer Hauptverhandlung: Diese wird von dem Vorsitzenden terminiert, ohne dass diese Terminierung hinterfragt werden könnte oder Rücksicht auf persönliche Bedürfnisse des Angeklagten nähme. Der Einstieg in das Gespräch mit Herrn Ritter zeigt, dass in einem TOA-Gespräch hingegen Begründungsbedürftigkeit hinsichtlich der Gesprächsorganisation herrscht.

Vorbereitung der Erzählaufforderung

021 FS gut, ich hab mit ihnen BEIden einzeln gesprochen,
 022 ich hab von bEIden erfahren, dass es wohl (-) ne
 023 auseinandersetzung gab mit mehren=mehreren menschen
 024 unterenander (-) durchenander, teilweise au (-)
 025 k=keiner wusst letschtendlich von ihne beide, w=w=wo
 026 war denn der anfang, was isch en genau passiert (-),
 027 aber unabhängig davon (-) <<telefonklingeln> gab's
 028 verletzte> (-) bei dieser auseinandersetzung und
 029 einer der verletzten (-) warn sie
 030 R <<leise>mh>

Indem die Mediatorin auf die stattgefundenen Vorgespräche verweist, stellt sie den gemeinsamen Wissenskontext her. Sie expliziert die Quelle ihrer Kenntnisse über den Sachverhalt. Sie hätte die Möglichkeit, die ihr vorliegende staatsanwaltliche Akte als Referenz anzugeben, aber sie beruft sich auf die einzeln geführten Vorgespräche mit Herrn Ritter und Herrn Kropau und spricht beide damit als Akteure an, die in der Lage und dazu berechtigt sind, einen Sachverhalt zu schildern. Die Mediatorin definiert den Konflikt als „auseinandersetzung (...) mit mehreren menschen“ (Z. 23). Ihre Konfliktdefinition enthält zwei Elemente: erstens eine Verortung des Konflikts zwischen Herrn Ritter und Herrn Kropau als Teil eines größeren Geschehens, an dem mehr Menschen beteiligt waren, als während des Gesprächs präsent sind; zweitens eine Neutralisierung des Tatgeschehens. Zwar ist der Sachverhalt in rechtsdogmatischen Kategorien als „schwere Körperverletzung“ eingestuft, aber Frau Seifert spricht wertneutral von einer „Auseinandersetzung“, ohne deren Gewalttätigkeitsgrad oder Folgen zu spezifizieren. Die Tatsache, dass Herr Kropau und Herr Ritter am Ausgleichsgespräch teilnehmen, beschreibt Frau Seifert als Produkt des Konsenses. Dabei macht sie keine Unterschiede zwischen ihnen, sondern vermeidet Rollenzuweisungen. Sie tut so, als gebe es einen Konsens darüber, dass die Konfliktsituation nicht mehr genau rekon-

struierbar und mangelndes Erinnerungsvermögen beiden gemeinsam ist. Eine Adversativkonstruktion kündigt an, dass Frau Seifert neue Elemente in die Konfliktdefinition einführt, mit denen die bisher konstituierte Gemeinsamkeit und Gleichstellung aufgehoben wird: „aber unabhängig davon (-) <<telefonklingeln> gab's verletzte> (-) bei dieser Auseinandersetzung und einer der Verletzten (-) warn sie“ (Z. 27ff.). Sie benennt die Folgen des Konflikts und – nach einigem Hinauszögern – Herrn Ritter in seiner Rolle als Geschädigter. Dies geschieht, ohne den Verursacher anzusprechen, denn Herr Kropau wird in seiner Täter-Rolle außen vor gelassen.

Formulierung der Erzählaufforderung

031 FS vielleicht könnten SIE einfach noch mal schildern
 032 (-) ähm herr ritter (-), was so aus ihrer
 033 erinnerung passiert war (-) dass er=s (-) f=für sich
 034 [versteht]
 035 R [alles noch] mal oder?
 036 FS ja, dass er's einfach
 037
 038 [<<lacht> haha (-) ich weiß, Sie ham=s]
 039 R [<<lacht> >]
 040 K [<<lacht> >]
 041
 042 FS wahrscheinlich schon ganz oft erzählt> (-) isch
 043 des (-) vom ablauf her so okay, dass sie einfach
 044 noch
 045 K ja klar
 046 FS mal gucken, w=wie war=s für MICH, wo
 047 [warn] meine verletzung (-) ähm (-)
 048 K [mmh]
 049 FS dass er=s einfach mal hÖRT (-), ich bin mer
 050 sicher, dass er=s schon GLEsen hat, aber ich glaub,
 051 es isch dann doch noch mal was anderes, wenn (-)
 052 wenn sie hörn, w=was hab ich eigentlich dem anderen
 053 geta:n

Nachdem Frau Seifert eine Erzählaufforderung formuliert und deren Funktion expliziert hat (Z. 31ff.), kommt es zu einer Irritation, indem Herr Ritter den von Frau Seifert vorgegebenen Gesprächsablauf hinterfragt (Z. 35). Das Lachen der Parteien in den Zeilen 39 und 40 drückt eine Solidarisierung zwischen den beiden aus. Die Intonation des Lachens signalisiert nicht etwa mangelnde Kooperationsbereitschaft oder Spott, sondern Verwunderung darüber, wozu ein nochmaliges Erzählen gut sein soll. Frau Seifert bearbeitet die Hinterfragung ihrer Erzählaufforderung in vier Schritten: Erstens signalisiert sie Verständnis (Z. 42), zweitens holt sie das Einverständnis des Interaktanten ein („isch des (-) vom ablauf her so okay“, Z. 43f.) und drittens begründet sie ihre Erzählaufforderung, indem sie erneut die Funktion der Konflikt-Rekonstruktion expliziert: „dass er=s einfach mal hÖRTt“ (Z. 49). Frau Seifert adressiert diese Explikation gezielt an Herrn Ritter und spricht von Herrn Kropau in der dritten Person, das heißt sie nimmt seinen Einwand ernst und bemüht sich darum, ihn als Erzähler zu gewinnen. Das zeigt, dass es nicht reicht, wenn der inkriminierte Sachverhalt bekannt ist, sondern das Verfahren beruht auf dem Konzept, dass durch die erzählerische Aufbereitung des Geschehens zur Tatverarbeitung beigetragen werden kann. Da die Erzählung der Konfliktgeschichte konstitutiv für den Verlauf einer Mediation ist, muss Frau Seifert auf der Erfüllung ihrer Erzählaufforderung bestehen.

Nach der Bearbeitung der Irritation bindet sie Herrn Kropau mit ein: „wenn sie hörn, w=was hab ich eigentlich dem anderen geta:n“ (Z. 52f.). Unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten handelt es sich um ein Angebot der Perspektivenübernahme. Unter gesprächsanalytischen Gesichtspunkten ist dies der vierte Schritt der Bearbeitung der Hinterfragung des Gesprächsverlaufs: Frau Seifert expliziert, dass sie sich von der erzählerischen Rekonstruktion der Konfliktgeschichte auch eine Funktion für Herrn Kropau erwarte, nämlich eine Vergegenwärtigung der Tatfolgen. Hier wird ihr Arbeitsprogramm offen gelegt: Ein Gespräch im Rahmen eines TOA hat neben der zu erzielenden Wiedergutmachung auch Selbstzweck, indem Erlebnisinhalte kommuniziert und dadurch aufgearbeitet werden.

Rekonstruktion des Tathergangs durch den Geschädigten

054 R mhm (-) okay (-) mh::::: des wa:ar (-) vor einem
 055 jahr? [und]
 056 K [ziemlich] genau <<lacht leise>>
 057 R ja (-)
 058 ich=wir wollten weggeh'n an halloween, (-) un na
 059 hammer gedacht, wir treffen uns dort, un na hammer
 060 (-) da hab ich da en bier getrunken, mein kumpel
 061 war da, der toni (-) un de nabil (-) kennsch'en? (-)
 062

063 K mhm <<zustimmend>>
 064 R gell? ja? hat en (--) äh:: (--) die
 065 ham wieder (-) tz (-) die hamm mitenander streit
 066 gekriegt und dann hab=hat zu <<nuschelt was>> (-)
 067 kippe dann ins gsicht gschuckt
 068 K ja hasch du des
 069 mitgekriegt selber ja?
 070 R ja (--) <<aufzählend> un dann
 071 (--) ham die sich geboxt, ich wollt die ausenander
 072 nehmen (-) un dann hab ich schon eine von hinten
 073 gekriegt, dann bin ich gegen die bar (--) dann (--)
 074 haja, des waren so viele, dann hab ich da schläge
 075 gekriegt (--) bier:glas HIER rein (-) und so (--)
 076 u:::d (-) später (-) als es so im laufe des dings,
 077 bin ich ja auch zu boden un wieder hoch und dann (-)
 078 zwei, drei (-) sin wegen MIR über die tische gflogen
 079 un dann hab ich en (-) ich glaub en queue? (-) ich
 080 weiß nich? (-) glaub? (-) abgekriegt und dann (-)
 081 hasch mir en bierkrug übers hirn gezogen und dann
 082 (2) hab ich nix mehr gsehn vor lauter blut u:: meine
 083 freundin hat mich rausgezerrt. (--) so (-) hab ich=s
 084 noch in erinnerung>
 085 FS mmh (--) war des (-) massiv
 086 spürbar für sie so dieser bierkrug?
 087 warn [sie erschtmal kurz we-]
 088 R [na (-) da (-) war äh] a (-) das war heftig
 089
 090 FS des war schon arg.

Dieser Gesprächsabschnitt verläuft in freundlicher Atmosphäre und ist von ruhiger und leiser Intonation geprägt. Herr Ritter beginnt die Erzählung der Konfliktgeschichte mit deren zeitlichen Verortung. Herr Kropau flankiert dies mit zwei Unterstützungsleistungen (Z. 56, 63), wobei er nicht nur den Zeitpunkt bestätigt, sondern vielmehr, dass beide dieselbe Wahrnehmung haben. Herr Ritter bezieht Herrn Kropau in seine Erzählung mit ein und versichert sich dadurch, dass er ihn direkt anspricht, gemeinsamer Wissensbestände („kensch'en“, Z. 61). Herr

Ritter gestaltet die Erzählung dialogisch und macht damit Herrn Kropau das Angebot, in die Erzählung mit einzusteigen. Die Nachfrage in Zeile 68f. hätte kritisch werden können in dem Sinne, dass Herr Kropau versucht, die Darstellung von Herrn Ritter zu untergraben, indem er ihm nachweist, dass ihm die Wissensbasis für die Beurteilung des Sachverhalts fehlt, doch Herr Kropau läßt die Affirmation (Z. 70) stehen, ohne die Darstellung anzuzweifeln. Die Nachfrage ist kein kritisches Moment, sondern ein kooperatives Mitgehen in der Rekonstruktion des Tathergangs. Herr Ritter erzählt die Geschichte eines gemeinsamen Erlebnisses, in der Nebenakteure als gemeinsame Bekannte präsentiert werden.

Auf der inhaltlichen Ebene erzählt Herr Ritter den Hergang der Schlägerei als Handlungsablauf mit einem nicht unerheblichen Grad an Gewalttätigkeit. Auf der Darstellungsebene gestaltet Herr Ritter die Erzählung so, dass die Ereignisse aber nicht dramatisch klingen: Er erzählt in beiläufiger Intonation, seine Stimme enthält keinen Vorwurf. Die Erzählung ist frei von Schuldzuweisungen, sondern reiht wertneutral Elemente mit einer „und-dann“-Konstruktion aneinander. Die inkriminierte Handlung („dann (-) hasch mir en bierkrug übers hirn gezogen“, Z. 80f.) wird als eines unter mehreren Ereignissen aufgezählt und dadurch sowie durch die flapsige Wortwahl entdramatisiert. Herr Ritter bemüht sich nicht, seine eigenen Tatanteile zu verbergen, sondern legt seine Beteiligung offen. Offensichtlich hat Herr Ritter kein Interesse daran, sich als Opfer zu inszenieren, sonst würde er das unterlassen. Mit der abschließenden Coda „so (-) hab ich=s noch in erinnerung“ (Z. 83f.) schränkt er zum einen den Faktizitätsanspruch seiner Erzählung ein, zum anderen beendet er damit die Bearbeitung der Erzählaufforderung. Zusammenfassend läßt sich festhalten, dass Inhalt und Art der Darstellung auseinander klaffen, wodurch die Passage die Wirkung eines Slapsticks erzielt. Diese Wirkung wird durch die beiläufige Intonation noch verstärkt.

Zur Durchführung eines Mediationsgesprächs ist die Mediatorin darauf angewiesen, dass zu einem Sachverhalt verschiedene Positionen bezogen werden, in anderen Worten, dass es einen Konflikt gibt, der bearbeitet werden kann. Durch die Slapstick-Darstellung und die Uneindeutigkeit der Schuldverteilung in der Darstellung von Herrn Ritter zerrinnt der Mediatorin die Arbeitsgrundlage. Daher steigt sie nicht auf den flapsigen Erzählstil ein, sondern greift ein Erzählelement heraus und versucht damit, Herrn Ritter als Opfer anzusprechen und seine Betroffenheit zur Darstellung zu bringen. Herr Ritter beschreibt den Schlag neutral, das heißt wie ein Ereignis, das mit der eigenen Person nichts zu tun hat (zum Beispiel könnte man sagen, dass ein Gewitter „heftig“ war), ohne die Gelegenheit zur Inszenierung seines Opfer-Status zu ergreifen und die Folgen des Schlags auszumalen; denkbar wäre eine schillernde Schilderung seiner Schmerzen und Behandlungsbedürftigkeit gewesen. Die Mediatorin vertieft seine neutrale Beschreibung und macht daraus „des war schon arg“ (Z. 90): Der Bestätigungs-Markierer „schon“ hat die Funktion zu begründen, dass sie in die richtige Richtung gegangen ist und die Tat-

folgen nicht so harmlos waren, wie sie dargestellt werden. Der Versuch, den Opfer-Status von Herrn Ritter herzustellen, hat die Funktion, die Arbeitsgrundlage zu sichern.

Rekonstruktion des Tathergangs durch den Beschuldigten

In den Zeilen 91 bis 195, die hier aus Platzgründen nur auszugsweise zur Darstellung kommen, schließt Herr Ritter seine Erzählung ab und Herr Kropau beginnt auf Aufforderung der Mediatorin, seinerseits den Hergang der Schlägerei zu erzählen. Die Prügelei stellt Herr Kropau in leicht clownesker Manier als chaotisches Ereignis dar, das über das Lokal hereingebrochen ist: „wenn (-) des zeug durch die gegend fliegt und ma weiß selber nimmer, von wo kommt des jetztte (--) was is hier los und so (...) ,s hat schon ordentlich gekracht“ (Z. 141f.). Herr Kropau spinnt damit den Faden weiter, den Herr Ritter ihm gegeben hat und erzählt seinerseits den Hergang der Schlägerei als Slapstick. Die Mediatorin kann das nicht dulden und ruft Herrn Kropau zur Ordnung. Dazu zieht sie ein pädagogisches Register und mahnt, dass der Schlag gravierende Folgen hätte haben können und eine ernsthafte Gefährdung für Herrn Ritter gegeben war:

145 FS mhm (-) un des mit dem bierkrug, wie kommt des dann
 146 zustand, ich mein, des isch ja (-) des hätt ja,
 147 w=wenn=s ganz schlecht glaufen wär, schon (-) au
 148 anderscht ausgehn können, des wissen sie ja, ne?
 149
 150 K <<fast lautlos> ja, ich weiß>

Die Mediatorin zieht die Rekonstruktion der Konfliktgeschichte von der clownesken auf die ernsthafte Ebene. Sie verdeutlicht die Ernsthaftigkeit des Geschehens, indem sie weitaus schlimmere Tatfolgen imaginiert. Herrn Kropaus kleinlauter Antwort zeigt seine Einsicht dahingehend, dass die clowneske Darstellung nicht situationsadäquat ist. Wie ein Schüler zur Ordnung gerufen, räumt er nun kleinlaut die Gefährlichkeit der Situation ein.

Die Mediatorin nimmt erneut Anlauf und initiiert nochmals eine Schilderung der Schlägerei durch Herrn Kropau:

156 FS ham sie erinnerungen an die situation?
 157 K k=nid mehr
 158 vollständig, auf jeden fall nimmer vollständig,

159 weil=s
 160 FS mh
 161 K einfach (-) wie gesagt, also ma hat=s
 162 auch in den polizeiberichten später lesen können,
 163 ich hab (-) zwei komma (-) zwei promille gehabt
 164 [ungefähr], ich weiß nid genau, also (-)
 165 FS [mmh]

Mit dieser neutral und offen formulierten Frage (Z. 156) ist die Folgerwartung verbunden, dass Herr Kropau den Tathergang rekonstruiert. Seine Antwort, er könne sich wegen seiner Alkoholisierung zur Tatzeit nicht erinnern und sein Verweis auf den Ermittlungsbericht als Ersatz für seine versagende Erinnerung sind eine dispräferierte Folge,²⁴⁰ das heißt, Herr Kropau löst zwar die Erwartung (den Tathergang zu rekonstruieren) nicht ein, zeigt aber, dass er die Erwartung kennt und als legitim anerkennt. Als Interaktionspartner verhält sich Herr Kropau also durchaus kooperativ, auch wenn er eine dispräferierte Antwort gibt. Herr Kropau greift damit bewusst oder unbewusst das Angebot auf, das Frau Seifert ihm machte, als sie den Konflikt als „auseinandersetzung“ (Z. 23) definierte, deren Zustandekommen niemand mehr genau erinnert.

166 K schon halt auch gut einen in der kro[ne gehabt]
 167 FS [schon viel]
 168 (--) mmh (-) un wenn sie so (--) jetzt mol (-)
 169 unabhängig von dem alkoholspiegel oder von dem
 170 polizeibericht sich die situation angucken, sie ham
 171 ja grad vorhin au gsagt ja (-) da hab ich was gehört
 172 (--) un da wollt ich eigentlich den kumpels helfen
 173 (-) ne? aber des hat sich ja dann (-) des wissen sie
 174 noch (-) un dann hat sich des verändert, und
 175 irgendwie muss ja dieser grIFF (-) dann schon
 176 gekommen sein (--) dass es ihn dann getroffen hat

²⁴⁰ Im Sinne *Deppermanns* (2001: S. 68).

Frau Seifert gibt sich mit dem Verweis auf eine alkoholbedingte Erinnerungslücke nicht zufrieden, sondern wertet ihn als Ausweichversuch auf ihre Frage. Sie knüpft an Geschehenselemente an, die Herr Kropau bereits erzählt hat und die damit als erinnerbar unterstellt werden können. Warum besteht sie auf der Rekonstruktion der Straftat, deren Hergang im ihr vorliegenden Ermittlungsbericht beschrieben ist? Wie bereits beschrieben, gehört die kommunikative Auseinandersetzung mit der als Konflikt verstandenen Straftat zur Interaktionslogik eines solchen Ausgleichsgesprächs. Daher kann die Mediatorin das Ausweichen der Medianten nicht akzeptieren, sondern muss auf der Rekonstruktion der Konfliktgeschichte bestehen. Deshalb hilft sie ihm auf die Sprünge („des wissen sie noch“, Z. 173f.). Mittels der Darstellung der Tat als passives Geschehen, das sich ohne Zutun der Beteiligten ereignet hat, entpersönlicht sie den Tathergang („und dann hat sich des verändert“, Z. 174).

Erwähnenswert an Frau Seiferts Redebeiträgen ist ihre wertschätzende Haltung beiden Parteien gegenüber. Beispielsweise rahmt sie Herrn Kropaus Verhalten als Versuch, nur deshalb helfend in die Auseinandersetzung eingegriffen zu haben, um den Ursprungsstreit zwischen Tom und Kofi zu schlichten. Sie ermöglicht ihm damit, nicht als Täter beziehungsweise Verursacher dazustehen,²⁴¹ sondern als am Geschehen Beteiligter, dessen Handlungsmotive moralisch ehrenwert sind. Herr Kropau greift dieses Angebot nur bedingt auf und nennt drei Gründe für sein Einschreiten in die Schlägerei: Erstens habe er seinen Freunden Beistand leisten wollen, zweitens sich selbst verteidigen wollen und drittens sei er alkoholisiert gewesen; er zieht den Topos heran, dass sich betrunkene Männer prügeln. Zusammengefasst wird die Rekonstruktion der Konfliktgeschichte mit folgenden Strategien vorangetrieben: mit dem Unterstellen ehrenwerter Motive, dem Neutralisieren der Täter-Rolle und der Entpersönlichung des Tathergangs.

177 K <<leise, sanft> naja klar (-) hab selber (-)
 178 wie gesagt, genau kann ich mich da dran nimmer
 179 erinnern an die situation>, weil ich denk, dann is
 180 einfach wie so=n (-) roter vorhang oder ich weiß
 181 nid, wie ich=s sagen soll, vielleicht einfach durch
 182 des adrenalin, durch den alkohol zusammen, keine
 183 ahnung (-) vielleicht einfach (-) ich kann=s
 184 schlecht erklären so, aber ich kann mich (-) direkt
 185 (-) ich kann mich (-) schon erinnern, dass ich da

²⁴¹ Eine Strategie, die sie auch im Gespräch mit dem Angeklagten Schnittger anwandte.

186 reingegangen bin und au dass ich zugeschlagen hab,
 187 aber ich [wusst] jetzt nid (--), WAR jemand verletzt
 188 FS [aha]
 189
 190 K (-) WIE war jemand verletzt oder so (--)
 191 FS mmh
 192
 193 K WER war verletzt, ich hab (-) auch die leute
 194 eigentlich vorher nid gekannt gehabt und (2)
 195 deswegen (--) <<schnieft>>

Die Strategien sind erfolgreich, denn Herr Kropau erzählt nun Bruchstücke der Prügelei. Er bleibt in der Ich-Form, erwähnt Herrn Ritter nicht und macht keinen Versuch, Schuldanteile eines anderen Beteiligten darzustellen, schränkt aber erneut den Faktizitätsanspruch seiner Erzählung wegen des mangelnden Erinnerungsvermögens ein („roter Vorhang“, Z. 180). Hat der Verweis auf die alkoholbedingte Unzurechnungsfähigkeit zur Tatzeit die Funktion eines „accounts“?²⁴² Herr Kropau stellt *keine* Kausalbeziehung zwischen Handlung und Alkoholkonsum her („weil ich betrunken war, habe ich zugeschlagen“), sondern eine Beziehung zwischen Alkoholkonsum und der Unmöglichkeit, der Erzählaufforderung mangels Erinnerungsvermögen nachzukommen. Gegen die Lesart, dass es sich um ein Ausweichmanöver handelt, spricht auch die Tatsache, dass Herr Kropau bereits im Erstgespräch den Unrechtscharakter seines Tuns einräumt. Daraus ist zu folgern, dass Herr Kropau nicht die Tat, sondern seine Erinnerungslücke rechtfertigen will, derzufolge er der Erzählaufforderung nicht en détail nachkommen kann. Hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Gesprächssituation herrscht von seiner Seite aus also weiterhin Kooperationsbereitschaft.

Versuch der Verbalisierung emotionaler Erlebnisinhalte

195 FS also s=wurde ihnen dann erst später au bewusst (--)
 196
 197 K ja auf jeden fall, halt (-) klar, wenn dann die
 198 anzeige kam (--)

²⁴² „Accounts“ sind nach *Scott/Lyman* (1968) Handlungserklärungen. Eine Sorte von „accounts“, die typischerweise in TOA-Gesprächen vorkommen, sind Rechtfertigungen. Diese sind dadurch charakterisiert, dass der Vollzug der Handlung anerkannt, aber der Unrechtsgehalt der Handlung neutralisiert wird. Vergleiche bezogen auf den TOA *Messmer* (1996: S. 204), *Tränkle* (1999).

199 FS mhm

200 K und dann hab ich auch gelesen,
201 was mir vorgeworfen wird und dann wird einem eher
202 schon bewusst, ne?, was eigentlich da (-) man an (-)
203 selber [anger]ichtet hat, ne? (--)

204 FS [mhm] können sie sich
205 dran erinnern, wie sie sich gefühlt ham, als sie
206 glesen ham ha ja mensch (-) zweimal mit em bierkrug
207 (-) en andern menschen?

208 K nid so toll, ne? <<stößt
209 leise luft aus>> (5) ich mein, s=war irgendwo (-)
210 war's mir schon klar, dass es auch sei- (-) sein
211 konnte, dass vielleicht jemand durch en bierkrug
212 auch durch MICH verletzt wurde, weil halt, wie
213 gesagt (-) da sin gegenstände geflogen, ich hab auch
214 selber gegenstände genommen und (2) aber es hat mich
215 auf jeden fall schon noch mal (-) klar des is noch
216 mal was anderes, wemma=s einfach liest (-) dass es
217 wirklich so is (--)

218 FS un wie isch=s jetzt mit der
219 begegnung? (--)

220 K ha ja, es is e bissl (-) unangenehm
221 für mich, ne? [aber]

222 FS [mhm] (3) was isch unangenehm?
223

224 K (2) haja, des zu sehn, die narbe und so <<schneift>>
225

226 FS mmh hm (3) wie isch=s für SIE?

227 R <<überlegend> m:m:m
228 ja> (4) schl=kann ma schlecht beschreiben

229 FS mmh (3)
230

231 R aber so:: ich hab (-) jetzt keine so:: aggressionen
232 gegen ihn oder irgendwie was, dass ich da (2)
233 jetzt so (--)

wohl seine Äußerung in keiner Weise nahe legt, dass ihn die Begegnung mit Herrn Kropau emotional belastet, scheint Frau Seifert dies zu erwarten. Das ist aus ihrer irritierten Nachfrage zu schließen: „also des isch jetzt nid so, dass sie hier jetzt s=kämpfen müssen?“ (Z. 234f.). Paraphrasiert dürfte damit gemeint sein, ob er um Selbstbeherrschung ringen muss angesichts der Konfrontation mit seinem Peiniger. Auf seine verneinende Antwort (Z. 236) hin ändert sie die Strategie. Was sie mit der Frage „ham sie ihn denn so BILDlich in erinnerung?“ (Z. 241) intendiert, wird nicht ganz klar; es könnte sich um eine Technik handeln, um ausgehend vom Erscheinungsbild des Beschuldigten assoziativ eine Erinnerung an das emotionale Erleben der Tat bei Herrn Ritter wachzurütteln. Sie scheint etwas zu erwarten wie „damals kam er mir größer/gefährlicher/bedrohlicher vor“. Stattdessen geht der Gefragte auf ein Element des Erscheinungsbildes ein, das emotional unbesetzt ist: die Jacke. Damit kann Frau Seifert nicht weiterarbeiten und es entsteht eine lange Pause (Z. 247).

Ihre erfolglosen Versuche, Herr Kropau und Herr Ritter zu einer Verbalisierung emotionaler Erlebnisinhalte²⁴³ zu bringen, wertet Frau Seifert als Fehlverlauf des Gesprächs: „nit so ganz einfach so miteinander ins gespräch dann zu kommen“ (Z. 247). Hier handelt es sich meines Erachtens um eine Fehlinterpretation der Mediatorin, denn Herr Ritter und Herr Kropau haben kein Problem, ins Gespräch zu kommen – als Interaktionspartner verhalten sie sich durchaus kooperativ –, sondern sie gehen lediglich auf den ihnen angebotenen Diskurs nicht ein. Herr Ritter und Herr Kropau behandeln ihre Versuche, Emotionalität zu verbalisieren, mit höflicher Knappheit und freundlicher Sachlichkeit. Das könnte daran liegen, dass sie die Situation als künstlich empfinden und sich gegen die damit verbundene Peinlichkeit wehren. Denn in der Straftat kam Gewalt als Konfliktlösungsstrategie zum Tragen, nun aber sollen sie mit der kommunikativen Auseinandersetzung eine Strategie anwenden, die ihnen vermutlich nicht so geläufig ist – und noch dazu in Gegenwart und unter Leitung einer Frau. Das ist eine Diskrepanz, die als Künstlichkeit empfunden werden könnte. Dafür sprechen auch die Verlegenheit und die Solidarisierung durch Blickkontakt schon vor Gesprächsbeginn. In den Bereich der Vermutung muss verwiesen werden, ob es sich um geschlechtsspezifisches Verhalten handelt, so dass die (männlichen) Medianten nicht an einer Verbalisierung der emotionalen Ebene interessiert sind. Dass sie jedenfalls lieber handeln als reden, zeigt der folgende Transkriptausschnitt.

²⁴³ Offensichtlich wendet die Mediatorin eine Technik der Klientenzentrierten Gesprächsführung an, die ursprünglich auf *Rogers* (1957) zurückgeht und von *Tausch* (1973) unter der Bezeichnung „Verbalisierung emotionaler Erlebnisinhalte“ in die deutsche Gesprächspsychotherapie eingeführt wurde.

Selbstinitiierte Entschuldigung durch den Beschuldigten

251 FS was war los (-) wie geht=s mir jetzt und (--)
 252 <<atmet tief, lauter> JA> (-) was für ne lösung
 253 finden wir jetztad hier gemeinsam, ne? (2)
 254
 255 K klar, da muss natürlich en gemeinsamer weg gefunde
 256 werde (--)
 257 FS mhm (--)
 258 K wär zumindescht besser
 259 FS mhm
 260
 261 K als ersctes müsst ich mich uf jeden fall
 262 wieder nochmal persönlich entschuldige <<herr kropau
 263 reicht herrn ritter über den tisch die hand>>
 264
 265 R <<sehr leise>okay>
 266
 267 K und dann äh (-) des weitere (--) ich weiß nid (-)
 268
 269 FS mmh (4) tz <<lauter> danke für die entschuldigung>,
 270 also des find ich ja immer se:hr (-) sehr schön, au
 271 von der geste her und au (-) danke, dass sie des
 272 annehmen konnte, find i schon (--) [mutich]
 273 R [n=ja] (-)
 274 kein (-) thema
 275 FS kein thema (2)

Frau Seifert gibt Anstöße dafür, mit welchen Themen das Gespräch fortgesetzt werden könnte: „was war los (-) wie geht=s mir jetzt und (--) <<atmet tief, lauter> JA> (-) was für ne lösung finden wir jetztad hier gemeinsam, ne?“ (Z. 251f.). Sie bietet damit drei Themen an, die sich auf die Evaluation von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft beziehen. Herr Kropau ignoriert die ersten beiden Möglichkeiten, die auf Darstellung von innerer Befindlichkeit abzielen, sondern pickt sich die dritte Möglichkeit heraus und signalisiert pragmatische Handlungsbereitschaft: „klar, da muss natürlich en gemeinsamer weg gefunde werde.“ (Z. 255).

Nachdem Herr Kropau das „Finden eines gemeinsamen Weges“ als Programm gesetzt hat, initiiert er selbst dessen Umsetzung: „müsst ich mich (...) entschuldige“ (Z. 261f.). Die um ein Modalverb ergänzte performative Handlung ist auf sehr geschickte Weise sowohl an die Mediatorin (als Wächterin über den Gesprächsverlauf) als auch an Herrn Ritter (als Adressat der Entschuldigung) adressiert. Herr Kropau signalisiert der Mediatorin damit, dass er die Erwartungserwartung (sich entschuldigen zu sollen) kennt und erfüllt sie gleichzeitig. Damit nimmt er ihr ein Stück weit die Gesprächsführung aus der Hand und unterbindet auf elegante Weise weitere Versuche, innere Befindlichkeiten zur Darstellung zu bringen.

Herr Kropau prescht weiter in der Umsetzung des selbstgesetzten Programms und beginnt, über eine Möglichkeit der Wiedergutmachung nachzudenken, wird aber von der Mediatorin unterbrochen, die die Geste würdigt und ein Lob an beide Seiten ausspricht, auch an Herrn Ritter für das Annehmen der Entschuldigung. Herr Ritter hätte ausführen können, dass die Entschuldigung zu früh oder zu spät komme, dass es ihm etwas bedeute oder noch nicht genug sei, doch Herr Ritter läßt die erneute Gelegenheit, seinen Opfer-Status auszubauen, ungenutzt und kommentiert stattdessen das Lob mit „kein thema“ (Z. 274).

Problematisierung und Festlegung der Schmerzensgeldsumme

276 FS kein thema (2) <<lauter> ja, ich denk (-) EIN thema>
 277 (-) wird die schmerzensgeld (-) sache sein, ne?
 278 [dass Sie] (-) ham ne forderung gstellt, die wissen
 279 sie noch NID
 280 R mmh
 281 FS <<holt tief Luft>> dass sie da
 282 einfach mal gucken. (-) es steht hier ne forderung
 283 im raum, auf der einen seite (-) HIER isch
 284 vielleicht ne idee, auf der anderen seite, (-) und
 285 was immer so en bissl schwIERig isch bei so
 286 schmerzensgeld (-) ähm (-) gsprä:ächen oder
 287 <<schneller> auseinandersetzungen, wenn halt beide
 288 so stehen bleiben (-) dann (-) wird's für sie beide
 289 schwierig und vor allen dingen wird's für sie beide
 290 dann halt noch länger, weil dann kömmer die
 291 zivilrechtliche seite hier nid miteinander klären>
 292 <<holt luft>> (4) herr ritter, würden SIE em herrn
 293 kropau sagen, was Sie sich vorgstellt ham?
 294

295 R n=ja:a, tausendfünfhundert euro hab ich mir
296 vorgestellt
297 K mhm (3) <<nuschelt, sehr leise> ja doch,
298 s=war schon so a=in dem rahmen, wo ich=s au gedacht
299 hab eige[ntlich]>
300 FS [mhm] (--) was heißt in dem rAHmen? (2)
301
302 K doch, des passt? <<lacht>>
303 FS des passt
304 K <<kurz> ja>
305
306 FS des heißt, (--) sie würden des einfach so
307 akzeptieren
308 K ich würd=s akzeptieren, weil ich weiß, was
309 ich getan hab und (-) ich mein (--) pffww, ich
310 denk mal, s=gibt
311 FS mhm
312
313 K au manche leute, die könn=würden dafür vielleicht
314 mehr verlangen und würden=s wahrscheinlich AUch noch
315 bekommen [(--)] je nachdem (--)
316 FS [mhm] mhm (--) also
317 s=isch einfach ne forderung, wo Sie sagen, da (--)
318 brauche ma jetztad nid drüber diskutieren, des
319 akzeptier ich-
320 K nee, ich find's einfach (-) so find
321 ich=s in ordnung
322 FS mhm (--)
323 K damit kann ich leben auf
324 jeden fall, und ich mein irgendwo soll=s ja auch ne
325 wiedergutmachung sein, ne? und
326
327 FS des isch richtich, ja (--)
328 K doch, damit kann ich auf
329 jeden fall leben

- 330
- 331 FS mhm (--)
- 332 K ich müsst's halt (--) ratenweise bezahlen
- 333 des is klar, weil ich hab (-) unterhaltsgeld im
- 334 moment nur
- 335 FS mhm, ham sie sich überlegt, wie hoch,
- 336 dass des sein könnte? <<schnell> ha=oder ganz kurz
- 337 ne andere frage, ham Sie denn au mit ihrem
- 338 rechtsanwalt die höhe (-) des schmerzensgeldes schon
- 339 besprochen ghabt, dass sie (-) des [jetzt einfach]>
- 340 K [ich wollt mich]
- 341 heut nochmal mit ihm kurzschließen, aber es hat dann
- 342 so kurzfristig nid geklappt, ne? (2)
- 343 FS mhm
- 344
- 345 K ich hab jetzt mit ihm selber noch nid gsproche, aber
- 346
- 347 FS (2)mhm (-) aber s=isch ihre entscheidung unabhängig
- 348 von ihm
- 349 K ja ja
- 350 FS okay.
- 351 K i=in erster linie auf jeden
- 352 fall, ne? klar, könnt ich mit ihm noch mal sprechen,
- 353 aber ich denk, dass ähnliches (-) von ihm komme
- 354 würd auf jeden fall (-)
- 355 FS von ihrem rechtsanwalt
- 356 K [ja]
- 357 FS [ha] ja klar (--)
- 358 K ich mein, da gibt's nid viel, denk
- 359 ich, noch (--) also fuffzeshnhundert euro, denk ich
- 360 mal, des m=m=minimum, ne?

Die nächste Gesprächsphase wird eingeleitet: die Aushandlung des Schmerzensgeldes. Die Mediatorin scheint davon auszugehen, dass die Frage des Schmerzens-

geldes heikel ist („bissl schwIERig“, Z. 285) und vorsichtig thematisiert werden muss. Sie kündigt an, dass eine „forderung im raum“ (Z. 282f.) steht, benennt aber deren Höhe nicht und zögert diesen Moment hinaus, zum Beispiel durch das Luftholen in Z. 281, das als Verzögerungselement gelesen werden kann. Es scheint bei ihr eine Scheu zu bestehen, diesen Sachverhalt zu benennen. Sie bereitet Herrn Kropau vorsichtig darauf vor, dass Herr Ritter Ansprüche in vermeintlich beträchtlicher Höhe hat und beschreibt die negativen Folgen eines eventuellen Scheiterns der Ausgleichsverhandlungen. Die Mediatorin antizipiert, dass Herr Kropau die Forderung zu hoch ist und dass er versuchen wird, ihre Berechtigung in Frage zu stellen („wenn halt beide so stehen bleiben (-) dann (-) wird's für sie beide schwierig und vor allen dingen wird's für sie beide dann halt noch länger, weil dann kömmer die zivilrechtliche seite hier nid miteinander klären“, Z. 287ff.). Dem baut sie vor, indem sie negative Konsequenzen des von ihr antizipierten Verhaltens aufzeigt, ehe sie in der Aufforderung an Herrn Ritter endet, die zu fordernde Summe zu konkretisieren. Entgegen ihren Befürchtungen akzeptiert Herr Kropau die Forderung ohne Widerspruch. Das führt bei Frau Seifert zu einer Irritation, die sie mit einer Rückfrage bearbeitet: „sie würden des einfach so akzeptieren?“ (Z. 306f.). Die Partikel „einfach so“ kann gelesen werden als „ohne zu versuchen, den Preis zu drücken“. Ihre Irritation verweist darauf, dass ihre Erwartung durchbrochen ist. Sie scheint zu erwarten, dass die Aushandlung einer Schmerzensgeldsumme langwierig und konfliktuös ist. Herr Kropau begründet die Tatsache, dass er die genannte Summe akzeptiert, mit seinem Fehlverhalten. Er erkennt das Interesse des Geschädigten sowohl in der Sache als auch in der konkreten Höhe der Forderung als legitim an (Z. 308f.) und schreitet dann in der Abarbeitung des von ihm gesetzten Programms zur Wiedergutmachung voran, indem er den Zahlungsmodus thematisiert (Z. 332). Frau Seifert läßt sich kurz darauf ein, korrigiert sich dann aber selbst und führt als neues thematisches Element die Meinung des Anwalts von Herrn Kropau ein und vergewissert sich, ob die Höhe des Schmerzensgeldes mit ihm abgesprochen sei. Sie bearbeitet immer noch den Bruch ihrer Erwartung: „dass sie (-) des [jetzt einfach]“ (Z. 339). Die Modalisierungs-Partikel „einfach“ kann hier gelesen werden im Sinne von „ohne Expertenmeinung einzuholen“ oder „ohne sich auf einen Anwalt zu berufen“. Die Mediatorin kann dem schönen Schein, dass Herr Kropau die Forderung akzeptiert, nicht trauen und bearbeitet ihre Irritation mit zwei Rückfragen (Z. 337f., 347), ob die Summe mit dem Anwalt abgesprochen sei.

Das Ausgleichsgespräch geht über in die Abarbeitung organisatorischer Fragen zum Zahlungsmodus der vereinbarten Leistung und schließt mit einer Verabschiedung in gegenseitigem Einvernehmen.

Kategorien- und Hypothesenbildung für den Fall „Halloween-Party“

Im Fall der „Halloween-Party“ liegen formal alle Voraussetzungen zur Einstufung des TOA-Falles als Erfolg vor: die demonstrierte Unrechtseinsicht des Be-

schuldigten, seine persönliche Entschuldigung sowie eine Wiedergutmachungsvereinbarung. Mit *Eckhoff* (1967) kann man sagen, dass die Vermittlung in diesem Fall einfach war, weil die Normen, nach denen die Schuldfrage bestimmt wird, nicht strittig waren und beide Parteien Interesse an einer Einigung haben. Die im Vergleich mit anderen Fällen für Mediatorin und Beobachterin geradezu verblüffende Unkompliziertheit gibt Anlass, skeptisch zu fragen, was hier eigentlich wirklich passiert ist. Handelt es sich um einen Fall gelungener Mediation beziehungsweise überhaupt um Mediation? Dazu wird die Ebene der transkriptnahen Deskription verlassen, um das Interaktionsgeschehen auf einer abstrakteren Ebene zusammenzufassen (axiales Kodieren).

Im Fall der „Halloween-Party“ ging die Mediatorin mit der Erwartung in die Gespräche, dass sich die Fallbearbeitung schwierig gestalten würde.²⁴⁴ Ein Gespräch wird dann als umso schwieriger zu führen eingestuft, je schwerer das Opfer verletzt ist und je offensichtlicher der Täter aus zweckrationalen Gründen teilnimmt. Im Fall der Halloween-Party war der Viktimisierungsgrad des Opfers gemessen an seinen Verletzungen hoch, außerdem konnten dem Täter rein instrumentelle Interessen unterstellt werden, da der TOA kurz vor der bereits angesetzten Hauptverhandlung von seinem Strafverteidiger angeregt wurde. Die Mediatorin ging aufgrund dieser Kontextbedingungen davon aus, dass die Interaktion latent gefährdet sein würde. Geleitet von dieser Misserfolgsbefürchtung lässt sie eine ganz besondere Vorsicht im Umgang mit den Beteiligten walten. Beispielsweise formuliert sie entgegen sonstiger Gepflogenheiten ein persönlich gestaltetes Einladungsschreiben und ihre Gesprächsführung ist besonders behutsam. Ihre anthropologische Grundhaltung, die sie in allen Fällen den Medianten gegenüber pflegt, ist in diesem Fall besonders ausgeprägt: Sie unterstellt den Beteiligten ehrenwerte Motive für ihre Beteiligung am Konflikt, respektiert ihre Wünsche hinsichtlich der Situationsgestaltung und zeigt sich besorgt um ihr Wohlbefinden. Sie tastet sich bei der Benennung von Sachverhalten vorsichtig vor, vermeidet nach Möglichkeit juristische Terminologie, packt die Medianten sprachlich in Watte, und wenn es sich nicht mehr vermeiden lässt, sie in ihren Täter- beziehungsweise Opferrollen anzusprechen, zögert sie dies so lange als möglich hinaus.

Angesichts des Fallverlaufs fragt sich, ob die Strategien „Behutsamkeit im Umgang“, „Würdigung der Person“, „Neutralisieren der Täter-Rolle“ und „Entpersönlichung des Tathergangs“ in diesem Fall überhaupt nötig gewesen wären. Denn die Misserfolgsbefürchtung stellt sich als unbegründet heraus. Den Aufforderungen der Mediatorin, eine Erzählung oder Stellungnahme zu liefern, wird nachgekommen; ihre Themeneinführungen (Konfliktgeschichte, Meinung des Strafverteidigers etc.) werden akzeptiert und im Gespräch bearbeitet, ihre Konfliktdefinition wird von den

²⁴⁴ Dies ist vor allem aus der Feldbeobachtung bekannt; Mediatorin und Beobachterin haben diese Problemlage vor der Fallbearbeitung besprochen.

Interaktanten akzeptiert. Obwohl sich beide Interaktionspartner kooperativ verhalten, gelingt dennoch eine wesentliche Handlungsaufgabe nicht: die kommunikative Bearbeitung des Konflikts. Der Grund ist, dass die Arbeitsgrundlage durch folgende Interaktionsgeschehnisse unterspült wird:

- Die Mediatorin geht davon aus, dass die Konfliktversion und die Wiedergutmachungsforderung konfliktuös sind und ausgehandelt werden müssen. Die konstruktivistische Annahme, dass Beteiligte einer Straftat keine übereinstimmende Wahrnehmung des Geschehens haben, sondern dass das Erleben divergiert, ist eine in dem Berufsfeld etablierte Meinung,²⁴⁵ die aber in dem hier geschilderten Fall ins Leere zielt. Denn der als Arbeitsgrundlage definierte Konflikt wird von beiden Medianten als Happening präsentiert und im Stil eines Slapsticks dargeboten. Dabei konterkarieren sie teilweise sogar ihre Rollen als Geschädigter und Beschuldigter. In dieser Konfliktversion sind sich beide Medianten einig, so dass es keine Handlungselemente gibt, die strittig wären, im Gegenteil: Die Konfliktparteien erzählen eine gemeinsame Konfliktgeschichte, sind sich über die Wiedergutmachungsleistung einig und versichern sich gegenseitig ihrer Einigkeit. Mit anderen Worten: Es gibt keinen Konflikt, der bearbeitbar wäre.
- Um dem Verfahren gerecht zu werden, muss die Mediatorin den Geschädigten als Adressaten der Wiedergutmachungsleistung etablieren. Sie geht dabei von der Annahme aus, dass das Opfer traumatisiert oder zumindest von den Tatfolgen ernsthaft betroffen ist und dass Bedarf an psychologischer Aufarbeitung besteht. Diese Annahme zielt hier ins Leere. Der Geschädigte nimmt die zahlreichen Gelegenheiten, sich als Opfer zu etablieren, nicht wahr. Zwar werden Tatfolgen benannt und eine Wiedergutmachung gefordert, aber dies geschieht ohne dramatische Inszenierung, vorwurfsfrei und rein sachlich.
- Die Mediatorin ist daraufhin ausgerichtet, bei der Aufarbeitung des Konflikts sozial-kompetente Problembewältigungsstrategien zu verwenden, in der die Verbalisierung und kommunikative Bearbeitung der Gefühlsebene eine wichtige Rolle spielt. Im Fall der „Halloween-Party“ werden diese Techniken von den Medianten aber größtenteils ignoriert; sie lassen sich kaum auf den emotionalen Diskurs ein und boykottieren die Darstellung innerer Befindlichkeit weitgehend. Dies geschieht aber nicht konfrontativ, sondern sie kooperieren vordergründig und ignorieren auf freundliche Weise die Versuche der Mediatorin, die emotionale Ebene zu verbalisieren. Die Parteien nehmen lieber pragmatisch die Wiedergutmachung in die Hand, als den Konflikt kommunikativ zu bearbeiten. Die Verbalisierung emotionaler Erlebnisinhalte gelingt hier nur bedingt, weil sie an der Bedürfnislage und den Interessen der Medianten vorbeigeht. Geschädigter und Beschuldigter lassen Interventionen dieser Art freundlich, aber gründlich ins Leere laufen.

²⁴⁵ *Netzig* (2000) liefert dafür die theoretische und empirische Basis.

Diese drei Interaktionsereignisse haben zur Folge, dass die Gesprächsführung unterlaufen und damit die kommunikative Bearbeitung des Konflikts verhindert wird. Was bedeutet das? Das Geschehen führt zu der paradoxen Feststellung, dass zwar aus verfahrensmäßiger Sicht die „Halloween-Party“ als Erfolg zu verbuchen ist, weil ein Ausgleichsgespräch zustande kam, das in einer Entschuldigung und einer Wiedergutmachungsvereinbarung endete. Aus interaktionsanalytischer Sicht jedoch muss das Fazit gezogen werden, dass dieser Fall überhaupt nicht als Mediation, Vermittlung oder Konfliktschlichtung bezeichnet werden kann, weil kein Problem bearbeitet wurde – denn es lag schlicht keines vor. In dem dargelegten Ausgleichsgespräch findet keinerlei Aushandlung statt, dem Gespräch fehlt der Prozesscharakter, der für diese Art von Verfahren nötig ist. Die Übereinkunft zwischen den Parteien ist nicht primär die Leistung des Verfahrens oder der Interventionstechniken der Mediatoren. Zur Herstellung einer Einigung wäre die kommunikative Bearbeitung des Konflikts jedenfalls in diesem Fall nicht erforderlich gewesen. Die Beteiligten hätten sich vermutlich auch im Beisein eines Anwalts auf das Schmerzensgeld geeinigt.

Was bedeutet es für die Mediatorin, dass die Arbeitsgrundlage unterspült wird? Wie geht sie damit um, dass ihre Emotionalisierungsversuche boykottiert werden? Ihre Erwartungen über den Gesprächsverlauf werden dadurch gebrochen. Das kann man an den Stellen im Gespräch ablesen, die zu Irritationen und deren Nachbearbeitungen führen: Die Tatsache, dass auf Seiten des Geschädigten keine emotionale Betroffenheit vorliegt, dass er nicht um Selbstbeherrschung ringen muss angesichts der Konfrontation mit dem Täter, dass er keine Gelegenheit ergreift, seinen Opfer-Status zu etablieren beziehungsweise auszubauen und dass die Wiedergutmachungsleistung nicht aushandlungsbedürftig ist, sondern ohne Umschweife vom Beschuldigten akzeptiert wird, irritiert die Mediatorin. Diese Irritation bearbeitet sie, indem sie die Parteien zur Ordnung ruft, das heißt das Gespräch von der clownesken auf die ernsthafte Ebene holt und ihnen pädagogische Ermahnungen erteilt.

Fassen wir die Ergebnisse dieses Falles als Kategorie zusammen, die eine Verbindung zwischen den strukturellen und den fallspezifischen Phänomenen herstellt: Die justitiell definierten Täter- und Opfer-Rollen können während der Mediation kurzfristig ausgeblendet, aber nicht dauerhaft aufgehoben werden. Das Strafverfahren macht mit diesen Rollenzuweisungen unumgängliche Vorgaben (*strukturelle Bedingung*). Das Verfahren erfordert es aber, die Beteiligten in die Rollen von gleichberechtigten Konfliktbeteiligten zu bringen. Die Täter- und Opfer-Rollen können zu diesem Zweck eine Zeitlang verschleiert oder neutralisiert werden, müssen aber irgendwann im Verfahren etabliert werden. Zu irgendeinem Zeitpunkt im Verfahren muss die Übersetzungsleistung von der mediativen Verfahrenlogik zur justitiellen gemacht werden. Ein belustigtes Konterkarieren der Rollen durch die Parteien in Form der Erzählvariante „Schlägerei als Happening“ kann daher auf Dauer im TOA-Verfahren nicht geduldet werden. Der Geschädigte muss irgendwann als Adressat der Wiedergutmachung etabliert werden, der Beschuldigte Reue

bekunden. Die Etablierung der justitiellen Rollen ist das zentrale *Phänomen* beziehungsweise *Handlungsproblem*. Wie löst die Mediatorin diese Aufgabe interaktiv? Zunächst behandelt sie beide Parteien gleich, neutralisiert Schuldvorwürfe und juristische Rollen und bietet eine Konfliktdefinition an, die beide Beteiligte unterschiedslos und wertfrei als an einem Konflikt beteiligte Menschen darstellt. Im Laufe des Gesprächs ändert sich das: Sie akzeptiert zum Beispiel die Version der alkoholbedingten Erinnerungslücke nicht und unterbindet clowneske Tatschilderungen des Täters, um die Folgen seines Handelns dramatisch zu inszenieren. Mit anderen Worten: Sie bringt Herrn Kropau dazu, sich selbst in der Täter-Rolle zu etablieren (*Strategie*). Sie verdeutlicht den Ernst der Lage, indem sie die Slapstick-Darstellung versachlicht und die Tatfolgen dramatisiert. Darauf aufbauend gelingt es ihr, mit beharrlichem Nachfragen („un wie isch=s jetzt mit der be- gegnung?“, Z. 218f., „was isch unangenehm“, Z. 222 etc.) den Täter zur Bekundung von Zerknirschung zu bringen. Mit *Bauer* (1997) könnte man sagen, dass damit eine Selbstdiskursivierung des Täters erreicht wird. Dem Beschuldigten werden zwar fingerzeigende Vorwürfe durch einen Richter erspart, dafür ist er aber einem normativen Druck ausgesetzt: Die Logik der Situation verlangt ihm ab, nicht nur Wiedergutmachungsbereitschaft zu zeigen, sondern dies auch mit der nötigen inneren Haltung zu tun. Dieser normative Druck wird ausgeübt, indem dem Beschuldigten die Darstellung innerer Befindlichkeit abverlangt wird. Während sich Herr Kropau dem am Anfang noch entziehen konnte, sekundiert vom Geschädigten, der darauf ebenfalls keinen Wert legt, entkommt er dem emotionalen Diskurs irgendwann nicht mehr. Das sagt etwas über die Strukturlogik des Verfahrens aus: Nimmt man – wie Frau Seifert – das Verfahren ernst, kann auf die Erzielung eines sozialen Mehrwerts nicht verzichtet werden. Die Demonstration von Unrechtseinsicht durch den Täter ist offensichtlich ein nötiges Verfahrenselement, das aus einem reinen Interessenausgleich einen veritablen Täter-Opfer-Ausgleich macht. Indem die Mediatorin den Täter zur Selbstdiskursivierung bringt, tut sie Dinge, die in den von ihr selbst eröffneten Rahmen, der von einem Verzicht auf Täter- und Opfer-Rollen ausgeht, nicht gehören; sie hält die mediative Logik nicht durch. Das ist kein persönliches Versagen, sondern ein Strukturproblem, weil sie die Übersetzungsleistung von den mediativen zu den justitiellen Kategorien machen muss. Vielleicht hätte sie den Zeitpunkt dafür anders wählen können, aber irgendwann muss dies geschehen, um die Mediation anschlussfähig an das Strafverfahren zu machen (*Bedingung*). Als *intervenierende Bedingung* kommt erschwerend hinzu, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind: Es gibt keinen klärungsbedürftigen Konflikt; damit ist streng genommen der TOA überflüssig – aber das ist ein Fallspezifikum, das die Mediatorin nicht zu verantworten hat. *Konsequenz*: Die Mediatorin bleibt hier ihrem im Interview behaupteten hohen Anspruch treu, einen sozialen Mehrwert zu erzielen und kann nach formalen Kriterien den Fall berechtigterweise als vollen Erfolg verbuchen. In interaktiver Hinsicht allerdings ist der Fall gescheitert.

5.1.4 Interaktionsanalyse: Der Fall „Kindesentziehung“

Das Gespräch mit Herrn Naumann wurde aus dem Korpus ausgewählt, weil es einen Kontrast zu zurückliegenden Fallanalysen von TOA-Gesprächen (Tränkle 2003) bildet, bei denen das Problem der Rechtsverständlichkeit zu Tage trat: Das TOA-Verfahren versucht zwar, die juristische Rahmung und juristisches Expertenwissen auszublenden und Täter beziehungsweise Opfer zu „parteiautonen“ Akteuren zu machen, allerdings konnte festgestellt werden, dass die Beteiligten ohne dieses Expertenwissen oftmals handlungsunfähig sind oder aber selbst auf die juristische Rahmung (zum Beispiel auf den staatlichen Strafanspruch) pochen und damit die Konzeption des Verfahrens unterlaufen. Bislang trat dieses Problem bei Fällen auf, in denen die Beteiligten Laien in Rechtsfragen sind und denen der Ablauf eines Strafverfahrens und eines TOA intransparent ist. Das Problem der nicht geteilten Wissensbasis scheint eine wichtige Rolle bei der Rahmung eines Gesprächs als Mediation zu spielen. Das für die Analyse ausgewählte Gespräch erscheint vor diesem Hintergrund interessant, weil der Anzeigerstatter, Herr Naumann, der sich vor Gesprächsbeginn als Sonderpädagoge und Scheidungsmediator ausgibt, mithin also Profi sein müsste, nur dass er sich nun nicht in der Rolle des neutralen Dritten, sondern in derjenigen des Opfers befindet.

Der Anzeige-Sachverhalt lautet auf Entziehung Minderjähriger. Herr Naumann wirft seiner geschiedenen Frau vor, den Aufenthaltsort der bei ihr lebenden beiden Kinder, für die gemeinsames Sorgerecht besteht, vor ihm zu verbergen und zu diesem Zweck häufig den Wohnort zu wechseln. Beide Protagonisten²⁴⁶ gehören dem gehobenen Bildungsmilieu an und kommen aus vermögenden Verhältnissen.

5.1.4.1 Erstgespräch mit dem Anzeigerstatter, Herrn Naumann²⁴⁷

Aus dem Erstgespräch wurde zunächst die Eingangssequenz für die Feinanalyse herangezogen. Folgende analyseleitende Fragen wurden an das Material gestellt: Worum geht es der Mediatorin? Wie rahmt sie die Situation? Wie geht Herr Naumann mit der angebotenen Rahmung um und wie reagiert die Mediatorin wiederum auf Herrn Naumann?

Rahmungsaktivitäten der Mediatorin in der Eingangspassage

001 FS den sie zur a:nzeige gebracht ham- (1) es isch ne
002 geschichte? <<Mikrofonzurechtrücken> (-) die (-) da

²⁴⁶ Das Vorgespräch mit der Beschuldigten, Frau Kessler, fand zuerst statt. Da Frau Kessler nur die Protokollierung des Gesprächs, nicht aber die tontechnische Dokumentation gestattete, wurde es nicht in die Auswertung einbezogen.

²⁴⁷ Personeninventar: FS = die Mediatorin, Frau Seifert; N = der Anzeigerstatter, Herr Naumann.

003 zwischenzeitlich ähm- manisfestIERT [is]
004 N [mh] (affirm.)
005 FS um die kinder au, um die scheidung, um die trennung,
006 um die <<stößt Luft auf> phh> (---) ja (-) die ganze
007 familiensituation (---) die (-) sie HAben mit ihrer
008 geschiedenen frau; die sie haben mit ihren kindern?
009 > (-) und (-) ähm (1) ich würd einfach gern (-) heut
010 ihre sichtweise mal hören und verstehn (-) ihre
011 empfindunge; es gibt ja immer einen vorfall und zwei
012 unterschiedliche sichtweisen drauf; mit ihrer frau
013 hab ich gsprochen zwischenzeitlich (holt Luft)
014 N exfrau
015
016 FS [tschuldigung] [ja:]
017 N <<lauter> [also wir] sind [beide] verheiratet
018
019 FS [ja=ja=ja] entSCHULdigung [muss ich] aufpassen
020 N [wieder]> längst wieder [verheiratet] ja=ja aber=s
021
022 FS mit ihrer exfrau hab ich
023 N is immer SCHWIERig (-) klar
024
025 FS [gsprochn] ähm (--) sie hat (-) ne HALtung (-) zu
026 N [klar]
027
028 FS den (-)ereignissen; ich würd jetzt einfach gern (--)
029 nach ihren erLEBnissen fragen; was isch passIert
030 (-) ähm au verbunden vielleicht (--) mit mit ihren
031 interessen [jetzt]
032 N <<leise>[mh] mh (Hörsignal)>
033 FS mer einfach gUckt;
034 was isch WICHTig für sie; hm ich=ich denk; sie sin
035 nid ganz fachfremd; ähm; strafrechtlich (-) wird
036 s=strafrecht wird ihne kein umgangsrecht gewahre (-)
037 sie ham ihrn UMgangsrecht zivilrechtlich alles schon

038 (-) gehabt
039 N <<leise> kein THEma >
040 FS ähm; i=ich denke i=ich
041 seh momentAN? (--) so: wirklich nur ne chance; ähm
042 dass sie=s KLÄRN miteinander. (-) egal wie=s
043 aussieht; welchen for- welche form dass wir finden
044 (-) ähm (2) ich glaube nIcht; dass sie (--) auf=m
045 juristischem weg sch' versuchen sie (-) haben sie
046 ganz VIEL versucht die letzten jahre; es hat
047 <<stimme brüchig> immer=immer> (räuspert sich) nid
048 so ganz geklappt an der durchführung und vielleicht
049 könnt mer einfach ne andere ebene finden.
050 <<schnell>also des isch so MEIne phantasie dazu>
051 aber (1,5)
052 N <<sehr leise>[hm] >
053 FS <<ausatmend> vielleicht
054 > (--) könne sie dann einfach mal schildern;
055 N hm
056 FS wie sich des entWICKelt hat
057 N mh <<schnell, leise> also
058 jetzt mal direkt.> <<lauter> ähm (1) ich BLEIB
059 dabei? (2) bei der auf dieser punativen ebene; denn
060 bis jetzt is da noch GAR nix passiert worden; es is
061 IMmer gesagt worden (--) Ihr (-) des is eure
062 priVATangelegenheit; EINigt euch? (1) <<leiser>ja?>
063 (1) oaaa::h (1) und bis jetzt sind keine GRENzen
064 gesetzt worden. (--)
065 FS ihrer exfrau?
066 N genau- (-) also
067 und mein=mein=meine sache is DIE; ich äh::
068
069 FS <<sehr leise> m=hm >
070 N wir hAben gemeinsames
071 sorgerecht? (1) die kinder sind (-) entFREMdet?
072 <<leiser werdend> des is gar keine frage? in der

073 zwischenzeit- (-) des is ja auch schon arschlang
074 her?> (-) ja? <<lauter> oah das is immer wieder (-)
075 die kinder sin kaPUTT?> (2)
076 FS [m=hm-] (Hörsignal)
077 N <<etwas stockend> [des=des] tut MIR als äh::
078 phh als VADder? SEHR <<Stimme zittert> weh?>; des
079 tut mir als äh: sonderpädagoge beSONders <<Stimme
080 zittert> weh?> (1) ohm (6) u:::nd. (3) >
081 <<schneller> ich seh (-) in der ganzen=ga ge=ge=
082 geschichte ne wiederholung in der biografie (-)
083 meiner exfrau? > (1) <<laut> da=is=gen' ist geNAU
084 dasSELBE! gelaufen> (3) <<leiser werdend> also da
085 hat sogar der vadder nur <<lachend> th=h=h> hat
086 sozusagen in SICHTweite gewohnt; der leibliche vater
087 (-) und hat die zwanzich jahr nich gesehn > (---)
088 FS m=hm
089 N ah(h) GANZ schlimme geschichte und dass es ne
090 wiederhOlung
091 FS m=hm
092 N <<stimme zittrig> is=un=un> <<laut>
093 (-) MIR (-) mir geht's GUT (-) <<lachend> ohne die
094 kinder> geht=s mir (-) BLENdend- > (-) klAr (-)
095 kinder sind IMmer ne belastung? und (-) kaputte
096 kinder [sin=ne (-)]
097 FS [oder ne beREIcherung]
098 N grOsse (-) sind ne
099 grOsse belastung? (-) <<schnell, Stimme gesenkt> öh
100 (-) also kenn ich jetzt beruflich; ne?> (---)
101 ja? (-) also ich komm jetzt beispielsweise grade aus
102 ner schule für erziehungshilfe mit dene ich da (-)
103 en konzept bastel; also (-) ich weeß; wovon ich
104 red (1) (angedeutetes Lachen)
105 FS hm
106 N ja? (2) a::h- (3)
107 und wenn ich die kinder (---) wenn ich WILL dass den

108 kindern dieses erMÖGlicht wird oder WOLLte des (--)
 109 wenn ich des WOLLte (--) dann hab ich SCHON
 110 gewull=geWOLLT oder auch geWUSST; was ä::h dass=es
 111 für MICH (-) mit belastungen zu verb=verbunden is
 112
 113 FS wenn Sie die kinder (-) [sehn (-)] und an der
 114 N [ja klar klar]
 115
 116 FS erziehung teilnehmen
 117 N en stück weit; erziehung ist
 118 <<stotternd> ss=ZIEHN; ist auch erz=ZIEHN>
 119 FS mh
 120
 121 N WORTwurzel ZIEHN ja? <<leiser> ja? (-) also deswegen
 122 sag ich also; OHne kinder geht=s mir da tsh als=ä
 123 als dink (-) <<schnell> (--)
 124 FS m=hm
 125 N double income no
 126 kids> <<hörbar ausatmend> ha> <<leise> sie: [(--)
 127 ja?] > (---) geht's mir doch äh: (-) <<sehr laut>
 128 NEIN!> <<laut>es geht mir da um die KINder> (-) um
 129 des RECHT der kinder (-) es geht darum geht mir
 130 darum; dass äh::: dass es besch=den=äh:::
 131 dassn=dass=ne bestimmte rechtslage GIBT (--) die das
 132 den kindern zusichert? (-) MIR übrigens AUCH? (--)
 133 un dass das NIE dazu geKOMmen is [(---)] ja? (---)
 134 FS [mh]
 135
 136 N und dass der verURsacherin (3) NIE ne <<klopft auf
 137 den Tisch> GRENze gesetzt worden ist. die ist (.)
 138 ENT(.)GRENZT> (-) die weiß geNAU?> (1) sie kann
 139 machen, was sie WILL? (-) sie HAT die kinner (4) >
 140 und außer=n paar ÄRGERlichkeiten (1) wie hier
 141 auftauchen; des koschtet ZEIT
 142 FS mh

Die Mediatorin beginnt mit der Sachverhaltsrekapitulierung, indem sie ein Inventar von Konfliktkomponenten auflistet: „um die kinder au, um die scheidung, um die trennung“ (Z. 5). In systemischer Perspektive nimmt sie die „ganze familiensituation“ (Z. 6f.) in den Blick. Damit macht sie einen größeren Rahmen auf als nur die Kindesentziehung, um die es in der Anzeige geht. Den Anzeigesachverhalt hebt sie auf eine abstrakte, wertneutrale Ebene: Die Rephasierung eines zur Anzeige gebrachten Ereignisses als „geschichte“ (Z. 2) oder als „vorfall und zwei unterschiedliche sichtweisen drauf“ (Z. 11) ist etwas anderes als eine Anzeige mit einer Sichtweise und einer Schuldzuweisung. Im ersten Fall ist die Beteiligungsleistung asymmetrisch, in der zweiten symmetrisch. In einem Vorfall mit zwei Sichtweisen gibt es weder Geschädigte noch Täter; die Schuldfrage spielt im Gegensatz zu einer Anzeige keine Rolle. Hier wird also eine Umdefinition vollzogen, hinter der Intentionalität steckt, nämlich eine perspektivische Veränderung. Die Sichtweisen sind in der Darstellung der Mediatorin zwar unterschiedlich, aber gleichwertig. Mit dem „ja“ (Z. 11) wird dies als gemeinsames Wissen unterstellt. Das ist eine Konstitutionsleistung, die sie vollbringt und die ihr Gesprächspartner erst einmal akzeptiert.

Eine der beiden Sichtweisen stellt sie als ihr bereits bekannt dar („mit ihrer frau hab ich gesprochen zwischenzeitlich“, Z. 12f.), interessiert sich aber auch für die seine: „ich würd einfach gern (-) heut ihre sichtweise mal hören und verstehn (-) ihre empfindunge“ (Z. 9f.). Hier definiert Frau Seifert ihre Handlungsaufgabe, indem sie sich in die Rolle der ZuhörerIn begibt. Zwischen „Sichtweisen“ und „Empfindungen“ liegt allerdings ein großer Unterschied: Das Letztere führt einen emotionalen Aspekt ein und gibt dem Gespräch eine ansatzweise psychotherapeutische Kontextuierung. Hierin liegt Gefahrenpotential, denn es könnte sein, dass Herr Naumann der Meinung ist, dass seine Empfindungen nichts zur Sache tun. Es wird der Frage nachzugehen sein, ob er bei dieser Setzung mitgeht beziehungsweise wie er damit umgeht.

Obwohl es in den Zeilen 14 bis 23 zu einer Korrekturphase kommt, in der Herr Naumann seine Gesprächspartnerin hinsichtlich seines Familienstandes korrigiert, wird diese abgehandelt auf eine Art, dass das Rederecht wieder zurückgeht zu ihr. Es gibt also eine gemeinsame Orientierung darauf hin, dass sie das Rederecht zunächst einmal hat. Es ist ihre organisatorische Leistung, dass sie dieses Rederecht von ihrem Gesprächspartner bewilligt bekommt und es für weitere Rahmungsaktivitäten nützt. Dazu trägt bei, dass Frau Seifert geschickt den Bogen schlägt von der Haltung der geschiedenen Ehefrau zu seiner eigenen, indem sie die Korrektur („exfrau“, Z. 14) aufgreift und einbindet.

Im Folgenden stellt Frau Seifert ihren Gesprächspartner als befähigt dar, die Gesamtsituation im Rahmen des Verfahrens zu überblicken: „sie sin nid ganz fachfremd“ (Z. 34f.). Ihm wird unterstellt, etwas über das Verfahren zu wissen und daraus bestimmte Schlüsse zu ziehen, zum Beispiel dass er strafrechtlich seine Interessen nicht verfolgen kann, sondern dass er sie auf anderem Wege

verfolgen muss. Diese Relevanzsetzung seiner Expertise bedeutet den Versuch einer Verpflichtung auf die Verfahrensregeln vor dem Hintergrund gemeinsamen Wissens. Sie schließt dann zwei Dinge aus, bei denen es keine Chance gibt: Strafrecht und Zivilrecht. Das wird dadurch unterstützt, dass sie die zurückliegenden Ereignisse als gescheitert interpretiert und das Strafrecht als nicht zuständig für sein Interesse darstellt („s=strafrecht wird ihne kein umgangsrecht gewahre“, Z. 36). Das ermöglicht ihr, das jetzige Gespräch als letzte Chance und Alternative dazu anzubieten: „ne andere ebene“ (Z. 49). Bei diesem Unterfangen bietet sie Koproductivität an und eröffnet ihm einen Gestaltungsspielraum: „egal wie=s aussieht; welchen for- welche form dass wir finden“ (Z. 42f.). Dieselbe nicht-festlegende Funktion hat der die Einleitung abschließende Redebeitrag „also des isch so meine phantasie dazu“ (Z. 50f.), der das Angebot enthält, dass der Gesprächspartner eine andere Sicht hat.

Zusammenfassend besteht die übergeordnete Struktur der ersten Passage (Z. 1-56) darin, dass die Mediatorin drei Mal eine Aufforderung platziert: „ich würd einfach gern (-) heut ihre sichtweise mal hören und verstehn (Z. 9f.), „ich würd jetzt einfach gern (-) nach ihren erlebnissen fragen“ (Z. 28f.), „vielleicht > (-) könne sie dann einfach mal schildern“ (Z. 53f.). Diese Aufforderungen werden eingebettet in Vorbereitungen und werden unterbrochen von Subsequenzen, zum Beispiel der Korrekturphase. Als Fazit bleibt Folgendes festzuhalten:

In der Perspektive der Mediatorin geht es nicht darum, einen Schädigungssachverhalt zu etablieren, sondern um einen Vorfall, auf den die Beteiligten subjektive, gleichwertige Sichtweisen haben.

Die Situationsdefinition ist unterspezifiziert. Es hätte mehr gesagt werden können über den Verfahrensablauf oder die Rollenaufgaben. Es wird zwar eine Rahmung gegeben, aber keine sehr markante. Woran liegt das? Die These ist, dass die Situationsdefinition absichtsvoll vage gehalten wird, weil das Ansprechen des Sachverhalts von der Mediatorin als risikoreich wahrgenommen wird. Dafür sprechen die zahlreichen uneigentlichen Formulierungen, die relativierende Funktion haben: „ich würd einfach gern“ (Z. 9), „vielleicht“ (Z. 48), „mal hören“ (Z. 10), „ich würd jetzt einfach gern“ (Z. 28), „einfach gÜckt“ (Z. 33). Die Reihung der relativierenden Partikel signalisiert, dass der Gesprächspartner zu nichts verpflichtet wird und der weitere Verlauf offen ist. Parasprachliche Elemente wie vorsichtiges Sprechen, Verzögerungen oder das Ausstoßen von Luft unterstreichen, dass es um ein heikles Thema geht. Sie vollbringt zwar die Leistung, so lange hier sprechen zu können, nichtsdestotrotz scheint die Situation in der Wahrnehmung der Mediation gefährdet zu sein – Herr Naumann kann jederzeit aufstehen und gehen. Die Mediatorin darf ihn mit ihrer

Situationsdefinition und ihrem Gesprächsangebot nicht verprellen. So könnte sich die Vorsicht erklären, die sie ihren Formulierungen unterlegt.

Der Versuch, eine neutralisierende Situation darzustellen, ist funktional für das Verfahren. Allerdings liegen in der Art und Weise, wie die Mediatorin die Einleitung macht, Problemquellen für das, was Herr Naumann als Aufgabe gestellt bekommt, nämlich seine Sichtweise zu schildern. Eine Problemquelle ist, dass sie Aspekte anspricht, die bearbeitet werden können, aber deutlich in eine psychotherapeutische Richtung gehen. Hier liegt eine Gefahr für ein Verfahren, das zwar informeller als eine Hauptverhandlung, aber dennoch justiznah ist. Das wird deutlich an den Stellen, wo sie von „empfindunge“ (Z. 11) spricht und von „meine phantasie“ (Z. 50). Das sind Formulierungen, mit denen die ohnehin gefährdete Situation noch mehr gefährdet wird, weil sie das Risiko beinhalten, dass Herr Naumann auf einer sachlichen Bearbeitung besteht und die Mitarbeit aufkündigt, weil er findet, dass das die Mediatorin nichts angeht. Hieraus ergibt sich die weiterführende Frage, wie Herr Naumann darauf reagiert und wie er mit ihrer Situationsrahmung umgeht.

Herrn Naumanns Reaktion auf die angebotene Rahmung und die gestellte Handlungsaufforderung

Die nun folgende Auswertung, die das Feintranskript vor allem ab Z. 57 berücksichtigt, erfolgt unter dem Gesichtspunkt, wie Herr Naumann auf die Eröffnung der Mediatorin reagiert. Den von ihr formulierten Arbeitsauftrag, seine Sichtweise zu schildern, unterläuft er und bezieht sich stattdessen auf ihren vorigen Schritt, nämlich seine Interessen darzulegen. Eingeleitet wird das mit einer Fehlplatzierungsmarkierung: „<<schnell, leise> also jetzt mal direkt.>“ (Z. 57f.), die paraphrasiert heißen kann ‚offen gesagt‘ oder ‚ohne Umschweife‘. Das könnte als Reaktion auf ihre umständlichen und vorsichtigen Ausführungen, interpretiert werden. Er macht zunächst deutlich, dass er die Situationsdefinition und Handlungsaufforderung zur ‚Klärung‘, auf die sie ihn verpflichten wollte, ablehnt, und begründet seine Ablehnung mit dem bisherigen Nicht-Reagieren der Strafjustiz: „<<lauter> ähm (1) ich bleib dabei? (2) bei der auf dieser punativen ebene; denn bis jetzt is da noch gar nix passiert worden“ (Z. 58ff.). Herr Naumann sagt das in einer Art und Weise, als ob Frau Seifert wissen müsste, wobei er bleibt, er stellt seine Haltung gar nicht erst zur Disposition. Er hat die Intention ihrer Rahmung verstanden und führt mit der „punativen ebene“²⁴⁸ (Z. 59) die Perspektive wieder ein, die sie ausblenden

²⁴⁸ Es handelt sich um den missglückten Gebrauch eines Fremdwortes, das in der Krimi-

wollte. Für seine Gesprächspartnerin bedeutet sein Beharren auf der Strafverfolgung eine schwierige Ausgangslage. Nähme sie ihn ernst, könnte sie den TOA an dieser Stelle sofort abbrechen.

Die „turn“-Einheit „es is immer gesagt worden (-) ihr (-) des is eure privatangelegenheit; einigt euch?“ (Z. 60f.) lässt sich als Ablehnung ihrer Aufforderung „dass sie=s klärn miteinander“ (Z. 42) verstehen. Die Einladung der Mediatorin zum TOA-Gespräch beziehungsweise ihr Arbeitsangebot einer Klärung muss für ihn eine vollständige Ablehnung dessen sein, was er mit seiner Strafanzeige bewirken wollte. Der sich hier manifestierende Interessenkonflikt erklärt seine starke Reaktion. Mit den Passivkonstruktionen („noch gar nix passiert worden (...) und bis jetzt sind keine Grenzen gesetzt worden“, Z. 60f.) verlangt er ein Agens, das heißt eine Reaktion, mit der seine Ex-Frau negativ sanktioniert werden soll. Damit unterläuft er die Perspektivierung der Mediatorin, die den Streitgegenstand als klär- und verhandelbar definiert hat.

Ausgehend von einer formal-juristischen Argumentation („wir haben gemeinsames sorgerecht?“, Z. 70f.) etabliert sich Herr Naumann als Fachmann, der eine Expertise über die Erziehungskompetenz seiner geschiedenen Frau und der Entwicklung seiner Kinder entfaltet, um seine Forderung nach rechtsförmiger Bearbeitung seines Interesses zu untermauern. Dabei aktiviert er ein pädagogisches Wortfeld: „keine Grenzen gesetzt“ (Z. 63), „kinder sind (-) entfremdet“ (Z. 71). Er konstatiert die Entfremdung der Kinder, die schon zu lang unter dem alleinigen Einfluss der Mutter stehen: „[die] kinder sind (-) entfremdet? <<leiser werdend> des is gar keine frage? in der zwischenzeit- (-) des is ja auch schon arschlang her?>> (-) ja? (Z. 71ff.). Dabei konterkariert er seine eigene Expertise, um Lockerheit zu demonstrieren. Der Intonation nach ist „arschlang“ (Z. 73) kein sprachlicher Ausrutscher, der einen ordinären Menschen enthüllt, sondern gewollte Flapsigkeit. Der Mutter bescheinigt er Unfähigkeit in Erziehungsfragen, die er mit einem psychologischen Deutungsmuster – Wiederholung der Biographie (Z. 82ff.) – begründet. Die Pathologisierung und Diskreditierung seiner geschiedenen Frau zieht sich übrigens durch das gesamte Gespräch. Herr Naumann nimmt die Rolle eines außenstehenden Experten ein, indem er den Familienbezug entpersonalisiert, beispielsweise spricht er von der „verursacherin“ (Z. 136).

Das in den Zeilen 54ff. demonstrierte Leidenspotential, das durch die Entfremdung und psychische Zerstörung der Kinder bedingt werde, ist besonders interessant im Hinblick auf seine Selbstdarstellung der Mediatorin gegenüber: „<<etwas

nologie als „punitiv“ geläufig ist. Es könnte sein, dass der Interaktant hier der Beobachterin gegenüber kriminologisches Fachwissen demonstrieren wollte.

stockend> [des=des] tut mir als äh:: phh als Vadder? sehr <<Stimme zittert> weh?>; des tut mir als äh: sonderpädagoge besonders <<Stimme zittert> weh?>" (Z. 77f.). Hier stellt sich die Frage, wieso es Herrn Naumann als *Sonderpädagogen* besonders schmerzt, dass er die Kinder als „kaputt“ ansieht – wieso nicht als *Vater*? Die These lautet, dass Herr Naumann emotional involviert ist und diese Emotionalität bearbeitet, indem er auf die sachliche Ebene wechselt und sein fachmännisches Statement abgibt. Die Intonation dieser „turn“-Einheit ist besonders interessant: Seine Stimme zittert unter anderem bei „weh“ (Z. 78 und 80), also genau bei dem Wort, bei dem die Emotionalität formuliert und präsentiert wird. Das weist auf wirkliche Betroffenheit hin, nicht auf strategisch demonstrierte. Paradoxerweise folgt er damit doch ihrer Aufforderung, seine Empfindungen zu schildern, macht das aber nicht in Erfüllung der von ihr aufgebauten Relevanzen, sondern als Erläuterung seiner Ablehnung.

Als seine Stimme ganz zittrig wird, bricht er das Thema ‚Wiederholung der Biographie‘ ab und strengt sich an, den Eindruck wegzuwischen, dass ihn die Entfremdung der Kinder emotional berühre: „<<laut> (-) mir (-) mir geht's gut (-) <<lachend> ohne die kinder> geht=s mir (-) blendend- > (-) klar (-) kinder sind immer ne belastung?“ (Z. 93ff.). Die provozierende Demonstration seiner Ungerührtheit, unterstrichen durch Lachen und gehobene Lautstärke, lässt durchschimmern, dass sie nicht ganz echt ist.

Es folgt eine eingeschobene Episode aus Einwand und Einwandbearbeitung: Für Frau Seifert ist es ein Tabu, von Kindern als Belastung zu sprechen; ihre soziokulturelle Erwartung ist durchbrochen, so dass sie reagieren und eine Korrektur anbringen muss: „<<schnell> [oder ne bereicherung]“ (Z. 97). Herr Naumann ignoriert die Korrektur, expliziert seine Auffassung und untermauert sie durch eine eingeschobene Kompetenzdarstellung: „also ich komm jetzt (...) beispielsweise grade aus ner schule für erziehungshilfe mit dene ich da (.) en konzept bastel; [also] (-) ich weeiß; wovon ich red“ (Z. 101ff.).

Die formulatorischen Probleme, die Herr Naumann in den Zeilen 107 bis 110 zeigt, könnten damit zusammenhängen, dass er durch ihren Einwand unterbrochen wurde und sich zu einer Rechtfertigung seines Standpunktes genötigt sieht, die er mit der Darlegung seines Erziehungskonzepts bearbeitet: „[erziehung ist <<stotternd> ss=ziehn; ist auch erz=ziehn> (...) Wortwurzel ziehn ja?“ (Z. 117ff.).

Mit dem Statement „double income no kids“ (Z. 125) liefert er die Beschreibung eines hedonistischen Lebensstils, den er sich ohne Kinder erlauben kann. Diese Beschreibung bricht er mit der prosodisch stark markierten Negation ab und ironisiert sie dadurch: <<sehr laut> NEIN!> <<laut> es geht mir da um die kinder> (-) um des Recht der kinder (-) es geht

darum geht mir darum; dass äh::: dass es besch=den=äh:::=dassn=dass=ne bestimmte rechtslage gibt (-) die das den kindern zusichert“ (Z. 128ff.). Herr Naumann präsentiert sich als verantwortungsbewusster Vater, der sich für das Recht der eigenen Kinder einsetzt. Die Kontrastierung des hedonistischen Lebensstils, den aufzugeben er bereit wäre, mit seinem Verantwortungsbewusstsein lässt Letzteres umso größer erscheinen.

Die Assoziationskette „kinder (...) recht der kinder (...) rechtslage“ (Z. 128ff.) dokumentiert die langsame Entfernung vom Eigentlichen, das heißt eine emotionale Lösung von den Kindern hin zum Sachlichen. Das kann als weiteres Beispiel für die These gelten, dass er sich vom emotional Besetzten, den Kindern, zum Sachlichen entfernt, um wieder kommunizieren zu können und nicht mehr emotional greifbar zu sein.

Das Pochen auf der Rechtslage schafft eine schwierige Ausgangslage für ein Gespräch, mit dem eine Mediation initiiert werden soll. Frau Seifert lässt sich aber weder dadurch noch durch den Affront („ÄRgerlichkeiten (1) wie hier auftauchen; des koschtet Zeit“, Z. 140) irritieren, sondern fährt mit einer neutralen Zusammenfassung fort.

Zusammenfassend stellt sich Herr Naumann der Mediatorin gegenüber als verantwortungsvoller Vater dar, der miterziehen will, obwohl er weiß, dass damit Belastungen verbunden sind; diese nimmt er aber auf sich, wenn es geboten ist, den Kindern zu ihrem Recht zu verhelfen. Dass er sich gegenüber seiner geschiedenen Frau behaupten will, unterläuft ihm nebenbei. Das ist aber nicht seine hauptsächliche Intention; dazu sind die emotionalen Manifestationen zu stark. Gleichwohl stellt er sich nicht als liebenden Vater dar; die Beziehung zu den Kindern wird rein sachlich präsentiert und nimmt die Form einer pädagogischen Expertise an, welche die Funktion hat, sein Interesse fachlich zu legitimieren (*Strategie*). Er hält die Situation ambivalent, ob er weiter teilnimmt oder nicht. Das beinhaltet eine doppelte Funktionalität des Sich-dagegen-Wehrens und Sich-darauf-Einlassens. Zwar ist er mit der vorgegebenen Rahmung nicht einverstanden, kündigt aber dennoch die Mitarbeit nicht auf.

Abgesehen von der einleitenden Situationsdefinition und der Korrektur in Zeile 68, mit der Frau Seifert auf seine These, kaputte Kinder seien eine Belastung, reagiert, ist sie nach ihrer Erzählaufforderung über weite Strecken des Gesprächs passiv. Sie manifestiert überwiegend unterstützendes Zuhörverhalten, fragt verständnissichernd nach und fasst reformulierend zusammen. Im Anschluss an die Eingangssequenz begründet Herr Naumann, warum er die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts durchsetzen will. Als Argumentationsfiguren verwendet er Episoden aus dem Leben der Kinder, die das unverantwortliche Handeln der Mutter illustrieren und führt Diskreditierungen der geschiedenen Frau ins Feld. Aus den Schilderungen leitet Herr Naumann die Notwendigkeit einer rechtsförmigen Bear-

beutung seines Interesses beziehungsweise der Verhängung einer Strafe ab; beispielsweise fordert er mit der Kurzformel „justitia fiat“ (Z. 564), dass die Justiz ihres Amtes walten soll.²⁴⁹

Reaktion der Mediatorin auf Herrn Naumann

Um der Frage nachzugehen, wie die Mediatorin auf ihren Gesprächspartner reagiert und was sie in Bezug auf das Verfahren unternimmt, werden im Folgenden zwei weitere Stellen aus dem Gesprächsverlauf in die Analyse einbezogen. Beide haben gemeinsam, dass sie in interaktiver Hinsicht kritische Ereignisse sind und den weiteren Gesprächsverlauf entscheidend prägen.

Herr Naumann bekommt von der Mediatorin breiten Raum zur Darstellung seiner Sichtweise auf die Trennungssituation bewilligt und nützt ihn ausgiebig zur Pathologisierung und Diskreditierung seiner geschiedenen Frau und zur Darstellung, inwiefern die Kinder darunter zu leiden haben. An der folgenden Stelle hat er sich in Rage geredet und schildert unverblümt sein Verhalten zum Zeitpunkt der Trennung:

- 460 FS mmh ::: [sie ham sich damals]
 461 N <<sehr laut> [wobei ich ihr damals] von VORneweg ihr
 462 geSAGT hab > horch zu, wenn du RAUS willst, bist du
 463 RAUS? (-) du bist mir SCHEIß!egal (-) des hab ich
 464 ihr signalisiert auch a=und ihr auch geSACHT, was
 465 e:::h des EINzige was wa=wa=was sache is (-)
 466 sin=sin die KINder, an denen HÄNg ich (-) un da
 467 wurde des von vorne (-) von ANfang an KLARgemacht,
 468 horch ZU, du kannst die KINder nur haben, wenn du
 469 (-) MICH akzeptierst, ne? (-) also wenn du hier
 470 ABbitte tust [un =eh]
 471 FS [des isch] natürlich ein SCHWIERiges
 472 ehm SCHWIERige vorAUSsetzung (räuspert sich) der
 473 MUTter der beiden kinder also so ne (holt Luft)

²⁴⁹ Herr Naumann präsentiert ein populärwissenschaftliches kriminologisches Wissen über Straftheorien, um zu begründen, warum seiner geschiedenen Frau Grenzen gesetzt werden müssen. Das könnte einem Einfluss der Erhebungssituation geschuldet sein: Die Präsenz der Beobachterin, die sich Herrn Naumann als Soziologin und Kriminologin vorstellte, könnte Herr Naumann dazu veranlasst haben, seine fachspezifische Kompetenz auszuweisen.

474 a=also, sie SO: zu verLAssen, du bist mir jetzt
 475 eGAL. immerhin BLEIben sie die ELtern un sie isch
 476 die MUTter der KINder und um ne geMEINSame erZIEHUNG
 477 HINzukriegen, denk ich mir, braucht man en stück
 478 resPEKT vornander oder en stück WERTschätzung der
 479 geMEINSamen zeit, au wenn=s dann verRUTSCHT isch
 480 [un da war die BASis ja aber] dann
 481 N [DES is (-) des hat damit] des hat DAMit nix zu TUN
 482
 483 FS mmh
 484 N ja? also du bist mir als e:::h als Ehepartnerin
 485 oder als=als frau ziemlich wurscht
 486 FS mhm
 487 N ja? DAS
 488 is=DAS is der punkt (-) dass es ne ANdere frage is,
 489 also DAVon kann mer doch ab=abstrahiern, nich?
 490 [also die frage is ()]
 491 FS [also sie ham dann sie als MENSCH oder als]
 492
 493 N ne ANdere frage is, ob ich eh (-) du bist (-) als
 494 MENSCH bist du untendurch bei mir (-) ja? eh
 495 gleichwohl ham wir en gemeinsamen erziehungsauftrag
 496 (-) und DEN ka=mer (-) da=da=da muss mer halt eh
 497 (-) das=das=das kriegt mer auf die reihe (-) des
 498 muss mer (-) mit en bissel guten willen kriegn

Unter dem Gesichtspunkt des Interaktionsverlaufs ist diese Stelle interessant, weil das Gespräch hier Züge einer Eheberatung erhält. Die Mediatorin begibt sich in die Rolle einer Eheberaterin, da sein Verhalten nicht ihrem pädagogischen Konzept vom Umgang mit Trennungssituationen entspricht; die „schwierige Voraussetzung“ (Z. 472) enthält einen Anflug vorwurfsvoller Kritik. Sie bringt die Perspektive der abwesenden Ex-Frau mit ein, indem sie Wertschätzung gegenüber der Mutter seiner Kinder einfordert. Mit seinem Einwand „des hat damit nix zu tun“ (Z. 481) schmettert er die Kritik an seiner Person ab, weist seine Gesprächspartnerin gewissermaßen in die Schranken. Er stellt sich über die Dinge: „dass es ne andere frage is, also davon kann mer doch ab=abstrahiern, nich?“ (Z. 488). Ohne sich beirren zu lassen, bringt er

sein Konzept an, das inhaltlich mit dem ihren nicht zu vereinbaren ist, nämlich dass ein gemeinsamer Erziehungsauftrag von den Eltern ausgeführt werden kann, auch wenn die gegenseitige Wertschätzung fehlt. Die Mediatorin insistiert nicht weiter auf ihrer Meinung. Diese Diskussion zweier Pädagogen mit fachlich divergierenden Meinungen stellt interaktiv eine riskante Stelle dar: Die pädagogische Intervention, welche die Mediatorin an Herrn Naumann ausübt, enthält einen kritischen Kern, der von ihm abgeschmettert wird. Die Autorität der Gesprächspartnerin als Pädagogin erkennt Herr Naumann nicht an, sondern er hält sein Konzept dagegen und hat hier das Ruder übernommen. Diese Stelle ist ein Beispiel dafür, dass das Gespräch in das Setting einer Eheberatung gerät. Die Mediatorin verortet den wirklichen Konflikt in der trennungsbedingten Paardynamik und jenseits einer Täter-Opfer-Problematik. Allerdings rückt damit die verfahrensmäßige Vorgabe, einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer einer Straftat zu suchen, recht weit in den Hintergrund. Der soziale Konflikt, der über den rechtlichen weit hinausgeht, ist in den engen Grenzen eines TOA-Settings nicht zu bearbeiten, jedenfalls nicht, solange es die Täter-Opfer-Rollenzuweisungen gibt, die das Strafverfahren macht.

Der folgende Ausschnitt wurde ausgewählt, weil Herr Naumann an dieser Stelle die Darstellung seiner Perspektive und seines Interesses abgearbeitet hat und die Mediatorin aktiver wird und das weitere Verfahren vorzubereiten versucht. Das Feintranskript setzt in der 26. Minute des Gesprächs ein.

683 FS wie ich gelesen hab; ham sie schon (-) probiert au
 684 im rahmen gemeinsamer gespräche nach lösungen zu
 685 suchen
 686 N <<kurz, leise> hm >
 687 FS es gab dann wohl lösungen; die nid
 688 umgesetzt wurden (1,5)
 689 N <<sehr leise> worauf heben Sie ab? > (1)
 690
 691 FS was ich für sie tun kann (-) HIER (-) im rahmen (-)
 692 [meines auftra]ges
 693 N [m=hm m=hm]
 694
 695 FS <<schneller> ich kann ihnen natürlich auch
 696 gemeinsame gespräche anbieten> (3) mit der (-)
 697 chance? dass sich vielleicht was TUT? mit der
 698 gefahr; dass sich NICHTS tut; <<schneller, leiser>
 699 des kann ich natürlich nid voraussehen> (-) ich

700 kanns zurückgeben an die staatsanwaltschaft
701 <<stockend> mit i=ihrem WUNSCH?> dass ihre frau
702 wirklich jetzt mit (holt Luft) dem (-) mit der
703 straftat entziehung minderjähriger en riegel
704 vorgeschoben bekommt wenns ihr nAchgewiesen werden
705 kann (-) <<langsam> des sin natürlich alles die
706 (-) faktOren, die (-) wichtig sind >.
707 N <<sehr leise, kurz> hm
708
709 FS <<schneller> ich weiß nid ob man ihr (-) die vielen
710 umzüge> die wirklich auffällig sind des hab ich au
711 zu ihr gesagt (-) ob man des strafrechtlich (-)
712 beWerten kann (-) oder ob man ihr (-) durch (-)
713 UMziehen unterstellen kann; sie hat ihnen die kinder
714 entzogen; des isch juristisch; des
715 [kann ich nicht WERTen]
716 N <<leise >[des des is=n sehr des] is=n graubereich
717
718 FS [ja? des kann ich au nid WERTen also]
719 N [des isch so diese äh:m (1)]
720
721 N ich denke NICHT (-) ich seh des seh ich sehr
722 skeptisch
723 FS <<langsam, deutlich> diese grEnze die sie sich
724 gewünscht haben (-) wEiB ich net ob die justiz (-)
725 die ihnen (1) ähm nach ihren wünschen setzen wird>;
726 <<leise, schneller> des WEIß ich nicht; des kann ich
727 nicht bewerten; > letschtendlich isch der
728 staatsanwalt (1) der zuständige (-) HERRin des
729 verfahrens (-) und wird entscheIDen- wird kann
730 auf=n privatklageweg verwiesen werden. o' s gibt
731 VIEle möglichkeiten in der entscheidung; oder es
732 gibt die möglichkeit HIER; dass wir versUchen (-)
733 die entwicklung noch mal zu reflektIERen? (2) UM (2)
734 ähm (1) mit diesem wunsch nach finanzieller strafe

735 (-) den kann ich ihne nid erfülle
736 N <<geflüstert> ja, klar >
737
738 FS UM (-) was zu verändern. <<behutsam, ruhig> DAzu?
739 brauch ich auch SIE beide.> DAzu? <<stockend> brauch
740 ich ihre> KRAFT und
741 N <<leise> mh >
742
743 FS ihren WILLen (-) nochmal da zu gucken, was war da
744 los (2,5)
745 N hm
746 FS <<behutsam> des=s isch ne entscheidung,
747 aber die SIE (---) [treffen] müssen >
748 N [mh] <<leise> mh > (3)
749
750 N (holt tief Luft) also: s (schnalzt) ne (-) mediatIION
751
752 FS mhm (affirmativ) richtig
753 N des seh ich richtig
754
755 N <<kurz, leise> gut (7) tch > (10)
756
757 FS <<leise> des isch des, was ich ihnen anbieten kann >
758
759 N (5) <<sehr leise> ich kenn des selbst.
760 FS m=hm
761 N <<leise,
762 lachend> auf ihrer si seite sitzend ja? > <<leise,
763 ruhig> meine erfahrungen sind DIE (2) dass des ganz
764 gut <<stimme brüchig> läuft wenn=äh:: (4)>> <<sehr
765 leise werdend> bEIde Seiten > (-) sagen okay? ich
766 muss was machen>
767 FS richtig
768 N <<lauter> wenn da auch en
769 stück weit äh:: (--) DRUCK (.) sozialer

770
 771 FS [den]
 772 N druck dahinter is [des] is MEIne erfahrung
 773
 774 FS [kann ich nit AUSüben, den sozialen] druck
 775 N [m=hm (verneinend) aber weiß ich. nee] des KÖNNen
 776 sie nicht] (stöhnt tonlos)

Die ausgewählte Textstelle setzt mit Frau Seiferts vorsichtigem Formulieren ihres Angebots ein. Das leitet sie ein, indem sie sich aus der Aktenlektüre her informiert zeigt, welche bisherigen Schritte bereits gescheitert sind, dazu zählen neben juristischen Verfahren auch Klärungsversuche mit seiner geschiedenen Frau. Herrn Naumann ist nicht klar, worauf sie hinaus will. Auf seine direkte Nachfrage „<<sehr leise> worauf heben Sie ab? >“ (Z. 689) formuliert sie ihr Angebot, das in einem gemeinsamen Gespräch besteht.

Hier geht sie erstmals im Gespräch auf den möglichen Verlauf des weiteren Verfahrens ein, der in einem Dreiergespräch besteht, dessen Ausgang als nicht kalkulierbar dargestellt wird. Sie dämpft eventuelle Erwartungen, insofern ein Erfolg nicht in Aussicht gestellt werden könne: „mit der (-) chance? dass sich vielleicht was TUT? mit der gefahr; dass sich NICHTS tut; <<schneller, leiser> des kann ich natürlich nid voraussehen>“ (Z. 697ff.). Vor dem Hintergrund, dass Herr Naumann bereits gescheiterte außergerichtliche Einigungsversuche hinter sich hat, entsteht Erklärungsbedarf, warum sie ihm so etwas erneut anbietet. An dieser Stelle könnte sie positiv formulieren, wie man sich das weitere Verfahren vorzustellen hat und welche Erfolgsaussichten es hat. Stattdessen aber wählt sie eine andere Argumentationsschiene: Sie holt weit aus, um die mangelnden Erfolgsaussichten der anderen Handlungsalternative (Rückgabe des Falles an die Staatsanwaltschaft und juristische Bearbeitung) als aussichtslos darzustellen. Sie entwirft das Szenario, dass er davon nichts zu erwarten habe und dass dann keine Chancen der Einflussnahme bestehen, weil die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens sei (Z. 709ff., 727ff.). Zwar zieht sie sich darauf zurück, das nicht beurteilen zu können, aber in der Art und Weise, wie sie das Szenario entwirft, wird der justitielle Weg deutlich als nicht aussichtsreich für die Realisierung seines Interesses dargestellt. Vor diesem Hintergrund bietet sie erneut an, „die entwicklung noch mal zu reflektieren“ (Z. 733). Damit keine falschen Hoffnungen geweckt werden, klammert sie aus, was im Rahmen ihres Arbeitsauftrages nicht möglich ist, nämlich den „wunsch nach finanzieller strafe“ (Z. 734) zu erfüllen. Nun nimmt sie den Faden mit dem gemeinsamen Gespräche wieder auf: „um (-) was zu verändern. <<behutsam, ruhig> dazu? brauch ich auch SIE beide.> dAzu? <<stockend> brauch ich ihre> Kraft und(...) ihren

WILLen (-) nochmal da zu gucken, was war da los (2,5)(...)
 <<behutsam> des=s isch ne entscheidung, aber die SIE (---)
 [treffen] müssen“ (Z. 738ff.).

Die Mediatorin nimmt ihren Gesprächspartner mit ins Boot, indem sie ihm Partizipationschancen anbietet, die mit dem zuvor als aussichtslos ausgemalten Justizweg kontrastieren. Sie unterstellt ihm die nötige Handlungskompetenz und gesteht ihm Entscheidungsspielraum zu. Die Verzögerungssignale (stockendes und behutsames Sprechen) bringen dabei größte Vorsicht zum Ausdruck. Es scheint sich um eine Entscheidung mit großer Tragweite und großem persönlichen Risiko zu handeln. Das angebotene Gespräch scheint eine Zumutung zu sein, mit welcher der Gesprächspartner behutsam vertraut gemacht werden muss.

In seiner direkten Art kommt der Gesprächspartner auf den Punkt, indem er die ihm gelieferten Informationen zu einer ihm bekannten Verfahrensform zusammensetzt: „also: s (schnalzt) ne (-) mediation“ (Z. 750). Das Schnalzen mit der Zunge ist ein Zeichen des plötzlichen Verstehens. Da er sich aber noch nicht ganz sicher ist, fragt er noch einmal verständnissichernd nach: „des seh ich richtig“ (Z. 753), woraufhin sie bestätigend ihr Angebot wiederholt: “<<leise> des isch des; was ich ihnen anbieten kann >“ (Z. 757).

Herr Naumann kann offensichtlich das bisherige Gespräch mit Frau Seifert nicht als Vorbereitung eines triadischen Verfahrens einordnen, das seine Ex-Frau mit einbezieht. Er versteht erst an dieser Stelle – am Ende des Gesprächs –, dass das Verfahren auf eine Mediation rausläuft, ohne zu realisieren, dass er aus Sicht der Gesprächspartnerin bereits mitten drin ist. Der Ausschnitt zeigt, dass Herrn Naumann die Situationsrahmung bislang nicht transparent war.

Wie ging der Fall weiter? Herr Naumann wägt im Anschluß an das gezeigte dritte Feintranskript die Vor- und Nachteile einer solchen Begegnung im Mediations-Setting ab. Dabei läßt er emotionale Verletztheit und Angst vor Verletzbarkeit im Falle einer Begegnung erkennen. Das Gespräch endet offen, das heißt die Entscheidung über eine weitere Teilnahme wird ihm überlassen. Einige Tage später erreicht das TOA-Büro ein Brief mit seiner Einwilligung zu einem TOA-Gespräch unter der Bedingung, dass zuvor eine Verurteilung seiner Ex-Frau erfolgt sei. Er äußert Skepsis, inwiefern sie im Rahmen eines TOA auf die Einhaltung von Vereinbarungen verpflichtet werden könne. Unabhängig von diesem Brief hat sich die Mediatorin nach den beiden Erstgesprächen entschieden, die Akte zurück an die Staatsanwaltschaft zu geben, da die Bearbeitung des Falles im Rahmen eines TOA weder sinnvoll noch möglich sei, sondern das Setting einer umfassenden Familientherapie oder -mediation erfordere.

5.1.4.2 Kategorie: *Vagheit in der Situationsrahmung*

Im Anschluss an die vorstehenden Feinanalysen erfolgt nun eine kategorielle Zusammenfassung. Eine *strukturelle Bedingung* liegt mit der Akteurskonstellation der Gespräche vor: Diese besteht darin, dass die Grundstruktur des Verfahrens eine triadische Akteurskonstellation aufweist, die aber nur im Ausgleichsgespräch realisiert wird: Zwar ist die dritte (beziehungsweise gegnerische) Partei in das Verfahren involviert, aber nur das Ausgleichsgespräch enthält in interaktiver Hinsicht eine Dreier-Konstellation. In den getrennten Erstgesprächen ist diese Grundstruktur nur implizit präsent; die Interaktions-Situation ist hier eine Zweier-Konstellation. In einem Erstgespräch ist es daher schwierig, den übergeordneten Zusammenhang herzustellen und das Gespräch als Bestandteil einer Dreier-Konstellation zu werten, solange die gegnerische Partei noch außen vor gelassen ist. Diese Akteurskonstellation ist zwar strukturell vorgegeben, aber die Mediatorin hat es in der Hand, die Gesprächsbedingungen zu klären. Im Fall Naumann ist die Art der Situationsrahmung, die sie vor allem in der Eingangspassage gibt, kaum geeignet, um die Grundstruktur des Verfahrens transparent zu machen. Das *Phänomen*, das die hier beschriebene Kategorie abbildet, wird als „*Vagheit in der Situationsrahmung*“ kodiert. Der Fall Naumann ist ein Beispiel dafür, dass dem Gesprächspartner die Interaktionssituation nicht transparent ist beziehungsweise erst spät im Laufe des Gesprächs klar wird. Das liegt daran, dass

1. der Anzeigesachverhalt, die Rollen der Akteure und die Handlungsaufgabe neutralisiert und auf eine abstrakte, allgemeine Ebene gehoben werden,
2. nicht positiv formuliert wird, worin das Verfahren besteht und welche Erfolgsaussichten es bietet, sondern ausklammert wird, was nicht möglich ist. Erst vor dem Szenario des gescheiterten Justizwegs kann eine „Klärung“ als letzte Chance angeboten werden,
3. Elemente aus Mediation, Moderation, Gesprächstherapie und Beratung vermischt werden.
4. die Involvierung der gegnerischen Partei im Erstgespräch nicht beziehungsweise erst spät offen gelegt wird.

Ein transparenter Umgang mit der Situationsdefinition wäre also erforderlich. Am Anfang eines solchen Gesprächs müsste die Mediatorin klarstellen, dass das Verfahren auf ein Dreier-Gespräch hinausläuft und dass dazu im Vorgespräch die Grundlagen geschaffen werden. Die Interaktionstypik sollte ernst genommen und expliziert werden. Da dies nicht erfolgt, ist es schwierig, Bereitschaft zu erzeugen und die Handlungsorientierungen des Gesprächspartners auf das Verfahren auszurichten. Die Mediatorin verweist auf einen Kontext außerhalb der Interaktion, den Herr Naumann nicht teilt. Seine Reaktion zeigt, dass er die Grundstruktur des Verfahrens – die Dreier-Konstellation – nicht beziehungsweise erst spät verstanden hat. Es gibt aber gute Gründe dafür, die Situationstypisierung vage zu halten: Da

das Verfahren auf die Mitwirkungsbereitschaft der Medianten angewiesen ist, dürfen sie nicht mit einer Sichtweise oder Terminologie konfrontiert werden, die sie verprellen könnte. Deshalb wird das Gespräch möglichst offen gehalten, um sie zum Darstellen ihrer Konfliktversion zu bringen. In der „Kindesentziehung“ wird der Mediatorin das durch eine *fallspezifische, intervenierende Bedingung* besonders erschwert: durch das Beharren Herrn Naumanns auf einer Sanktion der Beschuldigten, mit dem er sich – freilich ohne dies zu beabsichtigen – in Widerspruch zu den Verfahrenszielen begibt. Es ist eine interaktive Leistung von der Mediatorin, dass es ihr gelingt, Herrn Naumann im Gespräch zu halten und zur Darstellung seiner Geschichte zu bringen, obwohl dieser klarmacht, dass er auf rechtsförmiger Bearbeitung seines Interesses besteht und das Gespräch als Zeitverschwendung betrachtet.

Der Moment, in dem die gegnerische Partei als Agierende und Gleichberechtigte im Verfahren eingeführt wird, ist riskant. Eine mühsam hergestellte dyadische Interaktionssituation muss früher oder später überführt werden in eine triadische Konstellation. Der Moment ist kritisch, da spätestens zu diesem Zeitpunkt klar ist, dass die Mediatorin ihre Empathie auf beide Parteien verteilen muss und eine Konfrontation der gegnerischen Parteien herbeigeführt wird. Daher tastet sie sich behutsam vor, bis der Vorschlag eines gemeinsamen Ausgleichsgesprächs formuliert werden kann. Die Frage des Zeitpunkts dieser Ankündigung ist wichtig. Der Gesprächspartner reagiert mit Skepsis und Rückzug, der letztendlich zur Aufkündigung der Teilnahmebereitschaft führt.

Die Vagheit der Situationsrahmung ist also einerseits funktional, da sie den Gesprächspartner zum Reden bringt, andererseits wird damit ein breiter interaktiver Handlungsspielraum eröffnet, der vom Gesprächspartner genutzt werden kann und dann schwerer zu kontrollieren ist, als wenn enge Vorgaben gemacht werden. Da Herr Naumann mit einer dominanten Selbstkonzeption ausgestattet ist, füllt er diesen Handlungsspielraum mit der Demonstration von Fachkompetenz, um sein auf eine strafrechtliche Sanktion gerichtetes Interesse zu untermauern. Die Inszenierung als Experte ist eine *Strategie*, mit der Herr Naumann auf diese Situation reagiert.

Die Situationsrahmung vage zu halten, hat gute Gründe und ist in Hinsicht auf das In-Gang-Setzen des Gesprächs funktional, aber dieses Vorgehen enthält auch interaktive Fallen und zeitigt folgende Konsequenzen:

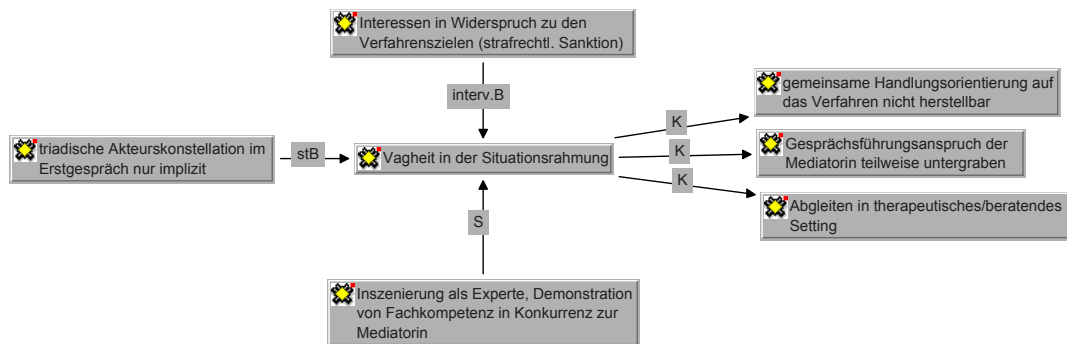
Erste Konsequenz: Die Beteiligten haben keine gemeinsame Handlungsorientierung auf das Verfahren und es gelingt auch nicht, diese herzustellen. Die Aushandlung eines gemeinsamen interaktiven Fokus misslingt. Zur vagen Rahmung gehört, dass die zur Anzeige gebrachte Straftat neutralisiert und familientherapeutisch perspektiviert wird. Das bedeutet für Herrn Naumann, dass sich die Mediatorin der Schädigung nicht annimmt; sie etabliert das zur Anzeige gebrachte Ereignis nicht als Schädigungssachverhalt, sondern als klär- und verhandelbaren Vorfall. Damit

wird ihm der Opfer-Status nicht zuerkannt. Er besteht aber zumindest insoweit auf der justitiellen Rollendefinition, als er die Konfliktgegnerin als Täterin beziehungsweise „Verursacherin“ behandeln wissen will und weitere außergerichtliche Klärungsversuche ablehnt. Die Handlungsorientierungen von Mediatorin und Mediant divergieren von vornherein und lassen sich auch nicht im Laufe des Gesprächs in Übereinstimmung bringen. Während Frau Seifert das Thema Trennung/Scheidung bearbeiten will, gilt Herrn Naumanns Interesse unverrückbar der Strafverfolgung seiner geschiedenen Frau.²⁵⁰

Zweite Konsequenz: Die Mediatorin mindert zwar mit der neutralen Situationsdefinition das Risiko, ihren Gesprächspartner zu verprellen, und ist erfolgreich damit, ihn ins Gespräch zu holen, handelt sich aber ein Folgerisiko ein: eine starke Steuerung durch den Gesprächspartner. Herr Naumann füllt den entstandenen Handlungsspielraum mit seiner dominanten Selbstkonzeption und schafft mit seiner Inszenierung als Experte eine Konkurrenzsituation unter Fachkollegen. Zu Beginn hat die Mediatorin noch eindeutig das Rederecht, später im Gespräch nimmt sie nicht nur aus strategischen Gründen die passive Rolle der Zuhörerin ein, sondern auch, weil Herrn Naumanns Selbstdarstellung sehr dominant vorgebracht wird und ihren Gesprächsführungsanspruch teilweise untergräbt.

Dritte Konsequenz: Wenn die dritte Partei im vorbereitenden Erstgespräch nicht anwesend ist und ihre Involvierung aus strategischen Gründen einige Zeit verschleiert wird, kann der Konflikt auch noch nicht bearbeitet werden. Darin liegt die Gefahr eines individuellen und parteilichen Zugriffs im Erstgespräch, der in ein therapeutisches oder beratendes Setting übergehen kann. Die Vagheit der Situationsrahmung enthält mit anderen Worten die Gefahr des Abgleitens in ein anderes Gesprächssetting; im Falle der „Kindesentziehung“ handelt es sich um kurzfristige Ausflüge in die Psychotherapie und Eheberatung.

²⁵⁰ Das geht aus den gezeigten Feintranskripten nicht so deutlich hervor, manifestiert sich aber wiederholt über den (hier nicht dargestellten) gesamten Gesprächsverlauf.

Abbildung 7: Vagheit in der Situationsrahmung

Die Analyse des Falles „Kindesentziehung“ hat zusammenfassend ergeben, dass das Problem darin besteht,

- konfligierende Handlungsorientierungen in Übereinstimmung zu bringen und auf das Verfahren auszurichten,
- eine neutralisierende Konflikt- und Situationsdefinition anzubieten, die vom Gesprächspartner akzeptiert werden kann, ohne den Verfahrensablauf zu verschleiern,
- den Gesprächspartner ins Gespräch zu holen und zum Darstellen seiner Perspektive zu bringen, ohne das Ruder zu verlieren,
- empathisch auf den Gesprächspartner einzugehen, ohne in eine parteiliche Intervention (therapeutisches oder beratendes Setting) abzugleiten,
- den richtigen Zeitpunkt für die Ankündigung des Ausgleichsgesprächs und die Einführung der gegnerischen Partei als gleichberechtigt Agierende zu finden.

5.2 TOA in einer deutschen Gerichtshilfe

5.2.1 Kontextanalyse: Arbeitsbedingungen und –konzeption des Gerichtshelfers

Wenden wir uns nun einem anderen Typ einer deutschen Einrichtung zu, in der Mediationen in Strafsachen durchgeführt werden: einer Gerichtshilfe. Im Folgenden wird beschrieben, worin ihre Strukturvorgaben bestehen und wo die Herausforderungen und Problemfelder in der Durchführungspraxis liegen. Diese deskriptive Analyse beruht auf einer Auswertung des Interviews mit einem Gerichtshelfer, Herrn Groß, auf den in der Gerichtshilfe gesammelten Feldnotizen und Materialien. Methodologisch muss berücksichtigt werden, dass es sich bei dem Interview um

eine Selbstdarstellung des Gerichtshelfers handelt, die stark durch die Interviewsituation beeinflusst sein dürfte; im Verlauf der Erhebung vermittelte der Gerichtshelfer ein starkes Interesse daran, sich der Interviewerin und Beobachterin gegenüber als Angehöriger der Justiz und nicht als Mitglied der „TOA-Szene“ zu positionieren.

5.2.1.1 Deskription der Fallbearbeitungspraxis

Die Gerichtshilfe ist sowohl organisatorisch als auch räumlich bei der Staatsanwaltschaft angesiedelt. Ihre Klientel besteht aus erwachsenen Straftätern, für deren Betreuung drei Mitarbeiter zur Verfügung stehen, die neben ihrem sonstigen Aufgabenspektrum auch TOA-Fälle als Nebenaufgabe bearbeiten. Im Erhebungsjahr 2003 wurden insgesamt ca. 70 Fälle (gezählt als Verfahren) bearbeitet. Die Einführung des TOA in dieser Gerichtshilfe erfolgte im Zuge des Erlasses des Verbrechensbekämpfungsgesetzes im Jahre 1993 auf Anregung des Justizministeriums. Ein Konzept zur Durchführung wurde im Rahmen des so genannten Gerichtshilfemodells erarbeitet. Mit dem Ministerium wurde vereinbart, dass TOA als Nebenaufgabe erledigt werden kann unter der Voraussetzung, dass die Mitarbeiter eine spezielle Zusatzausbildung erhalten. Die meisten Fälle werden im Vorverfahren von der Staatsanwaltschaft und nur wenige Fälle im Hauptverfahren durch das Gericht zugewiesen. Sobald eine Verfahrensakte an die Gerichtshilfe überstellt ist, erfolgt durch letztere die Kontaktaufnahme zu den Verfahrensbeteiligten. Das Delikt Spektrum der bearbeiteten TOA-Fälle ist überwiegend durch Körperverletzungen gekennzeichnet. Es handelt sich häufig um Taten im sozialen Nahbereich, das heißt eine Bekanntschaft zwischen den Parteien ist in der Regel gegeben. Im Unterschied zu anderen TOA-Stellen, die Nachbarschaftsstreitigkeiten wegen der oft komplexen Konfliktgeschichte und unüberschaubaren Rollenverteilung als ungeeignet ablehnen, nimmt sich Gerichtshelfer Groß auch solcher Fälle an mit dem Ziel, präventiv eine weitere Eskalation zu verhindern.

5.2.1.2 Konzeption des TOA im Verständnis des Gerichtshelfers

Wie konzipiert der Gerichtshelfer den TOA, welche Funktion schreibt er ihm zu? TOA ist für Herrn Groß eine Möglichkeit, ein „komplexes beziehungsgeflecht [zu] befrieden“ (Z. 133f.). Dabei stehe das Opfer im Mittelpunkt, auf dessen Bedürfnislage besondere Rücksicht genommen werden müsse und dem Gelegenheit gegeben werden müsse, die Viktimisierung zu verarbeiten: „wichtig wäre, dass dieses konkrete tatgeschehen beim beteiligten n=abschluss findet, emotional en abschluss findet.“ (Z. 1048f.). Beim Täter erhofft sich der Gerichtshelfer als langfristigen Effekt eine Rückfallvermeidung.

Der modus operandi der Fallbearbeitung ist die persönliche Kommunikation: „und das macht halt der t o a, eröffnet, darüber reden zu können“ (Z. 154f.). Dazu gehört auch das Thematisieren von Straf- und Ge-

rechtigkeitsvorstellungen: „das is die chance des t o a, weil die justiz hat mit keinem andern verfahren diese möglichkeiten zum beispiel mit nem geschädigten über so was zu reden.“ (Z. 958ff.). Einen Ausgleich zu erzielen bedeutet für ihn, eine Balance herzustellen zwischen den Parteien hinsichtlich ihrer Standpunkte und Interessen. In Herrn Groß' Konzeption des TOA schwingt die pädagogische Vorstellung mit, dass der Umgang mit Konflikten dabei gelernt werden könne (Z. 180f.). Beispielsweise könne ein TOA ein Korrektiv für einen voreiligen Anzeigeerstatter sein, sich künftig den Gang zur Polizei zu überlegen, wenn sich im Gespräch herausstellt, dass er selbst schuldhaft zum Tatgeschehen beigetragen habe (Z. 215f.).

Eignungskriterien für die TOA-Fälle kann Herrn Groß auf Nachfrage nicht positiv ausweisen (Z. 27ff.), dafür aber Ausschlusskriterien, zum Beispiel das Vorliegen einer akuten psychischen Erkrankung oder einer politisch motivierte Handlung. Die Eignung eines Falles lasse sich nicht aus der Akte ablesen, sondern stelle sich erst bei der Bearbeitung heraus. Der „klare Sachverhalt“, der von den Durchführungskriterien her gefordert wird, sei reine Makulatur. Was sich in der Akte als Bagatelle darstelle, erweise sich im Gespräch oft als komplizierte Geschichte. Nach einem Beispiel für einen erfolgreichen TOA gefragt, erzählt Herr Groß die Geschichte einer Auseinandersetzung (Z. 699ff., 908ff.) zwischen zwei Minderheiten-Gruppen, die auf Seiten der Geschädigten-Gruppe schwere körperliche Tatfolgen nach sich zog. Die Teilnahmemotivation der Täter für den TOA ergab sich aus ihrem Interesse, angesichts ihrer Vorstrafen die Justiz dennoch milde zu stimmen. Die Opfer erklärten sich zur Teilnahme am TOA bereit, weil sie sich angesichts der Mittellosigkeit der Täter keine Chance auf Schadenersatz und Schmerzensgeld in einem Zivilverfahren erhofften. Ohne dass eine persönliche Begegnung stattgefunden hätte, wurde durch die indirekte Vermittlungstätigkeit des Gerichtshelfers eine finanzielle Wiedergutmachung vereinbart, wobei alle Beteiligten anwaltlich vertreten waren. Der Fall wird von Herrn Groß als erfolgreicher TOA eingestuft, weil die Wiedergutmachungs-Summe tatsächlich bezahlt wurde – die Familien der Täter hatten das Geld dafür aufgebracht. Zwar sei dies nur der Bruchteil der in einem Zivilverfahren vermutlich zugesprochenen Schadenersatz-Summe, diese wäre aber wohl niemals eingelöst worden. Der Fall könne als Erfolg verbucht werden, weil es besser sei, die Taube in der Hand zu halten als den Spatz auf dem Dach.²⁵¹

²⁵¹ Aus rechtssoziologischer Perspektive ist die Teilnahme dieser Geschädigten am TOA das Ergebnis eines Drucks, der bedingt ist durch die geringen Erfolgs- beziehungsweise Auszahlungsaussichten im Zivilverfahren. Es handelt sich um einen interessenbedingten Deal zwischen zwei Parteien: Strafmilderung gegen Zahlung einer Wiedergutmachung. TOA stellt sich hier als Vehikel dar, mit dem eine Lücke im Funktionieren der Rechtsinstanzen gefüllt wird. Meines Erachtens werden damit das Recht und die Funktion der dazu legitimierten Rechtsinstanzen unterlaufen.

5.2.1.3 Herrn Groß' Rollenkonzeption

Alle TOA-Bearbeiter stehen vor dem Problem, dass sie für sich einen Umgang mit der Justiz beziehungsweise mit dem Spagat zwischen Mediation beziehungsweise Pädagogik einerseits und Justiz andererseits finden müssen. Herr Groß löst dies, indem er sich von der „TOA-Szene“ und auch von seinem Herkunftsberuf, der Sozialpädagogik, abgrenzt und sich als Angehöriger der Justiz positioniert: Er setzt seine Zugehörigkeit zur Staatsanwaltschaft und den strafrechtlichen Rahmen des TOA mit Nachdruck relevant. So legt er auch großen Wert darauf, seinen Beschäftigungsort nicht „Gerichtshilfe“ oder gar TOA-Stelle zu nennen, sondern „Staatsanwaltschaft“; die Gerichtshilfe sei nur ein Funktionsbereich davon. Die seines Erachtens notwendige und einzig richtige Verortung des TOA im justitiellen Kontext macht er an den Rechten der Beteiligten, seiner eigenen Rolle und der Funktion der Justiz fest. Unabdingbare Voraussetzung eines TOA sei das Vorliegen einer offiziell registrierten Straftat, um deren Rechtsfolgen und Strafzumessung es gehe: „ausgang jeden handelns muss ä strafat sein. ohne strafat (lacht) werd ich einfach nicht tätig, weil die rechtsgrundlage fehlt“ (Z. 493-495). Die Tatsache, dass der Gerichtshelfer diese Voraussetzung so betont, deutet darauf hin, dass das in der TOA-Szene nicht als selbstverständlich gilt. An justizfernen TOA-Stellen kritisiert er, dass oftmals der Bezug zum Strafrecht vernachlässigt werde. Er berichtet beispielhaft von einem Fall, der in einer justizfernen Einrichtung monatelang bearbeitet wurde und sich bei der Rückgabe der Akte herausstellte, dass der Fall von der Staatsanwaltschaft längst eingestellt worden war, weil der Sachverhalt keinen Straftatbestand darstellte (Z. 478ff.). Herr Groß wehrt sich in diesem Kontext entschieden gegen den „pädagogenimpetus“ (Z. 487) und legt Wert auf die Wahrung der Rechtssicherheit für die beteiligten Personen. Er versucht, diese dadurch zu gewährleisten, dass er die Strafinstanzen in den Verfahrensablauf einbindet; beispielsweise hält er bei Bedarf Rücksprache, wenn sich nach Vorgesprächen eine andere Sachlage herausstellt als in der Akte vermerkt ist und damit die TOA-Eignung in Frage steht. Dementsprechend gelten für ihn nicht nur Täter, Opfer und der neutrale Dritte als Beteiligte eines TOA, sondern auch die Justiz (Staatsanwalt, Richter, Anwälte); er fasst TOA keineswegs als Triade aus einem neutralen Dritten und zwei Parteien auf, sondern als Verfahren, das die genannten vier Parteien einschließt. Dabei ist die Justiz, vor allem die Staatsanwaltschaft, für ihn die Entscheidungsinstanz im Hintergrund. Diese wird nicht als Konkurrenz oder Einmischung, sondern als Entlastung erlebt, weil rechtliche Probleme dorthin abgegeben werden können. Bezüglich der rechtlichen Bewertung von Sachverhalten zieht er eine klare Grenze seiner Kompetenz und stellt dies in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Gerichts. Gericht und Staatsanwaltschaft sind

für ihn Instanzen, die alles auffangen, was er als Gerichtshelfer nicht entscheiden beziehungsweise beurteilen kann, sie bedeuten ihm ein Sicherheitsnetz (zum Beispiel Z. 127ff., 394f., 901ff.). Anwälte, die am TOA beteiligt sind, werden ebenfalls nicht als Konkurrenz wahrgenommen, sondern als Möglichkeit der Entlastung und rechtlichen Absicherung: „also wenn anwälte beteiligen sind beteiligt sind fühl ich mich immer ganz gut, weil ich denk, die prüfen das eh sorg(-)sorgfältig und beraten entsprechend, das is- dafür bin ich dann wirklich froh drum“ (Z. 901-904).

Handlungsleitend ist für Herrn Groß' Tätigkeit im Bereich des TOA einzig und allein die Rechtslage. Dies zeigt sich deutlich am Beispiel der Eignungskriterien: Diesbezügliche Meinungen der TOA-Szene ignoriert er oder hält er für fachlich unangemessen, beispielsweise erkennt er die so genannten TOA-Standardkriterien, die auf die Hersteiner Erklärung zurück gehen, nicht an. Da der Gesetzgeber keine Einschränkungen der Anwendbarkeit mache, sei TOA auf jede Straftat anwendbar. Er stützt seine Position, indem er höchstinstanzliche Gerichtsurteile zitiert, zum Beispiel dass der Bundesfinanzhof entschieden hat, dass § 46a StGB auf Steuerstraftaten anwendbar sei (Z. 1407f.).

Ein erfolgreicher Fallabschluss hat für den Gerichtshelfer eine ganz andere Bedeutung als für Mitarbeiter Freier Träger: Zwar sei aus Gründen der persönlichen Motivation ein Erfolg für ihn wichtig, vor allem, wenn ein Fall viel Arbeitszeit gekostet habe, aber im Gegensatz zu freien Trägern kenne er keinen Erfolgsdruck. TOA sei keine Einnahmequelle, auf die er oder seine Kollegen angewiesen wären. Im Gegenteil, es bedeutet sogar eine Erleichterung, wenn die Zuweisungen nachlassen, weil TOA-Fälle das Alltagsgeschäft der Gerichtshilfe aufhalten. Bei einem Scheitern schlage die Staatsanwaltschaft eben einen anderen Verfahrensweg ein, so dass er in der Gerichtshilfe mit anderen Maßnahmen bearbeitet werde: „de freie träger, denk ich, wenn bei dem de t o a scheitert, hat er ja gar nix mehr zu arbeiten. ja? das is bei uns natürlich anders. ja? also wenn der fall nit als t o a geeignet sich herausstellt, mache ich ä gr- normale gerichtshilfearbeit damit. {mh} ja? oder es kann sein, dass äh mei kollegin dann en opferbericht machen würde.{mh} Ja? beim, ja? also ma hat jetzt, äh, des gespräch mit dem geschädigten, versteht den in seiner ganzen problematik und der täter verweigert sich, ja? dann, ich belehr ja ach die leut vorher, ja? und dann in so=em fall, wenn=s als t o a nit weitergeht, sprech ich mit ihnen ja noch mal und dann macht man zum beispiel en=en=en opferbericht. {mh} ja? den ma sonst auch gemacht hätten aber

nit unter der überschrift t o a. also die überschrift t o a is für uns eher arbeitsthese, ä vor=vorläufige.“ (Z. 656-670).

Der rechtliche Rahmen des TOA müsse den Beteiligten auch symbolisch vermittelt werden durch das Dienstsiegel der Staatsanwaltschaft an der Tür und auf dem Briefkopf: „wenn ich jetzt in de gerichtshilfe das bearbeite, steht of meinem briefbogen extra oben drüber ganz dick staatsanwaltschaft. also ich signalisiere den beiden, den ich schreib, dem beschuldigten und dem geschädigten, es is immer noch bei de staatsanwaltschaft angesiedelt und do is auch des dienstwappen. und sie ham des in dem einem fall erlebt, wo ich normalerweise die termine habe, in einem gebäude, wo über de tür amtsgericht steht, ja? {ja} oder es steht über de tür staatsanwaltschaft, um zu sagen, die justiz dut euch nicht rauskatapultieren und sagt, och ihr seid nit so wichtig, dass können auch leut machen, die mit de justiz nix zu tun ham, ja? sondern ich bin de(-) also wirklich, dass is so äh (-)bei mir so ä schmerzgre(-) äh punkt, was mach ich mit den personen? für den täter muss ich ihm signalisieren, es bleibt ein faires, rechtsstaatlich geregeltes verfahren.“ (Z. 338-352).

In der Wahrnehmung des Gerichtshelfers bedeutet eine Auslagerung von Verfahren an justizferne Einrichtungen also eine Zumutung für Beteiligte, die dies als Botschaft verstehen können, nicht relevant genug für die Justiz zu sein und daher abgeschoben zu werden. Herr Groß stellt das Verhältnis von Freien Trägern zu Gerichtshilfen als problematisch dar und grenzt sich mit Nachdruck von justizfernen, sozialpädagogischen Institutionen ab, die in seiner Werteskala einen deutlich niedrigeren Rang als justiznahe Institutionen einnehmen.

Den Begriff Mediator beziehungsweise Mediation lehnt Herr Groß zur Beschreibung seiner Tätigkeit ab, da die dafür notwendige Gleichberechtigung der Parteien aufgrund der juristisch festgelegten Rollen nicht gegeben sei (Z. 238f.).²⁵² Stattdessen bevorzugt er den Begriff des „Konfliktsreglers“ (Z. 241). Seine Abgrenzung von der pädagogisch orientierten Mediatoren-Szene kommt darin zum Ausdruck, dass sich seine Abteilung nicht an der Bundesweiten Statistik beteiligt. Auch Kontakte zu überregionalen Arbeitsgruppen erwiesen sich als nicht tragfähig.

²⁵² Ein stichhaltiges Argument, dennoch spricht meines Erachtens Einiges dafür, dass seine Durchführungspraxis dennoch als Mediationsform bezeichnet werden kann. Die Akteurskonstellation im Gespräch wird konstituiert durch zwei Parteien und einen neutralen Dritten, der Gegenstand ist etwas, was auch er als „Konflikt“ bezeichnet, der modus operandi ist das persönliche Gespräch.

Herr Groß wehrt sich gegen die in der TOA-Szene herrschende Geringschätzung justiznaher Institutionen: „mir ham nit sehr viel berührungspunkte, (2) weil ä::hm, die justizferne bereits als alleiniges kriterium für gute t o a -arbeit definiert wird. und da hab ich einfach schwierigkeiten, ja? und die schwierigkeiten(-) gut ich arbeit ja jetzt in de justiz, ja? aber ich glaub nit, dass es daher rührt, sondern, es wurde ja jahrelang wurde uns erzählt, dass eben dieser berühmte handschlag, ja? und dieses gemeinsame gespräch(-) und wenn ich die fälle seh, wo=s mit dem(-) aus nachvollziehbaren gründen dieses gemeinsame gespräch nit geben kann, weil der, der schwerst verletzt worden is sagt, das könne sie doch von mir nit ernsthaft erwarten dass ich mit dem an einen tisch setz. ja was soll ich dann so nem geschädigten entgegenhalten? aus(-) wegen der reinen lehre müssen sie doch oder wie?“ (Z. 1310-1322).

Dem seiner Meinung nach herrschenden pädagogischen Überschwang seiner Kollegen bei Freien Trägern setzt Herr Groß eine nüchtern-realistische Haltung sowie Kritik an der „reinen Lehre“ (Z. 1322, 1446) entgegen, die in der Praxis kaum zu realisieren sei; idealistischen Vorstellungen begegnet er mit Skepsis. Was in der TOA-Szene an Erwartungen und Kriterien kursiere, könne er aus seiner Praxiserfahrung heraus nicht bestätigen. „und, also ich bin nie dafür des ma jetzt, sam=mol, weil ma jetzt die sache täter-opfer-ausgleich nennt, dass ma die jetzt pädagogisch oder therapeutisch erhöht. es is eine form der verfahrenserledigung. die staatsanwaltschaft hat vIele und täter-opfer-ausgleich is EINE form davon.“ (Z. 257-261). Einer der unrealistischen Eckpunkte der „reinen Lehre“ sei die Neutralität. Man könne nicht so tun, als ob Sympathien und Antipathien für die Beteiligten künstlich auszuschalten seien: „und all so sachen, so die neutralität von em(-) von em neugeborenen kind, ja? und da hab ich einfach persönlich in allen lebensbereichen große schwierigkeiten, ja? das leben is nit so (lacht). das leben is halt anders.“ (Z. 1446-1450).

Eine andere unrealistische Erwartung bezieht sich Herrn Groß' Meinung nach auf die Motivlage der Beteiligten. Auf die Frage, ob im TOA Unrechtseinsicht erzielt werden könne, antwortet er: „nit soviel>, äh, es sind auch(-) also ich geh davon aus, es gibt interessen. vom geschädigten, dass er bereit is sich einzulassen und vom täter, dass er bereit is mitzumachen (-) ganz handfeste interessen.“ (Z. 915-919).

Das Zwischenfazit lautet: Die nachdrückliche Verortung im juristischen Kontext einerseits, die Abgrenzung von der justizfernen, pädagogisch-orientierten TOA-Szene andererseits kennzeichnen die Arbeitshaltung des Gerichtshelfers. Damit unterscheidet er sich deutlich von Frau Seifert, der Mediatorin des im vorstehenden Kapitel beschriebenen Freien Trägers. Im Interview und in informellen Gesprächen während der Datenerhebung vermittelt er ein starkes Bedürfnis, nicht den Eindruck einer sozialpädagogischen Hilfseinrichtung aufkommen zu lassen. Seine starke Abgrenzung davon während der Datenerhebung könnte dadurch bedingt sein, dass er an der Interviewerin stellvertretend Argumente abarbeitet, die von der TOA-Szene gegen Gerichtshilfen erhoben werden, zum Beispiel der Vorwurf der „tä-terzentrierung“ (Z. 409) oder das Argument, dass Justizferne allein schon ein Gütekriterium sei (vergleiche oben Z. 1311).

Seine Haltung gegenüber den TOA-Beteiligten, vor allem den Opfern, entspringt sehr wohl pädagogischem Bemühen: Opfer können mit seinem Entgegenkommen rechnen, beispielsweise sucht er Diensträume wohnortnah für die Opfer und mutet den Weg dem Täter zu. Er leitet sein Selbstverständnis aus der Zugehörigkeit zur Justiz ab, ist aber trotzdem seinem pädagogischen Herkunftsberuf verpflichtet. Die Verpflichtung auf zwei berufliche Kontexte – Recht und Pädagogik – wirkt sich (als kontextuelle Bedingung) auf seine Fallbearbeitungspraxis aus, wie die nachfolgend dargelegte Kategorie zeigt.

5.2.1.4 Herausforderungen bei der Falldurchführung: Die Kategorie „einer doppelten Verantwortung gerecht werden“

Das Hauptthema des Interviews mit dem Gerichtshelfer sind die Risiken, die in der Fallbearbeitung liegen, und die damit einhergehende Verantwortung. Während der Durchführung eines TOA gibt es zahlreiche Gelegenheiten, als neutraler Dritter einen Fehler zu machen:

- Die erforderliche Neutralität kann verloren gehen, zum Beispiel durch Sympathisieren mit einer Partei (zum Beispiel Z. 1391ff.).
- Es muss sicher gestellt werden, dass die Beteiligten gegebenenfalls Zugang zu rechtlicher Beratung haben (Z. 1455ff.); Vereinbarungen, die völlig von dem abweichen, was zivilrechtlich angemessen wäre, müssen verhindert werden.
- Es gibt das Risiko des gewalttätigen Eskalierens von Gesprächen. Vor allem Geschädigte müssen vor einer erneuten Viktimisierung, zum Beispiel durch verbal oder körperlich aggressive Beschuldigte, geschützt werden (Z. 1514ff.).
- Es muss verhindert werden, dass Beteiligte emotionale Verletzungen durch einen unglücklich verlaufenden TOA davon tragen (Z. 1342ff.).

Die Tätigkeit des Gerichtshelfers wird wesentlich dadurch geprägt, diese Risiken minimieren beziehungsweise auftretende Probleme unter Kontrolle halten zu müs-

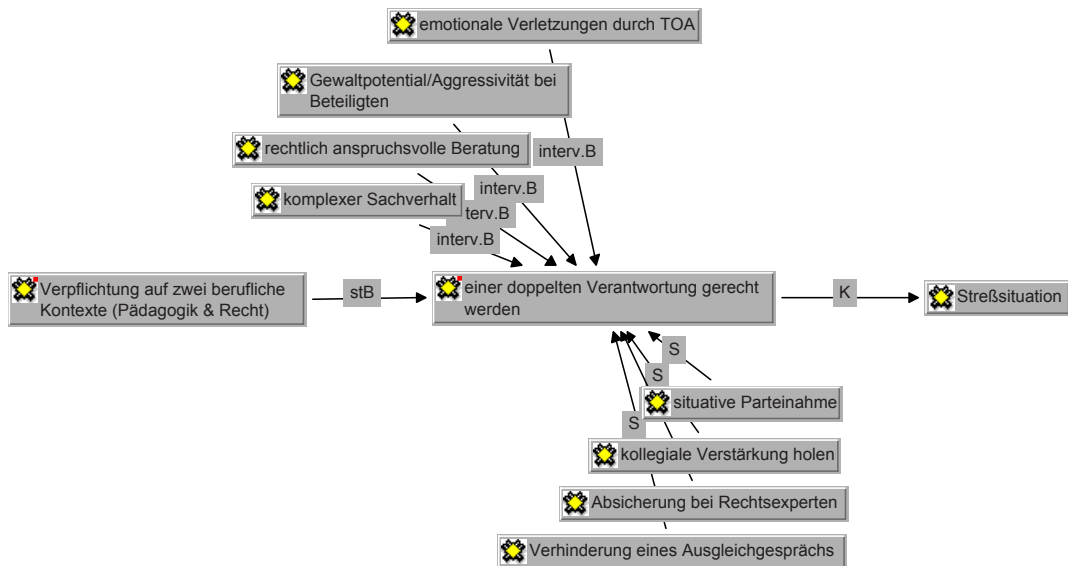
sen. Herr Groß fühlt sich daher einer großen Verantwortung verpflichtet, die eine rechtliche und eine pädagogische Dimension umfasst. Eine heikle Frage ist beispielsweise die rechtliche Angemessenheit von Vereinbarungen, insbesondere bei Schmerzensgeld-Aushandlungen. Zwar sollen die Beteiligten eine Vereinbarung so weit wie möglich parteiautonom treffen, allerdings hält er aus seiner Erfahrung heraus vor allem die Geschädigten dazu für kaum befähigt (Z. 937ff.): Diese zeigten zwar oft ein tiefes Unrechtsempfinden, hätten aber kaum Vorstellungen darüber, worin eine gerechte Ausgleichsleistung bestehen könnte, denn Geschädigte seien im Gegensatz zu Beschuldigten meist völlig unerfahren mit der Justiz. Zur Verantwortung in rechtlichen Fragen kommt eine Verantwortung als Pädagoge, zum Beispiel im Falle des Scheiterns die Beteiligten nicht allein zu lassen, sondern emotional aufzufangen und zu verhindern, dass sie ihre Geschichte vor Gericht erneut erzählen müssen: „der andere bleibt zurück {mh} mit mir. HAJA! ich bin doch derjenige, der das ganze inszeniert hat. ich hab doch die angeschrieben, oder? ich kann ja nit sagen, danke un=und mich wegschleichen. ja? ich empfind da ziemlich große verantwortung, ja? wie ich mit dem mit dem (-) mit dem, also wi- mit dem, der da zurückbleibt, ja? was mach ich mit dem? den muss ich also (-)und da kommt jetzt dann bei mir also durchaus die pädagogik, ja? den muss ich doch jetzt irgendwie auffangen. da kann ich nit sagen danke, das war=s, äh und dreh mich rum, ja? {mh} das geht einfach nit. das kann ich ein mal machen. dann hat der begriffen, wenn=s sagemol, wenn=s des des opfer war, hat der begriffen, des ihm die justiz nie hilft, ja? und die lernerfahrung, die muss er nit unbedingt mit mir machen, ja? die kamma mit andern machen, das mach (-)also da (-) da seh ich ä relativ ä ä große verantwortung für die menschen.“ (Z. 1341-1357).

Das Risiko, einen Fehler zu begehen, steigt mit der Anzahl der beteiligten Personen und mit der Schwere der Tatfolgen. Sachverhalte, die in der Akte harmlos und übersichtlich aussehen, erweisen sich mit Aufnahme der Fallbearbeitung oft als sehr komplex. Beispielsweise hat die Strafjustiz keine Kenntnis davon, wenn in einem Nachbarschaftskonflikt bereits Zivilverfahren anhängig sind. Zwischen Gegenanzeigen, die eigentlich zu einem Personenkomplex gehören, kann bei der Justiz kaum ein Zusammenhang hergestellt werden, weil die Anzeigen nach dem Alphabet verschiedenen Sachbearbeitern zugeordnet werden. Dieses Phänomen, das als „versteckte Komplexität“ kodiert wird, erschwert die Fallbearbeitung wesentlich.

Mit welchen *Strategien und Techniken* reagiert der Gerichtshelfer auf das Problem der doppelten Verantwortung?

- Eine Strategie zur Bewältigung von Unsicherheit in der Fallbearbeitung besteht darin, sich Rat bei den Kollegen bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zu holen.
- Eine weitere Strategie der Absicherung ist das Hinzuziehen eines zweiten Konfliktreglers, der zum Beispiel die Aufgabe hat, Herrn Groß' Neutralität den Parteien gegenüber zu überwachen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- Eine paradoxe Technik der Falldurchführung ist die situative Parteinahme (Z. 1386f.). Herr Groß verhält sich in den Vorgesprächen parteilich, um den Parteien Empathie zu vermitteln und versucht im triadischen Ausgleichsgespräch, die Neutralität wieder herzustellen.
- Wird das Risiko der Falldurchführung zu groß, zum Beispiel bei hohem Gewaltpotential der Beteiligten, verhindert der Konfliktregler ein triadisches Ausgleichsgespräch: „die nehmen (-) verlieren ihre gewaltbereitschaft ja nit dadurch, dass sie von mir en brief kriegen oder mit mir reden. bei denen is so dieses (-) dieses grundmuster gewalt, ja? das is so präsent, ja? (...) und wenn ich da den eindruck hab, das ich das in em gemeinsamen gespräch nit händeln kann und die gefahr besteht, dass dieser gewaltbereite täter seine dominanz auch in dem gemeinsamen gespräch in meiner anwesenheit dem opfer präsentieren kann, dann denk ich is dieses gemeinsame gespräch kontraproduktiv, ja? und würde eher zur erneuten viktimisierung des geschädigten beitragen. dann verhindec ich dieses gemeinsame gespräch.“ (Z. 1514-1527). In solchen Fällen greift er auf die Technik des „Makelns“ beziehungsweise der „shuttle diplomacy“ zurück, um das Risiko eines Ausgleichsgesprächs zu umgehen.

Zusammenfassung: Die Verpflichtung auf einen doppelten beruflichen Kontext (Pädagogik und Recht) ist eine *strukturelle Bedingung*, die Herrn Groß' Situation als Konfliktregler in der Gerichtshilfe unabhängig vom konkreten Fall kennzeichnet. Dies muss in der Falldurchführung keineswegs relevant werden, kann sich aber als Stress-Situation (*Konsequenz*) äußern, wenn schwierige Fallspezifika auftreten, zum Beispiel die Gefahr sekundärer Viktimisierungen durch das Gespräch, ein komplexer Sachverhalt oder ein hohes Aggressivitätspotential, das unter Kontrolle gehalten werden muss. Dabei handelt es sich in der Methoden-Sprache *Strauss'* um *intervenierende Bedingungen*, die auf eine strukturelle Ausgangslage verstärkend oder abschwächend einwirken.

Abbildung 8: Einer doppelten Verantwortung gerecht werden

5.2.2 Interaktionsanalyse: Der „Miet- und Nachbarschaftsstreit“

Nachdem die institutionelle Anbindung, die Durchführungspraxis, der professionelle Anspruch und spezifische Probleme in der Fallbearbeitung auf Grundlage des Interviews mit dem Gerichtshelfer als deskriptive Hintergrundfolie geschildert wurden, wird nun zur Feinanalyse eines Falles übergegangen, dem „Miet- und Nachbarschaftsstreit“. Der Anzeigesachverhalt des Verfahrens ist eine Beleidigung, die Vermieter Mündler dem Mieter Ortlieb zugefügt haben soll. Herr Groß entnimmt der Aktenlage, dass diese Beleidigung nur ein Ereignis in einem komplexen Nachbarschaftsstreit ist. Beide Betroffene wohnen im selben Haus, wobei Herr Ortlieb der Mieter des Hausbesitzers Mündler ist, dessen Ehefrau getrennt von ihm im Dachgeschoss lebt und ihrerseits mit den Mietern Ortlieb ein freundschaftliches Verhältnis pflegt. Auslöser der teilweise handgreiflichen Streitigkeiten war, dass das Ehepaar Ortlieb auf Bitten der Vermieterin die Hälfte der Miete seit einigen Monaten direkt an sie überweist. Zwei weitere Verfahren, in denen Mieter Ortlieb von Vermieter Mündler angezeigt worden war, waren bereits eingestellt worden. Ein weiteres Verfahren wegen Körperverletzung, die Herr Mündler der Mieterin Ortlieb zugefügt haben soll, ist noch im juristischen Entscheidungsprozess. In demjenigen Verfahren, das zum TOA zugewiesen wurde – die verschiedenen Verfahren wurden nicht gebündelt –, findet sich Vermieter Mündler wegen der Beleidigung in der Rolle des Beschuldigten und Herr Ortlieb in der Rolle des Geschädigten. Der Fall wurde nicht etwa zum TOA zugewiesen, weil er von der Konfliktgeschichte her als „ausgleichsg geeignet“ gilt. Im Gegenteil, der mit der

Durchführung des TOA beauftragte Gerichtshelfer, Herr Groß, schätzte im Gespräch mit der Beobachterin den Fall von der Aktenlage her als Bagatelle ein. Gleichwohl unterstützte er den Versuch der Staatsanwaltschaft, mit der Zuweisung zum TOA die Kette von Anzeigen und Gegenanzeigen zu durchbrechen.

5.2.2.1 Erstgespräch mit dem Anzeigerstatter, Mieter Ortlieb

Feinanalyse der Eingangspassage (offenes Kodieren)²⁵³

Das Gespräch fand im Richterzimmer eines Amtsgerichts am Wohnort des Geschädigten statt. Vor Beginn des eigentlichen Gesprächs ereignete sich folgender Zwischenfall: Auf die Anfrage der Beobachterin, ob das Gespräch aufgenommen werden könne, antwortete Herr Ortlieb: „das möchte ich sogar, wenn ich ein Band bekomme“. Der Gerichtshelfer hat diesen Versuch der Instrumentalisierung der Datenerhebung unterbunden mit der Begründung, das sei nur zu wissenschaftlichen Zwecken möglich. Herr Ortlieb beharrte auf seiner Forderung, weil er und seine Frau einen bestimmten Verdacht hätten, den er aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht äußern wolle. Das Angebot der Beobachterin, den Raum zu verlassen und das Gespräch nicht aufzuzeichnen, lehnte Herr Ortlieb ab mit dem Argument ab, dass ihm an einer Dokumentation gelegen sei, damit er sie vor Gericht verwenden könne. Nach einer mehrminütigen Aushandlungsphase, die wesentlich von Herrn Groß geführt wurde, gestattete Herr Ortlieb die Aufnahme, ohne weiter auf der Aushändigung einer Kopie des Bandes zu bestehen. Eine erste Grenzziehung hat damit schon vor dem eigentlichen Gespräch stattgefunden: Herr Ortlieb hat seine Wünsche mitgeteilt, ohne sich damit durchgesetzt zu haben, und hat schließlich die von Herrn Groß gesetzten Gesprächsbedingungen akzeptiert.

001 O bestimmtes stichwort gebebe? für andre verfahren?
 002 ä::h ich sag ihne noch waRUM dass ich jertzert hier
 003 so reag=reagiert hab, aber des sag ich ihne zum
 004 schluss dann. des sag ich ihne dann zum schluss.
 005
 006 G (räuspert sich) also herr (1) ortlieb (-) jetzt
 007 dummas mal, nomal irgendwie <<nebengeräusche mikro >
 008 ich hab sie ja angeschrieben
 009 O richtig

²⁵³ Der Übersichtlichkeit halber hier das Personeninventar: G = Herr Groß, der mit der Durchführung des TOA beauftragte Gerichtshelfer, M = Vermieter Mündler, der Beschuldigte, O = Mieter Ortlieb, der Anzeigererstatter, FO = Frau Ortlieb.

010 G <<ernster
011 Tonfall > sie ham am achtungzwanzigschte
012 siebte diese anzeige da gemacht gegen (---) vom
013 gleichen tag? zeigen sie den herrn mündler an (-)
014 mit dem vorfall ja?> <<weicher werdend, bedächtig>
015 und aufgrund von dieser anzeige hab ich sie gesch
016 (-) hab ich ihnen g=schrieben, und hab ihnen
017 geschrieben, dass ma uns überlegt haben, die
018 staatsanwaltschaft f-stadt, ob ma dieses verFAhren,
019 eben in form (-) äh formal heißt das paragraph
020 sechsundvierzig a (-) s t g b äh>
021 [diese Sache lösen können.]
022 FO [<<(flüstert)>] und warum isch (---)>
023 O [<<flüstert)>>]
024
025 O <<schnell, leise> darf ich sie entschuldigung (-)
026 des schreibe>. hen sie des schreibe grad
027 zufälligerweise hier oder könne ma (-) holsch mer's
028 schnell im auto (-) ich hab's unte im auto liegen
029 lasse
030 G was (-) ihr schreiben?
031 O ja.
032 FO hen sie des grad do?
033
034 G ja da hab ich's.
035
036 O sie hen jetzt g'sagt vom achtungzwanzigschte
037 siebte?
038 G mh (affirmativ)
039 O eine anzeige von MIR
040 G ja?
041
042 O also nicht [von]
043 G [gerd] ortlieb, des sind sie?
044

045 FO [ja]
046 O [ja] also ä:h wo=ich ä::h wo ich diese ä::h
047 praktisch dann dieses ä::h von der
048 [staatsanwaltschaft des war vom des war]
049 FO [aber des schreibe, wo mir kriegt hen des mit] war
050 vom zwanzigschte siebte wo auch des kam mit
051
052 O geg=gegen meine person
053 FO dem täter-opfer-ausgleich
054
055 O ähm (affirmativ) <<leise, zu F> holsch
056 ma, holsch ma des grad mol schnell?
057
058 FO <<leise, zu O> ja, wo haschs unte im auto?>
059
060 O im auto, im beifahrersitz steckts drin.>
061
062 G ähm- (hörbar ausatmend)
063 FO hen sie's nit da?
064
065 G ä:::hm-
066 O ja, ich weiß <<hastig, leise (ich
067 entschuldige mich) >>
068 G also, vielleicht kann ihr frau
069 jetzt einfach sitzebleibe und dann versuche ma jetzt
070 [mol das was ma ham]
071 O [okay okay <<lacht> ja wir-]
072
073 G sie ham ja n [dicke ordner] äh einfach.
074 O [<<lacht> ja >]
075 G also, jetzt sage sie mir amol, was für a schreibe
076 ham sie kriegt mit was fürma aktezeiche?
077 vielleicht kriege ma das irgendwie-
078
079 O des hab ich im Auto [des isch (-) ich hab's]

080 FO [des liegt ja ebe-]
081
082 G nai, was ham sie DA jetzt da
083 O des isch jetzt a
084 schreiben, wo wir geschrieben haben, meine frau
085 und ich? stafanzeige gegen wolf mündler vom achte
086 siebte (-) [des isch]
087 G [und ich] und ich hab a schreiben vom
088 achtungszwanzigschte siebte (-) brief von gerd
089 ortlieb.
090 O moment? <<blättert und redet leise vor sich
091 hin> vom neununzwanzigschte strafanzeige (-) vom
092 achte siebte (1) sechsunzwanzigschte siebte brigitte
093 ortlieb gegen mündler, das war das hier (8) dann hab
094 ich hier en schreiben vom zweiunzwanzigschte achte >
095
096 G ALSO-
097 O okay, mache sie mol bitte weiter.
098
099 G herr ortlieb jetzt ham sie ja en gAnz dicke ordner
100 mitgebracht.
101 O ja
102 G sie ham ja auch a wert draufgelegt,
103 dass ihre FrAU mit bei dem gespräch
104 [mit dazukommt]
105 O [ja, richtig]
106
107 G wobei sie sagen, ja <<liest hochdeutsch vor> „in
108 diesem Moment öffnete meine ehfrau das badefenster.
109 sie hat leider NICHT das ganze mitbekommen“> (4)
110 schreiben sie da. (3)
111 FO wo hasch des schreibe?
112
113 O [des isch, äh ()]
114 G [<< laut, bestimmt> SO jEtzt mir könne ja jetzt mal]

115 FO [des muss ja au da drin sei, des gibt's ja gar nit]
116
117 G <<laut, leiser werdend >ALSO, SIE und (2) SIE zeigen
118 den herr mündler an. und von der anschrift her weiß
119 ich ja, sie wohnen im gleichen haus>
120 O richtig im=im
121 ergeschoss.
122 G SO. und jetzt könna=ma mol einfach
123 drüber reden [(-)] was jetzt [(1) was] los is
124 O [ja]
125
126 G un um [was es geht]
127 O [ja genau]. <<langsam, gesetzt> jetzt fanga
128 ma einfach mol von diesem ordner GANZ vorne an,
129 damit sie überhaupt en hintergrund wisse, weshalb
130 äh:: diese geschichte mündler ortlieb so eskaliert,
131 dass meine (-) dass der herr mündler, meine frau
132 schon zusammengeschlagen hat.>
133 G <<leise, ruhig> des isch
134 da jetzt nit gegenstand von [dem verfahren]>
135 O [nee, ich sag des]
136
137 O einfach mol, einfach um des hintergrundwissen,
138 was überhaupt los war. <<betont, gesetzt; bemühtes
139 Hochdeutsch> im vergangenen jahr im JU:li? des war
140 am sechzehnten juli jahrX, haben wir von der frau
141 mündler, des isch die mitbesitzerin des hauses, und
142 die noch-ehfrau von HErrn mündler ein schreibe
143 bekommen? wegen der mietzahlung.
...
240 ich hab dann an schreibe aufgesetzt, weil das
241 angeblich nicht gefruchtet hat, des dürfe sie grad
242 mal bitte lese.
243 G jetzt rede sie mol weiter

Das „stichwort“ (Z. 1), das der Gerichtshelfer dem Anzeigerstatter gegeben hat und das er hier aufnimmt, bezieht sich auf die vorhergehende Diskussion über die Herausgabe des Bandes und sein mangelndes Vertrauen in die Justiz, das ihn zu einem solchen Vorgehen nötigt. Hier wird der Rahmen geklärt, innerhalb dessen er zum Gespräch bereit ist. Er begibt sich auf eine metanarrative Ebene („ich sag ihne noch waRUM“, Z. 2.), von der ausgehend er das strategische Zurückhalten einer Erklärung thematisiert. Seine Botschaft lautet paraphrasiert: „das hat bestimmte Gründe, ich habe eine bestimmte Absicht damit verbunden, aber ich behalte mir vor, die Information darüber zurückzuhalten bis zu dem Zeitpunkt, den ich für richtig halte. Ich habe den souveränen Überblick über das Vorgehen“. Er nimmt hier eine sehr starke Position ein und dokumentiert, dass er die Kontrolle behalten muss und die Regie führt. Dafür muss er mit seinen Informationen strategisch umgehen. Er positioniert sich dem Gerichtshelfer gegenüber als jemand, auf dessen Angebote er nicht unvoreingenommen eingehen wird. Damit wird auch Misstrauen transportiert. Er vermittelt, dass der Gesprächspartner den gesamten Kontext kennen müsse, um sein Vorgehen verstehen zu können. Unterstrichen wird das durch den mitgebrachten dicken Aktenordner, der als Symbol für die Komplexität der Angelegenheit steht.

Um es vorweg zu nehmen: Am Ende des Gesprächs wird offenkundig, um welche Art von Information es sich handelt, nämlich den Verdacht, dass Vermieter Mündler mit den Vertretern der lokalen Justiz und der Gemeindeverwaltung „unter einer Decke“ steckt. Selbst wenn man dieses Kontextwissen ausschaltet, um der Interpretation nicht vorzugreifen, so kann auf jeden Fall die Aussage getroffen werden, dass Herr Ortlieb Kontrolle über den Verfahrensablauf beansprucht und dieses Kontrollbedürfnis über die Gesprächsführungsstrategien des Gerichtshelfers stellt.

Die Mundsprache („jetzt dummas mal“, Z. 6f.) ist der metakommunikative Kommentar dafür, dass der Gerichtshelfer beschwichtigen will. Standardsprachlich könnte das heißen: „jetzt tun wir es mal“ und ist ein Angebot zur Koproduktivität, mit der „nomal“ (Z. 7) „das heißt „noch einmal“ neu angefangen werden soll. Die angebotene Koproduktivität löst er gleich wieder auf, indem er den Regieanspruch umzukehren versucht: „ich hab sie ja angeschrieben“ (Z. 8). Die Inkonsistenz zwischen angebotener Koproduktivität einerseits und Regieanspruch andererseits zeigt, dass der Gerichtshelfer angesichts der Vorlage von Herrn Ortlieb nach einem Gesprächseinstieg für sich selbst ringt. Das Rekonstruieren des ersten Faktums in der Kette der Ereignisse ist ein im Fallvergleich typisches Rahmungselement am Anfang eines solchen Gesprächs, das die Funktion hat, dem Gesprächspartner das Zustandekommen der Situation transparent zu machen und den Arbeitsauftrag zu klären. Der Wechsel von Mundart in Standardsprache, mit dem auf das Schreiben verwiesen wird, bringt das Gespräch wieder auf die formelle Ebene. Dieser Codeswitch fungiert als kommunikatives

Mittel, um die soziale Ebene (Reden von Mensch zu Mensch) von der amtlichen Ebene zu trennen (Reden als Amtsperson).

Die Affirmation („richtig“) in Zeile 9 lässt sich folgendermaßen paraphrasieren: „auf der Basis können wir weiter machen, ich bestätige das“. Herr Ortlieb segnet ab, was Herr Groß sagt. Er spricht nicht auf der Ebene „von Mensch zu Mensch“, sondern auf der Ebene einer Person, die in einem juristischen Verfahren einen bestimmten Verfahrensschritt mitbestimmt. Er ist kein passiver Zuhörer, sondern nimmt sich das Recht, diesen Schritt zu sanktionieren.

Herr Groß macht auf derselben Ebene weiter wie Herr Ortlieb, das heißt er klärt auf der formell-juristischen Ebene seine Position. Die Passage enthält zahlreiche juristische Termini, die in einer ganz bestimmten Weise dargebracht werden: Herr Groß macht das nicht wie ein Richter, der am Anfang die Prozessdaten referiert, sondern er hat eine bestimmte Technik, das Gesagte stimmlich durch eine Veränderung der Sprechmodalität zu privatisieren: Er stuft stimmlich herunter von einem sehr ernststen, formellen Tonfall zu einem weicherem, bedächtigerem, der eine beruhigende Wirkung hat.

In der Anhäufung juristischer Termini macht sich die Justiznähe bemerkbar, genauer gesagt manifestiert sich, dass Herr Groß sich selbst in erster Linie als Angehöriger der Staatsanwaltschaft positioniert. Seine Zugehörigkeit zur Staatsanwaltschaft kommt unter anderem in dem dialektal gefärbten Personalpronomen „ma“, das heißt „wir“ zum Ausdruck („dass ma uns überlegt haben, die staatsanwaltschaft f-stadt, ob ma diese verFAHren“, Z. 17f.). Es fragt sich, ob Herr Groß mit dieser formell-juristischen Ebene auf Herrn Ortlieb reagiert, sich gewissermaßen auf dessen Bedürfnisse einstellt, oder ob es sich um eine grundsätzliche Haltung handelt. Als Sozialpädagoge und Konfliktregler wäre es auch denkbar, dass er sich von seinem Arbeitgeber distanziert. Das aus Interview und Feldnotizen verfügbare Kontextwissen deutet darauf hin, dass die juristische Rahmung jedoch in der Intention des Gerichtshelfers liegt und seine professionelle Grundhaltung widerspiegelt. Die juristische Detaillierung (§ 46a StGB, vergleiche Z. 19f.) hat die Funktion, dem Ganzen eine offizielle, legale Ebene zu geben, das heißt zu begründen, dass das Verfahren rechtens ist. Das könnte eine Reaktion auf das von Herrn Ortlieb bekundete Misstrauen sein, aber auch zu den üblichen Rahmungsaktivitäten des Gerichtshelfers gehören.

Im Gegensatz zur bisherigen juristischen Terminologie rahmt der Gerichtshelfer die Erklärung, wozu das TOA-Verfahren dienen soll, nun in einer mediationstypischen Weise, das heißt durch Neutralisierung des Konfliktgegenstands und unter Vermeidung rechtsdogmatischer Kategorien: „diese Sache lösen können“ (Z. 21). Ein mediationsgeschulter Interaktant kann vermuten, dass hier das Wortfeld „Konfliktlösung“ und damit ein bestimmter Modus der Konfliktbearbeitung angesprochen sind. Für den Beteiligten Ortlieb dürfte das eine sehr knapp gehaltene Information über den Verfahrenszweck und -modus sein.

Mit dem Flüstern in den Zeilen 22 und 23 ziehen die Eheleute Ortlieb ihre Aufmerksamkeit von den Ausführungen des Gerichtshelfers ab und eröffnen ein Nebengespräch. Das Gespräch bleibt an der Frage des Datums des Einladungsschreibens hängen. Es handelt sich um eine Störung, die sich über drei Minuten fortsetzt.²⁵⁴

In den Zeilen 36ff. zeigt sich erneut das Bedürfnis von Herrn Ortlieb, das Geschehen zu kontrollieren, indem er die Daten abgleicht und sicher gehen will, dieselbe Referenz zu haben. Im Grunde ist das Datum ganz belanglos – auch Herr Groß ist eher irritiert (Z. 40) über die Bedeutung, die Herr Ortlieb dem Schreiben beimisst –, aber Letzterer stellt das in den Mittelpunkt mit der Botschaft: „Wenn wir uns unterhalten, muss klar sein, dass wir uns auf dasselbe Schreiben beziehen“. Er offenbart damit ein immenses Misstrauen. Jeder Schritt wird kontrolliert und seine „amtliche“ Richtigkeit dokumentiert. Das ist ihm so wichtig, dass er dafür Herrn Groß unterbricht und seine Frau zweifach auffordert, das erforderliche Schriftstück zu besorgen. Frau Ortlieb sekundiert ihm, indem sie sich an der Suche beteiligt. Der Abgleich der Namen und Daten zieht sich sehr lang, von Zeile 36 bis 94. Ein Ausschnitt daraus sei im Folgenden näher betrachtet.

Herrn Ortliebs Suche nach dem Schreiben ist so dominant, dass der Gesprächsführungsanspruch des Gerichtshelfers davon überblendet wird. Herr Groß versucht zwei Mal, sich zu Wort zu melden, gibt diese Versuche aber mit resigniert klingenden Abbrüchen auf (Z. 62, 65), die erst durch Frau Ortlieb, dann durch ihren Mann erzwungen werden. Wofür entschuldigt sich Herr Ortlieb in Zeile 66? Nicht etwa dafür, dass er das Gespräch aufhält oder Herrn Groß ins Wort fällt, sondern dafür, dass er nicht alle Unterlagen, die er aus welchen Gründen auch immer für die Durchführung des Gesprächs für notwendig hält, mit sich führt; er entschuldigt sich für die vermeintliche Nachlässigkeit, das aktuelle Einladungsschreiben nicht im Ordner abgeheftet, sondern in seinem Wagen vergessen zu haben. Daraus ist auf das Fremdbild zu schließen, das er abgeben möchte: das eines gut vorbereiteten, seriösen und sachlich informierten Bürgers, der auf Augenhöhe mit Angestellten der Justiz reden kann. Er scheint zu antizipieren, dass durch die Bezugnahme Herrn Groß' auf ein Schreiben, das nicht in seinen Unterlagen ist, dieses Bild erschüttert wird und er als nicht mehr „justitiabel“ gilt.

Der Gerichtshelfer benutzt den Dialekt, um „von Mensch zu Mensch“ zu sprechen und erneut Koproduktivität anzubieten („versuche ma jetzt mol“, Z. 69f.). Herr Ortlieb signalisiert seine Bereitschaft dazu und akzeptiert das Angebot. An dieser Stelle hat der Gerichtshelfer zwar den Abbruch der Briefe-Frage eingeleitet und hätte ins Gespräch eintreten können, wenn er nicht selbst wieder mit

²⁵⁴ Erst der dritte Anlauf von Herrn Groß, das Gespräch durch Darstellen der Konfliktgeschichte in Gang zu bringen, ist erfolgreich (Z. 105ff.).

den Formalia angefangen hätte, so dass eine neue Schleife beginnt, in der Daten und Briefadressaten aufgelistet werden (Z. 75ff.).

Frau Ortlieb wird nur indirekt und in der dritten Person angesprochen: „vielleicht kann ihr frau“ (Z. 68). Damit macht er deutlich, dass Herr Ortlieb als Anzeigerstatter die Hauptperson ist und seine Frau lediglich als Begleitung dem Gespräch beiwohnen darf. Möglicherweise steht auch der Versuch dahinter, den Konflikt auf einen Interaktanten zu reduzieren, die Ehefrau also aus strategischen Gründen nicht direkt anzusprechen.

Herr Groß spielt auf den dicken Aktenordner an (Z. 73), den Herr Ortlieb mit sich führt. Er signalisiert damit, dass er die Komplexität des Falles ernst nimmt und dass die im Ordner mitgeführten Schreiben ausreichen, um das Geschehen zu rekonstruieren. Es kommt zu keiner Einigung. Sie suchen das Schreiben, von dem ausgehend der TOA erklärt werden soll. Herr Groß versucht, Herrn Ortlieb unabhängig davon im Gespräch zu halten, versucht aber gleichzeitig, das Schreiben mit ihm zur gemeinsamen Basis zu machen. Das scheitert daran, dass Herr Ortlieb diverse Schriftstücke aus seinem Ordner durchblättert und datiert.

Ab Zeile 83f. gleichen beide Interaktanten kooperativ die ihnen vorliegenden Schreiben ab und inventarisieren zu jeder schriftlichen Anzeige die Verfahrensbeteiligten. Herr Ortlieb widmet seine ganze Aufmerksamkeit seinem Ordner, das heißt der Aufzählung und Datierung der Schriftstücke. Das nimmt breiten Raum ein, er erlaubt sich sogar eine für eine solche Interaktion mit acht Sekunden sehr lange Pause zum Blättern und Suchen, die von Herrn Groß geduldet wird. Beide Interaktanten orientieren sich sprachlich am juristischen Sprachgebrauch. Der Gerichtshelfer bricht die Handlung mit einem betonten Stoppsignal („ALSO“, Z. 96) ab und versucht einen Neuanfang. Es ist nicht ohne eine gewisse Situationskomik, dass Herr Ortlieb den Appell an Herrn Groß readressiert („okay, mache sie mol bitte weiter“, Z. 97) und ihm die Erlaubnis gibt, weiterzumachen, obwohl er es ist, der das Gespräch aufhält. Herr Ortlieb behält ein hohes Maß an Kontrolle.

In Zeile 99 wird der Verweis auf den Ordner wiederholt. Der Gerichtshelfer würdigt erneut, dass die Angelegenheit für Herrn Ortlieb große Bedeutung hat und expliziert zwei Tatsachen, die ihm das signalisieren: der Aktenordner und die Begleitung seiner Frau.

Ein wichtiges Faktum für spätere Fallvergleiche ist, dass Herr Groß seinen Interaktionsstil erneut deutlich am juristischen orientiert, indem er aus der Anzeige wörtlich zitiert (Z. 107ff.). Nachdem der Gerichtshelfer Frau Ortlieb als wertvolle Stütze für ihren Mann aufgebaut hat, demontiert er sie wieder: „sie hat leider NICHT das ganze mitbekommen“ (Z. 109). Dies beinhaltet die Botschaft: „Da ihre Frau den fraglichen Vorfall nicht beobachtet hat, kann sie auch nicht als Zeugin etwas zur Aufklärung beitragen“. Interaktionsstrategisch handelt es sich hierbei um eine Ausladung. Es könnte ein Versuch sein, den Konflikt auf einen

Konfliktbeteiligten einzugrenzen, eine Maßnahme also, um angesichts des umfangreichen Aktenordners eine kleinste gemeinsame Basis mit Herrn Ortlieb zu finden und den Überblick zu behalten. Frau Ortlieb nimmt keine Stellung dazu, ob sie kompetent ist, etwas über den angezeigten Konflikt zu sagen oder nicht, ob ihre Anwesenheit im Gespräch also inhaltlich angebracht ist oder nicht, sondern sie nützt eine Pause, um wieder zurück auf die Ebene des Nachweises formeller Dokumente zu gehen: „wo hasch des schreibe?“ (Z. 111). Damit torpediert sie Herrn Groß' Versuch, endlich zur Darstellung der Konfliktgeschichte überzugehen. Ebenso wie ihr Mann lässt Frau Ortlieb bestimmte Elemente nur ins Gespräch einbringen, wenn sie sofort dokumentiert beziehungsweise überprüft werden können. Herr Groß hat Mühe, sich durchzusetzen, weil das Ehepaar Ortlieb wieder eine Nebenhandlung aufmacht, erneut nach dem fraglichen Schreiben sucht und ihn ignoriert. Festzuhalten ist, dass die Akteure weniger interagieren, sondern vielmehr nebeneinander her handeln.

In Zeile 117 holt sich der Gerichtshelfer mit einem erneuten Stoppsignal („ALSO“) den Gesprächsführungsanspruch zurück, indem er die Stimme erhebt und sich durch seine Lautstärke energisch über die Nebenhandlung hinwegsetzt. Dieser erneute Versuch, die Darstellung der Konfliktgeschichte in Gang zu setzen, ist endlich erfolgreich; Herr Ortlieb steigt ab Z. 120 darauf ein.

Herr Groß neutralisiert die juristischen Elemente und wechselt in den Konfliktschlichtungs-Jargon: „und jetzt könn=ma mol einfach drüber reden [(-)] was jetzt [(1) was] los is“ (Z. 122). Hier könnte das Gespräch auf einer ganz anderen Ebene weitergehen. Das verwendete Präsenz und das Temporaladverb („jetzt“) enthalten die Aufforderung zu schildern, wie die aktuelle Situation im Hause Mündler/Ortlieb aussieht, wie der Stand der Dinge ist. Diese Handlungsaufforderung ist reichlich unpräzise, was möglicherweise gewollt ist, um dem Interaktanten die thematische Gestaltung zu überlassen.

Herr Ortlieb unterläuft die Aufforderung, die aktuelle Konfliktsituation zu schildern und rollt stattdessen die Geschichte von „GANZ vorne“ (Z. 128) auf. Er besteht darauf, dass es einen Anfang gibt und dieser Anfang einen Schuldigen hat, der in der Person des Vermieters Mündler zu benennen ist. Es handelt sich um eine Interaktionsfigur, die für Schlichtungsgespräche bereits beschrieben wurde (Tränkle 1999, Messmer 1996): In solchen typischerweise auftretenden Rechtfertigungs-Konstruktionen wird der Konfliktbeginn, das heißt die „actio“, beim Konfliktgegner verortet und das eigene Handeln als legitime „re-actio“ dargestellt. Gemäß der als allgemein akzeptiert unterstellten Hintergrundserwartung „wer anfängt, ist schuld“, kann daraus die Schuldzuschreibung abgeleitet werden. Der Gerichtshelfer geht nicht auf diese Strategie ein, sondern macht von seinem Recht Gebrauch, das Gespräch inhaltlich zu steuern, indem er die Vorgeschichte ausklammert. Interessanterweise wechselt er dabei vom zuvor angeschlagenen Konfliktschlichtungsjargon auf die formelle Ebene, um zu argumentieren, was zum

Verfahren gehört und was nicht. Obwohl es zum Grundsatz des TOA gehört, die Konfliktgeschichte im Erleben der Beteiligten schildern zu lassen, erachtet der Gerichtshelfer es offensichtlich für nötig, die Konfliktgeschichte einzudämmen und Herrn Ortlieb auf den Anklagesachverhalt zu fokussieren. Obwohl Herr Ortlieb das ignoriert, lässt der Gerichtshelfer ihn gewähren. Den Konfliktbeginn datierend („im vergangenen Jahr im JU:li?“, Z. 139) entwirft er einen Gründungsmythos für die Konfliktgeschichte, die im Folgenden chronologisch und ausführlich dargebracht wird.

Die Interpretation macht nun einen Sprung und setzt an dem Punkt wieder ein, an dem Herr Ortlieb den Gerichtshelfer zum Zeugen zu machen versucht: In den Zeilen 240 bis 242 soll Herr Groß nachvollziehen, welche Schritte Herr Ortlieb gemacht hat, und soll bestätigen, dass er sich angesichts der Sachlage vernünftig und angemessen verhalten hat. Herr Ortlieb führt hier erneut Regie. Dem entzieht sich Herr Groß, indem er ihn auffordert, das Erzählen der Geschichte fortzusetzen (Z. 243: „jetzt rede sie mal weiter“). Obwohl die Konfliktgeschichte als wesentliches Element eines solchen TOA-Vorgesprächs beim dritten Anlauf also erfolgreich in Gang gesetzt wurde, führt Herr Ortlieb seine Vereinnahmungsangebote und seine Versuche, das Vorgehen mit offiziellen Dokumenten abzustützen, weiter. Der Gerichtshelfer dreht den Regieanspruch wieder um, ohne auf die Aufforderung einzugehen.

Das Gespräch fährt mit dem Ausbreiten der Konfliktgeschichte fort. Obwohl Herr Ortlieb nach einer knappen Stunde erst einen Teil seines Ordners abgearbeitet hat, findet das Gespräch einen übereilten Abschluss, weil das Gebäude geschlossen wird. Die Interessen des Anzeigerstatters bezüglich des weiteren Verfahrens wurden nicht angesprochen. Das Gespräch endet mit der Ankündigung des Gerichtshelfers, dass der nächste Schritt in einem Gespräch mit dem Konfliktgegner, Herrn Mündler, bestehe.

Kategorien- und Hypothesenbildung zum Geschädigten-Gespräch mit Herrn Ortlieb (axiales Kodieren)

Die bisher transkriptnah und chronologisch erfolgte Deskription wird nun auf einer abstrakteren Ebene zusammengefasst. Die Eingangspassage dieses Gesprächs dreht sich um die *Aushandlung von Gesprächsbedingungen*. Aushandlungsbedürftig sind:

- die Rolle des Gerichtshelfers, dessen Gesprächsführungsanspruch mit dem Kontrollbedürfnis von Herrn Ortlieb kollidiert,
- die Thematisierungsfähigkeit von Konfliktelementen (was kann in einem solchen Gespräch erzählt werden und was nicht?) sowie

- der Formalitätsgrad des Gesprächs, der sich am Interaktionsstil und dem Stellenwert verschiedener Schriftstücke, die den Gang des Strafverfahrens dokumentieren, festmacht. Die Interaktanten ringen darum, wie formell das Gespräch aufgezo- gen wird; der Mediant gestaltet das Gespräch formeller, als es nötig wäre.

Der Einstieg ins Gespräch gestaltet sich deswegen sehr mühsam. Herr Ortlieb gibt sich dominant, indem er sich wiederholt über den Gesprächsführungsanspruch des Gerichtshelfers hinwegsetzt und seine Selbstpositionierung als justitier, seriöser Interaktionspartner aufbaut. Er führt die Regie, jeden Schritt sanktionierend, den der Gerichtshelfer unternimmt. Herr Groß verwendet einige Mühe darauf, den Regieanspruch wieder umzudrehen, ohne Herrn Ortlieb vor den Kopf zu stoßen, und versucht, ihn zur Darstellung der Konfliktgeschichte zu bewegen. Das aber ist problematisch, weil zwei Erwartungen aufeinander prallen: Einerseits hat Herr Ortlieb das Bedürfnis, die ganze Komplexität des Falles darzustellen. Raum zu geben für die Schilderung subjektiven Erlebens gehört zwar zum Konzept des TOA und ist damit eigentlich legitim. Andererseits greift der Gerichtshelfer nicht nur während der Eingangspassage, sondern während des gesamten Gesprächs immer wieder steuernd ein, um allzu weitschweifige Konfliktelemente aus dem Gespräch auszuklammern. Der Aushandlungsbedarf bedeutet für die Interaktion eine Reihe von Störungen, die zwar einzeln leicht zu korrigieren sind beziehungsweise hingenommen werden (Herr Groß sanktioniert es beispielsweise nicht, wenn ihm ins Wort gefallen wird), die aber in der Summe zu einer auffallenden Verzögerung führen. Die Aushandlung der Gesprächsbedingungen nimmt viel Zeit in Anspruch; das Gespräch braucht sehr lange, bis es vom Eis kommt, das heißt, bis Herr Ortlieb die Konfliktgeschichte darstellt. Auch werden in der Aushandlungsphase die Weichen für das weitere Gespräch gestellt, zum Beispiel bleibt Herrn Ortliebs Kontroll- und Aufarbeitungsbedürfnis bestimmend.

Die Notwendigkeit dieser Aushandlungsphase ist auf folgende ursächliche Bedingungen zurückzuführen:

Erste Bedingung: unpräzise Rahmung

Die Gesprächssituation ist reichlich unpräzise gerahmt für den Beteiligten Ortlieb. Weder das Verfahrensziel noch der Verfahrensmodus des TOA wurden erläutert. Zwar wurde die Auftragslage geklärt, das heißt die Staatsanwaltschaft als Zuweisungsinstanz ausgewiesen, sowie die Rechtmäßigkeit des Verfahrens begründet. Aber Zweck und Ablauf des anberaumten Gesprächs bleiben im Dunkeln beziehungsweise werden nur implizit genannt: „jetzt können wir mal einfach drüber reden [] was jetzt (1) was los ist und um was es geht“ (Z. 122f.). Diese Rahmungsaktivität lässt nicht mediationsgeschulte Interaktionspartner im Ungewissen. Das gibt Herrn Ortlieb einen großen Gestaltungsspielraum, den er für sich nützt, um sich als Leidtragenden eines komplexen

Konflikts und als justitiablen Interaktionspartner aufzubauen. Seinen Vorstellungen entsprechend nimmt das Gespräch Ähnlichkeiten mit einer Beweisaufnahme an, wie sie in einer Hauptverhandlung vorgesehen ist. Zur Unklarheit der Situationsrahmung trägt auch bei, dass den Interaktanten offensichtlich nicht klar ist, was der Anlass des Gesprächs ist: Ist es eine Anzeige von Herrn Ortlieb gegen Herrn Mündler, eine Gegenanzeige, eine Anzeige der Frau Ortlieb gegen den Vermieter oder sind die Verfahren zusammengefasst? Der Konflikt ist so komplex, dass man offizielle Schriftstücke braucht, um rekonstruieren zu können, wer wann gegen wen aus welchem Grund Anzeige gestellt hat. Herrn Ortliebs Suche nach dem besagten Schriftstück hat damit auch eine gewisse Berechtigung, weil er sich in der Vielzahl von Anzeigen nicht mehr auskennt und nicht genau weiß, was den Anlass des TOA-Gesprächs darstellt.

Zweite Bedingung: auf Formalia bestehen

1. Der Anzeigerstatter und seine Frau bewegen sich auf einer juristisch-formellen Ebene, sie lassen sich nicht zum Verzicht auf Formalia wie zum Beispiel das Einladungsschreiben als Gesprächsgrundlage bringen. Das Gespräch ähnelt mehr einem Verwaltungsakt denn einem TOA-Vorgespräch. Dass Herr Ortlieb auf formelle Elemente Wert legt, hat zwei Funktionen:
2. Es bedient sein Kontrollbedürfnis. Herr Ortlieb versucht, die Regie zu führen und das Geschehen zu kontrollieren und macht permanent Vereinnahmungsangebote.

Das Festhalten an Formalia dient dazu, sein Fremdbild als gut vorbereiteter, seriöser und sachlich informierter Bürger aufzubauen. Er stilisiert sich zum Experten, der auf Augenhöhe mit der Justiz verhandeln kann.

Wie der Gerichtshelfer mit dem Aushandlungsbedarf umgeht, zeigen die nachfolgend beschriebenen Strategien.

Strategie: Reduktion von Konfliktelementen und -beteiligten

Der Gerichtshelfer, aufgrund der ersten Positionierungen Herrn Ortliebs und angesichts des umfangreichen Ordners eine langwierige Geschichte ahnend, versucht, Konfliktelemente und -beteiligte zu reduzieren. Beispielsweise klammert er den Teilkonflikt um Frau Ortlieb mit einer formalen Begründung aus („des isch da jetzt nit gegenstand von [dem verfahren]>“, Z. 134). Als Herr Ortlieb endlich die Konfliktgeschichte darstellt, macht er das in einer Art und Weise, die der Gerichtshelfer eigentlich verhindern wollte, nämlich beginnend mit der ersten Seite des dicken Aktenordners. Der Gerichtshelfer arbeitet auf die Darstellung der Konfliktgeschichte hin, wobei Herr Ortlieb in einer bestimmten Art und Weise erzählen soll: Die Botschaft lautet, dass er sich erstens auf das Wesentliche konzentrieren und zweitens nicht die offiziell dokumentierte Aktenrealität, sondern sein Erleben schildern soll. Der Gerichtshelfer hat einerseits seine Mühe damit, die

Konfliktgeschichte in Gang zu setzen und am Laufen zu halten, andererseits ist er damit beschäftigt, Konfliktelemente und Interaktanten zu reduzieren, um die Konfliktgeschichte erzähl- und bearbeitbar zu machen. Herr Ortlieb soll erzählen, aber so wie es in das Verfahren passt. Konfliktelemente können also nicht beliebig eingebracht werden, man kann nicht „bei Adam und Eva“ anfangen. Das Gespräch ist keine langwierige Psychotherapie, sondern eine Kurzintervention mit begrenzten zeitlichen und personellen Ressourcen. Zwar soll die subjektive Sicht Geltung bekommen, aber das darf nicht so weit ausufern, dass der Konflikt nicht mehr im Rahmen des TOA-Settings bearbeitbar ist. Der Gerichtshelfer steht vor der Schwierigkeit, einerseits der Komplexität des Konflikts gerecht zu werden und das Selbstbehauptungs- und Aufarbeitungsbedürfnisses des Herrn Ortlieb gelten zu lassen, andererseits die Konfliktgeschichte auf ein bearbeitbares Maß zurechtzustutzen. Beispielsweise muss er Herrn Ortlieb wiederholt zur Ordnung rufen: „aber es is, is nit hilfreich, wenn mir über Dritte reden, was die vierte gegenüber machen oder gemacht habe“ (Z. 376f.). Das Gespräch ist thematisch schwer zu fokussieren; das Ausufern der Konfliktgeschichte erschwert aber die Erarbeitung einer gemeinsamen Problemdefinition und damit die Erzielung eines konkreten Ergebnisses.

Strategie: situationsadäquater Wechsel des Interaktionsstils

Gerichtshelfer Groß hat zwei Interaktionsstile in seinem Repertoire. Erstens einen juristisch-formellen Stil, der sich an demjenigen eines Staatsanwalts oder Richters orientiert. Beispielsweise wird der Anzeigesachverhalt wörtlich aus den Akten zitiert, Sachverhalt und Akteure werden mit Termini aus der juristischen Fachsprache benannt. Dieser Stil geht tendentiell einher mit Hochsprache und einer förmlichen, oft auch namensgebundenen Anrede. Fällt in diesem Zusammenhang das Personalpronomen der ersten Person Plural („wir“), so meint Herr Groß sich und die Staatsanwaltschaft. Dieser Stil wird benutzt, um Autorität zu vermitteln und die Rechtmäßigkeit des Verfahrens darzustellen. Zweitens pflegt der Gerichtshelfer einen informell-persönlichen Interaktionsstil, der in der Neutralisierung beziehungsweise Vermeidung rechtsdogmatischer Kategorien besteht und stattdessen auf Wortfelder aus dem Konfliktschlichtungs-Jargon zurückgreift. Spricht der Gerichtshelfer in diesem Stil von „wir“, so meint er damit Herrn Ortlieb und sich. Dieser Stil geht tendentiell einher mit dialektaler Ausdrucksweise und einem für das Süddeutsche typische Duzen im Plural („und ihr trefft euch nit im treppehaus?“ (Z. 739) statt „begegnen Sie und Herr Mündler sich im Treppenhaus?“). Dieses sprachliche Register zieht der Gerichtshelfer, um Herrn Ortlieb zu besänftigen und seine Aufregung zu dämpfen. Dieser Stil hat verbrüdernde Funktion, Herr Groß stellt sich auf dieselbe Ebene mit seinem Gesprächspartner und redet mit ihm nicht als Amtsperson, sondern von Mensch zu Mensch. Der Gerichtshelfer wechselt strategisch und situationsadäquat zwischen den beiden Interaktionsstilen, wobei mit dem Wechsel auch ein Switchen zwischen Dialekt und Hochsprache einhergeht. Beispielsweise zieht er immer dann, wenn er seinen Ge-

sprächspartner von der Suche nach dem Schreiben abbringen und zum Gespräch zurückbringen will, das dialektale Sprachregister (zum Beispiel „versuche ma jetzt mol das was ma ham“ (Z. 69), „vielleicht kriege ma das irgendwie“ (Z. 77). Der Wechsel des Interaktionsstils ist eine *Strategie*, um Herrn Ortlieb einerseits im Gespräch zu halten und seinem Bedürfnis nach Formalität zu begegnen, andererseits ihn zur Erzählung der Konfliktgeschichte zu bringen.

Konsequenz: Gesprächsführungsanspruch ungeklärt

Was macht Herr Ortlieb aus den ihm angebotenen Interaktionsstilen? In der Eingangspassage geht Herr Ortlieb nicht auf den informell-persönlichen Stil ein, sondern greift den formell-juristischen Stil auf. Er denkt gar nicht daran, auf die formellen Elemente zu verzichten, lässt sich auch nicht auf das Verbrüderungsangebot ein, sondern wahrt, den juristischen Jargon imitierend, Distanz.

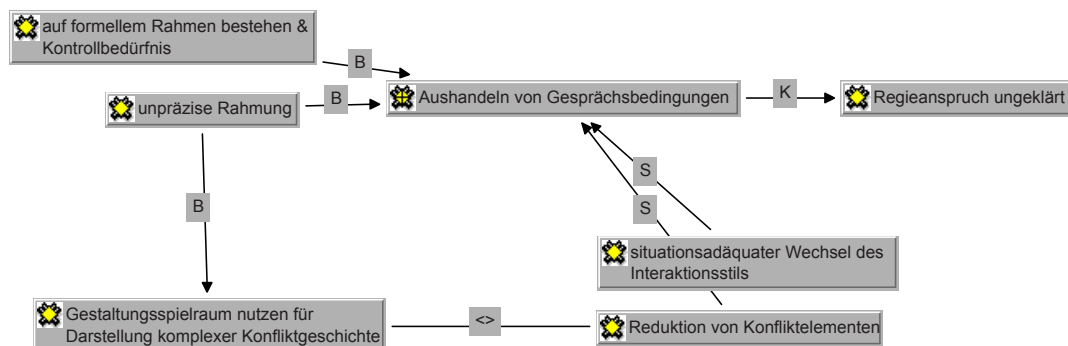
Welche Konsequenz hat der Verlauf der Eingangspassage für das weitere Gespräch? Herr Ortlieb manifestiert weiterhin sein Kontroll- und Aufarbeitungsbedürfnis, so dass der Gerichtshelfer ihn schließlich gewähren lässt. Die folgende Passage, die sich gegen Ende des Gesprächs ereignete, illustriert den fortdauernden Aushandlungsbedarf des Gesprächsführungsanspruchs:

890 O [ja=ja isch klar]
 891 G [gut. herr ortlieb] jetzt müssama, [also irgendwie]
 892 mir müssen so a bissl (-) jetzt hamma fünf vor vier.
 893
 894 O zehn
 895 G (2, ausatmen) einigen mir uns auf mei [Uhr]
 896 O [okay] wenn-
 897
 897 G die gildet. un do is es genau siebe minute vor vier.
 897 [ähm:: Jetzt] nochmal ganz ernst.

Der Gerichtshelfer möchte Herrn Ortliebs Aufzählung von Anschuldigungen, mit der er Herrn Mündlers Übergriffe als moralisch ungerechtfertigt darstellt, mit einem Verweis auf die vorgerückte Zeit abkürzen. Herr Ortlieb korrigiert seine Zeitangabe, woraufhin Herr Groß zwei Sekunden braucht, um seinen Ärger über diese Pedanterie zu bewältigen. In einem geschickten Zug vorgegebener Koproduktivität („einigen mir uns...“, Z. 895) setzt er nun direktiv seinen Gesprächsführungsanspruch durch, muss aber noch einmal darauf bestehen, indem er sich von Herrn Ortlieb nicht das Wort abschneiden lässt (Z. 897). Das ist ein Beispiel von

vielen dafür, dass der Regieanspruch im Gespräch permanent ausgehandelt werden muss. Die Strategie des Gerichtshelfers, Konfliktelemente und -beteiligte zu reduzieren (durch Verweise, dass dies oder jenes nicht dazu gehöre), erweist sich als wenig erfolgreich: Herr Ortlieb arbeitet episodisch sein Bedürfnis ab, das ihm durch den Vermieter Mündler angetane Unrecht darzustellen. Zu diesem Zweck versucht er, Regie zu führen und seine Vorstellungen vom Verlauf des Gesprächs durchzusetzen.

Abbildung 9: „Aushandeln von Gesprächsbedingungen“



5.2.2.2 Erstgespräch mit dem Beschuldigten Mündler in der Gerichtshilfe

Dem Gespräch geht voraus, dass Herr Mündler, verärgert über das gegen ihn laufende Ermittlungsverfahren und die Einladung zum TOA, mit einer Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft reagierte, weil in seiner Wahrnehmung seine zahlreichen Anzeigen gegen Herrn Ortlieb (unter anderem wegen ausbleibender Mietzahlungen) juristisch folgenlos blieben, aber die Anzeige des Herrn Ortlieb wegen der Beleidigung gegen ihn umgehend juristische Konsequenzen hat. Den Ärger über diesen als Ungerechtigkeit empfundenen Umstand brachte er lautstark in Telefonaten mit dem Gerichtshelfer, Herrn Groß, zum Ausdruck, so dass dem Gespräch eine große Belastung vorausgeht.

Feinanalyse der Eingangspassage (Offenes Kodieren)

```

001 G täter-opfer-ausgleich? das is ä spezialform (-)
002 innerhalb de=des straf (-) {mh} -recht. es gelten aber
003 auch Alle Andern sachen {hm}, das heißt es gilt die
004 unschuldsvermutung {hm}, es gilt die mö, äh die sache,
005 äh, dass sie, dass ihnen {hm} freisteht mitzumachen
006 {hm} und äh auskunft {hm} zu geben ohne dass ihnen
  
```

007 nachteile entstehen {hm} <<schnell> Und alles das was
008 sie ja kennen>. mir ham uns ja am telefon schon
009 verständigt, dass sie (-) gegen ärztlichen
010 [<<lacht> äh gegen anwaltschaftlichen rat]
011 M [(kichert)]
012
013 G das gespräch > äh ähm mit mir äh machen. ich find das
014 ja auch ganz gut
015 M und zwar ich sag ihnen auch deswegen,
016 weil wir so offen und ganz ehrlich gradlinig uns am
017 telefon da unterhalten konnten, und=äh, da is ä
018 gewisse vertrauensbasis dann geschaffen, und äh, dann
019 macht mer des. wären sie da jetzt von der anderen
020 seite da an die sache rangegangen, na hätt ich gsagt,
021 nee, brauche ma nicht, des lasse ma drauf ankommen,
022 net?
023 G herr mündler, [jetzt noch mal] ganz kurz
024 M [hätt ich mir]
025
026 G die erhebliche {ja} irritation von gestern {ja=a}. ich
027 hab ma inzwischen (-) sie ham mir den brief ja
028 freundlicherweise geschickt. Ich hab das gestern abend
029 auch nochmal mit der frau appel besprechen können <<zu
030 Frau Tränkle> frau appel is die zuständige
031 staatsanwältin> (-) SIE ham IHR schreiben (-) in (-)
032 auf (-) nachdem ICH sie angeschrieben hab {hm} (-)
033 und sie wissen das erste telefonat was=mer hatten, des
034 war ja a bisschen schwierig {hm hm} weil sie sich ja
035 sehr aufregt ham, dass gegen sie ein ermittlungs-
036 verfahren läuft {mh} und daraufhin haben sie ja
037 geschrieben {hm}. un dIeses schreiben ham sie nit an
038 die staatsanwaltschaft f-stadt geschickt, sondern an
039 die generalstaatsanwaltschaft nach k-stadt {hm}. und
040 jEdes schreiben, das DORT landet Ü:ber ein verfahren
041 einer Anderen staatsanwaltschaft is IMMer eine

042 beschwerde {hm hm}. deshalb ham die das hier (-) nach
043 hier weitergegeben {hm} und auf beschwerden muss
044 innerhalb von wenigen tagen
045 M reagiert werden
046
047 G gibt=s eine berichtspflicht {hm} und deshalb hat die
048 frau appel ihnen geschrieben, nachdem sie sich
049 beschwert ham, sind sie mit {hm} dem verfahren nit
050 einverstanden, schließ ich da draus {hm} und jetzt
051 könnema alles gar nit, äh, weitermachen, mir müssen
052 die akte in k-stadt zur weiteren entscheidung vorlegen
053 {hm hm} das war das {hm hm} und so kam <<lachend> äh
054 quasi im schnellschuss da drüben> {hm}, weil eben von
055 der generalebene dann ebe=ä ganz kurz der bericht {hm
056 hm}, äh, dann hama des gestern abend [nomal geklärt]
058 M <<lauter> [des sollte]
059 ja nicht ne beschwerde sein. Nur es war für mich
060 etwas schlecht nachvollziehbar, dass (-) äh, samermal,
061 ja (-) bislang sämtliche äh:: klagen, die da
062 eingereicht worden sind, nicht nur von MIR, sondern
063 auch Andere menschen, die tangiert worden sind {hm} im
064 weiteren umfeld, allesamt (-) Abgeschmettert worden
065 sind aus zum tEil unverständlichen gründen, tEilweise
066 auch nachvollziehbar, WEIL der staat isch ja nicht da,
067 leute zu erziehen. Äh, des muss ma auch mal sehen, wo
068 kämen wir dahin {ja}. Aber es sind einige gravierende
069 punkte dagewesen, das konnte ich nicht ganz
070 nachvollziehen und ich habe auch mit juristen darüber
071 gesprochen, die mit mir, äh, die ich noch so von
072 früher her kenne, die konnten's auch nicht ganz
073 nachvollziehen und nun, äh, kommt einer, der äh,
074 behauptet, ich hätte ihn (-) oder vorgibt ich hätte
075 ihn beleidigt ZUmal ich war mir SEHR, ich war in der
076 ganzen zeit, wo er mich hier drangsaliert, war ich
077 äußerst bewUSST vorsichtig, weil ich weiß, was das für

078 komplikationen äh mit sich bringt, vor allen dingen,
079 wenn einer so KONFLIKT (-) äh konflikte sucht. und
080 zwar des leit ich deswegen ab (-) ich hab' mit seinen
081 arbeitgebern gesprochen und zwar (-) jetzt werden Sie
082 sagen, sind sie nit gar nicht berechtigt und zwar
083 insofern dann DOCH, wenn er keine miete zahlt oder nur
084 anteilige miete zahlt, hab' ich den verdacht g'habt,
085 dass er nicht mehr ar (-) dass er (-) arbeitslos is,
086 was sich auch dann bestätigt hat, in der zwischenzeit
087 hat er allerdings wieder 'ne stelle, und bEide
088 arbeitgeber haben mir alle, die ich bisher gesprochen
089 hatte, bestätigt, er sucht immer die konflikte, die
090 auseinandersetzung. und=äh des war mir schon bewusst
091 und aus dem grund war ich da auch sehr zurückhaltend
092 bislang. Aber es nimmt jetzt formen an, die eben man
093 nicht mehr hinnehmen KANN (-) und da muss jetzt
094 eingeschritten werden. und das muss ma dann sehen, wie
095 des dann läuft.

096 G herr mündler, ich hab' mir

097

098 M vorgestern is übrigens noch mal was gelaufen, hatt ich
099 ihnen das [zugefaxt?]

100 G [des ham] nei sie ham mich anrufen

101

102 M <<murmelnd> vorgestern, ja, nit gestern, vorgestern

103

104 G gestern mit der garage

105 M vorgestern is noch mal>

106

107 G die garagengeschichte [da ham Sie mich doch anrufen]

108 M ja,ja, [hab ich, hab ich ihnen da]

109

110 G nee, ang'rufen ham sie mich

111 M en fax geschickt?

112 ich=ä wollt Ihnen da au noch mal en fax schicken, also

113 des <<abgehackt> kam so vor, als wär des au wieder
 114 gezielt geplant abge[sprochen gewesen]
 115 G [herr mündler]
 116
 117 G ich hab'mir da so a kleine tabelle gemacht (-) {hm}
 118 ähm (-) ich hab schon g'sehen, sie ham en riesen
 119 koffer dabei [ä:hm]
 120 M [ach den] müssa=ma nit auspacken
 121
 122 G <<schmunzelnd> ja, also das also jEtzt versuche
 123 mer=s mal>. Ich hab jetzt mol so (-) zwei gruppie (-)
 124 drei gruppierungen mir da, t=tabe=tabellarisch
 125 vorbereitet. einmal? die s=so ganz grob (-) die::
 126 gruppe, da hab' ich oben drüber geschrieben frau
 127 mündler, also ihre getrennt lebende ehfrau {hm} dann
 128 de herr mündler {hm} und sonstige {hm}

Diese Eingangspassage wird im Folgenden auszugsweise feanalytisch interpretiert: Herr Groß nimmt in der Form einer allgemeinverständlichen Erklärung eine explizite Situationsrahmung vor, indem er das Verfahren benennt und es innerhalb des Strafrechts positioniert (Z. 1-2). Das macht er nicht zufällig gleich zu Beginn, sondern dies ist für sein professionelles Selbstverständnis und seine Auffassung von TOA von zentraler Bedeutung, wie aus informellen Gesprächen und dem Interview mit ihm bekannt ist. In den Zeilen 3 bis 7 klärt Herr Groß unter Verwendung juristischer Fachtermini systematisch die rechtlichen Bedingungen, die für das Verfahren und damit für die Teilnehmenden gelten. Bedeutsam ist das adversative „aber“ (Z. 2), das sich wie folgt paraphrasieren lässt: TOA hat einen rechtlichen Rahmen, aber es ist eine Spezialform. Herr Groß scheint Befürchtungen zu antizipieren, dass Herr Mündler Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens hat und entkräftet diese, indem er zwei Verfahrensprinzipien aufzählt: die Freiwilligkeit der Teilnahme und die Unschuldsvermutung. Die Funktion dieser Aufzählung besteht vermutlich darin zu versichern, dass die rechtsstaatlichen Prinzipien eines Strafverfahrens auch im TOA Gültigkeit haben. Die Klärung der Rahmenbedingungen soll nicht als Belehrung erscheinen, die Herrn Mündler indignieren würde. Mit dem raffinierten Einschub („und alles das was sie ja kennen“, Z. f) nimmt Herr Groß den Belehrungscharakter aus der vorigen Information heraus und baut Mündler gleichzeitig als vernünftigen Interaktionspartner auf. Damit hat der Gerichtshelfer auf der einen Seite seine Information untergebracht, aber auf der anderen Seite dem Gegenüber die Wahrung des Gesichts er-

möglichst, indem er ihm vermittelt: „Ich unterstelle Ihnen, dass Sie gar nicht belehrungsbedürftig sind; wir sind auf derselben Ebene“. Der Gerichtshelfer konstituiert das dem Gespräch vorausgegangene Telefonat als gemeinsame Basis: „mir ham uns ja am Telefon schon verständigt“ (Z. 8f.). Er macht den in Form eines lautstarken Telefonats aufgetretenen Dissens nicht explizit, sondern reduziert das Telefonat so um die konflikthafte Elemente, dass daraus etwas wird, worauf sich beide einigen können: Man hat sich verständigt. Die normierte Floskel „gegen ärztlichen (...) rat“ (Z. 9f.) könnte Herr Groß als Witz benutzen, aber die Intonation legt nahe, dass es sich um einen unbeabsichtigten Versprecher handelt, der eine allgemeine Aufheiterung bewirkt. Mit der positiven, lobenden Bewertung („ich find das ja auch ganz gut“, Z. 13f.) vermittelt Herr Groß, dass er Herrn Mündlers Verhalten befürwortet, der offensichtlich am TOA teilnimmt, obwohl ihm seine Anwältin davon abgeraten hat.

Festzuhalten bleibt für die Zeilen 1-14, dass eine explizite Situationsrahmung als Bestandteil eines TOA-Verfahrens nur in den ersten sieben Zeilen geschieht (auch vor Beginn der Aufnahme wird dazu nicht mehr gesagt). Diese Situationsrahmung beschränkt sich auf die Verortung des Verfahrens im rechtlichen Rahmen und auf zwei Verfahrensprinzipien. Es gibt keine Erklärung darüber, was das für die Teilnehmer bedeutet, was von ihnen erwartet wird oder worin die Rolle eines Gerichtshelfers besteht. Diese Rahmungsaktivität ist darauf ausgerichtet, das Gespräch überhaupt erst zu ermöglichen. Infolge der Erfahrungen, die Herr Groß mit Herrn Mündler während der Telefonate gemacht hat, setzt er jetzt alles daran, konflikthafte Elemente zu neutralisieren.

In den Zeilen 15ff. greift Herr Mündler das Angebot, das Geschehene nicht als Dissens, sondern als gemeinsame Basis zu konstituieren, auf. Beide sind darauf aus, sich gegenseitig zu bestätigen; sie bilden eine Konsensgemeinschaft und pflegen sie. Das ausgesprochene Lob darüber, sich „offen und ehrlich“ besprochen zu haben, ist eine raffinierte Form der Verpflichtung darauf, dieses Verhalten fortzusetzen, wenn Herr Groß weiterhin mit seiner Teilnahme rechnen will. Herr Mündler positioniert sich als jemand, der die Bedingungen setzt, unter denen das Gespräch zustande kommt, und signalisiert dem Gerichtshelfer: „Da Sie sich wohlverhalten haben, bin ich gekommen“. Im ersten Teil der Passage drückt er das noch viel vorsichtiger und neutraler aus (zum Beispiel mit der Passivkonstruktion „da is ä gewisse vertrauensbasis dann geschaffen“, Z. 18). Im zweiten Teil der Passage (ab „wären sie da jetzt von der anderen seite...“, Z. 19) personalisiert er das mögliche Fehlverhalten und baut die Drohung auf, was gewesen wäre, wenn Herr Groß sich anders verhalten hätte. Die Berechtigung von Herrn Groß' Befürchtung, dass das Gespräch potentiell gefährdet ist, wird hier durch Herrn Mündler bestätigt. Herr Mündler macht sich zu jemandem, dessen guten Willen man sich verdienen muss.

Warum spricht der Gerichtshelfer Herrn Mündler in Z. 23 direkt mit Namen an? Herr Groß greift die von seinem Gegenüber evozierte „Vertrauensbasis“ (Z.

18) nicht auf, sondern lässt die ganze vorangegangene Passage unkommentiert im Raum stehen. Ging es bisher um die Klärung der Gesprächsbedingungen, so wird hier der Einstieg ins Gespräch markiert. Das direkte Ansprechen mit Namen hat die Funktion, Herrn Mündler auf die formelle Ebene zurückzuholen. Würde der Gerichtshelfer Herrn Mündlers Positionierung aufgreifen, würde er ratifizieren, dass der Gesprächspartner den Verlauf des Verfahrens in der Hand hat. Da ein Widerspruch aber gleichfalls heikel wäre, lässt er es so stehen. Die Namensanrede kann als Strategie verstanden werden, den anderen als Person noch einmal herzustellen und ihn als Gegenüber ernst zu nehmen, das Gespräch neu beginnen zu lassen und dabei Herrn Groß' Anspruch auf die Gesprächsleitung zu signalisieren. Dies macht er über das gesamte Gespräch hinweg mehrmals, vor allem nach langen, ausufernden Passagen, in denen Herr Mündler die Konfliktgeschichte ausbaut. Es ist eine Strategie, auf höfliche Art und Weise Monologe des Gesprächspartners abzubrechen und ihn zur Tagesordnung zurückzuholen.

Die „erhebliche irritation von gestern“ (Z. 26) verweist auf die Klärungsbedürftigkeit, wobei die Steigerung („erhebliche“) auf den explosiven Charakter des Telefonats deutet. Mit dieser neutralen Formulierung kann Herr Groß das Telefonat vom Vortrag vorwurfsfrei reaktualisieren. Warum thematisiert Herr Groß das Schreiben Mündlers an die Generalstaatsanwaltschaft, obwohl es ein Minenfeld an Vorwürfen ist, hat der Beschuldigte doch über den Kopf seiner Anwältin hinweg einen Stein ins Rollen gebracht, der in keiner Weise im Verhältnis zur juristischen Bedeutung des Ermittlungsverfahrens steht. Mit seinem querulatorischen Verhalten bewirkt Herr Mündler, der über das gegen ihn laufende Ermittlungsverfahren erbost ist, dass dem Verfahren erst recht Aufmerksamkeit gewidmet wird. Herr Groß reaktualisiert die Briefgeschichte in der oben zitierten Passage neutral und vorwurfsvermeidend. Er macht klar, aus welchen Gründen Herrn Mündlers Brief zu welchen Konsequenzen bei der Justiz geführt hat. Dabei baut er sich als jemanden auf, der sich um die Angelegenheit kümmert („Ich hab ma inzwischen...“, Z. 26f.). Er vermittelt damit, Herrn Mündler und sein Problem ernst zu nehmen. Mit der Höflichkeitsfloskel „sie ham mir den brief ja freundlicherweise g'schickt“ (Z. 27f.) hofiert der Gerichtshelfer seinen Gesprächspartner und retourniert die zuvor von diesem konstatierte „vertrauensbasis“ (Z. 18). Die Höflichkeitsfloskel lässt sich folgendermaßen paraphrasieren: „Sie hätten das nicht tun müssen und trotzdem weihen Sie mich ein.“ Das beinhaltet die Folgeverpflichtung, weiterhin auch freundlich zu sein. Groß entrahmt in sehr geschickter Weise Herrn Mündlers Handlung als querulatorisch und rahmt sie als kooperativ beziehungsweise als Handlung, die eben bestimmte Konsequenzen hat.

Die Erklärung „ich hab das gestern abend auch nochmal mit der frau appel besprechen können“ (Z. 28) vermittelt den Anspruch, dass sich Herr Groß ein Bild von der Sache gemacht hat und Herrn Mündler nun eine Version anbietet, die dieser akzeptieren kann. Anschließend arbeitet er das Gesche-

hen narrativ auf und rekonstruiert den zeitlichen Ablauf der Korrespondenz und Telefonate. Er bietet zur Benennung der Ereignisse eine Sprachregelung an, die keinen Vorwurf beinhaltet („des war ja a bisschen schwierig“, Z. 33f.). Der Gerichtshelfer vermittelt Herrn Mündler, dass er mit seinem eigenmächtigen Vorgehen ein Eigentor geschossen hat, ohne ihm sein querulatorisches Verhalten vorzuhalten.

Der Gerichtshelfer erklärt den juristischen Mechanismus, wie auf eine Beschwerde reagiert werden muss, als Konsequenz aus seinem Schreiben. Die Paraphrase dafür lautet: „Sie dürfen keine böswillige Willkür dahinter vermuten, dass die Justiz so schnell reagiert, sondern das haben Sie selbst veranlasst“. Herr Groß betreibt mit *Goffmans* (1955, 2002) Worten „face work“, das heißt eine Strategie der Imagepflege für ihn. Herr Groß bietet eine Reformulierung an, die den Konflikt entschärft, weil sie vorwurfsfrei gehalten ist. Warum macht er das alles? Möglicherweise sieht Herr Groß sich als Angehöriger der betroffenen Behörden verpflichtet, das Verhältnis zu entspannen und das Vorgehen der Justiz transparent zu machen. Außerdem hat sein Vorgehen die Funktion, Herrn Mündlers Gesprächsbereitschaft herzustellen und zu sichern. Wie das folgende Gespräch zeigt, gelingt ihm das auch; der Gerichtshelfer hat den richtigen Ton getroffen.

Herr Mündler nimmt zwar zunächst den Beschwerdecharakter seines Schreibens heraus („des sollte ja nicht ne beschwerde sein“, Z. 58f.) und signalisiert Herrn Groß damit Kooperationsbereitschaft. Die inhaltliche Inkohärenz des darauf folgenden „accounts“, mit dem er die Berechtigung der Beschwerde, die gar keine sein will, begründet, verrät allerdings das Ausmaß seiner Frustration. In der folgenden, hier nicht dargestellten Passage (Z. 59-95) begründet er die Notwendigkeit seines Handelns, das heißt seines offiziellen Schreibens als auch seiner Anzeigen gegen Herrn Ortlieb, mit dessen angeblicher psychisch bedingter Konfliktbereitschaft und den ausbleibenden Mietzahlungen. Er etabliert seinen Status als Opfer seines Mieters und der juristischen Willkür. Herr Groß gibt Herrn Mündler hier breiten Raum, sich als moralisch wertvoll und konfliktscheu zu positionieren. Dieser zitiert Zeugen herbei (mit ihm bekannte „juristen“ (Z. 70) sowie die von ihm befragten „arbeitgeber“ (Z. 81) des Ehepaares Ortlieb) und lässt sie seine Sicht der Dinge – Herr Ortlieb als psychopathologischer und arbeitsloser Konflikterzeuger – bestätigen.²⁵⁵ Es ist in dieser Passage wie auch im weiteren Gespräch so, dass Herr Mündler die Möglichkeit, seine Sicht der Dinge weiterschweifig darzustellen von Herr Groß eingeräumt bekommt, oft sogar explizit durch dessen Nachfragen zu Detaillierungen angeregt wird. Da nicht anzunehmen

²⁵⁵ Der Aufbau und die Funktion solcher Strategien zur Diskreditierung des Konfliktgegners wurden in der Literatur von *Deppermann* (1997: S. 129ff.) am Beispiel von Schlichtungsgesprächen behandelt.

ist, dass Herr Groß an den Informationen per se interessiert ist, lässt sich das Raum-Geben als *Strategie* zum Gewinnen von Vertrauen verstehen.

In Zeile 117ff. spielt Herr Groß auf humoristische Art und Weise auf den mit Akten voll gepackten Pilotenkoffer an, den Herr Mündler mit sich führt. Dieser Effekt entsteht durch den Tonfall sowie durch die Gegenüberstellung der „klei-ne(n) tabelle“ mit dem „riesen koffer“. Gleichzeitig signalisiert er damit, dass er die Komplexität des Falles ernst nimmt. Herr Mündler greift den humoristischen Tonfall auf und erklärt seine Bereitschaft, den Inhalt des Koffers nicht zu präsentieren. Das ist als Erfolg für Herrn Groß zu werten, dessen Strategien zur Herstellung von Gesprächsbereitschaft anschlagen und Herrn Mündler den Wind aus den Segeln nehmen. Es ist ihm gelungen, Herrn Mündlers aggressive und selbstverteidigende Haltung, die noch am Vorabend am Telefon bestand, abzubauen. Ab hier kann die Arbeit, die als gemeinsame ausgegeben wird („versuche mer=s mal“, Z. 122f.), beginnen.

Die Feinanalyse der Eingangspassage wird an dieser Stelle abgeschlossen. Im folgenden Kapitel wird der weitere Verlauf des Gesprächs makroskopisch zusammengefasst und kodiert, ohne dass dafür die betreffenden Transkriptstellen en détail dargestellt werden können.

Deskription des weiteren Gesprächs mit Herrn Mündler

Im Anschluss an die Eingangspassage bemüht sich Herr Groß, die über Jahre zurückliegenden Ereignisse zu chronologisieren und einen Überblick über die zahlreichen Akteure, die in der Verfahrensakte genannt sind und von Herrn Mündler in die Erzählung eingeflochten werden, zu gewinnen (wer für wen in wessen Garten arbeitet, wer bei wem wohnt etc.). Die zahlreichen Episoden aus dem Ehe- und Mietverhältnis werden von Herrn Mündler narrativ breit dargestellt. Das Gespräch kreist thematisch um eine Serie gegenseitiger Beleidigungen, Handgreiflichkeiten und Verdächtigungen mit den Mietern Ortlieb sowie um die Eigentumsverhältnisse und seine Ehe zurückreichend in die 1960er Jahre. Herrn Mündler wird der Darstellungsraum dafür von Herrn Groß, der noch zu Detaillierungen anregt, bereitwillig eingeräumt. Der Grund dafür wird nicht ganz klar. Möglicherweise toleriert Herr Groß den Interaktionsstil des Gesprächspartners beziehungsweise kommt ihm entgegen, wohl wissend, dass das Gespräch keine Chance hätte, wenn er ihn drängen oder thematisch auf den Anklagesachverhalt fokussieren würde. Oder aber die Aufarbeitung der Akteurskonstellation erscheint Herrn Groß nötig, hat sie doch die Funktion, ihn als jemanden zu etablieren, der Ordnung in die Sache bringt – und dazu muss er erst einmal die Fakten kennen.

Herr Groß bietet Herrn Mündler folgende Arbeitsthese an: Am Anfang habe ein Ehekonflikt gestanden, der sich auf die Hausgemeinschaft ausgedehnt habe. Herr Groß versucht mehrmals, Herrn Mündlers Einsicht in eine thematische Verknüpfung zwischen seinem Ehe- und Mietstreit zu erarbeiten („mh. so. also ich

(1) dass, was ich vorhin angefangen hab, war dass ich denk, ä teil der sachen sin wirklich im rahmen dieser scheidung zu sehn“, z. 1556). Sich wie ein Psychotherapeut verhaltend, versucht der Gerichtshelfer, zur Reflexion anzuregen, ohne ihm diese aufzudrängen.

Was macht Herr Mündler aus dem ihm zugebilligten Darstellungsraum? Er steigt an keiner Stelle auf Herrn Groß' Arbeitsthese ein, sondern zählt Episoden auf, die das Fehlverhalten von Herrn Ortlieb, dessen angebliche psychische Probleme und das Fehlverhalten anderer beschreiben. Er macht das Gespräch zu einem Forum, in dem er die Einzelheiten seines Lebens ausbreiten kann vor jemandem, der ihm zweieinhalb Stunden lang zuhört. Er nutzt die Gelegenheit, seine Verbitterung über seine Frau, diverse Angehörige des Justizwesens und seine Mieter loszuwerden. Seine Verbitterung ist auch bedingt durch die Undankbarkeit des Ehepaares Ortlieb, denen er zu Beginn des Mietverhältnisses mit Annehmlichkeiten (Erlass der Müllgebühren, Mitbenutzung des Gartens etc.) entgegen kam. Herr Mündler macht aus dem Gespräch eine Art Gerichtsverhandlung, in der er dem Konfliktgegner die Schuld für die konflikthaften Zustände zuschreibt. Dass Herr Groß sich als Angehöriger der Staatsanwaltschaft darstellt, kommt Herrn Mündler entgegen, ist er doch damit der richtige Adressat, den man von dem erlittenen Unrecht überzeugen muss. Der Gerichtshelfer scheint damit auch eingangs den richtigen Ton getroffen zu haben, als er sich als jemand etabliert hat, der sich Mündlers Probleme der Justiz gegenüber annimmt. Das Gespräch verläuft kooperativ; Herr Groß reagiert mit verständnisvollen und interessierten Nachfragen auf die Ausführungen des Gesprächspartners; ab der Mitte des Gesprächs erlaubt er sich auch Aufforderungen, in künftigen Konflikten die Neigung zur Aggressivität zu zügeln. Herr Mündler seinerseits ignoriert Herrn Groß' Anregungen, eine Beziehung zwischen seinem Ehe- und Mietstreit zu reflektieren, oder funktionalisiert sie so um, dass sie als Beleg für seine eigene Arbeitsthese passen, die folgendermaßen lautet: „Mieter Ortlieb ist psychopathisch, konfliktsuchend und undankbar“. Diese These arbeitet er mit folgenden *Strategien* ab:

- Diverse Episodenerzählungen führen dem Interaktionspartner die von dem Mieter ausgehende Bedrohung vor Augen. Beispielsweise soll Herr Ortlieb mutwillig nachts Steine im Garten verteilt haben mit der Absicht, Herrn Mündlers Rasenmäher zu beschädigen. Herr Mündler spart nicht mit weiteren Episodenerzählungen, die sein Vorgehen gegen diese Bedrohungslage als moralisch gerechtfertigte Notwehr erscheinen lassen. Dazu gehört beispielsweise die zu jeder Tages- und Nachtzeit bereitgehaltene Kamera, mit der er Herrn Ortlieb auf frischer Tat bei seinen Untaten zu ertappen hofft. Diese Vorsichtsmaßnahmen werden überdies mit der Schutzbedürftigkeit der betagten Mutter, die durch die schädlichen Umtriebe des Mieters in Haus und Garten bedroht sei, begründet.
- Eine häufig von Herrn Mündler eingesetzte Strategie ist das bereits beschriebene Benennen von abwesenden Dritten als Zeugen. Die herbeigerufenen Zeugen ha-

ben einen variierenden Involvierungsgrad in die Konfliktgeschichte: Erstens Personen, die von der Konfliktgeschichte unmittelbar betroffen sind: Nachbarn, Polizeibeamte, die Mutter. Zweitens Personen, die nicht involviert sind, aber die Herr Mündler dennoch als Gewährsleute zitiert: die Arbeitgeber des Ehepaars Ortlieb sowie ihm persönlich bekannte Angehörige des Justizwesens in gehobenen Positionen, die er seine Einschätzung der Lage – wer wozu berechtigt ist, wer sich wobei schuldig gemacht hat – abstützen lässt. Drittens Personen, die in keiner Weise mit der aktuellen Konfliktgeschichte zu tun haben: Ausgehend von einem Vorfall, bei dem Herr Ortlieb ihn angespuckt haben soll, baut Herr Mündler eine Parallele zu einem Kriegserlebnis seines Vaters auf, der unter Berufung auf die Genfer Konvention die Dienstentlassung eines gegnerischen Hauptmanns erwirkt habe, von dem er in Gefangenschaft angespuckt worden sei. Die Funktion dieser Parallelgeschichte kann darin gesehen werden, das ihm von seinem Mieter angetane Unrecht zu dramatisieren.

- Eine weitere Strategie Herrn Mündlers zur Belegung seiner Arbeitsthese ist die Diskreditierung des Konfliktgegners. Diese interaktionslogische Funktion kann beispielsweise den Passagen zugeschrieben werden, in denen Herr Mündler die mangelnde Geschäftstüchtigkeit von Herrn Ortlieb mit der Insolvenz seines Betriebes oder mit Andeutungen, das Verhältnis zwischen Herrn Ortlieb und Frau Mündler gehe über ein reines Mietverhältnis hinaus, belegt. Ohne zu reflektieren, dass er sich beim Interaktionspartner damit selbst diskreditiert, erzählt er freimütig seine gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßenden Recherchen bei den Arbeitgebern von Herrn und Frau Ortlieb, um die Untragbarkeit beider Personen als Mieter beziehungsweise Angestellte zu illustrieren.²⁵⁶
- Zwei Strategien der Belegpräsentation werden von der rein verbalen Interaktionsebene auf die Handlungsebene ausgedehnt: Herr Mündler holt während des Gesprächs fotografisches „Beweismaterial“ aus seinem Aktenkoffer, mit dem ein weiteres Fehlverhalten Herrn Ortliebs (Zuparken der Einfahrt) belegt werden soll. An anderer Stelle spielt er unter vollem Körpereinsatz den Ablauf einer Handgreiflichkeit nach, die sich im Garten seines Hauses abgespielt hat.

Mit diesen Strategien konstituiert Herr Mündler seinen eigenen Opfer-Status und schreibt die schuldhafte Verantwortung dem Konfliktgegner zu. Herr Groß lässt Herrn Mündlers Schilderungen nicht unkommentiert und versucht, ihn zur Einsicht zu bewegen, dass dieses Verhalten zum explosiven Charakter der Situation beiträgt. Seine Interventionsmethode besteht in provozierenden Bemerkungen, die teilweise ironisch bis sarkastisch gehalten sind. Beispielsweise kommentiert Herr Groß die Machenschaften, mit denen Herr Mündler in Kooperation mit dem befreundeten Landrat Herrn Ortlieb wegen der Müllentsorgung drangsaliert („aber dann kriege sie beide alle drei ä anzeige wegen unerlaubter abfallbeseitigung und vetterleswirtschaft und vorteilsnahme

²⁵⁶ Die Strategien der Zeugenschaft und der Diskreditierung greifen hier ineinander.

oder wie?", Z. 2075f.), durch die sich Herr Mündler aber nicht von seinem Konzept abbringen lässt, sondern mit noch detaillierteren Erzählungen reagiert, die Rechtfertigungscharakter haben.

Herr Mündler legt den Provokations- oder Disziplinierungsversuchen von Herrn Groß gegenüber eine weitgehende Unbeirrbarkeit an den Tag. Er ignoriert sie einfach, ohne aber das erarbeitete Vertrauensverhältnis zu Herrn Groß dadurch unterminieren zu lassen. Als der Gerichtshelfer ihn beispielsweise auffordert, das eigenmächtige Agieren über den Kopf seiner Anwältin hinweg (Herr Mündler hält umfassende Korrespondenz zu verschiedenen Justizinstanzen) einzustellen, stellt dieser sein Agieren als Arbeitserleichterung für die Anwältin dar. Einen Teilerfolg erringt Herr Groß allerdings an folgender Stelle:

- 2086 G gut. aber es sin, das zeigt ja wieder herr mündler,
 2087 es sin natürlich (--) ZIG (-) kleinigkeiten im
 2088 alltag?
 2089 M ja, ja
 2090 G die zum [konflikt führen]
 2091 M <<laut> [er su (-) er sucht] die und
 2092 provoziert die>
 2093 G mhm (affirmativ) und sie sind zum
 2094 teil ä::h gar nit in de lage, dem auszugeh-
 2095 auszuweichen.
 2096 M <<leiser> ja es isch was dran, gell,
 2097 sehr schlecht zumindestens, gell sehr schlecht
 2098 zumindestens, gell?> <<sehr leise> mh>
 2099
 2100 G und ihre anwältin, die hat aber das jetzt in der
 2101 hand? was (-) alles was mit mietsachen zu tun hat
 2102
 2103 M das is koordiniert, das macht sIe und zwar auch
 2104 dEswegen, sie ist r-heimerin, sie kennt die
 2105 verhältnisse

Der Teilerfolg besteht darin, dass Herr Mündler Einsicht erkennen lässt, sein Affektverhalten nicht immer kontrollieren zu können. Herr Groß verpasst aber die Chance, daran weiterzuarbeiten und zukunftsweisende Verhaltensmaßnahmen zu erarbeiten.

Herr Groß initiiert an mehreren Stellen²⁵⁷ die Erarbeitung einer zukunftsfähigen, befriedigenden und befriedenden Konfliktlösung. Dabei etabliert er variationsreich Herrn Mündler als kompetenten Interaktionspartner, der die Entscheidungskompetenz über den weiteren Verlauf des Verfahrens hat. Beispielsweise an folgender Stelle: „so (-) herr mündler. was mache=mer jetzt mit dem ver-fahre?“ (Z. 1462). Die Initiierungen des Gerichtshelfers laufen ins Leere, weil Herr Mündler die Aufforderung ignoriert und seine Arbeitsthese über die Schuldhaftigkeit des Konfliktgegners abarbeitet und weil er an der Verfolgung bereits eingeleiteter juristischer Schritte festhält, um die Mietzahlungen Ortliebs zu erzwingen. Im Sinne des Verfahrens sind das nicht-präferierte Antworten, weil sie nicht geeignet sind, das Konfliktpotential auf interpersoneller Ebene zu befrieden, ganz abgesehen davon, dass die Erzwingung der Mietzahlungen juristisch nichts mit dem gegen Herrn Mündler anhängigen Strafverfahren wegen Beleidigung zu tun hat.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass Gerichtshelfer und Beschuldigter konkurrierende Arbeitsthesen vertreten, die sie dem Interaktionspartner jeweils plausibel machen wollen, wobei keiner der beiden es trotz des zweieinhalbständigen Gesprächs schafft, seine Arbeitsthese beim Interaktionspartner zur Akzeptanz zu bringen. Der Kooperationsbereitschaft beider tut das aber keinen Abbruch: Sie versichern sich am Ende des Gesprächs gegenseitig der Zufriedenheit mit dem Gesprächsverlauf. Nachdem Herr Groß eingangs den richtigen Ton getroffen hat, wird die anfangs aufgebaute und gegenseitig bestätigte Konsensgemeinschaft aufrechterhalten, obwohl offenkundig Sachverhalte und Verhaltensweisen verschieden beurteilt werden. Es ist als Erfolg des Gerichtshelfers zu verbuchen, Herrn Mündlers Misstrauen in die Justiz abgebaut und seine Gesprächsbereitschaft hergestellt zu haben. Allerdings fehlt eine gemeinsame Konfliktdefinition, von der ausgehend eine befriedende Lösung erarbeitet werden könnte. Am Ende kündigt der Gerichtshelfer an, der Staatsanwaltschaft von dem Gespräch zu berichten und Herrn Mündler von weiteren Schritten in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus wurde aber keine Vereinbarung getroffen, die im weiteren Verlauf des TOA verhandlungsfähig wäre.

Über den weiteren Verlauf des Falles ist bekannt, dass nach dem Gespräch mit Herrn Mündler der Gerichtshelfer beiden Beteiligten ein gemeinsames Ausgleichsgespräch anbot, das von Herrn Ortlieb abgelehnt wurde. Damit galt der TOA als gescheitert, so dass die Akte an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung überstellt wurde.

²⁵⁷ Diese Initiierungen können hier aus Platzgründen nicht ausgeführt werden.

Kategorien- und Hypothesenbildung (Axiales Kodieren): Die Kategorie „Ausufern der Konfliktgeschichte“

In diesem Gespräch besteht die zentrale Handlungsaufgabe des Gerichtshelfers darin, die Gesprächsbereitschaft des Teilnehmers herzustellen und über den Gesprächsverlauf aufrechtzuerhalten. Viele kommunikative Vorarbeiten sind nötig, bevor eine gemeinsame Basis hergestellt ist, damit das Gespräch überhaupt starten kann. Das liegt erstens daran, dass Vertrauen des Beschuldigten in die Fairness und Rechtmäßigkeit des Verfahrens nicht gegeben ist (*Bedingung*). Zweitens hat die Situation keine klaren Konturen. Weder besteht gemeinsam geteiltes Wissen darüber, was thematisierungsfähige Inhalte sind, noch ist klar, worin das Ziel des Gesprächs besteht; die Situation ist vergleichsweise unklar und hochgradig rahmungsbedürftig (*Bedingung*): Das unterscheidet dieses TOA-Erstgespräch von anderen Situationen: Begibt sich beispielsweise ein Patient in ärztliche Behandlung, schildert er ohne große Umschweife seine Beschwerden. Betritt eine Kundin einen Laden, teilt sie dem Verkäufer mit, was sie zu kaufen gedenkt. Das ist hier anders; die Situation funktioniert nicht aus sich heraus, sondern es besteht großer Erklärungsbedarf, der durch umfangreiche Rahmungsaktivitäten abgearbeitet werden muss. Erklärungsbedarf besteht auf verschiedenen Ebenen: auf der juristischen (warum hat die Justiz dies und jenes entschieden?), auf der thematischen (was gehört zur Konfliktgeschichte?) und auf der professionellen Ebene (was kann der Gerichtshelfer für den Beschuldigten tun?).

Um Gesprächsbereitschaft herzustellen, gesteht der Gerichtshelfer seinem Interaktionspartner einen großen Darstellungsraum zu (*Strategie*). Außerdem erfordert es die Situation, dass der Gerichtshelfer sich als Problemlöser etabliert, der Herrn Mündlers Verhältnis zur Justiz entspannt. Herr Groß behandelt sein Gegenüber mit Glacéhandschuhen und betreibt „face work“ für ihn (*Strategie*). Die Art und Weise, wie er die Vorkommnisse benennt und Herrn Mündler als Interaktionspartner aufbaut, ist neutral und vorwurfsvermeidend. Es wird viel Aufwand betrieben, die Strategie der Gesichtswahrung so zu gestalten, dass das Gespräch unproblematisch bleibt.

Was macht Herr Mündler aus dem ihm zugestandenen Darstellungs- und Selbstpositionierungsraum? Er nutzt das sich ihm bietende Forum und füllt seine Redebeiträge narrativ breit mit Episoden aus dem Ehe- und Mietverhältnis. Der Rahmen des strafrechtlich relevanten Konflikts (die Beleidigung) wird damit weit überstiegen; straf-, miet- und familienrechtliche Probleme und Verfahren vermischen sich. Herr Mündler macht das Gespräch zu einer Ersatz-Gerichtsverhandlung, indem er juristische Geschütze auffährt: Er erscheint mit schweren Aktenordnern, die seine Sammlung juristischer Korrespondenz enthalten, verweist auf seine guten Beziehungen zu einflussreichen Angehörigen des Justizwesens, argumentiert mit juristischem Jargon und „belehrt“ Herrn Groß über juristische Sachverhalte aus dem Miet- und Eherecht. Das Auffahren juristischer Geschütze ist eine *intervenierende*

Bedingung, welche die Definition einer gemeinsamen Problemdefinition erschwert. Darüber hinaus nützt der Beschuldigte die ihm zugestandene Möglichkeit, um sich als Opfer seiner sozialen Umwelt zu etablieren (*zweite intervenierende Bedingung*). Zu diesem Zweck diskreditiert er den Konfliktgegner, macht das Gespräch zum Forum für angetanes Unrecht und untermauert das mit der Präsentation von Beweismaterial, welches die Schuldhaftigkeit des Konfliktgegners darstellt. Weiterhin inszeniert er eine vom Mieter ausgehende Bedrohungslage. Seine Arbeitsthese, dass er das Opfer seiner sozialen Umwelt ist, konkurriert mit derjenigen des Gerichtshelfers, der darauf hinaus möchte, dass der Ehekonflikt die Ursache allen Streits ist. Keine der beiden Arbeitsthesen erweist sich beim Interaktionspartner als durchsetzungsfähig.

Zusammenfassend führt das zu folgender These: Werden zu viele Konfliktelemente in das Gespräch eingebracht, wird die thematische Fokussierung auf denjenigen Konflikt, den es im Rahmen des zugewiesenen Strafverfahrens zu lösen gilt, erschwert. Damit fehlt eine gemeinsame Problemdefinition, die im Rahmen des TOA-Gesprächs bearbeitbar wäre (*Konsequenz*). Das Problem ist, dass der zum TOA zugewiesene Anzeigesachverhalt nur die Spitze des Eisbergs ist, beide Gesprächspartner aber den unter der Wasserlinie liegenden Teil des Eisbergs anders definieren. Zwar wird der Beschuldigte wiederholt zur Tagesordnung zurückgerufen und ihm vom Gerichtshelfer Anspruch auf die Gesprächsleitung signalisiert. Darüber hinaus sind ihm aber die Hände gebunden: Weitergehende, vorsichtige Disziplinierungsversuche scheitern an der Unbeirrbarkeit des Beschuldigten. Das Darstellen der Konfliktgeschichte kann daher leicht ein Ausufern werden, das zwar gewollt ist, um dem Gesprächspartner zu signalisieren, dass er einen aufmerksamen Zuhörer hat, kann aber, einmal in Gang gesetzt, schwer gestoppt werden. Initiierungen von Konfliktbearbeitungen können nur angeboten, nicht erzwungen werden. Das Ergebnis dieses Gesprächs ist, dass der Beschuldigte mit dem Gefühl nach Hause geht, verstanden zu werden, und dass sein Misstrauen in die Justiz abgebaut, seine Gesprächsbereitschaft hergestellt und aufrechterhalten wurde. Das ist ein Erfolg, den der Gerichtshelfer für sich verbuchen kann; ein konkretes Ergebnis wurde aber nicht erzielt.

Fazit: Der Anspruch des Verfahrens, die Konfliktgeschichte aus der subjektiven Erlebenssicht der Beteiligten darzustellen und aufzuarbeiten, kann dazu führen, dass ein TOA-Erstgespräch zahlreiche thematische Gesichtspunkte aufgreift, die weit über den inkriminierten Sachverhalt hinausweisen. Das Ausufern einer Konfliktgeschichte muss dann vom Gesprächsführer einerseits geduldet werden, weil das Erzählen pädagogischen Selbstzweck hat und die erarbeitete Vertrauensbasis nicht eingerissen werden darf, andererseits muss sie aber auch auf einen bearbeitbaren Konfliktgegenstand reduziert werden. Das gelingt hier nicht, weil die Konfliktgeschichte zwar ausgebreitet und gewürdigt, aber nicht bearbeitungsfähig gemacht wird.

5.2.2.3 Gesamtschau des Miet- und Nachbarschaftsstreits Ortlieb/ Mündler

Im Falle dieses Miet- und Nachbarschaftsstreits gibt es eine Reihe von Störungen, die sich bereits vor oder zu Beginn der Gespräche manifestieren und in den Eingangspassagen beider Vorgespräche bearbeitet werden müssen:

1. Die Situationsrahmung und die Etablierung der Rollen der Interaktanten muss das Darstellungs- und Selbstbehauptungsbedürfnis der Beteiligten einbeziehen.
2. Die Thematisierungsfähigkeit von Sachverhalten ist aushandlungsbedürftig.
3. Misstrauen muss abgearbeitet werden, um Gesprächsbereitschaft herzustellen.
4. Der Grad der Formalität des Gesprächs ist aushandlungsbedürftig.

Rahmungsaktivitäten

Was unabhängig von der spezifischen Fallkonstellation immer kommunikativ vollzogen werden muss, ist die Rahmung der Situation und die Etablierung der Rollen der Interaktanten. Das geschieht hier in einer bestimmten Art und Weise, indem der Gerichtshelfer die Gespräche zwar nicht sehr ausführlich, aber explizit juristisch rahmt, das heißt als Teil eines Verfahrens, das in der Zuständigkeit der Justiz liegt. Die in diesem Nachbarschaftsfall vollzogenen Rahmungsaktivitäten machen den Beteiligten die Einbindung des Gesprächs in die justitielle Bearbeitungslogik und die Auftragslage klar. Das ist auch nötig, beispielsweise um Misstrauen abzubauen, das bezüglich der Rechtmäßigkeit des Verfahrens besteht. Hinsichtlich des Verfahrensmodus und -zieles des TOA aber bleibt die Situationsrahmung mehr als unpräzise. Die Beteiligten erfahren nichts darüber, worum es in dem Gespräch gehen soll. Angesichts des geringen Bekanntheitsgrades des Verfahrens in der Öffentlichkeit ist auch nicht davon auszugehen, dass sie genaue Vorstellungen darüber mitbringen. Der Gerichtshelfer macht zusammengefasst eine juristische, aber keine mediative Rahmung. Je ungenauer oder impliziter die Rahmungsaktivität des Mediators, desto höher ist der Gestaltungsspielraum der Beteiligten, den beide Beteiligte für die Ausbreitung ihrer Konfliktgeschichte nützen. Die Rollen der Interaktanten werden dabei nicht etabliert; so stellt der Gerichtshelfer nicht hinreichend klar, dass es zu seiner Rollendefinition gehört, das Gespräch zu leiten und als neutraler Dritter zu fungieren. Ein Fallspezifikum ist, dass wegen des dominanten Verhaltens und des Kontrollbedürfnisses des Anzeigerstatters Ortlieb der Anspruch auf die Gesprächsführung des Gerichtshelfers aushandlungsbedürftig ist und bleibt.

Aushandlungsbedarf thematisierungsfähiger Konfliktelemente

Beide Beteiligte erleben ihren Miet- und Nachbarschaftsstreit als komplex und bringen zahlreiche Teilkonflikte und Beteiligte in ihren Erzählungen unter. Einerseits ermöglicht das TOA-Konzept den Beteiligten, beim Erzählen der Konfliktge-

schichte die ihnen wichtigen Elemente herauszugreifen. Damit können aber auch Konfliktelemente zur Sprache kommen, die weit über den Anzeigesachverhalt hinausgehen. Während in anderen Fällen beziehungsweise Institutionen oftmals viel Mühe darauf verwendet wird, die Beteiligten zum Reden zu bringen, muss der Gerichtshelfer in diesem Fall in beiden Vorgesprächen dafür sorgen, dass die Darstellung der Konfliktgeschichte nicht ausufert. Warum ist das nötig? *Werden zu viele Konfliktelemente in das Gespräch eingebracht, erschwert das die thematische Fokussierung auf das inkriminierte Konfliktgeschehen und die Erarbeitung einer gemeinsamen Problemdefinition, die im Rahmen des TOA-Gesprächs bearbeitbar wäre.* Das Verfahren findet unter den Rahmenbedingungen einer Kurzintervention statt, das heißt es gibt zeitliche und personelle Ressourcenknappheit. Für den Gerichtshelfer bedeutet das, dass er die Konfliktgeschichte in Gang setzen muss, ohne sie ausufern zu lassen; er muss das Gespräch offen halten, aber gleichzeitig steuern. Das gelingt hier nur bedingt; seine Initiierungen, das Darstellungsbedürfnis in Richtung einer Problembearbeitung zu lenken, laufen ins Leere. Das bedeutet mit anderen Worten: Der Konfliktgegenstand wurde zwar ausgebreitet, aber nicht bearbeitbar gemacht.²⁵⁸ *Das Verfahren lässt die Konfliktgeschichte beziehungsweise persönliche Problemlagen, die im subjektiven Erleben der Betroffenen über den Anklagesachverhalt hinausgehen, aufbrechen und bietet dem Raum, hat dann aber Schwierigkeiten, dies wieder in den Griff zu bekommen und in Richtung einer Konfliktbearbeitung beziehungsweise Verfahrenserledigung zu kanalisieren.* Der Anspruch auf Bearbeitung von Konflikten in der Lebenswelt ist in der Praxis kaum einlösbar, jedenfalls nicht, wenn Fallspezifika wie in diesem Beispielfall auftreten.

Unter welchen Bedingungen wird der Konfliktgeschichte ein Darstellungsspielraum eingeräumt und wann wird er restringiert? Im gezeigten Fall wird er eingeschränkt, weil eine Diskrepanz in der Wahrnehmung des Konflikts zwischen den beiden Interaktanten besteht: Während die Beteiligten ihn als gravierend wahrnehmen, handelt es sich in der Einschätzung des Gerichtshelfers um eine Ansammlung von Bagatellen, die in der Summe für die Justiz ein Problem werden.²⁵⁹ Das Darstellen der Konfliktgeschichte wird restringiert, weil beide Konfliktbeteiligte ein gewisses querulatorisches Potential mitbringen; der Konflikt scheint zum Lebensinhalt geworden zu sein, insofern beide Parteien in ihrem Alltag ungeheure Energie darauf verwenden, den Konflikt aufrecht zu halten. Das setzen sie im TOA-Gespräch fort, indem sie versuchen, den Gerichtshelfer in die Konfliktodynamik mit hineinzuziehen.

²⁵⁸ Das gilt für beide Gespräche, auch wenn es nur für Herrn Mündler detailliert dargestellt wurde.

²⁵⁹ Dies ist aus einem informellen Gespräch zwischen dem Gerichtshelfer und der Beobachterin am Rande der Fallbearbeitung bekannt.

Das Problem scheint in der Fallzuweisung zu liegen: Ein Nachbarschaftskonflikt wie zwischen den Herren Ortlieb und Mündler, der für beide Beteiligte funktional ist, kann durch ein Gespräch in einem TOA-Setting kaum „befriedet“ werden, weil er vermutlich nicht ernsthaft befriedet werden soll. Nicht umsonst sind nach Auskunft des Gerichtshelfers im Interview Nachbarschaftsfälle, für die eine unklare Rollenverteilung und eine Ansammlung gegenseitiger Nichtigkeiten kennzeichnend sind, unter seinen Kollegen unbeliebt.

Misstrauen gegenüber der Justiz

Beide Beteiligte hegen zu Beginn der Gespräche ein starkes Misstrauen gegenüber der Justiz und damit auch gegenüber dem Gerichtshelfer; sie wittern eine Verschwörung gegen ihre Person. Dies erfordert umfangreiche Aktivitäten seitens des Gerichtshelfers, um die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu demonstrieren und eine Vertrauensbasis zu erarbeiten. Damit ist das TOA-Verfahren schwer belastet, wird es doch als außergerichtliches Verfahren zu einem Forum, in dem Misstrauen gegenüber der Justiz mühsam abgebaut werden muss. Im Gegensatz zu einer Hauptverhandlung, dessen Vorsitzender mit Autorität ausgestattet ist, ist der TOA darauf angewiesen, dass die Beteiligten das Verfahren mittragen. Misstrauen gegenüber der Justiz oder der durchführenden Institution ist ein Störfaktor, der ernst genommen und ausgeräumt werden muss, um ein funktionierendes Arbeitsbündnis herzustellen.

Die formell-juristische Verfahrenslogik wird von den Beteiligten eingefordert

Beide Beteiligte erscheinen ausgestattet mit umfangreichen Dokumentationen des Streitfalles, wobei der Ortlieb'sche Aktenordner vom Mündler'schen Aktenkoffer noch überboten wird. Beide legen Wert auf die offiziellen Schriftstücke, die sie als Beweis für das ihnen angetane Unrecht mit sich führen. Der Unterschied ist lediglich, dass Herr Mündler bereit ist, den Gesprächsführungsanspruch des Gerichtshelfers anzuerkennen, während Herr Ortlieb sich darüber hinwegsetzt und auf die Berücksichtigung der Formalia pocht. Dass die Beteiligten, vor allem Herr Ortlieb als Anzeigeerstatter, auf die Einhaltung von Formalia bestehen, widerspricht der in der TOA-Szene verbreiteten Annahme, dass Verfahrensbeteiligte die Formalität eines Gerichtsverfahrens scheuen und dadurch eingeschüchtert werden. Von der TOA-Konzeption her ist das Schreiben völlig unwichtig, denn nicht auf justitizable Fakten, sondern auf das subjektive Erleben kommt es an. Das Verfahren versucht, informell zu sein und den Konflikt auf der interpersonellen Ebene zu bearbeiten. Die Akteure aber geben dem Gespräch einen formelleren Charakter als es nötig wäre. Der Fall Mündler/Ortlieb ist ein Beispiel dafür, dass diese Idee von den Medianten selbst unterlaufen wird und die juristische Verfahrensweise von ihnen eingefordert wird.²⁶⁰

²⁶⁰ Vergleiche den so genannten „Bauwagen-Fall“, der in *Tränkle* (2003) geschildert wird.

Abschließend lässt sich folgende These formulieren: Unter der Bedingung, dass

- die Konfliktgeschichte von den Beteiligten als komplex wahrgenommen wird und ausufernd dargestellt wird,
- eine querulatorische Lust am Konflikt herrscht,
- ein Geltungsbedürfnis beider Parteien besteht, von der Justiz ernst genommen zu werden,
- Misstrauen gehegt wird, das permanente Vertrauensarbeit erforderlich macht,
- die Beteiligten sich an der justitiellen Verfahrenslogik orientieren und damit einer Bearbeitung des Konflikts auf persönlicher, informeller Ebene nicht zugänglich sind und
- der Konflikt weit größere Dimensionen hat, als im Setting eines TOA bearbeitbar ist,

wird die Herstellung einer bearbeitbaren Problemdefinition erschwert oder verhindert (*Konsequenz.*).

5.3 Médiation pénale in einer Maison de Justice et du Droit

5.3.1 Kontextanalyse: Arbeitsbedingungen und -konzeption der Mediatorin

Vor dem Einstieg in die Auswertung muss an dieser Stelle die Datenbasis problematisiert werden: Zwar verlief das Interview mit der Mediatorin der Maison de Justice et du Droit (MJD), Madame Dupont, vordergründig kooperativ und freundlich, aber auch etwas gezwungen. Die Mediatorin ließ sich nicht in die Karten schauen, sondern gab Antworten, die das Idealbild der Mediation reproduzieren. Vor allem Fragen zur Kooperationsstruktur zwischen ihrer Institution und der Justiz wurden oberflächlich abgehandelt und es konnten ihr keine selbstreflexiven Problematisierungen entlockt werden. So war im Interview kaum mehr zu erfahren, als aus den ausliegenden Informationsbroschüren hervorgeht. Das mangelnde Arbeitsbündnis zwischen Interviewter und Interviewerin kann viele Gründe haben: Es könnte die Zurückhaltung einer Französin gegenüber einer Deutschen sein oder die Abwehrhaltung einer Praktikerin, die der Wissenschaftlerin den Blick über die Schulter verwehrt. Eine weitere Erklärung könnte sein, dass der Feldzugang aus rechtlichen Gründen „von oben“ vorgenommen wurde, das heißt die Bewilligung der Untersuchung formell über die Staatsanwaltschaft eingeholt werden musste und die Mediatorin von ihrem Dienstherrn die Anweisung bekam, sich für die Untersu-

In diesem Fall lehnte ein Beteiligter es ab, selbstverantwortlich eine Schmerzensgeldforderung zu formulieren, sondern bestand auf anwaltlicher Rechtsberatung.

chung zur Verfügung zu stellen. Möglicherweise war auch der Interview-Zeitpunkt unglücklich gewählt, das heißt zu Beginn der recht kurzen Erhebungsphase, zu der sich Interviewerin und Interviewte noch kaum kannten. Auf der Meta-Ebene hat das missglückte Interview aber dennoch interpretativen Gehalt: Denn die Mediatorin legte der Interviewerin gegenüber dieselbe mit Freundlichkeit gepaarte Unnahbarkeit und Sachlichkeit an den Tag wie gegenüber den Medianten. Das unterscheidet ihren Durchführungsstil ganz wesentlich von dem, was in den anderen bislang untersuchten Institutionen beobachtet werden konnte. Wegen des fragwürdigen Aussagegehalts des Interviews, werden zunächst nur objektive Daten zur Beschreibung der Durchführungspraxis (Kapitel 5.3.1.1) herangezogen. Die übrigen Aussagen im Interview werden unter einer speziellen methodologischen Perspektive ausgewertet: Wie nützt die Mediatorin das Interview, um die Verfahrenskonzeption und sich selbst in ihrer Rolle der Interviewerin gegenüber darzustellen (Kapitel 5.3.1.2)? Da die benötigten Informationen über die Durchführungspraxis nicht im Interview gewonnen werden konnten, spielen Beobachtungsdaten eine wichtige Rolle (Kapitel 5.3.1.3).

5.3.1.1 Der institutionelle Rahmen

Zunächst seien einige Kontextangaben gemacht, um die Durchführung in dieser Institution im Gesamtspektrum der französischen Mediation in Strafsachen situieren zu können. Der institutionelle Rahmen ist eine Maison de Justice et du Droit (MJD), die vom französischen Justizministerium getragen wird. Die „*médiation pénale*“ gehört neben dem vom Jugendrichter durchgeführten „*rappel à la loi*“ zu den Maßnahmen, mit denen das Konzept der „*justice de proximité*“ implementiert wurde. Die Mediatorin, Madame Dupont, ist nicht direkt bei der MJD, sondern bei einer Institution angestellt, die im Auftrag der Justiz sozialpädagogische Tätigkeiten durchführt (*contrôle judiciaire socio-éducatif, enquêtes de personnalité, enquêtes sociales, expertises psychologiques*). Madame Dupont deckt dieses gesamte Tätigkeitsspektrum ab und widmet der „*médiation pénale*“ nur einen Nachmittag pro Woche. Sie hat eine Ausbildung zur „*assistante sociale*“ und eine Zusatzausbildung zur Familienmediatorin absolviert. Ihr Auftrag lautet, möglichst viele Fälle in kurzer Zeit zu erledigen und der Justiz vor allem dadurch Arbeit abzunehmen, dass sie mit der Mediation eine Entscheidungsgrundlage für das Strafverfahren liefert; das Ergebnis oder die Qualität des Prozesses ist dabei zweitrangig. Zwar ist ein Erfolg, bestehend aus einer Vereinbarung zwischen Opfer und Täter, durchaus wünschenswert, aber nicht um jeden Preis nötig: « *ils n'ont pas d'attente de réussite nécessairement d'une médiation. ils sont intéressés par le traitement. c'est-à-dire que (-) bon, quand le dossier revient, bon, on classe ou on poursuit. donc, euh, je veux dire, ce qui les intéresse, c'est de voir comment ça s'est passé et le traitement le plus adapté. (...) hein, donc euh, bon si ça réussit tant mieux, mais à la limite ça les*

intéresse aussi de savoir, quand ça réussit pas, qu'il est intéressant de poursuivre pour telle et telle raison. » (Z. 1090-1104).

Dementsprechend scheinen Erfolgsbilanzen keine große Rolle zu spielen und Erfolgsdruck durch die zuweisenden Justizinstanzen scheint kein Thema für Madame Dupont zu sein – obwohl eine Abhängigkeit hinsichtlich der Finanzierung und der Auftragslage durchaus gegeben ist: « oui, on travaille pour les magistrats. s'ils décidaient qu'il n'y a plus de médiation (lachen), il n'y a plus de raison d'être pour les médiateurs. » (Z. 1113-1117).

Möglicherweise wird das dadurch aufgefangen, dass die „médiation pénale“ für Madame Dupont nur ein Tätigkeitsbereich unter vielen ist, sie also nicht darauf angewiesen ist. Für die Authentizität der Aussage, dass Erfolgsdruck keine große Rolle spielt, spricht die Tatsache, dass es keinen Tätigkeitsbericht gibt, denn es kann wohl angenommen werden, dass eine Institution, die ihre Effektivität Dritten gegenüber unter Beweis stellen muss, Buch führt über die geleistete Arbeit, um Erfolge ausweisen zu können. Jedenfalls können wegen des fehlenden Tätigkeitsberichtes auch keine verlässlichen Angaben über das Fallaufkommen gemacht werden können. Unter den Fällen, die während der Feldphase beobachtet werden konnten, waren eine „non-représentation d'enfant“ zwischen Elternteilen, eine Körperverletzung infolge eines Streits um einen Parkplatz und eine Bedrohung einer jungen Frau, die Avancen eines Verehrers abwies. Die MJD liegt am Rande eines großstädtischen Ballungsgebietes in einer eher deprivierten Wohngegend, die für ihre hohe Kriminalitätsrate bekannt ist. Nach Madame Duponts Einschätzung gehört Gewalt hier zum Alltag; sie treffe häufig auf Medianten, die kein Unrechtsbewusstsein haben, sondern erstaunt darüber sind, dass sich die Justiz in ihr „règlement de compte“ einmischt.

5.3.1.2 Rollen- und Verfahrenskonzeption der Mediatorin

Welches professionelle Selbstbild und welche Konzeption der „médiation pénale“ präsentiert Madame Dupont im Interview, welchen Anspruch stellt sie an ihre Arbeit? Sie stellt die Grundidee der Mediation, dass es um einen Konflikt geht, der durch die Beteiligten selbst gelöst wird, in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Die persönliche Begegnung zwischen den Kontrahenten hat für sie Selbstwert: « pour moi le but de la médiation, c'est que les gens se rencontrent » (Z. 499). Die Bedeutung des Ausgleichsgesprächs wächst für sie mit der Art eines Konflikts: Sie unterscheidet zwischen Konflikten mit interpersoneller Dimension, die eine persönliche Begegnung erfordern, und Konflikten, die mit einer reinen Wiedergutmachung zu bereinigen sind. In Fällen, in denen eine soziale Beziehung besteht, vor allem in der „médiation pénale familiale“, sei eine persönliche Begegnung unverzichtbar. Ziel sei es, in diesen Begegnungen eine Konfliktlösung durch Kommunikation zu erreichen, um eine Verbesserung der Be-

ziehung zwischen den Kontrahenten zu ermöglichen: « je pense que le rôle c'est de (--) ben d'essayer de faire passer la communication entre deux parties, en étant le plus neutre possible et (--) à l'écoute de l'un et de l'autre (...) en fait d'essayer de faire coexister quelques fois deux vérités (...) aider à ce que la communication fonctionne et puis, et puis aussi être (--) quand même être à l'écoute de ce qui s'est passé pour l'un et pour l'autre parce que souvent ils ont quand même des choses (---) c'est assez lourd, bon ils sont plus au moins impressionnés d'être en médiation, mais on a beaucoup de gens qui n'ont jamais eu affaire à la justice, qui arrivent là avec toutes leurs émotions (-) donc essayer déjà que tout ça se pose un petit peu et ensuite qu'ils tendent vers une amélioration des relations ou vers une réparation. » (Z. 1443-1481).

Der vorstehende Ausschnitt aus dem Interview enthält in komprimierter Form eine umfassende Mediationslehre: Erstens die interpersonelle Kommunikation, die durch Wiederholungen und die prominente Positionierung in der obigen Aufzählung von Verfahrenskriterien relevant gesetzt wird. Zweitens wird die Neutralität als Rollenerwartung definiert. Drittens wird abgehoben auf eine „weiche“ Gestaltung der Gespräche, die am persönlichen Befinden der Medianten orientiert ist: ihnen ein offenes Ohr zu schenken, ihre subjektiven Sichtweisen gelten zu lassen und Raum zu lassen für Emotionen. Viertens wird die Verbesserung der interpersonellen Beziehungen als Ziel genannt. Die Wiedergutmachung – hier im materiellen Sinne gemeint – wird erst zum Schluss genannt, scheint also nachrangige Bedeutung zu haben. Die „réparation“ soll sich nach den Bedürfnissen des Opfers richten, auch wenn es sich um rein finanzielle Interessen handelt: „C'est à la victime de définir ce qu'elle attend de la médiation. » (487f.).

Die Mediatorin teilt die berufstypische Auffassung, nicht zuständig zu sein für die Konfliktlösung, sondern nur für die Bereitstellung des äußeren Rahmens: « et bien souvent c'est vrai les gens nous sollicitent en disant (-) mais dites-moi ce qu'il faut que je demande, enfin surtout dans l'entretien préalable (-) mais qu'est-ce que vous attendez de la médiation ? ben, je ne sais pas, vous allez me le dire. alors je lui dis (-) ah non=non, je ne vais pas vous le dire. (lachen) de toute façon je n'interviens pas dans le (--) dans le conflit. » (Z. 955-965).

Haben Medianten keine Vorstellung darüber, was in dieser Situation legitimerweise gefordert werden kann beziehungsweise akzeptiert werden muss, lehnt Ma-

dame Dupont es explizit ab (und verhält sich dabei rollenkonform), ihnen bei der Konfliktlösung zu helfen.

Als Zwischenfazit lässt sich formulieren, dass das, was die Mediatorin der MJD im Interview als Konzept des Verfahrens und ihrer Rolle präsentiert, kongruent ist sowohl mit der professionellen Haltung der anderen Mediatoren in Deutschland und Frankreich als auch mit der Darstellung in der Literatur. Alle Befragten sind damit in etwa demselben professionellen Anspruch verpflichtet.

5.3.1.3.,„Justiznaher“ Durchführungsstil (Beobachtungsdaten)

Das Interview, das aufgrund der Erhebungssituation einen fragwürdigen und nicht sehr ergiebigen Aussagegehalt hat, wird nun ergänzt durch die nachfolgenden Beobachtungen, die während der Feldphase notiert wurden und deren gemeinsames Element darin besteht, dass sie die Durchführungspraxis in der MJD als „justiznah“ beziehungsweise einen justitiellen Stil imitierend charakterisieren:

- Wegen der hohen Zahl der zu erledigenden Fälle und der Einzelfallbezahlung müssen die personellen Ressourcen effektiv eingesetzt werden mit der Konsequenz, dass nicht im Binom gearbeitet werden kann, obwohl eine qualifizierte Kollegin zur Verfügung stünde. Madame Dupont praktiziert eine vergleichsweise schnelle Falldurchführung, ohne persönlich in Konflikt mit ihrem professionellen Anspruch zu geraten. An dem Nachmittag, der pro Woche dafür reserviert ist, terminiert sie vier bis fünf komplette Mediationen im Halbstunden-Takt. Der nachfolgend analysierte Fall (vergleiche Kapitel 5.3.2) beispielsweise wurde mit getrennten Erstgesprächen und einem gemeinsamen Ausgleichsgespräch in insgesamt 32 Minuten abgewickelt.²⁶¹
- Madame Dupont händigte der Beobachterin eine kleine Broschüre über die Arbeit der MJD aus, in der auch die „*médiation pénale*“ geschildert wird. Auf meine Frage, ob sie die Druckschrift dem Anschreiben an die Medianten beilege, um sie über das Verfahren zu informieren, reagierte sie irritiert, fast entrüstet: « *Ils sont convoqués, on ne leur donne pas d'info ! C'est la justice ici !* », die Broschüre sei nur für Richter und Staatsanwälte gedacht. Madame Dupont verortet ihre Arbeit also im justitiellen Kontext – und dies bedeutet, sich nicht nach eventuellen Informationsbedürfnissen der Medianten zu richten.
- Bezeichnend ist auch die Semantik des Verbes „*convoquer*“ beziehungsweise des Substantivs „*convocation*“: Eine solche lässt Madame Dupont den Beteiligten zukommen, um ihnen Ort und Termin der Mediation mitzuteilen. „*Convocation*“ hat die Bedeutung einer Einbestellung oder Vorladung; der Terminus

²⁶¹ Diese vergleichsweise lichtgeschwindartige Durchführungspraxis entspricht dem Konzept der „*justice de proximité*“ und scheint durchaus typisch zu sein für MJDs, wie die Untersuchungen von *Wyvekens* (1995, 1997) zeigen.

wird im Französischen auch bei Angeklagten verwendet, die zur Gerichtsverhandlung vorgeladen werden. Rein semantisch deutet das auf einen Zwangscharakter hin, die Maßgabe der Freiwilligkeit ist in dieser Terminologie jedenfalls nicht enthalten.²⁶²

- An der Empfangstheke der MJD wird der Name jedes Besuchers notiert, bevor er in den Warteraum gebeten wird. Dort sitzt ein Sicherheitsbeamter in Uniform, der nichts weiter unternimmt als polizeiliche Präsenz zu demonstrieren. Opfer- und Täter-Partei werden gleichzeitig einbestellt, so dass sie sich im Warteraum begegnen. Madame Dupont ruft, die Akte in der Hand, die Wartenden auf und überzeugt sich noch im Stehen von der Übereinstimmung ihrer Namen mit denen der Akte. Dann bittet sie in der Regel zuerst das Opfer zum Gespräch, während der Täter zurückbleibt. Madame Duponts Büro ist möbliert mit einem Schreibtisch, der in der Raummitte steht, und einer gemütlichen Sitzecke. Diese ist reserviert für reine Familienmediationen, während sie zur Durchführung der „médiation pénale“ hinter ihrem Schreibtisch Platz nimmt. Dies kommentiert sie der Beobachterin gegenüber mit den Worten: „c’est quand même un cadre judiciaire“. Auf dem Schreibtisch steht neben Büroutensilien auch ein hoher Stapel von zu bearbeitenden Akten. Die Mediatorin wirkt wie eine Oberärztin oder wie eine Staatsanwältin: distinktiert, aber nicht streng, eine freundlich-sachliche Autorität verstrahlend.
- Madame Dupont macht im Gegensatz zu den Mediatoren anderer Institutionen keinerlei Aufhebens um das Ansinnen, die Gespräche für wissenschaftliche Zwecke aufzuzeichnen, sondern stellt die Beobachterin kurz und bündig vor: « voilà mademoiselle qui fait une thèse sur la médiation pénale et qui voudrait enregistrer la séance de médiation si ça ne vous gêne pas », worauf die Gefragten stets gleichgültig-bejahend nicken.
- Die Beteiligung von Anwälten an den Mediationsgesprächen ist hier selbstverständlich, auch dann, wenn nur eine Partei anwaltlich vertreten wird. Ihre Funktion liegt vor allem darin, ihre Mandanten in der Höhe der (zu zahlenden beziehungsweise zu fordernden) Wiedergutmachung zu beraten.

Fazit: Der Durchführungsstil der Mediatorin der MJD lässt sich nach den genannten Elementen als „justiznah“ oder auch „justizimitierend“ charakterisieren. Die sachlich-rationelle Erledigungsweise kontrastiert auffallend mit dem bisher in den anderen Institutionen Beobachteten. Der justitielle Rahmen wird dinglich-symbolisch repräsentiert: durch die Aktenstapel, den Sicherheitsbeamten und den Schreibtisch. Dass Madame Dupont diesen bewusst als Distanzierungsmittel benutzt, um ihren Hoheitsbereich abzustecken, zeigt neben der Äußerung „c’est quand même un cadre judiciaire“ auch die Abgrenzung von der Famili-

²⁶² Dies kontrastiert mit den Gepflogenheiten der justizfernen Mediationsinstitutionen, die in der Regel von „Einladung“ sprechen.

enmediation, die sie in der gemütlichen Sitzecke abhält.²⁶³ Darüber hinaus wird in der MJD der justitielle Rahmen sprachlich repräsentiert („convocation“).

Es ist nicht nur die Mediatorin, die mit ihrer Durchführungspraxis einen justiznahen Stil erzeugt, sondern es konnten auch mehrere Fälle beobachtet werden, in denen die Medianten selbst auf der justitiellen Verfahrenslogik beharren. Dass Täter oder Opfer an einem Mediationsverfahren teilnehmen, ist der Beobachtung nach kein Indiz dafür, dass sie deren Ideen teilen oder sich mit dem Konfliktgegner aussöhnen wollen. Im Gegenteil, es kommt nicht selten vor, dass ein Tätigwerden der Justiz verlangt wird. So beispielsweise in einem Fall, in dem es um eine Körperverletzung ging. Der Geschädigte, nennen wir ihn Monsieur Broissand, ist Opfer einer Gas-Attacke infolge eines Streits um einen Parkplatz geworden. Er beteuert, noch nie Probleme mit der Polizei gehabt zu haben, aber den Täter angezeigt zu haben, um ihm sein Verhalten als inakzeptabel vorzuführen. Die Tatsache, dass jemand eine Gaspistole im Auto mit sich führe, finde er alarmierend. Von der Mediatorin nach seinen Interessen gefragt, was denn nun in der Mediation passieren solle, antwortete er, das wisse er auch nicht, eben das, was die Justiz normalerweise tue, der Täter solle die Konsequenzen spüren. Er sei bereit, seine durch das Gas verursachten Augenschmerzen zu vergessen, denn es gehe ihm um Normverdeutlichung, nicht um Rache.

Dieser Fall ist ein Beispiel dafür, dass Interessen mit in die Mediation gebracht werden, die eigentlich ins Strafverfahren gehören. Hier stimmen die Eingangsvoraussetzungen nicht: Die Teilnahmemotive sind interessenorientiert, nicht konsensorientiert. Die Mediatorin kann sich dieser Interessen jedoch nicht annehmen, denn Bestrafungswünsche konterkarieren nicht nur die Verfahrenskonzeption der Mediation, sondern übersteigen auch ihre Befugnisse. In interaktiver Hinsicht bedeutet das für die Mediatorin die anspruchsvolle Aufgabe, die Beteiligten auf das Mediationsverfahren zu orientieren, das heißt ihre Interessen auf die Konsensorientierung hin auszurichten. Ob ihr dies gelingt, schildert der nachfolgende Fall.

5.3.2 Interaktionsanalyse: „Streit auf dem Boule-Platz“²⁶⁴

Im „Streit auf dem Boule-Platz“ geht es um eine Körperverletzung, die Monsieur Mallet, ein Mitdreißigjähriger, einem jungen Mann von etwa 18 Jahren zugefügt hat, Monsieur Lepière. Streitauslösend war ein Zwischenfall zwischen der Mutter des Monsieur Mallet und Monsieur Lepière, der mit seinen Freunden nahe eines Boule-Platzes Fußball spielte. Madame Mallet untersagte den jungen Leuten das

²⁶³ Zum Vergleich: Die Gespräche in allen anderen untersuchten Einrichtungen finden an einem runden Tisch statt, der verfahrensmäßige Gleichberechtigung symbolisiert.

²⁶⁴ Personeninventar: D = die Mediatorin, Madame Dupont; ML = der Geschädigte, Monsieur Lepière, Fr = frère, der Bruder des Geschädigten; MM = der Beschuldigte, Monsieur Mallet.

Spiel, worauf es zu einem Wortgefecht kam. Als sich ihr Sohn, der an einem nachbarschaftlichen Boule-Wettkampf („pétanque“) teilnahm, einmischte, eskalierte der Streit und endete in einem Nasenbeinbruch, den Monsieur Mallet dem Jüngeren zufügte.

Erwähnenswert ist die verhältnismäßig zeitsparende Durchführung: Dem Opfer-Erstgespräch wurden knappe 8 Minuten, dem Täter-Erstgespräch knappe 3 Minuten und dem sich daran anschließenden gemeinsamen Gespräch 19 Minuten gewidmet. In der Praxis der MJD stellt dies keine Besonderheit dar, bildet allerdings im Vergleich zu anderen Institutionen einen auffallenden Kontrast.

5.3.2.1 Opfer-Erstgespräch mit den Brüdern Lepière

Deskription des Opfer-Erstgesprächs

Die Mediatorin überzeugt sich im Wartesaal der MJD davon, dass beide Parteien anwesend sind und bittet dann das Opfer zum Gespräch, während der Täter im Wartesaal bleibt. Das Opfer, ein sehr unsicher und schüchtern wirkender junger Mann, wird von seinem älteren Bruder begleitet. Das Transkript setzt ein, als beide am Schreibtisch der Mediatorin Platz genommen haben.

001 D vous êtes bien monsieur lepière
 002 ML oui
 003
 004 D et vous habitez cinq, rue du x, à y-ville
 005 téléphone (liest zahlen vor).
 006 ML oui oui
 007
 008 D votre profession, s'il vous plaît
 009 ML électricien. je
 010 travaille en alternance. je fais des études.
 011
 012 D (4, schreibt). bien <<schnell> donc nous sommes en
 013 médiation pénale parce vous avez déposé plainte
 014 contre monsieur mallet. vous avez été entendu par
 015 les services de police, la plainte a été transmise
 016 au parquet, le procureur envoie cette affaire en
 017 médiation pénale pour essayer de trouver une
 018 solution amiable eu ::h donc le le motif retenue ce

019 sont des violences avec une incapacité inférieure à
020 huit jours, c'est ça ? > attendez, supérieure à huit
021 jours, ça fait combien ?
022 ML () ça fait huit
023
024 D d'accord (4, schreibt) Eu ::h quelque soit l'issue
025 de cette médiation je renvoi un rapport au procureur
026 qui décide ensuite soit de classer l'affaire soit de
027 l'envoyer en jugement
028 ML (nickt)
029 D hm (verständnissichernd)
030 eu:::h je trouve d'abord- (-) alors vous êtes
031 accompagné de monsieur ?
032 Fr lepière
033
034 D (3, schreibt) et vous êtes eh ::
035 Fr son frère
036
037 D son frère, d'accord (3, schreibt). bien, tout
038 d'abord, depuis les faits << beiläufiger Tonfall,
039 leiser werdend > est-ce qu'il y a eu de nouveau::x
040 incidences ou : est-ce que vous avez entendu :
041 parler de ce monsieur ou :: >
042 ML non, simplement quelques
043 réflexions que j'ai ()
044 D vous vous êtes revus ?
045
046 ML non, mais je vais souvent au :: dans la foot où
047 s'est [passé] la :: (--)
048 D [hm] oui=oui (Hörersignal)
049
050 ML il y a souvent sa mère et j'ai droit à des
051 réflexions [()]
052 D [hm de] quels
053
054 ML a :h il vient me casser, il joue au foot, voilà

055 mais je réponds pas, je :: [je] vis ma vie
056 D [hm] vous avez
057 réfléchi à ce que vou:::s attendiez de cette
058 médiation, où est-ce que vous en êtes, qu'est-ce que
059 vous souhaitez
060 ML <<leise > dommages et intérêts >
061
062 D hm (Hörersignal) vous ave::z une idée ou: ?
063
064 ML <<leise> ben, non > << noch leiser <mais >
065
066 Fr si je peux me permettre, tout d'abord un dé: des
067 dédommagements financiers, ensuite un ::e peine, une
068 peine avec sursis
069 D hm
070 Fr parce qu'on sait jamais (--)
071 s'il ne peut pas se contrôler ::r une fois (-) on ne
072 sait jamais s'il ne peut pas se contrôler une
073 deuxième fois e ::t ça fera peut-être que cette
074 personne arrive à :: ()
075 D hm (Hörersignal)
076
077 Fr donc c'est arrivé UNE fois et ça serait dommage que
078 ça (-) si c'est une honnête personne, quoi et que
079
080 D alors, si vous voulez, eu :::h, bon. quand une
081 plainte arrive le : le procureur peut décider soit
082 d'envoyer eu :h l'affaire en jugement soit de la
083 classer soit de l'envoyer en médiation. {hm}
084 e:h en :: schématisant. si toutefois vous aviez été
085 dans le cadre d'un jugement, e:h le, c'est le: la
086 société qui inflige une peine {hm} à une personne
087 qui a commis un délit, une infraction. e:h là, on
088 est dans le cadre e : de la médiation c'est-à-dire
089 d'un accord amiable et de la réparation. {hm} c'est-

090 à-dire que, bon, je vous reçois en premier, on vous
091 demande quel est votre votre attente par rapport à
092 la médiation e:h en sachant que de toute façon la
093 médiation ne:: euh prend en compte la victime e:t
094 tente d'abord des réparations {hm} mais qu'on n'est
095 pas dans le cadre d'une peine
096 Fr d'accord
097 D une peine
098 c'est le cadre du jugement. alors, vous n'êtes pas
099 tenu de d'accepter la médiation ? vous pouvez
100 demander à ce que cette affaire passe en jugement
101 étant entendu que c'est seulement la::
102 l'appréciation du procureur qui décide ensuite si
103 effectivement cette affaire e:h doit aller en
104 jugement ou non. hein ? {hm} mais si vous voulez bon
105 c'e::, enfin, vous ne [sortirez pas d'ici] en disant
106 Fr [()]
107
108 D il y a une peine et puis une réparation. on ne
109 parle ici que de réparation. la réparation étant le
110 fruit d'un accord donc entre une personne citée
111 comme auteur et vous cité comme victime.
112
113 Fr hm [c'est mon frère]
114 D [alors que dans le cadre] d'un procès on juge
115 une personne, on lui inflige une peine et ensuite
116 vous vous portez partie civile et la: la réparation
117 est un deuxième euh un deuxième temps. le but d'un
118 procès n'est pas d'apporter réparation, enfin, en
119 priorité, hein ? voilà. (4'30)

Die Mediatorin beginnt in sehr sachlichem Tonfall damit, die Personalien festzustellen (Z. 1-9): Person, Wohnort, Telefonnummer und Beruf. Sie etabliert damit eine asymmetrische Beziehung: Erstens, indem sie die Fragen stellt und den Interaktanten erfolgreich in die Rolle desjenigen bringt, der zu antworten hat, zweitens,

indem sie sich selbst nicht vorstellt, somit sich als Person ausblendet (übrigens auch bei der Begrüßung im Wartesaal). Monsieur Lepière beantwortet die Fragen ebenso, wie sie gestellt werden, knapp und sachlich, und erkennt damit an, dass die Gesprächsführung bei der Mediatorin liegt. Erst nach diesem formalen Prolog beginnt die Mediatorin das eigentliche Gespräch: « donc nous sommes en médiation pénale » (Z. 12f.). Das Gespräch wird hiermit explizit und ohne Umschweife als das gerahmt, was es ist: eine Mediation in strafrechtlichem Rahmen. Die Mediatorin rekapituliert die Ereignisse, die zum Zustandekommen des heutigen Gesprächs geführt haben: „parce vous avez déposé plainte contre monsieur mallet. vous avez été entendu par les services de police, la plainte a été transmise au parquet, le procureur envoie cette affaire en médiation pénale » (Z. 13f.). Das Zustandekommen der „médiation pénale“ wird kausal auf eine Ereigniskette zugerechnet, an deren Anfang das Opfer und seine Anzeige stehen, worauf es polizeilich verhört wurde, die Akte zur Staatsanwaltschaft überstellt wurde und schließlich die Zuweisung zur Mediation erfolgte. Gleichzeitig wird die gegnerische Partei namentlich eingeführt. Bei dieser Rekapitulation der Ereignisse nimmt die Sprecherin die Perspektive der Justiz ein, indem sie den Weg der Anzeige durch die Institution schildert. Anschließend erläutert sie das Verfahrensziel: « pour essayer de trouver une solution amiable » (Z. 17f.). Das Verb „essayer“ evoziert die Möglichkeit des Scheiterns, der Ausgang des Verfahrens wird also offen gehalten. Mit der „gütlichen Lösung“ bewegt sie sich kurzfristig im mediationstypischen Sprachspiel, nimmt aber sofort im Anschluss in den Zeilen 18 bis 21 den formaljuristischen Jargon wieder auf, indem sie die Richtigkeit einer in der Akte vermerkten Formalie, die Tatfolgen, abprüft.

Nun fährt sie mit der Erläuterung des Verfahrensmodus fort: « quelque soit l'issue de cette médiation je renvoi un rapport au procureur qui décide ensuite soit de classer l'affaire soit de l'envoyer en jugement » (Z. 24f.). An dieser Stelle führt sie zum ersten Mal sich selbst ein und zwar als jemanden, der einen Bericht schreibt an den Staatsanwalt. Sie stellt klar, dass ihm die Entscheidungshoheit obliegt und projiziert dafür zwei Möglichkeiten: Einstellung oder weitere Strafverfolgung.

Erst jetzt bezieht die Mediatorin die dritte anwesende Person ins Gespräch mit ein: « eu:::h je trouve d'abord- (-) alors vous êtes accompagné de monsieur ? » (Z. 30f.). Der dritte Interaktant wird nicht direkt angesprochen, sondern sie stellt an das Opfer die Frage, in wessen Begleitung es sich befinde. Dafür bricht sie den zuvor begonnenen Satz ab; das heißt sie hatte nicht vor, ihn explizit mit einzubeziehen, sondern merkt an dieser Stelle, dass die Formalia noch nicht stimmen und sie die Identität des dritten Interaktanten noch prüfen und in der Akte notieren muss. Festzuhalten ist, dass sie in ihrer Gesprächsführung nicht von dem ausgeht, was sie vorfindet, nämlich zwei junge Männer, die beide als Gesprächspartner zur Verfügung stehen, sondern ihr Bezugspunkt ist die

Akte, und in dieser gibt es auf der Opfer-Seite einen Protagonisten, nicht zwei. Da sie sich an dieser Akten-Realität orientiert, beginnt sie das Gespräch als dyadisches und erweitert es erst an dieser Stelle zu einem triadischen. Die staatsanwaltliche Akte, in der die Antworten des Geschädigten abgeprüft beziehungsweise notiert werden, spielt die heimliche Hauptrolle in dieser Eingangssequenz.

Die Feinanalyse springt zur Zeile 66, wo der Bruder sich aktiv in das Gespräch einbringt, als es um die Erwartungen und Interessen des Opfers geht: « si je peux me permettre, tout d'abord un dé: des dédommagements financiers, ensuite un ::e peine, une peine avec sursis ». Nach der formellen Entschuldigung dafür, dass er anstelle des eigentlich Angesprochenen das Wort ergreift, stellt er zwei Forderungen, die eine finanzielle Entschädigung und eine Strafe umfassen, wobei er ganz bestimmte Vorstellungen über die Art der Strafe hat; sie soll nämlich zur Bewährung ausgesetzt werden. In den Zeilen 77ff. liefert er eine Begründung für diese Forderung, die er mit einer laienhaften kriminologischen Täter-Phänomenologie unterlegt (da es sich womöglich um einen Erst-Täter handelt, soll ihm eine Chance gegeben werden). Die Mediatorin geht auf seinen Vorschlag, den Täter zu schonen, nicht ein, sondern macht etwas ganz anderes: In einer verhältnismäßig langen „turn“-Einheit, nämlich von Z. 80 bis 95, korrigiert sie seine Vorstellungen darüber, dass hier eine Strafforderung gestellt werden könne. Zu diesem Zweck macht sie einen Gegensatz auf zwischen den beiden Verfahrensweisen: Gerichtsverfahren/Strafe auf der einen Seite und Mediation/Wiedergutmachung auf der anderen. Im Einzelnen setzt sie ihm zunächst die strafjustitielle Behandlung einer Anzeige und die Möglichkeiten staatsanwaltlicher Entscheidungen auseinander (Z. 81-84). Dann entwirft sie fiktiv das Szenario, dass die Anzeige des Monsieur Lepière ausschließlich strafjustitiell behandelt worden wäre, und verdeutlicht, dass es in diesem Fall an der Gesellschaft wäre, eine Strafe zu verhängen (Z. 84-87). Mit dieser indirekt formulierten Erklärung drückt sie sehr geschickt aus, dass es nicht in der Macht ihres Gesprächspartners steht, eine Strafe zu fordern oder zu verhängen. Vom justitiellen Rahmen grenzt sie dann die Mediation ab, in der es um eine gütliche Einigung (« accord amiable », Z. 89) sowie um eine Wiedergutmachung am Opfer gehe. Sie räumt seine Vorstellungen aus, dass er beides, Strafe und Wiedergutmachung, in diesem Gespräch erreichen könne: « vous ne [sortirez pas d'ici] en disant il (...) y a une peine et puis une réparation. On ne parle ici que de réparation. » (Z. 105ff.). Es folgt eine Wiederholungsschleife, in der sie präzisiert, dass im Rahmen eines Gerichtsprozesses eine Strafe verhängt wird und es nicht primär um Wiedergutmachung gehe: « [alors que dans le cadre] (...) d'un procès on juge une personne, on lui inflige une peine et ensuite vous vous portez partie civile et la: la réparation est un deuxième euh un deuxième temps. Le but d'un procès n'est pas d'apporter réparation,

478 qu' en fait on peut se faire viser quoi qu'il
479 arrive, quoi
480 D <<bestimmt, lauter> attendez, je n'ai
481 pas dit du tout que le proc-
482
483 D [non=non, non=non]
484 Fr [non=non c'est pas par rapport à vous que]
485
486 D ce que je veux dire c'est que le procureur eu ::h,
487 s'y a pas d'accord, en générale, c'est poursuivi
488
489 Fr oui, d'accord
490 sauf à dire [qu::e il y a un élément]
491 Fr les [chances que ça soi::t]
492
493 D il y a en élément qui fasse qu'il estime que ça n-
494 ça ne va pas être poursuivi (-) mai ::s, bon (--)
495
496 Fr alors, effectivement, [il y a peu de chances que]
497 D [alors c'est vrai que ::]
498
499 Fr (2)mais en en gros << spöttisch> vous attendez
500 qu'on vous donne > eu ::h
501 D si vous, ben, si vous
502 voulez, est-ce que vous avez pu évaluer, vous, ce
503 que vous attendiez, vous parliez d'une réparation
504 financière en terme de réparation

Das vorangestellte Transkript setzt ein mit der Frage der Mediatorin, ob die Opfer-Partei eine Vorstellung über eine zu fordernde Wiedergutmachung habe, und kombiniert das mit der Frage nach der Teilnahmebereitschaft: « donc concrètement, est-ce que vous ave::z eu:h une idée de ce que vous souhaitez en terme de de réparation ? est-ce que vous êtes d'accord pour cette médiation ? » (Z. 451ff.). Das stellt die Gesprächspartner vor die Aufgabe, zwei völlig verschiedene Fragen beantworten zu müssen, worauf die beiden Brüder unterschiedlich reagieren. Das Opfer, Monsieur

Lepière entscheidet sich dafür, mit einem schüchtern gehauchten „oui“ (Z. 455) zu antworten, wobei offen bleibt, ob sich die Affirmation auf die letzte oder auf beide Fragen bezieht. Anstatt die Fragen zu beantworten, prüft sein Bruder die Gesprächsbedingungen und vergewissert sich, welche Auswirkung eine Teilnahme auf das Strafverfahren hat: « si à l'issue de la médiation, si nous on demande quelque chose et que la partie adverse refuse, c'est la part, après c'est au [procureur de (-)] c'est soit il classe l'affaire » (Z457ff.). Er projiziert als möglichen Verlauf der Mediation, dass eine von ihnen gestellte Forderung von der Gegenpartei nicht akzeptiert wird und der Staatsanwalt daraufhin über die Einstellung des Verfahrens entscheidet. Diese „turn“-Einheit ist grammatikalisch nicht abgeschlossen, da nur das erste Element der Entweder-oder-Konstruktion (soit... soit) formuliert wurde (die Verfahrenseinstellung); die Formulierung der zweiten Möglichkeit (Strafverfolgung) übernimmt die Mediatorin für ihn in Zeile 461. Diese Konstruktion enthält inhaltlich eine Unsicherheit, die sich auf den strafrechtlichen Ausgang des Verfahrens bezieht, da man abhängig ist von der Entscheidung des Staatsanwaltes. Der Bruder greift die erste Möglichkeit, die Verfahrenseinstellung, noch einmal auf und schlussfolgert, was das verfahrensmäßig für sie bedeuten würde: « et s'il classe l'affaire ça veut dire que c'est terminé, quoi, par rapport à [on ne peut plus faire appel ()] » (Z. 466ff.), das heißt die Rechtsmittel für sie als Opfer-Partei wären dann ausgeschöpft. Die Mediatorin entwirft eine Alternative, nämlich in diesem Fall einen Anwalt zu nehmen, die aber vom Interaktanten verworfen wird (Z. 473f.). Der Bruder reflektiert nun auf einer Meta-Ebene den zuvor rekapitulierten Verfahrensmodus: « c'est quand même franchement un peu bizarre, quoi, que ça se déroule comme ça, parce qu' en fait on peut se faire viser quoi qu'il arrive, quoi » (Z. 476f.). Dieses Statement kann als Kritik gegenüber dem Verfahren gelesen werden, die sich auf die Unsicherheit des Ausgangs und das Ausgeliefertsein an eine höhere Entscheidungsinstanz verstehen lässt. Die Mediatorin reagiert in Tonfall und Wortwahl energisch, indem sie eine Korrektur anzubringen versucht: « <<bestimmt, lauter> attendez, je n'ai pas dit du tout que le proc- » (Z. 480f.). Die Korrektur kann allerdings nicht zu Ende gebracht werden, weil der Gesprächspartner ihr ins Wort fällt, um klarzustellen, dass seine Kritik sich nicht auf ihre Person bezieht (« non=non c'est pas par rapport à vous que », Z.484).

Nach dieser Korrektursequenz erobert sich die Mediatorin das Wort zurück (« ce que je veux dire », Z. 486) und erläutert, was bezüglich des staatsanwaltschaftlichen Vorgehens normalerweise (« en générale », Z. 487) zu erwarten sei: Wird keine Einigung erzielt, so sei mit weiterer Strafverfolgung zu rechnen. Offenbar stellt das den Bruder zufrieden, denn dieser quittiert diese Erklärung mit einem « oui, d'accord » (Z. 489). Die Mediatorin schränkt allerdings ihre zuvor getroffene Aussage ein, indem sie abstrakt eine Ausnahme formu-

liert: « sauf à dire [qu ::e il y a un élément] » (Z. 490). Die Quintessenz der Aussage ab Z. 230f. ist, dass die Entscheidungshoheit über das Verfahren beim Staatsanwalt verbleibt. Der Gesprächspartner scheint damit eine Befürchtung bestätigt zu sehen, denn er zieht eine pessimistische Schlussfolgerung: « [alors, effectivement, il y a peu de chances que] » (Z. 496); die inhaltlich unbestimmt bleibt, so dass man nicht genau weiß, worauf sich die von ihm befürchteten geringen Chancen beziehen; möglicherweise auf eine Bestrafung des Täters oder die Verurteilung zur Zahlung von Schmerzensgeld. Im Folgenden wird der Mediatorin vom Gesprächspartner eine Erwartung unterstellt, wobei unklar bleibt, worauf sich diese bezieht: « << spöttisch> vous attendez qu'on vous donne > eu ::h (Z. 499f.) ». Festzuhalten bleibt die aufgrund des Tonfalls sarkastische Wirkung des konfrontativ vorgetragenen Redebeitrags. Die anschließenden Formulierungsprobleme der Mediatorin in Zeile 501f. (« si vous, ben, si vous voulez ») könnten darauf hinweisen, dass sie Zeit gewinnen muss, um zu überlegen, wie sie auf diesen spöttisch-sarkastischen Einwand reagiert. Sie entscheidet sich dafür, nicht weiter darauf einzugehen, sondern an etwas anzuknüpfen, das bereits gesagt wurde und inhaltlich unkritisch ist, die Forderung einer finanziellen Wiedergutmachung: « vous parliez d'une réparation financière en terme de réparation » (Z. 503f.).

Die Feinanalyse endet an dieser Stelle. Im weiteren Verlauf des Gesprächs konkretisiert der Bruder die Forderung: 4500 Euro erscheinen ihm für die Verletzungen als Ausgleich für die Verletzungen, die sein Bruder erlitten hat, angemessen. Die Höhe orientiere sich an dem, was er als Zuschauer in anderen Gerichtsverfahren habe beobachten können. Madame Dupont nimmt das mit einem „d'accord“ zur Kenntnis und notiert den Betrag in der Akte. Ihre Erklärung, dass eine Strafe im Rahmen der Mediation nicht ausgesprochen werden könne, wurde also akzeptiert und dementsprechend die Forderung auf das Schmerzensgeld reduziert. Daraufhin holt die Mediatorin die Erlaubnis ein, das Gespräch mit der Gegenpartei fortzusetzen und gemeinsam zu rekapitulieren, was geschehen ist. Abschließend begleitet sie das Opfer und seinen Bruder in den Wartesaal und bittet den Täter in ihr Büro.

Zusammenfassung des Opfer-Gesprächs

Die Rahmungsaktivitäten der Mediatorin in der Eingangspassage (Z. 1-29) des Opfer-Gesprächs weisen eine Charakteristik auf, die an ein Gerichtsverfahren erinnern, und können daher als „justizimitierend“ bezeichnet werden. Folgende Elemente sprechen dafür:

- Auf *Ebene der Interaktanten-Rollen* etabliert die Mediatorin eine asymmetrische Beziehung, wie sie auch zum Beispiel zwischen einem Richter und einem Zeugen herrscht. Das macht sie erstens durch die Frage-Antwort-Interaktion, zweitens durch ihre Rollenbeschreibung als Berichtschreiberin für den Staatsanwalt,

womit sie sich zu dessen langen Arm macht. Mit beiden Strategien gelingt es ihr, unangefochten die Gesprächsführung inne zu haben; die Interaktanten kommen nicht auf die Idee, diese anzuzweifeln, sondern fügen sich in die ihnen zgedachten Rollen der Antwortenden.

- Auf *dinglich-symbolischer Ebene* wird das unterstrichen erstens durch die Sitzordnung, die eine Barriere zwischen Mediatorin und Medianten schafft und symbolisch die Gesprächsführungsmacht der ersteren unterstreicht, zweitens durch die Akte, die im Vordergrund der Interaktion steht. Die Mediatorin orientiert sich an der Realität der Akte, nicht an den Befindlichkeiten der Interaktanten.
- Auf *sprachlicher Ebene* handelt es sich um einen Jargon, der formaljuristische Termini einstreut und durch sachliche Distanziertheit charakterisiert ist. Der Interaktionsstil ist gekennzeichnet durch Direktheit; ohne Umschweife führt die Mediatorin die gegnerische Partei ins Gespräch ein, klärt den Verfahrensmodus, thematisiert die juristische Einbettung und benennt den Anzeigesachverhalt.

Zwischenfazit: Was bedeutet es, ein Mediationsgespräch auf diese Weise zu beginnen? Zumindest in diesem „Prolog“ wird nicht die Person mit ihrer „Geschichte“ und ihren Befindlichkeiten fokussiert, sondern es geht zunächst um die Korrektheit formaler Daten. Der Mensch rückt angesichts der Formalia in den Hintergrund. Etwas überspitzt könnte man auch sagen: Die justitielle Verfahrenslöge ist präsent in Form der Akte. Das eröffnet einen Rahmen, der justizimitierende Wirkung hat und die Vorlage dafür liefert, dass die Medianten mit ihrem Bestrafungswunsch eine Forderung stellen, die eigentlich in einen gerichtlichen Kontext gehört, nicht in einen mediativen.

In der zweiten feinanalytisch ausgewerteten Passage wird die Berechtigung dieser Forderung ausgehandelt. Die Analyse zeigt, dass die Verfahrensvoraussetzungen und -bedingungen für die Opfer-Partei klärungsbedürftig sind. Die Erwartung, dass eine Strafe ausgesprochen wird und sich diese an den Wünschen der Opfer-Partei orientiert, muss von der Mediatorin enttäuscht werden. Der Bruder des Opfers missversteht das Mediationsverfahren als eines, das ihm die Möglichkeit gibt, selbst eine Strafe zu fordern und auch deren Umfang festzulegen. Das Gespräch kann nicht weitergehen, bevor die Mediatorin diese Vorstellungen ausgeräumt hat. Darüber hinaus legt die Strafforderung noch etwas anderes offen, nämlich dass die Opfer-Partei nicht etwa an der Mediation teilnimmt, weil sie an einer Konfliktaufarbeitung, ja noch nicht einmal an einer gütlichen Einigung mit dem Täter interessiert ist. Die Grundbedingung für eine Mediation, Konsensorientierung, ist hier nicht gegeben, vielmehr herrscht Interessenorientierung vor. Das Gespräch ist hier davon bedroht, zur Ersatz-Gerichtsverhandlung zu werden. Das liegt zum einen an den Vorstellungen, die sich die Opfer-Partei von einem Strafverfahren macht und die sie mit in die Mediation bringen, zum anderen liefert die Mediatorin dazu mit ihren justizimitierenden Rahmungsaktivitäten auch die Vorlage. Mit anderen Wor-

ten: Interessen werden mit ins Verfahren getragen, derer sich die Mediatorin aber nur teilweise annehmen kann; sie muss die Bestrafungswünsche ausklammern.

Der vorliegende Fall ist ein Beispiel dafür, dass umfangreiche interaktive Interventionen nötig sind, um die Gesprächsbedingungen zu klären (was legitime Forderungen sind, welche juristische Folgewirkung eine Teilnahme hat etc.). Von der Straftat, ihren Folgen oder vom Konfliktgegner ist kaum die Rede. Die Situation funktioniert nicht aus sich heraus, sondern muss in interaktiver Hinsicht erst mühsam vorbereitet und etabliert werden. Wie die dritte zur Feinanalyse herangezogene Passage (Z. 201-238) gezeigt hat, wird die Teilnahmeentscheidung für das Mediationsverfahren vor dem Hintergrund des ausgesetzten Strafverfahrens getroffen und ist das Ergebnis einer Entscheidung, bei der Chancen und Risiken abgewogen werden. Dass die Akteure prüfen, ob sie sich für das Strafverfahren etwas vergeben, wenn sie an einer Mediation teilnehmen, bedeutet, dass die Situation als riskant wahrgenommen wird. Um welche Alternativen geht es in dieser Entscheidung?²⁶⁵ Wird keine mediationsinterne Einigung erzielt, so hat die Opfer-Partei keinen Einfluss auf das weitere Verfahren, sondern muss sich der Entscheidung des Staatsanwalts beugen; diese kann weitere Strafverfolgung oder aber Verfahrenseinstellung bedeuten. In der Darstellung der Mediatorin haben Wiedergutmachungsforderungen dann kaum eine Chance, da es vorrangig um den Täter geht, der dann wahrscheinlich verurteilt wird. Andererseits gibt es bei einer Verfahrenseinstellung keine Möglichkeit mehr, sich zur *partie civile* zu erklären und Schadenersatzansprüche gerichtlich einzuklagen. Da erscheint die andere Alternative attraktiver: Die Realisierung des pekuniären Interesses (*réparation*) wird in Aussicht gestellt, wenn es im Rahmen der Mediation zu einer Einigung kommt.

Wofür entscheidet sich die Opfer-Partei beziehungsweise der Bruder? Erneut nach ihren Interessen gefragt, wird die Forderung einer Strafe nicht mehr wiederholt, sondern nur die finanzielle Forderung gestellt. Das bedeutet, dass von den beiden ursprünglich formulierten Interessen das pekuniäre im Vordergrund gestanden haben dürfte. Wäre die Opfer-Partei eher an der Verhängung einer Strafe für den Täter interessiert, würde sie die Mediation abbrechen und darauf hoffen, dass diese im Strafverfahren verhängt wird. Das legt offen, dass die Mediation nicht um ihrer Prinzipien und Ziele willen akzeptiert wird – der Opfer-Partei geht es weder um Aussöhnung mit dem Täter noch um Konfliktaufarbeitung auf persönlicher Ebene –, sondern darum, in welchem Setting das eigene Interesse die höheren Chancen auf Durchsetzung hat. Von einer Konsensorientierung, wie sie die Mediation voraussetzt, ist man hier weit entfernt. Die Teilnahmeentscheidung wird vor dem Hintergrund des Strafverfahrens getroffen, ist von strategischen Überlegungen geleitet und entspringt dem situativen Druck, zwischen verschiedenen Alternativen

²⁶⁵ Relevant sind hier die Alternativen, die in der Interaktion in Aussicht gestellt werden, nicht die objektiv vorhandenen Handlungsalternativen.

wählen zu müssen, die sich in der Möglichkeit unterscheiden, das Ergebnis zu beeinflussen.

Aus rechtssoziologischer Sicht kann das folgendermaßen beurteilt werden: Geht es um eine reine Interessensaushandlung, so ist dafür meines Erachtens ein Anwaltsgespräch der richtige Ort, ein Mediationssetting ist dazu nicht nötig. Mehr noch: Es besteht die Gefahr, dass Verfahrensrechte, die in einem Strafverfahren gelten, unterlaufen werden. Gemeint ist das Recht auf parteiliche Vertretung, das in der Mediation durch das Prinzip der „Parteiautonomie“ ersetzt wird. Da nun aber in diesem Beispielfall sich das eigentliche Opfer kaum selbst zu Wort meldet, sondern fast ausschließlich durch seinen Bruder vertreten wird, ist zu fragen, ob dieser nun wirklich die Interessen des Jüngeren vertritt oder vielleicht eher seine eigenen. Der Fall zeigt, dass das Verfahren offen ist für Einflussnahmen, die rechtlich nicht kontrolliert werden können, aber unter dem Deckmantel der Parteiautonomie die Verantwortung den Parteien überlassen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Mediationslogik in diesem Erstgespräch unterlaufen wird: Die Mediatorin eröffnet kaum Möglichkeiten für mediative Elemente, sondern macht das Gespräch eher zu einem formalbürokratischen Akt. Ihre Rahmungsaktivitäten in der Eingangspassage sind so gestaltet, dass die mediative Logik kaum eine Chance auf Entfaltung hat. Es werden keine interaktiven Anker gesetzt, die klarmachen würden, worin sich dieses Gespräch von einer Hauptverhandlung unterscheidet und was von den Akteuren erwartet wird. Und als diese Explikation dann erfolgt, um die Strafforderung als inakzeptabel zurückzuweisen, nützt sie nicht viel, denn die verbale Erklärung wird konterkariert durch die Elemente, die justizimitierende Wirkung haben: die hierarchische Sitzordnung, der sachlich-distanzierte Sprechstil und die juristische Terminologie. Das schafft keinen Rahmen, in dem man persönliche Erlebnisse schildert oder auf den Konfliktgegner zugeht, um eine konsensorientierte Konfliktlösung zu suchen, zumal auch der äußere Rahmen voller justitieller Repräsentationen ist (der Wache schiebende Polizist, die Aktenberge etc.). So verwundert es nicht, wenn die Opfer-Beteiligten die Situation als eine verstehen, in der sie Forderungen stellen, die ihren Platz eher in einer gerichtlichen Hauptverhandlung denn in einer Mediation haben.

5.3.2.2 Täter-Erstgespräch

Das Erstgespräch mit dem Täter, Monsieur Mallet, wird in aller Kürze zusammengefasst, um den Kontext für die Auswertung des Ausgleichsgesprächs zu geben, die im nachfolgenden Kapitel 5.3.2.3 erfolgt. Monsieur Mallet schildert den zur Anzeige gekommenen Vorfall in trotzig-aggressivem Tonfall und unterlegt dies mit einer Reihe von Rechtfertigungen. Zwar übernimmt er die Verantwortung für die von ihm angewendete körperliche Gewalt, stellt diese aber als legitime Reaktion auf die zuvor erlittene seelische Gewalt dar, denn er sei beleidigt worden. Außerdem habe er seine Mutter verteidigen müssen, die ebenfalls beleidigt worden sei. Diese Rechtfertigungsfigur funktioniert auf der Grundlage eines sozialen Wer-

tes (Respekt gegenüber älteren Personen), den er als allgemein akzeptiert unterstellt. Zweitens stilisiert sich Monsieur Mallet zum Opfer mit dem Argument, der Konfliktgegner habe seine Mutter, Madame Mallet, so laut angeschrien, dass er Angst bekommen und zugeschlagen habe. Die Funktion dieser Rechtfertigungsfigur ist es, den justitiellen Schuldvorwurf zu neutralisieren, indem der Konfliktgegner als Verursacher dargestellt wird.²⁶⁶ Drittens zweifelt Monsieur Mallet die Tatfolgen an; die angezeigten Verletzungen könnten nicht von seinem Schlag herrühren.²⁶⁷

Wie reagiert die Mediatorin auf die Tatversion des Beschuldigten? Sie nimmt die Schilderungen überwiegend neutral zur Kenntnis, sich Notizen in der Akte machend. An einer Stelle allerdings weist sie seine Rechtfertigungen zurück mit dem Hinweis, dass Körperverletzungen gesetzlich verboten bleiben, auch wenn man sich provoziert fühle. Zum Abschluss des knapp dreiminütigen Gesprächs bejaht der Täter die Frage, ob er einverstanden sei, die Gegenpartei zu treffen und über den betreffenden Vorfall zu sprechen, kündigt aber auch an, dem Konfliktgegner die Meinung zu sagen.

5.3.2.3 Ausgleichs-Gespräch

Deskriptive Zusammenfassung des Ausgleichs-Gesprächs

Das direkt im Anschluss an die beiden Vorgespräche stattgefundenene Ausgleichsgespräch wird im Folgenden deskriptiv zusammengefasst. Während im Vorgespräch das Opfer der Mediatorin direkt gegenüber in der Tischmitte sitzt, rückt es nun ganz an den Rand. Als der Täter den Raum betritt, kommt es zu keinem Blickkontakt oder Gruß. Die Gesprächssituation wird vom Täter dominiert, der laut und aggressiv spricht und seinen Gesprächspartnern oft ins Wort fällt. Er duzt das Opfer, während dieses von ihm in der dritten Person als Monsieur Mallet spricht. Das Opfer spricht nur auf Aufforderung und in ruhigem und leisem Tonfall; sein Bruder meldet sich das ganze Gespräch über nicht zu Wort.

Die Mediatorin gibt zuerst dem Opfer das Rederecht, indem sie es auffordert, den Sachverhalt zu rekapitulieren und seine Forderung zu stellen. Monsieur Lepière erzählt von dem Fußballspiel mit seinen Freunden, in dessen Verlauf ein Ball über das Feld hinausgegangen sei und in der Nähe von Madame Mallet gelandet sei, ohne aber diese zu treffen. Infolgedessen sei es zu einem Wortgefecht gekommen. Er gibt zu, dass er zu dem hinzu gekommenen Sohn gesagt habe „qu’il ferme sa gueule“. Madame Mallet habe gesagt, er solle sich das nicht gefallen lassen,

²⁶⁶ Vergleiche die Interpunktion von Ereignisfolgen nach *Watzlawick et al.* (1967: S. 57ff.), weiterhin *Scott/Lyman* (1968) und *Messmer* (1996).

²⁶⁷ Diese Rechtfertigungsfigur entspricht der Bagatellisierung der Tatfolgen nach (*Sykes/Matza* 1957).

worauffin er geschlagen worden sei. Abschließend schildert er seine Verletzungen und dass er seitdem den Platz meide. Nun geht das Rederecht an Monsieur Mallet, der berichtet, dass er während eines pétanque-Wettkampfes²⁶⁸ auf den Streit aufmerksam geworden sei und nennt die anderen Wettkämpfer und den Bürgermeister als Zeugen. Seine Mutter sei zu ihm gekommen und habe sich über den mangelnden Respekt des Jugendlichen beschwert. Als er zu den Fußballspielenden gegangen sei, sei der Jüngere ausfällig zu ihm geworden. Monsieur Mallet habe ihn gefragt, ob er den Mut habe, die Beleidigung noch einmal vor ihm zu wiederholen und, als dies erfolgte, zugeschlagen. Er versteht nicht, dass deswegen Anzeige gestellt worden sei und eine Wiedergutmachung gefordert werde, denn es sei nicht bewiesen, dass die Nase nicht schon vorher gebrochen war. Die Mediatorin hält diesem Verdacht die in der Akte enthaltenen medizinischen Gutachten entgegen, die direkt nach dem Vorfall erstellt worden waren.

Im weiteren Gespräch werden Einzelheiten der Konfliktgeschichte, bei der sowohl der Tathergang als auch die Tatfolgen strittig sind, sowie die Höhe der Wiedergutmachungsleistung ausgehandelt. Das Gespräch dreht sich im Kreis, insofern alle Interaktanten wiederkehrend dieselben Argumente präsentieren. Es ergibt sich ein Interaktionsmuster aus folgenden Elementen:

1. Der Täter präsentiert Rechtfertigungen (Bagatellisieren und Abstreiten der Tatfolgen, Zurechnen des Konfliktbeginns auf den Konfliktgegner), Diskreditierungen des Konfliktgegners und er stilisiert sich zum Opfer, das aus Angst um seine Mutter zugeschlagen habe.
2. Die Mediatorin konstatiert mangelnde Verantwortungsübernahme des Täters für die Tat.
3. Monsieur Mallet steht dazu, zugeschlagen zu haben, streitet aber ab, dass die in Rede stehenden Verletzungen von ihm stammen können.
4. Das Opfer und die Mediatorin konfrontieren den Täter mit objektiven Fakten aus den medizinischen Gutachten.

Eine Passage aus diesem Interaktionsmuster wird im Folgenden feanalytisch ausgewertet. Interessant wird sie dadurch, dass die Verfahrensprinzipien der Mediation thematisiert werden und erklärungsbedürftig sind.

422 MM le coups, je suis prêt à l'assumer, je l'ai déjà
 423 dit, pour l'avenir je parle
 424 D ça veut dire quoi,
 425 assumer le geste pour vous ?

²⁶⁸ In Deutschland eher bekannt als „Boule-Spiel“.

426

427 MM <<enerviert, trotzig> assumer le geste, j'assume,
 428 j'assume, c'est pas moi qui décide, c'est vous (--)
 429 c'est vou:s ou le procureur>

430

431 D c'est ni [moi ni le procureur en l'occurrence]
 432 MM [le coups de poing, je ne peut pas aller]

433

434 D [si vous voulez, on est-]

435 MM [en arrière, le coups], il est mis, quoi, je ::
 436 je :: on aurait été à deux, j'aurais pu le nier, je
 437 ne l'ai pas nié, il y avait du monde, voilà quoi

438

439 D quand vous dites (--) on est là dans le cadre d'une
 440 procédure amiable, le but étant d'éviter aller ::
 441 euh en jugement. donc, si vous voulez, l'accord se
 442 fait entre les parties, c'est-à-dire entre::: vous
 443 cité comme victime et vous cité comme-

444 MM mais ça j'uis
 445 d'accord mais faut pas (-) faut pas abuser non plus
 446 dans le sens (-) faut pas profiter de ce coups là
 447 pour se (---) maintenant, s'il veut profite::r

Die Mediatorin hinterfragt, was Monsieur Mallet mit „assumer le geste“ meint (Z. 425), woraufhin dieser trotzig-enerviert das Verb wiederholt, ohne aber der Aufforderung nachzukommen. Nicht er habe zu entscheiden, sondern die Mediatorin oder der Staatsanwalt (Z. 428f.). Offensichtlich nimmt er die Situation als eine wahr, in der er selbst keine Handlungsmacht hat. Als die Mediatorin versucht, diese Vorstellung auszuräumen, kommt sie nicht weit, denn Monsieur Mallet schneidet ihr das Wort ab (Z. 434f.). Es wäre möglich, dass der nachfolgende Redebeitrag über den nicht rückgängig zu machenden Faustschlag die Funktion einer Entschuldigung hat, die Intonation legt aber nahe, dass es sich eher um eine trotzige Reaktion handelt. Die Mediatorin fährt in ihrer unterbrochenen Erklärung fort, indem sie expliziert, dass das Ziel des heutigen Gesprächs darin bestehe, eine gütliche Einigung zu erzielen und ein Strafurteil zu vermeiden (Z. 439ff.). Sie präsentiert, dass es an den beiden Parteien sei, diese Einigung herzustellen. Monsieur Mallet erklärt sich zwar mit diesem Verfahrensprinzip einverstanden (Z. 444),

konterkariert dies aber dadurch, dass er die Schmerzensgeldforderung des Opfers als Versuch versteht, von der Situation zu profitieren.

Diese Passage ist charakteristisch für das gesamte Ausgleichsgespräch, insofern die Akteure kaum interagieren, sondern aneinander vorbei reden. Das sieht man daran, dass die „turn“-Einheiten kaum interaktiv verknüpft sind: Der Täter geht jeweils nur vordergründig auf die Redebeiträge der Mediatorin ein, mit der Folge, dass ihre Erklärungen zum Wesen der Mediation und ihre Aufforderung, selbstbestimmt eine Wiedergutmachung zu vereinbaren, ins Leere gehen.

Im Anschluss an diese Passage konkretisiert das Opfer seine Schmerzensgeldforderung, die sich auf 4500 Euro beläuft. Vor dem Hintergrund, dass ihm die Polizei gesagt habe, er müsse vor Gericht mit einer Strafe von nur 3500 Euro rechnen, erscheint Monsieur Mallet diese Forderung zu hoch, außerdem habe er nicht so viel Geld, da er Kinder habe und ein Haus unterhalten müsse. Als nach einem erneuten Durchgang durch das oben geschilderte Interaktionsmuster die Mediatorin nochmals konstatiert, dass er die Verantwortung für die Tat offensichtlich nicht übernehme, reagiert er trotzig:

769 MM que la justice fasse son compte
 770 D je reprends en peut ce
 771 que je disais toute à l'heure, c'est vrai que la
 772 différence entre:: bon, là, on est dans le cadre
 773 d'une procédure à l'amiable, donc on est dans une
 774 procédure de réparation, on n'est pas dans une
 775 procédure de peine.

Der trotzige Einwurf, dass die Justiz eben tätig werden solle, veranlasst die Mediatorin, noch einmal zu erklären, dass es in diesem Gespräch nicht um Strafe, sondern um selbstbestimmte Wiedergutmachung gehe. Das Gespräch wird unmittelbar im Anschluss beendet, indem sie beiden Parteien eine Frist einräumt, um ihre Forderung zu überdenken.

Analytische Zusammenfassung des Ausgleichs-Gesprächs

Was hier stattgefunden hat, ist der Versuch einer wechselseitigen Interessenmaximierung, aber keine Konfliktklärung. Auf Interaktionsebene zeigt sich das daran, dass sich das oben geschilderte Interaktionsmuster im Rahmen der Wiedergutmachungs-Aushandlung mehrfach wiederholt, ohne zu einer wechselseitigen Verständigung zu führen; die „turns“ sind kaum aufeinander bezogen. Auch bleibt der Charakter des Gesprächs konfrontativ, denn die Akteure bewegen sich nicht aufeinander zu: Der Täter bleibt dabei, sich zu rechtfertigen und das Opfer zu diskredi-

tieren. Ein Auflösen dieser Position wäre aber die Voraussetzung für eine konsensorientierte Einigung.

Dass die Mediationslogik nicht entfaltet werden kann, hat zwei Gründe: Erstens bringen die Beteiligten die erforderliche Konsensorientierung nicht mit. Die Teilnahme ist bei beiden Parteien vielmehr durch eine ausgeprägte Interessenorientierung motiviert. Dem Täter ist nicht an einer Aussöhnung mit dem Opfer gelegen, sondern für ihn geht es darum, möglichst kostengünstig aus der Sache herauszukommen. Von seiner Position, er habe aus moralisch gerechtfertigten Gründen zugeschlagen, ohne aber die ihm angelasteten Tatfolgen verursacht zu haben, weicht er nicht ab. Statt einer Entschuldigung wird das Opfer Bagatellisierungen und Diskreditierungen ausgesetzt, die nicht dazu angetan sind, eine konsensuale Lösung herbeizuführen, und es muss sich der Lüge bezichtigen lassen. Aber auch das Opfer stellt an das Verfahren die Erwartung, dass seine finanziellen Interessen befriedigt werden. Von der Forderung nach einer Strafe für den Täter wird nur Abstand genommen, um sich die Möglichkeit einer Wiedergutmachungsleistung offen zu halten. Ihm geht es offenkundig auch nicht um eine persönliche Aufarbeitung, zumindest wird das nicht artikuliert.

Zweitens hängt die nicht gelungene Entfaltung der Mediationslogik damit zusammen, dass das Verfahren zwar auf der Annahme beruht, Parteiautonomie stelle eine Partizipationschance dar, im „Streit auf dem Boule-Platz“ wird diese aber vom Täter eher als Zumutung wahrgenommen. Obwohl ihn die Mediatorin auffordert, sich unabhängig von staatsanwaltschaftlicher oder richterlicher Entscheidung mit dem Opfer zu einigen, nimmt der Täter die Situation als eine wahr, in der er selbst keine Handlungsmacht hat beziehungsweise die eigenen Interessen keine faire Aushandlungschance haben. Er hat vielmehr den Einruck, im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren übervorteilt zu werden, so dass er sich lieber einem Justizentscheid beugt („que la justice fasse son compte“, Z. 769).

Abgesehen von den fehlenden persönlichen Voraussetzungen, gelingt es im Gesprächsverlauf auch nicht, die Beteiligten auf die Mediation auszurichten. Die Rahmenbedingungen des Gesprächs fördern nicht gerade eine persönliche Atmosphäre: weder die symbolischen Repräsentationen der Justiz – unter anderem der im Wartesaal Wache haltende Polizeibeamte – noch das vorgelegte Tempo der Durchführung. Auf interaktiver Ebene ist dies auf den Rahmungsstil der Mediation zurückzuführen. Der nüchtern-formelle Interaktionsstil der Mediatorin legt es nicht nahe, sich auf der persönlichen Ebene zu treffen oder dem Konfliktgegner Zugeständnisse zu machen. Um den Beteiligten die Mediationslogik nahe zu bringen, das heißt sie auf eine konsensuale Lösung zu orientieren, ist es offensichtlich auch nicht damit getan, Informationen über den Verfahrensmodus einer Mediation in das Gespräch einzufüttern, denn obwohl die Mediatorin dies wiederholt tut, bleiben die Gesprächsbedingungen und -folgen klärungsbedürftig. Woran liegt es, dass die Erklärungen der Mediatorin offensichtlich kein handlungsleitendes Potential haben? Hier geht es nicht um ein reines Informationsdefizit, das sich mit einer Erklä-

rung beheben ließe, sondern im Wahrnehmungshorizont der Beteiligten lässt sich das im Hintergrund laufende Strafverfahren nicht ausblenden. Die Parteien orientieren sich an den Vorstellungen, die sie sich von einem Gerichtsverfahren machen – und dazu gehört, dass die Handlungsmacht bei der Justiz liegt.

5.4 Médiation pénale in einer französischen Association

5.4.1 Kontextanalyse: Problemfelder der in der Association tätigen Mediatoren

Die folgenden Ausführungen beruhen vorwiegend auf Interviews, die mit den Mediatoren und Mediatorinnen der Association geführt wurden, beziehen aber auch Feldnotizen, interne Tätigkeitsberichte und Informationsbroschüren mit ein. Ziel dieses Kapitels ist es, eine deskriptive Hintergrundfolie der Arbeitsbedingungen zu geben, um die Fallanalyse (Kapitel 5.4.2) kontextuieren zu können. Interviewt wurden der Direktor der Association, zwei Ehrenamtliche (Doppelinterview) sowie ein hauptamtlicher Mediator.²⁶⁹

5.4.1.1 Deskription der Durchführungspraxis und Arbeitsbedingungen

Die Association wurde 1982 von mehreren Anwälten und Richtern als eingetragener Verein („association à but non-lucratif“) gegründet und widmete sich ursprünglich der Betreuung von Straftentlassen und der Opferhilfe. Ende der 1980er Jahre wurde das Aufgabenfeld um die Mediation in Strafsachen erweitert; auch der Jugendbereich wird mit der „réparation pénale“ abgedeckt. Damit war die Association eine der ersten Einrichtungen mit diesem Angebot in Frankreich; ihr kommt eine gewisse Vorreiterrolle zu.

Die Gehälter der Mediatoren und die Infrastruktur der Einrichtung werden durch das Justizministerium subventioniert, zusätzlich erhält sie eine Pauschale für jeden erledigten Fall (etwa 250 pro Jahr) von der Staatsanwaltschaft.²⁷⁰ Kodifizierte Kriterien für die Zuweisungspraxis gibt es weder bei der Justiz noch in der Association, so dass wenig transparent ist, nach welchen Kriterien die Staatsanwaltschaft einen Fall zuweist (Int-H: Z. 280ff.). Nach den Eignungskriterien befragt, werden

²⁶⁹ Die Interviewpartner werden in den nachfolgenden Zitaten wie folgt abgekürzt: D = Direktor; Ew = weibliche Ehrenamtliche, Em = männlicher Ehrenamtlicher, H: Hauptamtlicher. Die Interviews als Ganzes werden zitiert mit der Angabe „Int“ und dem Namenskürzel. ST bezeichnet die Interviewerin. Ein weiteres Interview, das mit der zweiten Hauptamtlichen geführt wurde, konnte aufgrund der schlechten Aufnahmequalität nicht verwendet werden.

²⁷⁰ Dies geht aus einem internen Tätigkeitsbericht hervor, der aus Gründen der Wahrung der Anonymität nicht zitierfähig ist.

von den Praktikern zwar diverse Kriterien genannt: Bei der Deliktschwere wird eine Grenze nach oben gezogen, das heißt nur leichte Straftaten („contraventions“ und „délits“) gelten als geeignet, nicht aber Verbrechen („crimes“). Diese Kriterien haben aber keinen verbindlichen Charakter und werden auch nicht zur Eignungsprüfung eines Dossiers verwendet. Das ist teils bedingt durch die finanzielle Abhängigkeit der Association von der Justiz, die auf die Zuweisungen angewiesen ist, teils bedingt durch einen fehlenden Regelkatalog, auf Grundlage dessen die Bearbeitungsfähigkeit eines Falles eingeschätzt werden könnte. Statt formeller Kriterien geben daher informelle den Ausschlag: Die Association hat sich bei der Justiz den Ruf erarbeitet, besonders kompetent für Strafsachen im Nachbarschafts- und Familienbereich zu sein und bekommt daher überwiegend solche Dossiers zugewiesen. Die Mediatoren haben es also vor allem mit Fällen zu tun, deren Protagonisten in enger sozialer beziehungsweise familiärer Beziehung zueinander stehen und komplexe Konfliktgeschichten mitbringen. Das kommt ihrem fachlichen Anspruch entgegen, denn sie sehen ihre Aufgabe in der Wiederherstellung der Sozialbeziehung. Strafrechtlich handelt es sich typischerweise um Delikte wie Körperverletzungen, Unterhaltspflichtverletzung („non-paiement de la pension alimentaire“) und Verhinderung der Besuchsrechtsausübung („non-présentation d'enfant“). Ferner erstreckt sich das Deliktspektrum auf Beleidigung, Sachbeschädigung und Diebstahl.

Von der auftraggebenden Staatsanwaltschaft wird bei der Zuweisung die Verfahrensakte übersandt. Nachdem sich die Mediatoren durch deren Lektüre über einen Fall informiert haben, wird ein Mediatorenteam – ein sogenanntes „Binom“ – nach Disponibilität der Mitarbeiter und Art des Falles zusammengestellt: Eine heikle Familiengeschichte wird beispielsweise nicht von einem kinderlosen und unerfahrenen Team übernommen. Im Unterschied zu Deutschland ist der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter in Frankreich gängig. So beschäftigt die Association zum Zeitpunkt der Erhebung neben zwei hauptamtlichen auch mehrere ehrenamtliche Mitarbeiter, die aus verschiedenen Berufs- und Altersgruppen kommen. Die Ehrenamtlichen sind den Hauptamtlichen gleichgestellt und haben dieselben Befugnisse. Die Association strebt einen hohen fachlichen Standard an: Allen Mitarbeitern gilt als berufsethischer Bezugspunkt der von INAVEM herausgegebene Verhaltenscodex (vergleiche Kapitel 2.2.2). In der Regel absolvieren alle ehren- wie hauptamtliche Mitarbeiter eine praxisbegleitende, von INAVEM angebotene Ausbildung und es werden unter qualifizierter Anleitung regelmäßig Supervisionssitzungen durchgeführt.

Ein Grundsatz der Association ist das Konzept der Nähe („proximité“) in seiner menschlichen, zeitlichen und räumlichen Dimension. Die erste Dimension wird wie bereits erwähnt durch die Zusammenstellung eines Binoms erzielt, das lebensweltlich den Medianten möglichst ähnlich ist. Wenn beispielsweise Täter und Opfer aus einem Problemviertel stammen und es sich um einen Nachbarschaftskonflikt handelt, ist es wünschenswert, dass die Mediatoren mit den lokalen Problemen vertraut sind. Das Konzept der zeitlichen Nähe wird durch eine möglichst zügige Kontakt-

aufnahme umgesetzt, so dass zwischen Tatgeschehen und Erstgespräch etwa drei bis vier Wochen vergehen und die Fallbearbeitung möglichst innerhalb von drei Monaten abgeschlossen ist, ansonsten muss bei der Staatsanwaltschaft eine Verlängerung beantragt werden. Räumliche Nähe wird gewährleistet, indem die Mediatoren in Vororten oder fernab liegenden Gemeinden Außenstellen unterhalten, so dass Gespräche wohnortnah für die Beteiligten angeboten werden können. Die Hauptstelle der Association ist in einem Wohngebäude in Zentrumslage untergebracht. Die Räumlichkeiten machen alles andere als den Eindruck einer Behörde oder Sozialeinrichtung, sondern sind wohnlich eingerichtet mit Sitzgelegenheiten und Kunstdrucken an den Wänden.

Mit den Medianten werden zunächst Einzelgespräche geführt, je nach Fallkomplexität können es bis zu vier Termine pro Partei werden. Die Teilnahme von Anwälten ist dabei eher unerwünscht, da es darum geht, den Medianten in möglichst informeller Atmosphäre Gelegenheit zum Darlegen ihrer Bedürfnisse und Interessen zu geben. Eine persönliche Begegnung zwischen beiden Parteien wird von den Mediatoren bei der Association nicht systematisch initiiert,²⁷¹ vielmehr wird meistens das Verfahren der "shuttle diplomacy" angeboten, das heißt das Besprochene wird der anderen Partei mitgeteilt, ohne dass eine persönliche Begegnung stattfindet.²⁷²

Das Ziel besteht in der Unterzeichnung einer Vereinbarung, in der sich die Parteien auf die Umsetzung der erarbeiteten Konfliktlösung verpflichten. Dabei handelt es sich gemäß der Deliktstypik überwiegend um Verhaltensmaßnahmen, beispielsweise dem anderen Elternteil das Besuchsrecht zu gestatten, Unterhaltszahlungen wieder aufzunehmen oder bestimmte Regelungen im nachbarschaftlichen Umgang einzuhalten. Finanzielle Schmerzensgeld- oder Schadensersatzleistungen spielen eine untergeordnete Rolle. Besonders wünschenswert ist es, wenn am Ende der Mediation der Anzeigerstatter die Anzeige zurückzieht.

Der Staatsanwaltschaft, welcher die abschließende justitielle Würdigung obliegt, wird der Ausgang des Falles in einem „compte rendu“ mitgeteilt, nicht aber Details aus den Gesprächen. Mit der Rückgabe der Akte und des Abschlußberichtes sowie der Überwachung der Einhaltung der getroffenen Vereinbarung ist ein Fall für die Mediatoren erledigt; sie erhalten keine Informationen über den weiteren strafrechtlichen Verlauf.

²⁷¹ Im Gegensatz zu vielen deutschen Einrichtungen, in denen großer Wert auf das so genannte Ausgleichsgespräch gelegt wird, vergleiche beispielsweise Frau Seifert vom Freien Träger.

²⁷² Es handelt sich um ein Spezifikum dieser Association. Ob dies für Frankreich generell gilt, kann nicht beurteilt werden.

5.4.1.2 Verfahrenskonzeption und Rollenprofil der Mediatoren

Die Association ist durch ihre Entstehungsgeschichte in starkem Maße der Mediationsphilosophie verpflichtet. So werden beispielsweise die ideellen Hintergründe der Entstehung der „*médiation pénale*“ in der Wiederentdeckung des Opfers und der Abkehr vom repressiven Strafsystem gesehen. Gemäß dieser Philosophie wird die Mediation als « *justice qui relaie la place aux gens* » (Int-D: Z. 302) konzipiert, die Vorstellung transportierend, das Justizsystem sei ein formaler Apparat, in dem die Akteure zu Figuren degradiert werden, die Mediation hingegen den Menschen und ihren Interessen Geltung verschaffe. In der Vorstellung der interviewten Mediatoren bilden Mediation und Justiz einen Gegensatz, weswegen Unverständnis für Opfer herrscht, die den Gang vor Gericht der Mediation vorziehen: « Ew: *il y en a qui veulent absolument que leur dossier passe en justice. Em: il faut que ça saigne quoi. (lachen)* » (Int-E: Z. 615-617). Der Ehrenamtliche entwirft ausgehend von der Metapher des fließenden Blutes ein humoristisch überzeichnetes Szenario, das als typisch für den Gerichtssaal dargestellt wird. Er transportiert damit die Auffassung, dass der Gang vor Gericht keine humane Art und Weise sei, mit einem Konflikt umzugehen, sondern vormodern und brutal im Gegensatz zu modernen Konfliktschlichtungsverfahren, die auf Kommunikation beruhen. Die Moderne sei wegen der Kodifizierung und Formalisierung des sozialen Lebens unwirtlich und die Mediation mit ihrem „humanen Faktor“ eine Alternative: « *le code pénal, qui (-) qui peut concerner les affaires qui viennent d'ici, paragraphe untel et tout ça (-) Ce qui m'intéresse, c'est autre chose, quoi. c'est justement (-) c'est autre chose que les gens ne trouvent pas ailleurs. et de moins en moins dans les sociétés modernes où tout est pressé et codifié.* » (Int-E: Z. 554-558). Die Funktion der Mediation wird im Gegensatz dazu in der Wiederherstellung der Sozialbeziehung gesehen.

Dass die zwischenmenschliche Ebene eine große Rolle spielt, zeigt auch das Rollenprofil von Mediatoren, das in der Association gepflegt wird. Die Funktion eines Mediators wird definiert als die eines Zuhörers und Übersetzers, die „*écoute*“ ist ein häufig wiederkehrender Begriff in allen Interviews und kann als die zentrale Interventionsmethode der Befragten gelten. Nicht der Anklagesachverhalt steht zur Disposition, sondern die persönlichen Problemlagen der Medianten. Ein Mediator ist jemand, der eine Art Seelsorger-Funktion übernimmt und ein Forum für die Befindlichkeiten der Medianten bietet. Ergänzend dazu wird der Mediator als „Übersetzer“ von Begriffswelten gesehen: « ST: *comment définis-tu le rôle d'un médiateur ? H: (4) un traducteur peut-être ? il s'agit de traduire pour l'autre (-) (-) il s'agit de traduire une situation dans le langage de l'autre.* » (Int-H: Z. 534-536). Kommunikation im Mediationsgespräch wird als Selbstwert gesehen, die katharsischen Effekt habe: « *parce que ça permet des fois, en*

s'exprimant, on se calme sur une situation, on est obligé de prendre du recul pour expliquer quelque chose. même pour un problème personnel, tout le monde connaît ça et quand on en parle, après on va quand même mieux. ou alors on va peut-être pas mieux, mais en tout cas on va autrement. il y a eu quelque chose en parlant. » (Int-H: Z. 540-545). Die Mediatoren haben den Anspruch, eine gewisse Wohlfühlatmosfera während der Gespräche zu bieten und auf die Befindlichkeiten der Medianten Rücksicht zu nehmen.

Die von den Interviewten genannten Anforderungen an die Qualifikationen sind nicht frei von Widersprüchen: Zum einen ist die Institution bestrebt, hohe fachinterne Ausbildungskriterien zu erfüllen: Die (hauptamtlichen) Mediatoren sollen eine akademische Graduierung aufweisen, möglichst als Jurist oder Psychologe, eine Zusatzausbildung zum Mediator absolviert haben sowie eine möglichst große Berufserfahrung mitbringen; zudem wird bei allen Mitarbeitern unabhängig von ihrem Status als Haupt- oder Ehrenamtliche großer Wert auf die Teilnahme an internen Fortbildungen gelegt. Zum anderen gelten Kriterien als Qualifikation, die nicht in Ausbildungskursen erworben und durch Zertifikate nachgewiesen werden können: Mediatoren sollen Bodenständigkeit und nach Möglichkeit lebensweltliche Nähe zu den Medianten aufweisen. Das umfasst die Vorstellung, dass ein Mediator sich aufgrund ähnlicher Lebensverhältnisse (zum Beispiel Elternschaft, Kenntnis lokaler Problemlagen) in die Medianten hineinversetzen kann. Diese Kriterien werden bei der Auswahl der Binome berücksichtigt. Mehrfach wird Lebenserfahrung als Qualifikationskriterium genannt: Nach einer speziellen Ausbildung gefragt, antwortet beispielsweise ein Ehrenamtlicher, dass das nicht nötig sei; da er als Ruheständler auf ein langes Arbeitsleben zurückblicke und über die nötige Lebenserfahrung verfüge: « vous avez un bagage de vie derrière vous qu'on ne peut pas avoir à votre âge. » (Int-E: Z. 189f.). Überdies seien eine Ausbildung und professionelle Kriterien für Ehrenamtliche nicht nötig, da die Konflikte so individuell seien wie die Menschen und sich damit einer standardisierten Lösung entzögen; vielmehr sei ihr menschlicher Verstand gefragt: « avec les bénévoles on compte beaucoup, beaucoup sur leurs capacités humaines. Em : c'est ça, oui. Ew : mais c'est pour ça qu'on se complète. donc, on n'a pas des standards à respecter parce que, quand il s'agit d'une situation familiale, une situation humaine, que ce soit en justice, vous n'avez pas de critères précis. » (Int-E: Z. 514-519).

Neben objektiv nachprüfbaren Kriterien werden also auch eine Reihe weicher Kriterien genannt – Bodenständigkeit, lebensweltliche Nähe zu den Medianten sowie Lebenserfahrung, die einen guten Mediator ausmachen. Die im Qualifikationsprofil enthaltene Widersprüchlichkeit kommt besonders deutlich in folgender Konstruktion zum Ausdruck: « c'est un citoyen (...) avec une formation spécifique » (Int-D: Z. 399f.). Ein guter Mediator habe eine « attitude citoyenne » (Int-D: Z. 292); er sei kein Rechts-

experte, sondern in erster Linie ein « citoyen », ein Bürger. Diese Bezeichnung impliziert die Vorstellung von einem Diskurs zwischen gleichen Akteuren; der Mediator kommt aus der Mitte des Volkes, im Gegensatz zu den Professionellen im Justizwesen, die sich qua formaler Ausbildung von der Bevölkerung distinguieren.²⁷³

Neben diesen eher diffusen Kriterien ist allenfalls klar, was Mediatoren keinesfalls sind: « on n'est pas là pour juger, nous ne sommes pas le tribunal. » (Int-E: Z. 228). Kein Urteil fällen zu dürfen beinhaltet zwei Aspekte: Ein Mediator darf sich weder ein moralisches noch ein juristisches Urteil über die Beteiligten erlauben. Während Richter mit einer legitimen Anwendungs- und Interpretationsgewalt des Gesetzes ausgestattet sind, können Mediatoren sich darauf nicht stützen: « nous, on n'a pas de légitimité par rapport à la loi, hein ? on a un mandat, effectivement on nous a dit: 'faites des médiations pénales', mais en aucun cas on a un pouvoir pour faire appliquer la loi ou la rappeler. ce n'est pas notre travail. » (Int-H: Z. 670-673). Es scheint für die Mediatoren schwierig, ihre Kompetenz und Qualifikation positiv auszuweisen. Worin die Mediatorentätigkeit eigentlich besteht, wird vor allem ex negativo ausgedrückt: « le médiateur a une position qui n'est pas une position, on va dire de conseil, qui n'est pas une position de jugement, qui n'est pas une position uniquement de soutien. il est un peu tout ça en même temps » (Int-D: Z. 408-411).²⁷⁴ Was soll eine „Position, die keine ist“, sein? Sicher ist nur, was Mediatoren nicht sind: weder Richter noch Staatsanwalt. Es bleibt festzuhalten, dass der Ausweis einer spezifischen Kompetenz fehlt.

Diejenigen Elemente des Rollenprofils, die sich auf eine bestimmte Lebenshaltung beziehungsweise auf eine gewisse Art und Weise des Umgangs mit den Medianten beziehen, werden im Folgenden mit dem Oberbegriff „humaner Faktor“ bezeichnet. Dabei handelt es sich ursprünglich um einen In-vivo-Code, der aus folgendem Zitat stammt: “Em: et donc il y a ce facteur humain, qui est très important à mon avis, quoi. Ew : je pense que c'est le critère essentiel de la médiation pénale. c'est LE facteur humain. Em : c'est ça, oui, oui. Ew : régler les conflits entre les personnes de manière humaine » (Int-E: Z. 546-551) . Dass ein Mediator über den humanen Faktor verfügt, wird als wesentliche Voraussetzung für seine Tätigkeit gesehen.

²⁷³ Es wird eine Verfahrenskonzeption gepflegt, die dem von *de Munck* (1995) beschriebenen kommunitaristischen Modell entspricht.

²⁷⁴ Damit wird explizit das ausgedrückt, was *Maiwald* (2002) die “Nullstelle” der Expertise bei (Familien-) Mediatoren nennt.

Zusammenfassend unterliegt ein Mediator paradoxen Anforderungen: Er erfüllt zwar ein Justizmandat, darf aber weder richten noch entscheiden. Er soll Empathie vermitteln, aber keine psychotherapeutische oder pädagogisch-erzieherische Rolle einnehmen. Er muss den justitiellen Auftrag erfüllen, aber auch dem Opfer als Anzeigererstatte gerecht werden. Den strafrechtlichen Rahmen gilt es mit der interpersonellen Ebene der Medianten zu verbinden. Einerseits werden ihm spezifische Fachkenntnisse abverlangt, andererseits soll er Bodenständigkeit und Bürgernähe demonstrieren. Der Mediator soll ein offenes Ohr haben, darf aber nicht aktiv eingreifen, da der Mediationsprozess die Eigenverantwortlichkeit der Medianten betont. Die Rolle eines Mediators ist demnach von Widersprüchlichkeit geprägt: Ein Mediator ist nichts richtig und hat von allem etwas: Seelsorger, Berater, Psychologe, Erzieher, Übersetzer von Begriffswelten und Zuhörer: « il est un peu tout ça en même temps. euh, de manière équilibrée » (Int-D: Z. 325).

Die fehlende Verortung in einem klaren Berufsfeld beziehungsweise die mangelnde Konzeption eines fest umrissenen eigenen Aufgabenprofils wird mit Verweis auf Kompetenzen ausgeglichen, die sich der Objektivierbarkeit entziehen: Der humane Faktor, der in der Persönlichkeit des Mediators liege, sei das Exklusive der Mediation, das den Unterschied zum Gerichtsverfahren ausmache. In der Abgrenzung vom Justizwesen und Verpönung des (Rechts-)Expertentums in Sachen interpersoneller Konfliktschlichtung sind sich alle Befragten einig. Dem Verfahren wird ein hoher sozialer Wert zugeschrieben; es werden idealistische Erwartungen an das Verfahren gestellt.

5.4.1.3 Problemfelder in der Association

Die spezifischen strukturellen Arbeitsbedingungen der Association und das von ihren Mediatoren etablierte Rollenprofil enthalten Problempotential, mit dem sie in der täglichen Arbeit konfrontiert sind. Wie nachfolgend dargelegt, betrifft das zum einen das Verhältnis zur Justiz, zum anderen den Umgang mit den Medianten.

Rückkopplungsprobleme zwischen Mediation und Justiz

Die Kooperation zwischen Mediationseinrichtung und Justiz weist strukturelle Schwachstellen auf. So gibt es unter anderem Rückkopplungsprobleme im Anschluss an eine Mediation, wenn das Strafverfahren wieder aufgenommen wird. Diese werden unter anderem beim Abfassen der Abschlußberichte offenbar. In der Praxis, so konnte beobachtet werden, stehen die Mediatoren immer wieder vor der Schwierigkeit zu entscheiden, welche Informationen der Bericht enthalten soll. Den Mediatoren ist die Gefahr bewusst, dass sie versucht sein können, einen unsympathischen oder querulatorischen Medianten zu sanktionieren oder das Blatt zu Gunsten der sympathischeren Partei zu wenden. Die Frage, wie Antipathien oder Sympathien gegenüber einem Beteiligten neutralisiert werden können, war während der

Feldphase wiederholt Gegenstand von Supervisionssitzungen. Analytisch bedeutet das, dass sie gegenüber den Medianten eine Machtposition innehaben, weil sie es in der Hand haben, ob inadäquates Verhalten gegenüber der Justiz offen gelegt und damit in die weitere strafrechtliche Bewertung einbezogen wird oder nicht. Der Umgang mit dieser Machtposition bereitet Schwierigkeiten, weil sie dem Anspruch widerspricht, die Parteien zu verstehen und bei der Bewältigung ihrer Probleme allparteilich zu stützen. Für die Mediatoren scheint es problematisch zu sein, die informell-empathische Ebene des Zuhörens mit der Justizsphäre zu verbinden. Ihnen fehlen Maßgaben, wie diese Rückkopplungsleistung zu vollziehen ist, das heißt wie der Justiz die nötigen Informationen mitgeteilt werden können, ohne den „humanen Faktor“ – und damit das erarbeitete Vertrauen der Beteiligten – preiszugeben.

Ein weiteres Problem, das bei der Rückkopplung der Mediation an das Strafverfahren auftritt, liegt in der teilweise unterschiedlichen Erfolgseinschätzung durch Staatsanwaltschaft und Mediatoren. Beispielsweise verbuchte die Justiz einen Nachbarschaftsstreit als Erfolg, weil die Zahlung einer im Streit eingeschlagenen Tür erfolgt war. Aus mediatorischer Sicht handelte es sich jedoch um einen Misserfolg, weil keine zwischenmenschliche Annäherung zwischen den Parteien stattgefunden hatte. Für die Justiz spielt das aber keine Rolle, die Einschätzung der Mediatoren muss nicht berücksichtigt, das heißt bei der justitiellen Würdigung verrechnet werden. Für die Justiz ist ein Fall ein Erfolg, wenn er mit einer Vereinbarung abgeschlossen wurde oder die Anzeige zurückgezogen wurde. So gibt es also eine Inkongruenz zwischen juristischer und mediativer Erfolgseinschätzung. Das verweist auf das Problem, dass der hohe ideelle Anspruch der Mediatoren unter Alltagsbedingungen nicht immer einzulösen ist. Das nun folgende Kapitel greift dieses Problem aus anderer Perspektive auf.

Balancieren zwischen Qualitätsanspruch, Zeit- und Erfolgsdruck

Ein gravierendes Problem in der Durchführungspraxis der Association ist ein starker Zeit- und Erfolgsdruck. Im Folgenden wird dargelegt, wie dieser strukturell entsteht und wie die Praktiker damit umgehen: Das Interesse der Justiz an der „*médiation pénale*“ besteht darin, eine Entscheidungsgrundlage dafür zu bekommen, ob das Strafverfahren eingestellt werden kann, ohne die Akte im Detail studieren zu müssen. Die Zuweisungen erfolgen in der Wahrnehmung der Mediatoren also in der Regel nicht aus Überzeugung für die Mediationsidee, sondern aus zeitökonomischen Gründen. Während für die Justiz das Konzept der „*justice de proximité*“ vor allem zeitliche Nähe in Hinsicht auf die Bewältigung von Aktenbergen bedeutet, interpretiert die Association es vor allem als menschliche Nähe (zum Beispiel Int-D: Z. 206ff.). Die Justiz ist vor allem am Ergebnis interessiert, wohingegen für die Mediatoren die zwischenmenschliche Qualität des Mediationsprozesses zählt. Die Mediatoren müssen sich teilweise der Zielsetzung der Justiz unterordnen, weil sie abhängig von deren Finanzierung sind. Das bedeutet, dass möglichst viele

Fälle erledigt werden müssen, um die Finanzierung zu sichern (Int-D: Z. 57ff.), womit ein gewisser Erfolgsdruck erzeugt wird. Daher kann es sich die Einrichtung nicht leisten, die Bearbeitung von Fällen abzulehnen, die von der fachlichen Beurteilung her als ungeeignet eingestuft werden, beispielsweise Straftaten im Zusammenhang mit Straßenverkehrsdelikten, deren Protagonisten nicht miteinander in sozialer Beziehung stehen. So ist die Association dem Erfolgs- und Zeitdruck ausgesetzt, der von der Staatsanwaltschaft ausgeübt wird: « le procureur pousse à la réussite des dossiers » (Int-H: Z. 104).²⁷⁵ Das Interesse der Justiz an schneller, effektiver Erledigung steht demjenigen der Association entgegen, qualitativ anspruchsvolle Mediationen durchzuführen. Diese erfordern aber einen hohen personellen und zeitlichen Aufwand; sich in menschlich anspruchsvoller Weise den Medianten zu widmen – ein offenes Ohr für deren Lebensprobleme zu haben, Denkpausen zwischen den Gesprächen anzubieten – ist zeitintensiv. Je mehr Zeit ein Mediator den Medianten zur Darstellung ihrer Lebensbedingungen oder von Problemen einräumt, die nicht unmittelbar mit dem Anzeigesachverhalt zusammenhängen, desto eher gerät er unter Zeitdruck und desto größer ist die Gefahr, sich emotional in den Fall zu verstricken. Der „humane Faktor“ als selbst auferlegter Qualitätsanspruch verstärkt den strukturell durch die Justiz erzeugten Zeitdruck noch (*intervenierende Bedingung*). Die Mediatoren müssen also zwischen Qualitätsanspruch einerseits sowie Zeit- und Erfolgsdruck andererseits jonglieren, denn die schnelle Erledigung von Fällen ist wiederum eine Bedingung zur Aufrechterhaltung der Zuweisungsquote durch die Staatsanwaltschaft.

Das Festhalten am Qualitätsanspruch wird durch eine weitere Kontextbedingung erschwert: durch die Konkurrenz freischaffender Mediatoren. Die Justiz hat die freie Wahl, ob sie ein Dossier einer Association, einer Maison de Justice et du Droit oder einem freischaffenden Mediator („*médiateur individuel*“) zuweist. Die Freischaffenden haben unter Fachkollegen²⁷⁶ den Ruf, sich eine schnelle und kostengünstige Fallbearbeitung auf Kosten der Qualität zu erlauben und oftmals ohne spezifische Ausbildung tätig zu sein: « il y a des gens, des médiateurs individuels qui n'ont pas du tout tous ces outils-là, qui pratiquent la médiation pénale alors qu'ils sont pas formés, pas supervisés, euh rien. mais rien. » (Int-D: Z. 260-263). Unter den Mediatoren der Association gelten diese Konkurrenten als skrupellos, insofern den Medianten mitunter Vereinbarungen aufgezwängt und grundlegende berufsethische Standards missachtet würden. Solches Verhalten ist nicht sanktionierbar, da die freischaffenden Mediatoren nicht auf die Qualitätskriterien ver-

²⁷⁵ Im Interview wurde nicht präzisiert, in welcher Form dieser Erfolgsdruck ausgeübt wird.

²⁷⁶ Diese Einsicht wurde nicht nur in den Interviews, sondern auch in informellen Gesprächen im Rahmen von Fachtagungen mit verschiedenen Mediatoren und Vertretern von Zentralverbänden wie beispielsweise Citoyens et Justice gewonnen.

pflichtet werden können und es kein Organ – beispielsweise einen Berufsverband – gibt, das eine Sanktion verhängen könnte. Wer Fälle am Telefon erledigt, spart Zeit, und wer beide Parteien zusammen zu einem einzigen Termin einbestellt und ihnen eine vorgefertigte Vereinbarung zur Unterschrift vorlegt, erzielt leicht eine hohe Fallerledigungsquote. Da außerdem keine Kosten zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur einer Institution anfallen, können Freischaffende die Dienstleistung Mediation nicht nur schneller, sondern auch noch kostengünstiger anbieten. Die Gewinnorientierung der Freischaffenden steht dem Qualitätsanspruch der Association gegenüber: « les médiateurs libres (...) ils sont habilités par le tribunal de grande instance et par le procureur. c'est la dérive de la médiation pénale. mais euh, comment ? le problème, c'est que c'est là où on voit la grosse difficulté, c'est qu'eux répondent aux exigences du parquet ; ça va très vite. on s'en fout si c'est bien fait. » (Int-D : 279-284). Im Vergleich kann die Association damit nicht mithalten und wird somit in eine Konkurrenzsituation gebracht: « c'est nettement plus rapide que la justice, sauf que ce n'est pas encore ASSEZ rapide pour la justice. voilà le problème. » (Int-D: Z. 201-203). Die Konkurrenz durch freischaffende Mediatoren ist eine weitere *intervenierende Bedingung*, die den ohnehin schon durch die Abhängigkeit von der Justiz bestehenden Zeit- und Erfolgsdruck noch verschärft.²⁷⁷ Dieser Zeitdruck stellt nicht nur ein alltagspraktisches Problem für die Mediatoren dar, sondern steht vor allem in Widerspruch zu zentralen Grundsätzen der Mediation: Der Qualitätsanspruch, den Belangen der Medianten Raum zu geben, wird durch den Zeitdruck untergraben. Die Kopplung zwischen Mediation und (französischem Straf-)Recht enthält also schon in der Konzeption einen strukturellen Widerspruch.

Es gibt zwei Möglichkeiten, mit dem Problem umzugehen: Entweder kann man versuchen, dem Zeit- und Erfolgsdruck nachzugeben, die Justiz mit einer hohen und schnellen Erledigungsquote als Auftraggeberin zufrieden stellen und damit langfristig Zuweisungen und Finanzierung sichern – und dabei in Kauf nehmen, dass sich ein allzu hoher Qualitätsanspruch nicht aufrecht erhalten lässt. Oder man kann seine Ideale pflegen und qualitativ anspruchsvolle Mediationen durchführen und auf Dauer die Konkurrenzfähigkeit verlieren. Das diesbezügliche Problembewusstsein der interviewten Mediatoren variiert empirisch mit ihrem Mitarbeiterstatus: Der für seine Mitarbeiter verantwortliche Direktor versucht, einen Mittelweg zu gehen, das heißt konkurrenzfähig zu sein, ohne den Qualitätsanspruch gänzlich aufzuopfern. Sein enthusiastisches Engagement der Anfangszeit – er ist seit den

²⁷⁷ Es gibt keine offiziellen Zahlen darüber, wie hoch die Fallerledigungsquote der Freischaffenden im Vergleich zu den Einrichtungen ist. Relevant ist jedoch, dass die interviewten Mediatoren der Association diese Konkurrenzsituation als Problemfeld wahrnehmen und sich unter Druck gesetzt fühlen.

1980er Jahren dabei – ist einer teilweisen Verbitterung gewichen. Sein hauptamtlicher Mitarbeiter, der diesen Spagat zwischen Pragmatismus und berufsethischen Standards mitträgt und umsetzt, pflegt eine teils zynische, teils nüchtern-abgeklärte Grundhaltung. Die Ehrenamtlichen hingegen, die diesem Zeit- und Erfolgsdruck weit weniger ausgesetzt sind, zeigen nur in Ansätzen Problembewusstsein; sie haben eher die Tendenz, das Verfahren zu idealisieren. Das Problem des Zeit- und Erfolgsdrucks manifestiert sich bei den Hauptamtlichen also stärker als bei den Ehrenamtlichen. Während letztere nach persönlichen Präferenzen und persönlicher Verfügbarkeit über eine Fallbearbeitung entscheiden können, sind die Hauptamtlichen dem ökonomischen Zwang unterworfen, die Zuweisungsquote zu sichern und ihre Arbeitszeit effektiv dafür einzusetzen. Für die Hauptamtlichen bedeutet der permanente Zeit- und Erfolgsdruck ein großes Frustrationspotential (*Konsequenz*). Dem Engagement der freien Einrichtungen, so der vom Direktor erhobene Vorwurf, sei es zu verdanken, dass die „médiation pénale“ institutionalisiert werden konnte. Der Justiz wird von den Interviewten vorgeworfen, den Freischaffenden durch ihre Zuweisungspraxis erst zu ermöglichen, dass die berufsethischen Standards unterlaufen und die ursprüngliche Mediationsidee ausgehöhlt werde: « c'est le paradoxe de l'institutionnalisation de la médiation pénale en France. c'est que grâce à des associations comme nous qu'elle existe. et malheureusement, c'est à cause du tribunal qu'aujourd'hui elle est dénaturée, elle n'a plus la même valeur et fonction qu'avant. » (Int-D: Z. 260-263).

Die Gefahr der emotionalen Verstrickung

Ein von den Interviewten geschildertes Problem liegt darin, dass sie selbst nicht frei davon sind, emotional auf Medianten zu reagieren. Antipathie beispielsweise kann empfunden werden, wenn ein Mediator das Verhalten des Täters während der Tat oder während der Mediationssitzung moralisch verurteilt. Sympathie kann ausgelöst werden, wenn ein Mediator zum Beispiel Mitleid für dessen Lebensumstände oder eine erotische Anziehungskraft für eine/n Medianten/in empfindet. Eine Ehrenamtliche beispielsweise erzählt von einem Fall, bei dem sie Sympathie für einen gut aussehenden Beschuldigten hegte (« beau comme un dieu », Int-E: Z. 267), der einen ausländerfeindliche Parolen verbreitenden Neo-Nazi geohrfeigt hatte. Ein Mediator, der Sympathie oder Antipathie für einen Klienten empfindet, läuft Gefahr, sich emotional in den Fall zu verstricken.²⁷⁸ Emotionale Reaktionen können sich beziehen auf die Tat, die Person (körperliche Anziehungskraft oder Abneigung, Ablehnung ihrer Erziehungsmethoden) oder ihre Lebensum-

²⁷⁸ Der im Zuge dieser Auswertung geprägt Code „emotionale Verstrickung“ deckt sich teilweise mit dem in den Psychoanalyse gebräuchlichen Begriff der „Gegenübertragung“, vergleiche *Laplanche/Pontalis* (1994: S. 164f.).

stände (Mitleid wegen Schicksalsschlägen). Wenn ein Mediator sich emotional in einen Fall verstrickt, kann es passieren, dass er die ihm auferlegte Neutralität verliert. Dies wäre angesichts der Berufsstandards als professionelles Versagen zu werten. Solche Schwierigkeiten werden im Interview eingestanden: « c'est très difficile d'être médiateur parfois. parce qu'il y a des résonances personnelles, parce qu'il y a des choses qu'on ne supporte pas, des moments où on est moins bien » (Int-D: Z. 411-414). Den Mediatoren aber fehlen offensichtlich Strategien, selbst die nötige professionelle Distanz und Neutralität herzustellen, weswegen ihr Bedarf an Supervision so hoch ist.

Über diese Gefahr des Neutralitätsverlustes durch emotionale Verstrickung herrscht zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen ein unterschiedlich ausgeprägtes Problembewusstsein. Die Ehrenamtlichen betonen den Vorteil menschlichen Einfühlungsvermögens: « nous sommes là pour trouver une solution à l'amiable. c'est-à-dire, essayer de régler un conflit, mais au plan humain aussi. et comme je l'ai expliqué tout à l'heure, nous sommes aussi des êtres humains. ce qui fait que par moment (---) mais je l'assomme, je vais l'assommer. (lachen) » (Int-E: Z. 229-232). Die humoristische Überzeichnung des Wunsches, einen unsympathischen Medianten zu Tode zu bringen, bedeutet, dass die Ehrenamtlichen eine solche emotionale Verstrickung nicht als professionelles Versagen einstufen. Im Gegenteil, die Fähigkeit zu menschlicher Anteilnahme gilt ihnen als Qualifikationskriterium. Die Ehrenamtlichen grenzen sich explizit ab von Psychologen, die mit professioneller Distanz verhindern, von der Arbeit ausgelaugt zu werden. Sie selbst seien nach einer Mediation angestrengt, weil sie den Medianten Anteilnahme und menschliche Nähe vermittelten (Int-E: Z. 534-545). Der Hauptamtliche hingegen begreift emotionale Verstrickungen als Verlust der Neutralität und damit als professionelles Versagen. Er wendet *Strategien* an, um die Neutralität wieder herzustellen (Int-H: Z. 48-77).²⁷⁹ Supervision und die Arbeit im Binom haben die Funktion, das Verhältnis der Mediatoren zu den Medianten bewusst zu machen; sie dienen als Korrektiv für emotionale Verstrickungen.

Zusammenfassend hat der humane Faktor zwei Seiten; er ist einerseits Voraussetzung zur Ausübung der Tätigkeit, andererseits aber auch deren Risiko. Die Mediatoren stehen vor der dilemmatischen Aufgabe, Menschlichkeit durch empathisches Zuhören etc. zu realisieren, ohne sich selbst emotional zu verstricken. Die Verpflichtung auf den „humanen Faktor“ bringt so gesehen ein Fehlen von professioneller Distanz mit sich und kann zum Verlust der Neutralität führen, die vor dem

²⁷⁹ Inwieweit diese Strategien auch angewendet werden, kann aus den Interview-Daten allein nicht beurteilt werden; hier muss ein empirischer Abgleich mit den Gesprächsdaten erfolgen.

Hintergrund der berufsethischen Standards als professionelles Versagen zu werten ist (*Konsequenz*).

Gefahr der Rollenkonfusion

Sowohl Beschuldigte als auch Geschädigte neigen im Gespräch mit einem Mediatorenteam dazu, weit über den Anschuldigungssachverhalt hinaus persönliche Belange zu thematisieren, umgangssprachlich formuliert: ihr Herz auszuschütten. So kann es passieren, dass die Mediatoren Schuldner- oder Scheidungsberatung betreiben oder zu Co-Anwälten gemacht werden.²⁸⁰ Vor allem psychologischer Beistand ist gefragt: « et parfois ils nous prennent carrément (-) ils mélangent un peu les genres. ils croient qu'ils sont chez des psys. c'est-à-dire, alors là il y a tout qui vient. il y a l'enfance, dans le genre maman me battait quand j'étais petit. et j'exagère à peine. mais tout revient parce qu'ils ont une écoute et ils se sentent compris, pas jugés. » (Int-E: Z. 568-573). Die Inanspruchnahme der Mediatoren kann auch zur Lebenshilfe bei alltagspraktischen Problemen werden, wenn den Medianten beispielsweise erklärt werden muss, wie eine Überweisung getätigt oder ein bestimmtes Formular ausgefüllt wird. Analytisch heißt das, dass die Situationstypik „Mediationsgespräch“ leicht gesprengt werden und andere Formen annehmen kann.

Wie kann es dazu kommen? Erstens eröffnet das Leitbild des „humanen Faktors“ den Medianten die Möglichkeit, ihnen nahe liegende Themen zu platzieren. Der Einbezug des lebensweltlichen (familiären, nachbarschaftlichen) Kontextes über den Anschuldigungssachverhalt hinaus gehört wie beschrieben zu den Grundtechniken mediatorischer Intervention und wird in der Association besonders wichtig genommen.

Der zweite Grund ist in der Zuweisungspraxis zu sehen. Die Justiz ist aus organisatorischen Gründen nicht in der Lage, verschiedene zu einem Konflikt gehörende Aktenvorgänge zu bündeln. So kommt es häufig vor, dass ein Verfahren der Mediation zugewiesen wird, aber noch weitere Verfahren (Anzeigen, Gegenanzeigen) anhängig sind, für die dann aber kein Mediationsauftrag besteht:

« souvent, on est loin de l'affaire initiale. on commence la médiation et on se rend compte qu'il y a autre chose derrière. » (Quelle: Feldnotizen). Dieses Phänomen wird als „versteckte Komplexität“ kodiert. Damit handeln sich die Mediatoren ein Folgeproblem ein: Je mehr an Konfliktelementen oder Problemlagen, die über den Anzeigesachverhalt hinausgehen, in einem Mediationsgespräch offen gelegt werden, desto schwieriger

²⁸⁰ Diese Information entstammt empirischer Beobachtung, die in Feldnotizen festgehalten wurde.

wird es für den Mediator, eine bearbeitbare Problemdefinition herzustellen. So entsteht das Dilemma, den Medianten einerseits eine Atmosphäre anzubieten, in der subjektive Problemlagen vertrauensvoll behandelt werden können, andererseits den Rahmen der Mediation nicht zu verlassen. Denn es besteht weder ein Arbeitsauftrag für solche Problemlagen noch kann die dafür nötige (psychologische oder juristische) Kompetenz gewährleistet werden.

Der dritte Grund ist in dem unklaren Rollen- und Verfahrensprofil zu sehen, das es den Medianten nicht einfach macht, die Situationstypik zu erkennen und zu wissen, welche Verhaltensweisen situationsadäquat sind und was thematisierungsfähige Sachverhalte sind.

Das Phänomen, dass Medianten ihre persönliche Problemlagen weit über den Anzeigesachverhalt hinaus schildern, zieht ein Folgeproblem nach sich, das in der Gefahr der Parteinahme besteht. Wie kann beispielsweise eine faire Konfliktlösung betreffend eine Unterhaltszahlung gesucht werden, wenn eine Frau unter Tränen erzählt, dass eines der Kinder aus einer Vergewaltigung in der Ehe entstanden ist? Solche Informationen untergraben die Neutralität der Mediatoren und veranlassen sie zu Parteinahme in Form von Mitleid mit der Frau beziehungsweise moralischer Verurteilung des Mannes. Hier manifestiert sich noch einmal das Problem fehlender professioneller Distanz, das zum Verlust der Neutralität führen kann.

Wie schon erwähnt, ist es schwierig, solche Fälle, in denen es zu Anteil- beziehungsweise Parteinahme kommt, neutral im Abschlußbericht an die Justiz zu schildern. Der Umgang mit heiklen Informationen ist mit anderen Worten ein Problem auf mehreren Ebenen: in kommunikativer Hinsicht gegenüber den Medianten, in formeller Hinsicht gegenüber der Justiz. Diese Unsicherheit äußert sich in einem hohen Bedarf an Supervisionen.

Zusammenfassend verweisen die Schilderungen der Interviewten auf folgendes Problem: Nimmt man die Mediation ernst, müssen diejenigen Aspekte der Konfliktgeschichte einbezogen werden, die den Medianten subjektiv wichtig sind. Bedingt durch einen bestimmten anthropologischen Ansatz (den „humanen Faktor“) und Kontextfaktoren (mangelnde Bündelung von zusammen gehörenden Akten bei der Justiz, unklares Rollen- und Verfahrensprofil) wird eine persönlich-informelle Atmosphäre ermöglicht, in der diese Aspekte auch präsentiert werden können. Der damit über den Anzeigesachverhalt hinausgehende Rahmen ist zwar gewollt, zieht aber die geschilderten Folgeprobleme nach sich. Die Situationstypik kann dadurch leicht gesprengt werden, so dass das Gespräch zur Lebenshilfe, zur Schuldner- oder Scheidungsberatung oder zur Therapiestunde werden kann.

Das Autoritätsproblem von Mediatoren

Es gibt Situationen, in denen Mediatoren in die Schwierigkeit geraten, ihre Kompetenz zur Beurteilung und Durchführung der Fälle unter Beweis stellen zu müssen. Beispielsweise müssen sie sich in einer „*médiation pénale familiale*“, in

der es um Fragen des Umgangsrechts geht, die Frage gefallen lassen, ob sie Kinder haben und überhaupt „mitreden“ können.²⁸¹ Worauf verweist dieses Problem und worauf ist es zurückzuführen? Zunächst ist festzuhalten, dass dem Mediator die Gesprächsführung obliegt, das heißt die Zuweisung des Rederechts zu seinen Aufgaben gehört. Dazu muss er in gewissem Maße durchsetzungsfähig sein. Das kann er allerdings nur dann, wenn er von den Medianten respektiert, in seiner Rolle als Gesprächsleiter anerkannt wird und ihm die dafür nötige Autorität zugeschrieben wird. Nun verhält es sich aber so, dass Autorität etwas ist, was Mediatoren für sich überhaupt nicht in Anspruch nehmen möchten. Ihr professionelles Selbstbild legt ihnen vielmehr nahe, sich als verständnisvolle Zuhörer zu sehen. Im Gegensatz zu einem mit Amtswürden ausgestatteten Richter können – und wollen! – sie die Medianten auch nicht zur Ordnung rufen, sondern für gegenseitiges Verständnis sorgen. Dass es kein spezifisches Kompetenzprofil gibt, sondern weiche Kriterien wie Lebenserfahrung als Kompetenzkriterien gelten und die Auswahl der Binome fall-spezifisch erfolgt, bedeutet mit anderen Worten, dass die Mediatoren mit ihrer Person für den Verlauf einer Falldurchführung einstehen müssen. Die *Konsequenz* ist, dass sie dadurch persönlich angreifbar werden. Wie soll ein Mediator, der keine eigenen Erfahrungen als Erziehender hat, sich behaupten, wenn er auch sonst keine spezifische professionelle Kompetenz ausweisen kann, sondern mit einer ungesicherten, weil unbekanntem und undefinierten Statusposition in ein solches Gespräch geht? Ein Angeklagter würde einen Familienrichter in einer Hauptverhandlung wahrscheinlich nicht fragen, ob er persönlich zur Beurteilung des Sachverhalts befähigt ist, weil ihm diese Kompetenz qua Amtes zugeschrieben wird. Wer eine Wohlfühlatmosphäre schafft und den Medianten Lockerheit und Empathie vermittelt, kann nicht gleichzeitig durchsetzungsfähig sein, wenn die Situation schwierig wird. Mediatoren bekommen in solchen Situationen die Auswirkungen eines paradoxen und unausgeprägten Rollenprofils zu spüren. Einerseits wollen sie sich Autorität oder Durchsetzungsvermögen nicht anmaßen, andererseits können sie durch dessen Fehlen in Schwierigkeiten geraten. Darin liegen interaktive Gefahren, die den interviewten Mediatoren durchaus bewusst sind. So reagiert ein Mediator möglicherweise auf ein solches Autoritätsproblem, indem er Druck auf die Medianten ausübt, beispielsweise damit droht, dass mit dem Gespräch nun fortgefahren werden müsse, weil bei einem Gang vor Gericht der Beschuldigte mit einer höheren Strafe und der Geschädigte mit einer niedrigeren Reparationsleistungen rechnen müsse. Sollte sich ein Mediator dazu verleiten lassen, Druck auszuüben, verstieße er gegen berufsethische Standards. Die zweite Gefahr besteht darin, die Kontrolle über die Situation zu verlieren. Ein gewisses Maß an Autorität ist also nötig, um Eskalationen zu vermeiden, beispielsweise wenn Geschädigter und Beschuldigter im Gespräch aggressiv oder gewalttätig werden. Das Verfahren unterliegt in der

²⁸¹ Dies wird in den Interviews als Problemfeld berichtet und konnte auch in der Feldphase der Untersuchung beobachtet werden.

Wahrnehmung der interviewten Mediatoren dem Risiko, dass etwas passiert, was nicht kontrolliert werden kann. Das Risiko scheint so groß zu sein, dass aus diesem Grunde das triadische Ausgleichstreffen nicht systematisch initiiert wird: « alors nous, on ne le fait pas dès lors qu'une des parties ne veut pas, parce qu'on n'a pas- (-) en plus c'est dangereux, hein? on peut réveiller des choses que les parties n'ont pas envie de- (-) quand il y a des violences notamment, on ne peut faire rencontrer la victime l'autre » (Int-H: Z. 596-599). Diese Vermeidungsstrategie scheint nötig zu sein, obwohl eine persönliche Begegnung eigentlich zum Kernelement einer jeden Mediation gehört.

Fazit: Die Kontrolle über die Situation zu verlieren und Druck zur Aufrechterhaltung der Gesprächssituation ausüben zu müssen sind zwei Gefahren, die sich damit erklären lassen, dass die Mediatoren erstens ein unklares und paradoxes Rollenprofil haben, das ihnen die Ausübung von Autorität nicht zugesteht, obwohl sie sie benötigen würden und zweitens es auch nichts gibt, worauf sich diese Autorität gründen könnte, sondern sie mit ihrer Person – und den daran gekoppelten weichen Kompetenzkriterien wie zum Beispiel Lebenserfahrung – einstehen müssen, was sie persönlich angreifbar macht.

Gefahr der Instrumentalisierung des Verfahrens durch die Medianten

Als weiteres Problem der täglichen Durchführungspraxis, das ebenfalls zur Verbitterung beiträgt, schildern die Interviewten die Gefahr, dass das Verfahren durch die beteiligten Beschuldigten und Geschädigten instrumentalisiert werden könne. Die Teilnahme der Medianten sei oftmals motiviert durch strategische Überlegungen, intrinsische Teilnahmemotivation hingegen selten: « je pense que c'est des stratégies, hein? personne vient ici en disant ah, médiation, chouette, je vais pouvoir (-) me lâcher (- - -). on calcule, hein ? tout le monde calcule. » (Int-H: Z. 507ff.). Das gilt unterschiedslos für Beschuldigte und für Geschädigte. Instrumentalisiert werden kann das Verfahren der Erfahrung der Interviewten nach in mehrfacher Hinsicht. Es gibt erstens Beschuldigte, die mit ihrer Teilnahme das Verfahren zu ihren Gunsten zu beeinflussen versuchen, das heißt einen Registereintrag beziehungsweise eine Verurteilung oder zeitlichen Aufwand zu vermeiden versuchen. Zweitens gibt es Anzeigerstatter, die sich einen finanziellen Vorteil erhoffen. Der Hauptamtliche erzählt von einem Fall (Int-H: Z. 472-486), in dem ein älterer Herr eine junge Frau, die sich verbotenerweise mit dem Busfahrer unterhielt, zurechtwies und schließlich tätlich dazu bringen wollte, damit aufzuhören und sich zu setzen. Die junge Frau dramatisierte die Folgen des Übergriffs und forderte ein unangemessen hohes Schmerzensgeld, das der ältere Herr zahlte, weil ihm die gegen ihn gestellte Anzeige mehr als peinlich war. In einer „shuttle diplomacy“ – die Anzeigerstatterin weigerte sich, den Beschuldigten persönlich zu treffen – konnten die Mediatoren die Schmerzensgeldhöhe lediglich etwas nach unten korrigieren.

Drittens gibt es Anzeigeerstatte, die an einer Mediation überhaupt nicht interessiert sind, weil sie mit der Anzeige die Absicht verfolgen, dem Konfliktgegner zu schaden. Der Hauptamtliche erzählt im Interview von einer Frau, die Strafanzeige gegen ihren geschiedenen Mann wegen Unterhaltspflichtverletzung stellte. In der Mediationssitzung stellte sich heraus, dass sie an einer Wiederaufnahme der Zahlungen keineswegs interessiert war, sondern die Anzeige stellte, um ihren Ex-Ehemann als Vater bei der Justiz zu diskreditieren und damit ihre Chancen zu erhöhen, ihm das Besuchsrecht vollständig zu entziehen (Int-H: Z. 495-532).

Rationales Kalkül dieser Art ist zwar nicht vereinbar mit der Grundidee, dass Mediation der Wiederherstellung des sozialen Friedens diene, kann aber auch nicht sanktioniert werden. Es gibt zum einen keine formell abprüfbaren Eingangsbedingungen für die Teilnahme am Verfahren; die „richtige Gesinnung“ kann nicht abgeprüft oder eingefordert werden. Und zum Leidwesen der intrinsisch motivierten und engagierten Mediatoren müssen solche Versuche der Instrumentalisierung geduldet werden, um die Fallerledigungsquote zu erfüllen und der Justiz gegenüber als verlässlicher und effizienter Kooperationspartner zu erscheinen.

Das erwähnte Bus-Fallbeispiel führte bei den Mediatoren zu Verbitterung darüber, dass die Anzeigeerstatte nicht daran gehindert werden konnte, Geld aus der Sache zu schlagen und der Fall für die Justiz auch noch ein Erfolg ist, nach mediatorischen Gesichtspunkten jedoch einen kompletten Misserfolg darstellt.

Normierungs- und Erziehungsprozesse

Die Interviewten stellen hoch gegriffene Erwartungen an die Funktion einer Mediation. So formuliert ein Ehrenamtlicher: « il serait souhaitable qu'en partant d'ici la personne ait un peu changé » (Int-E: Z. 732). Auch der Direktor hat den Anspruch, durch den Mediationsprozess eine Erziehung zum verantwortlichen Bürger zu erreichen: « une forme d'éducation à la citoyenneté et à la responsabilité, même pour les adultes » (Int-D: Z. 295f.). Hier steht also die ganze Person zur Diskussion, nicht ein Anschuldigungssachverhalt oder eine Konfliktsituation. Es gilt als wünschenswert, wenn die Medianten über die rein materielle Regelung hinaus die Sozialschädlichkeit oder Verwerflichkeit ihres Handelns einsehen beziehungsweise auf der Verhaltensebene etwas ändern: « réalisé un certain nombre de choses et modifié quelque chose au niveau de leur comportement » (Int-D: Z. 511-513) lautet die Zielvorstellung. Interessanterweise sind hier beide Parteien gemeint, das heißt auch das Opfer wird dem erzieherischen Impetus unterworfen.

Die Interviewten beschreiben ihre Strategien, mit denen sie diese Verhaltensveränderungen zu erreichen suchen: Der Hauptamtliche beispielsweise setzt dazu an der Argumentationsstruktur der Medianten an, mit der diese ihre Tatversion präsentieren beziehungsweise verteidigen (Int-H: Z. 545-557). Er geht davon aus, dass

jede Tat- oder Konfliktversion eine "schwache Stelle" hat (eine logische Lücke, eine faktische Unwahrheit), an der die Argumentation aufgebrochen werden kann: « *essayer de chercher des failles dans les constructions* » (Int-H: Z. 551). Eine notwendige Bedingung dafür ist, dass zuvor eine Vertrauensbasis zwischen Mediator und Mediant aufgebaut wurde. Eine Strategie zur Herstellung dieser Vertrauensbasis ist die Demonstration von Empathie; die Medianten sollen das Gefühl haben, verstanden zu werden (« *ils se sentent compris, pas jugés* », Int-E: Z. 572). Erst auf der Grundlage einer Vertrauensbasis kann in vorsichtigen Schritten versucht werden, die argumentatorischen Inkonsistenzen aufzubrechen.

Eine Vertrauensbasis kann durch folgende *Strategien* aufgebaut werden: Erstens wird das Erzählte reformuliert, um dem Medianten Verständnis zu vermitteln, zweitens werden Inkonsistenzen stillschweigend übergangen. Das kann durchaus so weit gehen, dass offensichtliches Lügen von den Mediatoren nicht kommentiert wird. Drittens wird der Kontext der Familien- beziehungsweise Lebenssituation mit einbezogen. Es wird davon ausgegangen, dass die inkriminierte Tat vor dem Hintergrund der biographischen Geschichte situiert werden muss, damit die Medianten sich verstanden fühlen und Unrecht eingestehen können; konfrontative Vorwürfe seien sinnlos. Sind die Grundlagen zu einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Mediator und Mediant geschaffen, werden die zuvor strategisch ignorierten Inkonsistenzen, die in den Argumentationsstrukturen der Medianten enthalten sind, reaktualisiert und mit der Sichtweise des Konfliktgegners beziehungsweise des Mediators konfrontiert mit dem Ziel, Unrechtseinsicht zu erzeugen.

Was bedeutet dieses Vorgehen aus soziologischer Sicht? Aussagekräftig ist eine Äußerung, welche das Aufbrechen der Argumentationsstruktur²⁸² und seine Funktion schildert: « *si on lui fait cracher ça.... une discussion peut se réorganiser* » (Int-H: Z. 568f.). Dass der Mediator seine Gesprächspartner dazu zu bringen versucht, etwas „auszuspuken“ (*cracher*), das heißt wider Willen preiszugeben, enthält ein gewisses gewaltsames Moment, das eher an eine Verhörmethode denn an ein Mediationsgespräch erinnert. Eine normierende Funktion auszuüben durch Entscheidung über die objektive Richtigkeit von Konfliktversionen steht im Widerspruch zur mediatorischen Grundhaltung, nicht nach der (juristischen) Wahrheit eines Sachverhalts zu suchen, sondern subjektiven Konflikt- beziehungsweise Tatversionen Geltung zu verschaffen. Dieses Ideal wird demnach in der Praxis nicht durchgehalten; die Medianten werden viel-

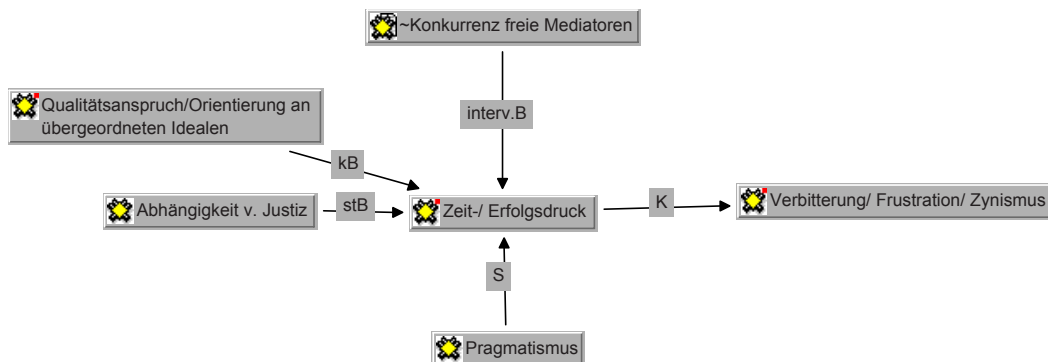
²⁸² Das Suchen nach Lücken in der Argumentation als Strategie zum Erzeugen von Unrechtseinsicht wurde in der deutschen Literatur bereits beschrieben; vergleiche *Messmers* (1996) interaktionsanalytische Untersuchungen zum "Brechen von Rechtsfertigungsstrategien".

mehr Normierungs- und Erziehungsprozessen unterworfen.²⁸³ Im Gegensatz zu den bislang geschilderten Problemfeldern nehmen die interviewten Mediatoren dieses Vorgehen jedoch nicht als problematisch wahr, obwohl es ihren eigenen Standards widerspricht, nicht erziehend einzugreifen. Die Mediatoren unterliegen hier der Vorstellung, wertfrei die subjektiven Konfliktversionen stehen zu lassen und im Gegensatz zum Gericht nicht die Wahrheit ans Licht bringen zu wollen, obwohl die Logik der Einsichtserzeugung in Widerspruch dazu steht.

5.4.1.4 Zusammenfassung: strukturelle Widersprüche

Die spezifischen strukturellen Arbeitsbedingungen der Association, das von ihren Mediatoren gepflegte Rollenprofil und ihr Qualitätsanspruch enthalten Problempotential, mit dem die Mediatoren in der täglichen Arbeit konfrontiert sind. Eines der Problemfelder hat mit der strukturellen Kopplung der Mediation an die Justiz, genauer an die ansässige Staatsanwaltschaft, zu tun, zu der ein Abhängigkeitsverhältnis besteht (*strukturelle Bedingung*). Die Association muss sich als effizienter und zuverlässiger Kooperationspartner erweisen, um die Finanzierung und Auftragslage zu sichern. Das führt zu einem enormen Zeit- und Erfolgsdruck bei der täglichen Durchführungspraxis, der durch die Konkurrenz freischaffender Mediatoren, welche dieselbe Dienstleistung kostengünstiger und schneller anzubieten in der Lage sind, noch verschärft wird (*intervenierende Bedingung*). Der Zeit- und Erfolgsdruck stellt für die Mediatoren ein massives Problem dar, weil sie gleichzeitig versuchen, ihrem hohen selbst gesetzten Qualitätsanspruch gerecht zu werden und übergeordnete Ideen (Menschlichkeit walten lassen, sozialen Frieden stiften) zu realisieren (*kontextuelle Bedingung*). Unter dem Zeit- und Erfolgsdruck aber sind sie gezwungen, ihre Ideen zumindest teilweise aufzukündigen und den ökonomischen Interessen der Association unterzuordnen. Sie reagieren also mit Pragmatismus auf diese Situation (*Strategie*). Das wiederum führt zu Verbitterung, Frustration und Zynismus (*Konsequenz*), weil der Qualitätsanspruch nicht aufrechterhalten werden kann und Instrumentalisierungsversuche seitens der Medianten und der Justiz geduldet werden müssen.

²⁸³ Vergleiche die Ausführungen von *Bleckmann/Tränkle* (2004) zum Mediator, der als Hüter der Norm fungiert.

Abbildung 10: Auswirkungen der Abhängigkeit von der Justiz

Ein anderes Problemfeld manifestiert sich im Umgang mit den Medianten:

- Aus dem so genannten Rückkopplungsproblem ergibt sich die Schwierigkeit, mit vertraulichen Informationen umzugehen und diese der Justiz zu übermitteln, ohne das erarbeitete Vertrauen zu den Medianten preiszugeben und ohne dabei die Machtposition, die das Abfassen der Berichte den Mediatoren gibt, zum Sanktionieren (un-)sympathischer Medianten zu nützen.
- Wegen des Zeit- und Erfolgsdrucks lässt sich das hinter der „médiation pénale“ stehende kriminalpolitische Konzept („traitement en temps direct“, „proximité de temps“) mit einem zentralen Grundsatz der Mediation nicht vereinbaren, nämlich den Medianten Zeit zu lassen, eine eigene Lösung zu entwickeln. Ferner sind die Mediatoren in der Durchführungspraxis mit dem Dilemma konfrontiert, zwischen Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit und ihrem Qualitätsanspruch abwägen zu müssen. Hier macht sich der strukturelle Widerspruch zwischen (mediationsphilosophischen) Ideen und (ökonomischen) Interessen bemerkbar.
- Als zentral für das Selbstverständnis der Mediatoren wurde der so genannte „humane Faktor“ herausgearbeitet. Diese in der Association gepflegte Handlungsleitlinie hält die Mediatoren dazu an, den Medianten mit Menschlichkeit statt Bürokratie zu begegnen und ihnen eine Wohlfühlatmosphäre zu bieten, in der vertrauliche Gespräche möglich werden. Die Schwierigkeit besteht nun darin, ein offenes Ohr zu haben, ohne zum Therapeuten zu werden, ohne sich instrumentalieren zu lassen für die Interessen der Klienten und ohne sich emotional in die Fallbearbeitung zu verstricken.
- Bei aller Informalität und Menschlichkeit braucht der Mediator doch ein gewisses Maß an Autorität, um seinen Anspruch auf die Gesprächsorganisation durchzusetzen. Problematisch daran ist, dass Autorität etwas ist, das nicht in das Rollenprofil eines Mediators passt, der sich als verständnisvoller Zuhörer versteht. Allerdings geraten die Mediatoren leicht in interaktive Schwierigkeiten, wenn sie nicht ein Mindestmaß an Autorität demonstrieren, weil sie mangels objektiver Kompetenzkriterien persönlich angreifbar sind und den Medianten ge-

genüber mit ihrer Person für den Fallverlauf einstehen müssen. So steht ein Mediator vor der Aufgabe, Durchsetzungsfähigkeit zu demonstrieren, ohne direktiv aufzutreten, und die Kontrolle über die Situation zu behalten, ohne Druck auszuüben.

- Ein weiteres Problem ist die Instrumentalisierbarkeit: Wenn die Teilnahmemotive der Medianten gesteuert werden durch rationales Kalkül (beispielsweise Besserstellung im Verfahren, Diskreditierung des Konfliktgegners), ist das zwar nicht vereinbar mit der Grundidee der Mediation, dem sozialen Frieden zu dienen. Sanktioniert werden kann es aber auch nicht, sondern muss von den Mediatoren geduldet werden, weil sie es sich aufgrund der ökonomischen Abhängigkeit von der Justiz nicht leisten können, Fälle zurückzugeben, in denen die Medianten nicht die richtige innere Haltung mitbringen.
- Die Logik der Einsichtserzeugung funktioniert, indem mit Hilfe des „humanen Faktors“ eine Vertrauensbeziehung aufgebaut und auf dieser Grundlage die Argumentationsstruktur aufgebrochen wird, um den Medianten Einsichtsbekundungen zu entlocken. Problematisch daran ist, dass Mediatoren entscheiden, welche Konfliktversionen ihnen plausibel erscheinen und hinter welchen sie Falschdarstellungen vermuten. Greifen sie aber in dieser Form erziehend, normierend und wertend ein, so steht dies im Widerspruch zu dem mediatorischen Grundsatz, subjektiven Konfliktversionen ohne Anspruch auf Wahrheitsfindung Geltung zu verschaffen, die Medianten also mit ihren Erzählungen ernst zu nehmen.

5.4.2 Interaktionsanalyse des Falles „Besuchsrecht“

5.4.2.1 Falldarstellung

Es folgt die Darstellung und Analyse eines Falles der „*médiation pénale familiale*“, der in der Association von einem gemischtgeschlechtlichen Binom durchgeführt wurde. Zunächst der Sachverhalt: Monsieur Nacer und Madame Moushène haben einen gemeinsamen Sohn, Amir, der zum Zeitpunkt der Fallzuweisung drei Jahre alt ist. Bei der Ehescheidung zwei Jahre zuvor wurde das Sorgerecht dem Vater zugesprochen, die Mutter erhielt ein Besuchsrecht für die Wochenenden und Ferien. Madame Moushène hat gegen ihren Ex-Mann Anzeige wegen „*non-représentation d'enfant*“ erstattet, da die Ausübung ihres Besuchsrechts vom Vater verhindert werde und sie nur sporadisch Kontakt zu ihrem Sohn haben könne. Neben diesem zur Mediation zugewiesenen Fall läuft ein weiteres Strafverfahren gegen Monsieur Nacer wegen sexuellen Missbrauchs, den er an einem der beiden anderen Kinder, die aus einer vorherigen Ehe der Madame Moushène stammen, begangen haben soll. Das erste Gespräch zwischen den Mediatoren und Monsieur Nacer findet statt, als dieser gerade aus einer zweimonatigen Untersuchungshaft wegen des Missbrauchsvorwurfs entlassen worden ist. Die beiden Kinder der Madame Moushène aus erster Ehe leben im Heim, da der Mutter das Sorgerecht entzogen wurde. Während der Fallbearbeitung, die sich etwa über zwei Monate zog,

stellte Madame Moushène bei Gericht den Antrag auf Übertragung des Sorgerechts für ihren Sohn Amir.

Erwähnenswert ist, dass der Fall im arabisch-islamischen Immigranten-Milieu angesiedelt ist. Diese Information ist bedeutsam, da während der Gespräche vielfach politische, religiöse und gesellschaftliche Argumentationen eingeflochten werden, die mit der Situation der in Frankreich lebenden Algerier zu tun haben.

Zwei methodische Bemerkungen seien der Falldarstellung noch vorangestellt: Erstens nahm der persönlich und juristisch sehr komplexe Fall, in dem mit beiden Parteien jeweils drei Einzelgespräche geführt wurden, eine dramatische Eigendynamik an. Daher erscheint es sinnvoll, ihn nicht zum Gegenstand von Feinanalysen zu machen, sondern ihn in seiner Komplexität in den Blick zu nehmen, das heißt auf Grundlage eines makroskopischen Gesprächsinventars.²⁸⁴ Dieses Vorgehen wird auch aus technischen Gründen nahe gelegt, da die mangelnde Qualität der Aufnahmen die Erstellung von Feintranskripten nicht gestattet.

Zweitens erwies sich die Inventarisierung der sechs Gespräche als nicht leicht zu bewältigende Aufgabe. Nicht nur haben beide Parteien sich in den Einzelgesprächen breiten narrativen Raum erobert und dabei die Gesprächsarten oft innerhalb eines „turns“ mehrfach gewechselt (Erzählung, Vorwurf, Rechtfertigung, persönliche Meinungen über Politik, Religion und Erziehung), sondern sie gingen dabei thematisch sprunghaft vor; dies wurde noch durch die inhaltliche Komplexität des Falles überlagert. Beide Parteien stellen die Konfliktgeschichte widersprüchlich dar und stellen wiederholt inkonsistente Forderungen. Methodologisch ist auf die Gefahr hinzuweisen, dass aus der Notwendigkeit heraus, den Inhalt der Gespräche hier zusammenzufassend darzustellen und ihm dadurch Sinn zu unterlegen, möglicherweise der Gesprächsverlauf geordneter dargestellt wird, als er tatsächlich war.

Die drei Gespräche mit Monsieur Nacer sind von dessen latenter Aggressivität geprägt, die zuweilen in offene Feindseligkeiten gegenüber dem Mediatoren-Team, vor allem gegenüber der Mediatorin, umschlägt. Im ersten Gespräch präsentiert sich der Beschuldigte als verantwortlicher Vater und stellt Madame Moushène im Topos der schlechten Mutter dar, die sich nicht um ihre Kinder kümmere. Er stützt seine Version, indem er aus den Gutachten der „enquête sociale“ zitiert, die zur Wegnahme der ersten beiden Kinder geführt hat. Zur Begründung, warum er der Mutter das ihr zustehende Besuchsrecht nicht gewährt, führt er an, dass sie sich nicht selbst um Amir kümmere, sondern das Kind zur Großmutter abschieben würde und außerdem nicht mit ihm umzugehen wisse, da sie es nur von sporadischen Besuchen her kenne. Er wirft ihr vor, dass ihre Freizeitaktivitäten unvereinbar seien mit ihrer Erziehungspflicht. Monsieur Nacer thematisiert seine Untersuchungshaft und bemüht sich, die Mediatoren in der Sache des Missbrauchsvorwurfs von seiner

²⁸⁴ Dieses kann aus Platzgründen nicht abgebildet werden.

Unschuld zu überzeugen, indem er die Glaubwürdigkeit seiner Ex-Frau in Zweifel zieht.

Im ersten Gespräch mit den Mediatoren präsentiert sich Madame Moushène als liebende Mutter, die unter der Trennung von ihrem Kind leidet. Sie erhebt den Vorwurf, dass der Vater ihr Amir vorenthalte, um die Rücknahme der Anzeige zu erpressen. Die von ihr erhobenen Forderungen beziehen sich mal auf die Einhaltung des Besuchsrechts am Wochenende, mal auf die Übertragung des Sorgerechts. Madame Moushène erzählt die Geschichte ihrer Partnerschaft mit dem Vater von Amir: Der Beginn der Beziehung fiel in eine Zeit, in der sie sich seelisch von den Folgen eines politischen Attentats, das auf eine öffentliche Einrichtung verübt wurde, in der sie sich zufällig befand, erholte und trostbedürftig war. Als sie feststellte, dass er Drogen- und Alkoholmissbrauch betreibe und ihr Kind missbrauche, habe sie die Beziehung beendet. Die Attentats-Episode hat die Funktion, den Mediatoren gegenüber zu erklären, warum sie das Sorgerecht der ersten beiden Kinder verloren hat. Sie konstruiert die Erzählung als Leidensgeschichte und die Wegnahme der Kinder als Hilfsmaßnahme des Staates, der sie sich freiwillig unterworfen habe, um sich psychisch von den Folgen des Attentats erholen zu können. Das Gespräch verläuft teilweise sehr emotional; weinend schildert Madame Moushène Episoden, die illustrieren, wie sehr sie unter der Trennung leidet. Versuche der Kontaktaufnahme scheiterten nicht nur am Widerstand ihres Ex-Mannes, sondern auch daran, dass sie ihn nicht sehen möchte und ihn mangels Telefonnummer nicht habe erreichen können. Die Mediatoren greifen den Vorschlag auf, eine neutrale Person zu finden, die das Kind zu den Besuchszeiten abholt und ihr zuführt.

Monsieur Nacer eröffnet das zweite Gespräch mit der Mitteilung, dass das Verfahren wegen Missbrauchs eingestellt worden sei und verkündet mit Genugtuung, dass seine Unschuld bewiesen worden sei. Von Diskreditierungen seiner Ex-Frau, die die Funktion haben, ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel ziehen, geht das Gespräch über zu einer Aushandlungsphase, in der es darum geht, ob ein Treffen zwischen Mutter und Kind auf neutralem Boden möglich ist. Monsieur Nacer bleibt zunächst bei seinem Nein und fordert Beweise ihrer Vertrauenswürdigkeit. Sie müsse erst langsam lernen, mit Amir umzugehen, daher könne er nicht zulassen, dass sie ihn zu sich nach Hause nehme. Er präsentiert sich als verantwortlicher Vater, der sein Kind vor dem Schicksal bewahren will, das die anderen beiden Kinder ereilte, und erhebt den Mediatoren gegenüber den Vorwurf, diese Gefahr nicht zu sehen. Er erwartet von den Mediatoren eine Expertise über den Zustand der Kinder und eine Entscheidung über ihren zukünftigen Verbleib; außerdem erwartet er von ihnen, seine Ex-Frau zu disziplinieren. Als die Mediatoren sich als neutrale Dritte ohne Entscheidungsmacht präsentieren, verläuft das Gespräch zunehmend konfrontativ. Interaktiv kostet es die Mediatoren auch Mühe zu erklären, dass in diesem Mediationsverfahren auf das Besuchsrecht des gemeinsamen Kindes fokussiert wird und die anderen juristischen Verfahren ausgeklammert werden müssen. Es kommt zu einer konfrontativen Aushandlungsphase darüber, was Aufgabe der Mediatoren ist und was nicht. Monsieur Nacers erklärtes Ziel ist es, den Mediatoren und der Justiz

zu beweisen, dass seine Ex-Frau eine schlechte Mutter ist. Er wirft ihr außerdem vor, sich nicht zu melden, weil sie Angst habe, dass er sie wegen Falschaussage in der Missbrauchsgeschichte anzeige. Als die Mediatoren ihn vor die Wahl stellen, das Mediationsverfahren abzubrechen, willigt Monsieur Nacer in den Vorschlag ein, der Mutter ein Treffen pro Woche an einem neutralen Treffpunkt zu ermöglichen.

Zwischen den Gesprächen ereignet sich ein dramatischer Zwischenfall. Madame Moushène ruft im Büro der Mediatoren an und berichtet, dass ihr Ex-Mann mit Amir ins Ausland gefahren sei, ohne eine Adresse zu hinterlassen. Sie habe Angst, dass er das Kind entführt habe. Einige Tage später tauchten beide wieder auf.

Im zweiten Gespräch mit den Mediatoren präsentiert sich Madame Moushène wieder als liebende und unter der Trennung leidende Mutter. Um diese Selbstdarstellung zu stützen, baut sie drei Strategien auf: Erstens erzählt sie zahlreiche Episoden, die illustrieren, dass Amir glücklich ist, wenn er bei ihr zu Besuch ist und wie rührend sie sich um ihn kümmert. Zweitens legt sie ihre Vorstellungen von Erziehung dar, mit denen die Mediatoren von ihrer pädagogischen Befähigung überzeugt werden sollen. Drittens diskreditiert sie Monsieur Nacer als Vater und Ehemann. Das stützt sie unter anderem auf den Topos des islamischen Mannes, der nach einer anfänglich liberalen Beziehung von seiner Frau gefordert habe, den Schleier zu tragen. Außerdem fühle sie sich erpresst, weil ihr Ex-Mann weiterhin an ihr interessiert sei, ihr Geschenke mache, aber das Kind als Geisel gegen sie in Stellung bringe; er habe gedroht, Amir in die algerische Heimat zu bringen und für immer ihrem Einfluss zu entziehen.

Die Mediatoren versuchen, die thematisch ausufernden Erzählungen der Mediantin auf eine verhandelbare Forderung hin zu konkretisieren. Es wird schließlich der Vorschlag formuliert, dass ein Verwandter ihr das Kind am Wochenende bringt.

Das dritte Gespräch nutzt Monsieur Nacer als Forum dafür, seine Ex-Frau als schlechte Mutter darzustellen, was er mit dem Entzug des Sorgerechts für die beiden älteren Kinder begründet. Es ist außerdem für Monsieur Nacer von größter Wichtigkeit, den Mediatoren zu beweisen, dass die Einstellung des Missbrauchsverfahrens nicht aus Mangel an Beweisen erfolgte, sondern weil die Zeugenaussagen seiner Ex-Frau sich vor Gericht als nicht glaubwürdig erwiesen haben. Zu diesem Zweck liest er ausführlich die Begründung der Verfahrenseinstellung vor. Es kommt zu konfrontativen Aushandlungssequenzen mit den Mediatoren, die versuchen, dies abzukürzen und das Gespräch in Richtung der Erarbeitung einer Besuchsmodalität zu lenken. Dies wird dadurch kompliziert, dass Monsieur Nacer widersprüchliche Forderungen erhebt: Mal erlaubt er nur telefonischen Kontakt zu Amir, mal willigt er in den Vorschlag ein, dass ein Verwandter das Kind abholt und der Mutter zuführt, dann wieder besteht er auf ihrem persönlichen Erscheinen mit der Begründung, dass sie damit beweisen könne, eine verantwortungsvolle Mutter zu sein. Er erhebt auch Forderungen, dass das Kind vor dem Besuch ärztlich untersucht werde, um festzustellen, dass es nicht misshandelt wird und um auszuschließen, dass sie eine erneute Falschaussage mache. Das Gespräch nimmt eine

andere Wendung, als Monsieur Nacer ein weiteres Motiv offen legt, warum er einem Übernachtungsbesuch seines Sohnes bei der Mutter nicht zustimmt: Er unterstellt seiner Ex-Frau, Angst vor den juristischen Konsequenzen ihrer Falschaussage zu haben und sich deshalb ins Ausland absetzen zu wollen, dafür gebe es konkrete Anhaltspunkte. Er befürchte, dass sie den gemeinsamen Sohn dorthin entführe. Schließlich lässt sich Monsieur Nacer auf ein Treffen auf neutralem Gebiet – dem Mediationsbüro – festlegen, um Mutter und Sohn ein Abschiednehmen zu ermöglichen.

Als Madame Moushène zum dritten Gespräch im Mediationsbüro erscheint, thematisiert sie zunächst die Situation der in Frankreich lebenden Algerier, wobei sie, obwohl selbst algerischstämmig, die rechtsextremistische Position des Front National teilt. Die Mediatoren haben alle Mühe, den politischen Diskurs zu unterbinden und das Gespräch auf den Konfliktgegenstand der Mediation umzulenken. Die Stimmung Madame Moushènes hat sich grundlegend gewandelt: Sie präsentiert sich als geschlagene Kriegerin, die den Kampf um ihr Kind aufgibt. Wütend und trotzig teilt sie den Mediatoren mit, dass sie kein Interesse mehr daran habe, ihren Sohn Amir zu sehen und dass sie Frankreich in der kommenden Woche für immer verlassen werde, weil sie im Ausland eine gute Arbeitsstelle gefunden habe. Da ihr die Justiz ohnehin nicht helfe, werde sie den Kontakt ganz abbrechen und sich damit auch den Versuchen ihres Ex-Mannes, sie mit dem Kind zur Wiederaufnahme der Liebesbeziehung zu zwingen, entziehen. Sie wolle ein neues Leben beginnen und nachholen, was sie durch die Heirat im Alter von 16 Jahren und die Geburt ihrer drei Kinder versäumt habe. Die Ernsthaftigkeit ihrer Ausreisepäne wird dadurch dokumentiert, dass sie während des Gesprächs mit den Mediatoren über Mobiltelefon Reisevorbereitungen trifft. Madame Moushène verspricht, die Mediatoren über ihren Verbleib zu informieren, bedingt sich aber aus, dass ihre neue Adresse nicht an das Gericht weitergegeben werden darf. Im Interesse des Kindeswohls bemühen sich die Mediatoren, ein letztes Wiedersehen zwischen Mutter und Kind zu arrangieren und vereinbaren ein Treffen im Mediationsbüro.

Dieses Treffen scheitert daran, dass zwar Madame Moushène erschien, Monsieur Nacer und Amir ihm aber fernblieben. Die Mediatoren haben daraufhin die Akte mit einem Abschlußbericht, in dem das Scheitern des Falles dokumentiert ist, an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben. Wochen später erreichte die Mediatoren ein Fax, aus dem hervorging, dass Madame Moushène tatsächlich ins Ausland gegangen ist und vorhat, dort zu bleiben.

5.4.2.2 Auswertung

Der makroskopische Überblick über die sechs Einzelgespräche zeigt, dass der Fall „Besuchsrecht“ in mehrfacher Hinsicht außer Kontrolle geriet. Vor allem die Gespräche mit Monsieur Nacer stellten eine Herausforderung an die Gesprächsführungskompetenz des Mediatorenteams dar, das mit der latenten und offenen Aggressivität des Beschuldigten umgehen musste. Der Beschuldigte versuchte, die Gespräche zum Forum für die Demonstration seiner Unschuld in dem Miss-

brauchs-Verfahren zu machen, das aber nicht Gegenstand der Mediation war. Er wollte die Mediatoren dazu bringen, sich des ihm angetanen Unrechts – der Untersuchungshaft infolge der Falschaussage seiner Ex-Frau – anzunehmen. Die rollenkonforme Weigerung der Mediatoren, dieser Erwartung zu entsprechen, führte zu konfrontativ geführten Aushandlungen darüber, worin die Aufgabe der Mediatoren besteht.

Durch die Ankündigung Madame Moushènes, das Land zu verlassen und ihr Kind aufzugeben, wurde der Arbeitsauftrag für die Mediation, nämlich Modalitäten für künftige Besuche des Kindes bei der Mutter auszuhandeln, gegenstandslos. Die Mediatoren verließen ihre Rolle und gerieten in das Rollenprofil von Sozialarbeitern beziehungsweise Familienhelfern, um Mutter und Kind ein letztes Wiedersehen zu ermöglichen.

Die Gründe, die dazu führten, dass dieser Fall aus dem Ruder lief, sind vielschichtig. Sie haben vor allem damit zu tun, dass der Fall Nacer/Moushène sehr komplex ist: Auf der juristischen Ebene wird das zur Mediation zugewiesene Verfahren, in dem es um die Besuchsmodalitäten geht, überlagert von dem Missbrauchs-Verfahren und dem Antrag der Madame Moushène auf Übertragung des Sorgerechts für das jüngste Kind. Auf der persönlichen Ebene handelt es sich um einen komplexen familiären Konflikt, der den unabgeschlossenen Trennungsprozess der Ex-Ehepartner und die Frage des Sorgerechts für die drei Kinder aus zwei Ehen umfasst. Außerdem sind für die Akteure politische und religiöse Grundfragen so relevant, dass sie sie in ihre Argumentation mit einflechten und dadurch eine thematische Fokussierung auf den zu verhandelnden Konfliktgegenstand erschweren.

Die Komplexität des Konflikts verhindert eine klare Definition des Konfliktgegenstandes: Während es für die Mediatoren um die Frage des Besuchsrechts geht, steht für Monsieur Nacer das Missbrauchs-Verfahren im Vordergrund. Mediatoren und Medianten reden somit aneinander vorbei mit der Folge, dass sich der Beschuldigte in seinen Interessen nicht ernst genommen fühlt. Monsieur Nacers Interaktionsverhalten ist daraufhin ausgerichtet, die Mediatoren von seiner Unschuld in dem Missbrauchs-Verfahren zu überzeugen und sie zu Anwälten zu machen, die ihm zu seinem Recht verhelfen und seine Ex-Frau disziplinieren, das heißt ihr beibringen, wie sich eine gute Mutter verhält. Monsieur Nacer ist die Situationstypik nicht klar; er glaubt, sich in einer Art Gerichtsverfahren zu befinden, in dem es um den Beweis seiner Unschuld geht. Das liegt nicht an den Mediatoren, denn diese erläutern ihre Rollen und die Situationsrahmung immer wieder. Für den Verlauf der Interaktion sind die Momente kritisch, in denen die Mediatoren klarstellen, dass sie seinen Erwartungen weder entsprechen können noch wollen, weil sie keine Entscheidungsmacht haben und an den Neutralitäts-Grundsatz gebunden sind.

Durch die Komplexität des Konflikts wird das Mediatoren-Team mit widersprüchlichen Anforderungen konfrontiert: Von der juristischen Seite besteht ihr

Arbeitsauftrag darin, eine Modalität für das Besuchsrecht auszuhandeln. Von der Idee der Mediation her sollen sie jedoch den hinter dem juristischen Schuldvorwurf stehenden Konflikt in seinen sozialen Dimensionen in den Blick nehmen. Im Fall Nacer/Moushène erweist sich dieser aber in seinen juristischen und persönlichen Dimensionen als zu komplex, um im Setting der Mediation bewältigt werden zu können. Zum einen ist die Konfliktbearbeitung wenig aussichtsreich, weil hinter den juristischen Auseinandersetzungen eine gravierende Paar- beziehungsweise Trennungsproblematik steckt, die mit der Regelung der Besuchsmodalität allein nicht zu lösen ist. Zum anderen können sich die Mediatoren der Konfliktelemente, die über den Arbeitsauftrag hinausgehen, nicht annehmen. Der Beispielfall zeigt, dass die Akteure diese künstliche Trennung aber nicht mittragen: Monsieur Nacer beispielsweise koppelt seine Entscheidung, ob er Besuche des Kindes bei der Mutter gestattet, unter anderem an die Frage, ob seine Unschuld im Missbrauchs-Verfahren angezweifelt wird.

Ein weiterer Grund für das Scheitern der Fallbearbeitung liegt darin, dass beide Medianten die persönlichen Voraussetzungen für den rationalen Diskurs einer Mediation nicht mitbringen. Sie stellen widersprüchliche Forderungen, liefern inkonsistente Darstellungen der Konfliktgeschichte und ignorieren die allgemeinen Regeln der Höflichkeit, die zum Gelingen einer jeden Interaktion nötig sind. Beide Medianten zeigen sich wenig kooperativ in Hinblick auf die Erarbeitung einer Konfliktlösung.

Dass die Fallbearbeitung zunehmend von einer Mediation in eine Intervention der Familien- beziehungsweise Jugendhilfe übergeht, ist neben den genannten Gründen damit zu erklären, dass nicht nur zwei Erwachsene von der Regelung des Besuchsrechts betroffen sind, sondern auch ein kleines Kind. Das Mediatoren-Team diskutiert nach jedem Einzelgespräch, ob die Fallbearbeitung abgebrochen werden sollte, vor allem angesichts der Aggressivität des Beschuldigten, entschied sich aber im Interesse Amirs für die Fortsetzung. Die Orientierung am Kindeswohl führt dazu, dass die Mediatoren keine professionelle Distanz zu dem Fall aufbauen, sondern sich persönlich dafür verantwortlich fühlen, den Kontakt zwischen Mutter und Kind herzustellen. Das führt dazu, dass sie ihre Rolle verlassen und Sozialarbeit betreiben.

Abschließend seien die Gründe zusammengefasst, die zum Scheitern des Falles Nacer/Moushène führten:

- Es gibt keine klare Definition des zu bearbeitenden Konfliktgegenstandes.
- Die Medianten sind nicht auf ein gemeinsames Ziel der Konfliktbeilegung orientiert, sondern verfolgen Interessen, die über den konkreten Sachverhalt (Besuchsrecht) hinausgehen.
- Der Konflikt ist in seinen juristischen und persönlichen Dimensionen zu komplex, um im Setting der Mediation bearbeitet werden können. Behandelt werden kann aber nur der Konflikt, der Gegenstand des zugewiesenen Strafverfahrens

ist; andere justitielle Verfahren müssen ausgeklammert werden. Die Medianten tragen dies aber nicht mit.

- Der Anspruch des Mediatorenteams, sich der menschlichen Belange der Medianten anzunehmen („humaner Faktor“) verhindert, dass sie die nötige professionelle Distanz aufbauen.
- Da den Medianten das Rollenprofil der Mediatoren unklar ist, stellen sie Erwartungen, die von den Mediatoren enttäuscht werden müssen.
- Die Medianten bringen die notwendigen interaktiven Fähigkeiten nicht mit, die für diese Art des rationalen Diskurses nötig sind.

6. Fallübergreifende Auswertung: Interaktive Herstellung einer gemeinsamen Handlungsorientierung auf das Mediationsverfahren (Kernkategorie)

Die bislang fallintern gewonnenen Erkenntnisse werden nun in einer fallübergreifenden Analyse zusammengeführt. Im Zuge des selektiven Kodierens hat sich als *Kernkategorie* herauskristallisiert, dass *eine gemeinsame Handlungsorientierung auf das Verfahren nicht vorausgesetzt werden kann*. Das von den Akteuren zu bewältigende Problem besteht darin, dass zunächst ein *gemeinsamer interaktiver Fokus* ausgehandelt werden muss, bevor zur eigentlichen Aufgabe der Konfliktbearbeitung übergegangen werden kann. Das Verfahren funktioniert nicht aus sich heraus, sondern muss in interaktiver Hinsicht erst mühsam vorbereitet und etabliert werden. Dabei erweisen sich die Voraussetzungen und Folgen des Verfahrens als hochgradig erklärungs- und begründungsbedürftig für die Akteure und die Gesprächsbedingungen als aushandlungsbedürftig. Diese Begründungs- und Aushandlungsprozesse sind riskant, denn sie können so dominant und konfliktuös verlaufen, dass das Gespräch scheitert; sei es, dass das Gespräch ergebnislos bleibt, sei es, dass die Fallbearbeitung abgebrochen werden muss, weil die beteiligten Täter und Opfer ihre Teilnahmebereitschaft aufkündigen.²⁸⁵ Nachfolgend wird zusammengefasst, in welcher Hinsicht²⁸⁶ das Verfahren erklärungs- und aushandlungsbedürftig ist und was dies für den Interaktionsverlauf bedeutet.

1. Eine Motivation, sich mit dem Konfliktgegner zu einigen, kann nicht vorausgesetzt werden.

Die Brüder Lepière (MJD)²⁸⁷ oder Herr Naumann (FT) beispielsweise sind nicht fokussiert auf eine triadische Konfliktbearbeitung, sondern sie haben die Realisie-

²⁸⁵ So erklärt sich das seltene Zustandekommen von triadischen Ausgleichsgesprächen. Zwar kann diese Aussage nicht quantifiziert werden, dennoch mag es eine Erklärung dafür sein, dass von den beobachteten 23 Fällen nur zwei zu einem Ausgleichsgespräch führten.

²⁸⁶ In methodischer Hinsicht entspricht das der Frage danach, welche *Dimensionen* die Kernkategorie annehmen kann.

²⁸⁷ Im Folgenden werden die zur Orientierung Mediationseinrichtungen, in denen die genannten Fälle durchgeführt wurden, hinter dem Namen der Medianten genannt und wie folgt abgekürzt: Maison de Justice et du Droit (MJD), Association (ASS), Freier Träger (FT), Gerichtshilfe (GH).

rung ihrer Interessen, die sich auf das Strafverfahren beziehen, im Blick. Herr Naumann besteht auf der justizförmigen Bearbeitung seiner Anzeige und erklärt das Konfliktbearbeitungsangebot zur Zeitverschwendung. Hier herrscht enormer Begründungsbedarf, worin der Sinn und Zweck des Verfahrens besteht. Auch im Fall „Nachbarschaftsstreit“ (GH-Ortlieb/Mündler) kann von einer Motivation, den Streit beizulegen, nicht gesprochen werden.

2. Das Zustandekommen der Situation und die strukturelle Kopplung mit dem Strafverfahren sind hochgradig begründungsbedürftig.

Nicht selten ist das Verfahren von vornherein belastet durch Misstrauen, das die beteiligten Opfer und Täter dem neutralen Dritten oder aber der Justiz gegenüber hegen. Für die Mediatoren bedeutet das, dass sie sich nicht ohne Weiteres ihrer eigentlichen Arbeit widmen können, sondern aufwändig die Entscheidungslogik und die Rechtmäßigkeit juristischen Handelns in ihre Rahmungsaktivitäten integrieren müssen, um dieses Misstrauen abzubauen. Solches Misstrauen kann beispielsweise entstehen durch eine als unzutreffend wahrgenommene Rollenzuweisung (FT-Schnittger) oder durch ein Vorgehen, das den Betroffenen intransparent erscheint (GH-Mündler, FT-Clever). Im Fall Nacer/Moushène (ASS) wiederum erwies sich als klärungsbedürftig, warum sich die Mediatoren nur des Strafverfahrens annehmen konnten, in dem es um das Besuchsrecht ging, aber das Missbrauchs-Verfahren außen vor lassen mussten.

3. Die Verfahrensbedingungen sind den Beteiligten nicht hinreichend klar.

Die Verfahrensbedingungen erweisen sich als hochgradig klärungsbedürftig, beispielsweise wenn Unklarheit darüber besteht, welche Forderungen im Rahmen der Mediation legitim sind. Dafür ist es offensichtlich nicht damit getan, Informationen über den Verfahrensmodus einer Mediation in das Gespräch einzufüttern. Es geht hier nicht um ein reines Informationsdefizit, das sich mit einer Erklärung über den Verfahrensablauf beheben ließe, sondern in der Wahrnehmung der Beteiligten lässt sich das im Hintergrund laufende Strafverfahren nicht ausblenden. Das wird deutlich in den Fällen „Monsieur Broissand“ (MJD) und „Streit auf dem Boule-Platz“ (MJD) oder auch in der „Messerstecherei“ (FT). In all diesen Fällen forderten die Opfer eine Bestrafung für den Täter – eine Forderung, die im Rahmen der Mediation illegitim ist. Offensichtlich kann die Aufforderung, parteiautonom zu handeln, missverstanden werden als Gelegenheit, in Eigenregie eine Gerichtsverhandlung abzuhalten. Das erfordert umfangreiche interaktive Interventionen seitens der Mediatoren, um Strafvorstellungen aus dem Gespräch herauszuhalten. In interaktiver Hinsicht bedeutet es einen kritischen Punkt, wenn Opfer zunächst aufgefordert werden, ihre Interessen und Bedürfnisse zu bekunden, diese dann aber gegebenenfalls als inadäquat zurückgewiesen werden. Der Fall Nacer/Moushène (ASS) ist ebenfalls ein Beispiel dafür, dass den Beteiligten die Verfahrensbedingungen nicht klar sind: Monsieur Nacer versuchte, das Mediatoren-Team in die Rollen von An-

wälten in einem Strafverfahren zu bringen, welches rein juristisch nichts mit dem zur Mediation zugewiesenen Verfahren zu tun hatte.

4. Die Rollen beziehungsweise der Gesprächsführungsanspruch erweisen sich als aushandlungsbedürftig.

Ein Beispiel dafür, dass der Regieanspruch über die Gesprächsführung aushandlungsbedürftig ist, liefert Herr Ortlieb (GH), der das starke Bedürfnis hat, die Situation zu kontrollieren. Er akzeptiert die Situationsdefinition nicht einfach, sondern hinterfragt sie permanent, was für die Gesprächsführung des Mediators eine Herausforderung bedeutet. Ein Beispiel für eine konfliktuöse Rollenaushandlung ist die „Messerstecherei“, in der der Angeklagte, Herr Schnittger (FT), sich in der Rolle des Opfers etablierte. Auch das Mediatoren-Team im Fall „Besuchsrecht“ hatte es nicht einfach, Monsieur Nacer gegenüber seinen Gesprächsführungsanspruch durchzusetzen.

5. Die Folgen einer Teilnahme sind hinsichtlich ihrer Auswirkung auf das Strafverfahren klärungsbedürftig.

Bei Beteiligten kann ein großes Informationsdefizit darüber bestehen, wie die Mediation und das Strafverfahren organisatorisch zusammenhängen. Die Brüder Lepière (MJD) beispielsweise informieren sich ausführlich über die Folgen einer Mediation für das Strafverfahren und rechnen dies in ihre Teilnahmeentscheidung mit ein, die das Ergebnis einer Abwägung ist, bei der Chancen und Risiken, die eine Teilnahme an der Mediation für das Strafverfahren hat, abgewogen werden.

6. Die aktive Beteiligung der Parteien bedarf umfangreicher Überzeugungsarbeit.²⁸⁸

Es kann nicht erwartet werden, dass der Konfliktbearbeitungsprozess von selbst in Gang kommt, vielmehr ist umfangreiche Überzeugungsarbeit notwendig, um die Parteien zur aktiven Partizipation zu bringen. Der Grund kann darin liegen, dass es sowohl für Täter (FT-Schnittger) als auch für Opfer (MJD-Lepière) unplausibel ist, selbst aktiv zu werden, wenn sie davon ausgehen, dass die Entscheidungshoheit ohnehin bei der Justiz liegt. Auch Monsieur Nacer (ASS) sträubte sich vehement gegen die Aufforderung, selbst an der Regelung der Besuchsmodalität mitzuwir-

²⁸⁸ Dies konnte auch in einer anderen Fallstudie festgestellt werden, die *Tränkle* (2003) dokumentiert: Hier kam es zu einer langen Aushandlungsphase zwischen Mediator und Opfer-Partei, in der es um die Konkretisierung von Wiedergutmachungs-Vorstellungen ging. Die Opfer-Partei kam der Aufforderung, die Höhe der gewünschten Wiedergutmachung selbst festzulegen, nicht nach, da sie sich die damit einhergehende Verantwortung (zu viel zu verlangen und sich damit in der Dorfgemeinschaft unmöglich zu machen oder zu wenig zu verlangen und damit eventuelle Folgeschäden nicht hinreichend abzudecken) nicht zumuten lassen wollte.

ken, sondern stellte an das Mediatoren-Team die Erwartung, eine Entscheidung zu treffen.

6.1 Strukturelle Bedingungen

Im Folgenden werden die Gründe dafür, dass eine gemeinsame Orientierung auf das Verfahren nicht vorausgesetzt werden kann, in einer Bedingungsmatrix im Sinne von *Strauss/Corbin* (1996: S. 132ff.) beschrieben, das heißt das Auftreten des Kernphänomens wird den Bedingungen zugerechnet, die auf makrostruktureller, institutioneller und professioneller Ebene sowie auf individueller Ebene der Verfahrensbeteiligten liegen.

6.1.1 Makrostrukturelle Ebene: Keine soziale Notwendigkeit für eine gütliche Einigung

Auf der makrostrukturellen Ebene liegt ein Grund für das Problem, dass eine gemeinsame Handlungsorientierung auf die mediative Verfahrensweise nicht vorausgesetzt werden kann, in den fehlenden gesellschaftlichen Voraussetzungen: Es besteht keine soziale Notwendigkeit, die Mühen und Unsicherheiten der Mediation auf sich zu nehmen, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Denn erstens sind die Beteiligten eines TOA oder einer „*médiation pénale*“ nicht darauf angewiesen, mit ihren Nachbarn oder Ehepartnern oder mit einem anderen Verkehrsteilnehmer, mit dem sie in Streit geraten sind, gut auszukommen. In funktional differenzierten und mobilen Gesellschaften gibt es die Möglichkeit, den Wohnort zu wechseln oder die Ehe aufzulösen; und eine erneute Begegnung mit dem anderen Verkehrsteilnehmer ist unwahrscheinlich. Zweitens gibt es alternative Konfliktlösungsmechanismen, nämlich Rechtsinstanzen. In diesem Zusammenhang sei an *Popitz* (1980: S. 55) erinnert, der anmerkte: „Es ist etwas fundamental Verschiedenes, ob soziale Interaktionen sich unter dem Vorzeichen vollziehen, daß im Konfliktfall die Notbremse gezogen und eine Instanz angerufen werden kann, oder ob man auf sich selbst und die Zustimmung von Gruppen angewiesen ist. Wir machen uns gar nicht mehr klar, wie stark unsere sozialen Beziehungen durch die Abrufbarkeit von Ernstfällen geprägt sind.“

Das entscheidende empirische Ergebnis der vorliegenden Untersuchung ist, dass manche Beteiligten die verfahrenslogisch notwendige Ausblendung des Strafverfahrens während der Mediation nicht mittragen, sondern das Wissen um das im Hintergrund wartende Strafverfahren in ihr Handeln einrechnen und damit die mediative Verfahrenslogik vereiteln. Die Beteiligten nehmen den mit dem Verfahren verbundenen pädagogischen Anspruch, sich parteiautonom und aktiv ihrer Konflikte anzunehmen, nicht an. Dieser empirische Befund ist kongruent mit *von Trotha* (1983), der in einer Replik auf *Christie* (1977) gegen die Übertragbarkeit von Konflikt-schlichtungsmodellen aus Gemeinschaften auf postmoderne Gesellschaften

argumentierte. Denn im Unterschied zu den von *Christie* beschriebenen Stammesgemeinschaften, die auf den sozialen Zusammenhalt angewiesen sind, um sich ihrer Feinde gemeinsam erwehren zu können, besteht in postmodernen Gesellschaften kein Einigungszwang, denn für diese bedeutet es keine Bedrohung, wenn keine Einigung gefunden wird.

6.1.2 Institutionelle Ebene: Vorstrukturierungen durch das Strafverfahren

Auf der Institutionenebene hat das Problem der mangelnden gemeinsamen Orientierung auf die mediative Verfahrensweise mit der strukturellen Kopplung der Mediation an das Strafverfahren zu tun, denn damit gehen Vorstrukturierungen der Situation einher, die während der Mediation nicht hinreichend ausgeblendet werden können, weil die Definitionsmacht des Strafverfahrens derjenigen der Mediation übergeordnet ist. Die Vorstrukturierungen beziehen sich darauf, dass es

- eine Täter-Opfer-Dimension gibt,
- der Konflikt strafrechtlich-dogmatisch definiert ist,
- die Teilnahme am Strafverfahren von den Justizinstanzen erzwungen werden kann,
- die justitielle Entscheidung dem Mediationsergebnis übergeordnet ist und
- die Akteure sich an ihren strafrechtlichen Rollen orientieren, an die konkurrierende Interessen geknüpft sind.
-

Diese Vorstrukturierungen unterlaufen folgende Strukturvoraussetzungen der Mediation:

- Gleichrangigkeit der Medianten,
- Freiwilligkeit,
- Mitwirkungsbereitschaft,
- Konsensorientierung und
- Rollendefinition als Konfliktbeteiligte.
-

1. Täter-Opfer-Dimension versus Gleichrangigkeit der Akteure

Im Strafverfahren gibt es eine Täter-Opfer-Dimension, das heißt die Rollen als Beschuldigter/Angeklagter beziehungsweise Geschädigter sind definiert. Weil an diese Rollen unterschiedliche Handlungsoptionen und Interessen geknüpft sind, wird damit eine asymmetrische Beziehung zwischen den Akteuren etabliert. Eine Mediation aber setzt die Gleichrangigkeit der Medianten hinsichtlich ihrer Partizipationschancen voraus. Die notwendige Symmetrie in der Rollenkonstellation ist in dem hier behandelten Typus von Mediation nicht gegeben.

2. Strafrechtliche Prädefinition des Konflikts versus Konfliktbearbeitung

Der Konflikt ist strafrechtlich prädefiniert, das heißt, der Sachverhalt wird dogmatisch unter einen Straftatbestand subsumiert. Damit ist auch festgelegt, worin der „auszugleichende“ Schädigungssachverhalt besteht. Eine Mediation bedeutet aber, erst zu erarbeiten, worin der Konflikt besteht, um die Relevanzsetzungen der Akteure berücksichtigen zu können. Die strafrechtliche Konfliktdefinition kann aber nicht beliebig um die soziale Dimension und um Konflikttakteure erweitert werden, da der Interaktion sachliche, zeitliche und rechtliche Grenzen gesetzt sind.

3. Erzwingungsgewalt der Sanktionsinstanzen versus Freiwilligkeit

Die Sanktionsinstanzen verfügen über die Möglichkeit, die Teilnahme am (Straf-) Verfahren zu erzwingen; die Akteure sind also involviert, ob sie wollen oder nicht, wodurch ihr Entscheidungsspielraum für oder gegen eine Teilnahme an der Mediation strukturell eingeschränkt wird. Freiwilligkeit, die das Prinzip jeder Mediation ist, kann unter dieser Bedingung nicht gewährleistet werden kann, denn die Akteure gehen davon aus, dass sowohl eine Teilnahme an der Mediation als auch eine Verweigerung im Strafverfahren Bedeutung hat; sie agieren in der Mediation mit Blick auf das Strafverfahren. Das ist kein rechtsdogmatisches Argument, denn laut Gesetz darf es dem Täter nicht negativ zugerechnet werden, wenn er nicht an der Mediation teilnimmt. Es handelt sich vielmehr um ein wissenssoziologisches Argument, insofern die betroffenen Täter und Opfer damit *rechnen*, dass ihr Verhalten in der Mediation von den Sanktionsinstanzen beurteilt wird. Beispielsweise erfolgte Herrn Naumanns (FT) Teilnahme nicht aus intrinsischen Motiven, sondern auf sozialen Druck hin, der ihn nötigte, Kooperationsbereitschaft zu demonstrieren, um die Chance, seine Kinder betreuen zu dürfen, nicht zu verspielen. Ebenso Herr Schnittger (FT), der sich im Strafverfahren gut stellen wollte, ohne dass es ihm um eine Versöhnung mit dem Opfer ging. Dieser Befund gilt nicht nur für Täter, sondern auch für Opfer: Die Brüder Lepière prüften im Gespräch mit der Mediatorin die Folgen ihrer Teilnahme für das Strafverfahren.

Die Vorgabe von Freiwilligkeit in der Mediation ist vor diesem Hintergrund unplausibel, vielmehr werden zweckrationale Teilnahmemotive nahe gelegt. Es ist folgeschwer für die Aushandlungsdynamik, wenn die Mediation von den Verfahrensbeteiligten nicht um ihrer Grundsätze und Ziele willen, sondern mit Blick auf das Strafverfahren verfolgt wird. Somit werden Interessen mit ins Mediationsverfahren gebracht, derer man sich dort nicht annehmen kann und es fehlt die notwendige Ausrichtung auf das gemeinsame Ziel einer Konfliktbeilegung.

4. Unausweichlichkeit der justitiellen Entscheidung versus Mitwirkungsbereitschaft

Die Hoheit über das Verfahren verbleibt bei den Sanktionsinstanzen, die es nach prozessrechtlichen Regeln zu Ende bringen. Selbst dann, wenn die Mediation zu einem Erfolg – was immer das heißen mag – führt, steht die justitielle Entscheidung also noch aus. Damit wird das mediatorische Prinzip der aktiven Partizipation

beider Parteien unterlaufen. Selbstbestimmtes Handeln ist nur dann lohnenswert, wenn es auch ernst genommen wird und nicht Gefahr läuft, durch eine justitielle Entscheidung konterkariert zu werden. Strukturell herrscht hier mangelnde Erwartungssicherheit, die aber die Voraussetzung für die selbstbestimmte Partizipation der Verfahrensbeteiligten wäre.

5. Interessenorientierung im Strafverfahren versus Konsensorientierung in der Mediation

Im Strafverfahren ist es legitim, interessenorientiert zu agieren – dem Täter geht es um eine möglichst milde Sanktion, dem Opfer um Gerechtigkeit, in welcher Form auch immer. Da die Interessen an die Täter- und Opfer-Rollen geknüpft sind, also eine asymmetrische Rollenverteilung vorliegt, stehen die Interessen in einem konkurrierenden Verhältnis zueinander. In der Mediation kann dies nicht ohne weiteres ausgeblendet werden. Eine Konsensorientierung ist zwar wünschenswert, aber empirisch nicht voraussetzbar. Daher besteht die Handlungsaufgabe der Mediatoren darin, die Akteure auf die Mediationslogik auszurichten, das heißt von der Interessenmaximierung weg auf eine konsensuale Lösung. Der Fall Lepière (MJD) ist ein Beispiel für ein solches Interessenkalkül, in dem es weder um Aussöhnung mit dem Täter noch um gemeinsame Konfliktaufarbeitung geht, sondern darum, in welchem Setting das eigene Interesse die höheren Chancen auf Durchsetzung hat. Statt die für eine Mediation notwendige Konsensorientierung mitzubringen, kann es somit passieren, dass Forderungen gestellt oder Erwartungen gehegt werden, die in den Kontext eines Strafverfahrens gehören, nicht aber in denjenigen einer Mediation. Das Strafbedürfnis der Brüder Lepière oder von Herrn Clever (FT) beispielsweise oder das Ansinnen Monsieur Nacers (ASS), seine Ex-Frau zu disziplinieren, ist im Rahmen der Mediation keine legitime Forderung.

Fazit: Um die mediative Verfahrenslogik zu entfalten, wäre es nötig, das Strafverfahren und die damit gegebenen Vorstrukturierungen zumindest vorübergehend auszublenden. Dies ist für die Medianten aber nicht ohne Weiteres möglich, denn das Strafverfahren hat nicht nur faktisch mehr Definitionsmacht als die Mediation, sondern die Medianten gehen auch davon aus, dass dies so ist; in ihrem Interaktionsverhalten im Mediationsgespräch ist das Strafverfahren als Hintergrundmatrix präsent und ihre im Gespräch präsentierten Erwartungen und Selbstpositionierungen orientieren sich daran. Die Rahmungsbemühungen der Mediatoren erweisen sich daher tendentiell als wenig akzeptanzfähig, weil sie durch die Vorstrukturierungen des Strafverfahrens überlagert werden. Auf Interaktionsebene hat das zur Folge, dass eine gemeinsame Handlungsorientierung auf die Mediation nicht vorausgesetzt werden kann, somit Rollen und Gesprächsbedingungen permanent aushandlungs- und erklärungsbedürftig bleiben und dadurch eine Hinwendung zum eigentlichen Gesprächsgegenstand, der Konfliktbearbeitung, erschwert wird.

6.1.3 Professionelle Ebene: eine unspezifische Verfahrenskonzeption

Eine weitere ursächliche Bedingung für den permanenten Aushandlungs- und Klärungsbedarf besteht darin, dass reichlich unklar ist, worin das spezifische Interventionsangebot der Mediation liegt. Wesentliche Elemente der Verfahrenskonzeption wie zum Beispiel Zuweisungs- oder Erfolgskriterien sind weder in Frankreich noch in Deutschland verbindlich geregelt, sondern werden nach lokalen Gepflogenheiten und individuellen Arbeitsauffassungen ausgestaltet; das Arbeitsfeld ist daher von Organisationsvarianz geprägt. Dabei bedient man sich bei der Verfahrensausgestaltung patchworkartig bei anderen Verfahren und vermischt berufliche Kontexte: vom Anwaltsgespräch beziehungsweise Gerichtsverfahren über pädagogische Beratung bis hin zu psychologisch orientierter Therapie. Das liegt nicht zuletzt daran, dass bislang in Deutschland die Mediatorentätigkeit in der Regel als Zusatzausbildung zu Berufen aus dem pädagogischen Bereich erlernt wird; in Frankreich sind die Herkunftsberufe noch heterogener. Es bleibt unklar, was das Spezifikum der Mediation in Strafsachen ist, was sie darf und kann. Mit anderen Worten: Das Verfahren ist nicht klar genug konzipiert, als dass bestimmt werden könnte, was in dessen Rahmen dazu gehört und was nicht. Auf Interaktionsebene wirkt sich das erschwerend auf das zentrale Handlungsproblem aus, die Interaktanten auf die mediative Verfahrensweise hin zu orientieren, denn die Mediatoren können nicht hinreichend ausweisen, worin ihr spezifisches Interventionsangebot besteht und wie dessen Erfolgsaussichten sind.²⁸⁹

6.1.4 Individuelle Ebene der Verfahrensbeteiligten: Unbekanntheit des Verfahrens und Geltungsbedürfnis

Auf der individuellen Ebene der Beteiligten liegt ein Grund für die mangelnde gemeinsame Handlungsorientierung darin, dass die Kenntnis der Verfahrensgrundsätze bei den beteiligten Opfern und Tätern nicht vorausgesetzt werden – mit anderen Worten: Die Spielregeln sind nicht bekannt. Fallübergreifend zeigt sich das darin, dass die Akteure häufig Rückfragen stellen, Erklärungen der Mediatoren nicht sinnkonform aufgreifen oder Erwartungen formulieren, die nicht situations-

²⁸⁹ Dieser Befund legt einen Vergleich zu den empirischen Ergebnissen *Maiwalds* (2002) nahe, dessen professionssoziologische Analyse im Feld der Familien-Mediation ein „Fehlen einer ‚positiven‘ Funktionsbestimmung der Mediationstätigkeit“ (*Maiwald* 2002: S. 150) ergibt. *Maiwald* weist zwar Ansätze zur Professionalisierung nach, diese sei aber faktisch noch nicht vollzogen. Sie werde verhindert durch eine paradoxe Professionalisierungsstrategie, insofern in die Familienmediation eine Expertenkritik eingebaut sei, die verhindere, dass sich die Praktiker selbst als Experten für Mediation ausweisen können. Da ein „Unbehagen an der Expertokratie“ herrsche, so die titelgebende Diagnose *Maiwalds*, fehle ein für eine Profession nötiger Analyse-Interventions-Zusammenhang, der ausweist, was die Medianten vom Mediator erwarten können. Der Mediator erscheine als „Leerstelle“, sodass seine Leistung nicht positiv ausgewiesen werden könne.

adäquat sind. Ein Erklärungsgrund dafür ist, dass es sich sowohl beim TOA als auch bei der „*médiation pénale*“ um ein verhältnismäßig neues Verfahren handelt, das in der Bevölkerung einen nur geringen Bekanntheitsgrad hat. Zwar werden die meisten Konflikte mediativ gelöst, zum Beispiel wenn ein Streit zwischen Kindern durch ein Elternteil oder ein Konflikt zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch den Betriebsrat geschlichtet wird, aber die Bevölkerung ist in der Regel nicht daraufhin sozialisiert, wie man sich in einer Mediation verhält, die im Rahmen eines Strafverfahrens institutionalisiert ist. Es fehlt die Vermittlung des Ablaufs eines solchen Verfahrens, seiner Begründungen und Erfolgchancen, wie sie für Gerichtsverfahren in zahllosen Romanen, Filmen und TV-Serien geliefert ist. Das Verfahren nimmt keine Gewohnheiten auf, sondern ist für die beteiligten Täter und Opfer in der Regel etwas Neues. Im Sinne von *Berger/Luckmann* (1969) bedeutet das, dass die Akteure nicht auf Rezeptwissen für die Interaktionssituation zurückgreifen können. Wie man sich in einer Mediation verhält, gehört nicht zum Wissensvorrat und die Akteure haben keine spezifischen Handlungs- und Erfahrungsweisen ausgebildet. Daher muss die Situation immer erst etabliert und rahmende Informationen müssen interaktiv eingefüttert werden. Dies unterscheidet die Mediation beispielsweise von einem Arzt-Patienten-Gespräch. Zwar wird auch dieses gerahmt, der Unterschied besteht aber darin, dass dies *implizit* geschieht. Ein Arzt wird nicht erläutern, dass er die Approbation für Augenheilkunde erworben hat und berechtigt ist, ein Rezept auszustellen. Er erwähnt auch nicht, dass Thema der Sprechstunde der Gesundheitszustand des Patienten ist, denn er kann davon ausgehen, dass der Patient die Asymmetrie der Situation unterstellt und weiß, dass Gegenfragen zum Befinden des Arztes nicht situationsadäquat wären. Im Gegensatz dazu kommt in einem Mediations-Erstgespräch Rahmungsaktivitäten, welche die Situation selbst explizit thematisieren und mit denen die Situation und die Rollen der Akteure in ihr etabliert werden, entscheidende Bedeutung zu. Womit die Beteiligten zu tun haben, muss im Gespräch relevant gesetzt werden, zum Beispiel muss die Zuweisungs- und Entscheidungsstruktur offen gelegt werden, die Rollen und daran geknüpfte Handlungserwartungen müssen abgesteckt und eventuell ausgehandelt werden. Das gilt vor allem für die Rolle des Mediators als neutralem Dritten. Er verfügt nicht per se über die Situationsorganisation, weil er mit einer ungesicherten Statusposition in ein solches Gespräch geht. Deshalb muss er sich in seiner Rolle als Gesprächsorganisator etablieren und gegebenenfalls die Situationsmacht immer wieder neu beanspruchen. Das unterscheidet ein solches Gespräch von einer gerichtlichen Hauptverhandlung, die vom Vorsitzenden terminiert und durchgeführt wird, ohne Rücksicht auf persönliche Befindlichkeiten des Angeklagten zu nehmen.

Auf der Ebene der Verfahrensbeteiligten gibt es noch einen weiteren Grund, der die Herstellung einer gemeinsamen Handlungsorientierung verhindern kann: Akteure wollen sich und ihren Konflikt von der Justiz ernst genommen sehen. Manche Akteure zeigen ein ausgesprochenes Geltungsbedürfnis; als Geschädigte vor Ge-

richt aufzutreten, würde ihnen Wichtigkeit verleihen (beispielsweise FT-Mündler und FT-Ortlieb). Diese Möglichkeit wird ihnen mit der Zuweisung zur Mediation genommen, denn es fehlt nun die Bühne für ihren Auftritt. Es kann bei ihnen der Eindruck entstehen, dass die Justiz sich ihres Falles „entledigt“, weil er nicht ernst genug für die justitielle Erledigung ist. So entsteht Misstrauen, das sich dem Mediator gegenüber äußert und die Interaktion belastet.

Zusammenfassend wurden folgende strukturellen Bedingungen identifiziert: Auf der makrostrukturellen Ebene besteht keine gesellschaftliche Notwendigkeit, eine Konfliktlösung im Wege der Mediation herzustellen. Auf der institutionellen Ebene überlagern die Vorstrukturierungen durch das Strafverfahren die Situationsdefinition der Mediation. Auf der professionellen Ebene hat man es mit einer nicht hinreichend spezifizierten Verfahrenskonzeption zu tun. Auf der individuellen Ebene der Verfahrensbeteiligten sind die Spielregeln dafür, wie man sich in einem Mediationsgespräch verhält, weder bekannt noch können sie als allseitig akzeptiert unterstellt werden. Dies stellt eine problematische Ausgangsbasis für die Gespräche dar, denn eine gemeinsame Handlungsorientierung der Interaktanten auf die Mediation kann daher nicht vorausgesetzt werden. Die Mediatoren werden dadurch vor die anspruchsvolle Aufgabe gestellt, diese Voraussetzungen im Gespräch erst interaktiv erarbeiten zu müssen, bevor sie sich der eigentlichen Aufgabe, der Lösung des Konflikts, widmen können.

6.2 Strategien: Rahmungsaktivitäten und Interaktionsstile

Ein Treffen zwischen Mediator und Mediant(en) hat noch nicht per se den Charakter einer Mediation, sondern dieser muss interaktiv erarbeitet werden. Ein besonderes Problem der Mediation in Strafsachen ist die Etablierung des Situationsrahmens, also klarzumachen, dass sich die Beteiligten weder vor Gericht noch bei einem Anwalt noch in einer Psychotherapie oder Seelsorge befinden, sondern in einer Mediation. Eine erkennbare Problemlage bei der Situationsrahmung als Mediation sind nicht-geteilte Wirklichkeiten der Akteure, die sich in konkurrierenden Situationsdefinitionen äußern. So hängt das Gelingen der Mediation wesentlich davon ab, dass der Mediator die Situation rahmt und diese Rahmung interaktionslogisch durchsetzt. Dazu muss er einen Konflikt als Arbeitsgrundlage konstruieren und die beteiligten Akteure in die Rolle von Konfliktbeteiligten bringen, die nicht über eine Strafe zu Gericht sitzen, sondern diesen interpersonellen Konflikt bearbeiten. Das ist hoch voraussetzungsvoll, denn der Mediator kann sich nicht darauf verlassen, dass seine Begrifflichkeit („Konflikt“ etc.) sinnkonform aufgegriffen wird. Die Eingangspassage eines Erstgespräches zwischen Mediator und Mediant hat für die Etablierung des Situationsrahmens zentrale Bedeutung; sie bildet den entscheidenden „Umschalt­punkt“, an dem der Mediator aus einem formell-bürokratischen Strafverfahren eine informell-pädagogische Mediation machen muss.

Rahmungsaktivitäten können auf sehr verschiedene Weise gestaltet sein; empirisch wurden bei den in die Untersuchung einbezogenen Institutionen zwei Stile beobachtet: ein sachlich-interessenorientierter und ein personenorientierter Rahmungsstil.

In Deutschland und in Frankreich ergibt sich ein annähernd übereinstimmendes Bild: Es ist die justiznahe Maison de Justice, die den sachlich-interessenorientierten Rahmungsstil pflegt, wohingegen der personenorientierte Stil tendenziell bei den justizfernen Institutionen (Association, Freier Träger) anzutreffen ist. Einen Sonderfall bildet die deutsche Gerichtshilfe, denn der dort gepflegte Interaktionsstil weist Elemente beider Stile auf.

6.2.1 Der sachlich-interessenorientierte Rahmungsstil

Folgende Elemente zeichnen den „sachlich-interessenorientierten“ Interaktions- und Rahmungsstil aus:

- Die betreffenden Mediatoren präsentieren sich in den Opfer- und Täter-Gesprächen als Angehörige der Justiz und rechnen die Mediation in Strafsachen dem strafjustitiellen Kontext zu. Die Zugehörigkeit wird nicht nur sprachlich, sondern auch symbolisch repräsentiert: in der deutschen Gerichtshilfe durch das Dienstwappen der Staatsanwaltschaft auf dem Briefkopf und an der Tür. In der MJD erfolgt dies durch die Anwesenheit des Sicherheitsbeamten, durch die Sitzordnung, die eine Barriere zwischen den Interaktanten schafft und symbolisch die Gesprächsführungsmacht der Mediatorin unterstreicht und nicht zuletzt durch die Ermittlungsakte, die eine heimliche Rolle in der Interaktion spielt und durch welche die justitielle Verfahrenslogik in die Mediation hereingeholt wird.
- Auf inhaltlicher Ebene werden emotional-persönliche Elemente der Konfliktgeschichte zugunsten der sachlichen Aspekte des Tatgeschehens und der Tatfolgen ausgeblendet.
- Der Interaktionsstil ist gekennzeichnet durch Direktheit; ohne Umschweife und Benennungsängste werden gegnerische Parteien ins Gespräch eingeführt, der Verfahrensmodus erläutert, die juristische Einbettung des Mediationsverfahrens thematisiert oder der Anzeigesachverhalt benannt. Auf der semantischen Ebene äußert sich das in der Verwendung einer Terminologie, die Anleihen aus dem juristischen Fachjargon macht.

Gespräche, die in diesem Stil geführt werden, schaffen einen Rahmen, der von den Akteuren als Gelegenheit zur Interessenmaximierung verstanden werden kann; eine Konsensorientierung oder die Aufarbeitung des Konflikts auf persönlicher Ebene werden dadurch nicht nahe gelegt. Ein Beispiel dafür ist der Fall „Streit auf dem Boule-Platz“ (MJD), der Befürchtungen bestätigt, die bereits 1993 von *Peter-Alexis Albrecht* geäußert worden waren, nämlich dass „Ausgleichsbemühungen in der Realität des Kriminaljustizsystems überwiegend und sachnotwendig auf den

Aspekt ökonomischer Wiedergutmachung, mithin auf schlichten Schadenersatz hinauslaufen.“ (P.-A. Albrecht 1993: S. 83).

Nun spricht nichts dagegen, dem Opfer Gelegenheit zu geben, seine ökonomischen Interessen zu artikulieren und durchzusetzen. Hierzu ist aber kein Mediationssetting nötig. Ein reiner Interessenausgleich rechtfertigt meines Erachtens weder die vorübergehende Verfahrensaussetzung noch die Unterhaltung kostspieliger Mediationsstellen. Außerdem besteht die Gefahr, dass Verfahrensrechte, die in einem Strafverfahren gelten, unterlaufen werden, ohne dass dies durch einen psychologischen oder sozialen Mehrgewinn gerechtfertigt wäre. Beispielsweise ist fraglich, ob im „Streit auf dem Boule-Platz“ nicht dem verschüchterten Opfer das Verfahren von seinem älteren Bruder aus der Hand genommen wurde. Das mag eine Hilfe für ihn gewesen sein, aber es gibt keine prozessualen Regeln, die verhindern, dass der ältere Bruder seine eigenen Interessen realisiert.

6.2.2 Der personenbezogene Rahmungsstil

Der personenbezogene Interaktions- und Rahmungsstil wird von den „Justizfernen“ gepflegt, das heißt der französischen Association und dem deutschen Freien Träger, aber auch teilweise von der deutschen Gerichtshilfe. Folgende Elemente sind dafür charakteristisch:

- Dekonstruieren der justitiell definierten Rollen: Rollenzuweisungen als „Täter“ und „Opfer“ werden vermieden, das Tatereignis wird neutralisiert und entpersönlicht und rechtsdogmatische Kategorien, die den Anzeigesachverhalt beschreiben, werden umgangen. Das Dekonstruieren der justitiellen Rollen hat die Funktion der Gesichtswahrung, des „face work“²⁹⁰ für die Interaktanten: Wer wie Herr Schnittger als „Mensch wie Du und ich“ angesprochen wird, erspart sich die Stigmatisierung als „Täter“.
- Vagheit/hedging: Informationen über den Verfahrensmodus, das Ziel, die Auftragslage und die Akteurskonstellation werden nur zögerlich eingefüttert oder semantisch uneindeutig gehalten.²⁹¹ Die Involvierung der gegnerischen Partei wird im Erstgespräch nicht oder erst spät angesprochen. Daher wird auch das zentrale Verfahrensprinzip der Neutralität des Dritten nicht oder nur beiläufig erwähnt – denn damit würde indirekt angesprochen werden, dass eine dritte Par-

²⁹⁰ Im Sinne *Goffmans* (1955), der die Techniken der Imagepflege in Interaktionen beschreibt.

²⁹¹ Solche Strategien der gewollten Vagheit konnten auch in Schlichtungsgesprächen festgestellt werden. *Nothdurft/Spranz-Fogasy* (1991) berichten, dass Vagheit dann strategisch eingesetzt werde, wenn die Akzeptabilität des Verfahrens nicht vorausgesetzt werden kann. Es könne sich „unter bestimmten situativen Bedingungen für die Beteiligten, insbesondere den Schlichter, als handlungsfunktional erweisen, den Charakter des Geschehens als Schlichtung gerade nicht zu verdeutlichen.“ *Nothdurft/Spranz-Fogasy* (1991: S. 234).

tei beteiligt und verfahrensmäßig gleichberechtigt ist. Es handelt sich um eine Strategie der gewollten Unschärfe, welche die Funktion hat, das Risiko der Ablehnung oder Brüskierung beim Interaktanten zu verringern und die Situationsdefinition offen zu halten. Das entspricht einem Terminus, der in der Pragmalinguistik verwendet wird, dem „hedging“²⁹². Hedging wird in den hier untersuchten Gesprächen als Strategie der Rücksichtnahme auf persönliche Befindlichkeiten verwendet; die Medianten können damit rechnen, dass mit ihnen behutsam umgegangen wird.

- Aufbauen der Strafjustiz als Negativbild: Frau Seifert beispielsweise stellt den strafrechtlichen Weg als wenig aussichtsreich für die Realisierung der Interessen der Medianten dar, um vor diesem Hintergrund das eigene Verfahren als Alternative anbieten zu können.
- Eine dinglich-symbolische Repräsentation dafür, dass keine der Parteien Entscheidungsmacht über die anderen Parteien hat, ist der runde Tisch, an dem die Gespräche stattfinden.

Was diesen Rahmungs- und Interaktionsstil wesentlich von dem sachlich-interessenorientierten unterscheidet, ist eine Handlungsleitlinie für den Umgang mit den Medianten, die als „humaner Faktor“ kodiert wurde.²⁹³ Diese persönliche Komponente bezieht sich auf zwei Ebenen: Erstens die Arbeitsebene mit den Medianten, auf der es um die kommunikative Bearbeitung emotionaler Erlebnis-inhalte geht, die sich auf die Straftat und den damit zusammenhängenden Konflikt beziehen. Zweitens die Arbeitshaltung der Mediatoren, die Sensibilität für die Bedürfnisse und Befindlichkeiten der Beteiligten in der Gesprächssituation und Behutsamkeit im Umgang mit ihnen umfasst, mit einem Wort: eine Wohlfühlatmosphäre vermittelt. Das verlangt von den Mediatoren den Einsatz persönlichen Engagements, der über die reine Erwerbsarbeit hinausgeht.

In der Arbeit der Association und des Freien Trägers ist der „humane Faktor“ sehr wichtig, während er in der Maison de Justice ansatzweise praktiziert wird und in der Gerichtshilfe situationsadäquat zwischen beiden Stilen gewechselt wird. Welcher Rahmungs- und Interaktionsstil gepflegt wird, hängt nicht systematisch mit dem Herkunftsberuf, sondern mit der professionellen Selbstsicht und dem damit verbundenen Anspruch an die eigene Arbeit zusammen – und dieser geht mit

²⁹² Unter www.sw2.euv-frankfurt-o.de/Forschung/Hedging/Welcome.html findet sich folgende Definition: „Unter "Hedging" (in der deutschsprachigen Literatur "Heckenbildung") werden in der Pragmalinguistik bestimmte Ver-textungsstrategien der Abschwächung (des Ausgedrückten) und der Absicherung (des Textproduzenten hinsichtlich der Verantwortung für den Wahrheitsgehalt einer Aussage) verstanden, wobei die damit verbundenen sprachlichen Realisierungsmittel als "Hedge" (beziehungsweise im Deutschen als "Heckenausdruck") bezeichnet werden.“

²⁹³ Dieser Code geht auf einen In-vivo-Code aus Kapitel 6.3.7 zurück, der sich im Fallvergleich als tragfähig für die übergreifende Kodierung herausstellte.

dem Grad der Justiznähe einher:²⁹⁴ Diejenigen Mediatoren, die den personenbezogenen Stil pflegen, arbeiten bei justizfernen Institutionen. Da sie das Zustandekommen und die Folgen eines interpersonellen Konflikts mit den Medianten aufzuarbeiten bestrebt sind, bedürfen sie des Persönlichen als Arbeitsebene. Auch sind sie weit mehr als die Justiznahen darauf angewiesen, die Teilnahmebereitschaft aufrecht zu erhalten, wofür der „humane Faktor“ Erfolg versprechender sein dürfte als eine menschlich kühle, bürokratische Veranstaltung. Im Gegensatz dazu geht es der Mediatorin der Maison de Justice weniger um die Prozessqualität, sondern um die Fallerledigung, weswegen sie weniger an den inneren Befindlichkeiten der Medianten als Arbeitsebene interessiert ist, sondern auf pragmatische Art und Weise ihre Fälle erledigt.

Im „humanen Faktor“, der charakteristisch für den personenbezogenen Stil ist, liegt die Chance für eine qualitativ wertvolle Mediation. Das hat damit zu tun, dass ein (juristischer) Erfolg nicht in Aussicht gestellt werden kann, weil die Würdigung des Ergebnisses Sache der Justiz ist, die nicht an den Ausgang der Mediation gebunden ist. Dem Beschuldigten kann nicht verlässlich eine Strafmilderung oder Verfahrenseinstellung zugesagt werden, wenn er sich in der sozial erwünschten Weise verhält und eine Wiedergutmachung leistet. Daher muss sich das Verfahren unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens machen. Die Verfahrenslogik besteht in der Erzielung eines sozialen Mehrwertes (Versöhnung, sozialer Frieden), der den Unterschied macht zu einem rein instrumentellen Interessenausgleich. Allerdings kann die Konfliktbearbeitung auch scheitern, weil eine aufrichtig gemeinte Versöhnung nicht erzwungen oder durch die Abarbeitung von Verfahrensschritten garantiert werden kann. In Situationen, die ein Scheitern implizieren, ist Vertrauen nötig; ²⁹⁵ daher ist eine tragfähige Vertrauensbeziehung zwischen Mediator und Medianten von solch enormer Bedeutung. Dieses Vertrauen kann allerdings in der Regel nicht vorausgesetzt werden, im Gegenteil, es muss oft Misstrauen abgebaut werden, das die Medianten der Justiz oder dem Mediationsverfahren entgegen bringen. Eine Vertrauensbeziehung muss daher erst erarbeitet und dann aufrecht erhalten werden, wofür der Einsatz persönlichen Engagements der Mediatoren nötig ist, die sich als Garanten einbringen und eine persönliche Verantwortung für den Prozess übernehmen. Wer einem Gesprächspartner Empathie entgegenbringt

²⁹⁴ Keine Aussage kann darüber getroffen werden, ob Mediatoren mit einem hohen Ideal justizferne Institutionen als Arbeitsstätte präferieren oder ob das Arbeiten in einer justizfernen Institution diese Haltung prägt.

²⁹⁵ *Milburn* weist darauf hin, dass Vertrauen nötig sei, weil Mediatoren weder über ein „mandat institutionnel“ wie Staatsanwälte noch über ein „mandat professionnel“ wie Anwälte verfügen. Vertrauen müsse daher den professionellen beziehungsweise institutionellen Arbeitsauftrag ersetzen (*Milburn* 2000: S. 101). Diese Aussage scheint übertragbar auf die vorliegenden Ergebnisse.

und Rücksicht auf dessen persönliche Befindlichkeiten nimmt, ist vertrauenswürdiger als jemand, der zu Gesprächsbeginn die Korrektheit formaljuristischer oder persönlicher Daten in der Akte prüft. Der „humane Faktor“ als Handlungsleitlinie der Mediatoren und als Charakteristikum des personenbezogenen Interaktionsstils ist die Voraussetzung für den Aufbau dieser persönlichen Vertrauensbeziehung zwischen Mediant und Mediator, diese wiederum ist die Voraussetzung für die Bereitschaft, sich auf den Konfliktklärungsprozess einzulassen.

Der „humane Faktor“ ist zusammenfassend die Voraussetzung für die Erzielung des sozialen Mehrwertes, der für die Verfahrenslogik unabdingbar ist und die Chance auf eine qualitativ anspruchsvolle Mediation bietet. Allerdings birgt er auch interaktive Gefahrenpotentiale, die im nachfolgenden Kapitel behandelt werden.

6.3 Konsequenzen: Interaktive Gefahrenpotentiale

Die Art der Rahmung hat Steuerungswirkung für das nachfolgende Gespräch. Je nachdem, welcher Rahmungs- und Interaktionsstil gepflegt wird, hat das eine bestimmte Folgewirkung. Vor allem Rahmungsaktivitäten, die den „humanen Faktor“ betonen, können nicht-intendierte Folgen auf Interaktionsebene zeitigen. Die damit verbundene Orientierung an „weichen“ Werten sowie die Vagheit der Situationsdefinition stellen unter Interaktionsgesichtspunkten ein Gefahrenpotential dar. Denn eine Rahmung, welche die Medianten sprachlich in Watte packt und ein hohes Maß an Empathie an den Tag legt, eröffnet einen Handlungsspielraum, der im Gegensatz zu einer Gerichtsverhandlung nicht durch prozessuale Vorgaben begrenzt ist, sondern Freiraum lässt für eine individuelle Gestaltung. Je vager die Rahmungsaktivität des Mediators, desto höher ist der Gestaltungsspielraum der Beteiligten. Es können Gesprächselemente eingebracht werden, die mit dem Arbeitsauftrag – eine Konfliktlösung in Zusammenhang mit einem konkreten Anzeigesachverhalt zu suchen – unter Umständen nicht mehr viel zu tun haben. Wie nachfolgend gezeigt, kann das unter Interaktionsgesichtspunkten so problematisch werden, dass das Gespräch aus dem Ruder läuft.

6.3.1 Emotionale Verstrickungen

In einer Situation, die es auf das Zwischenmenschliche anlegt und das subjektive Erleben zur Arbeitsebene macht, kann es nicht ganz ausbleiben, dass Mediatoren emotional involviert werden und dass sich Antipathien oder Sympathien einstellen: Ist ein Täter geständig und reuig, so wird er den milden Blick des Mediators finden; Opfer können bei den Mediatoren aufgrund ihrer Viktimisierung von vornher-

ein mit einem Vorschuss an Mitleid rechnen. Lässt jemand durchblicken, dass ihn rein pekuniäre Interessen zur Anzeige bewegt haben, setzt er sich hingegen der moralischen Verurteilung aus und macht sich unsympathisch. Erinnert sei hier an das in der „Association“ berichtete Beispiel²⁹⁶ einer „médiation pénale familiale“, in der es um eine Unterhaltszahlung ging, die der Vater schuldig blieb und in dem die Frau unter Tränen erzählte, dass eines der Kinder aus einer Vergewaltigung in der Ehe entstanden sei. Sympathie und Antipathie der Mediatoren für die Medianten verteilten sich hier eindeutig, so dass sie sich emotional in den Fall verstrickten und der supervisorischen Beratung bedurften. Ein anderes Beispiel liegt mit dem Fall „Besuchsrecht“ (ASS) vor, in dem das Mediatoren-Team seine professionelle Rolle verließ, um Sozialarbeit beziehungsweise Jugendhilfe zu leisten, weil es das Wohl des Kindes im Blick hatte, das nicht unter der Trennungssituation leiden sollte. Gleichzeitig war das Team gegen den Beschuldigten eingenommen, weil dieser in den Gesprächen aggressives und unhöfliches Verhalten an den Tag legte.

Emotionale Reaktionen der Mediatoren können sich auf die Tat, die Person (zum Beispiel körperliche Anziehungskraft oder Abneigung, Ablehnung ihrer Erziehungsmethoden) oder ihre Lebensumstände (zum Beispiel Mitleid wegen Schicksalsschlägen) beziehen.

Was unterscheidet nun Mediatoren von Psychiatern oder Psychologen, die ebenfalls innere Befindlichkeiten ansprechen und eine persönliche Ebene aufbauen? Auch bei ihnen kann das Phänomen der „emotionalen Verstrickung“ auftreten, nur dass es hier „Gegenübertragung“ genannt wird (vergleiche *Laplanche/Pontalis* 1994: S. 164f.). Ein erster Unterschied besteht darin, dass Psychiater und Psychologen in einer dyadischen Beziehung zu ihren Patienten stehen, während Mediatoren es mit einer triadischen Akteurskonstellation zu tun haben und damit zwei Parteien gleichermaßen verpflichtet sind. Emotional in einen Fall involviert zu werden, ist fatal für eine Tätigkeit, die strikte Neutralität gegenüber beiden Parteien verlangt. Denn die Vereinnahmung für oder gegen eine der Parteien hat automatisch Folgen für die gegnerische Seite und bedeutet einen Verlust der Neutralität, was gemessen an den Berufsstandards als professionelles Versagen zu werten ist. Ein zweiter Unterschied besteht darin, dass professionelle Distanz zwar nötig wäre, um es nicht zu emotionalen Verstrickungen und zum Verlust der Neutralität kommen zu lassen, gerade das kann aber nicht zugelassen werden, weil für Mediatoren, die sich den personenbezogenen Interaktionsstil zur Arbeitshaltung machen, die zwischenmenschliche Nähe zentral ist – ein durchaus paradoxes Rollenprofil also. Während Ärzte über Techniken zur Herstellung von professioneller Distanz verfügen, beispielsweise Versachlichung oder Sarkasmus zum Verarbeiten eines dramatischen Notfalleinsatzes, sind Mediatoren, die nach einem anstrengenden Aus-

²⁹⁶ Der Fall wurde kursorisch geschildert, aber nicht in die Feinanalyse einbezogen.

gleichsgespräch die Türe hinter den Medianten schließen und sich durch sarkastischen Humor von bewegenden Schicksalen distanzieren, kaum vorstellbar.²⁹⁷

6.3.2 Rollenkonfusion und Übergänge in andere Gesprächstypen

Es gibt Gefahrenstellen, an denen die Fallbearbeitung in einen anderen Gesprächstyp übergeht und mit dem Arbeitsauftrag, eine konsensuelle Einigung zwischen Opfer und Täter herbeizuführen, nicht mehr viel zu tun hat. In den Gesprächen können dann Bestandteile auftauchen, die strukturell nicht zum Verfahren einer Mediation gehören. Beispielsweise weisen die Gespräche FT-Clever und FT-Schnittger Elemente einer Psychotherapie auf, das Gespräch GH-Ortlieb Elemente einer Ersatz-Gerichtsverhandlung beziehungsweise eines Anwaltsgesprächs und das Gespräch FT-Naumann rutscht kurzfristig ab in eine Eheberatung. Zur Suchtberatung und zum Bewährungshilfegespräch wird das Erstgespräch mit FT-Kropau²⁹⁸, zur Familienhilfe der Fall ASS-Nacer/Moushène und zum verkürzten Gerichtsverfahren der Fall MJD-Lepière/Mallet. Damit sind drei verschiedene Berufskontexte vertreten: Pädagogik, Psychologie und juristische Berufe. Eine nicht-intendierte Folge dessen kann sein, dass es zu Rollenkonfusion kommt und die Beteiligten nicht genau wissen, wen sie vor sich haben und was sie in der Situation und von dem Dritten erwarten können.

Die Falldurchführung tendiert dazu, zur justizimitierenden Erledigungsvariante zu werden,

- bei niedriger Konfliktintensität und bei geringem Bekanntheitsgrad, weil dann keine persönliche Betroffenheit besteht und sich ein Fall pragmatisch erledigen lässt,
- wenn die Beteiligten von sich aus die justizförmige Bearbeitung favorisieren und das zum Ausdruck bringen, indem sie das juristische Sprachspiel imitieren, oder wenn ihnen das Gespräch in sachlich-interessenorientiertem Interaktionsstil angeboten wird.

Unter welchen Bedingungen kommt es zu Übergängen in ein therapeutisches oder beratendes Setting?

²⁹⁷ Mangelnde professionelle Distanz der Mediatoren zu ihren Medianten ist ein Befund, der auch für die Familien-Mediation beschrieben wurde. In seiner professionssoziologisch ausgerichteten Analyse konstatiert *Maiwald* (2002), dass Familien-Mediatoren ihren Klienten zu „nahe“ seien, als dass sie eine „entsprechende Distanz zu den Fällen aufbringen können.“ (*Maiwald* 2002: S. 306). Er führt das auf das Fehlen einer professionellen Berufsrolle zurück. Dies könnte ein Erklärungsansatz sein, der möglicherweise auf die Strafrechts-Mediatoren übertragbar ist.

²⁹⁸ Die Auswertung des Erstgesprächs mit Herrn Kropau kam nicht zur Darstellung, um den Rahmen dieser Arbeit nicht gänzlich zu sprengen.

- Die erste Bedingung liegt darin, dass die justitielle Würdigung des Verfahrens ungewiss und Sache der Justiz ist. Mediatoren müssen den Erfolg der eigenen Arbeit unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens machen; darin liegt ein Motiv für die Therapeutisierungen. So liegt es nahe, eine psychologische oder pädagogische Arbeitsebene herzustellen, denn diese kann im Rahmen des Mediationsverfahrens unabhängig vom Strafverfahren bearbeitet werden. Justiznah arbeitende Mediatoren unterliegen dieser Gefahr weniger, denn sie sind mehr in die Entscheidungslogik der Justiz einbezogen.
- Die zweite Bedingung ist, dass das Erstgespräch eine Zweier-Konstellation aufweist: Wenn die dritte Partei im vorbereitenden Erstgespräch nicht anwesend ist, kann der Konflikt, der Arbeitsgrundlage ist, auch noch nicht bearbeitet werden. Darin liegt die Gefahr eines individuellen und parteilichen Zugriffs im Erstgespräch, der in ein therapeutisches oder beratendes Setting übergehen kann. Wenn außerdem die Beteiligung der dritten Person den Medianten im Erstgespräch nicht (beziehungsweise nicht hinreichend) projiziert wird, das heißt, wenn die triadische Überstruktur nicht transparent gemacht wird, kann es von Seiten der Medianten zur Verwechslung der Situationstypik kommen, so dass sie den Mediator zum Beispiel für einen Psychologen oder Berater halten.
- Die dritte Bedingung für Übergänge in eine therapeutische Intervention ist mit hoher Konfliktintensität gegeben, das heißt, wenn die Beteiligten hoch betroffen sind vom Geschehen. Ein hoher Grad an Emotionalität eignet sich mehr für die Konfliktbearbeitung auf persönlicher Ebene als ein bagatellartiger Sachverhalt, in den die Beteiligten nicht emotional involviert sind. Werden dann auch noch Emotionsdarstellungen unterstützt, kann das dazu führen, dass viel Betroffenheit erzeugt wird und therapeutische Kontexte evoziert werden.

Fazit: Täter-Opfer-Ausgleich und „*médiation pénale*“ haben ein recht unklares Profil; es ist nicht hinreichend definiert, welche Verfahrenselemente dazu gehören und welche nicht; es ist nicht klar, wo Konfliktklärung aufhört und wo Therapie beziehungsweise Beratung anfängt. Das wirft wichtige rechtssoziologische und kriminalpolitische Fragen und Probleme auf: Wie weit soll, darf, muss die Klärung einer Straftat ins Therapeutische oder Psychologische gehen? Aus der Perspektive der Beteiligten muss gefragt werden, inwieweit diese im Rahmen eines Strafverfahrens pathologisiert werden dürfen. Aus der Perspektive der Justiz scheint fraglich, ob es Aufgabe der Staatsanwaltschaften und Gerichte ist, beispielsweise für psychologische Beratung in Ehekrisen zu sorgen. Auch der Übergang in eine justizimittierende Bearbeitung ist zu hinterfragen. Hier ist die Gefahr eines verkürzten Strafverfahrens zu sehen, das den Beschuldigten Einbußen an Verfahrensrechten einbringt. Die Mediation befindet sich damit in der dilemmatischen Situation, einerseits etwas anderes darstellen zu sollen als ein Strafverfahren, andererseits nicht in ganz andere Settings ableiten zu dürfen, für die kein Arbeitsauftrag besteht.

6.3.3 Thematische Ausuferung der Konfliktgeschichte

Rahmungsaktivitäten, die den Verfahrensablauf, die Rollen der Beteiligten und die Thematisierungsfähigkeit von Sachverhalten im Unklaren lassen, eröffnen einen Handlungsspielraum, der von den Verfahrensbeteiligten zur Darstellung ihrer Interessen und Bedürfnisse auch genutzt wird, zumal sie explizit zur Darstellung subjektiven Erlebens ermuntert werden. Der „humane Faktor“ ist auch als *Maxime* zu verstehen, sich persönlicher Konfliktlagen anzunehmen. Dadurch entsteht folgendes Gefahrenpotential: Medianten können thematische Gesichtspunkte einbringen, die weit über den inkriminierten Sachverhalt hinausweisen. Werden zu viele Konfliktelemente in das Gespräch eingebracht, erschwert das die thematische Fokussierung auf denjenigen Konflikt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist.

Der Fall GH-Mündler, der in der Kategorie „Ausuferung der Konfliktgeschichte“ zusammengefasst wurde, kann hier exemplarisch genannt werden. In dem zweieinhalbstündigen Gespräch wurden Konfliktgeschichten der vergangenen dreißig Jahre aus Ehe und Nachbarschaft ausgebreitet; der Beschuldigte nutzte ausgiebig das sich ihm bietende Forum, alle Ansätze einer konstruktiven Konfliktlösung geflissentlich übergehend. Bei GH-Ortlieb war der Gerichtshelfer ebenfalls bemüht, die Konfliktelemente auf das Wesentliche zu konzentrieren, um mit dem Gespräch voranzukommen. Auch Madame Moushène (ASS) thematisierte Sachverhalte (ihre vorherige Ehe, das Sorgerecht für die daraus stammenden Kinder, ihre Jahre zurückliegende Viktimisierung durch ein Attentat), die mit der Frage des Besuchsrechts für ihren Sohn aus zweiter Ehe kaum etwas zu tun haben.

Zwar soll das vom Konzept her so sein, aber aus interaktionsanalytischer Hinsicht ist das problematisch. Die von den Medianten dargebrachte Konfliktgeschichte muss auf einen Konfliktgegenstand reduziert werden, der im Rahmen einer Kurzintervention und vor dem Hintergrund eines justitiellen – nicht psychologischen! – Arbeitsauftrages auch bearbeitbar ist. Die Klärung komplexer und langjährig verhärteter Konflikte, wie sie typisch für Partner- und Nachbarschaften sind, gerät unter diesen Bedingungen an ihre Grenzen. Die Kunst der Gesprächsführung besteht darin, die Konfliktgeschichte in Gang zu setzen, das heißt die Medianten zum Erzählen zu bringen und ihre Sichtweise zu würdigen, ohne die Darstellung ausufernd zu lassen, sondern auf eine bearbeitungsfähige Konfliktdefinition hinzuwirken. Hierin liegt die Gefahr, dass den Mediatoren das Ruder der Gesprächsführung entgleitet, vor allem dann, wenn der Konflikt eine komplexe Akteurskonstellation aufweist, die Akteure in einem engen Bekanntheits- beziehungsweise Verwandtschaftsverhältnis stehen und die Beteiligten den ihnen eröffneten interaktiven Rahmen auch aktiv für sich nutzen. Besonders anspruchsvoll wird die Gesprächsführung, wenn eine querulatorische Lust am Konflikt herrscht, dessen Aufrechterhaltung psychologisch gesehen funktional für die Beteiligten ist, und der Konflikt einer Lösung nicht ernsthaft zugeführt werden soll.

In das Ausufern einer Konfliktgeschichte kann nur bedingt steuernd eingegriffen werden, sollen das erarbeitete Vertrauensverhältnis und die Gesprächsbereitschaft nicht untergraben werden. Den Beteiligten wird dann erlaubt, sich narrativ auszubreiten, um ihre Mitwirkungsbereitschaft nicht zu verspielen. Es mag ein Vorteil des Verfahrens sein, wenn die Beteiligten über den juristischen Sachverhalt hinaus Gehör und Empathie finden, aber es ist wenig funktional für das Verfahren, wenn die Grenzen des Leistbaren gesprengt werden.

Fazit: Das Verfahren lässt persönliche Problemlagen, die im subjektiven Erleben der Betroffenen über den Anklagesachverhalt hinausgehen, aufbrechen und bietet dem Raum, hat dann aber Schwierigkeiten, den Interaktionsverlauf wieder in den Griff zu bekommen und in Richtung der Konfliktbearbeitung beziehungsweise Verfahrenserledigung zu kanalisieren.

6.3.4 Instrumentalisierung des Verfahrens durch Medianten

Da die Verfahrenslogik in der Erzielung „weicher“ Werte (sozialer Friede, Versöhnung) liegt, die ideell über einen reinen Interessenausgleich hinausgehen, ist das Verfahren darauf angewiesen, dass Täter und Opfer eine intrinsische Motivation mitbringen. Sie können aber nicht auf die Mediationsprinzipien beziehungsweise die Restitutionsidee verpflichtet werden; die „richtige Gesinnung“ kann nicht als Teilnahmebedingung abgeprüft oder erarbeitet werden. Wahrscheinlicher sind Teilnahmemotive, die instrumenteller Art sind. Ein Beispiel ist der Fall, in dem jemand gegen seinen Ehepartner ein Strafverfahren anstrebte wegen Unterhaltspflichtverletzung, an der Zahlung aber nicht wirklich interessiert war, sondern die Anzeige funktionalisierte, um den Ehepartner im laufenden Scheidungsverfahren zu diskreditieren. Berichtet wurde auch von Fällen, in denen ein vergleichsweise geringer Schaden dramatisiert und zur Viktimisierung stilisiert wurde, um rein pekuniäre Interessen zu befriedigen. Im Fall FT-Schnittger nutzte der Angeklagte die Teilnahme am TOA, um mit demonstriertem Wohlverhalten das Strafverfahren günstig zu beeinflussen, sprang aber ab, als ihm Unrechtseinsicht und Wiedergutmachungsbereitschaft abverlangt wurden.

Die Fälle haben gemeinsam, dass der Mediationsprozess kaum in Gang kommen kann, weil ein Interesse an Konfliktaufarbeitung überhaupt nicht besteht. Für Mediatoren, die sich auf der persönlichen Ebene bemühen, um übergeordnete Werte entstehen zu lassen, bedeutet solch rational-instrumentelles Kalkül eine Instrumentalisierung des Verfahrens durch die Medianten. Zum Leidwesen intrinsisch motivierter und engagierter Mediatoren müssen solche Instrumentalisierungen geduldet werden, um der Justiz gegenüber als verlässlicher und effizienter Kooperationspartner zu erscheinen und die Finanzierung und Fallzuweisungen zu sichern. Solche Vorkommnisse untergraben die Motivation der Mediatoren, weil sie die ideelle Überformung des Verfahrens aushöhlen. Wo hingegen solche Erwartungen nicht bestehen, kann auch keine persönliche Enttäuschung entstehen, wenn Medianten

ihre Interessen mit rationalem Kalkül verfolgen. Der Gerichtshelfer Groß oder der Hauptamtliche der Association beispielsweise können diesbezüglich nicht enttäuscht werden, weil sie sich über die Interessen- und Motivlage der Beteiligten keine Illusionen machen und die Mediatorin der Maison de Justice legt es auf die Erzielung dieses übergeordneten Wertes erst gar nicht an.

6.3.5 Konfliktuöse Rollenaushandlungen

Ein wesentliches Charakteristikum des personenbezogenen Rahmungs- und Interaktionsstils ist es, dass die Verfahrensstruktur uneindeutig gehalten wird. Das betrifft erstens die justitiell definierten Rollen: Die Gespräche mit den Herren Schnitter, Kropau, Ritter, Mündler sind Beispiele dafür, dass die justitielle Rollenverteilung durch die Gesprächsleitung dekonstruiert wird, die Beschuldigten nicht als „Täter“, sondern als „Menschen wie Du und ich“ angesprochen werden. Zweitens betrifft das die Akteurskonstellation in den Gesprächen: Die Überstruktur des Verfahrens besteht in einer triadischen Akteurskonstellation, die aber nur im Ausgleichsgespräch realisiert wird. In den getrennten Erstgesprächen ist diese Überstruktur nur implizit präsent; die Konstellation ist hier eine dyadische Interaktion. Auf Grund der für die Medianten oft intransparent bleibenden Verfahrensstruktur ist es für sie im Erstgespräch schwierig, den übergeordneten Zusammenhang herzustellen und das Gespräch als Bestandteil einer Dreier-Konstellation zu werten.

Die Mediatoren haben allerdings gute Gründe dafür, die Situationstypisierung vage zu halten: Da das Verfahren auf die Mitwirkungsbereitschaft der Medianten angewiesen ist, dürfen sie nicht verprellt werden. Ein Opfer, dem man gleich zu Beginn in Aussicht stellt, seinem Peiniger beim nächsten Gespräch gegenüber zu sitzen, könnte mit Rückzug reagieren; ebenso ein Täter, dem die Konfrontation mit seinem Opfer angekündigt wird.

Allerdings erlaubt das Verfahren keine dauerhafte Dekonstruktion der Rollen, sondern diese müssen irgendwann wieder etabliert werden. Mit anderen Worten: Früher oder später muss die dyadische Interaktionssituation überführt werden in eine triadische Konstellation, muss der Konfliktgegner als gleichberechtigter zweiter Hauptakteur eingeführt werden, müssen die justitiell definierten Rollen (wieder) etabliert werden. Zu irgendeinem Zeitpunkt im Verfahren muss die Übersetzungsleistung von der mediativen Verfahrenlogik zur justitiellen gemacht werden, was bedeutet, dass der Verzicht auf asymmetrische Täter- und Opfer-Rollenzuweisungen nicht dauerhaft durchgehalten werden kann. Der Grund ist, dass das Mediationsverfahren anschlussfähig an das Strafverfahren gemacht werden muss. In der Logik des Verfahrens müssen dazu der Täter als Geber und das Opfer als Adressat der Wiedergutmachungsleistung etabliert werden.

Die notwendige Etablierung der justitiellen Rollen kann der Mediator auf verschiedene Art und Weise erreichen. Im Folgenden werden drei Beispiele dafür ge-

nannt, wie die Mediatoren die Involvierung der gegnerischen Partei offen legten und in welcher Hinsicht das kritisch für den Gesprächsverlauf war.

Das Problem der Etablierung der justitiellen Rollen kann der Mediator erstens lösen, indem er sie lange hinauszögert, zum Beispiel, um das Vertrauen der Medianten zu gewinnen beziehungsweise nicht zu verspielen. Diese Strategie zieht aber das Folgeproblem nach sich, dass der Interaktant sich dann möglicherweise in seiner Sichtweise eingerichtet hat: Der Angeklagte Schnittger (FT) beispielsweise stilisierte sich zum Opfer. Obwohl ihm das von der Mediatorin durch die Dekonstruktion der Rollen zunächst ermöglicht wurde, kann es dauerhaft nicht geduldet werden. Der zunächst vorsichtige, dann immer zielstrebigere Versuch, ihn dazu zu bringen, die Viktimisierung des Herrn Clever und damit eigene Schuldanteile anzuerkennen, führte zum Eklat, das heißt zum abrupten Abbruch des Gesprächs.

Die interaktionslogisch notwendige Einführung der dritten Partei kann zweitens gelöst werden, indem die dritte Person zwar ins Gespräch eingebracht wird, aber nicht adäquat als Konfliktgegner, sondern durch das Wechseln in einen anderen Gesprächstyp. Im Fall FT-Naumann beispielsweise erfolgte die Einführung der Ex-Ehefrau im Stil einer Eheberatung. Das war ein kritisches Moment für das Gespräch, denn Herr Naumann wies diese Gesprächsebene zurück.

Die justitiellen Rollen können drittens etabliert werden, indem der Täter dazu veranlasst wird, die Konfliktfolgen aus der Perspektive des Opfers zu reflektieren. Im Fall der „Halloween-Party“ musste dazu das belustigte Konterkarieren der Täter- und Opfer-Rollen unterbunden werden. Hier sind normierende Eingriffe in den Diskurs nötig, bis der Beschuldigte dem Zwang zur Selbstdiskursivierung nicht mehr ausweichen kann.

Damit liegen drei empirische Beispiele dafür vor, dass die Einführung des dritten Akteurs im Erstgespräch kritisch ist. Ein Fallvergleich mit der *Maison de Justice* zeigt, dass Madame Dupont gar nicht erst in solch riskante Situationen gerät, weil sie von vornherein die Rollen eindeutig hält – deswegen aber auch die mediative Verfahrensweise nicht realisieren kann.

Warum ist die Wiedereinführung der justitiellen Rollen prekär? Normalerweise sind Interaktionen so ausgerichtet, dass jeder Interaktant sein Gesicht und das des anderen wahrt. In dieser Perspektive kann mit *Goffman* (1955, 2002) eine Interaktion im Rahmen einer Mediation in Strafsachen als eine beschrieben werden, in der das „face“ potentiell gefährdet ist. Denn das Verfahren ist systematisch auf das Aufdecken und Eingestehen von Fehlverhalten angelegt und birgt damit eine besondere Gefahr für die Identität, vor allem für den Täter, dessen Selbst und Image miteinander konfrontiert werden. Der Angeklagte Herr Schnittger ist ein Beispiel dafür, dass er das nicht in Übereinstimmung bringen kann: Sich in seiner Rolle als Opfer eines geldgierigen Nachbarn etablierend, wehrt er Schuldzuschreibungen ab, obwohl ihm die Mediatorin goldene Brücken baut. Als die Mediatorin versucht, ihn

in seiner justitiellen Rolle als Angeklagter zu etablieren, kann er dem damit verbundenen Gesichtsverlust nicht mehr ausweichen.

Fazit: Die interaktiven Gefahrenstellen, die mit der Wiedereinführung der Rollen und der Offenlegung der Situationstypik verbunden sind, sind ein nicht-intendiertes Folgerisiko, das man sich mit der Dekonstruktion der Rollen und einer zu „weichen“ Rahmung einhandelt. Die Beteiligung der dritten Partei wird mitunter nicht so deutlich projiziert und die Interaktionstypik wird nicht so expliziert, wie es nötig wäre. Ein transparenter Umgang mit der Situationsdefinition wäre also erforderlich. Am Anfang eines solchen Gesprächs müsste klargestellt werden, dass das Verfahren auf ein Dreier-Gespräch hinausläuft und dass dazu im Vorgespräch die Grundlagen geschaffen werden. Wenn dies nicht erfolgt, ist es schwierig, die Handlungsorientierungen des Gesprächspartners auf das Verfahren auszurichten. Allerdings sind diese Offenlegungen wiederum interaktionslogisch nicht (beziehungsweise nicht zu Gesprächsbeginn) möglich, will man die Gesprächsbereitschaft der Interaktanten nicht aufs Spiel setzen. Aus diesem strukturell angelegten Dilemma gibt es für die Mediatoren keinen Ausweg.

6.3.6 Boykottieren der emotionalen Arbeitsebene

Mediatoren, die den personenbezogenen Interaktionsstil pflegen, sind darauf ausgerichtet, bei der Bearbeitung des Konflikts sozial-kompetente Problembewältigungsstrategien zu verwenden, in der die Verbalisierung und kommunikative Bearbeitung der Gefühlsebene eine wichtige Rolle spielt.²⁹⁹ Die Fallbeispiele zeigen, dass man sich damit nicht-intendierte Folgeprobleme einhandeln kann, weil die Beteiligten sich dieser Vorgehensweise unter Umständen entziehen.

1. Der Fall „Halloween-Party“ (FT) ist ein Beispiel dafür, dass der Versuch, innere Befindlichkeiten darzustellen, an der Bedürfnislage und den Interessen der Beteiligten vorbeigeht. Beide lassen die Versuche der Mediatorin, Emotionen in Zusammenhang mit dem Tatgeschehen zu verbalisieren, ins Leere laufen.
2. Im Opfer-Gespräch der „Messerstecherei“ (FT) greift der Versuch, Emotionen zu verbalisieren und zu bearbeiten, nicht. Obwohl sich Herr Clever zu einem Gefühlsausbruch hinreißen lässt, rettet er sich schnell wieder auf eine andere Ebene und stellt statt eigener Gefühle seine Erwartungen an die Justiz in den Mittelpunkt.
3. Auch in der „Kindesentziehung“ (FT) bemüht Anzeigerstatter Naumann sich, die Emotionalität, die ihm beim Erzählen über seine Kinder unterläuft, zu ka-

²⁹⁹ Dabei kommen Gesprächsführungsstrategien zum Tragen, die aus der Gesprächspsychotherapie stammen, vergleiche *Rogers* (1957) und *Tausch* (1973).

schieren, indem er sich auf eine sachliche Ebene zurückarbeitet, auf der er der Mediatorin als Experte in Sachen Kindererziehung begegnen kann.

Mit der Verbalisierung emotionaler Erlebnisinhalte wird etwas, das eigentlich in einen privaten oder auch therapeutischen Diskurs gehört (Scham, Wut, Weinen etc.), in einem öffentlichen Diskurs inszeniert; Intimität wird nach außen gekehrt. Damit wird das Gegenteil dessen gemacht, was *Simmel* als die Leistung des Vermittelnden beschrieben hat, nämlich den Konfliktgegenstand zu entemotionalisieren und zu versachlichen: „Indem der Unparteiische die Ansprüche und Gründe der einen Partei der andern vorhält, verlieren sie den Ton der subjektiven Leidenschaft, der auf der andern Seite den gleichen hervorzurufen pflegt. Hier zeigt sich heilsam, was so oft bedauerlich ist: dass das Gefühl, das einen seelischen Inhalt innerhalb seines ersten Trägers begleitete, innerhalb eines zweiten, auf den dieser Inhalt übergeht, erheblich abgeschwächt zu werden pflegt.“ (*Simmel* 1992/1908: S. 127ff.)

Eine Gesprächsführung, die sich auf die Emotionalisierung verlegt, muss damit rechnen, von den Betroffenen als peinlich empfunden und boykottiert zu werden. Eingangs erarbeitetes Vertrauen zwischen Mediator und Mediant mag ausreichen, um die mit einer Anzeige verbundene Konfliktgeschichte zu erzählen, aber nicht, um im Rahmen einer Kurzintervention die Bereitschaft zu erzielen, innere Befindlichkeiten darzustellen und zu bearbeiten. Solche Widerstände erklären sich damit, dass für die Beteiligten eine solche Verfahrensweise vor dem Hintergrund eines Strafverfahrens erwartungswidrig ist. Außerdem verlangt ein psychologisierender Diskurs eine bedingungslos parteiliche Beziehung. Da der Mediator aber aufgrund des Neutralitäts- beziehungsweise Allparteilichkeits-Grundsatzes für beide Parteien da ist, sind die Bedingungen für das Offenlegen von Empfindungen und Vertraulichkeiten strukturell untergraben. Aus Täter-Sicht ist es unplausibel, sich auf die persönliche Ebene einzulassen und Gefühle zu offenbaren, wenn doch noch der Richterspruch droht. Der Angeklagte Schnittger jedenfalls ließ sich darauf nicht ein, um sich für die anstehende Hauptverhandlung nichts zu vergeben.

6.3.7 Fazit: Der „humane Faktor“ als Risiko und Chance

Die Verfahrenslogik legt nahe, dass mehr erreicht werden muss als ein reiner Interessenausgleich, nämlich ein sozialer Mehrwert wie beispielsweise sozialer Frieden. Der „humane Faktor“ ist das Schlüsselement mediatorischer Intervention zur Erarbeitung dieses Mehrwertes, der aus zwei Gründen nötig ist: Erstens muss sich die Mediation unabhängig machen vom Ausgang des Strafverfahrens, weil sie einen konkreten Erfolg (Strafmilderung) nicht zuverlässig in Aussicht stellen kann, da die justitielle Würdigung bei der Justiz verbleibt. Eine Möglichkeit, sich davon unabhängig zu machen, besteht darin, dem Anspruch nach über das Strafverfahren hinauszugehen, indem nicht nur Rechtsfrieden, sondern auch sozialer Frieden erstrebt wird und dazu auch der soziale Konflikt in den Blick genommen wird. Zwei-

tens muss das Verfahren seine Institutionalisierung neben dem Strafrecht legitimieren, denn ein Interessenausgleich kann auch beim Anwalt ausgehandelt werden – dazu braucht man kein mediatives Setting. Es muss also noch um einen (sozialen, psychologischen) Mehrwert gehen, um zu rechtfertigen, warum dafür ein eigenes Setting nötig ist. So eröffnet der „humane Faktor“ den Beteiligten die Chance auf eine qualitativ anspruchsvolle Mediation: Hier werden sie jenseits strafrechtlicher Kategorien als Menschen ernst genommen und es geht um Werte, die jenseits materieller Interessen liegen. Für Mediatoren bedeutet das aber auch ein erhöhtes Frustrationspotential, weil sie mehr Gestaltungsoptionen lassen und damit mehr Kontrolle aus der Hand geben. Sie haben ein höheres Leidenspotential, weil der hohe ideelle Anspruch kaum je zu realisieren ist, und sie haben ein höheres Risiko zu scheitern als diejenigen ihrer Kollegen, die das Verfahren pragmatisch und interessenorientiert erledigen. Wer weniger Rücksicht auf persönliche Befindlichkeiten nimmt und keine übergeordneten Werte anstrebt, kann auch nicht frustriert werden, dafür tendiert das Verfahren dann zur sachlich-interessenorientierten, wenn nicht sogar zur justizimitierenden Erledigungsvariante. Das Funktionieren des Verfahrens ist zu einem guten Teil an die Person des Mediators geknüpft – das ist die Gefahr, die im „humanen Faktor“ liegt. Wo es „menschelt“, wird ein Verfahren unberechenbar. Wäre es hingegen auf die Abarbeitung bestimmter Verfahrensschritte hin standardisiert, würde man sich viel an zwischenmenschlicher Qualität vergeben, aber es wäre für beide Seiten erwartungssicher. So lässt sich folgende These formulieren: Der „humane Faktor“ als Arbeitshaltung ist Chance (auf qualitativ gute Mediation) und Risiko (auf interaktives Scheitern) zugleich.

6.4 Intervenierende Bedingungen

Das zu Eingang des sechsten Kapitels beschriebene Handlungsproblem ist eingebettet in einen Satz von Bedingungen, die sich erschwerend oder erleichternd darauf auswirken. Solche Bedingungen werden im methodologischen Verständnis der Grounded Theory „intervenierende Bedingungen“ genannt (vergleiche *Strauss/Corbin* 1996: S. 75ff.)³⁰⁰. Im Zuge der fallübergreifenden Auswertung wurden drei intervenierende Bedingungen identifiziert: Eine dieser Bedingungen (Kapitel 6.4.1) hat mit der spezifischen Fallkonstellation zu tun, die anderen beiden sind im weiteren sozialen Kontext des untersuchten Phänomens angesiedelt (Kapitel 6.4.2 und 6.4.3).

³⁰⁰ Vergleiche auch die Ausführungen zur Bedingungsmatrix, *Strauss/Corbin* (1996: S. 132ff.).

6.4.1 Die Konfliktkonstellation und -intensität

Wesentlichen Anteil daran, ob es gelingt, die Beteiligten auf die mediative Verfahrensweise auszurichten, haben die Konfliktkonstellation und -intensität des jeweiligen Falles. Dabei geht es zum einen darum, welche Relevanz der Konflikt subjektiv für die Betroffenen hat, das heißt, ob ihnen die Umdeutung des Delikts als interpersoneller Konflikt plausibel gemacht werden kann. Zum anderen geht es darum, welcher Arbeitsaufwand nötig ist: Einige Konflikte können pragmatisch erledigt werden, während andere einen großen Zeitaufwand und Engagement erfordern oder überhaupt nicht bearbeitungsfähig sind.³⁰¹

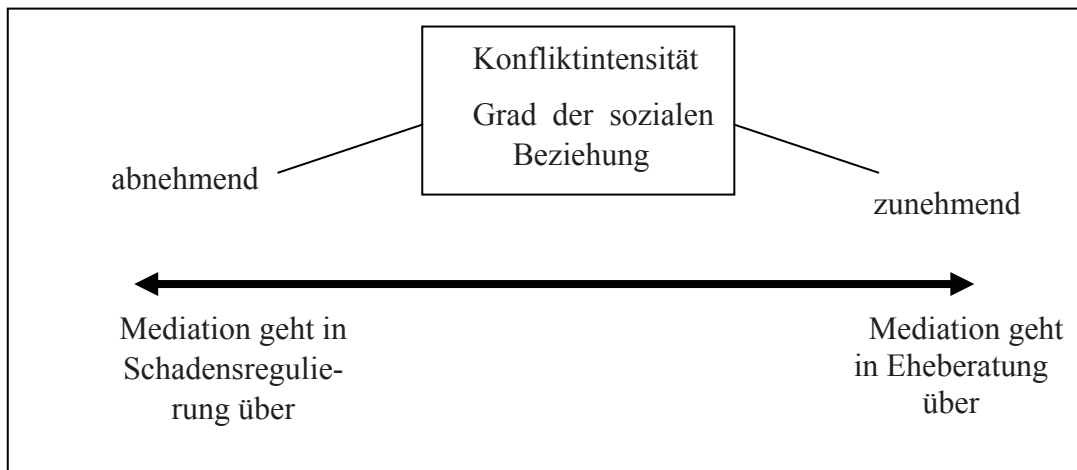
1. Konflikte, die nicht bearbeitungswürdig sind: Das ist vor allem der Fall, wenn abgesehen vom Tatereignis keine soziale Beziehung zwischen den Parteien besteht und der inkriminierte Vorfall eher Ergebnis einer Zufallsbegegnung ist und es um einen Sachschaden geht. Verkehrsdelikte fallen in diese Kategorie; sie können als reine Schadensregulierung erledigt werden. Die Mediatoren sowohl des Freien Trägers als auch der Association verzichten dabei teilweise auf eine persönliche Begegnung und steigen in der Regel nicht auf die Ebene der interpersonellen Konfliktklärung ein. Solche Fälle, die im Sinne des TOA beziehungsweise der „*médiation pénale*“ eigentlich nicht zuweisungsgeeignet sind, müssen miterledigt werden, um sich der Justiz gegenüber als zuverlässiger Kooperationspartner zu erweisen.
2. Konflikte, die nicht bearbeitungsfähig sind: Nachbarschaftskonflikte, die sich über Jahre ziehen und eine Kette gegenseitiger Vorwürfe beinhalten, sind ein typisches Beispiel dafür. Von derart gelagerten Fällen berichten alle Mediatoren. Solche Konflikte sind einer Bearbeitung oft nicht zuzuführen, sei es, dass die Fronten verhärtet sind, sei es, dass der Konflikt für die ihn Austragenden eine wie auch immer geartete Funktion hat. Der deutsche Gerichtshilfe-Fall, dessen Protagonisten (Mündler/Ortlieb) eine querulatorische Lust am Konflikt bewiesen, kann hier exemplarisch genannt werden. Der TOA wurde in diesem Fall als willkommenes Forum der Konfliktaustragung funktionalisiert, ohne dass ein wirkliches Interesse an seiner Beilegung bestanden hätte.
3. Konflikte, die von den Beteiligten instrumentalisiert werden: Sowohl im Freien Träger als auch in der Association wurden Fälle berichtet beziehungsweise beobachtet, in denen die Geschädigten ihre Viktimisierung dramatisierten, um ein

³⁰¹ Die Bedeutung der variierenden Konfliktintensität wurde ursprünglich in der Auswertung des Interviews mit der Mediatorin Seifert erarbeitet (vergleiche Kapitel 5.1). Da sich diese Kategorie im Fallvergleich als tragfähig erwiesen hat, wurde sie hier erneut aufgenommen und mit Beispielen aus den anderen Einrichtungen aufgefüllt.

hohes Schmerzensgeld zu erhalten. Teilweise gaben sie sich nicht einmal Mühe, diese Absicht zu kaschieren. Solche Fälle geben den Mediatoren das berechnete Gefühl, ausgenutzt zu werden und führen zu Frustration. Sie konterkarieren das Konzept, Opferhilfe zu leisten und auf der menschlichen Ebene etwas Wertvolles anzubieten. Mediation in Strafsachen setzt neben einer gewissen Konfliktdensität auch einen aus der Straftat resultierenden Leidensgrad auf der Opferseite voraus, um ernsthaft durchgeführt werden zu können. Die persönliche Viktimisierung war in den genannten Beispielfällen aber nicht gegeben beziehungsweise wurde bewusst und offen von der Geschädigten instrumentalisiert, ein Ausgleich auf der persönlichen Ebene gar nicht erst angestrebt.

4. Konflikte, die zu komplex sind: Fälle, die hinter dem Anzeigesachverhalt einen komplexen sozialen Konflikt enthüllen, sind nicht bearbeitungsfähig, weil sie ein anderes denn ein strafrechtliches Setting bräuchten. Ein Beispiel dafür ist der Fall ASS-Nacer/Moushène, hinter dem sich eine gravierende Paarproblematik verbarg. Im Fall GH-Mündler/Ortlieb liegt der Ursprung des Konflikts im Eheverhältnis der Mündlers, der sich auf die Mietparteien ausgedehnt hat. Diese Konflikte haben viel größere Dimensionen, als in diesem Setting bearbeitet werden kann.
5. Konflikte ohne Bearbeitungsbedarf, die künstlich inszeniert werden: Der Fall FT-Ritter/Kropau ist ein Beispiel dafür, dass ein Konflikt künstlich auf der interpersonellen Ebene bearbeitet wird, obwohl von Seiten der Parteien kein Klärungs- oder Aufarbeitungsbedarf besteht. Das Mediationssetting war hier überflüssig; vermutlich hätten sich die Parteien auch in einem Anwaltsgespräch auf eine Wiedergutmachungsleistung geeinigt und es wäre ihnen das als peinlich empfundene TOA-Setting erspart geblieben. So verwendet das Verfahren Ressourcen auf die Bearbeitung von Konflikten, die gar keinen Bearbeitungsbedarf haben. Das geht auch an den Interessen von Betroffenen vorbei, die eine Ungerechtigkeit, die ihnen angetan wurde, von Rechtsinstanzen erledigt sehen wollen (FT-Naumann).

Fazit: Ein Konflikt kann bearbeitungswürdig oder bearbeitungsfähig sein, er kann instrumentalisiert werden oder seine Bearbeitung kann überflüssig sein. Die unterschiedliche Bearbeitungswürdigkeit von Konflikten hängt mit ihrer Konfliktdensität zusammen. Diese wiederum ist bedingt durch den Grad der sozialen Beziehung zwischen den Parteien. Ein eher zufällig entstandener Schaden gilt als weniger bearbeitungswürdig als ein Delikt, das zwar in strafrechtlicher Hinsicht kaum ins Gewicht fällt, aber in einer langjährigen Paarbeziehung begangen wurde.

Abbildung 11: Konfliktintensitäts-Skala

Mit abnehmender Konfliktintensität und -komplexität sinkt der Grad des persönlichen Engagements der Mediatoren, die Fallbearbeitung geht in eine finanzielle Schadensregulierung über und verzichtet auf die Konfliktbearbeitung. Das beinhaltet die Chance auf pragmatische, schnelle Schadensregulierung, enthält aber auch das Risiko, in Frustration umzuschlagen, wenn durch die Erledigung einer Vielzahl „anspruchloser“ Fälle die Mediations-Stelle reine Zuarbeitfunktion für die Justiz zur Bewältigung ihrer Aktenberge übernimmt. Mit abnehmender Konfliktintensität und -komplexität steigt auch das Risiko, von den Beteiligten für rein pekuniäre Interessen instrumentalisiert zu werden.

Mit zunehmender Konfliktintensität und -komplexität nimmt der Einsatz des persönlichen Engagements der Mediatoren zu. Darin liegt die Chance, eine qualitativ anspruchsvolle Arbeit zu leisten und ihre Kompetenz (den Beteiligten und der Justiz gegenüber) unter Beweis zu stellen. Werden Konfliktintensität und -komplexität jedoch zu groß, geht die Fallbearbeitung in andere Formen wie zum Beispiel psychologische Beratung oder Therapie über. Wenn sich bei der Konfliktbearbeitung herausstellt, dass der wirkliche Konflikt jenseits der Täter-Opfer-Problematik liegt, wird das Verfahren gesprengt. Paradox daran ist, dass sich die Mediation in Strafsachen gerade die Lösung desjenigen (interpersonellen) Konflikts auf die Fahnen geschrieben hat, welcher der Straftat zu Grunde liegt!

Die Grenzen der Mediation in Strafsachen nach unten in Richtung Schadensregulierung und nach oben in Richtung Therapie/Beratung sind fließend, eine genaue Abgrenzung ist nicht möglich. Eine sinnvolle und realisierbare Fallbearbeitung scheint nur im mittleren Ausprägungsbereich von Konfliktintensität und -komplexität möglich zu sein. Diese Dimensionen dürfen nicht zu hoch ausgeprägt sein, um die

Kapazität der Mediations-Stelle nicht zu überfordern und den Arbeitsauftrag nicht zu überstrapazieren, sie dürfen allerdings auch nicht zu gering ausgeprägt sein. Am oberen und unteren Ende lauern Frustrationspotential und der Übergang in andere Verfahrensformen. Es fragt sich, ob es überhaupt (genügend) Fälle gibt, die im Rahmen dieses Settings sinnvoll, das heißt in einem Gleichgewicht aus qualitativem Anspruch und Beanspruchung personeller Ressourcen, bearbeitet werden können.

Als Fazit sei die skeptische Frage gestellt, ob der Ansatz, eine grundsätzliche Einsicht oder ein geändertes Konfliktmanagement zu erarbeiten, unter den Bedingungen eines laufenden Strafverfahrens überhaupt eine Chance hat. Vielleicht sollte man es dabei belassen, dem Opfer eine angemessene Wiedergutmachungsleistung zukommen zu lassen, aber sich von dem Anspruch wirklicher Einsicht und Konfliktaufarbeitung verabschieden.

6.4.2 Balancieren zwischen Qualitätsanspruch, Zeit- und Erfolgsdruck

Die zweite intervenierende Bedingung, die den Versuch, die Interaktanten auf die mediative Verfahrensweise auszurichten, beeinflusst, ist auf der Institutionenebene angesiedelt. Es handelt sich um die strukturelle Verquickung von Auftraggeberschaft und Finanzierung: Die untersuchten Mediationseinrichtungen sind auf eine gut funktionierende Kooperationsstruktur mit der Justiz angewiesen, um die Fallzuweisungsquote zu sichern, gleichzeitig sind sie in ökonomischer Hinsicht abhängig von der Finanzierung. Das gilt zunächst einmal für alle Institutionen – allerdings manifestiert sich diese Abhängigkeit nur bei den Justizfernen als Zeit- und Erfolgsdruck. Durch den Fallvergleich konnten hierfür drei Gründe identifiziert werden: Erstens stellt die Mediation bei den Justiznahen nur einen Teil des Tätigkeitsspektrums dar. Erweist sich die Mediation als nicht zukunftsfähiges Ressort, so widmet man sich eben wieder den traditionellen Aufgaben der Gerichtshilfe beziehungsweise den anderen Aufgabenbereichen der Maison de Justice. Das ökonomische Überleben der justiznahen Institutionen ist nicht abhängig vom Erfolg der Mediation. Da die Justizfernen hingegen Mediation als Haupttätigkeit durchführen, sind sie voll und ganz darauf angewiesen, dass die Auftragslage stimmt. Zweitens scheint es dafür, ob die faktische ökonomische Abhängigkeit von der Justiz als Zeit- und Erfolgsdruck erlebt wird, eine wesentliche Rolle zu spielen, ob die Mediatoren sich als Angehörige des Justizsystems wahrnehmen (wie die Justiznahen) oder ob sie sich in ihrer professionellen Identität davon abzugrenzen versuchen und sich als Konkurrenz verstehen, die der Justiz die Qualität ihrer Arbeit unter Beweis stellen muss, wie dies bei den Justizfernen der Fall ist. Das Interesse der Justiz an schneller, effektiver Fallerledigung steht demjenigen der Justizfernen entgegen, qualitativ anspruchsvolle Mediationen durchzuführen. Letztere erfordern aber einen hohen personellen und zeitlichen Aufwand; sich in menschlich anspruchsvoller Weise den Medianten zu widmen ist zeitintensiv. Je mehr Zeit den Medianten zur Darstellung ihrer Lebensbedingungen oder von Problemen einge-

räumt wird, die nicht unmittelbar mit dem Anzeigesachverhalt zusammenhängen, desto eher kommt es zu Zeitdruck. Die Mediatoren müssen also zwischen Qualitätsanspruch einerseits sowie Zeit- und Erfolgsdruck andererseits jonglieren, denn die schnelle Erledigung von Fällen ist wiederum eine Bedingung zur Aufrechterhaltung der Zuweisungsquote durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Finanzierung durch die Justiz. Hier macht sich der strukturelle Widerspruch zwischen (mediationsphilosophischen) Ideen und (ökonomischen) Interessen bemerkbar. Der Zeitdruck stellt nicht nur ein alltagspraktisches Problem für die Mediatoren dar, sondern steht vor allem in Widerspruch zu zentralen Grundsätzen der Mediation. Medianten nicht zu drängen, bedarfsorientiert mehrere Gespräche anzuberaumen und Denkpausen einzuräumen ist ein Qualitätsanspruch, der durch den Zeitdruck untergraben wird. In Frankreich tritt das Problem verschärft zutage, denn hier enthält die Kopplung zwischen Mediation und Strafrecht schon in der Konzeption einen strukturellen Widerspruch, denn der Zeitdruck, der sich in der Alltagspraxis der Mediatoren manifestiert, ist gewollt und wird als kriminalpolitisches Instrument in Form des „traitement en temps réel“ von der Justiz vertreten.³⁰²

Diese strukturellen Ausgangsbedingungen (Zeit- und Erfolgsdruck) sind allen untersuchten Institutionen gemeinsam, allerdings treten sie mal mehr, mal weniger in der Durchführungspraxis in Erscheinung. Die hier vertretene These zu den Bedingungen, unter denen sie relevant werden, lautet: Die Mediatoren sind ihnen nicht in gleicher Weise ausgesetzt, sondern haben die Möglichkeit, sich dazu unterschiedlich zu positionieren. Beispielsweise wurde die Tatsache, durch die Justiz finanziert zu sein, nur von den justizfern arbeitenden Mediatoren (in Deutschland und Frankreich) als drangsalierende Abhängigkeit empfunden und das Verhältnis zur Auftraggeberin als eines der Konkurrenz dargestellt, während es für die justiznah Arbeitenden eines der Kooperation ist. Ob diese strukturellen Ausgangsbedingungen als Problempotential relevant werden oder nicht, hängt ab von zwei Faktoren:

1. vom Grad der institutionellen Anbindung an die Justiz. Unterschiede bestehen nicht zwischen den Ländern, auch nicht zwischen den Herkunftsberufen, sondern zwischen den justiznahen Institutionen einerseits und den justizfernen andererseits. So ähnelt die Problemlage der Association derjenigen des deutschen Freien Trägers und die Problemlage der Maison de Justice derjenigen der deutschen Gerichtshilfe.
2. von der individuellen Arbeitshaltung.³⁰³ Beispielsweise enthalten Zeit- und Erfolgsdruck nur dann Frustrationspotential, wenn versucht wird, einem hohen

³⁰² Dieses Problem wurde bereits in der empirischen Untersuchung von *Wyvekens* (1997: S. 77f., ausführlicher 1995) beschrieben.

³⁰³ Keine Rolle scheint dabei der Herkunftsberuf zu spielen. Ein gelernter Jurist kann einen sozialpädagogischen Habitus pflegen (wie der Hauptamtliche der Association) und eine

Qualitätsanspruch gerecht zu werden, nicht aber, wenn Fälle pragmatisch erledigt werden, das heißt ohne den Versuch, übergeordnete Ideale zu realisieren.

Nun könnte eingewendet werden, dass Zeitdruck kein Argument ist, das spezifisch nur für die Mediation in Strafsachen gilt, sondern immer zu erwarten ist, wenn Mediationsverfahren auf Bedingungen treffen, die nicht so ideal sind, dass finanzielle und zeitliche Ressourcen im Überfluss zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zu anderen Mediationsformen, die Werbung betreiben können, um Medianten zu gewinnen und das Einkommen zu sichern, ist man in der Mediation in Strafsachen auf eine gute Kooperationsstruktur mit der Justiz angewiesen, um die Auftragslage und die Finanzierung zu sichern. Insofern ist der hohe Zeitdruck, dem insbesondere justizferne Institutionen ausgesetzt sind, durchaus ein Problem, das der strukturellen Kopplung mit dem Strafverfahren zuzurechnen ist.

Empirisch haben sich zwei Möglichkeiten gezeigt, mit dem Problem umzugehen: Entweder kann man versuchen, dem Zeit- und Erfolgsdruck nachzugeben, die Justiz mit einer hohen und schnellen Erledigungsquote als Auftraggeberin zufrieden zu stellen und damit langfristig Zuweisungen und die Finanzierung zu sichern – und dabei in Kauf nehmen, dass sich ein allzu hoher Qualitätsanspruch nicht aufrecht erhalten lässt (wie in der *Maison de Justice*). Oder man kann an seinen Idealen festhalten, qualitativ anspruchsvolle Mediationen durchführen und auf Dauer die Konkurrenzfähigkeit riskieren. In diesem Dilemma befinden sich sowohl die französische Association als auch der deutsche Freie Träger. Einen Sonderfall bildet die deutsche Gerichtshilfe, wo ein Zeit- und Erfolgsdruck nicht wahrgenommen wird.

6.4.3 Ein Erfolg ist nicht berechenbar

Die Herstellung einer gemeinsamen Handlungsorientierung der Akteure auf die mediative Verfahrensweise wird drittens dadurch erschwert, dass das Mediationsverfahren keinen Erfolg als Gratifikation für bestimmte Beteiligungsleistungen in Aussicht stellen kann, sein Ausgang also nicht berechenbar ist.

Das liegt erstens an der Sanktionsmacht der Justiz: Da letztere die Hoheit über das Verfahren haben, liegt die justitielle Würdigung des Mediationsergebnisses allein in ihrem Ermessen. Für die Mediation bedeutet das, dass die von den Medianten ausgehandelten Lösungen nur bedingt relevant beziehungsweise nicht zwingend bindend für die Justiz sind. So kann das Ergebnis einer Mediation ad absurdum

ausgebildete Sozialarbeiterin kann wie eine Staatsanwältin auftreten (Madame Dupont von der MJD). In welchem Verhältnis die Faktoren „Arbeitsauffassung“ und „Justiznähe“ zueinander stehen – ob der Arbeitgeber die Haltung prägt oder ob sich Mediatoren mit einer bestimmten Arbeitsauffassung bestimmte Arbeitgeber suchen – kann hier nicht identifiziert werden.

dum geführt werden: Frustrierend für den Täter ist es, wenn er trotz erbrachter Wiedergutmachungsleistung noch strafverfolgt wird; enttäuschend für das Opfer ist es, wenn trotz eines Scheiterns der Mediation das Strafverfahren gegen den Täter eingestellt wird. Es gibt mit anderen Worten keine Garantie für die Übereinstimmung von Mediationsergebnis und justitieller Würdigung. Für die Verfahrensbeteiligten bedeutet das eine mangelnde Erwartungssicherheit und das Risiko, dass ihre selbstbestimmten Bemühungen um eine Konfliktlösung konterkariert werden. Statistisch mögen Fälle, in denen die justitielle Würdigung tatsächlich vom Mediationsergebnis differiert, weder in Frankreich noch in Deutschland zahlreich sein (darüber gibt es keine Quellen). Wissenssoziologisch argumentiert ist für das Handeln der Akteure jedoch die bloße Unvorhersehbarkeit der justitiellen Würdigung entscheidend. Ein empirisches Beispiel dafür, dass diese Unwägbarkeiten für die Akteure eine Rolle spielen, ist mit dem „Streit auf dem Boule-Platz“ (MJD) gegeben.

Zweitens kann ein Erfolg nicht in Aussicht gestellt werden, weil keine materiellen Anreize geboten werden können, sondern mit weichen Werten operiert wird, das heißt, ein sozialer und psychologischer Mehrwert angestrebt wird. Eine Schmerzensgeldvereinbarung kann zwar das Nebenprodukt einer Konfliktlösung sein, darf aber von Mediatoren, die einen hohen ideellen Anspruch haben, nicht als finanzielles Lockmittel verwendet werden. Der Fall „Messerstecherei“ (FT) ist ein Beispiel dafür, dass die pädagogisch orientierten Bemühungen der Mediatorin erfolglos blieben, während der Strafverteidiger in kürzester Zeit mit den Parteien eine ansehnliche Wiedergutmachungsleistung aushandeln konnte. Der Anwalt ist erfolgreich, weil er gewährleisten kann, dass pekuniäre Interessen befriedigt werden und weil er souverän darauf hinarbeiten kann, dass Strafmaße gemildert werden. Die vom Opfer im Mediationsgespräch so vehement geforderte juristische Gerechtigkeit stellte sich letzten Endes als käuflich heraus. Im Gegensatz dazu kann die Mediatorin keine materiellen Anreize oder verbindlich justizwirksamen Lösungsvorschläge bieten, beziehungsweise diese als Motivationsfaktoren zu benutzen entspricht nicht ihrer professionellen Maxime und wäre für sie persönlich nicht legitim (wenn auch nicht sanktionierbar). Die Überhöhung des Verfahrens mit der Idee des sozialen Friedens und der Konfliktaufarbeitung verhindert pragmatische Lösungen.

Die Funktion der intervenierenden Bedingungen besteht zusammenfassend darin, dass sie die Herstellung einer gemeinsamen Handlungsorientierung auf die mediative Verfahrensweise erschweren. Ursächlich entsteht dieses Kernproblem durch die weiter oben genannten strukturellen Bedingungen. Es wird umso schwieriger, die Akteure interaktiv auf das Mediationsverfahren auszurichten, je weniger geeignet der Konflikt ist (weil er nicht bearbeitungsfähig oder -würdig ist) und je mehr die Mediatoren bei der Fallbearbeitung unter Zeit- und Erfolgsdruck stehen. Es wird außerdem dadurch erschwert, dass ein Erfolg des Verfahrens nicht als Gratifikation für bestimmte Beteiligungsleistungen in Aussicht gestellt werden kann.

7. Ergebnisdiskussion: Realisierungschancen der mediativen Verfahrensprinzipien unter den Bedingungen eines Strafverfahrens

Nachdem im vorstehenden sechsten Kapitel ein Zwischenergebnis in Form der Kernkategorie entwickelt wurde, wird nun die Mikro-Ebene der Interaktionsanalyse verlassen und zur Ergebnisbeurteilung die rechtssoziologische Makro-Perspektive eingenommen. Damit wird zur eingangs formulierten Fragestellung zurückgekehrt: Ist die Entfaltung der Mediationslogik unter den Bedingungen eines Strafverfahrens möglich? Während im dritten Kapitel die Realisierungschancen der mediativen Eigenlogik theoretisch analysiert wurden, können sie nun im Lichte der empirischen Ergebnisse erneut diskutiert werden. Daraus ergibt sich folgendes Hauptergebnis: *Die strukturelle Kopplung an das Strafverfahren hindert die Mediation an der Entfaltung ihrer spezifischen Verfahrenslogik, weil damit Restriktionen und Vorstrukturierungen einhergehen, die in der Interaktion nicht ausgeblendet werden können. Den Anspruch, mit dem das Mediationsverfahren über das Strafverfahren hinauszugehen versucht, kann es nur ansatzweise realisieren, weil es mit diesen Vorgaben umgehen muss.* Betont sei, dass es nicht um das Funktionieren der Mediation allgemein geht, sondern dass die Realisierungschancen der mediativen Verfahrensprinzipien auf die strukturelle Kopplung mit dem Strafverfahren zugerechnet werden. Nachfolgend wird dargestellt, in welcher Hinsicht die Verfahrensprinzipien der Mediation mit dieser Kopplung konfliktieren.

7.1 Realisierungschancen des Verfahrensprinzips der interpersonellen Konfliktbearbeitung

Durch die strukturelle Kopplung der Mediation an das Strafverfahren ist der Konflikt als Straftatbestand definiert und eine Rollenverteilung (Täter/Opfer) vorgegeben. Das Mediationsverfahren ist mit dieser Definition konfrontiert, obwohl es eine Konflikterweiterung vom Straftatbestand auf einen sozialen Konflikt vornehmen müsste. Das unterscheidet es von anderen Mediationsverfahren, beispielsweise der Schiedsgerichtsbarkeit in einem Bauprozess, in dessen Verlauf die Parteien realisieren, dass sie ohne die schlichtende Hilfe eines Dritten nicht weiterkommen. Im Bauverfahren kann der Konflikt von den Medianten selbst herausgearbeitet und in seinen sozialen Dimensionen in den Blick genommen werden, weil es keine vor-

gefertigte Definition des Konfliktes gibt. Das strafrechtliche Mediationsverfahren hingegen ist mit diesen Restriktionen konfrontiert, die sich nicht ausblenden lassen, sondern mit denen umgegangen werden muss. Im Folgenden wird das Verfahrensprinzip der interpersonellen Konfliktbearbeitung in Hinblick auf die Bedingungen diskutiert, die durch das Strafverfahren gesetzt werden.

7.1.1 Interpersonelle Konfliktbearbeitung unter der Bedingung der justitiellen Rollendefinition

Empirisch konnten verschiedene Vorgehensweisen beobachtet werden, mit diesen Strukturvorgaben in der Mediation umzugehen: die justitiellen Rollen zu erhalten (1) oder zu versuchen, die Akteure in die Rollen von Konfliktbeteiligten zu bringen (2). Beide Versuche bringen spezifische Probleme auf Interaktionsebene mit sich:

1. Im Fall „Streit auf dem Boule-Platz“, der in der MJD verhandelt wurde, versucht die Mediatorin, die Akteure auf eine gütliche Einigung einzustimmen, spricht sie aber weiterhin explizit als Täter und Opfer an. Ein Festhalten an den Täter- und Opfer-Rollen aber erweist sich als wenig geeignete Voraussetzung für eine Einigung, die auf Konsensorientierung angelegt ist.
2. Eine andere Strategie, die mediatorische Triade herzustellen, besteht darin, die justitiellen Rollen zu dekonstruieren und in die Rollen von gleichberechtigten Konfliktbeteiligten zu überführen. Empirisch wurde im fünften und sechsten Kapitel beschrieben, dass die Strategien der Dekonstruktion der Rollen wesentlich in der Neutralisierung und Entpersönlichung des Tatereignisses sowie der Vermeidung rechtsdogmatischer Kategorien bestehen. Da das Mediationsverfahren die strafjustitielle Einbettung zwar kurzfristig ausblenden kann, aber es irgendwann doch anschlussfähig gemacht werden muss an das Strafverfahren, kann diese Dekonstruktion nicht aufrecht erhalten werden: Von der Verfahrenslogik her muss das Opfer als Adressat der Wiedergutmachungsleistung, der Täter als Schuldiger etabliert werden. Die empirische Analyse hat gezeigt, dass der Versuch, die Beteiligten in die Rollen gleichberechtigter Konfliktbeteiligter zu bringen, auf Interaktionsebene zwei Fallstricke enthält: Beim ersten Schritt, dem Dekonstruieren, ist mit Widerständen auf Geschädigten-Seite zu rechnen, denn es wird ihnen dadurch zunächst der Opfer-Status verweigert. Für FT-Naumann beispielsweise bedeutete der TOA die Zumutung, sein juristisch dokumentiertes Interesse nach Bestrafung seiner Ex-Frau nicht ernst genommen zu sehen. Er hat kein Interesse an einer Konfliktklärung auf der persönlichen Ebene, hat er doch selbst das Strafverfahren angestrengt. Dies ist ein Beispiel dafür, dass Beteiligte die Konflikterweiterung von einer Straftat auf einen interpersonellen Konflikt nicht mittragen, sondern auf die Einhaltung der justitiellen Kategorien pochen und auf ihren Gerechtigkeits- beziehungsweise Strafvorstellungen bestehen. Auch in den Fällen Lepière-Mallet (MJD) und Clever-Schnittger (FT) wurden

von Seiten der Opfer-Partei Strafforderungen gestellt. Beim zweiten Schritt, dem Wiedereinführen der justitiellen Rollen, ist mit Widerständen beim Täter zu rechnen, denn dieser wurde bislang auf der menschlichen Ebene als Konfliktbeteiligter angesprochen und wird nun (wieder) als Täter behandelt, von dem die Demonstration von Unrechtseinsicht und eine Wiedergutmachungsleistung erwartet wird (Fall FT-Schnittger).

Fazit: Die empirischen Beispiele zeigen, dass eine rein mediative Logik unter den Bedingungen eines Strafverfahrens nicht dauerhaft entfaltet werden kann, weil die Definition der Rollen durch die Justiz eine Täter-Opfer-Dimension enthält, welche die in der Mediation nötige Konfliktbeteiligten-Perspektive überlagert. Das aber bedeutet eine Asymmetrie der Handlungschancen, die der mediatorischen Triade zuwider läuft.

7.1.2 Interpersonelle Konfliktbearbeitung unter der Bedingung der strafrechtlichen Definition des Konflikts

Das Mediationsverfahren hegt den Anspruch, dass soziale Aspekte eingebracht werden können, die in der rein strafrechtlichen Aufarbeitung keinen Platz haben. Die empirische Analyse hat aber gezeigt, dass der Konflikt nicht beliebig erweitert werden kann, sondern auf etwas reduziert werden muss, das in diesem Rahmen auch bearbeitbar ist und einen Bezug zum Strafverfahren hat. Man denke an die Fälle GH-Mündler/Ortlieb, FT-Naumann oder Ass-Nacer/Moushène, bei denen sich hinter einer vergleichsweise bagatellartigen Anzeige jeweils eine gravierende Eheproblematik verbarg. Wenn sich bei der Konfliktbearbeitung herausstellt, dass der wirkliche Konflikt jenseits der Täter-Opfer-Problematik liegt, wird das Verfahren gesprengt. Paradox daran ist, dass sich die Mediation in Strafsachen gerade die Lösung desjenigen Konflikts auf die Fahnen geschrieben hat, welcher der Straftat vorausgeht! Aber genau diese wirklich bearbeitungsbedürftigen Konflikte erweisen sich im Setting der Mediation in Strafsachen mitunter als nicht bearbeitungsfähig: Erstens müssen die vorgegebenen Rollen beibehalten werden (auch wenn sich herausstellt, dass die in der Anzeige enthaltene Rollenverteilung nicht oder nur teilweise den sozialen Verhältnissen entspricht), zweitens können Akteure, die mit der Konfliktgeschichte zu tun haben, nicht *beliebig* mit einbezogen werden, sondern nur diejenigen, die in das Strafverfahren involviert sind.³⁰⁴ Zwar ist es Praxis, mitbetroffene Familienmitglieder einzubeziehen, aber die Erweiterung der Beteiligtenkonstellation kann nicht so weit gehen, dass beispielsweise statt der Beleidigung zwischen den Herren Ortlieb und Mündler nun das Eheverhältnis der Mündlers bearbeitet wird. Die an die Mediation gestellte Erwartung, den sozialen Konflikt in all seinen Verästelungen zu lösen, konfliktiert also mit dem Auftrag, den die Justiz

³⁰⁴ Das wäre möglich im Setting der „Family Group Conferences“, die im anglophonen Sprachraum populär sind.

gegeben hat. Wäre die Mediation losgelöst vom Strafverfahren, könnte der Mediator die anlassgebende Körperverletzung oder Beleidigung einfach beiseite schieben und sich auf das Wesentliche, beispielsweise den Ehestreit, konzentrieren. Das kann er in diesem Kontext aber nur so weit, wie die Vorgaben des Strafverfahrens es zulassen.

Wenn die Akteure in einer sozialen Beziehung stehen, ist der Konflikt oft nicht nur in seinen sozialen Dimensionen zu groß, sondern auch zu schwerwiegend, um bearbeitet werden zu können. Fälle wie FT-Naumann, GH-Mündler/Ortlieb oder ASS-Nacer/Moushène bräuchten ein anderes denn ein strafrechtliches Täter-Opfer-Setting, sind aber an dessen Restriktionen gebunden. Dieses Ergebnis steht in Widerspruch zur These von *McCold*³⁰⁵, derzufolge ein solches Verfahren eher für schwere Delikte geeignet sei. *McCold* argumentiert, die Konfliktdefinition und das Setting einer „victim-offender-mediation“ müssen plausibel sein, was bei leichter Alltagskriminalität nicht der Fall sei. Die hier vorgestellten deutschen und französischen Fälle zeigen, dass komplizierte Konfliktkonstellationen im Setting einer Täter-Opfer-Mediation gerade nicht zu lösen sind, weil sie viel zu komplex sind und auf andere Bereiche verweisen, zum Beispiel auf einen Bedarf an Familientherapie, die aber nicht vom Auftrag umfasst wird. *McColds* These mag für den amerikanischen Kontext der Restorative Justice gelten, der das soziale Umfeld der Täter und Opfer zur Bewältigung schwerer Viktimisierungen einbezieht und den dafür notwendigen organisatorischen und zeitlichen Rahmen vorsieht, aber sie ist weder übertragbar auf die deutsche noch auf die französische Variante der „victim-offender-mediation“, wo das Setting solche Konflikte kaum bewältigen kann.

7.1.3 Interpersonelle Konfliktbearbeitung versus Interessenorientierung

Das dritte Beispiel dafür, dass die Vorgaben des Strafverfahrens nicht einfach ausgeblendet werden können, sondern die Mediation an der Entfaltung ihrer Eigenlogik behindern, bezieht sich auf den psychologischen und sozialen Mehrwert, den die Mediation zu erarbeiten sucht. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Mehrwert durch Bemühen auf der persönlichen Ebene herstellbar ist. Eine Chance für die Mediatoren, das Verfahren in seiner Logik befriedigend zu machen und mehr zu erreichen als einen reinen (meist pekuniären) Interessenausgleich, besteht darin, sich persönlich in die Waagschale zu werfen und eine persönliche Vertrauensbasis anzubieten. Die Voraussetzung dafür ist eine persönliche Komponente in der Arbeitshaltung, die im sechsten Kapitel als „humaner Faktor“ bezeichnet wurde und

³⁰⁵ Diese These vertrat *Paul McCold* auf einer Diskussionsrunde im Rahmen des XIIIth World Congress of Criminology, der vom 10.-15. August 2003 in Rio de Janeiro stattfand. *McCold* arbeitet am International Institute for Restorative Practices, Bethlehem, Pennsylvania, USA, und hat zahlreiche Veröffentlichungen zur Restorative Justice vorgelegt (u.a. *McCold/Wachtel* (2002), siehe auch www.iirp.org).

die durch den personenbezogenen Rahmungs- und Interaktionsstil realisiert wird. Auf Grundlage dieser Arbeitshaltung kann eine tragfähige Vertrauensbeziehung zwischen Mediator und Mediant(en) aufgebaut werden. Das Vertrauen bezieht sich darauf, dass die Medianten über ihre eigenen Möglichkeiten der Konfliktlösung hinausgehen müssen. Metaphorisch gesprochen wird von den Beteiligten verlangt, auf einen unbekanntem Berg zu steigen, im Vertrauen darauf, dass der Bergführer den Weg kennt und sich persönlich zu dieser Aufgabe bekennt. Übertragen auf die Mediation (in Strafsachen) bedeutet das, dass menschliches Vertrauen in Situationen nötig ist, die scheitern können. Wie die empirische Analyse ergeben hat, enthält die Notwendigkeit, eine tragfähige Vertrauensbeziehung aufzubauen, für die Mediatoren Frustrationspotential: Man denke im Fall der Messerstecherei an die Mediatorin, die sechs aufwändige Einzelgespräche führte, um eine persönliche Begegnung zu ermöglichen, die trotz ihrer Bemühungen von beiden Parteien abgelehnt wurde, wobei das Opfer dies unter anderem mit der psychischen Unzumutbarkeit begründete. All ihre Bemühungen ignorierend, haben die Parteien dennoch in einem Treffen beim Strafverteidiger eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Interessen des Opfers (Wohnortwechsel des Täters, Schmerzensgeld) mit den verfahrensmäßigen Interessen des Angeklagten (Zurückziehen der Berufungsverhandlung) vereinbarte. Die Mediatorin scheiterte damit, entsprechend ihrer professionellen Auffassung auf einer menschlich-verantwortlichen, psychotherapeutisch informierten Ebene zu arbeiten, während der Anwalt mit seinem pekuniär orientierten Funktionalismus mit wenig Arbeitsaufwand erfolgreich war. Der für die Mediatorin frustrierende Zynismus besteht darin, dass das im Ergebnis gleichgültig ist, denn vor Gericht gilt auch eine anwaltlich herbeigeführte Vereinbarung als TOA, das mediative Setting oder die Erzielung psychologischen Mehrwerts ist keineswegs gesetzlich vorgeschrieben, geschweige denn abprüfbar. Gleichwohl ist das Frustrationspotential nicht das persönliche Problem engagierter Mediatoren. Das Verfahren ist vielmehr strukturell darauf angelegt, dass es mit der Abarbeitung von Verfahrensschritten allein nicht getan ist, sondern einer persönlichen Komponente bedarf.³⁰⁶ Die Verfahrenslogik zeigt, dass der Einsatz persönlichen Engagements die einzige Chance des Verfahrens ist, mehr zu sein als ein rein instrumenteller Interessenausgleich – dies aber führt zu personellem Verschleiß; es beansprucht Ressourcen, die nicht institutionalisierbar sind. Ein ähnliches Dilemma haben Pfarrer, die auch auf etwas angewiesen sind, das *nicht* Teil eines professionell erarbeiteten Tätigkeitsspektrums ist, nämlich der tiefe Glaube an Gott; Pfarrer können nur dann sinnvoll arbeiten, wenn dieser vorhanden ist.

³⁰⁶ Hier liegt ein Vergleich zur Psychotherapie-Forschung nahe: *Grawe/Donati/Bernauer* (1994) kommen in ihrer Vergleichsstudie verschiedener Psychotherapie-Formen zu dem Schluss, dass unabhängig von der Art der Therapie ein zentraler Faktor für ihren Verlauf die Qualität der Beziehung zwischen Patient und Therapeut ist.

Nun stellt sich die Frage, ob dieses Paradoxon der strukturellen Kopplung von Mediation und Strafverfahren zuzurechnen ist oder ob dies ein Problem der Mediation allgemein darstellt. Vor dem Hintergrund der empirischen Analysen ist davon auszugehen, dass es sich um ein spezifisches Problem der Mediation in Strafsachen handelt. Das Argument ist, dass im Unterschied zu anderen Mediationsverfahren wirkliche Freiwilligkeit nicht gegeben ist, sondern die Teilnahmemotivation der Akteure vor dem Hintergrund des Strafverfahrens zu sehen ist; es gibt also klare Motivlagen. Deshalb muss man damit rechnen, dass nicht intrinsisches Interesse an sozialem Frieden die Akteure antreibt, sondern dass Interessen, die bei konventioneller strafrechtlicher Bearbeitung vor Gericht vertreten würden (aus Sicht des Täters: Verfahrensvorteile wie zum Beispiel Strafmilderung, aus Sicht des Opfers: Gerechtigkeit, in welcher Form auch immer), mit ins Mediationsverfahren getragen werden. Die Fälle MJD-Lepière/Mallet oder GH-Mündler stehen beispielhaft dafür. Die Mediation in Strafsachen konkurriert in dieser Hinsicht mit dem Strafverfahren, in dem es um die Maximierung des persönlichen Interesses geht und wo das auch legitim ist. Die Mediation kann sich dieser Interessen aber nicht annehmen, sondern ist darauf angewiesen, etwas anderes zu machen, das heißt auf der persönlichen Ebene zu arbeiten. Dem Mediationsverfahren gelingt es nicht ohne Weiteres, die konkurrierenden Interessen auf ein gemeinsames (Konfliktklärung) umzulenken und auf einen konsensorientierten Aushandlungsprozess auszurichten, der es verlangt, gegenseitige Zugeständnisse zu machen. Denn ein rein zweckrationaler Interessenausgleich ist genauso gerichtsverwertbar wie eine aufwändige, zeitintensive Konfliktbearbeitung. Der soziale Mehrwert muss nicht erbracht werden, um die an zeitökonomischer Erledigung interessierte Justiz zufrieden zu stellen. Die „Messerstecherei“, in der sich die reklamierte Gerechtigkeit als käuflich herausstellte, ist dafür das beste Beispiel. So wünschenswert intrinsische Motivation ist, erwartet werden kann sie nicht. Oder mit den Worten des Hauptamtlichen der Association: « *personne vient ici en disant ah, médiation, chouette, je vais pouvoir (-) me lâcher (---) on calcule, hein ? tout le monde calcule* » (Int-H: Z. 507ff.).

Fazit: Die empirische Analyse hat gezeigt, dass eine Umorientierung von der Maximierung persönlicher Interessen im Strafverfahren auf die Erreichung eines gemeinsamen, übergeordneten Zieles wünschenswert ist, aber nicht erwartet werden kann. In der Mediationsarbeit steckt ein Stück Idealismus, der auch von den Medianten verlangt wird. Dieser Idealismus ist aber nicht immer vorhanden und muss auch nicht vorhanden sein. Die richtige innere Haltung wäre aber nötig, um die Verfahrenslogik einzulösen.

7.1.4 Interpersonelle Konfliktbearbeitung unter der Bedingung der Unausweichlichkeit der justitiellen Entscheidung

Das vorliegende Fallmaterial hat noch ein weiteres Argument dafür ergeben, dass die Vorgaben des Strafverfahrens nicht ohne Weiteres ausgeblendet werden

können und damit dem Verfahrensprinzip der interpersonellen Konfliktbearbeitung entgegenstehen: die Unausweichlichkeit der justitiellen Entscheidung. Empirisch hat sich gezeigt, dass das Ausblenden des Strafverfahrens während der Fallbearbeitung für Täter und Opfer unplausibel ist, da es nur kurzzeitig während der Mediationsbearbeitung in den Hintergrund tritt, aber nicht vollständig ausgeschaltet werden kann, sondern irgendwann wieder greift. Wenn die Betroffenen das im Auge behalten und sich nicht auf die mediative Ausblendung des juristischen Hintergrunds einlassen, gestalten sich die Bemühungen auf der persönlichen Ebene mühsam. Beispielsweise ließ sich der Angeklagte Schnittger (FT) nicht zu Zugeständnissen auf der Ebene des persönlichen Konflikts bewegen, um sich für die ausstehende Hauptverhandlung nichts zu vergeben. Nicht die Frage der Viktimisierung oder der Wiedergutmachung war für ihn handlungsleitend, sondern die Entscheidungsmacht des Richters in der anstehenden Berufungsverhandlung, den er von seiner Unschuld zu überzeugen suchte, da für ihn davon abhing, ob er die Haftstrafe würde antreten müssen und seine Familie ohne Einkommen dastehen würde.³⁰⁷ Ebenso Monsieur Nacer (ASS), der sein Verhalten in der Mediation strategisch an den verschiedenen ausstehenden Strafverfahren orientierte. Dass die Akteure sich nicht ohne Weiteres auf die Ausblendung des Strafverfahrens einlassen, konnte nicht nur für die Täter-, sondern auch für die Opfer-Seite beobachtet werden. Die Brüder Lepière (MJD) beispielsweise trafen ihre Teilnahmeentscheidung für das Mediationsverfahren in Hinblick auf ihre Chancen, im Strafverfahren eine Entschädigung zu erlangen.

7.1.5 Fazit

Abschließend muss die Ausgangsfrage, ob das Verfahrensprinzip der interpersonellen Konfliktbearbeitung unter den Bedingungen eines im Hintergrund laufenden Strafverfahrens eine Chance hat, skeptisch beurteilt werden. Vielleicht sollte man es dabei belassen, dem Opfer eine angemessene Wiedergutmachungsleistung zukommen zu lassen, aber sich von dem Anspruch wirklicher Einsicht beim Täter, Konfliktaufarbeitung oder von sozialem Frieden verabschieden. Das Konzept ist utopisch und normativ und kann faktisch unter den Bedingungen eines im Hintergrund laufenden Strafverfahrens nur in Ansätzen eingelöst werden.³⁰⁸ Das ist kein

³⁰⁷ Herr Schnittger durchschaute nicht von selbst die Dramaturgie des Verfahrens soweit, dass er Reuebekundungen und Demonstration von Wiedergutmachungsbereitschaft als Chance für eine positive Beurteilung sah, die ihm eine Besserstellung im Strafverfahren einbringen würde. Man könnte auch sagen: Er beugte sich nicht dem normativen Zwang des Verfahrens, Zerknirschung zu demonstrieren.

³⁰⁸ Die Analyse hat noch ein Ergebnis erbracht, das über die Fragestellung, die sich auf die strukturelle Kopplung zwischen Mediation und Strafverfahren bezieht, hinausgeht: Das Mediations-Verfahren setzt einen hoch idealisierten Diskurs mit mündigen Interaktanten voraus, es beruht auf einem Ideal, das an die *Habermas'sche* Kommunikationsethik (*Habermas* 1981) erinnert. Das führt zu überhöhten Erwartungen an die

Argument gegen das Verfahren insgesamt, aber gegen die Erwartung, dass die Beteiligten dieses Ideal teilen und die richtige innere Haltung mitbringen. Wer der idealistischen Vorstellung folgt, dass Werte wie sozialer Frieden durch kommunikative Auseinandersetzung verhandelbar und herstellbar sind, muss damit rechnen, dieses Ideal nur um den Preis der persönlichen Aufopferung aufrechterhalten zu können. Im Gegensatz zu Frau Seifert und den Mediatoren der Association, die darunter leiden, ihrem hohen Anspruch nicht immer gerecht werden zu können, macht sich der Gerichtshelfer Groß weniger Illusionen über die Motivation der Parteien, deshalb verzweifelt er nicht an seiner Arbeit, sondern kann sie pragmatisch erledigen. Auch gibt es in seiner Gerichtshilfe Alternativen, das heißt ein Fall wird bei einem Scheitern des TOA verfahrensmäßig anders behandelt (zum Beispiel als Betreuungsweisung). Die systeminternen Bearbeitungswege zwischen Gerichtshilfe und Staatsanwaltschaft beziehungsweise Gericht greifen hier eng ineinander, während für justizferne Mediationsstellen eine Ablehnung der Mediation durch die Beteiligten ein Scheitern bedeutet. Für die Mediatorin der Maison de Justice stellt sich das Problem gar nicht erst, weswegen sie in dieser Hinsicht nicht frustriert werden kann.

7.2 Realisierungschancen des Verfahrensprinzips der Parteiautonomie

Mediation in Strafsachen funktioniert auf der Vorstellung von Tätern und Opfern, die als handlungsfähige Interaktionspartner ernst genommen werden, so dass ihnen gemäß dem Verfahrensprinzip der Parteiautonomie Partizipationsmöglichkeiten zugebilligt, aber auch zugemutet werden. Die empirische Analyse hat Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Realisierungschancen dieses Verfahrensprinzips nur eingeschränkt gegeben sind.

7.2.1 Interaktive Folgen des künstlichen Offenhaltens der Situationsdefinition

Die empirische Analyse der Rahmungsaktivitäten hat ergeben, dass die Situationstypik tendentiell von den Mediatoren offen gehalten wird, indem die strafrechtliche Einbettung verschleiert wird und der Verfahrensmodus und die Akteurskonstellation vage gehalten werden. Dieses Offenhalten der Situationstypik ist interaktionslogisch funktional, um den Verfahrensbeteiligten Partizipationschancen zu eröffnen, das heißt parteiautonomes Handeln zu ermöglichen. Im Folgenden wird aufgezeigt, welche nicht-intendierten Folgen es jedoch haben kann, wenn die Situationsdefinition unterspezifiziert bleibt und was das für die Dramaturgie des Verfahrens bedeutet.

Beteiligten, die diese gar nicht immer erfüllen können.

Das Offenhalten der Situationsdefinition kann zum Scheitern der Gespräche führen, wenn Medianten den ihnen zugestandenen Handlungsspielraum so gestalten, dass es nicht mehr im Sinne des Verfahrens ist (vergleiche Kapitel 6.3). Das birgt die Gefahr eines Kontrollverlustes, und zwar in folgenden Dimensionen:

1. Es kann zu einem Steuerungsverlust über den *Gesprächstypus* kommen, indem Elemente (Anwaltsgespräch, Gerichtsverhandlung, Eheberatung etc.) eingeführt werden, die in einem Mediationsgespräch fehlplaziert sind. Die Mediatoren liefern mit der weichen Rahmung die Vorlage dafür, dass die Medianten das Gespräch für ihre Bedürfnisse und Interessen in Anspruch nehmen, ohne sich auf eine Mediation hin zu orientieren.
2. Die zweite Gefahr in interaktiver Hinsicht besteht im Untergraben des *Gesprächsführungsanspruchs* des Mediators. Gesprächsbedingungen unterliegen einem permanenten Aushandlungsbedarf, weil durch das Offenhalten der Situationstypik die Akteursrollen und der Ablauf zur Disposition gestellt werden und dem Mediator der Regieanspruch streitig gemacht wird. Herr Naumann (FT) beispielsweise füllt den ihm gegebenen Handlungsspielraum mit seiner dominanten Selbstkonzeption. Er inszeniert sich als Experte, der selbst weiß, wo es lang geht. Bei Interaktanten, die wie Herr Naumann mit wenig persönlicher Zurückhaltung ausgestattet sind, ist damit zu rechnen, dass sie eine sich ihnen als unbestimmt anbietende Situation auch nutzen, um die Gesprächsbedingungen in ihrem Sinne zu gestalten, ohne aber das Verfahrensziel im Auge zu haben. Der Mediatorin der Maison de Justice dürfte es hingegen kaum passieren, dass ihr der Gesprächsführungsanspruch aus der Hand genommen wird. Obwohl sie ihren Medianten mit Korrektheit und Freundlichkeit begegnet, lässt sie keinen Zweifel an ihrer Autorität entstehen und gibt sich unnahbar. Auf die Beteiligten macht das den Eindruck, als ob sie es mit einer Staatsanwältin zu tun hätten: ein Mediant sprach sie als „Madame le procureur“ an.

Auf Interaktionsebene handelt man sich also mit dem Offenhalten der Situation das Problem ein, dass die Medianten dann, wenn sie die ihnen eröffneten Gestaltungsoptionen nutzen und der Gesprächsführungsanspruch des Mediators zu entgleiten droht, nur schwer zur Ordnung gerufen werden können. Das ist aber nötig, denn die Offenheit ist nur eine künstlich vorgegebene; faktisch *ist* die Situation strukturiert durch das Strafverfahren. Dies kann vorübergehend ausgeblendet werden, muss aber irgendwann interaktiv eingeflochten werden. Dem Mediator fehlen damit interaktive Steuerungsmöglichkeiten: Er kann das Gespräch nicht in eine beliebige Richtung gleiten lassen, sich an den Relevanzsetzungen der Parteien orientierend, sondern es gilt, den Arbeitsauftrag der Justiz abzuarbeiten. Das wird zusätzlich dadurch erschwert, dass aufgrund der potentiell gefährdeten Mitwirkungsbereitschaft keine direktiven Interventionen angewendet werden dürfen und dies auch nicht zum Rollenprofil eines Mediators passen würde, der sich als verständnisvoller Zuhörer versteht. Das unterscheidet einen Mediator von einem Rich-

ter, der bei unbotmäßigem Verhalten die Anwesenden zur Ordnung rufen kann und die nötige Autorität hat, sich durchzusetzen und über Disziplinierungsmittel verfügt, beispielsweise eine Ordnungsstrafe verhängen kann. Ein Mediator hingegen steht vor der dilemmatischen Handlungsanforderung,

- Durchsetzungsfähigkeit zu demonstrieren, ohne direktiv aufzutreten
- die Kontrolle über die Situation zu behalten, ohne Druck auszuüben
- den Medianten Gestaltungsoptionen anzubieten, ohne ihnen das Ruder zu überlassen.

Folgendes Fazit ist zu ziehen: Es ist durchaus möglich, das Verfahrensprinzip der Parteiautonomie in der Mediation zu entfalten. Auf der interaktiven Ebene wird dies dadurch erreicht, dass den Medianten Gestaltungsspielräume angeboten werden, die durch die Vorgabe von Offenheit in der Situationsdefinition entstehen. Damit handelt sich die Mediation aber auch zwei Folgeprobleme ein:

1. Es besteht die Gefahr, dass die Beteiligten das Ruder ganz übernehmen, das heißt dem Mediator die Gesprächsführung aus der Hand nehmen. Das Verfahren ist umso schwerer zu kontrollieren, je mehr informelle Elemente ins Spiel kommen. Das bedeutet, dass das Verfahren auf paradoxe Weise institutionalisiert ist. Das Paradoxon besteht darin, dass Gestaltungsoptionen angeboten werden, die, wenn sie von den Medianten ergriffen werden, das Verfahren sprengen können.
2. Das zweite Folgeproblem ergibt sich daraus, dass durch die Vorgabe der Offenheit in der Situationsdefinition den Beteiligten die Gesprächs- und Aufgabentypik nicht klar ist. Dies wäre aber nötig, um Erwartungssicherheit zu schaffen, zumal bei einem Verfahren, das auf die autonome Handlungsfähigkeit setzt. Der Fallvergleich hat gezeigt, dass das Verfahren nur dann funktionieren kann, wenn sich die Parteien über die spezifische Interaktionstypik im Klaren sind und wissen, was in solchen Gesprächen möglich ist, was legitime Interessen sind und was noch auf sie zukommt – nämlich ein Treffen mit der gegnerischen Partei.³⁰⁹ Die erforderliche Klarheit könnte gewährleistet werden, indem neben der Akteurskonstellation und dem Verfahrensmodus der spezifische Status des jeweiligen Gesprächs ausgewiesen wird, das heißt deutlich gemacht wird, dass das Gespräch Teil einer Gesprächsserie ist, die zunächst dyadisch, dann triadisch

³⁰⁹ Das wäre nicht zuletzt wichtig für die Vermittlung der Erfolgchancen in der Außenwahrnehmung. Was Deutschland angeht, führt das zu der These, dass der TOA der Justiz gegenüber nicht ausweisen kann, worin seine spezifische Kompetenz liegt. Dies könnte ein Grund dafür sein, dass der TOA stagnierende Fallzahlen aufweist, das Interesse in der Literatur nachlässt, der Gründungsboom abflacht und teilweise sogar bestehende Institutionen geschlossen werden und die Ressourcen- und Zuweisungssicherung zur Alltagssorge der meisten TOA-Stellen gehört, vergleiche *Kerner/Hartmann* (2004).

angelegt ist. Das Dilemma besteht darin, dass diese Struktur aber nicht (beziehungsweise nicht am Anfang) offen gelegt werden kann, sondern durch die Strategie der Vagheit (hedging) verschleiert werden muss. Es wird eine Offenheit der Situation vorgegeben, die eigentlich gar nicht gegeben ist, aber von der Dramaturgie des Verfahrens her nötig ist, um den Beteiligten Partizipationschancen zu eröffnen. Außerdem beinhaltet eine zu frühe Offenlegung des Verfahrens die Gefahr, die Beteiligten zu verprellen. Prozessuale Komponenten (wann was interaktiv eingeführt wird) spielen eine große Rolle. Die Kunst besteht darin, den richtigen Zeitpunkt zu wählen, um die nächsten Verfahrensschritte anzukündigen. Dass dieser Zeitpunkt fallspezifisch verschieden ist, macht die Einschätzung für die Mediatoren so schwierig und das Risiko eines interaktiven Scheiterns so groß.

7.2.2 Akzeptanzchancen parteiautonomer Lösungsvorschläge

Die Einbettung der Mediation ins Strafverfahren schränkt die Optionen für Konfliktlösungen strukturell ein und konterkariert damit das Verfahrensprinzip der Parteiautonomie aus zwei Gründen:

1. Aus der Perspektive der Beteiligten kann die Aufforderung, selbst eine Konfliktlösung zu entwickeln, eine reichlich unplausible Handlungsoption sein, wenn ihr Handeln von dem Wissen geleitet wird, dass die Entscheidungshoheit über das Verfahren bei den Sanktionsinstanzen verbleibt. Beide Parteien des „Streits auf dem Boule-Platz“ (MJD) argumentieren vor diesem Hintergrund, ebenso der Angeklagte des Falles „Messerstecherei“ (FT).
2. Die empirische Analyse hat ergeben, dass Konfliktlösungsvorschläge nur dann eine Akzeptanzchance haben, wenn sie
 - den Grundideen der Mediation nicht zuwiderlaufen. Mit Konflikten muss „human“ umgegangen werden, das heißt gewaltfrei und diskursiv. Beispielsweise ist es innerhalb der Mediation nicht legitim, eine Strafe zu verlangen.
 - den allgemeinen Vorstellungen von Recht und Moral nicht zuwiderlaufen.
 - die Sanktionshoheit der Justiz nicht unterlaufen, denn die Definitionsmacht darüber, was akzeptable Konfliktlösungen sind, liegt bei der Strafjustiz.

Konfliktlösungen müssen also innerhalb der Mediation und außerhalb, das heißt in Hinblick auf das Strafverfahren, systemkompatibel sein. Darüber wacht der Mediator, der in seiner Eigenschaft als Hüter der Norm gegebenenfalls Macht ausübt, um Konfliktlösungen zu unterbinden, die dies nicht sind. Der Fall Clever ist ein Beispiel dafür:³¹⁰ Der Geschädigte präsentierte eine Konfliktlösung, die für ihn im

³¹⁰ Vergleiche dazu auch *Tränkle/Bleckmann* (2004), die folgenden Fall als Beispiel für die moralhütende Funktion des Mediators berichten: Ein jugendlicher Täter osteuropäischer

Wegzug in eine andere Stadt und in einer Haftstrafe für den Täter bestand. Da die Mediatorin aber weder Umzugshelferin noch Richterin ist, konnte sie sich dieser Vorstellungen nicht annehmen, sonst wäre das für ihren Arbeitsauftrag fatal. Herrn Clevers Vorstellungen waren inakzeptabel, weil sie auf das Strafverfahren ausgerichtet waren und den TOA überflüssig gemacht hätten. Die Mediatorin ist darauf angewiesen, die Interessen des Medianten auf eine systeminterne Lösung auszurichten, das heißt auf das gemeinsame Ziel einer konsensuell und interpersonell orientierten Konfliktaufarbeitung. Deshalb stellte sie im genannten Fall die Vorstellungen des Opfers als wenig Erfolg versprechend dar und versuchte, es auf eine Konfliktlösung zu orientieren, die im Rahmen des TOA auch bearbeitet werden kann, nämlich eine kommunikative Bearbeitung auf der interpersonellen Ebene. Auch im französischen Korpus lässt sich dafür ein Beispiel finden: Die Opfer-Partei im Fall Lepière-Mallet (MJD) brachte neben finanziellen Interessen ein Strafbedürfnis zum Ausdruck. Das zeigt, dass die Aufforderung, parteiunabhängig zu handeln, missverstanden werden kann als Gelegenheit, eine Ersatz-Gerichtsverhandlung in Eigenregie abzuhalten, so zum Beispiel, wenn Opfer konkrete Strafvorstellungen für den Täter fordern. Dies muss von den Mediatoren als illegitime Forderung zurückgewiesen werden.

Fazit: Das Verfahrensprinzip der Parteiautonomie bringt das Risiko mit sich, dass Interessen eingebracht werden, die das Verfahren überflüssig machen würden, wenn sie ernst genommen würden. So kann es passieren, dass der Mediator normierend eingreift, um die Medianten auf akzeptable Konfliktlösungen auszurichten. Parteiautonomie besteht nur, solange die Parteien in der Mediationslogik bleiben. Sobald sie diese verlassen, wird die Autonomie durch den Mediator begrenzt.

7.2.3 Der Zwang zur Selbstnormierung

Die Logik der Situation verlangt dem Täter ab, nicht nur Wiedergutmachungsbereitschaft zu signalisieren, sondern dies auch mit der nötigen inneren Haltung zu tun, das heißt Reue zu demonstrieren.³¹¹ Im Gegensatz dazu kommt beispielsweise eine Mediation in einem Bauverfahren ohne Reuebekundung aus, sondern sucht lediglich eine Einigung zu erzielen, die beide Parteien zufrieden stellt. In der Mediation in Strafsachen aber gibt es eine vom Strafverfahren vorgegebene Täter-Opfer-Dimension, der Rechnung getragen werden muss. Das einbettende Strafverfahren und seine Rollendefinition können nicht ignoriert werden. Im Fall der „Halloween-Party“ (FT) ging die bereits im Erstgespräch glaubhaft demonstrierte Wiedergut-

Herkunft, der seinem Opfer im Streit eine Ohrfeige zugefügt hatte, schlug vor, das Opfer möge ihm zum Ausgleich ebenfalls eine solche verabreichen. Der Mediator unterband mit Verweis auf die in Deutschland geltende Werteordnung die Realisierung dieses völlig ernst gemeinten Wiedergutmachungsangebotes.

³¹¹ Vergleiche auch *Franke* (2003: S. 414) aus juristischer Sicht: Mit einem „Lippenbekenntnis“ oder einem „Anwaltsschriftsatz“ ist es nicht getan.

machungsbereitschaft Herrn Kropaus nicht einher mit dem nötigen Ernst, sondern mit belustigtem Konterkarieren der Täter- und Opfer-Rollen durch beide Parteien. Dies konnte nicht geduldet werden; die Mediatorin brachte den Beschuldigten zur Introspektion und Darlegung seiner Empfindungen, indem sie ihn mit den Tatfolgen konfrontierte und den Geschädigten in der Opfer-Rolle etablierte. Auch der Angeklagte Schnittger wurde diesem Diskurs unterworfen, im Unterschied zu Herrn Kropau entzog er sich ihm aber. Mit dem Ausgleichsgespräch Kropau/Ritter liegt ein empirisches Beispiel dafür vor, was in Kapitel 3.2 theoretisch als Zwang zur Selbstnormierung beschrieben wurde.³¹² Im genannten Fallbeispiel besteht der Zwang darin, dass dem Beschuldigten die Demonstration von Zerknirschung abverlangt wurde, obwohl das Opfer darauf keinen Wert legte und obwohl er bereits im Erstgespräch Wiedergutmachungsbereitschaft und Unrechtseinsicht signalisiert hatte. Es gilt zu bedenken, dass der Beschuldigte sich im Ausgleichsgespräch nicht etwa lustig über das Opfer gemacht hat, sondern beide Parteien Humor als Strategie eingesetzt haben, um die Peinlichkeit der als künstlich empfundenen Situation zu überspielen. So aber wurden sie daran erinnert, dass es eine Täter-Opfer-Dimension gibt, der Rechnung getragen werden muss. Es ist zu unterstreichen, dass sich die Mediatorin absolut richtig verhalten hat, da es als fachlich angemessen beziehungsweise sogar erforderlich gilt, dem Täter die Tatfolgen zu verdeutlichen. Da der Fall mit einer Entschuldigung und der Vereinbarung einer Wiedergutmachung endete, ist er aus Sicht der Praxis auch als Erfolg einzustufen. Aus rechtssoziologischer Perspektive jedoch ist dieses Interaktionsgeschehen kritisch zu beurteilen, bedeutet es doch, dass der Beschuldigte dem Zwang zur Selbstnormierung unterworfen wurde. Das wirft die Frage auf, worin sich diese Mediationsform dann noch vom Strafverfahren unterscheidet. Offensichtlich dadurch, dass die Normierung hier vom Täter selbst vollzogen wird und eben nicht durch einen Richter. Es geht, wie *Bleckmann/Tränkle* (2004) darlegen, um Selbstnormierung statt um Fremdnormierung, deren Zwangscharakter jedoch durch die Vorgabe von Freiwilligkeit verschleiert wird. Dieser Befund ist in Hinblick auf die Realisierungschancen der Parteiautonomie relevant. Denn dieses Verfahrensprinzip wurde in Abgrenzung zur gerichtlichen Hauptverhandlung als Möglichkeit konzipiert, den Beteiligten aktive Partizipationsmöglichkeiten zu bieten und ihnen den normativen Zwang eines Strafverfahrens zu ersparen (vergleiche Kapitel 3.2). Wenn es nun aber empirische Belege dafür gibt, dass Akteure auch in einer Mediation in Strafsachen in eine Zwangssituation gesetzt werden, werden die Verfahrensprinzipien der Parteiautonomie und der Freiwilligkeit konterkariert.

³¹² Vergleiche auch *Bauer* (1997), die unter Rekurs auf die Foucaultsche Macht- und Wissenstheorie den TOA als Normierungsgewalt beschrieben hat, die Zwang zur Selbstdiskursivierung ausübe, welche durch die Disziplinierungsstrategie der Reflexion erreicht werde.

7.3 Realisierungschancen des Verfahrensprinzips der Informalität

In Kapitel 3.3 wurde die Frage aufgeworfen, wie informell ein Verfahren sein kann, das in ein formelles Strafverfahren integriert ist. Die informelle Verfahrensweise besteht in der Vermeidung von Formalitäten und Prozessregeln; sie orientiert sich stattdessen an den individuellen Interessen und Bedürfnislagen der Medianten. Damit wird eine Prozessqualität („Zufriedenheit der Medianten“) angestrebt, die ebenso wichtig ist wie die Erzielung eines konkreten Ergebnisses (Wiedergutmachungsvereinbarung).

Eine Möglichkeit, während der Mediation eine informelle Logik zu entfalten, ist der personenbezogene Rahmungs- und Interaktionsstil (vergleiche Kapitel 6.2.2). Die empirische Analyse hat aber Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es nicht oder nur eingeschränkt gelingt, das Verfahren informell zu gestalten. Das kann an den Medianten selbst liegen, beispielsweise, wenn sie wie Herr Ortlieb (GH) auf einer formellen Bearbeitung ihres Falles beharren. Dieser Mediant gab dem Gespräch dadurch, dass er seinen mit juristischen Schriftstücken gefüllten Aktenordner relevant setzte, einen wesentlich formelleren Charakter, als der Mediator das vorgesehen hatte. Der Fall verweist darauf, dass man Medianten mit informellem Vorgehen nicht immer entgegen kommt, weil sie dies als Desinteresse der Justiz an ihrem Fall wahrnehmen und sich nicht ernst genommen fühlen.

Zweitens kann Informalität durch das einbettende Strafverfahren eingeschränkt werden, denn die Mediation bekommt es spätestens bei der Rückgabe der Fälle mit dessen Rationalität zu tun. Das ist ein kritischer Punkt, an dem die Mediation dem justitiellen Formalisierungszwang nicht mehr ausweichen kann. Die Justiz ist weniger an der Prozessqualität interessiert, als vielmehr auf ein zweifelsfreies und von persönlichen Einschätzungen unabhängiges Ergebnis angewiesen, das justitiell gewürdigt werden kann. Mit der Einschätzung eines Mediators, die Medianten seien „zufrieden“ oder der Konflikt sei „geklärt“, kann die Strafjustiz wenig anfangen. Die Mediation muss anschlussfähig gemacht werden an die juristische Fallbearbeitungslogik; die Informalität der Mediation muss in die Formalität eines Strafverfahrens überführt werden. Diese Funktion übernehmen zwei Schriftstücke: Erstens die Wiedergutmachungsvereinbarung zwischen Opfer und Täter. Eine Unterschrift unter ein juristisch verwertbares Papier stellt nicht nur eine Deutungsgrundlage für die Einstufung eines Falles als Erfolg oder Misserfolg dar, sondern wird auch dafür funktionalisiert, den Mediationsprozess in ein benennbares Ergebnis zu bringen, das für die Justiz objektivierbar ist, beispielsweise die Verpflichtung auf eine Schadenersatzleistung. Zweitens der Abschlussbericht des Mediators an die zuweisende Instanz, in dem der Ausgang des Verfahrens benannt wird. Das Problem daran ist, dass die Übersetzung der informell-mediativen in die formell-strafrechtliche Verfahrensweise eine strukturelle Lücke aufweist: Der Justiz genügt es, wenn das

Verfahren mit einer Unterschrift unter eine Vereinbarung endet.³¹³ Der Verlauf der Mediation, deren wesentliche Qualität die Informalität ist, ist dabei nebensächlich beziehungsweise kann nicht verwertet werden, da der Abschlussbericht keine Wertung des Prozesses enthalten soll;³¹⁴ der Justiz kommt es hauptsächlich auf das Ergebnis an (vergleiche den Fall FT-Schnittger). Diese mangelnde Kopplung zwischen Mediation und Strafverfahren ist ein struktureller Schwachpunkt, durch den das Mediationsverfahren auf die Unterzeichnung eines Schriftstücks reduziert werden kann. Es kann mit anderen Worten dem Druck erliegen, statt eines informellen, ergebnisoffenen Konfliktlösungsprozesses ein formalisiertes Ergebnis zu erzeugen. Darin liegen zwei Gefahren: Zum einen kann das Verfahren von Medianten, die nicht an der Konfliktlösung, sondern an der Erzielung eines bestimmten Ergebnisses (beispielsweise Schmerzensgeld) interessiert sind, instrumentalisiert werden. Zum anderen kann es passieren, dass Mediatoren, die auf die Erzielung einer Erfolgsquote angewiesen sind, die Prozessqualität dem Erzielen eines für die Justiz „verwertbaren“ Ergebnisses unterordnen. Diese Tendenz ist in der MJD festzustellen.

Fazit: Wird ein Mediationsprozess auf die Herstellung eines (justitiell verwertbaren) Ergebnisses reduziert, so geht damit der Verlust seines spezifischen, prozessorientierten Charakters einher; das Verfahrensprinzip der Informalität erliegt dem Formalisierungszwang des Strafverfahrens.

7.4 Realisierungschancen des Verfahrensprinzips der Neutralität

Die Neutralität des Mediators gegenüber den Parteien ist die Voraussetzung dafür, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen Mediator und Medianten aufgebaut werden kann; dieses gilt wiederum als wesentlich für das Gelingen einer Mediation. Das Problem der Mediation ist, dass die Neutralität des Mediators aber nicht vorausgesetzt werden kann; sie ist keine Kompetenz, die per Diplom zu erwerben oder kraft Amtes verliehen wird, sondern eine Haltung, die dem Mediator von den Medianten zugeschrieben werden muss; dies muss interaktiv erarbeitet werden. Dabei können folgende Schwierigkeiten auftreten:

1. Die Interaktionslogik beruht darauf, dass die Medianten dem Mediator zunächst einmal *glauben* müssen, wenn er zu Gesprächsbeginn sein Rollenprofil umreißt und ankündigt, sich neutral gegenüber beiden Parteien zu verhalten. Strukturell

³¹³ In Deutschland ist noch nicht einmal ein Treffen mit einem neutralen Dritten vorgeschrieben; eine Vereinbarung, die ohne mediatives Setting beim Anwalt getroffen wird, gilt gerichtlich auch als TOA.

³¹⁴ Vor allem in Frankreich, in Deutschland ist das weniger restriktiv geregelt.

wird damit von den Medianten verlangt, dem Mediator eine Vorschussleistung an Vertrauen zu gewähren. Das wird wesentlich erschwert, wenn Medianten mit Misstrauen in das Gespräch gehen – sei es der Person des Mediators oder der Justiz gegenüber. Gespräche wie dasjenige mit Herrn Ortlieb (GH) zeigen, dass dann aber die Voraussetzung für die Weiterbearbeitung fehlt. Ein Mediator, der langwierig die Zuweisungspraxis der Strafjustiz rechtfertigen muss, um das Misstrauen eines Medianten abzubauen, riskiert, als langer Arm der Justiz wahrgenommen zu werden. Das ist ein empirischer Beleg für das in Kapitel 3.4 ausgeführte Argument, dass es strukturell schwierig ist, Neutralität zu gewährleisten, wenn es institutionelle Verquickungen zwischen der Mediationseinrichtung und Institutionen gibt, die von den Medianten möglicherweise nicht als neutral wahrgenommen werden.

2. Misstrauen der Medianten kann abgebaut werden, indem eine Vertrauensbeziehung zum Mediator erarbeitet wird, der persönliches Engagement anbietet. Wo aber persönliche Elemente in die Fallbearbeitung eingebunden werden und professionelle Distanz nicht möglich ist, weil sie dysfunktional wäre, machen sich die Mediatoren nicht nur persönlich angreifbar, sondern werden auch anfällig dafür, ihre Position als neutrale Dritte zu verlassen. Das Kapitel über emotionale Verstrickungen (6.3.1) hat dafür empirische Beispiele ergeben: Wo Mediatoren Sympathien beziehungsweise Antipathien für Medianten hegen oder sich zu sehr in eine Konfliktgeschichte involvieren lassen, geht das mit Parteinahme für beziehungsweise gegen eine Partei einher. Das bedeutet, dass der Anspruch, sich neutral zu verhalten, untergraben wird. Die getrennten Erstgespräche sind dafür strukturell besonders anfällig, weil die gegnerische Partei nicht anwesend ist, um ihren Standpunkt einzubringen.

8. Zusammenfassung

Mediation in Strafsachen ist eine Ausprägung der Tendenz zur Informalisierung und Auslagerung von Strafverfahren. Sie stellt den Versuch dar, einen alternativen, „dritten“ Weg zu gehen zwischen Verfahrenseinstellung und Strafverfolgung, bleibt aber gleichwohl eingebunden in strafrechtliche Strukturen. So muss sie sich mit dem juristischen Rahmen arrangieren und versuchen, dennoch die ihr eigene Verfahrenslogik zu entfalten. Ausgehend von dieser paradoxen Art und Weise der Institutionalisierung wurde in der vorliegenden Untersuchung die Frage aufgeworfen, wie es um die Realisierungschancen der Mediationsidee unter den Bedingungen eines Strafverfahrens bestellt ist. Theoretisch und empirisch wurde der Frage nachgegangen, ob sich die hohen Erwartungen, die in Praxis und Wissenschaft an dieses Verfahren gestellt werden, unter diesen Bedingungen einlösen lassen.

Der Frage wurde anhand des deutschen Täter-Opfer-Ausgleichs und der französischen „*médiation (en matière) pénale*“ nachgegangen, und zwar jeweils in ihrer Durchführungsvariante mit erwachsener Täter-Klientel. Im *zweiten Kapitel* wurden beide Verfahren in ihrer institutionellen, professionellen und rechtlichen Verankerung beschrieben, um die länderspezifischen Rahmenbedingungen offen zu legen. Dabei hat sich herauskristallisiert, dass die französische und deutsche Variante der Mediation in Strafsachen bei allen Unterschieden ein wesentliches Strukturmerkmal gemeinsam haben: die Kopplung an das Strafverfahren. Außerdem sind ihnen die gleichen Verfahrensprinzipien unterlegt: interpersonelle Konfliktbearbeitung, Informalität, Parteiautonomie und Neutralität des Dritten. TOA und „*médiation pénale*“ sind damit strukturell im Wesentlichen identisch und konnten in dieser Untersuchung gleichermaßen als Beispiele dafür herangezogen werden, was die strukturelle Einbettung in das Strafverfahren für die Mediation in Strafsachen bedeutet.

Ausgehend von der Annahme, dass das Strafrecht das dominante Element in der strukturellen Kopplung ist, wurden im *dritten Kapitel* die Bedingungen spezifiziert, die das Strafrecht der Mediation vorgibt: Die Sanktionsinstanzen verfügen über die Definitionsmacht (hinsichtlich der Rollen und des Konfliktes), haben die Entscheidungsmacht (über die Fallzuweisung und die Zuständigkeiten der Mediatoren) und die Entscheidungspflicht (hinsichtlich der justitiellen Würdigung der Mediation), sie können die Teilnahme am Strafverfahren erzwingen und üben einen Formalisierungszwang aus. Aus rechtssoziologischer Sicht wurden Vorüberlegungen dazu angestellt, was diese Strukturierungen für die Mediation und für die Realisierung

ihrer spezifischen Verfahrensweise bedeuten. Daraus resultierte eine skeptische Einschätzung der Kopplungsmöglichkeit der beiden Verfahrenslogiken.

Die Aufarbeitung des Forschungsstandes ergab, dass wenig darüber bekannt ist, was es für Täter, Opfer und Mediatoren bedeutet, unter den genannten Bedingungen zu agieren und inwiefern die spezifisch mediative Verfahrensweise in der Praxis entfaltet werden kann. Der *empirische Teil* der Untersuchung (Kapitel 4 bis 6) nahm die Fragestellung daher aus interaktionsanalytischer Sicht in den Blick. Zunächst wurde im *vierten Kapitel* das methodische Konzept für die empirische Untersuchung entwickelt, das Interaktions- und Kontextanalysen umfasst. Letztere wurden auf der Grundlage von Interviews mit Mediatoren und Feldnotizen durchgeführt, die eine deskriptive Hintergrundfolie für die strukturellen Rahmenbedingungen konkreter Mediationseinrichtungen und den professionellen Anspruch der dort tätigen Mediatoren lieferten. Darauf aufbauend wurde das Interaktionsgeschehen auf der Grundlage von Gesprächen zwischen Tätern, Opfern und Mediatoren, die in französischen und deutschen Mediationseinrichtungen mitgeschnitten wurden, untersucht und den einbettenden Strukturbedingungen zugerechnet, indem gefragt wurde, wie die Akteure mit dem umgehen, was die Situation an Strukturvorgaben macht. Die Datenerhebung erfolgte in zwei deutschen und zwei französischen Institutionen, die sich jeweils im Grad der institutionellen Anbindung an die Justiz unterscheiden: Zu den „Justiznahen“ zählen eine deutsche Gerichtshilfe und eine französische Maison de Justice et du Droit; zu den „Justizfernen“ gehören ein deutscher Freier Träger und eine französische Association. Die Erhebungs- und Auswertungs-Methode orientierte sich am Kodierparadigma von *Strauss/Corbin* (1996), bezog wegen dessen mangelnder Berücksichtigung der Sequentialität des Materials aber auch Aspekte der Gesprächsanalyse (*Deppermann* 2001) ein.

Ausgehend von der entwickelten Methode wurde im *fünften Kapitel* das transkribierte Material fallintern analysiert. Die Auswertung erfolgte „bottom up“, das heißt auf eine zunächst datennahe, feinanalytische Deskription des Interaktionsgeschehens beziehungsweise der Interviews folgte eine abstraktere Darstellung der durch axiales Kodieren gewonnenen Kategorien. Als Selektionskriterium für die feinanalytischen Transkriptstellen diente die Überlegung, dass Mediatoren eine Übersetzungsleistung erbringen müssen, um das bisherige Strafverfahren in eine Mediation zu überführen. Eine zentrale Stelle dafür ist die Eingangspassage der Erstgespräche. Besondere Aufmerksamkeit wurde daher vor allem den Rahmungsaktivitäten gewidmet, mit denen die Mediatoren zu Beginn der getrennten Erstgespräche den Übergang vom Strafverfahren zur Mediation interaktiv bewältigen.

Die Interaktions- und Kontextanalysen wurden im *sechsten Kapitel* zu einem Zwischenergebnis zusammengefasst, das in Form einer Kernkategorie dargelegt wurde. Im Gegensatz zum fünften Kapitel erfolgte dies nicht fallintern, sondern die Erkenntnisse wurden zwar immer noch datennah, aber fallübergreifend zusammengeführt. Die Kernkategorie beschreibt das zentrale Handlungsproblem, vor das Akteure gestellt sind, die unter den genannten Bedingungen agieren: *Eine gemeinsame*

Handlungsorientierung der Akteure auf das Verfahren kann nicht vorausgesetzt werden. Die Situation funktioniert nicht aus sich heraus, sondern muss in interaktiver Hinsicht erst mühsam vorbereitet und etabliert werden. Das Handlungsproblem besteht darin, dass zunächst ein gemeinsamer interaktiver Fokus ausgehandelt werden muss, bevor zur eigentlichen Aufgabe, der Konfliktbearbeitung übergegangen werden kann. Das liegt daran, dass die Voraussetzungen und Folgen des Verfahrens hochgradig erklärungs- und begründungsbedürftig und die Gesprächsbedingungen aushandlungsbedürftig sind. Diese Begründungs- und Aushandlungsprozesse erweisen sich als zeitraubend und in interaktiver Hinsicht als so riskant, dass die Fallbearbeitung daran scheitern kann.³¹⁵

Die Kernkategorie wird im Folgenden zusammenfassend erläutert: Die Gründe dafür, dass eine gemeinsame Handlungsorientierung auf die mediative Verfahrensweise nicht vorausgesetzt werden kann, sind auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt (*Bedingungsmatrix*):

- Auf der makrostrukturellen Ebene erklärt sich das Problem damit, dass es in postmodernen, funktional differenzierten Gesellschaften für die Konflikterledigung legitimierte und mit der nötigen Autorität ausgestattete Zentralinstanzen gibt. Mithin besteht keine *gesellschaftliche* Notwendigkeit dafür, eine Konfliktlösung im Wege der Mediation herzustellen und die damit verbundenen (interaktiven, zeitlichen, finanziellen und organisatorischen) Mühen und Unsicherheiten auf sich zu nehmen – im Gegensatz zu akephalischen Gemeinschaften, deren Fortbestehen vom inneren Zusammenhalt abhängt und die sich Konflikte daher nicht leisten können.
- Auf der institutionellen Ebene gehen mit der strukturellen Kopplung an das Strafverfahren Vorstrukturierungen einher, die während der Mediation nicht hinreichend ausgeblendet werden können, obwohl das zur Entfaltung der mediativen Verfahrensweise notwendig wäre. Diese Vorstrukturierungen beziehen sich darauf, dass es eine Täter-Opfer-Dimension gibt, der Konflikt rechtsdogmatisch definiert ist, die Sanktionsinstanzen die Teilnahme am Strafverfahren erzwingen können, die justitielle Entscheidung unausweichlich und der Mediation übergeordnet ist und die Akteure interesseorientiert handeln, weil sie sich an ihren Rollen im Strafverfahren orientieren.
- Auf der professionellen Ebene hat man es mit einer nicht hinreichend definierten Verfahrenskonzeption zu tun: Es mangelt am Ausweis eines spezifischen Interventionsangebots und an einem klaren Rollenprofil der Mediatoren.
- Auf der individuellen Ebene der Verfahrensbeteiligten kann eine Kenntnis der Verfahrensgrundsätze nicht vorausgesetzt werden; die Spielregeln dafür, wie

³¹⁵ Es ergaben sich auch Hinweise darauf, dass das dem Problem einer nicht hinreichenden Professionalisierung geschuldet ist. Dieses Argument wurde aber nicht weiter verfolgt, weil die Fragestellung sich auf die Probleme bezog, die der Kopplung der Mediation mit dem Strafrecht zuzurechnen sind.

man sich in einem Mediationsgespräch verhält, sind weder bekannt noch können sie als allseitig akzeptiert unterstellt werden. Außerdem kann die Zuweisung zur Mediation von den Beteiligten als Zeichen dafür verstanden werden, dass ihr Konflikt nicht wichtig genug ist, um von der Justiz erledigt zu werden. Das Geltungsbedürfnis von Akteuren, die sich und ihren Konflikt von amtlichen Würdenträgern ernst genommen sehen wollen, wird dadurch unterlaufen, weil ihnen die Bühne für ihren Auftritt (vor Gericht) genommen wird. Dies kann zu Misstrauen führen, das sich gegenüber dem Mediator äußert. Misstrauen kann darüber hinaus entstehen, wenn den Beteiligten die Zuweisungs- und Kooperationsstruktur zwischen Mediation und Justiz nicht hinreichend transparent ist.

Wesentlichen Anteil daran, ob es gelingt, die Beteiligten auf die mediative Verfahrensweise auszurichten, haben die *intervenierenden Bedingungen*, deren Funktion darin besteht, sich erschwerend auf das zentrale Handlungsproblem auszuwirken: Es wird umso schwieriger, die Akteure interaktiv auf das Mediationsverfahren auszurichten,

- je weniger geeignet der Konflikt ist (weil er nicht bearbeitungsfähig oder -würdig ist oder von den Beteiligten instrumentalisiert wird),
- je mehr die Mediatoren bei der Fallbearbeitung unter Zeit- und Erfolgsdruck stehen. Wer die Justiz mit einer hohen und schnellen Erledigungsquote als Auftraggeberin zufrieden stellt, sichert sich langfristig Zuweisungen und Finanzierung, nimmt aber dafür in Kauf, dass sich ein allzu hoher Qualitätsanspruch nicht aufrecht erhalten lässt. Wer hingegen an seinen Idealen festhält, qualitativ anspruchsvolle Mediationen durchzuführen, riskiert auf Dauer die Konkurrenzfähigkeit,
- je weniger es der professionelle Anspruch der Mediatoren zulässt, pragmatische (und das heißt: materielle) Konfliktlösungen zu erzielen, sondern darauf ausgerichtet ist, einen sozialen und psychologischen Mehrwert zu erzielen.

Die Herstellung einer gemeinsamen Handlungsorientierung wird ferner dadurch erschwert, dass ein Erfolg des Verfahrens nicht als Gratifikation für bestimmte Beteiligungsleistungen in Aussicht gestellt werden kann, weil die justitielle Würdigung nach- und übergeordnet ist – und das Ergebnis der Mediation konterkarieren kann. Selbst wenn dies in der Praxis nur selten vorkommt, hat die vorliegende Untersuchung zu der entscheidenden Erkenntnis geführt, dass die Parteien von diesem Wissenshorizont ausgehen und in ihr Handeln einbinden. Der mediative Prozess wird dadurch behindert, dass die Parteien mit Blick auf das Strafverfahren agieren.

Die genannten Faktoren stellen zusammen genommen eine problematische Ausgangsbasis für die Gespräche dar und die Mediatoren werden dadurch vor die anspruchsvolle Aufgabe gestellt, die Voraussetzungen im Gespräch erst interaktiv erarbeiten zu müssen, bevor sie sich der eigentlichen Aufgabe, der Lösung des Konflikts, widmen können. Es wurden zwei interaktive Rahmungsstile beobachtet, mit denen die Mediatoren versuchen, die Medianten auf das gemeinsame Ziel einer

mediativen Konfliktbearbeitung auszurichten (*Strategien*): ein personenbezogener und ein sachlich-interessenorientierter Rahmungsstil. Folgende Elemente zeichnen letzteren aus: Die Mediatoren präsentieren sich in den Opfer- und Täter-Gesprächen als Angehörige der Justiz und verorten das Interaktionsgeschehen explizit im strafjustitiellen Kontext. Die Bearbeitung konzentriert sich auf die Aushandlung von Interessen und auf die sachlichen Aspekte des Tatgeschehens und seiner Folgen. Schlüsselemente des personenbezogenen Rahmungsstils sind:

- der „humane Faktor“, der eine die Medianten respektierende und schützende Arbeitsweise bezeichnet und der nötig ist, um eine tragfähige Vertrauensbeziehung zwischen Mediator und Mediant aufzubauen,
- die Vagheit (das Hedging), die eine Strategie der gewollten Unschärfe ist, welche die Funktion hat, das Risiko der Ablehnung oder Brüskierung beim Interaktanten zu verringern und die Situationsdefinition offen zu halten.

Das Verfahren läuft Gefahr, auf eine reine Interessenaushandlung reduziert zu werden (*Konsequenz*),

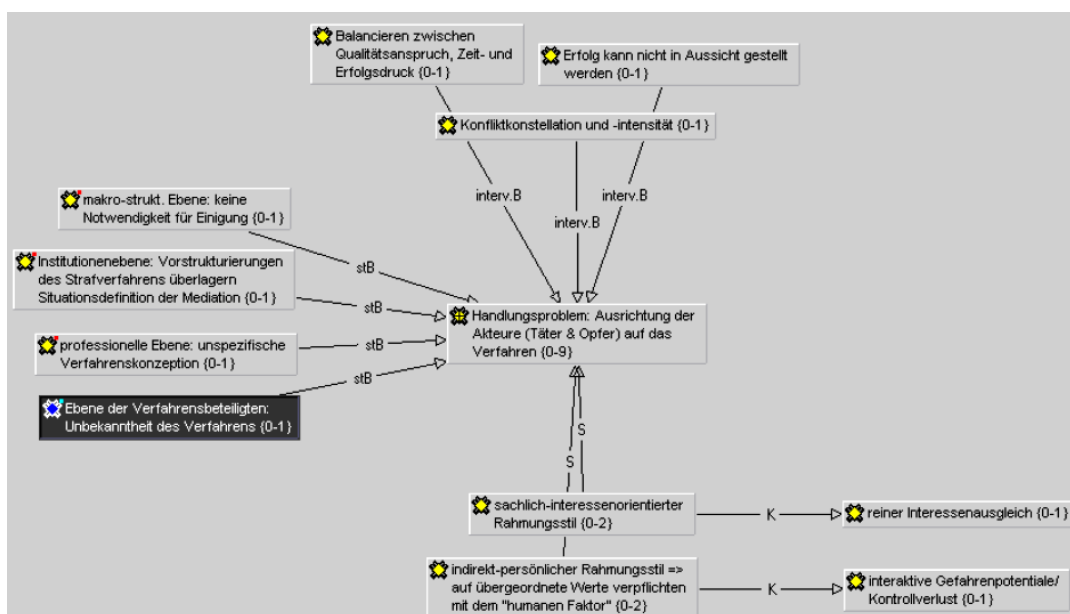
- wenn die Medianten ihre Interessen, die sich an ihre Rollen im Strafverfahren knüpfen, mit ins Mediationsverfahren tragen und diese zu maximieren versuchen,
- wenn die Konfliktbearbeitung auf der persönlichen Ebene zurückgewiesen wird
- und wenn der Mediator einen entsprechenden interaktiven Rahmen anbietet. Der sachlich-interessenorientierte Stil schafft keinen Rahmen, der für die Aufarbeitung des interpersonellen Konflikts funktional ist.

Treffen diese Bedingungen zusammen, so wird gar nicht erst versucht, die meditative Verfahrensweise zu entfalten und übergeordnete Werte, wie zum Beispiel sozialen Frieden, zu realisieren. Es mag eingewendet werden, dass das von der Konzeption des Verfahrens her auch nicht nötig ist, wenn die Medianten eine Konfliktbearbeitung auf der persönlichen Ebene nicht wollen, und dass ihre Bedürfnisse und Interessen oberste Priorität haben. Dem ist entgegen zu halten, dass zu einer reinen Interessenaushandlung das Mediationssetting aber nicht nötig ist, denn dies lässt sich auch beim Anwalt bewerkstelligen. Außerdem liegt hierin die Gefahr einer Schattenjustiz, die das Strafverfahren abkürzt und die Frage von Recht und Unrecht, von Sanktion und Normverdeutlichung auf pekuniäre Fragen reduziert.

Der personenbezogene Rahmungs- und Interaktionsstil bietet im Gegensatz dazu die Chance, mehr zu erreichen als einen reinen Interessenausgleich. Er eröffnet einen großen Handlungsspielraum für die Verfahrensbeteiligten, vor allem durch die gewollte Vagheit in der Situationsdefinition. Interaktionslogisch ist das funktional, um das Vertrauen der Beteiligten zu gewinnen und ihnen Partizipationschancen zu eröffnen (*Strategie*). Das künstliche Offenhalten der Gesprächssituation kollidiert mit der juristischen Rahmung solange nicht, wie der Konflikt überschaubar bleibt. Wenn aber die Medianten den ihnen eröffneten Handlungsspielraum

auch nutzen, kann es passieren, dass sie Konfliktelemente einbringen, die im Rahmen der Mediation in Strafsachen nicht zu bewältigen sind, weil der Konflikt über den strafrechtlich relevanten Sachverhalt hinaus ausgedehnt wird. Das kann so problematisch werden, dass Kontrollverlust über die Gesprächsführung droht (*Konsequenz*). Die Kernkategorie wird nachfolgend graphisch veranschaulicht:

Abbildung 12: Die Kernkategorie: Interaktive Ausrichtung der Beteiligten auf die mediative Verfahrensweise



Nach der Herausarbeitung der Kernkategorie im sechsten Kapitel konnte im *siebten Kapitel* die interaktionsanalytische Mikro-Ebene verlassen und zur Ergebnisdiskussion wieder die rechtssoziologische Makro-Perspektive eingenommen werden, die Ausgangspunkt der Fragestellung war. Dies führte zu folgendem Hauptergebnis der vorliegenden Untersuchung: *Die strukturelle Kopplung an das Strafverfahren hindert die Mediation an der Entfaltung ihrer spezifischen Verfahrenslogik, weil damit Restriktionen und Vorstrukturierungen einhergehen, die in der Interaktion nicht ausgeblendet werden können, weil die Mediation der Dominanz des Rechts unterliegt. Den Anspruch, mit dem das Mediationsverfahren über das Strafverfahren hinauszugehen versucht, kann es nur ansatzweise realisieren, weil es mit diesen Vorgaben umgehen muss.*

Die These von der Dominanz des Rechts, die im dritten Kapitel theoretisch entfaltet wurde, kann nun mit dem Ergebnis der empirischen Analyse ergänzt werden um ein wissenssoziologisches Argument: Die Bedingungen, die das Strafverfahren der Mediation vorgibt, sind in der Wahrnehmung der Verfahrensbeteiligten präsent

und bilden eine Hintergrundfolie, auf deren Grundlage die Akteure in der Mediation agieren. Es konnte aufgezeigt werden, zu welchen Folgen das auf Interaktionsebene führt: Die Beteiligten lassen sich nicht ohne Weiteres auf die mediative Verfahrensweise ein, weil die Situationsdefinitionen der Mediatoren durch die Strukturierungen des Strafverfahrens überlagert werden. Die Realisierung der mediativen Verfahrensweise wird dadurch wesentlich erschwert. In Hinblick auf die einzelnen Verfahrensprinzipien bedeutet dies Folgendes:

Realisierungschancen der interpersonellen Konfliktbearbeitung

Das Grundprinzip der Mediation in Strafsachen ist es, bei der Konfliktbearbeitung über die strafrechtliche Definition hinauszugehen, das heißt eine Konflikterweiterung vom Normkonflikt zwischen Täter und Rechtsordnung auf einen Sozialkonflikt vorzunehmen. Wegen der Dominanz des (Straf-)Rechts bleibt der Normkonflikt aber im Hintergrund und muss selbst dann gelöst werden, wenn der Konflikt auf der Sozialebene mit mediativen Mitteln bearbeitet wurde. Für die Durchführungspraxis bedeutet das Folgendes:

- Die Konflikterweiterung vom Norm- auf einen Sozialkonflikt wird unter Umständen *von den Beteiligten selbst* nicht mitgetragen: Es kann erstens als unplausibel wahrgenommen werden, einen Konflikt auf interpersoneller Ebene zu bearbeiten, wenn der Vorgang nachher doch noch als Straftat behandelt – und sanktioniert! – wird, die strafrechtlichen Rollen daher wieder eingenommen werden müssen. Das Ausblenden des Strafverfahrens während der mediativen Fallbearbeitung ist mit anderen Worten für diejenigen Täter und Opfer unplausibel, die das Wissen um die Unausweichlichkeit der justitiellen Entscheidung in ihr Handeln einbinden und entweder aus strategischen Gründen teilnehmen (das heißt mit Blick auf einen Vorteil im Strafverfahren) oder Befürchtungen hegen, sich durch die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme an der Mediation für das Strafverfahren etwas zu vergeben.
- Häufig gelingt es allerdings nur zu gut, den Konflikt zu erweitern: Das Verfahren lässt persönliche Problemlagen aufbrechen und bindet Konfliktelemente und -akteure mit ein, die über den Anzeigesachverhalt hinausgehen, hat dann aber Schwierigkeiten, den Interaktionsverlauf wieder in den Griff zu bekommen und in Richtung der Konfliktbearbeitung beziehungsweise Verfahrenserledigung zu kanalisieren. Wenn sich herausstellt, dass der wirkliche Konflikt jenseits der Täter-Opfer-Dimension liegt, wird das Verfahren gesprengt. Wäre die Mediation losgelöst vom Strafverfahren, könnte der Mediator die anlassgebende Straftat beiseite schieben und sich auf den eigentlich bearbeitungswürdigen Sozialkonflikt konzentrieren. Das geht hier aber nur ansatzweise, weil dafür weder ein Auftrag noch ein adäquater professioneller Rahmen gegeben ist und überdies die Vorgaben des Strafverfahrens das nicht zulassen; der zugewiesene Fall muss in Hinblick auf das Strafverfahren erledigt werden.

- Das Verfahren ist strukturell darauf angelegt, dass es mit der Abarbeitung von Verfahrensschritten allein nicht getan ist, um eine Konfliktlösung zu erzielen, sondern es wird eine persönliche Komponente vorausgesetzt. Der Einsatz persönlichen Engagements (beispielsweise in Form einer persönlichen Vertrauensbasis) durch die Mediatoren ist die Chance des Verfahrens, mehr zu sein als ein rein instrumenteller Interessenausgleich – das aber führt zu Frustration und personellem Verschleiß; es beansprucht Ressourcen, die nicht institutionalisierbar sind. Denn in der Mediationsarbeit steckt ein Stück Idealismus, der auch von den Medianten verlangt wird. Dieser Idealismus ist aber nicht immer vorhanden und kann auch nicht eingefordert werden. Die richtige innere Haltung, das heißt intrinsische Konsensorientierung, wäre zwar nötig, um die Verfahrenslogik einzulösen, kann aber aus den oben genannten Gründen nicht vorausgesetzt werden.
- Häufig geht ein Konflikt auch in seiner juristischen Komplexität weit über den Anzeigesachverhalt hinaus, das heißt aus einer Reihe von Verfahren (Miet-, Familien- und Strafsachen), die in der Lebenswelt der Betroffenen zusammen gehören, wird nur ein strafrechtliches Teilelement herausgegriffen und zur Mediation zugewiesen. Die vom mediativen Konzept vorgesehene Konflikterweiterung auf einen Sozialkonflikt wäre sinnvoll, ist aber in der Praxis nicht möglich, da erstens bei der Staatsanwaltschaft verschiedene Zuständigkeiten herrschen, so dass eine Bündelung der Vorgänge verhindert wird, und zweitens die Mediationseinrichtung nur mit straf-, nicht aber mit zivilrechtlichen Angelegenheiten betraut werden kann. Strukturell ist damit eine Einengung auf den zugewiesenen Anzeigesachverhalt vorgegeben; andere Konfliktelemente müssen ausgeklammert werden.

Realisierungschancen von Parteiautonomie und Freiwilligkeit

- Die Situationstypik wird tendenziell von den Mediatoren offen gehalten, indem die strafrechtliche Einbettung verschleiert und der Verfahrensmodus vage gehalten wird. Dieses Offenhalten der Situationstypik ist interaktionslogisch funktional, um den Verfahrensbeteiligten Partizipationschancen zu eröffnen, das heißt parteiautonomes Handeln zu ermöglichen. Damit handelt man sich aber auch nicht-intendierte Folgen ein, denn Medianten, die den ihnen eröffneten Handlungsspielraum nutzen, können dann nur schwer zur Ordnung gerufen werden. Hier droht die Gefahr des interaktiven Kontrollverlusts über die Situation, die zwar die Relevanzsetzungen der Medianten ernst nehmen soll, aber nicht gänzlich in einen anderen Gesprächstypus (zum Beispiel Eheberatung) abgleiten darf. Die Offenheit ist nur eine künstlich vorgegebene, faktisch *ist* die Situation strukturiert durch das Strafverfahren und es gilt, den Arbeitsauftrag der Justiz abzuarbeiten. Das Verfahren ist also auf paradoxe Weise institutionalisiert: Es werden Partizipationschancen angeboten, die, wenn sie von den Medianten ergriffen werden, das Verfahren sprengen können.
- Das Verfahren ist nicht hinreichend ergebnisoffen. Das müsste es aber sein, um Parteiautonomie zu gewähren. Parteiautonomie wird aber nur zugebilligt, solan-

ge die Parteien in der Mediationslogik bleiben. Sobald sie diese verlassen (indem sie beispielsweise Strafvorstellungen formulieren), wird die Autonomie durch den Mediator begrenzt, der als Hüter der gesetzlichen und moralischen Norm fungiert.

- Von den Medianten kann die ihnen eröffnete Partizipationschance auch als Zumutung wahrgenommen werden. Unter der Bedingung, dass das Verfahren vor dem Hintergrund eines Strafverfahrens erfolgt, das keine Rücksicht auf persönliche Bedürfnisse und (Teilnahme-)Interessen nimmt, kann dies nicht nur als Mitwirkungschance, sondern auch als Mitwirkungszwang wahrgenommen werden. Dies konterkariert das Prinzip der Freiwilligkeit. Vor allem für den Täter hat ein solches Mediationsverfahren Zwangspotential, da er dem Druck zur Selbstnormierung ausgesetzt ist.

Realisierungschancen von Informalität und Prozessorientierung

- Die Funktion der Wiedergutmachungs-Vereinbarung ist es, den informellen Mediationsprozess in ein formalisiertes Ergebnis zu bringen und damit das Ergebnis des Mediationsverfahrens anschlussfähig an das Strafverfahren zu machen, denn spätestens bei der Rückgabe der Fälle bekommt die Mediation es mit der Rationalität des Strafverfahrens zu tun, die in einem Formalisierungszwang besteht. Da die Erzielung eines sozialen Mehrwertes zwar von der Verfahrenslogik her nahe gelegt wird, aber keineswegs vorgeschrieben ist, birgt dies für die Mediation das Risiko, auf diesen formellen Akt reduziert zu werden – sei es durch Mediatoren, die ihre Fallerledigungsquote im Auge haben, sei es durch Medianten, welche die Dramaturgie des Verfahrens durchschauen und es für ihre Interessen instrumentalisieren. Statt einen informellen Prozess in Gang zu setzen, wird das Verfahren dann auf einen rein zweckrationalen Interessenausgleich reduziert.

Realisierungschancen der Neutralität

- Ein Mediator, der erstens nicht von den Medianten gewählt werden kann, sondern ihnen von der Justiz zugewiesen wird, zweitens in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihr steht und dessen professionelles Handeln drittens strukturell auf nur eine der Parteien ausgerichtet ist (Täter-/Opferhilfe, Gerichtshilfe), ist in seiner Rolle als neutraler Dritter unplausibel. Die Interaktion ist dann unter Umständen dadurch belastet, dass das ihm entgegengebrachte Misstrauen erst abgebaut werden muss.
- Misstrauen der Medianten kann abgebaut werden, indem eine Vertrauensbeziehung zum Mediator erarbeitet wird, der persönliches Engagement anbietet. Wo aber persönliche Elemente in die Fallbearbeitung eingebunden werden und professionelle Distanz nicht möglich ist, weil sie dysfunktional wäre, machen sich die Mediatoren nicht nur persönlich angreifbar, sondern werden auch anfällig dafür, ihre Position als neutrale Dritte zu verlassen.

In der Fallbearbeitung gibt es zwei kritische Momente, an denen sich die strukturelle Kopplung an das Strafverfahren zeigt: Das erste besteht im Übersetzen der strafrechtlichen in die mediative Verfahrensweise, also beim „Auskoppeln“ der Fälle, das heißt bei der Zuweisung zur Mediation. Aufwändige Rahmungsaktivitäten sind zu Beginn der (Erst-)Gespräche notwendig, um die Situation zu etablieren und die Mediationslogik in Gang zu setzen. Die Gesprächsbedingungen erweisen sich als hochgradig aushandlungs- und begründungsbedürftig. Wenn dies bewältigt ist, steht das zweite kritische Moment bevor: das „Wieder-Einkoppeln“ in das Strafverfahren, das heißt die mediativen Kategorien müssen in justitielle rückübersetzt werden, um die Mediation anschlussfähig an das Strafverfahren zu machen. Beispielsweise können zwar für die Dauer der Mediation die justitiellen Rollen aufgehoben werden und die Akteure in die Rollen gleichberechtigter Konfliktbeteiligter gebracht werden, diese Rollenverteilung lässt sich aber nicht aufrechterhalten, weil von der Verfahrenslogik her der Täter eine Wiedergutmachung erbringen und das Opfer als deren Adressat etabliert werden muss. Beide Momente sind kritisch, weil die Interaktion darauf angewiesen ist, dass die Akteure die mediative Verfahrensweise mittragen. Tun sie das nicht, kommt es zu Aushandlungsprozessen zwischen Mediator und Medianten, die so konfliktuös verlaufen können, dass die Fallbearbeitung daran scheitert.

Angesichts dieser Ergebnisse lässt sich die im dritten Kapitel theoretisch entwickelte Skepsis über die Realisierungschancen der mediativen Verfahrenslogik unter den Bedingungen eines Strafverfahrens hiermit auch empirisch begründen. Die Befunde sprechen dafür, dass Mediation innerhalb eines Strafverfahrens nur bedingt funktioniert. Das ist kein Argument gegen Mediation insgesamt, aber ein Argument gegen ihre strafrechtliche Einbettung. Aus diesem Ergebnis darf jedoch keine Begründung dafür abgeleitet werden, Mediation in Strafsachen aus der Umklammerung des Strafrechts zu lösen, denn es ist nicht nur legitim, sondern auch funktional für die Betroffenen, dass die Strafjustiz das Sanktionsmonopol inne hat.

Die Problematik der strukturellen Kopplung zwischen Mediation und Strafrecht liegt jenseits der Frage nach dem Land oder der Justiznähe. Zwar bestehen einige Unterschiede zwischen Deutschland und Frankreich hinsichtlich der konkreten Durchführungspraxis (vergleiche Kapitel 2). Abstrahiert man aber davon und nimmt die makrosoziologische Perspektive ein, so sind die vier untersuchten Institutionen mit demselben Problem konfrontiert, das heißt die strafrechtliche Einbettung bringt Vorstrukturierungen und Restriktionen mit sich, die in der Interaktion nicht ausgeblendet werden können, obwohl das zur Entfaltung der mediativen Verfahrensweise notwendig wäre. Das Datenmaterial aus allen einbezogenen Institutionen erbrachte unabhängig von dem Grad ihrer Justiznähe Belege für diese These. Ganz deutlich wird das bei den justiznahen Institutionen, beispielsweise der deutschen Gerichtshilfe, wo der justitielle Rahmen in der Fallbearbeitung explizit gemacht wird. Noch deutlicher ist das in der französischen Maison de Justice et du Droit: Unter Bedingungen, wie sie dort gegeben sind, wird eine Mediation zu ei-

nem verkürzten Strafverfahren, das personelle und zeitliche Ressourcen einspart und sich in den Mantel der bürgernahen, sozialen Justizreform hüllt. Das ist nicht weiter überraschend. Entscheidendes Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass das aber auch dann kaum gelingt, wenn man sich wie die justizfernen Institutionen (Freier Träger Deutschland, Association Frankreich) alle Mühe gibt, den justitiellen Rahmen auszublenden.

9. Literaturverzeichnis

Albrecht, Hans-Jörg, Kriminologische Perspektiven der Wiedergutmachung. Theoretische Ansätze und empirische Befunde. In: Albin Eser et al. (Hrsg.), Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Internationales strafrechtlich-kriminologisches Kolloquium in Freiburg i.Br. Freiburg i.Br. 1990 (Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br., Bd. S 18), S. 43-72.

Albrecht, Peter-Alexis, Strafrechtsverfremdende Schattenjustiz. Zehn Thesen zum Täter-Opfer-Ausgleich. In: Peter-Alexis Albrecht et al. (Hrsg.), Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag. Köln 1993, S. 81-90.

Amelang, Manfred/Schahn, Joachim/Kohlmann, Dorothea, Techniken der Neutralisierung: Eine modelltestende Untersuchung auf der Basis offizieller und selbstberichteter Delinquenz. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1988, 71, 3, S. 178-190.

Arnaud, André-Jean, Dictionnaire encyclopédique de théorie et de sociologie du droit. Paris 1993.

Auer, Peter, Sprachliche Interaktion: eine Einführung anhand von 22 Klassikern. Tübingen 1999.

Austin, John L., Wort und Bedeutung. München 1975.

Bannenberg, Britta, Die strafrechtliche Mediation. Entstehungsgeschichte und juristische Praxis. In: Franz Riklin (Hrsg.), Mediation: ein Weg in der Strafjustiz. Médiation: une voie à suivre dans la justice pénale. Luzern 2001, S. 58-75.

Bannenberg, Britta, Projekt zur Evaluierung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Erwachsenenbereich in Nordrhein-Westfalen. TOA-Infodienst 2002, 18, S. 6-7.

Bauer, Yvonne, Täter-Opfer-Ausgleich in der Kritik. Oldenburg 1997.

Baumann, Jürgen et al., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM). Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer (Arbeitskreis AE). München 1992.

Becker, Howard S., Outsiders. Studies in the sociology of deviance. New York 1966.

Berger, Peter L./Luckmann, Thomas, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit: eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt a.M. 1969.

Beste, Hubert, Schadenswiedergutmachung – ein Fall für zwei? Kriminologisches Journal 1986, 3, S. 161-181.

Bidart, Robert, De la médiation pour les majeurs à la réparation pour les mineurs. In: Robert Cario (Hrsg.), La médiation pénale. Entre répression et réparation. Paris, Montréal 1997, S. 83-89.

Blankenburg, Erhard/Klausa, Ekkehard/Rottleuthner, Hubert, Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht. Opladen 1980 (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. VI).

Bleckmann, Frank/Tränkle, Stefanie, Täter-Opfer-Ausgleich: Strafrechtliche Sanktion oder Alternative zum Strafrecht? Zeitschrift für Rechtssoziologie 2004, 25, 1, S. 79-106.

Böttcher, Reinhard, Täter-Opfer-Ausgleich. Eine kritische Zwischenbilanz bisheriger Praxiserfahrungen und Forschungsergebnisse. Bewährungshilfe 1994, 41, 1, S. 45-57.

Bohler, Karl F., Die Bedeutung objektiver Daten für die Konstruktion von Typen. Vortrag im Rahmen der Tagung "Zur Logik der Typenbildung und ihrer Stellung im soziologischen Forschungsprozeß", Tübingen, Institut für Soziologie, 6.-8. Dezember 2001.

Bonafé-Schmitt, Jean-Pierre, La médiation : une autre justice. Paris 1992.

Bonafé-Schmitt, Jean-Pierre, Présentation. Droit et Société 1995, 29, S. 7-10.

Bonafé-Schmitt, Jean-Pierre, La médiation pénale en France et aux États-Unis. Paris 1998.

Bonafé-Schmitt, Jean-Pierre, Les médiateurs : vers une professionnalisation ? In: Pierre Chevalier/Yvon Desdevises/Philip Milburn (Hrsg.), Les modes alternatifs de règlement des litiges : les voies nouvelles d'une autre justice. Paris 2003, S. 205-217.

Braithwaite, John, Crime, shame and reintegration. Cambridge 1989.

Breuer, Franz, Über das In-die-Knie-Gehen vor der Logik der Einwerbung ökonomischen Kapitals – wider bessere wissenssoziologische Einsicht; Eine Erregung. Forum Qualitative Sozialforschung 2000, 1, 3 [Online-Journal, abrufbar über:<http://qualitative-research.net/fqs/fqs.htm>].

Breuer, Franz/Reichert, Jo, Wissenschafts-Kriterien: Eine Moderation. Forum Qualitative Sozialforschung 2001, 2, 3 [Online-Journal, abrufbar über <http://www.qualitative-research.net/fqs/fqs.htm>].

Bröckling, Ulrich, Vermittlung als Befriedung. Über Mediation. Kriminologisches Journal 2002, 34, 1, S. 2-20.

Brüsemeister, Thomas, Qualitative Forschung. Ein Überblick. Wiesbaden 2000 (Hagener Studententexte zur Soziologie, Bd.6).

Cario, Robert, Potentialités et ambiguïtés de la médiation pénale. In: Robert Cario (Hrsg.), La médiation pénale. Entre répression et réparation. Paris 1997a, S. 11-33.

Cario, Robert (Hrsg.), La médiation pénale. Entre répression et réparation. Paris 1997b.

Chevalier, Pierre/Desdevises, Yvon/Milburn, Philip (Hrsg.), Les modes alternatifs de règlement des litiges : les voies nouvelles d'une autre justice. Paris 2003.

Christie, Nils, Conflicts as property. British Journal of Criminology 1977, 17, S. 1-15.

Conseil de l'Europe, Médiation en matière pénale. Recommandation n° R (99) 19 et exposé des motifs. Strasbourg 2000.

Coppens, Philippe, Médiation et philosophie du droit. Archives de politique criminelle 1991, 13, S. 13-23.

Daly, Kathleen et al., South Australia Juvenile Justice (SAJJ) Research on Conferencing. Technical Report No. 1: Project Overview and Research Instruments. School of Criminology and Criminal Justice, Griffith University, Queensland 1998.

De Munck, Jean, Le pluralisme des modèles de justice. In: Antoine Garapon/Denis Salas (Hrsg.), La justice des mineurs. Évolution d'un modèle. Paris 1995, S. 91-138.

Delattre, Gerd, TOA in Deutschland. In: Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (Hrsg.), Fachtage Herbstein 2001. 11. berufsbegleitender Lehrgang zum Konfliktberater/zur Konfliktberaterin im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich. Köln 2001, S. 21-34.

Delattre, Regina, Europa ist keine Utopie. Europäisches Forum für Täter-Opfer-Ausgleich gegründet. TOA-Infodienst 2001, 13, S. 26-27.

Deppermann, Arnulf, Glaubwürdigkeit im Konflikt. Rhetorische Techniken in Streitgesprächen. Frankfurt a.M. 1997 (Europäische Hochschulschriften, Reihe XXI, Bd. 184).

Deppermann, Arnulf, Gespräche analysieren. Opladen 2001 (Qualitative Sozialforschung, Band 3).

Deutsche Bewährungshilfe/Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung, TOA-Standards. Ein Handbuch für die Praxis. 3. Aufl. Köln o.J.

Dölling, Dieter, Zusammenfassung. In: Dieter Dölling, Britta Bannenberg et al. (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Mönchengladbach 1998 (Reihe „recht“), S. 487-494.

Dölling, Dieter/Bannenberg, Britta et al. (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Mönchengladbach 1998 (Reihe „recht“).

Dölling, Dieter/Hartmann, Arthur, Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafrecht bei den Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth und Aschaffenburg. Köln 2000 (DBH-Materialien Nr. 45).

Duranti, Alessandro, Rethinking Context: Language as an Interactive Phenomenon. Cambridge 1992.

Durkheim, Émile, Die Regeln der soziologischen Methode. Hrsg. u. eingel. von René König. 3. Aufl. Frankfurt am Main 1995.

Eckhoff, Torstein, Die Rolle des Vermittelnden, des Richtenden und des Anordnenden bei der Lösung von Konflikten. In: Ernst E. Hirsch/Manfred Rehbinder (Hrsg.), Studien und Materialien zur Rechtssoziologie. Köln; Opladen 1967 (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie; Sonderheft 11), S. 243-270.

Egg, Rudolf/Sponsel, Rudolf, "Bagatelldelinquenz" und Techniken der Neutralisierung. Eine empirische Prüfung der Theorie von Sykes & Matza. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1978, 61, 1, S. 38-50.

Eser, Albin/Kaiser, Günther/Madlener, Kurt, Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Internationales strafrechtlich-kriminologisches Kolloquium in Freiburg i.Br. Freiburg i.Br. 1990 (Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. S 18).

European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative Justice, Victim-offender mediation in Europe. Leuven 2000.

Faget, Jacques, La médiation pénale. Une dialectique de l'ordre et du désordre. *Déviance et Société* 1993, 17, 3, S. 221-233.

Faget, Jacques, La double vie de la médiation. *Droit et Société* 1995, 29, S. 25-38.

Faget, Jacques, Le cadre juridique et éthique de la médiation pénale. In: Robert Cario (Hrsg.), La médiation pénale. Entre répression et réparation. Paris 1997a, S. 35-59.

Faget, Jacques, La médiation. Essai de politique pénale. Ramonville Saint-Agne 1997b.

Faget, Jacques, Mediation, Criminal Justice and Community Involvement. A European Perspective. In: The European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative Justice (Hrsg.), *Victim-Offender Mediation in Europe. Making Restorative Justice Work*. Leuven 2000, S. 39-48.

Faget, Jacques, La juridiction de la médiation. In: Pierre Chevalier /Yvon Des-devises /Philip Milburn (Hrsg.), *Les modes alternatifs de règlement des litiges : les voies nouvelles d'une autre justice*. Paris 2003 (Mission de recherche "Droit et Justice"), S. 75-88.

Fisher, Roger/Ury, William/Patton, Bruce M., Das Harvard-Konzept: sachgerecht verhandeln – erfolgreich verhandeln. 20. Aufl. Frankfurt/M. 2001.

Flick, Uwe, Triangulation in der qualitativen Forschung. In: Uwe Flick/Ernst von Kardoff/Ines Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbek bei Hamburg 2000, S. 309-318.

Franke, Ulrich, Die Rechtsprechung des BGH zum Täter-Opfer-Ausgleich. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2003, 8, S. 410-415.

Galuske, Michael, Methoden der Sozialen Arbeit. Weinheim 1998.

Garfinkel, Harold, Conditions of successful degradation ceremonies. *American Journal of Sociology* 1956, 61, S. 420-424.

Glaser, Barney G./Strauss, Anselm L., Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung. Bern 1998.

Glaser, Barney G./Strauss, Anselm L., Interaktion mit Sterbenden. Beobachtungen für Ärzte, Schwestern, Seelsorger und Angehörige. Göttingen 1965.

Goffman, Erving, On face-work: An analysis of ritual elements in social interaction. *Psychiatry* 1955, 18, S. 213-231.

Goffman, Erving, *The Presentation of Self in Everyday Life*. New York 1959.

Goffman, Erving, *Frame analysis: an essay on the organization of experience*. New York 1974.

Goffman, Erving, *Interaktionsrituale: über Verhalten in direkter Kommunikation*. 6. Aufl. Frankfurt a. M. 2002.

Grawe, Klaus/Donati, Ruth/Bernauer, Friederike, *Psychotherapie im Wandel: von der Konfession zur Profession*. 5. Aufl. Göttingen 2001.

Groth, Klaus-Martin/von Bubnoff, Daniela, Gibt es "gerichts-feste" Vertraulichkeit bei der Mediation? *Neue Juristische Wochenschrift* 2001, 5, S. 338-342.

Habermas, Jürgen, *Theorie kommunikativen Handelns*. Frankfurt a.M. 1981.

Hadidi, Farida, Les enjeux de la médiation pénale pour l'avocat. In: Robert Cario (Hrsg.), *La médiation pénale. Entre répression et réparation*. Paris 1997, S. 127-134.

Hadley, Michael L. (Hrsg.), *The Spiritual Roots of Restorative Justice*. Albany, New York 2001.

Haft, Fritjof, *Verhandlung und Mediation. Die Alternative zum Rechtsstreit*. München 2000.

Hartmann, Arthur, *Schlichten oder Richten. Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend-)Strafrecht*. München 1995.

Hassemer, Winfried, *Freiheitliches Strafrecht*. Berlin 2001.

Henrion, Hervé, Die französischen Häuser der Justiz und des Rechts. Ein neuer Ort für die Regulierung von Kleinkriminalität. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2002, 85, 3, S. 171-184.

Hildenbrand, Bruno, Anselm Strauss. In: Uwe Flick/Ernst von Kardoff/Ines Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbek bei Hamburg 2000, S. 32-42.

Hobbes, Thomas, *Leviathan*. Aus dem Engl. übertr. von Jutta Schlösser. Mit einer Einf. und hrsg. von Hermann Klenner. Darmstadt 1996/1651.

Hudson, Joe, *Family Group Conferences. Perspectives on Policy and Practise*. Annandale, Australien 1996.

Hüttemann, Bert, § 46a StGB in der Rechtsprechung der Obergerichte. *Strafverteidiger* 2002, 12, S. 678-681.

Jullion, Daniel, Victim-offender mediation in France. In: *The European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative Justice* (Hrsg.), *Victim-Offender Mediation in Europe*. Leuven 2000, S. 211-249.

Jung, Heike, Mediation: Paradigmawechsel in der Konfliktregelung? In: Hans-Dieter Schwind/Edwin Kube/Hans-Heiner Kühne (Hrsg.), *Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998. Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*. Berlin 1998, S. 913-926.

Jung, Heike, Mediation – ein Ansatz zu einer "Entrechtlichung sozialer Beziehungen"? In: Heike Jung/Ulfried Neumann (Hrsg.), *Rechtsbegründung - Rechtsbegründungen*. Günter Ellscheid zum 65. Geburtstag. Baden-Baden 1999, S. 68-75.

Kaiser, Günther et al. (Hrsg.), *Kleines kriminologisches Wörterbuch*. 3. Aufl. Heidelberg 1993.

Kelle, Udo, *Empirisch begründete Theoriebildung: zur Logik und Methodologie interpretativer Sozialforschung*. Weinheim 1994.

Kelle, Udo, Die Bedeutung theoretischen Vorwissens in der Methodologie der Grounded Theory. In: Rainer Strobl/Andreas Böttger (Hrsg.), Wahre Geschichten? Zu Theorie und Praxis qualitativer Interviews. Beiträge zum Workshop Paraphrasieren, Kodieren, Interpretieren ... im Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen am 29. und 30. Juni 1995 in Hannover. Baden-Baden 1996, S. 23-47.

Kelle, Udo/Kluge, Susann, Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung. Opladen 1999.

Kerner, Hans-Jürgen, Täter-Opfer-Ausgleich: Modeerscheinung auf ihrem Höhepunkt oder realistische Sanktionsalternative? In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven. Symposium vom 19.-21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum Bonn. Bonn 1991, S. 206-209.

Kerner, Hans-Jürgen, Mediation beim Täter-Opfer-Ausgleich. In: Fritjof Haft/Katharina Gräfin von Schlieffen (Hrsg.), Handbuch Mediation. München 2002, S. 1252-1274.

Kerner, Hans-Jürgen/Hartmann, Arthur, Victim-Offender-Mediation in Germany. An Overview. ERCES Online Quarterly Review 2004, 1, n° Jun-Jul [abrufbar unter www.erces.com/journal/articles].

Kerner, Hans-Jürgen/Hartmann, Arthur (unter Mitarbeit von Sönke Lenz), Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Zehnjahreszeitraum 1993 bis 2002. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz 2005 [abrufbar unter www.bmj.bund.de/toa].

Kilchling, Michael, Opferinteressen und Strafverfolgung. Freiburg i.Br. 1995 (Kriminologische Forschungsberichte, Bd. 58).

Kilchling, Michael, Aktuelle Perspektiven für Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht. Neue Zeitschrift für Strafrecht 1996, 7, S. 309-317.

Kilchling, Michael, "TOA ungleich TOA = TOA?". Anmerkungen zur derzeitigen rechtlichen Ausgestaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs im deutschen Erwachsenenstrafrecht. TOA-Infodienst 2000, 12, S. 26-30.

Kilchling, Michael, Reformentwurf zum strafrechtlichen Sanktionenrecht: Opferfreundlich oder nicht? Neue Kriminalpolitik 2002, 1, S. 4-6.

Köbler, Gerhard, Juristisches Wörterbuch: für Studium und Ausbildung. 10. Aufl. München 2001.

Kondziela, Andreas, Täter-Opfer-Ausgleich und Unschuldsvermutung. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1989, 72, 3, S. 177-189.

Kracht, Stefan, Rolle und Aufgabe des Mediators – Prinzipien der Mediation. In: Fritjof Haft/Katharina Gräfin von Schlieffen (Hrsg.), Handbuch Mediation. München 2002, S. 363-392.

Kuhn, Annemarie, Das "Opfer" im Täter-Opfer-Ausgleich: Reflexionen und Erfahrungen. In: Erich Marks/Dieter Rössner (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Bonn 1989, S. 513-544.

Kuhn, Annemarie/Rudolph, Martin/Wandrey, Michael/Will, Hans-Dieter, "Tat-Sachen" als Konflikt. Täter-Opfer-Ausgleich in der Jugendstrafrechtspflege. Forschungsbericht zum Modellprojekt "Handschlag". Bonn 1989.

Kurze, Martin, Täter-Opfer-Ausgleich und Allgemeines Strafrecht. Eine Umfrage unter Strafrichtern und Staatsanwälten. Wiesbaden 1997.

Laplanche, Jean/Pontalis, Jean-Bertrand, Das Vokabular der Psychoanalyse. 12. Aufl. Frankfurt am Main 1994.

Lazerges, Christine, Typologie des procédures de médiation pénale. Mélanges offerts à André Colomer. Paris 1993, S. 217-234.

Lucius-Hoene, Gabriele/Deppermann, Arnulf, Rekonstruktion narrativer Identität. Ein Arbeitsbuch zur Analyse narrativer Interviews. 2. Aufl. Wiesbaden 2004.

Luckmann, Thomas, Grundformen der gesellschaftlichen Vermittlung des Wissens: Kommunikative Gattungen. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1986, Sonderheft 27, S. 191-211.

Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang, Das Strafrecht und seine administrative Rationalisierung. Kritik der informalen Justiz. Frankfurt 1998.

MacGillis, Daniel/Mullen, Joan, Neighborhood justice centers. Washington, D.C. 1977.

Maiwald, Kai-Olaf, Das Unbehagen an der Expertokratie und die Chancen der Professionalisierung. Eine exemplarische Analyse zu Entwicklungstendenzen im professionellen Feld am Beispiel der Familienmediation. Tübingen 2002 (Habil.).

Mayring, Philipp, Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 6. Aufl. Weinheim 1997.

Mbanzoulou, Paul, La médiation pénale. Paris 2002.

McCold, Paul/Wachtel, Ted, Restorative justice theory validation. In: Elmar G.M. Weitekamp/Hans-Jürgen Kerner (Hrsg.), Restorative Justice. Theoretical foundations. Cullompton 2002, S. 110-142.

Mérigeau, Martine, Überblick über die neuen Wege einer opferbezogenen Kriminalpolitik in Frankreich. In: Albin Eser/Günther Kaiser/Kurt Madlener (Hrsg.), Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Internationales strafrechtlich-kriminologisches Kolloquium in Freiburg i.Br. Freiburg i.Br. 1990 (Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br., Bd. S 18), S. 325-342.

Messmer, Heinz, Was geschieht im Täter-Opfer-Ausgleich? Wechselwirkungen zwischen Täter, Opfer und Vermittler. Info 1993, S. 71-83.

Messmer, Heinz, Unrechtsaufarbeitung im Täter-Opfer-Ausgleich. Sozialwissenschaftliche Analysen zur außergerichtlichen Verfahrenspraxis bei Jugendlichen. Bonn 1996 (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe, Band 32).

Meßner, Claudius, Hermes oder: über die Rolle "alternativer" Sanktionen in der Jugendkriminalpolitik und die Idee der Mediation. Kriminologisches Journal 1996, 28, 3, S. 162-177.

Milburn, Philip, La médiation: innovation et stabilisation des compétences. Paris 2000 (Selbstverlag des GRASS, Groupe d'Analyse du Social et de la Sociabilité).

Milburn, Philip, La médiation: expériences et compétences. Paris 2002a.

Milburn, Philip, La réparation pénale à l'égard des mineurs. Éléments d'analyse de l'application d'une mesure de justice restaurative. Paris 2002b (Selbstverlag, Mission de recherche droit et justice).

Ministère de la Justice, Données locales. Les associations de mesures alternatives aux poursuites en 2003. Nantes 2003 (Selbstverlag, Jahresbericht des Centre d'exploitation statistique).

Morsch, Anke, Mediation statt Strafe? Eine Untersuchung der "médiation pénale" in Frankreich. Köln 2003.

Mruck, Katja/Mey, Günter, Selbstreflexivität und Subjektivität im Auswertungsprozeß biographischer Materialien. Zum Konzept einer "Projektwerkstatt qualitativen Arbeitens" zwischen Colloquium, Supervision und Interpretationsgemeinschaft. In: Gerd Jüttemann (Hrsg.), Biographische Methoden in den Humanwissenschaften. Weinheim 1997, S. 284-306.

Netzig, Lutz, "Brauchbare" Gerechtigkeit. Täter-Opfer-Ausgleich aus der Perspektive der Betroffenen. Mönchengladbach 2000 (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bd. 37).

Nothdurft, Werner, Zündstoff. Das Management explosiver Sachverhalte in Schlichtungs-Gesprächen. In: Franz Josef Worstbrock/Helmut Koopmann (Hrsg.), Formen und Formgeschichte des Streitens. Der Literaturstreit. Tübingen 1986, 12-22.

Nothdurft, Werner/Spranz-Fogasy, Thomas, Der kulturelle Kontext von Schlichtung. Zum Stand der Schlichtungs-Forschung in der Rechts-Anthropologie. Zeitschrift für Rechtssoziologie 1986, 7, 1, S. 31-52.

Nothdurft, Werner/Spranz-Fogasy, Thomas, Gesprächsanalyse von Schlichtungs-Interaktion. Methodische Probleme und ihre Hintergründe. In: Dieter Flader (Hrsg.), Verbale Interaktion: Studien zur Empirie und Methodologie der Pragmatik. Stuttgart 1991.

Oberlies, Dagmar, Entmündigung im Namen des Opferschutzes. Frankfurter Rundschau vom 27. Juli 2000, 172, S. 7.

Pelikan, Christa, Über Mediationsverfahren. In: Christa Pelikan (Hrsg.), Mediationsverfahren. Horizonte, Grenzen, Innensichten. Baden-Baden 1999a (Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie), S. 11-28.

Pelikan, Christa, Die Mühen der Ebene: Aus der empirischen Forschung zur Familienmediation und zur Mediation in Strafrechtsangelegenheiten. In: Christa Pelikan (Hrsg.), Mediationsverfahren. Horizonte, Grenzen, Innenansichten. Baden-Baden 1999b (Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie), S. 139-161.

Popitz, Heinrich, Die normative Konstruktion von Gesellschaft. Tübingen 1980.

Raiser, Thomas, Das lebende Recht: Rechtssoziologie in Deutschland. 3. Aufl. Baden-Baden 1999.

Reichertz, Jo, Abduktion, Deduktion und Induktion in der qualitativen Forschung. In: Uwe Flick/Ernst von Kardoff/Ines Steinke (Hrsg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg 2000a, S. 276-286.

Reichertz, Jo, Zur Gültigkeit von Qualitativer Sozialforschung. Forum Qualitative Sozialforschung 2000b, 1, 2 (Juni) [Online-Journal, abrufbar über <http://www.qualitative-research.net/fqs/fqs.htm>].

Reiger, Horst, Face-to-face Interaktion. Ein Beitrag zur Soziologie Erving Goffmans. 2. Aufl. Frankfurt a.M. 1997.

Reitemeier, Ulrich, Der Streit mit dem Handwerker. Zur Mikrosoziologie der Güteverhandlung vor der Handwerkskammer. In: Werner Nothdurft (Hrsg.), Schlichtung. Band 1: Streit schlichten: gesprächsanalytische Untersuchungen zu institutionellen Formen konsensueller Konfliktregelung. Berlin 1995 (Schriften des Instituts für deutsche Sprache), S. 268-363.

Riomet, Nathalie, La médiation pénale: historique et pratique en France. In: Franz Riklin (Hrsg.), Mediation: ein Weg in der Strafjustiz. Médiation: une voie à suivre dans la justice pénale. Luzern 2001, S. 76-90.

Röhl, Klaus F., Das Güteverfahren vor dem Schiedsmann. Soziologische und kommunikationswissenschaftliche Untersuchungen. Köln 1987.

Rössner, Dieter, Wiedergutmachung statt Übelvergelteten. In: Erich Marks/Dieter Rössner (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Bonn 1989 (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe, Bd. 12), S. 7-41.

Rössner, Dieter, Die Universalität des Wiedergutmachungsgedankens im Strafrecht. In: Hans-Dieter Schwind/Edwin Kube/Hans-Heiner Kühne (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998. Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Berlin u.a. 1998, S. 877-895.

Rössner, Dieter, Mediation als Element der strafrechtlichen Sozialkontrolle. In: Bernd Schünemann/Markus D. Dubber (Hrsg.), Die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem. Neue Entwicklungen in Deutschland und in den USA. Köln u.a. 2000a, S. 105-116.

Rössner, Dieter, Ergebnisse und Defizite der aktuellen TOA-Begleitforschung – Rechtliche und empirische Aspekte. In: Günter Gutsche/Dieter Rössner (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis. Mönchengladbach 2000b (Berliner Kriminologische Studien, Bd. 1), S. 7-40.

Rössner, Dieter/Klaus, Thomas, Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis. In: Dieter Dölling/Britta Bannenberg et al. (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Mönchengladbach 1998 (Reihe "recht"), S. 49-120.

Rogers, Carl R., The necessary and sufficient conditions of therapeutic personality change. J.Consult.Psychol. 1957, 21, S. 95-103.

Rojare-Guy, Sophie, La médiation pénale. Université de Paris I, Faculté de Droit 1996 (Diss.).

Roxin, Claus, Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Schlußbericht. In: Albin Eser/Günther Kaiser/Kurt Madlener (Hrsg.), Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Internationales strafrechtlich-kriminologisches Kolloquium in Freiburg i.Br. Freiburg i.Br. 1990 (Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br., Bd. S 18), S. 367-375.

Schild, Wolfgang, Täter-Opfer-Ausgleich als Strafe. In: Ellen Schlüchter (Hrsg.), Kriminalistik und Strafrecht: Festschrift für Friedrich Geerds zum 70. Geburtstag. Lübeck 1995, S. 157-174.

Schreckling, Jürgen, Ausgleichsverläufe und -erfolg bei der "Waage"-Köln. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)/Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven. Symposium vom 19. - 21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum Bonn. Bonn 1991, S. 88-93.

Schütz, Alfred, Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt: eine Einleitung in die verstehende Soziologie. 6. Aufl. Frankfurt a.M. 1993.

Scott, Marvin B./Lyman, Stanford M., Accounts. American Sociological Review 1968, 33, 46-62.

Selting, Margret/Auer, Peter/Barden, Birgit/Bergmann, Jörg et al., Gesprächsanalytisches Transkriptionssystem (GAT). Linguistische Berichte 1998, 173, S. 91-122.

Sessar, Klaus/Beurskens, Andreas/Boers, Klaus, Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma? Kriminologisches Journal 1986, 18, 2, S. 86-104.

- Simmat-Durand, Laurence*, Le classement sans suite. Paris 1988.
- Simmel, Georg*, Gesamtausgabe. Frankfurt am Main 1992/1908.
- Six, Jean-François*, Le temps des médiateurs. Paris 1990.
- Spittler, Gerd*, Streitregelung im Schatten des Leviathan. Zeitschrift für Rechtssoziologie 1980, 1, 1, S. 4-32.
- Spranz-Fogasy, Thomas*, "widersprechen". Zu Form und Funktion eines Aktivitätstyps in Schlichtungsgesprächen. Eine gesprächsanalytische Untersuchung. Tübingen 1986.
- Spranz-Fogasy, Thomas*, Interaktionsprofile. Die Herausbildung individueller Handlungstypik in Gesprächen. Radolfzell 2002.
- Steinke, Ines*, Gütekriterien qualitativer Forschung. In: Uwe Flick/Ernst von Kardoff/Ines Steinke (Hrsg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg 2000a, S. 319-331.
- Steinke, Ines*, Geltung und Güte. Bewertungskriterien für qualitative Forschung. In: Klaus Kraimer (Hrsg.), Die Fallrekonstruktion. Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung. Frankfurt a.M. 2000b, S. 201-236.
- Strang, Heather*, Repair or revenge. Victims and restorative justice. Oxford 2002.
- Strauss, Anselm L.*, Grundlagen qualitativer Sozialforschung. München 1994.
- Strauss, Anselm L./Corbin, Juliet*, Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung. Weinheim 1996.
- Strauss, Anselm L./Corbin, Juliet*, Grounded Theory Methodology. An Overview. In: Norman K. Denzin/Yvonna S. Lincoln (Hrsg.), Strategies of Qualitative Inquiry. Thousand Oaks 1998, S. 158-183.
- Sykes, Gresham M./Matza, David*, Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency. American Sociological Review 1957, 22, S. 664-670.
- Tausch, Reinhard*, Gesprächspsychotherapie. Göttingen 1973.
- Thomas, William I./Thomas, Dorothy S.*, Die Definition der Situation. In: Heinz Steinert (Hrsg.), Symbolische Interaktion. Arbeiten zu einer reflexiven Soziologie. Stuttgart 1973, S. 333-335.
- Tränkle, Stefanie*, Täter-Opfer-Ausgleich. Eine Analyse von Gesprächen unter Mediationsbedingungen. Tübingen 1999 (Magisterarbeit).
- Tränkle, Stefanie*, Mediation im Rahmen des Strafrechts. Eine interaktionsanalytische Untersuchung der Strukturprobleme im Täter-Opfer-Ausgleich. Sozialer Sinn, Zeitschrift für hermeneutische Sozialforschung 2001, 3, S. 485-509.

Tränkle, Stefanie, Die Bedeutung von Rechtfertigungen für die Schuldaushandlung im TOA. TOA-Infodienst 2002, 16, S. 26-30.

Tränkle, Stefanie, Die Bedeutung einer gemeinsamen Situationsrahmung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2003, 4, S. 299-309.

Umbreit, Mark, Peacemaking and Spirituality: A Journey Toward Healing & Strength. Center for Restorative Justice & Peacemaking, University of Minnesota 2001 [abrufbar unter <http://ssw.che.umn.edu/rjp>].

Vaillant, Maryse (Hrsg.), De la dette au don. La réparation pénale à l'égard des mineurs. Paris 1994.

Vitu, André, Die Grundzüge des französischen Strafverfahrens. In: Heike Jung (Hrsg.), Der Strafprozeß im Spiegel ausländischer Verfahrensordnungen. Frankreich, Österreich, Schweiz, UdSSR, USA. Berlin 1990, S. 7-46.

von Schlieffen, Katharina, Mediation – Renaissance der Laienjustiz oder Ausdifferenzierung des Rechts? Zeitschrift für Rechtssoziologie 2000, 21, 2, S. 450-460.

von Schlieffen, Katharina, Mediation im Rechtsstaat – Chancen einer neuen Konfliktordnung. In: Fritjof Haft/Katharina von Schlieffen (Hrsg.), Handbuch Mediation. München 2002, S. 172-195.

von Trotha, Trutz, Recht und Kriminalität. Auf der Suche nach Bausteinen für eine rechtssoziologische Theorie des abweichenden Verhaltens und der sozialen Kontrolle. Tübingen 1982.

von Trotha, Trutz, "Limits to Pain". Diskussionsbeitrag zu einer Abhandlung von Nils Christie. Kriminologisches Journal 1983, 15, S. 34-53.

Voß, Michael, Anzeigemotive, Verfahrenserwartungen und die Bereitschaft von Geschädigten zur informellen Konfliktregelung. Erste Ergebnisse einer Opferbefragung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1989, 72, 1, S. 34-51.

Walgrave, Lode (Hrsg.), Restorative Justice and the Law. Cullompton 2002.

Walter, Michael, Täter-Opfer-Ausgleich statt Strafe - zum Wandel im Kriminalitätsverständnis. In: Erich Marks/Klaus Meyer/Jürgen Schreckling/Michael Wandrey (Hrsg.), Wiedergutmachung und Strafrechtspraxis. Erfahrungen, neue Ansätze und Gesetzesvorschläge. Bericht über das Forum 1992 für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung vom 10. bis 12. April 1992 in Bonn. Bonn 1993, S. 63-69.

Walter, Michael, Mediation im strafrechtlichen Bereich: der Täter-Opfer-Ausgleich. In: Martin Henssler/Ludwig Koch (Hrsg.), Mediation in der Anwaltspraxis. Bonn 2000, S. 471-495.

Walter, Michael/Brand, Thomas (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Rechtsanwälten: Einschätzungen, Ansichten und persönliche Erfahrungen;

Ergebnisse schriftlicher Befragungen und mündlicher Interviews von beim Landgericht Köln zugelassenen Anwälten. Mönchengladbach 1999.

Walther, Susanne, Vom Rechtsbruch zum Realkonflikt. Grundlagen und Grundzüge einer Wiedergutmachung und Strafe verbindenden Neuordnung des kriminalrechtlichen Sanktionensystems. Berlin 2000.

Wandrey, Michael, Anspruch und Wirklichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs. Erfahrungen mit der strafrechtlichen Mediation in Deutschland. In: Franz Riklin (Hrsg.), Mediation: ein Weg in der Strafjustiz. Médiation: une voie à suivre dans la justice pénale. Luzern 2001, 37-57.

Wandrey, Michael/Weitekamp, Elmar G.M., Die organisatorische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland – eine vorläufige Einschätzung der Entwicklung im Zeitraum von 1989 bis 1995. In: Dieter Dölling, Brittag Bannenberget al. (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Mönchengladbach 1998 (Reihe „recht“), S. 121-148.

Watzlawick, Paul/Beavin, Janet H./Jackson, Don D., Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien. Bern 1967.

Weigend, Thomas, Freiwilligkeit als Funktionsvoraussetzung alternativer Konfliktregelung? In: Heike Jung (Hrsg.), Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen – Participatory Models and Individual Rights. Bonn 1989, S. 149-159.

Weitekamp, Elmar G. M., Mediation in Europe: Paradoxes, Problems and Promises. In: Allison Morris/Gabrielle Maxwell (Hrsg.), Restorative Justice For Juveniles: Conferencing, Mediation, and Circles. Oxford 2001, S. 145-160.

Weitekamp, Elmar G. M. (Hrsg.), Restorative justice in context. International practice and directions. Cullompton 2003.

Witzel, Andreas, Verfahren der qualitativen Sozialforschung. Überblick und Alternativen. Frankfurt/Main 1982.

Witzel, Andreas, Das problemzentrierte Interview. In: Gerd Jüttemann (Hrsg.), Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder. Weinheim 1985, S. 227-255.

Witzel, Andreas, Das problemzentrierte Interview. Forum Qualitative Sozialforschung 2000, 1, 1 [Online-Journal, abrufbar unter: <http://www.qualitative-research.net/fqs/fqs.htm>].

Wyvekens, Anne, Analyse de l'activité des maisons de justice et du droit du tribunal de grande instance de Lyon. Montpellier 1995 (Selbstverlag der Université de Montpellier I).

Wyvekens, Anne, Les maisons de justice : sous la médiation, quelle troisième voie? In: Robert Cario (Hrsg.), La médiation pénale. Entre répression et réparation. Paris, Montréal 1997, S. 61-81.

10. Anhang

10.1 Abkürzungsverzeichnis

al.	alinéa
art.	article
CPP	Code de Procédure Pénal
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
Kap.	Kapitel
Herv. i. Orig.	Hervorhebung im Original
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TTR	traitement en temps réel
Übers.S.T.	Übersetzung von der Autorin
Z.	Zeile

Abkürzungen der Mediationseinrichtungen

GH	Deutsche Gerichtshilfe
FT	Deutsche TOA-Einrichtung, angesiedelt bei einem Freien Träger
ASS	Association
MJD	Maison de Justice et du Droit

Kategorienbeschriftung in den Grafiken:

interv.B.	intervenierende Bedingung
k.B.	ist kontextuelle Bedingung für
str.B.	ist strukturelle Bedingung für
S	ist Strategie für
K	ist Konsequenz von
◇	Widerspruch, Dilemma
[]	“is part of”, d.h. der Code ist abstrakter Oberbegriff für mehrere einzelne Codes

10.2 Leitfäden**10.2.1 Leitfaden für Interviews mit deutschen Mediatoren**

Einstiegsfrage: Schildern Sie bitte den Ablauf eines typischen TOA.

Kontaktaufnahme

- Wie gestalten Sie die Kontaktaufnahme?
- Was gilt als Teilnahmekriterium für Täter/Opfer?

Setting

- In welchem Setting wird gearbeitet?
- Legen Sie Wert auf eine persönliche Begegnung zwischen Opfer und Täter?
- Wie viele Gespräche werden in der Regel anberaumt?
- Werden Anwälte einbezogen?

Durchführungskriterien

- Bei welchen Delikten und welcher Deliktschwere halten Sie die Durchführung eines TOA für angezeigt?

Erfolgsdefinition

- Schildern Sie bitte einen Fall, der aus Ihrer Sicht ein Erfolg war.
- Kommt es vor, dass die Justiz Ihre Einschätzung von Erfolg/Scheitern anders beurteilt?
- Schildern Sie bitte einen Fall, den Sie als „gescheitert“ an die Justiz zurückgegeben haben.

Abwicklung der Wiedergutmachung

- Welche Leistung gilt als Wiedergutmachung? Bestehen Sie auf eine Mindestforderung (beispielsweise Entschuldigung)?
- Wie wird die Höhe von Schmerzensgeld festgelegt? (Anwälte?)
- Verfügt die Einrichtung über einen Opferfonds?

Berufliches Selbstverständnis

- Welches sind die Ziele eines TOA (Opferschutz, Erziehung/Normverdeutlichung beim Täter, ...)?
- Welche Rollenanforderungen werden an Sie als Mediator gestellt?
- Ein Mediator sollte gegenüber den Parteien neutral bzw. allparteilich sein: Wie gewährleisten Sie das?

Rechtliche Rahmenbedingungen und Kooperationsstruktur mit Justiz

- In welchem rechtlichen Rahmen führen Sie TOA durch?
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der Justiz?
- Welcher Zuweisungsmodus wird gepflegt?
- Welche Instanzen weisen die Fälle zu?
- Gibt es festgelegte Kriterien für die TOA-Eignung von Fällen?
- Wird ein Bericht für die zuweisende Instanz verfasst? Was enthält er?
- Wird bei Rückgabe des Falles eine bestimmte Art der justitiellen Erledigung vorgeschlagen? Wird dem in der Regel entsprochen?

Institutionelle Ebene

- Wie ist der juristische Status/Trägerschaft der Einrichtung?
- Entstehungsgeschichte der Einrichtung bzw. der TOA-Abteilung: Wer hat die Gründung initiiert?
- Was war Ziel der Gründung (Kriminalitätsprävention/ Opferschutz ...)?
- Welches Aufgabenspektrum hat die Einrichtung?
- Welche Zielgruppe?
- Wie wird die Einrichtung/Ihre Stelle finanziert?
- Wieviel Fälle werden im Jahr erledigt? Erledigungsdauer?

Arbeitsbedingungen

- Haben Sie eine spezielle Ausbildung durchlaufen?
- Wie viele Fälle haben Sie bisher erledigt?

- Wie üben Sie TOA aus: integriert/ spezialisiert/ teilspezialisiert?
- Welchen Herkunftsberuf bzw. Hauptberuf haben Sie?

Abschlussfrage: Was würden Sie an den Rahmenbedingungen ändern, wenn Sie könnten, um die Durchführung zu optimieren?

10.2.2 Guide d'entretien destiné aux médiateurs

Questions pour commencer

- Pourriez-vous me raconter le déroulement d'une médiation qui a été suivie de succès?
- Pourriez-vous me retracer le déroulement d'une médiation qui a abouti à un échec ?

La pratique de la médiation

- Quel type de réparation pratiquez-vous : médiation en face-à-face ou médiation indirecte ?
- Combien de médiateurs y a-t-il par dossier ? Travaillez-vous en binôme ?
- Quelle est la durée d'une mesure de médiation ? Combien de séances ?
- Dans un cas typique, y a-t-il une rencontre préliminaire séparée et ensuite une rencontre conciliatrice ? Est-ce qu'il faut une rencontre personnelle entre le mis en cause et la victime ?
- Pratiquez-vous le « traitement en temps réel » ou bien la « justice de proximité ». Qu'est-ce que cela implique ?
- Quelle est la nature des infractions que vous traitez ici?
- Combien de médiations réalisez-vous par an ? Avec combien de médiateurs ? Dans quels délais ?
- Est-ce qu'il arrive qu'un des participants se présente en compagnie de son avocat ?
- Comment prenez-vous contact avec le mis en cause et la victime ?
- Est-ce qu'il y a une règle selon laquelle c'est toujours la victime ou le mis en cause qui est convoqué le premier ? Pour quelle raison ?

Critères de sélection et de succès

- Y a-t-il des critères standardisés qui règlent la pratique de la médiation en matière pénale?
- Y a-t-il des critères de sélection au niveau du Parquet ?

- Y a-t-il des conditions de participation qui doivent être remplies par le mis en cause ?
- Est-ce qu'il arrive que vous refusez de traiter un dossier ?
- Est-ce qu'il y a des critères selon lesquels vous classez un cas comme „succès“?
- Est-ce qu'il arrive que le parquet ne s'accorde pas à votre classification du cas?
- Quel est votre taux de réussite ? selon quels critères ?
- Est-ce que cela arrive que vous refusez de traiter un dossier ? Pourquoi ?

Réalisation de la réparation

- Le chiffrage du préjudice est souvent difficile, surtout quand il s'agit d'un préjudice corporel. Qui est-ce qui fixe l'indemnisation ?
- Concernant l'accord, qui est-ce qui décide que le moment est atteint pour le conclure ?
- Quelle forme prend l'accord ? Y a-t-il des documents types ?
- Comment le versement de la réparation se fait-il?

Opinion personnelle au sujet de la médiation pénale

- D'après vous, quelle est la fonction d'une médiation pénale ?
- Un médiateur devrait être impartial envers les deux participants. Quelle est votre recette pour garantir cette neutralité ?
- Quel est le trait caractéristique de la médiation par rapport à la procédure judiciaire ?
- Depuis 20 ans environ, il y a une réactivation des modes non-judicieux de règlement des litiges. D'après vous, quel rôle ces règlements jouent-ils aujourd'hui par rapport aux procédures judiciaires ? Quel rôle devraient-ils jouer dans le futur?
- Comment définissez-vous le rôle d'un médiateur/ d'une médiatrice?

Le cadre contextuel juridique

- Sur la base de quelles lois pratiquez-vous la médiation ?
- Est-ce que le parquet détermine une date de clôture ?
- Coopérez-vous avec un juriste (dans le cas où vous avez besoin d'un renseignement juridique) ?

La structure de coopération avec la justice

- Comment peut-on classer votre pratique de la médiation ? Pratiquez-vous la médiation retenue ou la médiation déléguée ?
- Pourriez-vous décrire le mode de saisine des dossiers ?

- D'après vous, quelle est l'attitude du parquet par rapport à la médiation en général ? Comment jugez-vous de la relation entre les médiateurs et les instances de la justice en général ?
- Avez-vous accès au dossier ? De quelles informations disposez-vous quand vous commencez la médiation ?
- Écrivez-vous un rapport destiné au procureur ? Qu'est-ce qu'il contient ?

Le cadre contextuel institutionnel

- Quel est le statut juridique de votre institution ? (service mandaté, association, service judiciaire...)
- Quant à l'histoire de l'institutionnalisation de votre organisme, quand et par qui a-t-il été fondé ?
- Quel fut le but de la fondation ?
- La médiation pénale mise à part, réalisez-vous d'autres types de médiation ?
- Comment l'institution est-elle financée ?

Les conditions de travail des médiateurs

- Comment êtes-vous rémunéré ?
- Combien de personnes sont embauchées ici ? Dans quelles fonctions ?

Mesures pour garantir la qualité du travail

- Avez-vous reçu une formation spéciale en médiation ?
- Quelle est votre formation de départ ?
- Est-ce que vous réalisez d'autres tâches professionnelles que la médiation ?
- Est-ce que vous coopérez avec l'INAVEM/Citoyen-Justice ?
- Est-ce que vous documentez votre travail ? Y a-t-il une statistique ? Une statistique nationale ?
- Votre travail est-il supervisé ?

Selon vous, qu'est-ce qu'il faudrait changer pour améliorer la mise en pratique de la médiation pénale ?

10.3 Transkriptionsregeln

Die Transkriptionsregeln wurden in Anlehnung an das gesprächsanalytische Transkriptionssystem GAT erstellt, siehe *Deppermann* (2001).

Sequenzielle Struktur/Verlaufsstruktur

Sprecher A: [] Überlappungen, Simultansprechen

Sprecher B: []

Die Klammern müssen direkt untereinander stehen.

= schneller, unmittelbarer Anschluss
 Beispiel: *nee=nee, da ham=wer*
 neuer Redebeiträge

/ syntaktischer Bruch (Satz wird anders zu Ende geführt, als er begonnen wurde)

Pausen

(-) Mikropause von unter 1 Sekunde Pause von mehr als ca. 1 Sekunde

() Wort nicht verstanden

(Bandfehler 10) längere Passage undeutlich/ Bandfehler mit Sekundenangabe und inhaltlicher Erläuterung

Sonstige segmentale Konventionen

u::nd dann; ä::h Dehnung eines Wortes

- Abbruch eines Wortes, „Verschlucken“

Rezeptionssignale

hm () Rezeptionssignal + Präzisierung in der Klammer: (affirmativ, verneinend, Hörsignal)

Akzentuierung

akZENT Primär- bzw. Hauptakzent

? Stimme hebt sich, z.B. für rückfragendes ne?

Sonstiges

(hustet) para-/außersprachliche Ereignisse

<<hustend> > außersprachliche Ereignisse mit Reichweite

(solche) vermutetes Wort

(solche/welche) alternative Vermutungen

{hm} {ja} Hörsignal eines Sprechers, das nicht in einer eigenen Partiturzeile, sondern in den Text desjenigen Sprechers notiert wird, dem zugehört wird (in Interviews)

10.4 Die Auswertungsstrategie: vom Transkript zur Kategorie

Die Auswertung erfolgte EDV-gestützt mit der Software Atlas/ti³¹⁶, die in Zusammenarbeit mit dem Mitbegründer der Grounded Theory, *Barney Glaser*, entwickelt wurde. Zwar wird durch die Software keineswegs die Denkarbeit des Kodierens erleichtert, wohl aber die Verwaltung und graphische Darstellung der Codes und Memos. Für den Interview- und den Gesprächsmitschnitte-Korpus wurde eine je spezifische Auswertungsstrategie entwickelt, deren technische Umsetzung nachfolgend dokumentiert wird.

10.4.1 Auswertungsstrategie für die Interviews mit Mediatoren

Das Vorgehen wird beispielhaft dokumentiert an den Interviews, die in der Association erhoben wurden. Zunächst wird jeweils fallintern (Interview, Gesprächsmitschnitt) offen und axial, dann fallübergreifend axial und selektiv kodiert.

10.4.1.1 Vorbereitung der Interpretationseinheit in Atlas/ti

Die Transkripte werden als *ascii-file* in Atlas/ti eingelesen, um eine „hermeneutic unit“ zu erstellen. Eine konkrete Fragestellung wird bestimmt, beispielsweise: „Welche spezifischen Problemlagen haben diejenigen Mediatoren, die in der französischen justizfernen Einrichtung arbeiten, im Umgang mit der Justiz?“. Aus der „hermeneutic unit“ werden zunächst die betreffenden Interviews ausgewählt und in einer „document family“ gruppiert.

- Documents > Edit Families > Open Family Browser.³¹⁷

Da im Folgenden nur noch mit dieser Dokumentenfamilie gearbeitet wird, wird ein Filter gesetzt, so dass die anderen Untersuchungseinheiten ausgeblendet werden.

- Documents > Filter > Family

Zur Kontrolle kann im linken Pull-down-Menü überprüft werden, ob nur noch die Interviews der neu gegründeten Dokumentenfamilie aufgeführt werden.

10.4.1.2 Offenes Kodieren

Jetzt kann die eigentliche Auswertung beginnen: Die Interview-Transkripte werden offen kodiert, indem einer Textstelle (einem Wort, Satz oder Absatz) ein Code, das heißt ein Alltagssprachlicher oder theoretisch aufgeladener Begriff, zugewiesen wird. Atlas/ti bietet mit den Optionen des Coding-Fensters die Möglichkeit, die von

³¹⁶ Informationen über die Software im Internet unter www.atlasti.de.

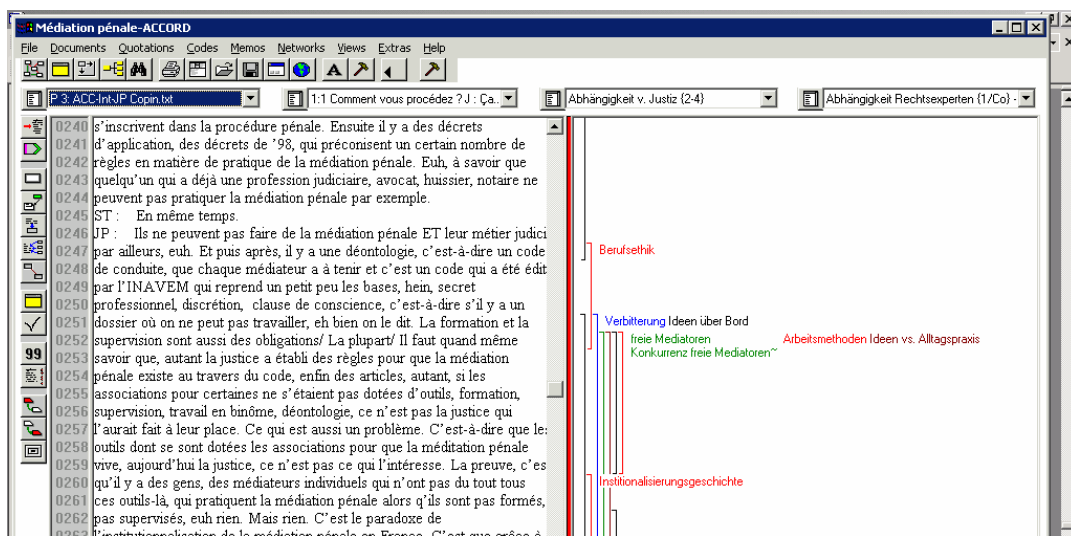
³¹⁷ Mit den Pfeilen (>) werden typographisch die Funktionen angegeben, die in den Pull-down-Menüs von Atlas/ti anzuwählen sind.

Glaser/Strauss entwickelten Techniken des offenen Kodierens (zum Beispiel In-vivo-Coding) technisch umzusetzen.

- Textstelle markieren > rechte Maustaste > Coding > auswählen: open coding/ in-vivo-code/ code by list/ quick coding (alternativ: Auswahl über Spalte am linken Rand)

Nach einem ersten Durchgang offenen Kodierens durch das Material wird die erstellte Code-Liste kontrolliert: Codes, die dasselbe Phänomen benennen, aber bisher unterschiedlich benannt wurden, werden unter einem abstrakterem Begriff zusammengefasst.

- Codes > Miscellaneous > Merge codes



Das offene Kodieren wird begleitet und methodisch kontrolliert durch das Verfassen von Memos³¹⁸. Memos können einer Textstelle oder einem Dokument zugeordnet werden.

10.4.1.3 Verschriftung eines deskriptiven Zwischenergebnisses

Während des Kodierens kristallisieren sich Kernideen heraus, wenn bestimmte Themenbereiche im Interview immer wieder genannt werden. Dies kann unter Zuhilfenahme der erstellten Memos zur Grundlage eines deskriptiven Kapitels werden, das beispielsweise beschreibt, wie die Durchführungspraxis der Mediation in Strafsachen in dieser Mediationseinrichtung organisiert ist und welche Probleme dabei von den Mediatoren wahrgenommen werden. „Deskriptiv“ meint hier in Abgrenzung zu „analytisch“ die Verschriftung der Codes, die sich noch unmittelbar

³¹⁸ Das Verfassen von Memos nimmt einen zentralen Stellenwert im Kodierprozess ein, vergleiche Strauss (1994: S. 151 ff.) und Strauss/Corbin (1996: S. 169ff.).

dem Datenmaterial, aus dem sie gewonnen wurden, zuordnen lassen und noch nicht auf einer abstrakteren Stufe zu einem Kategoriennetz verwoben sind.

Nun soll verglichen werden, wie sich verschiedene Mediatoren zu dem Thema geäußert haben. Dazu werden die Codes aus ihrem ursprünglichen Kontext (Interview) herausgelöst und nach inhaltlichen Kriterien zusammengestellt. Methodisch ist dies der Schritt vom fallinternen zum fallübergreifenden Kodieren.

Die Codes werden zunächst in Code-Familien gruppiert:

- Codes > Edit Families > Open Family Browser

Beispielsweise werden folgende Codes in die Code Family „professionelle Rahmenbedingungen“ gruppiert: Arbeit im Binom, Arbeitsmethoden, Berufserfahrung, Ehrenamtliche, freischaffende Mediatoren, Mitarbeiterstatus, Mitarbeiterinsatz, Rechtsberatung, Motivation für Tätigkeit, Supervision und Herkunftsberuf.

- Filter setzen für eine Code Family: Code > Filter > Code Family.

Ob der Filter gesetzt wurde, kann über das Code-Fenster kontrolliert werden, in dem jetzt nur noch die zu dieser Family gehörenden Codes stehen sollten.

Die Code-Familien werden mitsamt den Textstellen und Ausdrucken als Word-Text exportiert. Das dient als Basis für die Deskription der Durchführungspraxis und Rahmenbedingungen dieser Einrichtung:

Codes > Output > All Codes with Quotations.

- Output in ein Word-Dokument speichern und ausdrucken.

Der letzte Schritt wird für jede Code Family wiederholt und danach der Filter zurückgesetzt. Die ausgedruckten Listen werden als Grundlage für einen deskriptiven Auswertungstext verwendet, wobei die Zwischenüberschriften des neuen Kapitels nach den Code-Familien benannt werden.

10.4.1.4 Axiales Codieren: Generieren einer Kategorie

Bisher wurde deskriptiv gearbeitet, so dass die Interpretation textnah beziehungsweise „in den Daten verankert“ blieb. Nun folgen weitere Abstraktionsstufen auf dem Weg zur Erstellung einer Grounded Theory. Dies erfordert einen erneuten Kodierdurchgang durch das Transkript: Welche thematischen „Knotenpunkte“ zeichnen sich ab? Hat ein Code mit einer Reihe von anderen zu tun? Lässt sich die Beziehung spezifizieren (Bedingung, Strategie, Konsequenz)? Methodisch ist das der Schritt zur Kategorienbildung. Eine Kategorie wird hier verstanden als Ordnungsbegriff, der eine analytische Beziehung zwischen mehreren Codes stiftet. Dies geschieht nicht willkürlich, sondern nach dem von *Strauss* (1991) entwickelten Kodierparadigma, mit dem eine soziale Handlung in ihre analytischen Bestandteile (Bedingungen, Strategien/Techniken und Konsequenzen) zerlegt werden kann. Dieser Vorgang, die Codes analytisch zueinander nach dem Kodierparadigma in

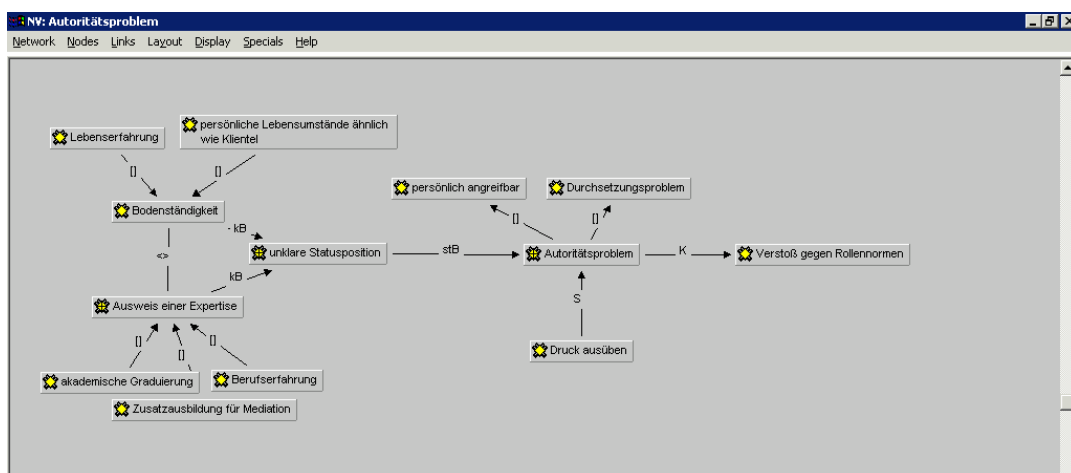
Beziehung zu setzen, wird „axiales Kodieren“ genannt. In der vorliegenden Untersuchung wurde dies technisch folgendermaßen umgesetzt:

- Code List > rechte Maustaste: Coding > Link Code to (Memo/Code/Quotation)

Eine Kategorie wird ausgearbeitet, indem ein dicht verlinkter Code ausgewählt und graphisch als Network View dargestellt wird.

- Code-Fenster > Code markieren > Knopf „network view“

Die als Network View dargestellte Kategorie wird weiter ausgearbeitet, das heißt die Beziehungen zwischen den Codes werden im Sinne des Kodierparadigmas spezifiziert: Ist ein Code in Bezug auf einen anderen eine ursächliche oder kontextuelle Beziehung? Handelt es sich um eine Konsequenz oder um eine Strategie, mit der auf ein Phänomen reagiert wird? Beim axialen Kodieren werden die Memos eingearbeitet. Tauchen darin Bezüge zu weiteren Codes auf, die bislang nicht mit der Network View verknüpft sind, können diese importiert werden.



Abschließend wird geprüft, ob alle Codes berücksichtigt wurden. Methodologisch entspricht das der Sättigung der Kategorie. Zunächst wird ein Filter gesetzt, damit nur diejenigen Codes aufgeführt werden, die zu dem momentan bearbeiteten Text (primary document) erstellt wurden.

- Code-Liste > Filter > Selected primary document

Dann wird ins Code-Fenster gewechselt und eine Code-Liste angefordert:

- Print-Button > Codes & Neighbors

In der Ergebnisliste werden die einzeln stehenden Codes daraufhin untersucht, ob sie in analytischer Beziehung zu bereits ausgearbeiteten Kategorien stehen.

10.4.1.5 Vertexten der Kategorie

Nach der graphischen Generierung der Kategorie wird ihr Aussagegehalt nun als Fließtext verschriftet. Dazu wird die graphisch ausgearbeitete Kategorie aus Atlas/ti in ein Textverarbeitungsprogramm (Word) exportiert.

- Fenster Network View > Save as Graphik file > als Graphik in Word importieren

Beim Verschriften der Kategorie werden die Memos herangezogen. So kann systematisch abgeglichen werden, ob alle Memos, die zu den momentan kodierten Interviews verfasst wurden, berücksichtigt wurden.

- Memo > Filter > Memo Familiy oder: Memo > Output > list of memos

10.4.1.6 Iteratives Vorgehen bis zur Bestimmung der Kernkategorie

Die Schritte 1-5 werden mit allen Dokumenten beziehungsweise Dokumentenfamilien durchgeführt. Die Auswertungsstrategie ist als Iteration zwischen offenem und axialem Kodieren zu verstehen. Die Ergebnisse der Dokumentenfamilien werden zusammengeführt. Kategorien werden durch den fallübergreifenden Vergleich (das heißt durch Einbezug des offenen Kodierens weiterer Interviews) weiter ausgearbeitet und schließlich selektiv kodiert, bis sich die Kernkategorie herauskristallisiert.

10.4.2 Auswertungsstrategie für die Gesprächsmitschnitte

Die Auswertung beginnt mit einer gesprächsanalytischen Interpretation ausgewählter Textstellen, die zunächst in Word als Fließtext erfolgt. Bei der Interpretation geht es nicht um den Inhalt des Gesagten – ob Behauptungen oder Erzählungen objektiv richtig oder falsch sind, ist irrelevant –, sondern es geht um die Funktion des Gesagten für den Gesprächsverlauf.

1. In einem ersten Schritt wird eine Inventarisierung des gesamten Gesprächs vorgenommen. Dabei wird das Transkript nach einer Handlungsschema-Analyse in Sequenzen unterteilt. Die Handlungsschema-Analyse dient nach *Deppermann* (2001: S. 53) „zur Rekonstruktion der makroskopischen Gliederung von Interaktionen, die zu Gesprächstypen gehören, welche durch eine idealtypische Abfolge von aufeinander aufbauenden Handlungsschritten gekennzeichnet sind“. Das vorliegende Datenmaterial gehört zum Gesprächstyp Mediation, für den sich Phasen eines Ideal-Ablaufs beschreiben lassen. Diese sind im Vorgespräch: Begrüßung, Information, Darstellung des Erlebens aus subjektiver Sicht der Betroffenen, Ausloten des Teilnahmeinteresses/Formulieren von Interessen. Im Mediationsgespräch: Begrüßung, Information, Darstellung des Erlebens aus subjektiver Sicht der Betroffenen, Konfliktklärung, Suche nach Einigung, Ritualisierung der Einigung.

2. Nach der Handlungsschema-Analyse, mit deren Hilfe das Gespräch inventarisiert wurde, erfolgt eine theoretisch begründete Selektion für die Feinanalyse. Im Fall der Mediationsgespräche wird jeweils die Eingangspassage gewählt und davon ausgehend weitere Sequenzen, die als entscheidend für den Verlauf des Gesprächs angesehen werden. Das Transkript wird in seiner ursprünglichen Reihenfolge, aber aufgeteilt in Passagen in den Word-Text übernommen, so dass die nun folgende Analyse direkt darunter verschriftet wird. Die Analyse besteht aus einer Paraphrase, einer Beschreibung der Äußerungsgestaltung, des Timings beziehungsweise Sprecherwechsels, einer Kontextanalyse, einer Beschreibung der Folgeerwartungen sowie der interaktiven Konsequenzen, Sequenzmuster und Makroprozesse.³¹⁹

3. Die gesprächsanalytischen Interpretationstechniken haben die Funktion, den analytischen Gehalt des Datenmaterials offen zu legen, das nun im Sinne der Grounded Theory kodiert werden kann. Die Techniken der Gesprächsanalyse werden also in die Phase des offenen Kodierens integriert. Die zu den jeweiligen Passagen gehörenden Codes sind im Anhang abgedruckt.

4. Die generierten Codes werden vom Word-Text auf die entsprechende Textstelle in Atlas/ti übertragen. Ab hier wird vorgegangen wie in Kapitel 10.4.1 unter Punkt 2 beschrieben.

10.5 Dokumentation der verwendeten Codes³²⁰

10.5.1 Interview mit der Mediatorin des Freien Trägers, Frau Seifert

- Deskription der Arbeitsbedingungen der TOA-Stelle: institutionelle Anbindung, Durchführungspraxis, Deliktstypik, Eignungskriterien, Ausbildung, Herkunftsberuf.
- Die Beziehung zwischen Staatsanwaltschaft und TOA-Stelle:
- Institutionalisierungsgeschichte, Verhältnis zur StA/Justiz, Verhältnis zur GH, Zuweisungspraxis und Finanzierung.
- Zur Konzeption des TOA und zur Arbeitshaltung der Mediatorin:
- Konzeption TOA, Erfolgskriterien und hoher Anspruch.

³¹⁹ Vergleiche *Deppermann* (2001: Kap. 6).

³²⁰ Im Folgenden werden die Codes dargestellt, die bei der Auswertung gewonnen und in Atlas/ti verwendet wurden. Im Laufe der Auswertung wurde mehr und mehr mit der Gesprächsanalyse anstatt mit den Kodieretechniken der Grounded Theory gearbeitet, da sich herausstellte, dass dies den Daten angemessener ist. Daher wurden für die Fälle „Besuchsrecht“ und „Streiterei auf dem Boule-Platz“ sowie für das Interview mit Madame Dupont (MJD) keine Codelisten in Atlas/ti verwendet, sondern die Analysen wurden direkt als Fließtext verschriftet.

- Die Rolle von Rechtsexperten im Aushandlungsprozess: Verhältnis zu Anwälten, Aushandlung WGM, Parteiautonomie und Verhältnis zu Beteiligten.
- Konfligierende Rollenbezeichnungen: Rollenverteilung, Technik der Durchführung.
- Zum Frustrationspotential: pädagogisches Engagement, therapeutische Elemente, pädagogisch-therapeutischer Jargon, Gefühlsebene, die Entwicklung verstehen, Bearbeitungswürdigkeit des Konflikts, Einbezug persönliches Umfeld. Leiden am eigenen Anspruch, versteckte Komplexität, selbstinszenierte Komplexität, hoher Anspruch, Frustrationspotential, unklare Verfahrenskonzeption

10.5.2 Codes zum Fall „Messerstecherei“

Erstgespräch mit dem Angeklagten, Herrn Schnittger

Erste Feinanalyse: Paraphrasierung der Eingangssequenz:

- Erste Sequenz: Neutralisierung des anlassgebenden Ereignisses, vorsichtiges Anbieten einer Konfliktversion, Rahmung des Konflikts als Nachbarschaftsstreit, mit Glacéhandschuhen anfassen
- Zweite Sequenz: schmeicheln, menschliche Ebene anbieten, juristische Ebene ausklammern, Staatsanwalt als wohlgesonnenen Verbündeten etablieren
- Dritte Sequenz: vorwurfsfreies Ansprechen der Konfliktgeschichte, Reizbarkeit bei Ansprechen der Konfliktgeschichte, vorsichtiges, wertfreies Rekonstruieren der Ereignisse, vorsichtiges Vorbereitung des Interventionsangebots
- Vierte Sequenz: goldene Brücke bauen, Fraternalisierung, pädagogisch-therapeutischen Rahmen abstecken, Interventionsangebot auf Gesprächspartner fokussieren, Interventionsangebot diskutieren
- Fünfte Sequenz: Inszenierung als beschützender Familienvater, Konfliktgeschichte erzählen, actio beim Konfliktgegner verorten,
- Sechste Sequenz: Konfliktgegner als treibendes Element darstellen, justitielle Einordnung für übertrieben halten, Reaktion als legitime Abstrafung darstellen, Bagatellisierung der Tat

Zweite Feinanalyse

- Definition des Konfliktbeginns, Konflikttheorie aufbauen und anbieten, Täter- und Opferrollen dekonstruieren, als Mensch ernst nehmen, Unrechtseinsicht ohne Gesichtsverlust ermöglichen
- Erste Intervention: auf Rekonstruktion der Konfliktgeschichte beharren, Diffamierungen des Konfliktgegners unterbinden, Gelegenheit zum Einräumen von Teilschuld geben

- Zweite Intervention: wechselnde Argumentationsmodi zur Diskreditierung des Konfliktgegners, Negativcharakterisierungen unterbinden, Gesprächspartner als Akteur in die Konfliktgeschichte einführen
- Dritte Intervention: Erleben des Gesprächspartners fokussieren, Konfliktgegner ausblenden, Konfliktmodell sprachlich und bildlich anbieten, als Familienvater in die Verantwortung nehmen, Initiierung von Perspektivenübernahme, Aushandeln von Konfliktanteilen
- Vierte Intervention: Druck erhöhen, nicht mehr um den heißen Brei reden, Täterschaft aushandeln

Das Erstgespräch mit Herrn Clever, Geschädigter der „Messerstecherei“

- Enttäuschung über Justiz, Enttäuschung über Nachtatverhalten des Täters, Raum für Emotionsausdruck, therapeutische Rahmung, eigene Person in die Waagschale werfen, persönliche Verantwortlichkeit, Vertrauensangebot, Entscheidungsspielraum für Medianten groß halten, Versuch der Etablierung einer psychologischen Arbeitsebene, semantische Vagheit bei Angebotsformulierung, Notwendigkeit einer Persönlichkeitsveränderung suggerieren, Herstellung einer persönlichen Vertrauensbeziehung, psychologischen Angelhaken auslegen, Skizzieren eines Defizits der Justiz, Ausmaß der Viktimisierung würdigen, Aushandeln von Konfliktlösungen: psychologisch vs. räumlich, Aufbauen einer Bedrohungslage für Opfer.

10.5.3 Codes zum Fall „Die Halloween-Party“

Erstgespräch mit Herrn Ritter:

- Fürsorge für Opfer, Vorsicht im Umgang, Rollenverteilung, (variiert von „eindeutig“ bis „vermischt“). Schlägerei als Happening, materielles Interesse, In-schutznahme des Konfliktgegners, persönliche Gestaltung, Unsicherheit im persönlichen Umgang /Vorsicht.

Ausgleichsgespräch

- Verlegenheit, Situationsmanagement (variiert von direktiv bis paritätisch), Beanspruchung der Situationsmacht, in Situationsgestaltung einbinden, Begründungsbedürftigkeit der Gesprächsorganisation, Fürsorglichkeit, Misserfolgsbefürchtung.
- Herstellung eines gemeinsamen Wissenskontextes, Konstituierung von Gemeinsamkeit, Parteiautonomisierung, Teilen eines Wissensstandes (variiert von Verschleiern bis Offenlegen), Definition des Konflikts, Neutralisieren des Tatgeschehens, Verschleiern des Wissensstandes. Der Code „Rollenzuweisung“ hat folgende Dimensionen: einseitig – beidseitig; direkt – vorsichtig andeutend – hinauszögernd – vermeidend.

- Solidarisierung zwischen Konfliktparteien, Begründungsbedürftigkeit der Gesprächsorganisation, Beharren auf Konflikt-Rekonstruktion, Hinterfragen des Gesprächsablaufs, Angebot zur Perspektivenübernahme
- Kooperation bei Rekonstruktion der Konfliktgeschichte, freundlicher Umgang, Präsentation einer gemeinsamen Konfliktgeschichte, dialogisches Erzählen
- Konflikt als Slapstick präsentieren, Schlägerei als Happening präsentieren, Offenlegen von Schuldanteilen, Faktizitätsanspruch einschränken, Betroffenheitsebene ansprechen, Opfer-Status herstellen. Beides sind Strategien zur Sicherung der Arbeitsgrundlage. Unterstellen ehrenwerter Motive, Konflikt als Slapstick präsentieren, zur Ordnung rufen, cooling down, Pädagogisierung. Das sind Strategien zur Sicherung der Arbeitsgrundlage. Unterlaufen der Erzählaufforderung, Kooperationsbereitschaft, Beharren auf Rekonstruktion der Konfliktgeschichte, auf die Sprünge helfen. Strategien: Unterstellen ehrenwerter Motive, Neutralisieren der Täter-Rolle, Entpersönlichung des Tathergangs, Rechtfertigung für Erinnerungslücke, kooperationsbereit.
- Rekonstruktion der Konfliktgeschichte, Beharren, Nachhaken, Zurechnung von Schuldanteilen, Gefühle darstellen, emotionale Ebene ansprechen, roter Vorhang, emotionale Ebene thematisieren, Betroffenheit darstellen, unangenehm berührt sein, emotionale Ebene thematisieren, Ausblenden der emotionalen Ebene, Irritation/ Bruch der Erwartung, Betroffenheit niedrig hängen.
- Ausblenden der emotionalen Ebene, Handeln statt Reden
- Wind aus den Segeln nehmen, pragmatisches Handeln, Ignorieren Betroffenheits-Diskurs, Loben, Vorsicht bei Benennung eines Sachverhalts, Vagheit bei Benennung eines Sachverhalts, Antizipation von Schwierigkeiten, mit Samthandschuhen anfassen, Unrechtsbewusstsein, Akzeptanz der Forderung, Selbst-Zurechnen der Schuld/Unrechtseinsicht, Irritation/ Bruch der Erwartung, Vergewisserung, Irritation/ Bruch der Erwartung, dem schönen Schein nicht trauen, Vergewisserung, Absegnung durch Experten.

Kategorienbildung:

- Würdigung der Person umfasst die Codes Unterstellen ehrenwerter Motive, in Situationsgestaltung einbinden und Fürsorglichkeit.
- Zu Neutralisierung gehören die Codes Neutralisieren des Tatgeschehens, Entpersönlichung des Tathergangs sowie Neutralisieren der Täter-Rolle.
- Vermeiden von Direktheit umfasst die Codes Verschleiern des Wissensstandes, strategischer Einsatz von Wissen und Vagheit bei Benennung eines Sachverhalts.
- Zu Vorsicht/Behutsamkeit im Umgang gehören die Codes Vorsicht bei Benennung eines Sachverhalts, mit Samthandschuhen anfassen und Vorsicht bei Rollenzuweisung.

- Handeln statt reden setzt sich zusammen aus: pragmatisches Handeln, Ausblenden der emotionalen Ebene, Betroffenheit niedrig hängen

10.5.4 Codes zum Fall „Die Kindesentziehung“

- Eingangspassage: Umdefinition von Anzeige in Vorfall, Vorsicht, heißes Eisen anfassen, Situationsdefinition vage halten, neutrale, wertfreie Konfliktdefinition, gleichwertige Behandlung der Konfliktparteien, familientherapeutische Perspektivierung, psychotherapeutische Kontextuierung
- Herrn Naumanns Reaktion auf die angebotene Rahmung und die Handlungsaufforderung: rechtsförmige Bearbeitung einfordern, als Erziehungs-Experte etablieren, Umschiffen von Emotionalität, als verantwortlicher Vater präsentieren, Pathologisierung und Diskreditierung der Konfliktgegnerin, Versachlichung und Entpersonalisierung des Familienbezugs, Teilnahmebereitschaft ambivalent halten, Interesse mit Expertise absichern, Forderung einer Strafe, auf rechtsförmiger Bearbeitung seines Interesses bestehen, Diskreditierung der Beschuldigen, justitia fiat, Recht einfordern, sich auf kriminologische Straftheorie stützen.
- Reaktion der Mediatorin auf Herrn Naumann: Abgleiten des Gesprächs in eine Eheberatung: verhaltensnormierende pädagogische Intervention, in Setting einer Eheberatung rutschen, divergierende Fachmeinungen, Autorität als Fachkollegin nicht anerkennen, Ruder übernehmen.
- Formulierung des Interventionsangebots: Erwartungen dämpfen, keine Versprechungen machen, Verfahrensverlauf im Nebel lassen, negatives Szenario vom Justizweg entwerfen, Behutsamkeit, Situationsrahmung intransparent

10.5.5 Interview mit dem deutschen Gerichtshelfer, Herrn Groß

- Deskription der Fallbearbeitungspraxis: Durchführungspraxis, Institutionalisierungsgeschichte, Zuweisungspraxis, Deliktstypik.
- Konzeption des TOA im Verständnis des Gerichtshelfers: Konzeption TOA, Erfolgskriterien.
- Herrn Groß' Konzeption seiner Rolle als Konfliktregler in der Gerichtshilfe: Orientierung an juristischer Handlungslogik, Verortung des TOA im juristischen Rahmen, Verhältnis zur StA/Justiz, professionelles Selbstbild, Supervision, Trägerschaft, institutionelle Anbindung, reine Lehre, Statistik/bundesweite Kooperation, Standardkriterien, Bedeutung eines Erfolges.
- Probleme und Herausforderungen bei der Falldurchführung: Problem bei Durchführung, pädagogische Verantwortung, Balance halten, Problematik klarer Sachverhalt, Sympathie, situative Parteinahme, Strafvorstellungen, Theorie über Opfer, Parteiautonomie.

10.5.6 Codes zum Fall „Nachbarschaftsstreit“

Erstgespräch mit dem Anzeigerstatter, Mieter Ortlieb

- Aushandeln von Gesprächsbedingungen, Kontrollbedürfnis, Regie führen, Misstrauen bekunden, mit Informationen taktieren
- Regieanspruch umkehren, Koproduktivität anbieten, Rekonstruieren der Ereignisse vor dem Gespräch, Ebenenwechsel zwischen formell und informell
- Kontrolle über Verfahrensschritte
- als Staatsorgan positionieren, juristische Rahmung, Begründung der Rechtmäßigkeit, Auftragslage klären, Nebengespräch aufmachen, Hängenbleiben an Formalia
- Neutralisierung des Konfliktgegenstandes, Vermeidung rechtsdogmatischer Kategorien, Konfliktschlichtungs-Jargon, Information über Verfahrensmodus knapp halten
- Kontrollbedürfnis, Hängenbleiben an Formalia, Misstrauen bekunden
- Fremdbild als seriöser Interaktionspartner aufbauen
- Abgleichen von Daten, Reduktion von Interaktionspartnern, Reduktion von Konfliktelementen, Würdigung des Konflikts, gemeinsame Basis schaffen
- Chronologisieren von Schriftstücken, Inventarisierung der Verfahrensbeteiligten, Formalia ausbreiten, am juristischen Sprachgebrauch orientieren, Raum geben für Selbstdarstellung, Kontrolle behalten
- Würdigung des Konflikts
- Reduzieren der Konfliktbeteiligten, auf formellem Rahmen bestehen, Nebenhandlung aufmachen, Überblick behalten, aneinander vorbei agieren
- Gesprächsführungsanspruch zurückholen, Konfliktgeschichte in Gang setzen, Neutralisierung juristischer Elemente, Konfliktschlichtungs-Jargon, unpräzise Handlungsanweisung
- dem Konfliktgegner Schuld zuschreiben, Reduzieren des Konfliktgegenstandes, Konfliktgeschichte ausbreiten
- Bestätigung einholen, als Zeugen vereinnahmen, Erzählung dirigieren, Regieanspruch umdrehen

Erstgespräch mit dem Beschuldigten Mündler in der Gerichtshilfe

- explizite Situationsrahmung, Begründungsbedarf Rechtmäßigkeit, Erklärungsbedarf, bei der Stange halten, gemeinsame Basis konstituieren, Vertrauensbasis erarbeiten, face work, Neutralisierung konflikthafter Elemente, als vernünftigen und informierten Interaktionspartner aufbauen

- gemeinsame Basis konstituieren, Teilnahmebedingungen diktieren, Klärung der Gesprächsbedingungen,
- zur Tagesordnung zurückholen, Anspruch auf Gesprächsleitung signalisieren
- Etablieren als Problemlöser, Neutralisierung konflikthafter Elemente, face work, Vermeiden von Vorwürfen, Konfliktentschärfung, Reaktion des Justizwesens transparent machen. Das sind Strategien zur Herstellung und Sicherung von Gesprächsbereitschaft
- Etablierung als Opfer, Rechtfertigung juristischer Schritte, Signalisierung von Kooperationsbereitschaft, Zeugenschaft abwesender Dritter etablieren ist eine *Strategie* zur Diskreditierung des Konfliktgegners, Raum geben für Selbstpositionierung ist eine *Strategie* zur Vertrauensbildung
- Erzielen von Gesprächsbereitschaft, Würdigung des Konflikts

Deskription und Kodierung des weiteren Gesprächs mit Herrn Mündler

- Chronologisierung der Konfliktgeschichte, Klärung der Akteurskonstellation, Etablieren als Problemlöser, Ausbreiten der Konfliktgeschichte, Anregung zur Reflexion, Präsentation der Arbeitsthese, Ausbreiten der Konfliktgeschichte, Gespräch zum Forum für angetanes Unrecht machen, Diskreditieren des Konfliktgegners, Zeugenschaft abwesender Dritter etablieren, Inszenierung einer Bedrohungslage, Dramatisierung der Konfliktgeschichte, Präsentation von Beweismaterial. Diese Codes sind Strategien zur Konstituierung eines Opfer-Status und zur Schuldzuschreibung. Ironisierende Provokation ist eine Strategie zum Versuch, Einsicht in Konfliktanteile zu erarbeiten. Disziplinierungsversuch, dem Herr Mündler mit Unbeirrbarkeit gegenübertritt. Episodenerzählungen mit Rechtfertigungsfunktion
- Anzeichen von Einsicht, Initiierung einer Konfliktlösung, Erarbeiten einer Konfliktdefinition als Ausgangspunkt, Schuldhaftigkeit des Konfliktgegners darstellen, thematische Vermischung juristischer Verfahren, Aushandlung konkurrierender Arbeitsthesen, Aufrechterhalten/Bestätigen der Konsensgemeinschaft, Abbauen von Misstrauen gegenüber der Justiz, Fehlen einer gemeinsamen Problemdefinition.

10.5.7 Interviews mit den Mediatoren der französischen Association

- Codes zum Rückkopplungsproblem: Umgang mit Machtposition, Umgang mit Informationen, Inkongruenz der Erfolgsdefinitionen
- Codes zum Problem des Zeit-/Erfolgsdrucks: Intervenierende Bedingungen: Konkurrenz freie Mediatoren, humaner Faktor, Qualitätsanspruch Strukturelle Bedingung: Abhängigkeit von Justiz Strategie: Pragmatismus, Aufkündigung der Ideen Konsequenz: Verbitterung, Zynismus
- Codes zum Problem der emotionalen Verstrickung: Fehlen professioneller Distanz, Gefahr: Verlust der Neutralität, humaner Faktor als Bedingung und Risiko

Strategien: Supervision, Arbeit im Binom dienen als Korrektiv für emotionale Verstrickungen

- Codes zum Problem Rollenkonfusion: versteckte Komplexität, Lebenshilfe, unklare Situationstypik, zu Co-Anwälten machen, Herz ausschütten, bearbeitbares Problem definieren, Untergraben der Neutralität, fehlende professionelle Distanz, Umgang mit heiklen Informationen.
- Codes zum Autoritätsproblem: Ursächliche Bedingung: paradoxes Rollenprofil
Konsequenz: persönlich angreifbar sein, Kontrolle verlieren
Strategie: Druck ausüben, Vermeidung riskanter Situationen
- Codes zum Problem der Instrumentalisierung
Bedingung: Abhängigkeit von Justiz
Intervenierende Bedingung: Gesinnung nicht abprüfbar, Inkongruenz von Erfolgsdefinition
Strategie: Duldung wider Willen
Konsequenz: Verbitterung
- Codes zum Phänomen des erzieherischen Impetus
Aufbau einer Vertrauensbasis ist eine Bedingung dafür, die Argumentationsstruktur einer Konfliktversion aufbrechen zu können.
Inkonsistenzen ignorieren, Reformulieren und Einbezug Lebensbedingungen sind Strategien zum Aufbau einer Vertrauensbasis.
Argumentationsstruktur aufbrechen ist eine Strategie zum Erzeugen von Unrechtseinsicht.